

H  
S7614

Ludwig Timotheus Freiherrn v. Spittler

sämtliche Werke.

Herausgegeben

von

Karl Wachter.

1835.

Achter Band.

---

Stuttgart und Tübingen,  
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1835.

Ludwig Timotheus Freiherrn v. Spiegel

# vermischte Schriften

über

Theologie, Kirchengeschichte  
und Kirchenrecht.

---

herausgegeben

von

Karl Wächter.

---

Erster Band.

---

Stuttgart und Tübingen,  
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1835.

---

## Vorrede des Herausgebers.

---

Die Ausgabe der dritten Lieferung, welche der vorliegende Band schließt, ist ohne Schuld des Herausgebers, wie wohl zu seinem lebhaftesten Bedauern, verzögert worden. Wie aus dem Titelblatt der zwei ersten Bände dieser Lieferung ersichtlich ist, sind dieselben schon seit einer Reihe von Jahren gedruckt. Hindernisse auf Seite der Verlagshandlung, die zum Theil in den, literarischen Unternehmungen ernsterer Art und von größerem Umfang so ungünstigen, Zeitereignissen, zum Theil in anderen Verhältnissen, die hier nicht näher erörtert werden können, ihren Grund hatten und die dem Unterzeichneten früher zu beseitigen bei dem besten Willen nicht möglich war, hemmten die Beendigung dieser Lieferung, so wie des ganzen Unternehmens, welches jedoch nun ohne alle Unterbrechung und rasch seinem Schluß zugeführt werden soll.

Indem der Unterzeichnete wegen dieser späten Lösung seines Versprechens, die Nachsicht des Publikums in Anspruch zu nehmen hat, sieht er sich veranlaßt, hinsichtlich des Plans seiner Sammlung noch ein rechtfertigendes Wort beizufügen.

Es sind über das Unternehmen selbst und die Art seiner Ausführung in den kritischen Blättern sowohl, als in Privat-

äußerungen, dem Herausgeber bestimmende Urtheile in beträchtlicher Zahl zugekommen. Einzig die Stimme eines Recensenten der ersten Lieferung in der Hall. Lit. Zeit. vom J. 1829. (Erg. Bl. Nro. 22 und Intell. Bl. Nro. 54) macht hiervon eine Ausnahme und es wird hier dem Herausgeber in zwei Beziehungen der Vorwurf eines unzweckmäßigen Verfahrens gemacht. Einmal soll derselbe nämlich übel daran gethan haben, „diejenigen Schriften in seine Ausgabe aufzunehmen, welche nach dem Scheiden Spittler's vom literarischen Schauplatze, von zwei anderen Gelehrten „in der Grundlage „sehr vervollständigt und den Veränderungen der Zeit angepaßt, in neuen Auflagen herausgegeben worden seyen.“ Zweitens wird vermißt, daß nicht, statt der Trennung der größeren von den kleineren Schriften, alle zu einem und demselben Fache gehörigen, ohne Rücksicht auf den Umfang, in ununterbrochener Folge gegeben werden, so daß jeder Leser, ohne den „sehr beschwerlichen Ballast“ der übrigen Schriften mitnehmen zu müssen, „diejenige Partie dieser schätzbarer Resiquien abgesondert erhalten könne, die gerade für ihn wünschenswerth und unterrichtend sey?“

Den ersten Vorwurf belangend, so ist zuvörderst die Voraussetzung des Recensenten, als sey die Grundlage jener zwei Schriften, auf die er ausspielt, der Kirchengeschichte und der europäischen Staaten geschichte, durch ihre späteren Herausgeber verändert worden, nicht richtig. Beide Werke sind nicht nur in ihrer Grundlage, sondern auch in ihrer Ausführung ganz dieselben geblieben; es ist an dem Spittler'schen Texte durchaus nichts verändert worden und die gedachten Herausgeber haben nur die Geschichte des kurzen Zwischenraumes seit der letzten, von dem

Verfasser selbst besorgten, Auflage hinzugefügt, was allerdings im Momente des Erscheinens der Ersteren für das Publikum von Werth war, nun aber, da seitdem wieder eine Reihe von inhalts schweren Jahren verflossen ist, schon nicht mehr seinen Zweck erfüllt. Ueberdies ist der Umfang jener, von den Verfassern auch durch äußere Unterscheidungszeichen kenntlich gemachten, Fortsetzungen sehr unbedeutend, und so verdienstlich sie gewiß an sich sind, so darf der Herausgeber doch sich der Hoffnung überlassen, daß kein Freund des Spittler'schen Genius — und für Andere kann ja eine Sammlung seiner Werke nicht bestimmt seyn — darum, weil diese im Verhältniß zu den Hauptwerken sehr unwesentliche Zuthaten fehlen, mit dem Recensenten jene für „Ballast“ halten werde. Möchte sich aber auch hierin der Herausgeber täuschen — sollten darum, weil zu jenen beiden Schriften Fortsetzungen erschienen, die größeren Schriften überhaupt in dem Plane ausgeschlossen werden, während bei der württembergischen Geschichte, bei der Geschichte der dänischen Revolution dieser Umstand nicht eintrat und während auf der andern Seite sogar, von den, allerdings nicht erheblichen Zusätzen, aus dem Nachlasse des Verfassers zur europäischen Staaten geschichte abgesehen, zur Geschichte des kanonischen Rechts sehr bedeutende, unter Anderen von einem Meister wie Savigny mit großer Anerkennung aufgenommene<sup>\*)</sup> Ergänzungen, während ferner zu der han-

<sup>\*)</sup> Vergl. Geschichte des römischen Rechts im M. A. 2. Ausg. 2. Bd. S. 287 ff. — Der Herausgeber benützt diesen Anlaß zugleich, um auf eine daselbst (S. 295 Note e.) gegebene Berichtigung eines Versehens, das schon bei dem Original sich einschlich, aufmerksam zu machen. Die Note am Schluß des

überischen Geschichte (2 Bände) sehr viele handschriftliche Zusätze, welche das Buch zu einer neuen vermehrten und verbesserten Ausgabe machen, gegeben werden könnten? — Der Zweck der Sammlung ist, wie den Unterzeichneten bedünkt, in der Vorrede zum 1. Bande klar genug angedeutet worden; schon vor ihm hatte es Voltmann in einer Aeußerung gethan, die der Herausgeber sich um so weniger versagen kann, hier wiederzugeben, als sie es ist, die in ihm die erste Idee zu seinem Unternehmen erweckt hat. „Spittler's Schriften“ sagt dieser geistreiche Historiker „sind noch nicht gesammelt, und die kleineren gerathen in ihrer Verstreitung schon in Vergessenheit. Freilich können sie größtentheils, ihren besondern Zwecken und ihrer Geistesart nach, indem sie Leser von reicheren geschichtlichen Kenntnissen und angestrengter Geübtheit im Lesen verlangen, keiner allgemeinen Masse von Lesern zusagen. Weil sie aber voll sind von einem eigenthümlichen Geist in einem Vortrag, den er sich selbst geschaffen hat, soll man sie darum, ihre übrigen Vorzüge ungerechnet, als ein Nationalgut betrachten, und als ein solches in Obhut zusammen halten. Wir sind wahrhaftig noch nicht reich an dergleichen Nationalgütern, wie viele Posaunen über originelle deutsche Köpfe wir leider hören müssen.“

Unbedingt Recht müßte der Herausgeber seinem Recensenten geben hinsichtlich des zweiten Punkts, wenn ihm wirklich der absurde Einfall gekommen wäre, den Umfang der Schriften an sich als den logischen Eintheilungsgrund

§. 14 des 2. Theils der Geschichte des kanonischen Rechts gehört nämlich zu §. 16, so wie die am Schluß des §. 16 eingrückte zu §. 18.

für eine solche Sammlung zu betrachten. Einem Herausgeber indeß, dem der Recensent ausdrücklich das Anerkenntniß giebt, daß er auf eine Weise, „die ihm selbst Ehre mache,“ in der Einleitung zum 1. Bande die hervorstechenden literarischen Eigenthümlichkeiten Spittler's treffend zu entwickeln gewußt habe, dürfte derselbe doch wohl auch zutrauen, daß er ohne dringenden Grund ein Prinzip, das so nahe lag und dessen Befolgung in Abschaltung der kleineren Schriften von ihm selbst angekündigt worden, nämlich das zu demselben Fach Gehörende auch zusammenzustellen, nicht verlassen haben würde. Worin jener nöthigende Grund bestanden, hätte der Recensent schon zwei Jahre vor Erscheinung seiner Kritik aus der Tübing. krit. Zeitschr. für Rechtswissenschaft (Bd. 3, Heft 3, S. 511) ersehen können. Es ist kein anderer, als weil die früheren Verleger einzelner größerer Schriften dem Herausgeber bei deren Wiederabdruck zur Bedingung machten, daß dieselben nur in ungetreuer Folge abgegeben werden. Wollte man nun denjenigen Lesern, welche sich nicht die ganze Sammlung anschaffen mochten, den Besitz der kleineren, zu einem Fach gehörigen Schriften möglich machen, so blieb nichts anderes übrig, als diese Schriften von den größeren zu trennen und sie in einzelnen Abtheilungen, nach den Fächern geordnet, abzugeben. Dies war von Anfang an die Absicht der Verlagshandlung und des Herausgebers; was letzterer zur Steuer der Wahrheit bemerken muß, so gerne er auch dem Recensenten die unschuldige Freude, als ob „er erst denselben auf den Gedanken geleitet habe, die kleineren Schriften auch einzeln zu verkaufen“ (vergl. dessen letztere, oben citirte Neußerung) lassen möchte. Daß aber die kleineren kirchenrechtlichen und kirchengeschichtlichen Abhandlungen in eine Abtheilung verwiesen worden, was noch we-

ter getadelt wird, — dieß glaubt der Herausgeber gegen Kenner des Inhalts jener Spittler'schen Schriften nicht erst rechtfertigen zu müssen; so wie auch von dem Recensenten die Berechtigung des Ersteren, die europäische Staatengeschichte in seine Sammlung aufzunehmen, weil Spittler im J. 1807 „von jedem fernerem Anteil an dem Buche sich „losgesagt“ habe, wohl nur im Scherze bezweifelt worden ist. Jedenfalls muß der Unterzeichnete fürchten, daß das Publikum die Neugierde des Recensenten, seine Legitimation zur Sache näher zu erfahren, nicht theilen möchte; er ist aber mit Vergnügen bereit, die Belege dafür, daß jenes Los sagen keineswegs auf eine Cession des literarischen Eigenthumsrechts gegangen, so wie daß der Herausgeber nicht ohne Vorwissen des Verlegers gehandelt, für den der Recensent eine so zarte Theilnahme zeigt, privatim mitzutheilen.

Der Unterzeichnete wendet sich nach dieser Erörterung, mit der er, ohne eine früher gegebene Zusage, seine Leser gewiß verschont haben würde, zu dem Inhalte des vorliegenden Bandes, der zugleich auch den ersten Theil der vermischtten zur Theologie, Kirchengeschichte und Kirchenrecht gehörigen Schriften bildet. Es sind dieß (außer einer Reihe von Recensionen, von denen eine Auswahl später folgen wird) die früheren Arbeiten Spittler's, meist aus der Zeit von dem Beginn seiner literarischen Laufbahn bis zum Erscheinen seiner ersten größeren Schrift, die Epoche machte, der Kirchengeschichte (1782). Von den sechzehn Abhandlungen dieses Bandes fallen nur die fünf letzten in die, von da an beginnende, zweite Periode seiner schriftstellerischen Thätigkeit.

Daß auch in diesen Arbeiten des angehenden Schriftstellers die Eigenthümlichkeiten seiner geistigen Persönlichkeit, wie sie später in vollem Glanze sich entwickelte, schon her-

vortraten, ist längst anerkannt; es ist namentlich wohl keine, in der nicht sein überwiegender Trieb und sein ausgezeichnetes Talent zur Forschung in hellem Lichte sich zeigte. Um übrigens was durch sie im Einzelnen für die Wissenschaft gewonnen wurde, näher auch nur anzudenken, müßte sich der Herausgeber in ein ihm großenteils fremdes Gebiet wagen. Er beschränkt sich daher, wie billig, auf einige wenige, mehr die äußere Geschichte einzelner Abhandlungen betreffende, Notizen.

Zur Abhandlung Nr. V. zunächst ist zu vergleichen, was der Verfasser über dieselbe in seiner Geschichte des kanonischen Rechts (§. 62, in den sämtlichen Werken Bd. 1. S. 214) berichtigend bemerkt.

Ueber die Abhandlungen Nr. VI. und vorzüglich VII. hat sich ebenfalls Spittler selbst in einem Brieze vom 25. Dec. 1776, welchen Meusel in einer, wohl den wenigsten Lesern zur Hand liegenden Schrift (Historische und literarische Unterhaltungen, Coburg 1818, S. 264) mittheilt, auf eine so charakteristische Weise geäußert, daß der Herausgeber den Ersteren durch einen Auszug einen Dienst zu erweisen glaubt. „Scheint Ihnen denn“ schreibt er an Meusel, für dessen Zeitschrift er jene Aufsätze eingesendet hatte, „meine Prüfung der Rundischen Hypothese zu heftig oder nicht dokumentirt genug? Letzteres bin ich mir am wenigsten bewußt, und auf den Fall des Angriffs ist mein Kächer voll der treffendsten Pfeile. Ersteres könnte vielleicht wider meinen Willen geschehen seyn; ich würde Sie in diesem Fall bitten, harte Epitheten, Ausdrücke u. s. w. hinwegzustreichen; es ist mir bei der ganzen Sache um historische Wahrheit zu thun. Ich wünschte also gar nicht, Herrn Rundi: den geringsten Verdruß zu erwecken. Aber weitläufig muß ich mich wegen meiner

Apologie des Klerus im mittlern Zeitalter erklären. Da ich hier (in Göttingen) keine Seele den Aufsatz vorher lesen lassen konnte; so kann es wirklich seyn, daß ich nicht genug historische Beispiele hinzufügte, wie's jedem leicht geht, der in der vollen Intuition seines Gegenstandes arbeitet, daß er Mittelsätze überspringt, die der kaltblütige Leser vermißt. Wenn's also diesz allein ist, was ihm fehlt, so bitt' ich Sie, ihn mir bald möglichst zurück zu schicken; ich will so streng dokumentiren, als der schärfste Prüfer nur verlangen kann; vielleicht auch einige Sätze alsdann mehr ausführen, daß es sichtbar ins Auge fallen soll. Noch sind's nicht 20 Jahre, daß man einen Historiker gesteinigt hätte, der sich unterstanden, vom Nutzen der Kreuzzüge zu sprechen. Jetzt haben's gelehrt Akademien zur Preisfrage gemacht. Ich habe in meinem Aufsatz gar nicht beweisen wollen, daß an dem Klerus des mittlern Zeitalters gar nichts, als Gutes, gewesen sey. Ich kenne die Schurken zu wohl! Aber die Frage war: Hat dieses Otterngeschüte gar nichts genützt? und, wenn's genützt hat, was hat es genützt? Unsere Geschichtschreiber sind über diesen Punkt alle voll Deklamation; ich erinnere mich nicht, bei irgend einem gelesen zu haben, daß er auch die Vortheile des Klerus gezeigt hätte. So ist auch die Frage nicht: ob wir uns wieder den Klerus des mittlern Zeitalters wünschen sollen, weil er genützt hat? Das wäre ungefähr eben so, als ob man sich den Informator, der uns das ABC lehrte, wieder zurück wünschen wollte, weil er gut ABC lehren konnte. Es ist bei den ganz uneingeschränkten Deklamationen gegen den Klerus sehr viel Verwechslung unserer Seiten mit jenen; und für unsere Seiten ist freilich der ganze Unwille gegen den katholischen Klerus vollkommen gerecht. So wie der Unwille über die Kindsmagd vollkommen gerecht

ist, wenn sie den Jüngling, den Mann eben so behandelt, wie das Kind. Aber das Kind muß kindisch behandelt werden; so auch jene Seiten der National-Entwicklung — mein Gott! wie da unsere hochgelehrten Philosophen und Theologen so übel angelommen wären! Basedow hat Anfangs behauptet, man müsse bei der Erziehung dem Kinde niemals unbedingten Gehorsam auflegen, ohne ihm Grund und Ursache eines jeden Befehls zu sagen: er nimmt aber jetzt, bei mehreren Erfahrungen, seine damalige Behauptung zurück, und erkennt, daß es eine Zeit lang durch eine Art blinder Autorität geleitet werden müsse. Jenes mittlere Zeitalter war Zeit der Kindheit und der Bubenstreiche; folglich mußte auch in jenem Zeitalter das Menschengeschlecht eine gleiche Erziehung genießen. Schicken Sie mir nur meinen Aufsatz wieder zurück; ich will das alles deutlich genug hinlegen; denn es fehlt mir gar nicht an Beweisen. Ich schränke mich bloß ein, um nicht eine Abhandlung zu schreiben, bei welcher der Kopf achtmal größer, als der Schwanz, ist. Es soll ihm aber jetzt sehr gut geholfen werden. Für jede Behauptung will ich wenigstens ein Dutzend historisch dokumentirte Fakta beisezten." — Wie frühe schon diese acht historische Auffassung einer der merkwürdigsten Erscheinungen der Weltgeschichte!

Die Abhandlung Nro. XI. ist dieselbe, von welcher aus Auläß des unterschobenen Calendarium archigymnasii Bononiensis, v. Savigny (a. a. D. Tbl. 3: S. 12) bemerkt: „in Deutschland hat sich Spittler in einer anonymen Abhandlung das Verdienst der Prüfung und Widerlegung zu einer Zeit erworben, wo sehr namhafte Schriftsteller nicht wagten, an der Aechtheit der Urkunde zu zweifeln.“ Sie erschien mit der, die Vermuthung der Urheberschaft von dem

wahren Verfasser ablenkenden, Chiffre „K . . . ,“ wie sein Freund Hugo, als Beleg, wie sehr Spittler sich gescheut, die persönlichen Verhältnisse zu beleidigen, uns erzählt (Spittler von Heeren und Hugo, Berl. 1812, S. 56) aus dem Grunde, weil Just Henning Böhmer in der ganzen Untersuchung sein Gegner gewesen, und der Sohn von diesem, der damalige angesehene Professor in Göttingen, dies übel nehmen könnte. Indes ist hiebei der feine psychologische Wink Woltmann's (Zeitgenossen Bd. VI. S. 87) nicht zu übersehen: „daß Besorgnisse der Art im Grunde bei „Spittler'n weniger mit einer übertriebenen Furchtsamkeit, „als mit dem Vergnügen zusammenhingen, Verhältnisse bes- „rechnet zu haben, die Besorgniß einflößen könnten, und daß „er lieber diese festhielt, als jenes Vergnügen einbüßte.“

Zu seinem großen Bedauern war der Herausgeber bei Nr. XIV. nicht im Stande, die von dem Verfasser in der Göttingischen Sozietät der Wissenschaften den 20. Jan. 1786 unter dem Titel »Spicilegium historiae antiquioris Novi Testamenti« verlesene Abhandlung selbst aufzufinden. In der Vorrede zum VIII. Bande der Sozietätschriften (S. XI.) ist derselben in der Chronik des gedachten Jahres mit dem Beisatz »(Servatur Volumini IX.)« erwähnt; allein weder dieser, noch ein folgender Band enthält sie. Nach einer dem Herausgeber von dem nun verewigten Geh. Justiz-Rathe Eichhorn in Göttingen mitgetheilten Vermuthung, scheinen ängstliche Seelen aus Sorge, daß wenn die Schriften des N. T. so späte Publizität erlangt hätten, dieß dem Kanon des N. T. Gefahr bringen möchte, den Verfasser veranlaßt zu haben, die Abhandlung zu unterdrücken. Ohne Zweifel können in unsren Tagen solche Besorgnisse nicht mehr anschlagen und so suchte der Herausgeber die Lücke wenigstens durch

die Aufnahme der Anzeige in den Gottl. Gel. Anz., in welcher aus Spittler's Feder die Grundzüge des ganzen Gangs seiner Untersuchung mitgetheilt sind, einigermaßen zu ergänzen.

Bei der XV. Abhandlung ist zu vergleichen, was über die Richtung derselben Planck (in dem, der fünften, durch ihn besorgten Auflage der Kirchen-Geschichte beigefügten Aufsätze „über Spittler als Historiker“ S. 24 und 25) erwähnt.

Die XVI., mit der vorstehenden im engsten Zusammenhang stehende, Abhandlung glaubte der Herausgeber eben deshalb auf sie unmittelbar folgen lassen zu müssen, obgleich ihr, nach der sonst befolgten chronologischen Ordnung, eine spätere Stelle gebührt hätte.

Auf strenge Correktheit des Drucks hat der Herausgeber, wie er sich schmeichelt nicht ohne Erfolg, ein Hauptaugenmerk gerichtet; dennoch ist in der Ueberschrift der VI. Abhandlung (S. 194) der ärgerliche Druckfehler „Rechtsstandshaft“ statt Reichsstandshaft bei der Durchsicht übersehen worden.

Karl Wächter.

---

---

## Inhalts-Anzeige.

---

	Seite
I. Dissertatio theologica de spurio usu paedagogico religionis naturalis. 1775. . . . .	1
II. Ueber Urlssperger's Lehre von der Dreieinigkeit. 1776. .	48
III. Kritische Untersuchung des sechzigsten Laodicenischen Konzils. 1777. . . . .	66
IV. Kritische Untersuchung der Sardicenischen Schlüsse. 1777. .	126
V. Entdeckung des wahren Verfassers der Angelramnischen Kapitel. 1777. . . . .	181
VI. Prüfung einer Hypothese der Rundischen Preisschrift von der Reichsstandshaft der Bischöfe und Abte. 1777. . .	194
VII. Von einer Findelanstalt zu Trier im siebenten Jahrhundert, nebst Betrachtungen über die Vortheile, die der Clerus dem mittlern Zeitalter brachte. 1777. . . . .	209
VIII. Historische Anmerkungen über Bamberg's Exemption. 1778. .	250
IX. Beiträge zur Geschichte Gratian's und seines Decrets. 1778. .	247
X. Dissertatio academica de usu versionis Alexandrinæ apud Josephum. 1779. . . . .	274
XI. Geschichte des Kelchs im Abendmahl. 1780. . . . .	305
XII. Historia critica Chronicæ Eusebiani. 1784. . . . .	401
XIII. Vorrede zum elften Theile von Walch's Entwurf einer vollständigen Historie der Ketzereien. 1785. . . . .	437
XIV. Ueber die Publizität der Bücher des Neuen Testaments in den drei ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche. 1786. . . . .	442
XV. Geschichte der Fundamental-Gesetze der deutschen katholischen Kirche im Verhältniß zum römischen Stuhl. 1787. .	446
XVI. Noch ein Wort über die Acceptation der Basler Schlüsse, als Fundamental-Concordat der deutschen Kirche mit dem römischen Stuhl. 1789. . . . .	505

# I. DISSERTATIO THEOLOGICA

DE SPURIO USU PÆDAGOGICO RELIGIONIS NATURALIS. (PRÆSIDE J. F. REUSS.) TUBINGAE

1 7 7 5.

Cum novis emendandae doctrinae publicae consiliis nostra aetate omnia agitari videamus, tum nullum est, quod majorem rebus christianorum mutationem inferre videatur, quam cuius auctor nuperime iterum extitit Cel. BASEDOVIUS. \*) Ea est, ita ille conqueritur, tristissima seculi nostri indoles, ut plurimi eorum, qui laudiori fortunarum statu vel splendidiori vitae genere usi librorum nostra aetate prodeuntium lectioni indulgent, vel plane rejiciant religionem christianam, vel suo loco relinquant, ut rem aliquam, de cuius nec veritate nec falsitate satis constet. Vix tertium quemque Humii alicujus Voltariive illecebris haud irretitum superesse, nec paucos hos ipsos diu per-

\*) in praef. libri: *Vermächtniß für die Gewissen.* I. Theit. Dessau, 1774. et in epistola ad Johannem Turicensem, ejusdem libri parti secundae praefixa. Ipse non est primus hujus consilii auctor. Bibl. theol. britannicae Vol. I. et II. Angli cuiusdam, (Williams) scriptum exstat: Versuche über den öffentlichen Gottesdienst, Patriotismus und Entwürfe der Kirchenverbesserung, in quo idem illud proponitur, talesque cogitationes Cel. Moro jain subortas esse memoratur.

severaturos, nisi genio seculi longe lateque serpenti celerime et fortissime resistatur: infelicissimam hanc contagionem natam esse ex ignorantia rel. nat.: animi immortalitatem judicemque post hanc vitam imminentem paucissimis persuaderi: efflorescere jam fructus neglectae olim solidae institutionis: rationi, justis exercitationibus praeparatae, nunquam superstructam esse religionem: imbutos illos avitis opinionibus et tandem in virulenta nostrae aetatis scripta delapsos nihil certi tenuisse, quo se ab eorum periculis tueri potuissent: adultis nec otium nec vires nec animum suppeteret, ut librorum accurate scriptorum lectione proficere possint: ita ruere omnia in pejus, et patres hos mox vitiosiorem progeniem datus. Frustra repeti et auribus inculcari religionem revelatam: a naturali initium esse capiendum, hanc solide demonstrandam et ad animos hominum admovendam esse: ecclesiam aliquam constituendam, quae cum propagandae soli naturali religioni destinata sit, ab omnibus cujusque professionis hominibus coli possit: hac una ratione sufflaminari posse pestem graviori subinde calamitate minantem, et hominibus, ad naturalis religionis sensum revocatis, christianam doctrinam multo facilius et suavius se insinuaturam esse.

Dignissimum accurato examine consilium, \*) cum de re gravissima, de salute hominum optime promovenda, agatur, nec eorum modo interest, qui gubernaculis rerump. assidentes nutu suo vel evertere illud vel stabilire

\*) Acerbius exagitavit potius, quam excussit hoc consilium auctor anonymus: Eines Anhaltiners Losung von dem Vermächtniß für die Gewissen. An den Herrn Prof. Vasebow zu Dessau. Halle, 1775. S. 92 – 101.

possunt, sed omnium quoque, quibus publica religionis institutio demandata est, ut quid, dato sibi ad instituendum tam depravato coetu, maxime urgendum sit, exploratum habeant, ne vel novitatis vel antiquitatis studio saluti illius promovendae desint.

Quaestionem de qua agitur probe velim observari: non enim sermo est de methodo emendandi unum aliquem hominem, quicum solus colloquaris, et quem amica institutione ab erroribus avocare studeas. Quis neget ad ingenium talis hominis methodum et posse et debere accommodari; fieri quam saepissime, ut per naturalem religionem ad revelatam adducatur. Licet enim, si cum uno homine agas, abditissimos errorum illius recessus investigari, qui et ortum et vim suam saepius ex singulari hominis ingenio repetunt: vel expugnandi igitur illi, vel intacto, si liceat, vulnere ab eo auspicaris, unde minimum resistantiae est timendum. Quin si qua methodus minus succedere videatur, facile eam migrare, variisque periculis institutis optimam tandem invenire licet. Longe autem alia est ratio, cum integrum aliquem coetum doctrina instituendum, diversissimosque et animi et judicii errores, qui singulis incident, una oratione corrigendos susceperis. Quis integri alicujus coetus doctor hac provincia ita defungatur, ut ad singulorum indolem eo modo se demittat, quem facillime patitur amica unius hominis institutio.

Est igitur hujus loci quaestio maxime ardua, num ea sit religionis naturalis, quae ratiociniis cognoscitur, ad animos hominum efficacia, ut plane corruptos illos et ab omni religionis sensu alienos felicius revocare possit, quam si norma publicae institutionis Scriptura sacra ser-

vetur, et christiana fidei praecepta inculcentur. Grassari et naturalis et revelatae religionis contemtum vel certe ignorantiam concedit Cl. BASEDOVIUS. Non ea igitur quaestio est, utrum hominibus ad natur. rel. maxime proclivibus, et a christiana alienissimis felicius haec statim possit subjici, an, illa primum accuratissime tradita, quasi sublimioris generis doctrina tandem bene praeparatis proponi debeat. Quo enim animo et naturalis religionis institutionem accepturi sint ii, qui Humii Voltariive scriptis sunt innutriti, facile perspiciet, cui scripta horum impietatis praeceptorum sunt cognita. Primum igitur examinabimus, an, si vel largissime omnia concedamus, ea sit consilii hujus ratio, ut qualicunque spe felicis eventus effici possit: \*) tum investigabimus methodum Christi et Apostolorum, qua usi sunt in corrigendis hominibus, nostrae aetatis soboli haud dissimilibus: deinde ipsam rel. nat. cum rel. revelata conferamus, ut appareat, utram earum hominem fortius ad pietatem impellat, et ejendis tum erroribus tum animi vitiis longe valentiores se promittat.

#### §. I.

Ad sanandos igitur et uniendos tot dissentientium animos singularis aliqua ecclesia constituatur, solius naturalis religionis conservatrix. Huic omnes, quomodounque a se invicem discedant, Christianos conjungi posse sperat BASEDOVIUS. Neque vero in spe hac longe incertissima arcem consilii positam esse existimo: unquamne

---

\*) b. WEISMANNI diss. de veris damnis utilitatis imaginariae in rebus religionis (Tub. 1771.) maxime in demonstratione contra MAHISIYM, scriptorem R. C. versatur.

enim homo christianus, qui omnia bona a Deo per Christum in ipsum derivanda profitetur, qui, quantum in ipso est virium, promovendae Salv. opt. gloriae consecrare tenetur, unquamne talis coetui se jungat, in quo altum de Christo ejusque beneficiis silentium. Nec non variae Christianorum disciplinae in ipsis saepè religionis naturalis praeceptis dissentunt: num hominem, supralapsariorum hypothesi addictum, unius cum eo fidei professione jungi putas, qui absolutum Dei de hominum felicitate decretum ipsis naturalibus de Deo ideis repugnare contendit. Arianorum Socinianorumque longe alia est religio naturalis, quam quae consueto systemate supponitur.

Sit igitur potius nova haec ecclesia seminarium aliquod, quo ad amplectendam religionem Christ. homines illi ab omni religione alieni praeparentur: sit asylum, quo confugiant ii, quibus nondum persuasum est de veritate rel. Christ., vel qui eam describunt religionem christianam, qualem omnium coetuum Christianorum nullus adhuc comprobat. At jam prima lis erit, quibusnam dogmatibus contineatur nova novae hujus ecclesiae doctrina. Cum enim nec in natur. religione Christianae fidei adversarii consentiant, et quisque, prout ratio illius valet, nunc contrahat illius limites, nunc propaget: quemnam judicem constituens, qui definit, quanam sint eae doctrinae, quibus propagandis et conservandis nova haec ecclesia destinetur? Pugnabunt alii, ne immortali-

\*) Dissensum principum Deistarum in primis relig. nat. fundamentis acutissime exposuit ROVSTAN Lettres sur l'état présent du Christianisme etc. (Londres. 1768.) p. 183 — 200.

tatem animorum, dubiam adhuc, ut ipsis videtur, disciplinis, ad regendam vitam pertinentibus, fundamenti loco substernas; alii vero excipient, languere sine his incitamentis virtutem, justitiam bonitatemve Dei ita demum vindicari, neque rem tot argumentis munitam absque gravi culpa posthaberi posse. Argumenta officiorum alii ab attributis Dei optime repetenda ducent, refutabunt eos, qui haec quasi remotiora ab intelligentia nostra parum in animis hominum efficere putant, pietatemque commodis, quae secum fert, rectissime commendari asserunt. Quis igitur dissentientium arbiter? Placuit forte aliis opinio, non nasci hominem pravis animi inclinationibus corruptum, sed exemplis eorum, quos a prima juventute videt, seductum communī calamitate abripi. Num vero cum illis studia animosque conjungere poterunt, qui hominem, ex origine sua peccati labe infectum, affirmant, et laudes illas integroris humanae naturae ut noxias aestimandaeque verae virtuti periculosas rejiciunt. Quae eorum erit religio nat. qui in christiana nihil doceri voluerunt, cujus existendi modum ratio non perspiciat? Apparet definiendum esse aliquod doctrinarum systema, quod doctrinas huic ecclesiae proprias complectatur. Ita vero revolvimur, unde tantis laboribus nos eluctatos putavimus. Quam plurimi depravatum multisque vel falsis vel minus necessariis praceptis oppressum sistema conquerentur; neque jungi se posse coetui, qui ad propagandas conservandasque doctrinas illas omnium socrorum animos viresque depositat. Nascuntur itaque eadem dissidia, distrahetur etiam naturalis religionis ecclesia in diversas disciplinas, et dum homines erunt ii, qui in haec sententiarum divortia abeunt, coetus isti minores

alieniori animo erga se mutuo erunt affecti. \*) Quid, quanam auctoritate jubebuntur homines in societatem aliquam coire, qua junctis animis statutisque publicis pietatis exercitiis et cognitio Dei promoveatur, et cultus illius certis ritibus administretur. Humana sane summorum in civitate magistratum, et propositis commodis, quae ex hac animorum studiorumque conjunctione in singulos redundant, voluntates hominum impellentur. Ita vero vim conscientiis injuste illatam clamabunt, suam cuique constare debere in rebus religionis libertatem, et qui quemque sui certe ipsius commodi rationibus ductum iri sperant, valde in eo falluntur, quod ex suo sensu etiam alios judicaturos esse arbitrantur. Non enim deerunt, quibus vel omne publicum religionis exercitium displicet, vel certe illius, quod constitutum est, ea ratio esse videtur, ut conjuncta cum eo utilitas gravioribus incommodis opprimatur. Sufficiat his demonstrasse aeternis homines discordiis agitari, et ad extrema quaevis in rebus sacris delabi, nisi divina auctoritate regantur. Sua igitur natura nunquam florentius exsurget institutum Basedovianum: alit enim secum mortiferum vulnus, divina auctoritate non munitur, humanae impatientes sunt, qui christianorum coetu excesserunt, quod pleniorum judicandi libertatem desiderabant. Humana

\*) Ne iniquus videar, nolo ominari, quemnam animum habituri sint novae hujus Eccl. cives erga Eccl. Christ. Triste certe in eo praesagium, quod Deistarum plurimi in iis ipsis libris, quibus tolerantiae commendatione suam causam agunt, injustissimis criminacionibus rel. christianam oppugnant. v. S. R. D. D. FABRI diss. de fontibus, ex quibus tolerantia dissentientium in religione recentius duci solet, p. 68. 69. 71.

igitur ratio dominetur, qua cum quisque maxime pollere sibi videbitur, et callidiores quique certatim alias in suas partes pertrahere studebunt, unde concordia illa affulgeat, cuius gratia totum institutum tentabatur, et, si lites illae, inter christianos agitatae, promovendae animorum saluti tot obstacula injicient, quaenam erunt novae hujus ecclesiae fata, et quos successus habebit conatus ille, hominis ad verum pietatis sensum reducendi? Longissime, quod facile largior, abest a mente viri Cel., ut ipsi christ. relig. qualecumque detrimentum afferat: sed ea est totius consilii indoles, ut ruinam gravissimam calamitatemque omnibus, quibus adhuc oppugnabatur, adversariis nocentiorem illi minetur. Ingenii perspicacioris laudes in eo quaerentur, si quis novae huic ecclesiae civem se adjunixerit: quid enim majori specie blanditur, quam opinionibus, tot seculorum consensu assertis, assensum suum denegare. Quam plurimos allicet illa famae cupiditas, et labori scrutandae religionis christianaे veritatis facile supersedebunt, cum negotiorum hujus vitae mole obrutis tantum otii paucis suppetat, quantum ad justum gravissimae rei examen opus est, cumque antea ad tuerendum viri honesti nomen, jubentibus forte legibus, hoc illudve publicum religionis christ. exercitium interdum susciperent, animoque doctrina aliqua publice proposita illaberetur, quae reluctantibus primum et invitis intima animi recluderet, nunc satis honeste ab omnibus chr. relig. exercitiis remoti eandem illam brevi penitus obliviscuntur. Quanto numero ad novam hanc ecclesiam affluent, si quis princeps, si quis magnae auctoritatis vir illi nomen addixerit? Excipis, nunquam eos, qui tam cito abripiantur, vere christianos suisse, si

jam igitur publice profiteantur, quod adhuc silentio premunt, nullius veri civis jacturam fecisse ecclesiam christianam. Verum crepta nūc illis propior occasio Christum Dēumque, qualis revera est, cognoscendi, et quanta erit vis exempli patrum in liberos, quanta prudentiorum in eos, qui per omnem vitam ab aliorum ore pendent. Platonicis enim speculationibus passuntur, qui eam hominibus lucem praeferri posse existimant, ut nemo vel certe paucissimi tantum rūdores, nisi accurato examine instituto religioni alicui se addicant. Quot putas a naturali religione ad christianam progressuros, si libero eorum arbitrio tota res relinquatur. Multis quidem ex partibus intimis animi humani desideriis non respondet rel. nat., et memoria vitae minus pie transactae, conjuncta cum seria divinae sanctitatis meditatione, ardentissimum nobis votum extorquet, ut Deus solenni declaratione certos nos reddat, quid de peccatis statuere velit, quorum poenitentia prohdolor nimis sero tangimur. Quotus autem quisque eorum, qui sola rel. nat. imbuuntur, tam alte sēcum descendet, plenam divinae sanctitatis notionēm imis medullis infixam tenebit, neque solatio, quod bonitas Dei ostendit, animum demulcabit labis suae probe conscienti. Facilius sentimus, quam insufficiens sit ad consolandum hominem religio naturalis, cum, perceptis fidei christ. doctrinis, nobiscum reputamus, quantum nobis decederet, si omnium eorum, quae ex immediata Dei revelatione hausimus, nihil ad nos pervenisset: sed hominem id tantum tenentem, quantum ratione assequi potuit, nisi acerrima ingenii acie polleat, nec attentione ad intima animi sui desideria unquam sibi desit, raro satis graviter illa commovebunt. Quanta obli-

vione tandem brevi tempore opprimentur primariae rel. Chr. doctrinae? Cum jam prima adhuc juventute homines illis imbuantur, cum controversiae, de gravissimis earum agitatae, attentionem hominum nunquam non acuere videantur, et in omnium manibus versetur liber ille, a quo totos se pendere Christiani declarant: in acer- rimis rel. Chr. adversariis ea ignorantia deprehenditur, ut, nunc cum larvis pugnant; nunc ne ipsas quidem historias S. S. satis accurate legisse videantur. Haud doctiores sunt, qui imperitis hisce magistris applaudunt. Quanta igitur nocte tum demum opprimemur, cum cognitione rel. Chr. satis honesti homines carere poterunt. Quid si eadem primarium institutionis puerilis caput amplius haud reputabitur? Num vero pater aliquis, qui novae huic eccl. se addixit, summo studio id urgebit, ne desit filiis vera plenaque rel. Chr. notitia: et quam pauci ea adulti discent, quae juvenili aetate non percepérunt? Quodsi igitur omnia felicissime succedent, naturalis quidem religio ab interitu vindicabitur, hominesque a crassi- oribus vitiis avocabit, sed gloria Christi, quae est vera Dei gloria, obscurabitur potius, quam ut illustrandae illius occasio præparetur. Supposui, non satisfactum esse scopo auctoris hujus consilii, si quam plurimos ad vivam rel. nat. cognitionem adduxerit, sed, hac præparatione exercitatis religionem chr. eo certius et celerius persuadere yelle. Si enim nos, quibus cognitum est mandatum Dei de promulgando per omnes terras Chri. evangelio, satis bene de hominum salute nos meritos putemus, cum nat. rel. eorum animis fuerit inculcata: tum turpissimae erga Deum inobedientiae rei ipsis etiam illis, quorum salutem promovisse videmur, graviter deessemus.

## §. 2.

Maximum in dijudicanda quaestione proposita momentum habebit accurate perspecta Chr. et App. methodus, qua in docendis et emendandis suae aetatis hominibus usi sunt. Fuerunt enim seculi illius, quod vixerunt, mores simillimi illis, quibus nostram aetatem infectam accusat BASEDOVIUS, Pharisei, externa pietatis specie ad vulgi opinionem commendati, traditionibus suis, quarum observatione summam religionis ponebant, veram legis Mosaicae animam oppresserunt, posthabita animi sanctitate externalorum actuum censores egerunt, et prima rel. nat. praecepta, vel calumnia legis Mosaicae vel obtenta traditionum suarum auctoritate, perverterunt. Secuta est doctores illos maxima Judaeor. multitudo, et quos discipulos eorum institutio formaverit, ipsius Jesu effatis constat. Sadducaeui, sublata animorum immortalitate vel vitae post brevem hanc scenam continuatione, quomodo incorruptam et integrā rel. nat. docere potuerunt? Inyaluerat præterea apud plurimos deploranda rerum diuinarum ignorantia: unice ad excutiendam Romanorum servitutem intenti, maximum hoc a Messia suo beneficium exspectarunt, et, quae de animorum emendatione, ab eo suscipienda, prophetæ celebrarant, quasi viliora neglexisse videtur. Hosce inter homines versabatur Jesus, nec patriam tantummodo religionem nativo splendori vindicatam illis praedicare, sed novam condere voluit, quae tota dignitate personæ suae niteretur. Vindici et interpreti legis patriæ faciles aures praebuissent, et si solum doctorem egisset, tulissent forte ardentissimum illius zelum; at, quod contentus hic homo, nec Pharisaeorum nec Sadducaeorum partibus se addicens, ea auctoritate, quam

nemo veterum prophetarum sibi sunserat, paecepta ipsis proponeret, Messiae nomine propriique Dei filii honore se salutari pateretur, id spem ipsorum suavissimam adeo everterat, ut nec splendidissima dignitatis J. C. argumenta perciperent. Videamus igitur, num paejudicatis gentis suae opinionibus parcens doctrinam de dignitate personae suae primo plane siluerit, et tum demum, cum animos eorum vindicata religione patria paeparasset sibique conciliasset, talem, qualis revera erat, se ostenderit. Atqui capessitis statim muneric prophetici initiis non vitam modo emendari publico paeconio jubet, sed et ad praesentem Messiam attendi. (Matth. IV. 17.) Longioris illius (Math. V. VI. VII.) orationis, qua et discipulos et reliquum populum circumfusum a pharisaicis paeceptis omnem vitam corrumpentibus revocat, nervus quasi unicus est dogma illud Iudeis reprobatisimum de dignitate personae J. C. Ex hoc vim officiorum repetit, (quae enim alii prophetae ut Jehovae mandata promulgarunt, ea ipse suo nomine edixit), solatum in calamitatibus, auctoritate legislatoria calumnias legis consultorum refutat, decretorum de hominibus judicium sibi commissum docet, eosque tantum, qui sibi probati fuerint, aeterna felicitate perfruitorum. Primo paschate, quo suscepta doctoris provincia Solymam adiit, plurimis adhuc sine dubio ignotus, coram omni populo et maxime coram illis, quorum indignationem divino ardore pro templi sanctitate provocaverat, illius se filium asserit, cuius templum esse noverant. (Jo. II. 13 — 16.) Colloquium cum Nicodemo (Jo. III.) et cum Samaritide (Jo. IV.) non memorabo. Ille enim divinam Jesu missionem ipse professus ad ea audienda, quibus in illo sermone gloria J. C. plenius illustratur,

promtiorem animum attulisse videtur: haec vero docilitatis fructum percepisse, cum plane aliena ab immitti odio, quo mutuo exardescerent Judaei et Samaritani, institutionem hominis Judaei avidissima exciperet. Nec dicam, quod totius institutionis, qua discipulos imbuit, caput fuerit doctrina de persona sua; quod proposita sua mittentis auctoritate adversus omnia pericula eos confirmavit, (Matth. X. 13. 14. 15. 19. Marc. VI. 11. Luc. IX. 5.) quod coram maxima hominum turba (Luc. XII. 1.) ingruentibus calamitatibus iis se affore promiserit. (Luc. XII. 11. 12.) Satis enim ad haec omnia praeparati possent videri discipuli. At quomodo Jesus Judaeos corrigit sanatione Sabbato facta gravissime offensos? (Jo. V. 16.) Si quod unquam tempus fuisset celandi ea, quibus acerbiores irae non potuerunt non provocari, certe hoc fuit, quo parum jam abessent Judaei ab odio capitali. Et quam parata fuisset defensio in vera praecepti sabbatici explicatione? Sed eam illis actionis suae rationem allegat, qua gravius adhuc quam ipsa re exarserunt, ipsum quippe patris nunquam non benefici filium non posse ab illius similitudine desciscere. Acerbius adhuc illi commoti: sed indoli veritatis tam impatienti adeo nihil concessit Jesus, ut gravissime jam potius sibi vindicaret intimam cum patre conjunctionem, excitationem mortuorum sua vi aequa ac Dei patris peragendam, parem cum Deo patre honorem, judicium sibi soli in omnes commissum, ut si vel plenam filii Dei notionem haud tenerent, ex documentis propositis majestatem suam non possent non agnoscere. Peccata paralytico remittentem, ut temerarium juris divini raptorrem, accusant legis periti; (Matth. IX. Marc. II. Luc. V.)

quas vero criminationes confirmando tantum ea, quibus offendebantur, refutat. Plane huic consonat historia mulieris peccatricis: (Luc. VII. 48. 49. 50.) cumque signum sibi expeterent pharisaeorum aliqui, negavit illud, majorumque et Jona et Salomone se declaravit. (Math. XII. 38. 41. 42.) Festo scenopegiae circumfusus turbis, quarum multi nullam fidem dictis suis adhibuerunt, perennantis aquae fontem se praedicat, et credentibus in ipsum largissima Sp. S. dona promittit. (Joh. VIII. 52 — 58.) Quin cum liberrimam et plane ingenuam declarationem, num sit Christus, ardentissime efflagitant, non id ipsum tantum affirmat, sed intime se patri conjunctum, vitae aeternae largitorem et invictum credentium vindicem profitetur. (Joh. X. 24. 25. 28. 29. 30.) Contemnunt illi, et respuunt, quidquid a Jesu ipsis praecipitur. Edoctus itaque, quam pertinaci animo Judaei obsequium ipsi denegarent, dum dignitatem personae suae assereret, nunc ita asserit, ut vel poenas minetur tantae pertinaciae ultrices, neque id ea tantum ratione, qua et alii prophetae mala quaevis genti suae sunt ominati, sed ipsum fore judicem adjungit, cuius sententia damnentur: (Luc. VII. 24. Matth. XXIV. 30.) prophetarum quidem sanguine dudum pollutam esse terram, tardum fuisse ad vindictam Deum, sed ruituram nunc eam in illos inevitabilem, cum nec filio parcituri sint omnibus prophetis majori. (Matth. XXI. 38. 42. Marc. XII. 6. 7. 10. Luc. XX. 13. 14. 17.) nec a nunciis manus temperarent in ipsorum salutem missis. (Matth. XXIII. 34 — 38.) Primum igitur et ultimum institutionis Jesu Christi caput erat doctrina de dignitate personae suae. Quidquid irarum eo commoverit, quantumcunque obstare videbatur successui muneris sui,

silentio eam opprimi non est passus. Videtur quidem eam interdum celavisse, cum, perpetrato aliquo sanationis miraculo, illius promulgatione homines interdiceret, ingenuam Petri professionem (Matth. XVI. 20.) efferrari nolle, et magnificam gloriae suae in monte Tabor manifestationem, facta demum resurrectione, praedicari juberet. (Matth. XVII. 9.) Neque vero praejudicatis populi opinionibus parcens id fecit, sed abusum hujus doctrinae cavens, ab ipsis non minus discipulis, quam ab imperitiori populo timendum. Alte enim adhuc utrisque insederat falsa opinio de terrenis opibus Messiae, quibus gentem suam, tot calamitatibus exercitatam, tandem aliquando omnium populorum dominam sit constituturus. Miracula quidem populo placuerant, deposcebat sibi quotidie nova, non modo, quod novum semper illis beneficium continebatur, sed ad certiorem subinde spem afferebant, maximum illud, liberationem populi a jugo Romano, brevi esse secuturum. Ita animis ad seditionem proclivibus flamma admota videbatur, et a vera regni divini notione longius recedebant. Discipulos nec repetita praedictio de passionibus et morte Messiae adversus consuetam illam opinionem confirmaverat: num igitur, nondum effuso Spir. S., satis recte illis credi potuisset testimonium de magnifica gloriae Jesu Christi manifestatione perhibendum? Viderat praeterea Jesus animum multorum, veritatem vel clarissimis indicis manifestatam, destinato consilio reprobantium, viderat levitatem aliorum, per breve tantum tempus, dum res miraculose gestas recenti memoria tenerent, partibus suis fidelium: et horum et illorum culpa eo gravius augebatur, quo plura doctrinae propositae argumenta acciperent; plane tandem occalluisset animus eorum, ut nec clariorem

lucem, qua, resuscitatione ex mortuis facta, tota illius persona ostendebatur, lubenter admisissent. Ipsam igitur doctrinam, de dignitate personae suae, ringentibus licet illis, nunquam non asseruit, sed argumenta quaedam, quorum vim, opinionibus hominum nondum fractis, nunc eludi viderat, opportuniori tempori servavit.

§. 3.

Methodum Jesu Christi hactenus observatam fideliter expresserunt Apostoli, quorum exemplo eo fortius refutatur consilium recens propositum, cum illis res fuerit cum hominibus, adeo ab omni humanitate delapsis, ut nostra aetas, si cum illis comparetur, sine injuria non possit illis simillima judicari. Quod ad Judaeos quidem attinet, magnam laboris partem ipse Jesus occupasse videbatur, messemque lactissimam praeparasse, cum semina, quae hic illic institutione sua jecerat, facili labore essent excitanda. Sed adeo corruptum fuerat totum gentis Iudaicae corpus, ut irritata potius, quam sanata illius vulnera viderentur. Quis sibi sumserit, Judaeis, terreno tantum splendori toto animo inhiantibus, Messiam cruci affixum persuadere? Huc accessit, quod primatum populi maxime intererat, ne atrocissimi sceleris rei demonstrarentur. Quia igitur spe Jesum illum Messiam Dominumque a Deo constitutum prima statim oratione praedicare poterant, idque primum in ea ipsa civitate, quae testis erat mortis illius cruentae, et in qua maxime valuit sacerdotum potentia. At nullis vindiciis rel. nat. sibi viam parant, nihil praefantur, ut Judaeos, pietatem hominis alicujus ex fatis hujus vitae metientes, et majorum exciplis et ratiociniis rectiora edoceant, sed, licet omnia conspirarent in oppri-

menda veritate, prima statim oratione sine omni involucro integrain illam aperuerunt. Per omnes synagogas, quas postea adierant, hic primus eorum sermo, neque celant, eorum consilio, quibus summa reip. sacrae Judaicae innitatur, supplicio addictum esse Jesum. Mirum quidem videri non posset, primo statim cum Judaeis colloquio Messiae mentionem injectam fuisse: hujus enim recordationem unice amarunt, hunc ardentissime exspectarunt: at quo carior Judaeis fuit illa Messiae imago, eo gravius accidere debuit, si oblata tandem illa exspectationi ipsorum non respondit, eoque magis cavendum videbatur, ne minus praeparatis intempestive illa subjiceretur. Concedam denique aliquatenus dissimilem esse rationem Judaeorum illius temporis nostraequa aetatis hominum: ad credulitatem potius illos propensos fuisse, quam ad scepticissimum cavillandi libidine nutritum; auctoritate librorum V. T. commode illos potuisse refutari: tum certe nihil exceptionis supererit, si eadem methodo et in convertendis gentibus usos esse App. appareat. Duo tantum exempla habemus, quibus ad solos falsorum Deorum cultores Pauli oratio pertinet. Alterum est Lystrensis (Act. XIV. 15.) alterum Atheniensium (Act. XVII. 16.) nec nihil huc facit ejusdem sermo coram Felice et Drusilla habitus. (Act. XXIV. 25.) Homini enim Romano, qui, moribus sui seculi plane imbutus, oblata peccandi impunitate totum se vitiis dererat, fidem in Christum ex contempta Judaeorum gente ortum praedicat, judicemque, yitae hujus rationes aliquando depositentem, tam graviter ob oculos sistit, ut commotus ille, excitata sui conscientia, Pauli praeceptis se quasi eriperet. At methodus, in uno homine commovendo feliciter adhibita, multis tanti haud facienda posset videri, ut

in eo norma esset, quo modo totus aliquis coetus optime commoveretur. Lystrensis orationis brevis tantum particula exstat, ardentissimi affectus documentum, quo Paulus et Barnabas populum, ad sacra ipsis facienda ruentem, quam celerrime avocare conabantur. Neque vero ita illum compellant, ut philosophus saniora de Deo sentiens, populum, tanta superstitione oppressum, compellasset. Quis enim dicat, Deum, coeli terraeque creatorem, per plura secula populis, libidines suas sectantibus, minus providum se demonstrasse, nisi totam divinae providentiae historiam, qua circa educationem generis humani versatur, ex immediata revelatione haustam teneat? Quis philosophus polytheismum antiquitate sua superbientem ita refutabit?

Omnium autem notatu dignissima est Pauli ad Athenienses oratio. Concionē hic utebatur, quae philosophicis disputationibus assueta, nec tamen tenebris crassissimae superstitionis emersa, accuratam dialectici alicujus demonstrationem poscere videbatur. Fervebat forum Epicuri Zenonisque sectatoribus, qui populo, Deorum templa Frequentante, prudentiores se jactitarunt, cum nullam hujus terrae curam illis relinquerent, omnibus vel coeco fato ordinatis vel casu accidentibus. Quaenam igitur rationcinia Paulus opponit huic hominum generi, argutiis se ipsos veritate defraudantium? Summa capita historiae div. provid. circa genus humanum exponit, a primis illius initii per varias vicissitudines ad ultimam usque scenam decurrit, singulare momentū epochae illius, quam ipsi viverent, gravissime declarat, metamque omnibus propositam asserit, ut viro illi, quem Deus resuscitatione ex mortuis facta judicem constituerit, aliquando probentur. Ita vero videri posset apostolus ad eos homines verba

facturus, qui nihil dubitarent de ipsa providentia, certe in eo acquiescerent, si eam nude assereret. Nihil hic demonstrationis ex natura Dei, \*) nulla refutatio argutiarum, quibus illi doctrinam hanc vel turbare vel evertere conabantur: sed brevi delineatam historiae illius imaginem proponit, quasi animos hominum, si eam modo intuerentur, multo fortius impelli et ab omnibus impiis opinionibus liberari putasset: nec ipsi sufficit docere, et bene et male factis statutam esse mercedem, sed judicis personam et argumentum auctoritatis illius a Deo exhibitum designat. Quodsi Paulus, probe perspecto Atheniensium ingenio, oratione, quae solis ratiociniis niteretur, parum effici exstimat; si nihil timuit philosophorum cavillationes, quorum opinionibus nihil minus convenit, quam resurrectio mortuorum; si hominibus, ad quos historiae illius, quam adumbrat, forte obscurus tantum rumor dimanavit, veritates ex revelatione haustas recte ad-

\*) Qui maxime sub initium hujus orationis Paulum, solis ratiociniis nixum, contra Philosophos disputare existimant, haud meminisse videntur, id, in quo summa rei versabatur, veram Dei notionem historice tantum ab eo indicari, nec contra perversas philosophorum opiniones argumentando asseri. Supposita hac vera Dei notione multa omnino ratiociniis inde elicit, quae Atheniensium superstitionem arguunt. Idne vero esset Philosophi disputantis, eorum, ex quo reliqua omnia pendent, demonstrationem supponere, cum bene nosset, negari illa ab iis, quos convincendos suscepit. Dicis epitomen tantum orationis Paulinae axstare: quae breviter nos consignata habeamus, ea ab App. uberius additisque ratiociniis illustrata esse. Concedam, quae precario petis: tum vero eodem jure et ea, quae de temporibus ignorantiae et de persona I. C. attulit, luculentius declarasse Apostolus supponitur. Stat igitur sententia, in ipsa gentium Institutione primis statim sermonibus App. ea admiscuisse, quae ad Christ. rel. pertinent.

movit, quid nos, quibus eadem quidem hominum perversitas obsistit, nec vero priui de re aliqua hactenus incognita verba facimus, quid nos methodum, quam Paulus suo exemplo praeivit, felici eventu mutari posse arbitremur?

Forte autem primis tantum rel. Christ. temporibus consultum videbatur, propositis iis, quae ex revelatione cognoscuntur, homines ad pietatem adducere: constituenda tamen erant novae religionis fundamenta, Apostoli, quibus id muneric datum fuit, ut per omnes terras eam propagarent, hac sua provincia maxime defungi voluerunt: confirmata jam longeque propagata rel. Christ., cum temporis rationibus nos jam non prohibeamur, ut ad indolem hominum, quantum fieri potest, nos demittamus, num recte insistemus exemplo App. Timotheum certe suo exemplo insisteret jussit Paulus. (1. Tim. III. 16.) Cum enim illi, Ephesinae Ecclesiae doctori, ingruentibus malis ecclesiae intestinis facile animus potuisset dejici, ut vel ipse dubitaret de doctrinis tot hominum studio oppugnatis, vel certe experientia se edictum putare posset, quam darum in animis hominum pietas illis excitetur: confirmat eum Ap. et hortatur, ut illis, tanquam immoto fundamento, confidat, et, quantumcunque grassetur vel doctrinae vel morum impietas, magnam illis vim ad pietatem excitandam et alendam inesse secum statuat. Quae ipsi docenda commiserit, aliis ad docendum idoneis aequi inculcari jubet, (2. Tim. II. 2.) per Deum perque venturum judicem Christum adjurat, (2. Tim. IV. 1.) ne, studiis hominum veritatis impatientium velificaturus, eo se commoveri patiatur, ut doctrinam, quamvis invisam, remissiori ardore proponeret.

Optandum certe, ut placuisset auctori hujus consilii demonstrare, cur quae ab App. minus consentanea judicabatur methodus, nostræ potius aetati congruere existimet. Exultam quidem fortissimisque argumentis recentiorum studio roboratam esse religionem natur. haud diffiteor: nonne autem iis, quae nos ratiocinando cognovimus, Apostolos impertire potuisset Spiritus S., si optime illis homines commoveri vidisset? Num nostræ aetatis homines subactiori ingenio esse arbitremur quam Athenienses? Quid proferunt, quam easdem veterum philosophorum, nunc Stoicorum, nunc Epicureorum opiniones, novo interdum fuso neo tamen speciosiori, ornatas. Neque omnes, qui nostra aetate religionem vel impugnant vel animo rejiciunt, acutiori ingenio valent, ut ratiociniis celerrime convinci posse videantur. At miraculis praesentibus \*) confirmatam esse ab App. doctrinam excipiet:

\*) Inique judicant, qui felicitatem aetatis App. qua Deus rel. chr. veritatem praesentibus miraculis asseruit, ita extollunt, ut in ipsum Deum, quod eadem fidei argumenta nostræ aetati haud indulgeat, aliquam grassantis infidelitatis culpam conjicere haud vereantur. Primis rerum Christianarum initii uno vel pluribus quibusdam miraculis doctrinam confirmari, hi illive homines viderunt: gravissime omnino animi commoti, cum res ipsa oculis esset subjecta: nonne vero nos integrum diversissimi generis miraculorum seriem illis argumentis historicis munitam habemus, ut, quod ad eorum certitudinem, idem sit, ac si nos ipsi testes oculati fuissemus. Quodsi enim ea, quibus historia miraculorum. veritas nititur, indubitatem eorum fidem haud confirmant, tum plane nihil rei historicae potest demonstrari. Sensus quidem nostros haud adeo feriunt miracula litteris consignata, quam cum ipsis oculis essent subjecta: verum nec contemptioris vitae habitus, quo in I. C. et App. illius aetatis homines adeo offendebantur, spectatores nos Deus.

nonne vero eadem artes malignae, quibus nostra aetate miracula J. C. et App. impugnantur, primis statim rerum Christianarum initii sunt excogitatae: neo tandem doctrinam, in Areopago propositam, miraculis Paulus confirmavit. Cum eadem igitur nostra aetatis ratio sit, quae fuit App., quo jure, si vel minus perspecta nobis fuerit methodi hujus praestantia, ab eorum exemplo discedamus? Verum ne soli quidem Apostolorum exemplo innitimus, sed ex interiori tam naturalis quam revelatae religionis ratione \*) justissima argumenta depromi possunt, quae mutationem illam promovendae religioni plane non proficuum fore demonstrant.

#### §. 4.

Si vel optime constituta supponatur religio naturalis si acutissimorum ingeniorum studiis excolatur, vix deci-

esse voluit, nec illis praejudicatis opinionibus detinemur, quibus prima rerum Christianar. aetate multorum animis fides excussa est. Quanta tandem in eo felicitas, quod multis virorum docissimor. laboribus totum rel. Christ. sistema eam in lucem vindicatum habeamus, ut ipsi rationi, quantum illius imbecillitas patitur, quam clarissimum appareat.

\*) Nescio quomodo seqq. Cel. BASEDOVII verba novo, quod dedit, consilio ita conciliari queant, ut non insaustos illius successus ipse fuerit ominatus. Vermächtniß. 2. T. p. 122. Der Glaube an Propheten und Wunderthäter ist das leichteste Mittel den Glauben der natürlichen Religion auszubreiten und zu unterhalten. p. 121. Der Glaube der heilsamen Wahrheiten, welche wir den Inhalt der natürlichen Religion nennen, wird in einem Volk am leichtesten bekannt, gestiftet, ausgebreitet und unterhalten durch geglaubte Wunderthäten und Propheten des Jehova, oder durch solche Lehrer, welche erzählen und behaupten, daß ehemals solche Wunderthäter und Propheten gewesen sind.

mus quisque, quanquam nondum animo alienus, vel vim ratiociniorum assequetur, vel si eam perceperit, tam graviter se affectum sentiet, ut suavissimis libidinibus resistens omnes vitae actiones ad ea conformet. Quis philosophus doctrinam de providentia ita explicatam proponere audeat, ut non modo illius consensus cum libertate hominis patescat, sed et vividam Dei justissimi et benignissimi memoriam excite? Alienum vero si quis tandem animum attulerit, infinitae disputationis semina sparget, ut, quamvis ipsas illas veritates evertere nequeat, certe tot terminis et distinctionibus immergantur, ut nullam in animis vim exserere possint. Iniquissimos autem quosque religionis adversarios supponere licebit, qui in nova hac ecclesia ad Chr. rel. erunt praeparandi, cum non solum homo divinas veritates natura aversetur, sed et illi impiorum librorum lectione ab omni religione multo adhuc alieniores sint redditi, et consuetudine planissima quaeque detorquendi fere omnem veritatis sensum amiserint. Hisce igitur hominibus obscurior per se et parum efficax rel. nat. tradatur, providentiae rationes demonstrentur, omnibus, quae vel integri cujusque rationem perturbant, dubiis, maligne satis ab iis cumulatis respondeatur, eaque omnia tanta vi, ut missis, quae unice amant, vitiis vitae sanctiori serio studeant. Constatibit novae hujus ecclesiae coetus et peritiorum et imperitiorum multitudine, plurium, ne scientiarum quidem subtilitate exercitatorum, numero, quin nisi omnia nos fallant, magna puerorum caterva augebitur: quis enim pater vestigiis suis filium insistere non jubebit? Cum vix adultis, iisque meditatione subactioribus ingenii, vix aequioribus rerum arbitris a peritissimo quoque magistro religio naturalis persuaderi possit, quid

ii proficient, quorum nec animi acies nec confirmator aetas tam subtilem doctrinam admittit?

Quid tandem decedet propagandae huic religioni et ad omnium hominum animos accommodandae, quod solis doctrinis et praeceptis contineatur, nec complectatur historias, quibus illa tanquam ipsis oculis subjici possent? Quotidiano has usu desumi posse dicis: quot vero calumniis exempla evertuntur, quae ad illustrandas div. providrationes vel demonstrandam alicujus actionis honestatem ex nostro usu desumimus? Patet quidem omnis historiae profanae penus, sed de his quoque, quae ex eo peti possunt, aliis alia judicantur. Si qua historia publicae religionis institutioni, maxime cum parum faciles animi afferantur, morum et vitae exempla suppeditet, debet ea esse ab ipso Deo probata. At quantum vel hoc uno deficiente efficacia rel. nat. imminuitur? Ut taceam, multo altius in omnium animos exempla descendere quam praecpta, et nervosa brevitate uno saepe illo plurima praecpta exprimi: difficillimae doctrinae hoc involucro, remotis omnibus controversiis, traduntur, et unicum hoc est institutionis medium, quod simul et prudentiorum attentionem excitat, et imperitorum captui est accommodatum. Quis doctrinarum praceptorumque meditationem eodem animi vigore diu persequatur, quin tandem illa ut trita satisque pervulgata minus eum commoveant, vel in eas quaestiones incidat, quae nihil inserviunt emendandis animi moribus, sed solam cognoscendi libidinem irritant. Verum cum praecpta et exempla teneamus mutuo sibi respondentia, cum animus minimarum quarumque in his circumstantiarum observatione detinetur, non modo multo facilior multoque suavior erit ipsa praecetti meditatio,

sed longius etiam aberit ab infrugiferis speculationibus, quae intellectum quidem acuunt, voluntatem plane otiosam relinquunt. Imperitorum autem captui tantum non ineptam esse eam religionem, quae meritis doctrinis praecepsisque absolvitur, facile potest intelligi. Quis pueri animum, quem ea tantum feriunt, quae sensibus subjiciuntur, abstractas aliquas ideas inculcando vel longas argumentationum series nectendo ita commovebit, ut intimo obligationis suae erga Deum sensu afficiatur. Suavior aliqua peccandi occasio oblata, violentior animi aestus, torpor ille, quo in peragendis maxime officiis opprimimur, ratiociniis optime perceptis nos dejicit, sed exempli memoria, quod a Deo vel probatum vel reprehensum novimus, multo facilius animo se suggerit, et si frequenti contemplatione antea tritum fuerit, tanta vi percellit, ut, si quid hominem a peccato avocare valeat, certe hoc valeat. Atqui dicent, multis exercitationibus animos hominum ita acui debere, ut solis ratiociniis nec exemplorum auctoritate regantur. Quis vero majorem hominum multitudinem eo perduci posse existimet, praesertim cum negotiis hujus vitae obruti iis modo rationem exerceant, quae ad illa recte peragenda pertinent: et dum eo perfectionis pervenerint, sustentanda certe eorum imbecillitas ne contracto peccandi habitu luctae multo difficilioris periculo subjiciantur.

Apparet ex his omnibus religionem naturalem, qua ratiociniis cognoscitur, paucissimis tantum hominibus et acutissimis et animo alieno haud affectis ita persuaderi posse, ut ad certam vitae rectius instituendae sententiam compellantur: nec vero coetui hominum tam diversae

indolis, nec ratiociniis exercitatorum, nec liberum a praecjudicatis opinionibus animum afferentium.

Videamus quantum praestet huic religioni naturali sola historiae, quae in S. S. continetur, enarratio: quanto certiorem et soecundiorem, quanto accommodatiorem ad omnium hominum indolem religionis cognitionem illa pariat. Nec divinam auctoritatem, nec theopneustiam horum librorum mihi posco, sed id modo illis tribui velim, quod cuique alii libro tribuitur, ut ex consuetis fidei historicae legibus judicentur, et quae tanquam res gestas narrant, nisi interna rei contradictione solide demonstrari possit, ut idoneis testibus credantur. Nec singulis factis insistam: dimittam, si quis hoc illudve minus percipere posse videatur, modo remotiori librorum aetati, et moribus eorum hominum, quos describunt, a nostris adeo discedentibus id concedatur, quod cuique et antiquo et diversae patriae scriptori concedendum erit. Sejungantur illa tanquam minus perspicua et ad id attendatur, quod per omnem librorum seriem tanquam caput rei elucescit. Nec ullam per me Dei notitiam babeat, quin ipsam Illius existentiam neget, qui ad eas legendas accedit. Unum hoc mihi posco, ne impossibilem esse Dei existentiam, demonstrandum suscipiat; si quis eo usque fuerit progressus, solis omnino ratiociniis poterit convinci: quid quid enim aliorum argumentorum afferas, id semper ingeminabit, nihil, quod internam contradictionem involvat, quanquam speciosissimis rationibus confirmatum, accipi posse. At nec ipse Cl. BASEDOVIUS eam hominum nostrae aetatis impietatem supponit, cum in demonstratione existentiae Dei (Vermächtniß 1. Th. p. 42.) veritatem notio-

nis Dei tanquam indubitatam accipiat, nec ullis argumentis vindicet.

§. 5.

Accedat igitur talis homo ad legendas S. S. historias, et Mosis primo scripta evolvat. Quae de moribus primae hominum aetatis consignata legit, tam accurate consentiunt omnibus iis, quae sola per se ratio suspicatur, et aliorum, qui hominem adhuc rudem descripserunt, testium fide ita confirmantur, ut externis, quae librorum auctoritatem asserunt, argumentis gravissimum hoc internum accedat, cum ne solertissimus quidem impostor in describendis tam remotae aetatis hominibus nunquam sui oblitus esse potuerit. \*) Videbit autem, si vel qualemcunque attentionem attulerit, eum, ad quem in hoc libro omnia referantur, qui fere solus agat, cuius historicum Moses re ipsa se profiteatur, Deum esse, nec alias modo illius actiones describi, sed totum aliquod actionum systema optime sibi congruens, et, omnibus perfectissime coordinatis, per plurium seculorum seriem se porrigens. Quodsi igitur aliqua his libris veritas inest, nisi omnia, quae singula fidem cujusque aliis scriptoris satis asserunt, conjuncta hic fallent, gravissime confirmata est Dei existentia. Confirmata est ea ratione, qua cujusque hominis existentiam demonstramus. Alexandrum, Caesarem extitisse credimus, quia res gestas eorum memoriae

\*) Authentiam libror. Mosis, sine operoso eruditionis apparatus, acutissime his argumentis ita evicit ill. auctor libelli (*Briefe über die Mosaischen Schriften und Philosophie. Braunschweig 1772.*) ut nihil planius, nihil certius in re historica demonstrari possit.

proditas habemus. Dei res gestas (cf. Werenfelsii Sylloge Dissertat. Theolog. p. 217. etc.) nec per breve tantum tempus, sed per longissimam annorum seriem gestas a scriptore, si quis unquam, fide dignissimo accurate hic expositas intuemur. Quis igitur easdem illas fidei historicae leges, quibus in quacunque alia historica demonstratione utimur, sine ullo praetextu migrare ausit?

Parum vero est nosse, quod Deus sit: omne in eo potius momentum ponitur, ut scias, qualis ille sit, quali animo erga genus humanum affectus, quid ab eo nobis sperandum, quid timendum sit.

Optime animi cuiusque indoles actionibus suis exprimitur. Si quis verissimam, quantum licet, hominis aliquujus imaginem tibi sistat, si probitatem, si justitiam et quasque alias illius virtutes multis verbis commendet, multo minus commoveberis, quam si plures hominis illius actiones tibi exponat, tibique ipsi sentiendum exhibeat, quam praeclara ex illis indoles elucescat. Atqui Deum agentem ostendamus iis, qui nec summas illius perfectiones agnoscunt, nec intimo earum sensu afficiuntur; curamque paternam demonstremus, qua genus humanum sensim sensimque educavit, ad imbecillitatem cuiusque aetatis se demisit, largioris subinde cognitionis mensura homines instruxit, et per plurima secula variis praeparationibus, systematico nexu se invicem sequentibus, gravissimae illi manifestationi praeluserit, quae, quidquid audacissima ratio sperare ausit, longissime superat. Cujus alienior adhuc animus a rel. Chr., legat primum historias sacras ut historiam cordis humani, variorumque Dei consiliorum, quibus perversitatem illius, ex vario seculi genio varie se exserentem, corrigere et ingenuo pietatis sensu

homines imbuere voluit. Quanta indulgentia primis humani generis aetatibus, cum maxime adhuc rebus aspectabilibus homines tenerentur, ad hanc eorum imbecillitatem Deus se accommodaverit: saepissime illis apparuit, ea tantum preecepit, quae viribus et cognitioni eorum consentanea noverat, bona hujus vitae, quibus preecipue delectabantur, ut incitamenta pietatis proposuit, poenasque saepe exegit indoli eorum convenientissimas. Ad altiora sensim perduxit, continua exemplorum serie in ipso quamvis invisibili, et ad auxilium, ut videbatur, saepius tardiori fiduciam collocare, et posthabitum hujus terrae opibus ad ea, quae post hanc vitam largienda promisit bona, eniti eos docuit. Singulis justitiae bonitatisque divinae documentis primum immorari nolim, sed ad totum historiae corpus, ad totam consiliorum divinorum seriem, uti per plura secula excurrit, attendi velim. Quis non intimo amore Dei gravissimique malorum judicis timore afficiatur, cum a primis mundi initii per aliquot millennia Deum sibi semper consentientem videat: idem ille tenerimus pater, qui salutem hominum excitandis illis ad pietatem nunquam non promovere cupit, idem ille largissimus bonorum remunerator et malorum vindex acerrimus. Demonstra cuicunque homini argumentis exquisitissimis, quanto odio Deus sanctissimus peccatum non possit non habere, quam miseri sint ii, quibus Dei ira incumbat: tanta vi certe animum non commovebis, quam cum infesta impiorum fata, ab ipso Deo illis immissa, per totam Dei historiam uno optutu ante oculos ponas. Variis coloribus impietas ab hominibus ornatur, nec parum saepe in eo laboris, dum tandem scapham scapham esse apertissime doceri possit. In historia autem Dei, cum multiformem

hominum perversitatem gravissimamque Dei ultionem exponat, quae sceleribus quamvis artificiose excusatis non perpercit, plana sunt haec omnia et perspicua. Natura homines pravis inclinationibus corruptos, nec ignorantia tantum rerum divinarum laborare, sed ipso animo a Deo alienos esse, quomodo luculentius probetur, quam toto historiae Israeliticae tenore? Quid fiduciam in Deo fortius alat, quam recordatio multiplicium illorum casuum, quibus per omne illud tempus, de quo historia Dei scripta exstat, in summa saepius rerum desperatione nunquam tandem suis auxilio defuit. Quidquid ratio valet in doctrina de providentia, id omne tandem huc redit, ut illius existentiam demonstret, veram notionem vindicet, et, quantum licet, a dubiis tueatur. Verum qui historiam divinæ providentiae (ea autem est sacra historia) ante oculos propositam habet, non modo animum a dubiis illis liberiorem servabit, sed et diversos agendi modos rationesque pernoscat, quibus illa gravissimas saepius res ad felicissimum eventum perduxit. Quantum autem id conferat ad recte percipiendam providentiae doctrinam, quantum animi tranquillitas eo promoveatur, facile quisque intelligit. Ita efficacissime demonstratis Dei attributis facile etiam hominibus vitae futurae veritas persuadebitur. Redeunt enim in demonstrationibus, quibus ratio hanc veritatem confirmat, omnia tandem ad argumenta moralia, quae cum historia Dei longe clarissima exhibeat, et perfectissimum sistema documentorum amoris divini erga homines proponat, quidni ipsam futurae doctrinam corroborare dicatur? Quin ea est pluribus in casibus divina agendi ratio, ut in illa certissimum sit vitae futurae argumentum. Quis enim existimet, Deum, fidelissimum suorum vindicem,

defuisse Abeli fratri impietate oppresso et Henocho sanctissimo suo aetatis viro inimicum se demonstrasse. v. Ill. MICHAELIS Syntagma commentationum. Goettingae, 1759. pag. 97. Quanto igitur accommodatoria haec sunt omnium hominum captui, quanto altius in omnium animos descendunt, omnique excusationum effugio homines prohibent: tanto felicioris eventus exspectatione, si vel verissime seculi nostri imaginem Cel. BASEDOVIUS expresserit, nunquam ab historia sacra discedemus. Neque vero solam relig. nat., sed et ipsa gravissima rel. chr. dogmata certissime demonstrat, et ad animos hominum efficacissime admovet sola historiae N. T. contemplatio. Per me prium plura apostolis non tribuas, quam cuique alii scriptori historico: concedam quoque suspicionem, quamvis in illis iniquissimam, discipulis, magistri historiam narrantibus, haud satis recte credi posse: adeo omnia conspirant in confirmandis primariis eventibus, quibus veritas rel. chr. innititur, ut nisi omnes historicae demonstrationis leges adversarii everttere audeant, nihil dubitationis moveri possit. Accipiamus primum ea tantum, quae vel acerrimi rel. chr. adversarii, \*) quibus nec occasio nec animus nec vires recte judicandi defuerunt, tanquam indubitata largiuntur: Extitisse quippe quendam hominem Jesum, Messiae honores sibi vindicantem: illustribus illum miraculis inclaruisse: propagata post ejus mortem doctrina, maximaе hominum multititudini Apostolos persuasisse, resuscitatum a Deo vivere hunc Jesum, eosdemque, vel morte suscepta, redivivi illius αὐτοπτας se tulisse. Adjungamus his ea, in quibus

\*) Talmud, Celsus, Julianus. v. Lebens Wahrh. der Christl. Religion, 2. Ausg. p. 238. sc.

clarissime adparet, Apostolos, si vel minus integra fuerit eorum fides, plane non potuisse fallere.\* Ex plurimis illis, quae huc facile afferre possim, unum modo indicabo, quod vel solum invicto pollet robore. Jesum, vi divina ex mortuis resuscitatum, summo in omnia regimine frui, non ipsi modo coram acerrimis Domini sui hostibus frequentissimis miraculis demonstrant, sed; sola manuum impositione, quam plurimis aliis miraculosas quoque vires conferunt. Quodsi igitur, quamvis invita veritate, concedere ausim, tantam hominum multitudinem, quanta fuit primorum Christianorum, praestigiis, ne accuratissimo quidem hostium examine detegendis, falli potuisse: id certe plane contradictorium est, Apostolos sola vi sua effecisse, ut ii, quibus manum imposuerunt, persuasissimum haberent, loqui se linguis incognitis, posse aegrotis sanitatem reddere etc. Consensisse vero hos omnes, quibus miraculosa Sp. S. dona sunt collata, in stabiliendis App. fraudibus, suscepisse potius quasque calamitates, quam ut fraudes ipsis probe cognitas, nec quid commodi allaturas detexissent, ne levissima quidem veritatis specie dici potest. Quanta tandem fiducia Galatas, perversis doctoribus abripi se passos, proposito hoc argumento reprehendit Paulus, (Gal. III. 2. 3.) quanto animo Corinthiis, qui auctoritatem ipsius apostolicam defugere videbantur, abusum horum donorum exprobrat. (1. Ep. XII. XIII.) Si quid certi in re historica afferri potest, vel nondum assumta divina App. auctoritate, certissima est J. C. historia, ab illis memoriae prodita: et si ei integritas sua constat, nullo modo comoveri possunt religionis christ. fundamenta. Nihil adhuc

---

\* ROUSTAN lettres pag. 61. etc.

supposui, quam ne quis omnem fidem historicam tollat, et ne res gestas eo modo, quo quaecunque aliae, confirmatas temere in dubium vocet. *Enim vero tam invictis argumentis nititur divina librorum S. S. auctoritas, ut eodem certe robore, quo quaeque naturalis rel. veritas, demonstrari possit.* Inhaerebo hic solis N. T. libris, nec primum sollicitus de modo, quo in conscribendis illis Deus auctoribus eorum adfuerit, id tenebo, doctrinam, quam ii, quos Deus ipse testimonio suo fide dignissimos perhibuit, (cf. Magnif. Dn. Canc. Diss. de recta ratione modoque divinam S. S. originem et auctoritatem probandi §. 12.) memoriae prodiderunt, nostra fide dignissimam esse. Quodsi igitur doctrina apostolorum religioni naturali, solis ratiociniis cognoscenda, postponenda erit, non in eo ratio esse potest, quod minus certe de illius veritate constare possit, sed quod animos hominum rudes adhuc rerumque divinarum ignaros minus graviter commoveat. At videamus, quantum in excitandis hominum animis primam ipsa rel. nat., ex Apostolorum scriptis hausta, ei praestet, quae solis ratiociniis cognoscitur, tum vero, quantae Dei perfectiones ex opere redemtionis a J. C. susceptae, quae primarium rel. chr. caput constituit, elucent.

## §. 6.

Dabo primum certissime sola ratione cognosci posse, quae, ex quo per chr. rel. rationi lux affulsit, philosophi systematis suis inseruerunt: tum certe omnibus illis, accedente Dei auctoritate legislatoria, maximum pondus additur. Sola haec repetita promulgatio, ratio solennis, qua homines praeceptis illis Deus impertivit, tot instituta divina, quibus omni modo ad animos illa admovit,

iisque ad omnium aetatum memoriam propagandis prospexit, zelum Dei in exigendis illis urgentiorem eamque praceptorum gravitatem declarant, quae omnem animi levitatem plane inexcusabilem reddit. Quantum ille commovebitur, qui non modo internas officiorum rationes cognoscit, sed et Deum ipsum id unice agentem videt, ne illa levius praetermissa negligantur; ea tanquam gloriam nomini suo debitam depositentem, quae vel hac sola ratione, quod naturae sint consentanea, ipsi peragenda essent. Multa, quae in rel. nat., ratiociniis cognita, consilii vim tantummodo habere videntur, arctissima nos obligatione compellunt, cum Deus legislatoria auctoritate illa sanxit. Quibus quoero machinis hominem adages ad castitatis studium, qui mala quaevis ex impuro vitae genere nata haud diffitetur, sed ea, quam percepturus sit, voluptate superari contendat. Rationi enim maxime consentaneum jactitabit, proposito aliquo extantiori bono malove minori posterius hoc haud timere. Verum proposito expresso Dei mandato omnes eorum argutiae cadunt, quos vel maximis doloribus voluptatem aliquam emisse haud poeniteat, non enim illorum erit arbitrii, quamnam partem velint eligere: obediendum Deo actionum nostrorum Domino ac judici.

#### §. 7.

Quo uberior est rei alicujus expositio, quo accuratius etiam specialiores illius determinationes afferuntur, eo majori efficacia animis se insinuat. At, si vel ratio summam alicujus dogmatis demonstrare sciat, tum nunquam adjuncta illius, circumstantias eas, quibus momentum rei maxime declaratur, hominisque attentio aequitur, ea foecunditate enarrabit, quam si fontem totius demon-

strationis ipsam S. S. habuerit, cum non modo nullum sit rel. nat. dogma, quod non ex *historia* Dei plurimum lucis accipiat, nexusque suo cum rel. Christ. doctrinis optime illustretur: sed et, quas forte specialiores dogmatis alicujus rationes conjectura assequi norimus, contra adversarios maxime morosiores demonstrare nesciamus. Quod cum plurimum obsit efficaciae rel. nat., si vel unum modo hominem instituendum habeas, fere omnem illam extinguit, si totum aliquem coetum animo alieno affectum, libidinum excusationes quaesiturum, vera animi pietate imbuendum susceperis.

### §. 8.

Neque vero secundo tam lauta est rel. nat. conditio, ut ea omnia, quae Philosophia religione christiana adjuta cognovit, invicta certitudine contra adversarium acriorem possint probari. Multa enim observationibus quotidiano vitae cursu petitis nituntur, adeoque largam concertationum materiam praebent, quibus homines Humilio Voltariove alicui innutriti ab omni effugio intercludi nequeunt. Ita saepius nunc argumenta dogmatum nunc ipsa dogmata evertuntur. Aliqua utriusque exempla afferre iuvabit. Vitae futurae necessitatem inter alia eo quoque asserimus, quod in hac terra actionibus hominum haud consentiant illorum fata, cum oppresso pio saepissime triumphet legum divinarum humanarumque contemtor. Quid vero si illi excipient, neo de pietate nec de majori minorive hominis alicujus impietate recte statui posse: multa quae nobis molestissima videantur, aliis haud aequa gravia incumbere, impium tortore suo, quem intus gerit, saepissime adeo excruciali, ut in ipsa vita poena ei data esse videatur: externa igitur specie haec omnia

judicari, iniquas tandem et injurias in summum omnium bonorum largitorem esse comparationes illas, quibus aliud alio deterius habitum ostendimus, suam cujusque felicitatem recto animi habitu nec qualiuscunque bonorum abundantia contineri. Hoc illove argumento erepto ipsum quidem dogma non evertitur, sed in re tam gravi, quam est vitae futurae - veritas, quae pluribus diversae indolis hominibus persuadenda est, ipsa argumentorum multitudine haud parum momenti affert. Quam invictum autem robur huic argumento conciliatur, si exempla App. J. C. afferas, quos et Deo carissimos et in hac terra miserrime vexatos fuisse, extra controversiam positum est. Hosne eum Dei favorem in hac terra expertos quisquam asserat, quem et pietas eorum et augustae Dei promissiones sperare sinunt?

Solis ratiociniis nunquam evinci posse arbitror, eas quoque preces Deo probari, quibus vel bona nobis expectimus vel mala deprecamur. Nonne enim is demum toto animo in benignitate Dei omnisci acquiescere videtur, qui silentio se involvens totam vitae seriem ita ei ordinandam relinquit, ut ne precibus quidem animi vota effundat. Diffidentiae aliquid subesse videretur, si filius, qui omnes res suas patri optime cognitas esse novit, urgentibus ipsum rebus adversis auxilium expeteret. Est certe solius indulgentiae paternae, si imbecillitati filii generose id dedit, ut animi desideria, ipsi licet optime cognita, quocunque tempore enarret: decessit enim summo jure suo, quo ipsum silentium tanquam documentum consummatissimi obsequii poscere potuisset. Ille autem, qui solis ratiociniis suis sapere audet, unde certissime cognoscat, ad imbecillitatem nostram Deum adeo se demisisse? unde tan-

dem discat maximum illud, Deum non id permisisse tantum, sed in eo, quod per se est maximum beneficium, partem aliquam cultus sui posuisse? Quam inefficax igitur ea religio, quae non prima statim institutione certissime id homini persuadere potest, in quo est suavissimum pietatis exercitium et dulcissima, quam ardentissime exspectit, aerumnarum medicina. Eodem modo, quod ad statum nostrum post mortem attinet, incertos nos relinquit religio naturalis, solis ratiociniis cognita, oppressaeque virtuti vix qualemque affert adjumentum. Largiar, immortalitatem animorum firmissimis argumentis posse demonstrari, iisque qui adeo obbrutuerunt, ut nonnisi corporis poenam timere videantur, id quoque ostendi, has ipsas poenas a potentissimo omnium malorum vindice post hanc vitam exercitum iri: quis vero sola ratione, nullis S. S. praesidiis adjutus demonstrandum suscipiat, vitae hujus terminis statum nostrum praeparatorium absolvi? Quid acrius ab impietate hominem avocabit, quam si paucos tantum hos dies curandae animi saluti daños esse audiat? Quin illius etiam, qui pietati totum se assent, plurimum interesse arbitror, ut nihil dubitet, quin idem et periculorum qui vitae hujus finis sit futurus. Quo ille animo erit affectus, qui ad molestias longe maiores hic tantum se praeparari suspicetur? Fiduciam quidem in Deo Fidelissimo collocabit, qui serius citius tandem ad metam ipsum sit perducturus. At quantum ad animi tranquillitatem refert, vel remotiorem illam adhuc putare vel cogitationibus quasi jam praeiens brabeum arripere?

Ne in republica quidem eodem loco haberi posse eos, quorum religio solis ratiociniis nitatur, quo reliquie cives, qui S. S. veritatem agnoscent, scite ex eo assent

Ill. Michaelis, (Mosaïsches Recht 5. Thl. pag. 210) quod sola ratio tantam juramenti sanctitatem demonstrare nequeat, quam quae S. S. declaratur.

§. 9.

Si cui vero haec omnia minus gravia esse videantur, certe in eo summum momentum positum est, quod honestos quidem viros virtutisque forte etiam amantes rel. nat., ratiociniis cognoscenda, fingamus, nequaquam autem pios. Pietas enim et religio est Dei caussa aliquid facere frequentissima autem officiorum demonstratio in nat. rel. ab eo pendebit, quod sint naturae consentanea. Quodnam vero pietatis exercitium in eo erit, si hanc illam actionem susceperis, quod commodis tuis apprime illam inservituram cognoveris? Quoties tandem difficilius ab ea virtutis umbra, quae sine Deo fingitur, quam ab ipsis crassioribus vitiis ad veram pietatem homines compelluntur? Eo gravius id timendum erit, cum ratio sola eam peccati atrocitatem, quam duce S. S. agnoscit, et maxime reatum illius erga Deum legislatorem nunquam tam vivide demonstrare possit, ne justo levius homines de peccatis sentire auderent.

Qua igitur spe dimitti poterit. S. S. auctoritas, cum si vel solam religionem naturalem, prout in ea continetur, proposueris, longe foecundior illa longeque plenior et ad pietatem homines facilius incitet, et verae animorum tranquillitati, si qua unquam sine notitia Christi locum habere possit, multo certius consulat.

§. 10.

Multo autem omnium efficacissime nos commovere necesse est contemplatio operis redemtionis a J. C. suscepti,

in quo uno, cum centrum totius Christ. [rel. constitutat, summae Dei perfectiones, tenerrimus amor erga homines, summa sanctitatis demonstratio, ita elucescunt, ut nemo, qui serio illud cogitaverit, Deum, omni calamitati nostrae benignissime opitulantem, ardentissimo amore complecti nequeat. Triplex fuit illa calamitas, quam peccatum nobis attulit: violata legum divinarum auctoritas: ignorantia rerum divinarum: vires animi adeo corruptae, ut, si vel bonum probent, deterius sequantur. Videamus paucis sigillatim, quantum sit amoris divini in ipso modo, quo singula per J. C. sunt sublata. Refutandae illi personae J. C. descriptioni, quam Cel. BASEDOVIUS (Vermādētūijs 2. Th. pag. 289.) instituit, eo facilius hic supersedere licet, cum dudum sit demonstratum, salvis legibus hermeneuticis salvaque S. S. auctoritate illam non posse defendi. Non est hujus loci communem hujus articuli doctrinam asserere, sed docere, quantum ea illustrandis perfectionibus divinis tollendaeque hominum miseriae inservierit.

Reatum, quem totum genus humanum peccando contraxerat, quantum ea, sub qua jacemus, nocte judicare integrum est, vel sola remissionis declaratione Deus abolere potuisset, vel ut legum suarum auctoritas sanctissimumque omnis mali odium demonstretur, constituta piaculari aliqua victima expiare. Hanc enim solam liberandorum hominum rationem fuisse, ut poena ab ipsis luenda in altero aliquo exerceatur, solis ratiociniis vix plene poterit ostendi, cum bonitatem Dei plerumque ex suo ingenio sibi ratio fingat.

Justitiam Dei priori illa ratione gravissime assertam fuisse, ne ipsi quidem adversarii negant: inepte enim objicitur, injustum fuisse, pro peccatoribus sanctissimum poenas daturum, cum et omnium temporum populorumque

consuetudini id consentiat, et poena hic solummodo consideretur ut legum majestatis vindicatio. Verum bonitatem sine piaculo aliquo constituto luculentius demonstrandam fuisse contendunt. Quanquam enim benignissimum Dei amorem in eo agnoscant, quod salvo peccatore peccati poenas exegerit: illustriorem tamē illum arbitrantur, ne in piaculo quidem rigorem legum exercere. Summam illius, cui imposita est, dignitatem non urgebo, ne locus sit exceptioni, constituto Dei decreto exercendae in victima aliqua justitiae suae, hanc solam fuisse eam, quaē totius humani generis vices sustinere potuerit. Ponamus igitur sine piaculo aliquo omnibus iis, qui peccatorum poenitentia tangerentur, vitaeque sanctitati serio studerent, remissionem gratuitam per prophetas miraculis a Deo probatos annunciarī: tum fides Deo omnino habenda esset, et in sola illa declaratione acquiescendum. Verum perpendant quaeso, quantae id fidei esset, homine imprimis peccatorum suorum sensu compuncto, persuasissimum habere, Deum justissimum, sanctissimum omnis mali osorem, temere conculcatis omnibus legibus suis, proterve rejectis per longum tempus omnibus pietatis adjumentis, vexatis per immania scelera amicis illius, dum animum tandem videat horum omnium poenitentem sanctitatisque cupidum, nihil plane poenarum esse exacturum. Quis vitae tam impie péractae sibi conscientia non recordetur, Deum sibi indulgentissimum eorum quoque patrem esse, quos ipse omni malo suaquē ex parte irreparabili affecit, leges, quibus salus universi nititur, constitutis poenarum exemplis tuendas? Quid putemus, benignius consuluisse huic homini Deum, cum sola promissione sua eum acquiescere jussisset, an vero cum reali documento ostendit, his om-

nibus modo perfectissimo esse satisfactum. Cum certissimis S. S. argumentis nobis constet, hominem Jesum cuin λογω ita conjunctum, ut unus esset, fuisse illum, qui poenas nostras suscepit: non divinae tantum promissioni obsecuti credimus, sed ipsi rationi persuadetur, statutum esse hoc modo tale poenarum exemplum, quod majestatem Dei aequē asserat, ac si totum genus humanum commeritas poenas deditisset. Fac Redemptorem nostrum sociniano sensu, fac ariano Deum fuisse, et fiducia reatus plane aboliti longe difficilius animo inhaerebit, Deus cum hominibus, quantum eorum imbecillitas patitur, ita agit, ut non solum fidem eorum deposcat, sed et rerum rationes ita illis exponat, ut, quae captu illorum sunt altiora, eo lubentiori animo admittant. Quis tandem sibi persuadeat, haud minus vivido atrocitatis peccatorum sensu homines omnes affecos fuisse, si nullo piaculo oblato toti humano generi gratuitam remissionem Deus spopondisset, quam cum ne filio quidem parceret, ut justissimum se demonstret mali vindicem? Quodnam luculentius amoris sui documentum exhibere potuit, quam quod tam tremenda justitiae suae demonstratione homines a peccato avocavit?

Redemptoris provincia, a J. C. suscepta, consummata videri potuisset, si solutis loco hominum poenis divino regimi admotus efficaci auxilio beneficia parta, hominibus actu fruenda, contulisset. Nuncios enim illius, quod pro hominibus gessit, divinaeque voluntatis interpretes Apostolos deditisset, quorum fidem nemo veritatis sincere studiosus in dubium vocare potuisset, cum, praesentissima vi Sp. S. ipsos regi, miraculis maxime illustribus demonstrarent. Verum nec Apostolis sine multis tergiversationibus

fidem haberi et antiquiori aetate et maxime recentiori videmus. Ecquis vero est, qui, quae Jesus dixit, ipsa ipsius Dei verba esse neget? Quidquid igitur de ratione et limitibus theopneustiae App. disputetur, quomodo cunque, vel certissime demonstrato aliquo propheta, scepticismum suum homines ornent, nihil hio dubitationis superest, cum ipse unigenitus Dei filius; praeter quem nemo Patrem vedit, consilia liberi arbitrii divini circa salutem nostram nobis proposuit. Atqui nullum est gravius aliquid rel. Christ. dogma, quod non ipsis Opt. Servatoris effatis possit probari. Si solos igitur Christi sermones accurate ab App. consignatos haud negaveris, summa rel. chr. capita profitearis necesse est. Quo vero animo ipsum Dei filium, doctrinas et praecepta nobis tradentem, audiamus? (Ebr. II. 3.) Qui nondum ad omnem pietatis sensum occalluit, intime commotus sentiet, quanti Deus aestimet genus humanum, et quam gravia sint ea praecepta, quibus tam augusta ratione nos impertivit, quam severas igitur poenas daturi, in quibus ad pietatem excitandis omnis Dei labor irritus fuerit.

Omnia tandem, quae ad commovendos confirmandosque hominum animos vel acutissima ratio asserre possit, longissime id superat, quod idem ille Jesus, qui poenas nostras persolvit, et arcanâ Dei consilia hominibus ipse aperuit, divinum in omnia regimen nunc exerceat, eorumque, qui ipsi se asserunt, saluti et internis et externis auxiliis efficacissime se prospecturum promiserit. Homo sola ratione adjutus, quamvis enixis viribus sanctitati studeat, divinae majestatis sensu ita percellitur, ut nunquam cum plena animi fiducia eum accedere audeat. Quo autem animi vigore Jesum compellabit Christianus, ipsum gra-

vissimis olim periculis exercitatum, adeoque tenerrima affectum misericordia? (Ebr. II. 18.) Sola naturae similitudo, qua ipsi jungimur, animum nobis addit; quod vero eodem ille studio decurrebat, quod nobis emetiendum est, id plane confirmatori pectore ab errore aliquo hio redibit, quanto minus propensum illius in se animum dubitabit, cum tanto pretio a Rege suo se emtum sciat, cum ipsa Domini sui gloria poscat, ne opus redemptionis tanto labore susceptum fructu destitui patiatur. Ilsa judicii decretori scena quanto minus ei terribilis videbitur, cum illum ei praeesse noverit, qui tenerrimi amoris documentum ipsi exhibuit. Quam magnifica tandem, omnemque rationis exspectationem superantia sunt ea, quorum spem post hanc vitam nobis offert Chr. religio. Extincta tandem omni peccatorum labe (Phil. I. 6.) intime Christo conjuncti non animum modo laetissima voluptate satiabimus, sed corpore, anima sanctificata dignissimo, induiti ex omni parte consummatam felicitatem percipiemus.

Quis igitur sibi persuadeat, iavocari homines posse rel. nat. ab impietate, si pravitas eorum invalescens fortissima christ. rel. argumenta respuit, si Deum videre nolunt longe amicius longeque splendidius se manifestantem, et imbecillitati eorum tenerrime consulturum? Paene nullam quidem vim saepissime exserunt hae veritates, sed levi animo praetermissae, nec satis serio expensa. \*) Quae autem veritas, nisi animo expensa, animum commovebit? Si vero tandem excitata fuerit hominum attentio, quidni ea

\*) Cur incitamenta S. S. non plus efficaciae habeant inter Christianos v. Werénfelsii Sylloge Diss. Theolog. pag. 255 — 272.

illis subjicies, quae praesentissime et efficacissime ad pietatem illos impellunt?

§. II.

Exposuimus igitur primo, solam relig. revelatae historiam, si vel plane nihil doctrinae illi admisceatur, multo celerius multoque fortius homini religionem persuadere, quam series ratiociniorum, quibus natura Dei nostraque ab eo dependentia demonstretur: tum comparavimus relig. nat., quatenus S. S. exstat, cum ea, quae sola ratione nititur, nec ullo jure S. S. dimitti posse ostendimus: dein ex modo redemptionis a J. C. peractae, quod primarium est rel. christ. dogma, summas Dei perfectiones tam accommodate ad hominum imbecillitatem atque inopiam, tamque clara luce refulgentes vidimus, ut sola hominum attentio esset excitanda. Superest omnium longe gravissimum argumentum, quod omnem spem, quam novum hoc consilium afferat, penitus evertit.

Acutissimum et eloquentissimum quemque vel solidissimis argumentis, nisi animi perversitatem Deus ipse frangat, nemini relig. veritates ita persuadere posse, ut vera animi emendatio sinceros pietatis fructus spondeat, id et clarissimis S. S. testimoniis et cujusque, qui se ipsum haud nescit, experientia declaratur. Assequeris quidem, ut nihil habeat homo, quod aliqua veritatis specie possit opponere, convictum se sentiet, sed discedet obstinato animo in alia quaevi ruiturus. Redeunt itaque tandem omnia ad potentissimum Dei ipsius auxilium.

Facile quidem primum largior, per ea quoque, quae ex intuitu naturae et ratiociniis cognoscuntur, Deum in animis hominum vim suam emendatricem exserere. Huic enim fundamento innititur argumentatio Pauli quae (Rom.

I. 19. 20.) gentibus, Deo gloriam suam haud tribuentibus, omninem excusationem praecidit: nec iis, qui specialiori revelatione carent, benignissimus omnium hominum pater auxilio suo deerit. Sed longe alia certe eorum est ratio, quibus nihil chr. rel. innotuit, alia eorum, qui sola animi levitate vel praejudicatis opinionibus, accuratiori examine haud exploratis, largissima cognoscendae veritatis occasione oblata, christianam religionem abjiciunt. Quis vero sibi persuadeat, dari posse aliquem, qui in tanta copia vindicarum chr. rel. accurate scriptarum, cum quisque suis ipse oculis S. Scripturam legere possit, quoad summa rel. chr. capita in eam incidat dubitationem, qua non possit emergi? Sint ei multa in his ipsis haud satis certa, nunquam, si serio veritatis studio ducatur, adeo dubia videbuntur, ut non divina veritas certe ut verisimilior ipsi appareat. Quisque autem ex recto conscientiae dictamine tenetur eam sententiam sequi, quae quam proxime a veritate ipsi abesse videtur. Quid igitur quam animi levitas et patrocinium impietati quaesitum a Christ. rel. homines avertat? Eosne vero, qui oblatam clarissimam lucem contemserunt, eadem bonitate Deus juvabit, qua gentes juvat, quibus sola illa Dei cognoscendi ratio superest? Summo jure de eo dubitari posse, vel morosior adversarius concedet. Proposita igitur ex una parte, gravissima Dei declaratione, se ipsum veritatibus christ. rel. Spiritu suo intime conjunctum fore; ex altera autem, opinione haud certissima, iis, qui rel. christ. ipsis praedicatam contemnunt, per nat. rel. veritates efficacem se Deum demonstraturum, quis in re gravissima, cum de aeterna plurimorum hominum salute agatur, certis incerta praeferre ausit?

Est autem secundo longe fortior vis illa divina,

qua religio christiana animatur, quam quae est naturali religioni conjuncta. Largissima enim illa et efficacissima Sp. S. vis, \*) qua Deus ipse immediate praesens intimas hominis vires gratioso influxu suo animat, semper ut arcissime unita cum paeconio Apostolorum describitur, gentes autem, quibus nihil praeter rel. natur. innotuit, quasi proprio arbitrio a Deo relictæ perhibentur. (Act. XIV. 16.) Num vero proprio arbitrio relictæ potuissent dici, si veritates ratiociniis cognitas eadem efficacia animis eorum Spiritus S. admovisset, qua eos propositis chr. rel. doctrinæ commovit? Quid igitur sperandum, perversitatem hominum chr. rel. repudiantium, naturalis religionis ratiociniis vinci posse?

Servemus itaque S. Scripturam omnis religionis institutionis fundamentum et normam: qui veritatem clarissime, quantum in nobis est, propositam non admittunt, suo periculo non admittunt; nec ipsi nos lucem a Deo nobis benignissime concessam removeamus.

---

\*) Magnif. Dni Canc. Diss. de grātia Sp. S. applicatrice in opusc. theol. Tom. II. p. 21.

VENERABILI ET DOCTISSIMO  
DISSERTATIONIS AUCTORI S. P. D.  
P R A E S E S.

Dissertationem banc TVAM, antequam præclum subiret,  
diligenter et attente perlustrare, mihi, occupationibus va-

rii generis implicato, non licuit. Cognitum vero prorsus et exploratum habebam, ab ingenio TVO, omni disciplinarum ad hanc, quam tractandam suscepisti, causam pertinentium genere exulto, et ab illis, quibus divina benignitas TE instruxit, animi dotibus proficisci non posse nisi quod paeclarum esset et eximium. Det TIBI Deus optimus Maximus Vitam Viresque, ut et summe Reverendi Parentis vota et meam quoque spem explere possis. Ita enim et orbis literati decus fies, et Ecclesia fructus ex TE percipiet exoptatos!

---

## II.

## Über Urlspingers Lehre von der heiligen Dreieinigkeit \*).

Der Hauptsatz, worin Hr. Urlsperger von den gewöhnlichen dogmatischen Begriffen abgeht, ist folgender: Die Verhältnisse zwischen den dreien Subjekten in der Gottheit, welche die Schrift durch zeugen, gezeugt werden, und ausgehen, ausdrückt, sind ökonomische Verhältnisse, und keine wesentlich nothwendige; es sind solche, in welche sich die Subjekte in der Gottheit freiwillig gesetzt haben, weil es vielleicht die Natur der einmal beschlossenen Offenbarung ersorderte. Schon vor Grundlegung der Welt können sie diese Verhältnisse erwählt haben, daß also der Spruch Mich. 5, 1. seine gewöhnliche Erklärung und seinen ganzen Nachdruck behält. Also auch vor der Menschwerdung konnte der Logos den Namen Sohn Gottes führen, weil er schon damals gegen den Vater in jenes bestimmte Verhältniß sich gesetzt hatte, das der äußern Offenbarungen wegen nothwendig war: denn auch schon im alten Testamente geschah

\* ) Aus der Zeitschrift: „Revision der teutschen Litteratur.“ Mannheim 1776. Stück I.

hen durch ihn die meisten Ansprachen und Verhandlungen Gottes mit den Menschen.

Das ist nun die berufene Hypothese, über der man aus dem Verfasser schon, weiß nicht was, gemacht hat. Die Gegner des gewöhnlichen Lehrbegriffs haben gejaucht, daß nun auch wiederum ein denkender Kopf auftrete, der die Widersprüche des sogenannten Athanasianismus aufdecke, sich durch tausend Krümmungen zu helfen suche, und endlich denselben doch einen tödtlichen Stoß gebe. Andere rochen sogar Spuren des Sabellianismus; und eine dritte Partei, freilich unter allen die blödeste, rief mutig alle Theologen zur Untersuchung auf, als ob da von weiß nicht was die Rede wäre, ganz neue Lehrformen gebildet, ausgeheitert worden wären, woran schon so viele Jahrhunderte so viele denkende und nicht denkende Köpfe gearbeitet haben.

Man trete doch näher hinzu, und lasse den Urspergerischen Verdiensten Gerechtigkeit widerfahren, daß sie weder durch unverständiges Lob geschändet, noch durch Feuersuchigen Zadel entstellt werden. Es ist gar nicht von Veränderung unsers Lehrbegriffes von der Dreieinigkeit die Rede. Hr. U. glaubt von ganzem Herzen, daß in dem einzigen Gott drei Subjekte seyen: der Streit ist über eine einzige Nebenbestimmung, über einen einzigen Paragraphen unsers Compendiums, der angenommen oder, verworfen werden kann, ohne daß die Lehre selbst im mindesten untergraben wird.

Man hat den Vortheil groß gerühmt, den diese Hypothese in den Streitigkeiten mit den subtilern Arianern haben würde: wir werden in der Folge sehen, ob man zu solchen Erwartungen berechtigt ist. Ich wünschte aber nicht, daß meine Leser bei Untersuchung der Urspergerischen Hypothese

diesen Nutzen vor Augen hätten. Nichts hindert mehr am kaltblütigen Forschen nach Wahrheit, als wenn wir uns schon zum voraus vorstellen, so und so ließe sich doch noch ein Gegner zurecht bringen; zunächst solle es ohne dieß niemal darum zu thun seyn, auf alles antworten zu können, was jeder spitzfindige Kopf einwirft, sondern vielmehr um eine unumstößliche Gründung unserer Ueberzeugung. Wir können und sollen bei dieser beruhiget seyn, ob wir auch nicht alle Zweifel befriedigend auflösen können: wer würde je in einer Sache gewiß werden, wenn seine Gewißheit erst davon abhinge? Möchten meine Leser die Frage ganz vergessen: ob sich die gewöhnliche Meinung oder die Urlspergerische Hypothese leichter vertheidigen lasse? Es kommt nun einzig darauf an: was sagt uns die Bibel? In Lehren von der Art, wie die gegenwärtige, ist ohnedieß die Fäßlichkeit einer Hypothese nichts weniger, als ein Charakter ihrer Richtigkeit.

Herr U. selbst scheint seine Hypothese für neu zu halten, vielleicht weil sie niemand so umständlich, so aus den ersten Grundsätzen heraus bewiesen hat, als er. Was ein großer Mann sagt, ist nicht jedem vom Volk zu wiederholen erlaubt: Ihm, der sich in alle seine Ideen so anschauend hineindenkt, der wirklich einen großen Theil immerhin selbst erfindet, oder wenigstens die gelesene sich so zu eigen macht, daß er unter seiner Meditation nun nicht mehr unterscheiden kann, ob er diesen Gedanken irgendwo gelesen, oder nun das erstmal aus sich selbst herausgenommen habe, ihm sey es erlaubt, zu glauben, daß das carmina non prius audita seyen: aber die, so nur Stein und Kalk herbeiführen, die nur vom Wonnegefühl einer eigen durchgedachten Idee bezaubert werden, sollen es durchaus nicht

nachrufen. Letzteren also zur Belehrung, daß es a priori äußerst unverständlich ist, zu glauben, daß in einer Materie, an welcher sich der Scharfsinn aller Scholastiker, und nach ihnen der Fleiß so vieler andern Theologen geübt hat, noch eine dogmatische Hypothese übrig seyn könnte, welche nicht schon einmal aufgestellt worden: und sollte denn die Geschichte des Streits zwischen Vitringa und Roellius so unbekannt seyn? Weißmann hat sowohl in seiner Kirchengeschichte durch brauchbare Auszüge denselben ins vollkommenste Licht gesetzt, als auch in seinen akademischen Schriften ein pragmatisches Urtheil darüber gefällt. Man sieht in der Anmerkung, \*) daß Roellius fast auf eben dem Wege zu seiner Hypothese gekommen, wie Herr U. Man erkennt aber auch den Nachtheil, welcher daraus entsteht, wenn man bei seinen dogmatischen Bestimmungen nicht einfältig auf die Wahrheit sieht, sondern immer polemische Seitenblicke thut, ob nicht durch dieses und jenes ein Gegner eher gewonnen werden könnte.

Doch Herr U. mag nun Vorgänger gehabt haben, oder nicht, vielleicht war es unsern Zeiten aufbehalten, die damals verdrängte Wahrheit (denn Vitringa behielt den Platz)

\*) Si propriæ sumendaे sint voces illae, patris, filii, generationis, quo modo patrem solum, verum et summum Deum esse, filium non nisi factum et minorem Deum, refutari solide possint, non video. Diss. theol. de generatione filii Dei. p. 39. Und wieder p. 62. Ego videns eo redire cum Arianis disputationem, ut vel illis concedamus, Christum factum Deum esse, vel de ipso negemus, generationem propriæ dictam, h. e. productionem ex non-existentibus, non aliter iudicare potui, quam voces istas impropiæ intelligi debere. Weißmanns Urtheil hierüber ist: persuasum habemus, ab impudentiac crimine non posse absolvi Roellium. Sched. acad. p. 42.

durch Hülfe unserer geläuterten, ergetischen und philosophischen Kenntnisse aufs neue ans Licht zu stellen. Ich werde mich blos auf das Verhältniß einschränken, welches durch zeugen und gezeugt werden ausgedrückt wird: denn die einzige Stelle, wo dem heiligen Geist ein Ausgehen vom Vater zugeschrieben wird, ist zu dunkel, als daß man vieles darauf bauen könnte, und diejenigen, die einen blos ökonomischen Ausgang annehmen, haben den Zusammenhang der ganzen Rede für sich.

\* \* \*

Sohn Gottes ist nach dem Sprachgebrauch der Schrift in seiner allgemeinsten Bedeutung derjenige, dem sich Gott in Vergleichung mit andern Menschen näher und unmittelbarer offenbart. Wie ein Vater durch den Sohn seine Befehle an die übrige Familie ergehen läßt, wie dieser den nächsten Zutritt hat, wie er oft die Stelle des Vaters vertritt; so läßt's sich auch in Gottes Regierung erkennen, wer sein Sohn ist. Deswegen waren die Israeliten im alten Testamente Söhne Gottes, und unter ihnen wiederum in einem vorzüglicheren Verstande ihre Obrigkeiten und Könige. Je fähiger auch einer von diesen zu den göttlichen Belehrungen war, je genauer er bei Gottes Vorschriften blieb, je mehr Gott seinen Willen durch ihn an die übrigen bringen lassen konnte; in desto vorzüglichrem Verstande war er Sohn Gottes. So verspricht Jehovah dem Salomo ganz besonders: Ich will dein Vater seyn, und du sollst mein Sohn seyn. Da im neuen Testamente jener Unterschied aufgehoben ist, daß sich Gott blos gewissen Aluserkörnern offenbart, sondern sein Geist allen Menschen gleich nahe ist, so sind alle Christen Söhne Gottes; und weil ihre Erkenntniß weit deutlicher, weit geistiger ist, als die Erkenntnisse,

auch der größten Männer im alten Testamente, so sind sie auch in vollkommenerem Genuss der Kindschaftsrechte.

Zum Sohne gehört Ähnlichkeit mit dem Vater. Im alten Testamente war oft blos eine gewisse äußere hinreichend: so heißen im 82sten Psalmen die Israelitischen Obrigkeiten Sohne Gottes, Sohne des Allerhöchsten, selbst auch noch da, wo ihre Ungerechtigkeiten bestraft werden, weil sie nun einmal diejenigen waren, durch welche Gott seine Gerichte halten ließ, Repräsentanten Gottes unter den Israeliten.

Bei der göttlichen Ausführung aus Egypten wird Israel das erstmal erstgeborener Sohn Gottes genannt, weil dies der Anfang jener Periode war, da sich Gott mit diesem Volk allein in die genaueste Verbindung einließ, hingegen bei den andern Nationen die Zeiten der Unwissenheit einbrachen. Im neuen Testamente ist der Begriff viel vollkommener, und dem weit angemessener, was wir von Gottes Heiligkeit wissen. Wir sind Sohne Gottes, wenn wir heilig, wenn wir vollkommen sind, wie es unser Vater im Himmel ist.

Nun alle diese verschiedene Beziehungen, nach welchen ein Mensch die Benennung Sohn Gottes verdienen kann, vereinigen sich im vollkommensten Verstande bei Jesus Christus. Er ist nicht nur Repräsentant der Gottheit, er ist sichtbarer Gott, durch ihn gehen alle Gnaden-Entschließungen Gottes, alle Offenbarungen an die Menschen, er ist im Schooße des Vaters, also in der innigsten Vereinigung, er hat einen Zutritt (doch dieses Wort ist hier viel zu schwach) den auch das vollkommenste Geschöpf nicht hat, noch haben kann. Er allein ist so vollkommen; so heilig, wie der Vater ist. Wovon also Menschen nur elende Schattenbilder

find das ist er im Urbild. Immer eine unendliche Distanz zwischen ihm und jenen; aber doch Aehnlichkeit, und doch wird immer noch der nämliche Begriff von zeugen und von Sohn seyn beibehalten. Ist hiedurch aber der Schrift-Begriff erschöpft? Macht sie nicht einen wesentlichen Unterschied zwischen unserer Sohnschaft und der Sohnschaft des Eingebohrnen?

Christus ist Gottes eigenster Sohn. (Röm. 8, 32.) Gott ist sein eigenster Vater. (Joh. 5, 18.) Er ist Sohn, wie sonst kein Engel und kein Mensch Gottes Sohn ist, nicht nur dem Grade nach von diesen verschieden, sondern auf, eine ganz eigene Art. Bei diesen ist der Begriff trospisch, bei ihm allein nicht; denn Gott ist sein Vater, wie er sonst keines Wesens Vater genannt werden kann. Dar-auf daß er Sohn ist, beruht sein großer Vorzug vor allen Geschöpfen: sie alle sind geschaffen, er ist der Gezeugte, und Zeugung, wenn dieses Wort von ihm gebraucht wird, ist nach der eigenen Erklärung der heiligen Schrift Mittheilung der ursprünglichen Lebensquelle: denn wie der Vater hat das Leben in ihm selber, so hat er auch dem Sohn gegeben, zu haben das Leben in ihm selber. Man kann diesen Spruch nicht wohl von der menschlichen Natur Christi verstehen, denn diese erhielt ihre ursprüngliche Lebenskraft nicht durch das Geben des Vaters, sondern durch die persönliche Vereinigung mit dem Logos.

Wenn die Erklärung des Herrn U. wahr seyn sollte, so verläre das Beiwort eigen den ganzen Nachdruck, der ihm nach dem griechischen Sprachgebrauche gehört. So unterschieden die Griechen den angenommenen Sohn von dem physisch erzeugten, so den wahrhaftig natürlichen Vater von dem, der blos durch Wohlthaten ein Recht auf diesen

Namen bekam. Und was ist der Logos nach Herrn U. Erklärung anders, als angenommener Sohn? Man setze den Fall: zwei Menschen von völlig gleicher Würde und Ansehen begeben sich um gewisser Absichten willen in ein solches Verhältniß gegen einander, daß der eine dem andern kindlichen Gehorsam leiste, von ihm sich leiten lasse, das Kommunikations-Werkzeug sey, wodurch dieser in einer gewissen Sphäre wirkt. Wer wird sich zu dem Ausdruck berechtigt halten, dieser sey ein natürlicher Sohn von jenem? Bleibt nicht immer eine Hyperbel im Ausdruck, besonders noch, wenn er im Gegensatz mit andern, bei welchen alles obige nur im geringern Grad ist, natürlicher Sohn genannt wird? Und ich kann mich nicht überreden, daß besonders in der Stelle Nbm. 8., wo es eigentlich Absicht des Apostels ist, die Größe der Person Jesus Christus, und sein Verhältniß gegen den Vater zu zeigen, irgend ein hyperbolischer Ausdruck statt finde, den man nicht nach seiner ganzen Schärfe nehmen darf.

Die natürliche Abstammung oder ein gewisses Verhältniß der Existenz ist offenbar daßjenige, woran man zuerst denkt, wenn man die Wörter Vater und Sohn in ihrer eigentlichen Bedeutung nehmen will: und warum sollten mich also Schwierigkeiten abhalten, den Worten der Bibel ihren ganzen Nachdruck zu lassen? Man substituire einmal im obigen Spruch statt der Worte Pauli, den Begriff des Hrn. U. wie matt, wie kraftlos wird der Schluß desselben seyn! Ueberhaupt scheint es mir verwegen, wenn Gott von sich sagt, er habe einen eigenen Sohn, so geradezu bestimmen zu wollen, wie das genommen werden müsse. Was doch Gott eigen hat, das muß er in einem Sinne haben, den wir nicht errathen können, da alle unsere Kenntnisse bloße

Abstraktionen von sinnlichen Gegenständen sind, und er von allem dem, was eigentlich zur Sphäre unsers Wissens gehört, nichts so eigentlich sich zuschreibt. Man macht zwar solche Bestimmungen so general, als nur möglich, auch hat Herr U. die seinigen in der größten Allgemeinheit ausgedrückt; da entsteht nun nothwendig der Schaden, daß sie auf manche andere Begriffe eben so gut passen, als auf die, für welche sie eigentlich erfunden worden sind. So scheint auch Hr. U. Ausgehen und gezeugt werden einerlei zu seyn: denn beides heißtt, ein vorhergehendes Verhältniß verlassen, und sich nach gewissen Umständen in ein neues setzen. Ich bin überzeugt, daß sie seiner Absicht nach verschieden seyn sollen: aber die Liebe, in einer Sache zu bestimmen, die für uns gar nicht taugt, und jenes Bestreben nach einem recht allgemeinen Ausdruck, um andere Schwierigkeiten bei Seite zu schaffen, das verleitete den Verfasser, von seiner Genauigkeit abzuweichen.

Der erste Fehler seines ganzen Lehrgebäudes ist, daß er glaubt, schon aus der Natur eines Prädikats bestimmen zu können, ob es ökonomisch oder wesentlich nothwendig sey. Gesetzt, keine von allen den Prädikaten, die wir in der Schrift haben, seyen wesentlich nothwendig, Gott hätte aber beschlossen, uns wirklich einige der letztern zu offenbaren, so müßte er dieses auf eine unsern Begriffen gemäße Art thun, er müßte in menschlicher Sprache reden; und wo sind in unsern Sprachen die Ausdrücke, welche den göttlichen Dingen so vollkommen entsprächen, daß wir nicht immer nothig hätten, in Gedanken bald dieses bald jenes zu trennen, weil sie sonst der Vollkommenheit des höchsten Wesens nicht würdig genug wären.

Mit eben dem Grunde nun, mit dem jetzt Herr U.

die Prädikate zeugen, gezeugt werden, u. s. f. für ökonomische erklärt, würde er es auch jenen streitig machen können, daß sie wesentlich nothwendige seyen, besonders noch, wenn man dazu nimmt, daß die Sprache der Bibel ihrer Absicht nach eine populäre Sprache seyn sollte, deren Verdienst nicht in metaphysischen Genauigkeiten, sondern in einer allgemeinen Fasslichkeit besteht. Wenn nun Gott in einer solchen Sprache die wesentlich nothwendigen Verhältnisse offenbären wollte, wodurch sich in ihm, dem Einzigen, drei Subjekte unterscheiden: wie könnte er anders, als solche Worte gebrauchen, die die Sache nicht nach ihrer ganzen Würde ausdrückten? Es muß also durchaus einzig aus der heiligen Schrift bestimmt werden, was Prädikate von der einen, oder der andern Art seyen; was nun diesen Gott so zuschreibt, daß es ihm vor Grundlegung der Welt zukommt, das können keine ökonomischen Prädikate seyn. Wenn sich kein Zeitpunkt denken läßt, da der Logos nicht Sohn Gottes war, (Herr U. gibt dieses zu nach Mich. V. 1.) so war er Sohn, ehe noch Gott beschloß, sich zu offenbaren, oder Welten zu schaffen: er ist es also nicht erst aus Gelegenheit dieser Offenbarungen Gottes geworden; es ist also kein Prädikat, das auf Schöpfung und Kreaturen eine Beziehung hat, sondern ein wesentlich nothwendiges.

Die heilige Schrift sagt zwar sehr häufig, Gott habe uns schon vor Grundlegung der Welt in Christo erwählt; aber sie will unfehlbar hierdurch nichts anders, als dieses sagen: Mit dem ersten Gedanken eine Welt zu schaffen, und bei dem ersten Blick seiner Allwissenheit über das Verhalten der Menschen, die er hervorzurufen beschlossen hatte, fasste der Ewige Gedanken des Friedens über uns. Schon damals, da er diese Welt noch nicht ans Licht gerufen, über-

schaute er den künftigen Verfall des menschlichen Geschlechts, und in Rücksicht auf Christum beschloß er, diejenigen zu retten, die an ihn glauben würden.

So könnte Paulus die Entschließung Gottes, Menschen zu beglücken, gar wohl vor der wirklichen Schöpfung setzen, damit er seinen Glaubigen den Gedanken benähme, als ob Gott durch die List des Teufels um seine Absichten gekommen wäre, in der Folge aber, um wenigstens einen Theil derselben zu erreichen, endlich jene Beseelungs-Anstalten in seinem Sohn gemacht habe.

Das sind also Rathschlüsse Gottes, bei denen man sich in allweg denken kann, daß er sie schon vor aller Welt Schöpfung gefaßt habe: aber wenn von gewissen Verhältnissen die Rede ist, in denen die drei Subjekte in dem einzigen Gott vor aller Welt Anfang gestanden seyen: so scheint die Natur der Sache zu erfordern, daß man sich dieselbe als nothwendige Verhältnisse vorstelle.

Wenn wir endlich auch Herrn U. zugeben wollten, daß es nicht unmöglich sey, aus der bloßen Natur der Prädikate zu bestimmen, ob sie ökonomisch seyen, oder nicht? so ist doch noch die Frage über die Gültigkeit der Gründe, die er bei seiner gegenwärtigen Entscheidung aufführt.

„Sohn lasse sich nicht denken, ohne den Begriff der Unterthänigkeit und Unterwürfigkeit: werde also dem Logos eine Unterwürfigkeit zugeschrieben, so müsse das blos eine von ihm selbst übernommene seyn, denn wegen seiner mit dem Vater gleich göttlichen Natur und Würde lasse sich jene nicht als nothwendig denken.“

Auf diesem Abwege hätte ich einen im Abstrahiren so geübten Kopf als Herrn U. gewiß nicht befürchtet anzutreffen, besonders da er den Haupteinwurf unberührt läßt,

den man seit Clarke's Zeiten mit so vielem Scheine aus der Benennung Sohn ziehen will. Herr U. beruft sich auf den eigenen Ausspruch Gottes, der sein Volk bestrafe, weil es ihm die Ehre nicht gebe, so ihm, als Vater, gebühre. Sollte aber in diesen Worten mehr liegen, als eine Berufung Gottes auf die Wohlthaten, die er den Israeliten mit väterlicher Treue bewiesen habe: er habe sie erzogen, und ihrer gepfleget, wie man eines Kindes pflege: ein Kind werde doch auch gegen diese, welche ihm so vieles Gute erweisen, dankbar seyn, aber bei ihnen erwarte er es längstens vergebens. Das Kind ist also dem Vater Liebe und Unterwürfigkeit schuldig, nicht weil er es erzeugt hat, sondern weil er es mit so vieler Mühe gebildet, und für seine ganze Glückseligkeit gesorgt hat.

Man setze den Fall, wir kämen auf die Welt, daß wir uns ohne einige Hülfe sowohl dem Leib, als der Seele nach entwickeln könnten, daß unsere Eltern ganz keine Sorge für uns haben dürften, sondern, wie der Strauß seine Eier, uns hinweglegten: wer würde nun in diesem Falle glauben, denen, die ihn erzeugt haben, Ehrfurcht und Liebe schuldig zu seyn?. Es würde zwar Eltern und Kinder geben, aber jenes Verhältniß des Gehorsams und der Unterwürfigkeit würde gänzlich aufhören; zum deutlichen Beweise, daß letzteres gar keine Hauptbestimmung bei dem Wort Sohn ist. Ja, ich glaube die meisten Moralisten auf meiner Seite zu haben, wenn ich behaupte, daß diejenigen keinen begründeten Anspruch auf den Gehorsam ihrer Kinder machen können, welche von Jugend auf Andern die Sorge überlassen haben, dieselben zu bilden. Eine Mutter, der die Obrigkeit das Kind gleich bei der Geburt hinwegnimmt, und in einem öffentlichen Hause versorgt, — welchen Anspruch

kann sie in folgenden Jahren auf den Gehorsam dieses Kindes thun?

Wenn nun der Logos Sohn Gottes genannt wird, so fallen von selbst alle Nebenbegriffe hinweg, die bei uns erst dadurch hinzugekommen sind, daß wir nichts als Söhne um uns sehen, die in ihrem ersten hülfslosen Zustande die Sorgfalt anderer unthig hatten. Er kann Sohn Gottes seyn, ohne daß seiner mit dem Vater völlig gleichen Majestät dadurch etwas benommen würde.

Clarke, der scharfsinnigste Gegner des gewöhnlichen Lehrbegriffs von der Dreieinigkeit, macht es zur Grundlage seines verfeinerten Arianismus, daß der Logos nicht Jehovah seyn könnte, weil ihm die Selbstursprünglichkeit fehle: denn als Sohn des Vaters habe er den Grund seiner Existenz nicht in sich selbst, sondern in dem Vater.

Unsere Philosophie hat es freilich zum Karakter des vollkommensten Wesens gewählt, daß es in sich allein den Grund seines Daseyns haben solle. Ich will nicht mutmaßen, ob nicht dieser Kanon bei künftigen genaueren Untersuchungen der ersten metaphysischen Grundsätze solche Bestimmungen bekommen könnte, die uns leichter machten, dieselbe auf die Lehre von der Dreieinigkeit anzuwenden. Eine nothwendige Wirkung eines nothwendigen Princips ist doch gewiß eben so nothwendig, als das Princip selbst: sollte es nun nicht genug seyn, bewiesen zu haben, daß der Logos ein eben so nothwendiges Wesen sey, als der Vater; und kann denn auch je von dem edelsten Geschöpfe gesagt werden, daß es von Gott krafft einer physischen Nothwendigkeit hervorgebracht worden sey, daß der Begriff dieses Geschöpfes zum Begriffe Gottes gehöre? Seht also nicht schon dieses

einzige den Logos über alles Endliche hinweg, daß, sobald Gott war, nothwendig auch er seyn mußte?

Doch es sey einmal unsern Metaphysikern erlaubt, daß sie ihre Regel, so wie sie dieselbe gegenwärtig bestimmt haben, auch auf die geoffenbarte Lehre von Gott anwenden. Noch haben die Clarkianer nicht gewonnen.

Ein Sohn hat, wie Clarke selbst gesteht, im Vater nicht eigentlich den Grund seiner Existenz, sondern durch den Vater hat seine Existenz blos gewisse Bestimmungen bekommen. Nicht Existenz überhaupt hat er vom Vater, sondern blos diese Existenz. Also wäre der Logos eben so selbstursprünglich, wie der Vater; nur erhielte sein Daseyn durch den Vater gewisse Bestimmungen, welche uns Gott nicht fäßlicher offenbaren könnte, als unter dem Verhältniß eines Vaters zum Sohne.

Ich könnte sowol den Zweifel, als die Antwort noch weiter entwickeln, aber weil Herr U. nicht auf diesen Einwurf gebaut hat, so gehört die Beantwortung desselben eigentlich nicht hieher, und wer Beruhigung über denselben sucht, ist entweder zu gelehrt, oder zu ungelehrt, als daß ihm nur mit ein paar Linien Antwort gedient wäre.

Wir haben noch die Frage zu untersuchen übrig: ob man denn wirklich in den Streitigkeiten mit den feineren Arianern große Vortheile von der Urspergerischen Hypothese zu erwarten habe? Es ist wahr, die meisten haben damit angefangen, gegen unsere Lehre zu argumentiren: aber im Grunde waren das immer nur Minnen, die sie springen lassen wollten, um den Satz zu widerlegen, daß in dem einzigen Gott drei Subjekte seyen. Das ist der eigentliche Knoten, und so lange dieser festgeknüpft bleibt, so lang ist keine Hoffnung, daß für unsere Lehre ein Gegner werde ge-

wonnen werden. Und wird ihnen nicht immer noch die Ausflucht offen stehen, daß bei der Gottheit die genaueste Uebereinstimmung der innern und äussern Verhältnisse seyn müsse, daß es in dem innern Verhältniß des Logos zum Vater seinen Grund haben müsse, warum sich jener in dieses Verhältniß der Unterwürfigkeit gesetzt habe. Vielleicht wollte Gott, weil er uns eben jene innere Verhältnisse nicht offenbaren könnte, wenigstens durch Offenbarung dieser äussern zu erkennen geben, daß eigentlich der Vater alles in allem sey. An Gegenerceptionen, neuen Fragen, geschärftesten Einwürfen wird es gewiß niemals in einer solchen Lehre fehlen, wenn man sich nicht fest entschließt, einmal bei einem gewissen Punkt stehen zu bleiben: besonders da theologische Streitigkeiten größtentheils ein Feld für den Ehrgeiz sind, und ohne aufrichtige Wahrheitsliebe geführt werden.

Was könnten wir antworten, wenn ein Gegner unsere Exception auf uns selbst zurückdrehen wollte, und behaupten, daß überhaupt die ganze Lehre von der Gottheit des Logos ökonomisch sey; uns habe sie freilich auf das allernachdrücklichste und im göttlichsten Glanze müssen dargestellt werden, weil wir nach der Veranstaltung Gottes durch ihn zum Jehovah kommen sollten?

Ein König, der seinen ersten Minister zu rebellischen Unterthanen schickt, sollte er nicht als Beweis ihres neuversprochenen Gehorsams fordern können, daß sie diesem bis auf eine gewisse Periode alle die Ehre erweisen sollen, die seiner eigenen Majestät gebührt? Wir werden dieser Behauptung entgegensetzen, daß der Logos (Io. 1.) schon vor dem Anfang aller Kreaturen Gott heiße, also nicht in Beziehung auf Geschöpfe diesen Namen führe: allein Herr nimmt an, ökonomische Prädikate fänden auch vor dem An-

sang der Dinge statt; er hätte sich also schon zum Voraus selbst geantwortet. Die Schrift dringt aber so unaufhörlich und unter den verschiedensten Ausdrücken auf die Anerkennung der Gottheit Jesus Christus, das ist Seele ihres ganzen Systems; überall wird Christus Name gerühmt, seine Ehre erhöht, die stärksten Beweggründe zur Gottesfurcht aus demselben hergeleitet, es ist beinahe kein einziger Ausdruck vom Ichovah gebraucht, der nicht auch bei ihm vor käme.

Die Antwort der Gegner wird seyn: Sollte jener König nicht eben so eifrig auf die Anerkennung der höchsten Würde seines Ministers dringen können, als ob's seine eigene Person wäre? Er will zwar nicht jedem, der sich in diesen Posten eindringen will, die Ehre desselben lassen, er eifert auf das anhaltendste dagegen, daß niemand außer er allein als König erkannt werde; aber könnte man denn seine königliche Würde auf eine reellere Weise anerkennen, als wenn man seinen ersten Minister auf seinen Befehl als König annimmt?

So könnte die ganze Lehre von der Gottheit des Logos auf eine ökonomische Art vorgestellt werden; wir würden uns aber durch die Urspurgerischen Grundsätze eine gänzliche Widerlegung oft beinahe unmöglich machen, und statt des kleinen Vortheils, den wir zu erhalten hofften, an den wichtigsten Orten unsern Gegnern freien Platz machen.

Ich bin weit entfernt, alles dieses Herrn U. als Consequenzen aufzubürden, so wenig als er diejenigen Theologen für Subordinatianer erklären wird, welche in dem Namen Sohn Gottes ein nothwendiges inneres Verhältniß ausgedrückt finden. Nur glaube ich berechtigt zu seyn, zu bitten, die Vortheile, welche aus dieser neuen Hypothese entspringen sollen, als keinen Empfehlungsgrund für dieselbe anzuge-

geben. Ob dazu freilich eine gewisse Gattung von Leuten zu bereden seyn wird, die immer die Ohren stutzt, wenn sie von einer neuen leichtern Widerlegungs-Methode höret, das weiß ich nicht. Die guten Leute wissen meistens von den alten Antworten nichts, die man längst den Gegnern entgegen setzte: wie ist von Kindern das philosophische nil admirari zu fordern? Sie können dieses neue leichtere endlich noch begreifen, weil es ihnen sieben und zwanzigmal vorgesäuert wird; sie empfinden's, daß es in ihrem Kopf anfängt, ein bißchen zu tagen, und rufen denn bei dieser Dämmerung: Am hellen Himmel stehe jetzt die Sonne, bisher sey cimmerische Finsterniß auf dem Erdkreise gelegen. Mit welchem Erbarmen muß auf solche Lärmer derjenige herabschauen, welcher Gnade und Gelehrsamkeit genug hatte, solche Bestimmungen nach seiner Ueberzeugung zu berichtigen, aber auch Wahrheitsliebe genug, den Einfluß dieser Verbesserungen aufs Ganze genau abzuwägen.

Herr U. hat, um seine Meinung recht kurz ausdrücken zu können, einige neue Kunstwörter geschaffen, und von einer Wesens- und Offenbarungs-Dreieinigkeit gesprochen. Ich glaube auf die Empfindung eines jeden Lesers mich berufen zu dürfen, daß die ganze Vorstellung desselben dadurch gar nichts an Deutlichkeit gewonnen, sondern vielmehr Gelegenheit zu unendlich vielen Missverständnissen gegeben sey. Es wird diesen Kunstwörtern bald gehen, wie es von jeher das Schicksal aller derselben war. Unsere eifrig sammelnde Theologen werden sie entweder polemice oder thetice ins Kompendium setzen: der erste verstand's noch, was damit gemeint war, denn er hatte die Urlspbergerische Schrift noch selbst gelesen; der andere hat es blos vom Sagen seines Lehrers in den Kollegien, empfängt es also schon

nicht mehr ganz lauter; ein dritter, dem es sein Lehrer nicht gesagt hat, räth aus der Etymologie, und man kann immer eins gegen hundert wetten, daß von nun an diese Kunstwörter unter der Bedeutung gebraucht werden, welche ihnen der letztere angedichtet hat. Dieses ist der natürlichste Weg, zum Rezer bei allen nachfolgenden Jahrhunderten gemacht zu werden. Kein Kenner der Kirchengeschichte wird Beispiele zum Beweise verlangen. Und wenn sich auch Herr U. nicht fürchten wollte, bei einer neuen Ausgabe des Schlüsselburgs in dem letzten Theil sich verewiget zu sehen; so sollte er sich doch nicht die Freiheit genommen haben, in einer Lehre, die ohnedies durch aufgehäuften Kunstwörter das Gespött der Feinde und die Kreuzschule der denkenden Köpfe geworden ist, noch neue zu ersinnen, und das sogar ohne alle Nothwendigkeit. Mit wie viel traurigen Schicksalen wäre nicht die christliche Kirche verschont geblieben, wenn jede Partei, ihre Meinung immerhin ohne alle Kunstwörter in der populäreren Sprache gesagt, oder nur da ganz sparsam einige erwählt hätte, wo man ohne dieselben einem gefährlichen Gegner die letzte Ausflucht unmöglich hätte abschneiden können. Aber daß alles dem Athanasius auf der breiten Straße nachlaufen mußte, und daß sein Beispiel auf unser Zeitalter noch nicht genug praktische Wirkungen zu haben scheint!

## III.

Kritische Untersuchung des sechzigsten Laodiceischen Canons. Bremen 1777.

## Vorrede.

Man hat seit einiger Zeit angefangen, die Zeugnisse der Kirchenväter, welche in der Geschichte unsers biblischen Canons bisher gebraucht worden sind, sowohl kritisch als exegetisch genauer zu prüfen. Besonders hat Herr General-superintendent Knittel, und nach ihm Herr Merkel, einige Stellen der Kirchenväter, die gewöhnlich bei dem Beweis für die Apokalypse angeführt werden, nach ihrem wahren Sinne sorgfältiger zu entwickeln gesucht. Vielleicht dient diese Schrift dazu, ein Zeugniß, das man gewöhnlich aus den Schlüssen der Laodicenischen Synode genommen hat, in seinem unverfälschten Werthe zu zeigen. Nicht nur in den Streitigkeiten über die Apokalypse, sondern vorzüglich auch in den Streitigkeiten mit der katholischen Kirche, wird dieses Laodicenische Zeugniß häufig angeführt: um so ausgebreiter ist also der Nutzen, der sich von einer kritischen Berichtigung desselben erwarten läßt. Sollte die Geschichte unsers biblischen Canons durch diesen Versuch einiges Licht gewinnen, so gebührt der Dank der großmuthigen Bereitwillig-

keit, womit hier jedem Fremden der freie Gebrauch einer mit mehr als königlichen Kosten gesammelten Bibliothek gestattet wird. Der Vater unsers Herrn Jesu Christi segne auch diesen geringen Beitrag zu Aufklärung der Wahrheit!

Göttingen, den 6. September 1776.

### §. I.

Zwischen die berühmte Kirchenversammlung von Sardika im Jahr 347 \*) und die von Constantiopol im Jahr 381 fällt eine Synode zu Laodicea in Phrygien, von der man noch eine ziemliche Menge Schlüsse hat. Geschichte und Zeitrechnung dieser Kirchenversammlung sind äußerst ungewiß. Baronius setzt sie noch vor die Nicänische, und wenn freilich seiner Meinung nichts entgegen stünde, als daß die Photinianer im siebenten Canon desselben schon vorkommen, so wäre dieser Zweifel gering, weil noch nicht ausgemacht ist, ob nicht der Name Photinianer Zusatz einer späteren Hand sey \*\*). Aber man darf nur die Schlüsse selbst ansehen, um sich zu überzeugen, daß sie das Werk eines späteren Zeitalters sind. Eine Kirche, die noch kaum erst den schrecklichsten Verfolgungen entrissen worden, und

\*) Dieses Jahr sehen die Ballerini in ihrer Abhandl. de antiquis canonum collectionibus in dem dritten Theil ihrer Ausgabe der Werke Leo des Großen. S. 21. Herr Consistorialrath Walch setzt in der Geschichte der Kirchenversammlungen, S. 175 das Jahr 344, und zeigt S. 178, daß das Jahr dieser Versammlung eine der vielen Streitfragen sey, die bei dieser Synode mehr als leicht bei irgend einer andern erregt werden.

\*\*) s. Herrn Consistorialrath Walch's Geschichte der Kirchen. S. 214. Anm. 2.

die gleich nach Aufhöhung dieser äußerlichen Verfolgungen von heftigen innerlichen Unruhen zerrüttet wurde, hat nicht Alter und nicht Muße genug um solche Polizeianstalten zu machen, als in den Schlüssen dieses Conciliums enthalten sind. Noch einen vielleicht stärkeren Beweis gegen die Meinung des Baronius enthält die Ueberschrift dieser Concilien-schlüsse. Sowohl im griechischen Text, als in allen alten Uebersetzungen heißt es: die Synode sey gehalten worden zu Laodicea im Pacatianischen Phrygien. Zu den Zeiten des Nicäischen Conciliums war Phrygien noch nicht getheilt: selbst noch zu den Zeiten des sardischen Conciliums gab es nur ein Phrygien \*); also kann die laodicenische Synode nicht jenseits des Fahrts 344 oder 347 fallen. Unter allen den verschiedenen Meinungen setzt es doch keine jünger, als in das Jahr 381: denn sowol in den griechischen Exemplarien, als in der Isidorischen und Dionysischen Uebersetzung stehen die Laodicenischen Schlüsse vor den Dekreten des Constantinopolit. Concil. Was man von der Geschichte dieser Kirchenversammlung wissen will, beruht einzig auf Muthmaßungen. Godefroy \*\*) fand, daß in Gratians Dekret \*\*\*) ein Theodosius als Verfasser dieser Schlüsse angegeben wird, und er glaubte eine Aehnlichkeit zwischen den Laodicenischen Schlüssen und den Meinungen eines gewissen Theodosius, dessen Philostorg gedenkt, wahrzunehmen; überdies erzählt auch Philostorg wirklich von diesem lydischen Bischof Theo-

\*) Man muß hier nicht nach dem gewöhnlichen Text der Concilien-Ausgaben oder der Werke des Hilarius urtheilen: die Ballerini haben ihn (l. c. S. 18. §. 5.) sehr glücklich aus einer alten veronischen Handschrift verbessert.

\*\*) In dissertationibus Philostorgii histor. Eccles. subjunctis. pag. 525. 526.

\*\*\*) C. 11. dist. 16.

dosius, daß er eine Synode zusammenberufen habe ungefähr um das Jahr 363; und vergleicht man unsre Laodicenischen Schlüsse mit demjenigen, was der Gegenstand dieser Synode gewesen seyn soll, so ist die Aehnlichkeit unlängbar. Pagi \*) scheint Godefroy's Meinung beizustimmen, aber Lillemont \*\*) stößt sich daran, daß eine Kirchenversammlung, deren Schlüsse von der Kirche so allgemein angenommen worden, aus lauter arianischgesinnten Bischöfen bestanden haben soll: Gegen eine Begebenheit, die doch so viele Wahrscheinlichkeit hat, als diese, sollte man keinen Grund aus der Dogmatik nehmen: und es wäre überdies nicht das einzige Beispiel, daß die Kirche solche Schlüsse angenommen, welche auf sogenannten ketzerischen Concilien gefaßt worden. Marka \*\*\*) setzt das Laodicenische Concilium in das Jahr 365; denn er glaubt, der Brief des Kaiser Valentinius sammt den Synodalschreiben der Illyrischen Synode beym Theodoret\*\*\*\*) sey an die Väter zu Laodicea gerichtet gewesen: aber aus der Ueberschrift †) des Kaiserlichen Schreibens folgt nicht nothwendig, daß die Bischöfe, an die es gerichtet war, versammelt gewesen seyen. Sonderbar wäre es, wenn man aus der Ungewißheit der Geschichte dieses Conciliums einen Einwurf gegen seine Wichtigkeit machen wollte. Von den wichtigsten Begebenheiten der ersten christlichen Kirche wissen wir bloß die Resultate: nichts von den stufenweisen Verhandlungen, nichts von den

\*) a. a. 514.

\*\*) Tom. VI. les Ariens art. 159 et not. 95.

\*\*\*) De Concordia Sacerdotii et imperii. Francof. 1708.  
pag. 215.

\*\*\*\*) Hist. Eccl. L. IV. c. 8.

†) Episcopis Dioecesis Asiana, Phrygiae, Carophrygiae, Pacatianae.

Borberitungen, wie eine Sache nach und nach entstanden ist. Selbst von der Nicäniischen Synode hat man keine ausführliche Acten: die Menschen mußten erst durch viele Erfahrungen belehrt werden, wie gegen die Zweifelsucht und Chikane der Nachwelt kein sicheres Mittel sey, als die genaue Aufzeichnung aller Verhandlungen. Der letzte Canon dieser so dunkeln laodiceischen Synode hat sich bei den neuern Streitigkeiten über den Canon besonders merkwürdig gemacht. Er enthält ein Verzeichniß der kanonischen Bücher des Alten und Neuen Testaments. Der Vertheidiger des Tridentinischen Conciliums vermißt in dem ersten das Buch Judith, Tobias, das Buch der Weisheit, Syrach und die Bücher der Maccabäer: im Verzeichniß der Schriften des neuen Testaments fehlt die Offenbarung Johannis. Hier ist der neun und funzigste und sechzigste Canon, wie man sie in den gewöhnlichen Ausgaben findet. Der neun und funzigste muß bei einer genauen Untersuchung dazu genommen werden, weil er den Sinn des sechzigsten bestimmt.

1 Can. 59. Οτι ου δει ιδιωτικους Ψαλμους λεγεται εν τη εκκλησιᾳ ουδε ακανονισα βιβλια αλλα μονα τα κανονικα της παλαιας και καινης διαθηκης.

— 60. Οσα δει βιβλια αναγινωσκεται της παλαιας διαθηκης γενεσις ποσδου, εξοδος Αιγυπτου, λευιτικον, αριθμοι, δευτερονομιον, Ιησου του Ναυη, Κριται, βουθ, εθηρ, βασιλειων πρωτη και δευτερα, τριτη και τεταρτη, παραλειπομενα πρωτον και δευτερον, Εσδρα πρωτον και δευτερον, βιβλος Ψαλμων ριν, παροιμιαι Σαλομωνος, εκκλησιασης, ασμα ασματων, Ιωβ, δωδεκαπροφητον, Ισαιας, Ιερεμιας και Βαρουχ, Θρηνοι και επισολαι Ιεζενηιλ, Δανιηλ. Τα τε της

πατησης διαδημης ταυτα. Ευαγγελια τεσσαρα· κατα  
ματθαιου, κατα μαρκου, κατα λουκαν, κατα Ιωαννην  
πραξεις αποσολων. Επισολαιη παθολικη Σ' Ιανωβε  
μια, Πετρου δυο, Ιωαννου τρεις, Ιουδα μια. Επι-  
σολαιη Παυλου δεκατεσσαρες. Προς ρωμαιος μια, προς  
κορινθιας δυο, προς γαλατας μια, προς εφεσιας μια,  
προς Φιλιππιας μια, προς ιολοσιαις μια, προς  
Θεσσαλονικεις δυο, προς Εβραιους μια, προς Τιμο-  
θεον δυο, προς Τιτον μια, και προς Φιλημονα μια.

Es giebt zwar theils in griechischen Handschriften, theils in den Sammlungen einiger besonders spätern griechischen Canonisten, auch bei Vergleichung der Isidorischen Uebersetzung, einige erhebliche Varianten; doch ist das einstimmige Zeugniß der glaubwürdigsten Handschriften und Sammlungen beständig für den Text so, wie ich ihn hier aus Beveridge Synodikon abgeschrieben habe. Was erhebliche Varianten zu seyn scheinen, haben das Zeichen der Versetlichkeit schon an sich: und minder erhebliche wäre hier desto weniger der Mühe wert zu sammeln, da von der Authenticität des ganzen Verzeichnisses die Rede ist.

### §. 2.

Es ist unstreitig, daß die Bischöfe der Laodicenischen Synode zunächst hier bloß diejenige Bücher bestimmten wollten, welche nicht öffentlich in der Gemeinde sollten vorgelesen werden \*), nicht nur, weil mit dem größten Recht diese zwei Canones als zusammenhängend betrachtet werden, sondern auch weil sie, wenn je das Schriftenverzeichniß im

\*) Herrn Canzl. Neußens Vertheidigung der Offenbarung Johannis. S. 115. 116. 465. 466.

sechzigsten Canon acht ist, nach den glaubwürdigsten Zeugen nur einen ausmachen. In Isidors Uebersetzung ist er bei den Exemplarien, die ihn haben, mit dem vorhergehenden in einen zusammengezogen. Ferraud \*), Diaconus zu Carthago, im sechsten Jahrhundert, citirt in seinem breuiario nur neun und funfzig: Photius in seinem Nomokanon hat auch nur so viele: mehrere griechische Handschriften, wenn sie je dieses Verzeichniß der kanonischen Bücher haben, haben es als einen Anhang des 59. Canons. Um nur ein Beispiel zu geben, so liest bei Lambecius der 44. Codex nur 59 Laodicenische Schlüsse, und er beschreibt ihn: Membranaceus, pervetustus, elegans et optimae notae — ab Augerio Busbekio, *vt ipse solita propriae manus subscriptione testatur*, olim comparatus Constantinopoli. Von arabischen Sammlungen, die nur neun und funfzig Laodicenische Schlüsse haben, bemerkt Ahemann folgende: T. I. pag. 619. n. 2. und wahrscheinlich gehört auch n. 3. hieher. Eod. tom. pag. 630. n. 76. Tom. II. pag. 507. n. 36. Ich könnte leicht die Anzahl dieser Zeugen noch um viele vermehren: die Sache ist aber so gewiß, daß selbst Beveridge, ungeachtet er das Verzeichniß als einen besondern Canon abdrucken ließ, dennoch in der Vorrede zum ersten Theil seines Synodikon gar gerne gesteht, daß der 59. und 60. Canon eigentlich nur einen ausmachen. Also der wahre Sinn dieses Canon, der so sehr auf der Bemerkung seines Zusammenhangs mit dem vorgehenden beruht, könnte nicht viel streitig seyn: aber desto wichtiger ist die Frage, ob sich hieraus etwas von den Gesinnungen der Laos

---

\*) v. Iustelli bibl. jur. Canon T. I. p. 455. coll. tabula harmonica Ferrandi et Cresconii apud eund. pag. 49°.

dicenischen Vater in Ansehung der Theopneustie der Apokalypse mit Gewissheit schließen lasse. Die Entscheidung mag zwar ausfallen, wie sie will, so ist ein Zeugniß aus der letztern Hälfte des vierten Jahrhunderts viel zu jung: doch wächst ihm durch manche Umstände wieder auf der andern Seite ein solches Ansehen zu, daß es nicht ganz ohne Gewicht zu seyn scheint.

### S. 3.

Gleich das erste Concilium, von dem wir ein Verzeichniß der kanonischen Bücher haben, entscheidet also gegen die Apokalypse. Sollte man je irgendwo den wahren Werth dieses Buchs gekannt haben, so war's in Kleinassien. Selbst für die Kirche zu Laodicea war es, auch bloß als historisches Denkmal betrachtet, äußerst wichtig. Und gerade aus denen Gegenden, wo man das Buch am besten sollte gekannt haben, versammeln sich Bischöfe, und setzen es mit andern apokryphischen Psalmen, deren Verfasser nichts weniger als von Gottes Geist belebt waren, völlig in eine Classe. Wenn man auch zugiebt, daß dieses Kirchengesetz durch chiliastische Irrthümer, die noch dazumal herrschten, veranlaßt worden, ungeachtet sich freilich diese Voraussetzung nicht leicht historisch beweisen ließe; so könnte doch wohl das, was hier bloß für eine einzige Provinz beschlossen wurde, nicht aus gleicher Ursache ein ganzes Jahrhundert hernach zum allgemeinen Kirchengesetz gemacht werden.

Das Concilium zu Chalcedon hat die Laodicenischen Schlüsse bestätigt: hatte man denn auch noch in der Mitte des fünften Jahrhunderts so sehr Ursache, vor Chiliastischen Ausschweifungen sich zu fürchten, daß man nöthig fand, jetzt nicht nur aus den Kirchen einer Provinz, sondern aus allen Kirchen des römischen Reichs die Apokalypse zu verbannen?

Justinian bekräftigt nicht nur überhaupt die Schlüsse der vier ökumenischen Synoden, der Nicäischen, Constantino-politanischen, Ephesischen und Chalcedonischen, sondern er benennt ausdrücklich in seiner Konfirmation auch dasjenige <sup>\*)</sup>, was von diesen Synoden blos bekräftigt worden. Justinian hat demnach die Laodicenischen Schlüsse anerkannt, anerkannt, daß auch noch zu seinen Zeiten die Apokalypse so wenig für die Gemeine sey, als die apokryphischen Psalmen. Der sechzigste Laodicenische Canon ist also nicht blos Schluß einer Partikular-Synode, sondern er ist als Stimme der Kirche durch beinahe zwei ganze Jahrhunderte anzusehen. Wenn es auch vollkommen gewiß wäre, daß die Versammlung meistens aus Arianern bestanden hätte, so ändert dieses nichts in der Hauptsache, nachdem dieser Schluß von nachfolgenden ökumenischen Concilien angenommen worden, ungeachtet sich freilich gar nicht begreifen läßt, warum die Arianer die Apokalypse vorzüglich von dem öffentlichen Gebrauch der Gemeine sollten ausgeschlossen haben. So viele Schwierigkeiten sind mit diesem Laodicenischen Canon verknüpft, selbst auch alsdann, wenn man die gelindeste Erklärung desselben annimmt; man setzt zwar immer mit gutem Grunde die verschiedenen Begriffe des Wortes kanonisch denselben entgegen; und der Protestant, der nicht an Conciliensentscheidungen gebunden ist, sondern weiß, daß keine Entscheidungen unordentlicher und unrichtiger gemeinlich sind, als diese, hilft sich um so leichter aus allem hinaus: aber doch bleibt immer noch etwas übrig, daß man hinweggeräumt wünschte. Fast jeder, der die Kirchengeschichte etwas

---

<sup>\*)</sup> Nou. 131. c. I. Θετπιζομεν ταξιν νομων επεχειν της αγιας εκκλησιασικης πανονος, της υπο των αγιων τεσσαρων συνοδων εκτεθεντας η βεβαιωθεντας. τ. λ.

ausführlich abgehandelt hat, gedenkt bei der Laodicenischen Synode auch unsers Canons: aber meistens gedenken sie desselben bloß, oder ist die Art, wie sie den hieraus entstehenden Zweifel zu beantworten suchen, ganz unzureichend. Vorzüglich merkwürdig schien mir die Anmerkung des berühmten Lukas Osianders, die Elias Chinger, so wie überhaupt alle Osiandrische Erläuterungen der Canonum, seinem Codex \*) beidrücken ließ. Sie ist folgende: Observandum quod in recitatione librorum Canonicorum Sacrae Scripturae, quae in Ecclesia auctoritatem habere debent, non recitentur libri Maccabaeorum, et recte quidem. In eo autem erratum est, quod epistolam Iacobi et Judae et posteriores duas Ioannis inter Canonica scripta numerant; quae scripta non longe post Apostolorum tempora non pro scriptis Canonicis habita sunt. Epistola ad Ebraeos vtile certe scriptum est, sed non esse ab Apostolo Paulo compositum, stylus arguit. Recte autem omissa Apocalypsis. Ea enim non est Ioannis Apostoli, sed cuiusdam Ioannis Theologi, et multa habet adeo obscura et perplexa, ut non multi dextre in eius lectione versari queant.

Osiander wollte demnach noch viel mehrere Schriften aus dem Canon gethan wissen, als nur die Apokalypse, und das Urtheil, daß die Laodicenische Synode durch ihr Stillschweigen gegen diese zu fällen scheinet, nimmt er wirklich in einem weit strengeren Verstande, als nothig ist. Es scheint also doch wohl einer kritischen Untersuchung werth zu seyn, was für einen Canon eigentlich die Laodicenische Väter festgesetzt haben: ob überhaupt das ganze Verzeichniß acht

---

\* Wiltebergae. 1614. 4. pag. 152.

oder etwa verstümmelt sey, oder ob nicht Osanders Vermuthung zutreffen sollte, daß noch mehrere Schriften hingewegstrichen zu werden verdienten, als nur die Apokalypse.

### §. 4.

Die Zeugen, deren Stimme hier entscheidend ist, sind vierfach:

- 1) Griechische Handschriften, welche die Concilienschlüsse ganz und in unveränderter Ordnung liefern.
- 2) Diejenigen Sammler unter den Griechen, welche die Concilienschlüsse nach einer gewissen systematischen Ordnung gesammelt haben.
- 3) Uebersetzungen, und zwar vorzüglich lateinische.
- 4) Diejenigen Schriftsteller unter den Lateinern, welche nach dem Beispiel der Griechen die Concilienschlüsse unter gewisse locos communes zusammengestellt haben.

Abbreviationen der Canonen, deren es in der griechischen und lateinischen Kirche mehrere gab, sind bei dieser Untersuchung ganz unbrauchbar: denn es ist keine Folge, daß, wenn sie den sechzigsten Canon nicht haben, der Verfasser derselben ihn wirklich in seiner Handschrift nicht gefunden habe; er kann ihn als Anhang des neun und funfzigsten Canons gefunden haben: und als Anhang konnte ihn ein Abbreviator gar wohl hinweglassen. Eben so wenig dient der Nomokanon des Photius zur Entscheidung, weil er die Concilienschlüsse blos anzeigt; und nicht wörtlich anführt: Photius hat zwar nur neun und funfzig Laodicische Schlüsse: aber, um ihn gebrauchen zu können, sollten wir erst wissen, wie sein neun und funfzigster Canon geheißen habe. Auch unter den systematischen Sammlern der

Concilienschlüsse sind viele unbrauchbar. Sie haben sich oft nicht begnügt, blos die Ordnung der Concilienschlüsse zu verändern, sondern die Worte mehrerer Canones zusammen geschmolzen, die Quelle nicht angezeigt, aus der sie einen Canon genommen haben: und doch ist der Canon oft so transformirt, daß man ohne Anzeige des Schriftstellers kaum mit einiger Gewißheit die Quelle aufsuchen kann. Noch kommt im mittlern Zeitalter die große Schwierigkeit hinzu, daß man erst genealogisch untersuchen muß, wie ein Schriftsteller den andern geplündert habe, und wie der Plünderer wieder von einem andern geplündert worden. So schrieb Burkard, Bischof zu Worms, im eilsten Jahrhundert den Regino, den Ansegisus und den Benedictus Levite aus: nennt aber nicht die Quellen, woraus er geschöpft hat, sondern thut, als ob er die Concilien und Kirchenväter selbst vor sich gehabt hätte: ja, um oft ein Gesetz durch einen berühmten Namen zu empfehlen, schreibt er einer Kirchensammlung, oder einem römischen Bischofe zu, was blos ein Fragment aus einem Capitulare ist \*).

Und aus eben diesem Burkard hat Gratian einen großen Theil seiner Sammlung genommen. So floß der Strom immer trüber, je entfernter er von der Quelle floß: und unter dem ganzen großen Haufen von Canonisten, die das mittlere Zeitalter gehabt hat, darf man nicht denken, einen

\*) Balleriniorum diss. de antiquis Canonum collect. P. IV. c. 12. pag. 294. und der daselbst angeführte Baluze in der Vorrede zu Regino's Sammlung. Harzheim vertheidigt den Burkard. Concil. T. I. pag. 14. Man sollte aber aus seiner elenden Vertheidigung beinahe schließen, er habe die eigentliche Stärke des Vorwurfs, den Baluze dem Burkard macht, gar nicht gefaßt.

anzutreffen, der sich durch ein kritisch geübtes Auge gegen die Fehler seiner Vorgänger gesichert hätte.

### S. 5.

I. Griechische Handschriften, welche die Concilienschlüsse ganz und in unveränderter Ordnung liefern.

Unter denjenigen, welche griechische Sammlungen der alten Kirchengesetze herausgegeben haben, sind zwei der berühmtesten: Wilhelm Beveridge \*) und Christoph Justelius \*\*). Ersterer gab in seinem Synodikon nicht nur die Concilienschlüsse selbst heraus, sondern er lieferte auch zugleich die Glossen des Balsamon, Zonaras und Aristenus: denn zu eben der Zeit, da im Occident durch Gratians Sammlung dasjenige, was man damals kanonisches Recht hieß, erst recht allgemein ausgebreitet wurde, stand im Orient eine Menge Glossatoren auf, unter welchen Balsamon vom größten Ansehen und von der größten Gelehrsamkeit war. Als Patriarch von Antiochien, als Rathgeber des Kaisers und als wahrscheinlicher Kandidat des Constantinopolitischen Stuhls erweckte er die Aufmerksamkeit aller Canonisten seiner Zeit. Kommentarien über Gesetze, von einem solchen Manne geschrieben, bleiben selten bloße Kommentarien: das Ansehen ihres Verfassers, und der beständige Gebrauch, den man besonders zu Lebzeiten des Mannes von denselben macht, erhebt sie bald zu einem Mittelding

\*) Synodicon, s. pandectae canonum. S. S. apostolorum et conciliorum nec non canonicarum S. S. Patrum epistolarum, Oxonii. 1672. 2. Voll. Die hier gelieferten Concilienschlüsse gehen bis ins neunte Jahrhundert.

\*\*) Bibliotheca juris canonici ex schedis Christo. Justelli edita ab Henr. Justello et Wilh. Voello. Paris. 1661.

zwischen Gesetz und bloßem Kommentar, und dieses vorzüglich noch zu Zeiten, wo wahre Gelehrsamkeit selten, und Freiheit im Denken höchst unbekannt war. Eben dieses Glück widerfuhr den Glossen des Balsamon. Bald schrieb man sich keinen andern Codex mehr ab, als einen Balsamonschen: und so wurden nach und nach alle ältere unglossirte verdrängt. Daher sind in Bibliotheken, die sonst durch Manuscriptensammlungen sehr berühmt sind, fast nichts, als Balsamonsche Codices. In Bandini Verzeichniß der Handschriften der Mediceischen Bibliothek sind Tom. I. pag. 5. 72. 397. lauter glossirte Codices. Beveridge hat bei der Ausgabe seines Synodikon drei Handschriften \*) gebraucht, aber alle drei von gleicher Art; er selbst setzt die älteste der selben in die letztere Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts: sie haben alle diesen sechzigsten Canon gehabt; wenigstens ist von keinem eine Variante bemerkt. Aber diese sechs Handschriften, jene drei in Bandini's Verzeichniß, und diese drei, welche Beveridge gebraucht hat, gelten im Grunde doch nur für eine Handschrift aus dem zwölften Jahrhundert: denn alle sechs sind Copien von Balsamons Handschrift, und sie können also alle gegen die viel früheren Zeugen aus

\*) Er selbst beschreibt sie in der Vorrede folgendermaßen: *vetus admodum et completum (commentariorum Balsamonis) exemplar, quod quadringentis circiter abhinc annis eleganti manu exaratum. Duobus aliis eorundem scholiorum codd. MSS. vbi, Aetoniensi et Amerbachiano. Codex iste Amerbachianus cum Bodlejano plerumque conuenit, etiam vbi Parisiensis editio ab utroque discrepat. Idem de Codice Aetoniensi dicendum. Selbst schon die beständige genaue Uebereinstimmung dieser drei Handschriften, und ihre gemeinschaftliche Abweichung von der pariser Ausgabe des Johann Titius beweist genugsam, wie wenig man sie als drei verschiedene Zeugen gelten lassen könne.*

dem sechsten und siebenten Jahrhundert in gar keinen Be- tracht kommen, besonders da Handschriften aus den Zeiten der Glossatoren und Scholiasten immer etwas verdächtig sind, wenn bei einer Stelle gestritten wird, ob sie nicht Zusatz seyn möchte, und ihr Zeugniß ungleich mehr Wahrscheinlichkeit hat, wenn sie den Zusatz verwerfen, als wenn sie denselben annehmen. Zonaras macht in der Anmerkung, die er bei diesem Canon hat, vermutlich gegen seinen Willen, den ganzen Canon verdächtig. Er bemerkt, daß dieser Catalog der canonischen Bücher des A. und N. T. auf den 85. canonem apostolicum seine Beziehung habe; doch dürfte man sich nicht wundern, daß in diesem Clementis constitutiones beigefügt seyen, welche doch in dem Laodicenischen fehlen: denn synodus sexta habe diese, als von Kettern verfälscht, verworfen. Ein sonderbarer Gedanke, daß die Ursache, warum eine gewisse Schrift im Laodicenischen Canon nicht steht, darin liegen soll, weil diese Schrift im Jahr 680 von einer Synode verworfen worden. Sollte Zonaras etwa Spuren gehabt haben, daß man in den Schlüssen der ältesten Kirchenversammlungen nach dem Gudunken späterer Zeiten wirklich solche Veränderungen gewagt habe? Eine Vermuthung, wodurch das Anschein unsers Laodicenischen Canons höchst ungewiß, und zu einem sichern Beweise ganz unbrauchbar würde. Merkwürdig ist es immer, daß dieser Laodicenische Canon dem 85. Apostolischen Canon in allem so ganz ähnlich ist, außer, daß er diese a. 680. verworfene Schrift hinwegläßt. Hieraus erhellt aber auch, wie wichtig uns ein Zeuge seyn müßte, der älter wäre, als Synodus sexta: bei ihm müßte es sich überzeugend zeigen, ob diese Synode auf unsern Canon wirklich einen Einfluß gehabt habe, oder nicht.

## §. 6.

Nach Beveridge ist besonders diejenige Sammlung merkwürdig, welche Heinrich Justellus und Wilhelm Vollus nebst noch andern zum ältesten Kirchenrecht gehörigen Schriften in dem ersten Theil der Bibliothek des kanonischen Rechts herausgegeben haben. Christoph Justell, aus dessen Handschriften obige zwei Gelehrte das Werk herausgaben, glaubte selbst, daß er denjenigen Codex herausgabe, der schon auf der allgemeinen Kirchenversammlung zu Chalcedon gebraucht worden. Sonderbar ist, daß dieser falsche Wahn mit dem sich Justell so sehr täuschte, einen so allgemeinen Glauben finden konnte, da doch er selbst in der Vorrede seines Werks die Prämissen angegeben hatte, woraus man seinen Irrthum hätte wahrnehmen können. Die Sammlung, welche Justell herausgab, ist nichts weniger, als der Codex canonum, aus welchem auf der Chalcedonischen Synode einige Canones vorgelesen wurden: Justell hat auch keinen Codex vor sich gehabt, aus welchem er seine Sammlung so, wie sie ist, herausgegeben hätte; sondern nach der willkürlichen Hypothese, die er einmal gefaßt hatte, hat er seine Handschrift transformirt. Ueberhaupt zeigt sich aus der Anekdote, welche in der Anerkunft \*) aus der Balleri-

\*) Tota collectio ac numerorum distributio (codicis canonum Ecclesiae universae) nulli vetusto codici innixa a Justelli ingenio compacta fuit. Id satis aperte fatetur in epistola ad Iacobum Leschaserium editioni praefixa, vbi postquam scripsit: Omnidibus, quas reperire potui, Graecis latinisque editis et manu exaratis canonum collectionibus collatis et inter se comparatis, nullam inueni illa antiquiore, cui jam inde ab initio titulus fuit: Codex seu corpus Canonum, quam latinam ex Dionysii Exigui interpretatione etiamnum habemus: addit, se, vt hanc pristinæ luci re-

Spittler's sammtl. Werke VIII. Bd. 6

nischen Abhandlung angeführt ist, wie bei weitem nicht die gehörige Treue und Unpartheilichkeit bei Herausgebung dieser Sammlung bewiesen worden sey. Justell legte bei seiner Ausgabe den Text des Johann Titius zum Grunde, den ich

stitueret non solum latinam, sed et graecam cogitasse primum graecum ex editione Titii producere et ad MSS. codices emendare. At cum deprehendisset, hanc editionem Titii continere multa, quae non erant in antiquiori graeca collectione, qua vsus est Dionysius Exiguus, eam tandem hujus restitutionis rationem ante incompletam se tenuisse affirmat, quam laudatus Leschaserius indicauerat in consultatione a. 1607. cuius fragmentum idem Justellus inseruit. Ratio autem ab hoc indicata eo paucis refertur, ut in Codice describantur canones eorum synodorum, quas Dionysius in suo Graeco Codice reperit, et eodem ordine ita referantur, continuata nec interrupta numerorum serie, ut numeri in Chalcedonensi designati iisdem canonibus plane congruant. Qui autem hanc methodum in suo Codice compingendo secutus est; nullum profecto exemplum cum hac sua collectione inuenit, sed tum editis tum MSS. collectionibus in subsidium adscitis eum, quem antiquum uniuersae Eccl. Codicem credidit, suo marte composuit atque emendauit. Hinc in nobis solos codices Zonarae et Balsamonis ac Titii editionem sectionum caussa laudauit. vid. Ballerini. dissertatione de antiquis Canonum Collectionibus. P. I. C. I. pag. 9.

Ex Baluzii praefatione ad opuscula P. de Marca (Paris 1681.) a. n. 10 — 13. iidem sequentia: Cum viri clarissimi Guilielmus Voehus et Henricus Justellus, Christophori filius, prior Theologus Parisiensis, alter Caluiniani dogmatis sectator, constituissent, in unum corpus colligere varios codices canonum ecclesiasticorum olim a Titio editorum, et illis addere etiam aliquos nondum editos, in primis vero quandam collectionem latinam, quam habebant in vetustissimo codice MS. Christophori Justelli; et Marca tum Tolosae habitans intellexisset, eam editionem maturari, ratus, id quod res erat, suppressum fortassis iri canones Sardenses (quos, cum statim sequerentur post Nicaenos, Christophorus adhuc juuenta callidus cultro resecuerat et

sogleich näher beschreiben werde: er verglich, weil ihm diese Ausgabe an mehreren Orten fehlerhaft schien, mehrere gedruckte und ungedruckte Exemplarien, verbesserte und bemerkte verschiedene Lesearten. Bei unserm Canon, den er

ad calcem libri reiecerat) ea de re scripsit ad virum superillustrem Petrum Ségnierum Galliarum Cancellarium, orans eum, ut publicatione horum librorum supersedetur, donec ipse Lutetiae esset. Eo cum Marca peruenisset nono Kalendas Octobris 1660. ac typographus urgeret emissionem operis jam perfecti, Voellus et Justellus non aliter id a Cancellario obtainere potuerunt, quam si Marcae rationem redderent operaे suae. Igitur non multo post ad eum venerunt, et cum illis, qui nuper mortuus est, Ludouicus Henricus Fayus Espessaeus Abbas S. Petri Viennensis, in cuius aedibus habitabat Voellus. Primo res acta est magna contentione, Voello et Justello frēdēntibus et cōtēdēntibus, duo vetera folia membranacea, quae ad calcem codicis reiecta erant, in quibus continebantur aliqua fragmenta canonum Sādicensium, non pertinere ad hunc codicem, praeſertim cum folia quinque defieri manifestum esset post Canōnes Nicāenos, et illic duo tandem reperirentur. Sedata tandem illa perturbatione, cum constitisset, hæc duo folia ejusdem magnitudinis esse cum ceteris, ejusdem antiquitatis, ejusdem marginis, ejusdem scripturae, ac numeratis et collatis cum editione Biniana anni 1638 lineis, et, vt ita dicam, vocabulis, quibus opus erat ad supplenda hæc quinque folia, quae dēerant, ex subscriptionibus synodi Nicānae et ex canonibus Sādicensibus, luce clarius patiscet, duo illa folia reliqua ex quinque recisis reponi debere consequenter post Concilium Nicaenum, praeſertim cum Marca fidem faceret, ita sibi olim dictum a Christophoro, qui fassus fuerat, se adhuc juuenem illa rēsecuisse impetu potius quam rationes inter eos conuenit, vt haec fragmenta ederentur, et vt sequens praeſatio, quam Marca sua manu scripsit, in fronte voluminis poneretur.

„Monendus est lector, amanuensis oscitantiā, ex cuius apographo ad fidem MS. Codicis expresso editio isthaec confecta est, accidisse, vt Canones Sādicensis Concilii suo

abdrücken ließ, wie er gewöhnlich überall steht, bemerkst er keine Variante: sollte er in allen seinen Handschriften völlig gleich gestanden haben, oder setzte er, wie es an andern Orten geschah, aus den Handschriften, die er vor sich hatte,

loco id est post canones Nicaenos positi non fuerint. Quod editoribus curam imposuit recensendae editionis, et iterum cum MSS. conferendae, attentis ut omissionem illum restituerent, adiectis hic in fronte collectionis canonibus Sardicensibus, qui supersunt in eo codice, vbi post subscriptiones Nicaeni concilii et ante Gangrenses canones folia quaedam desunt, quae vetustate perierunt: duo tamen supersunt, incipiuntque a canone Sardicensi XIV. una cum sequentibus usque ad XIX. quos bona fide hic representare editor voluerat.“

Alier tamen euenit. Nam cum euassissem ex ea tempestate, aliam viam Marca inscio inierunt componendae hujus controversiae, et fragmenta illa canonum Sardicen- sium reposuerunt post Nicaenos addita praefatione, id se ratione potius fecisse, quam vlo judicio aut necessitate ex veteri libro petita. Monuerunt ergo, maximam partem canonum Sardicensium cum postrema parte subscriptio- num Concilii Nicaeni injuria temporum periisse. Mox addunt: „Quae tamen supersunt Concilii Sardicensis frag- menta, post Nicaenam synodus collocauimus. Auctorem namque hujusce editionis non dignitatem Conciliorum, sed ordinem temporis secutum suis in sua collectione, vero- simile est.“ Rem totam referunt ad verisimilitudinem, cum tamen eis et dictum et ostensum sit, ea folia, in quibus postrema pars subscriptionum Concilii Nicaeni, et non nulli canones Sardenses continebantur, posita olim fuisse post synodum Nicaenam in codice manuscripto, indeque auulsa a Christophoro adhuc iuuene, ne Catholici ex eo libro vetustissimo praescriberent aduersus haereticos pro dignitate et auctoritate horum canonum. Dicere debuerant juxta pacta et conuenta, canones illos locis suis prae- terminisos fuisse et nunc reponi. Ne quis vero putare pos- sit, me totam hanc historiam gratis comminisci, et nullum illius vestigium extare, primum omnes scire volo, me huic omni concertationi et examini interfuisse, penes me

einen Text zusammen, ohne zu bemerken, aus welcher Handschrift jeder Theil dieses Textes genommen sey? Was waren es für gedruckte und ungedruckte Exemplarien, aus denen er seine Varianten nahm? Ueber alle diese Fragen lässt uns Justellus völlig in der Unwissenheit, und doch lässt sich ohne bestimmte Antwort auf diese Fragen der Werth seiner Leseart nicht entscheiden. Sie kann für uns unterdes keine andre Auktorität haben, als die Leseart des Johann Titius, sie wird also auch mit dieser stehen oder fallen: denn die Handschriften des Zonaras und Balsamou, welche in den Anmerkungen öfters angeführt werden, können ohnedies nicht entscheiden.

---

habere praefatiunculam supra descriptam, et Marcum istius rei mentionem fecisse in litteris, quas tum per aliam occasionem dedit ad Papam Alexandrum VII. et ad Lucam Holstenium. Describam autem ejus verba ex ea, quae est ad Alexandrum. „Justellus pater, Caluinianae quoque haereseos sectator, codicem canonum Ecclesiae universae olim publicauerat, omissis de industria sardicensis concilii canonibus Romani Pontificis potestatem diserte asserentibus, ac si judicio Ecclesiae universae a corpore canonum rescissi essent. Eadem fraude filius canonum collectionem latinam e codice vetustissimo his nongentis annis non scripto (leg. conscripto) ante meum in hanc Parisiensem ciuitatem aduentum praelo submiserat. Statim comperto ab ea abesse Sardenses canones, quos sciebam, a Justello patre ex ipso canone resectos quidem, sed ad ejusdem voluminis calcem folia reiecta, non destiti, quoad tam regiae potestatis comminationibus quam humanissimis precibus post Canones Nicaenos juxta fidem MS. codicis Sardicensibus in editione locus suus restitueretur, ne hac diligentia praetermissa triumpharent haeretici spretam non solum a graecis, sed etiam a latinis, et praecipue ab Ecclesia Gallicana canonum illorum auctoritatem.

## §. 7.

Johann Titius, Bischof zu Meaux, \*) fand zu Poitou in der Bibliothek der Canonicorum des heil. Hilarius eine Sammlung von Canonen, worin die Canones apostolici, und die Schlüsse der ältern Synoden enthalten waren, und den er zu Paris 1540. 4. heraus gab. Elias Chinger ließ 1614 zu Wittenberg einen Abdruck davon machen, verglich damit eine Handschrift, die ihm Höschel aus der Augspurger Bibliothek verschaffte, und setzte unter einigen Veränderungen die lateinische Uebersetzung bei, welche man in den gewöhnlichen Concilienausgaben hat. Man sollte fast glauben, seine Augspurgische Handschrift habe mit dem Exemplar des Titius völlig übereingestimmt, weil man nirgends Varianten bemerkt findet; oder sollten sie sonst ein unglückliches Schicksal erlitten haben, daß sie bloß auf den Titel des Buchs und nicht in das Buch selbst gekommen? Gesezt aber auch, wir wüßten einige Varianten, so würden sie uns wohl schwerlich viel nützen, weil weder Titius noch Chinger die geringste Beschreibung von ihrer gebrauchten Handschrift geben. Wenn es richtig ist, daß Chingers augspurgische Handschrift mit der Handschrift des Titius wirklich so pünktlich genau übereingestimmt haben sollte, so hätten wir hier einen Zeugen für die Uechtheit unsers Canons: aber beide Handschriften rechne ich wegen ihrer völligsten Gleichheit blos für einen, und zwar einen solchen, von dessen Glaubwürdigkeit wir von keiner Seite her versichert sind. Bei eben diesem Bischof Johann Titius hielt sich zu Trident während der dasigen Kirchenversammlung Gentianus Hervetus auf, und übersetzte den Nomokanon des Photius

---

\*) s. Doujat prae not. canon. L. III. C. 7. §. 16.

und eine Sammlung von Concilienschlüssen und Aussprüchen der Kirchenväter. Aus Hervets Vorrede läßt sich gar nicht schließen, daß er die nämliche Handschrift dabei zum Grunde gelegt habe, welche Titius 1540 herausgegeben: sondern es erhellt blos so viel, daß der Bischof den Absdruck dieser Uebersetzung veranstaltet habe. Hervets Handschrift hatte die Commentarien oder Glossen des Balsamon: Titius seine aber scheint sie nicht gehabt zu haben. Hervets Ausgabe gehörte also vielmehr unter obige Balsamonsche Ausgaben, als hieher: ich habe sie aber blos um des fast allgemeinen genealogischen Fehlers willen hieher gesetzt weil man sich durch die Vorrede des Buchhändlers bei der Pariser Ausgabe (1620. fol.) verleiten läßt, sie für eine Uebersetzung des obigen Titischen Codex zu halten. Eben diese Pariser Ausgabe ist ein Meisterstück einer gegen alle Regeln der Kritik besorgten Ausgabe. Ein Exemplar mit Balsamons Commentarien wurde zum Grunde gelegt. Die Uebersetzung des Photiusschen Nomokanon wurde theils aus Hervets Uebersetzung genommen, theils aus einer Uebersetzung, die Agylaus zu Basel 1561. herausgegeben. Man supplirte eine Handschrift aus der andern, machte auch von einigen Excerpten aus der vatikanischen Bibliothek Gebrauch, und von den Papieren des Präsid. Harlay. Doch beklagen sich die Buchhändler in der Vorrede, daß sie kein Exemplar hätten bekommen können, das ganz so vollständig gewesen wäre, als Hervets Uebersetzung, als ob ein Exemplar desto vollkommener wäre, je mehr es enthält, und als ob mit einer solchen Ausgabe Nutzen geschafft würde, wo aus den verschiedensten Handschriften ein Text zusammen gesetzt wird, ohne daß man bemerkte, woher jeder Theil dieses Textes genommen sey. Diese Ausgabe hat den sechzigsten Laodices-

nischen Canon: aber wir können nicht wissen, aus welcher Handschrift sie ihn genommen hat, vermutlich aus einer Balsamonschen; denn es sind mehrere von dieser Art dabei gebraucht worden: und da die Herausgeber so sehr auf eine vermeinte Vollständigkeit sahen, so waren für sie die Balsamonsche Handschriften die allervortrefflichsten. Bei der Frage von der Wechtheit unsers Canons kann also diese Ausgabe gar nichts entscheiden: sie ist zu unkritisch veranstaltet, und sie hat sich vorzüglich nach Handschriften gerichtet, die höchstens aus dem zwölften, dreizehnten Jahrhundert sind.

Bisher von den Handschriften, die wir gedruckt haben: jetzt von einigen, die noch blos Handschriften sind, und bisher bei Ausgaben noch nicht benutzt worden. Ihre Anzahl ist sehr geringe, weil theils wenige Manuscriptenkatalogen auf eine genaue Beschreibung der Handschriften sich einlassen, theils auch ein großer Theil der Handschriften blos Balsamonsche Handschriften sind.

### §. 8.

Matthäus Gretser, ein sehr eifriger Ingolstädter Jesuite, suchte die Lehre seiner Kirche unter andrem auch in Ansehung ihres angenommenen Canons zu vertheidigen. Man nahm gegen denselben gewöhnlich auch einen Einwurf aus unserem Laodicenschen Canon: diesen zu beantworten führt unter anderm Gretser \*) eine sehr alte Handschrift an, in der das ganze Verzeichniß nicht stehen soll. Er gibt keine Beschreibung von der Handschrift, oder sonst irgend einige Kennzeichen, woraus man auf ihr Alter schließen könnte. Es wäre dieses um so mehr zu wünschen gewesen,

---

\*) Operum Tom. VIII. pag. 36.

weil Nachrichten, die nur geschwind in polemischen Absichten zusammengerafft werden, selten vollkommen gewiß oder vollkommen genau sind. Noch flüchtiger ist die Anzeige einer andern Handschrift, worin unser Canon gleichfalls fehlen soll, die in Johann Gregorie's \*) posthumis steht. Er gedenkt, nachdem er vorher gesagt hatte, daß dieser Laodiceische Canon in sehr alten Handschriften fehle, des Gretserischen Manuscripts, und setzt bei, daß er selbst auch ein solches zu Haus besitze.

Hody's Nachricht in seinen *textibus Bibliorum originalibus* pag. 647. würde für uns noch die brauchbarste seyn, wenn wir von den Handschriften der Bodleianischen Bibliothek eben solche Beschreibungen hätten, als Bandini von der Mediceischen geliefert hat. Er versichert, daß er in einem sehr alten Baroccianischen Codex, der mit n. zeichnet ist, fehle. In einem andern alten Baroccianischen Codex n. 185. der nach dem Bodleianischen Manuscriptenverzeichniß nur sieben und funfzig Canones hat, steht zwar das Verzeichniß der kanonischen Bücher, aber weder als letzter Canon, noch vereinigt mit dem letzten Canon, sondern nach einem ziemlich leergelassenen Raume gleichsam bloß ein verdächtiger Anhang. Eine Baroccianische Handschrift n. 158. hat zwar das Verzeichniß als vollkommen acht: aber gerade diese Handschrift ist unter allen dreien bei weitem die jüngste. Diese Nachricht ist desto schätzbarer, da man hier gleichsam eine genealogische Nachricht vor sich hat, wie dieser Canon nach und nach sich eingeschlichen haben könnte: sie würde vielleicht zu einer vollkommenen Entscheidung allein hinreichend seyn, wenn wir von diesen Handschriften

\*) London. 1664. 4. pag. 85.

mehr wüßten, als was uns Hody davon gesagt hat. So viel ergiebt sich doch wohl hieraus als Resultat, daß selbst, wenn wir keine andere Entscheidungsgründe hätten, als die griechischen Handschriften der Sammlungen von Concilienschlüssen, immer doch mehr Wahrscheinlichkeit sey gegen die Aechtheit unsers Laodiceenischen Canons, als für dieselbe.

## §. 9.

II. Sammler unter den Griechen, welche die Concilienschlüsse nach einer gewissen systematischen Ordnung geliefert haben.

Man hat vorzüglich drei. Johann von Antiochien, Photius, Matth. Blastares <sup>\*)</sup>). Letztere zwei sind uns unbrauchbar: denn Photius führt die Concilienschlüsse nicht wörtlich an, sondern citirt sie bloß <sup>\*\*) )</sup> und Blastares ist zu jung; er ist aus dem vierzehnten Jahrhundert, und seine Arbeit war entweder sehr flüchtig, oder sind unsere Ausgaben sehr mangelhaft. Blastares sagt, der Laodiceenische Canon sey völlig eben derselbe, als der 85. Apostolische Canon, außer, daß die Briefe und Constitutionen des Clemens hinweggelassen seyen: aber der Laodiceenische Canon weis nichts von den drei Büchern der Maccabäer, die doch in seinem Apostolischen Canon stehen: hingegen fehlt dem Blastares in seinem Apostolischen Canon die Geschichte der Apostel. Johann von Antiochien ist also allein noch übrig. Seine

<sup>\*)</sup> Bevereg. Synodic. Tom. II. P. 3.

<sup>\*\*)</sup> Hier ist allein von dem Nomokanon des Photius die Rede: denn sein syntagma canonum ist noch nicht gedruckt, und man muß sich bloß mit den Nachrichten behelfen, die Lambeccius in seinen Commentarien L. VI. und L. VIII. giebt.

Sammlung steht in Jusells Bibl. Tom. II. und S. 600. hat er wirklich unsern Laodicenischen Canon, aber ohne das Verzeichniß der Bücher. Dieser Zeuge ist nach allem Be- tracht äußerst merkwürdig. Johann lebte in der Mitte des sechsten Jahrhunderts. Einer der geschicktesten Canonisten seiner Zeit. Er war erst Advokat zu Constantinopel (Scho- lasticus), trat alsdann in den geistlichen Stand, wurde zu- erst Presbyter zu Antiochien, und Apokrisarius; endlich be- stieg er im Jahr 564 den Constantino-politanischen Stuhl. Starb 578 \*).

Noch als Presbyter zu Antiochien machte er eine Sammlung von Canonen nach den Materien, wo er die Canones immer wörtlich genau anführt; man muß sich dieses desto sorgfältiger merken, um diese Sammlung von sei- nem andern Werke, dem Nomokanon, zu unterscheiden, wo die Canones mehr blos angezeigt als ausgedrückt sind.

In dieser Sammlung nun steht unser Laodicenischer Canon ohne das Verzeichniß der canonischen Bücher. Alles vereinigt sich, um diesen Zeugen recht wichtig zu machen. Sein Alter; was sollen Balsamonsche Handschriften höch- stens aus dem Ende des zwölften Jahrhunderts gegen einen so glaubwürdigen Zeugen aus der Mitte des sechsten Jahr- hunderts beweisen? Seine übrige Gelehrsamkeit und der Zutritt zu den Kirchenarchiven, den er nach den Aemtern, die er besaß, unstreitig haben konnte, ließen ihn weit meh- rere Subsidien benützen, als alle nachfolgende Sammler hatten.

Abgekürzt hat er unsern Canon nicht: denn es ist

---

\*) v. Doujat. praenot. canon. (Paris 1697. 4.) L. III. c. IX.  
pag. 418.

sonst nicht seine Art; er liefert sie alle ganz. Verstümmelt hat er ihn auch nicht etwa aus besondern dogmatischen Absichten: denn gleich S. 601. führt er den fünf und achtzigsten apostolischen Canon an, denjenigen, mit welchem kraft der Bemerkung nachfolgender Scholiaisten unser Laodicenischer Canon auf das Vollkommenste übereinstimmte. Aber vielleicht machte das Verzeichniß der kanonischen Bücher in seiner Handschrift einen besondern Canon aus? So hätte er also doch wohl irgendwo in seiner Sammlung diesen besondern Canon: und wir haben oben gesehen, daß die zwei Canones, welche in den gewöhnlichen Ausgaben, als der 59ste und 60ste, getrennt sind, eigentlich zusammen nur einen ausmachen.

Johann ist wahrscheinlich der erste, der die Canones nach den Materien ordnete: denn die vermeinte ältere Sammlung des Theodorits beruht blos auf einer falschen Uberschrift eines MS. in der königlichen Bibliothek zu Paris\*).

Sollte unser Canon nicht acht seyn, so hat wahrscheinlich dieses Zusammenschreiben der Canonum nach den Materien viel zu seiner Existenz beigetragen. Es war sehr leicht, den Ausdruck kanonische Bücher im 59sten Canon so zu verstehen, das hier diejenige Bücher gemeint seyen, welche man schon anderswo irgend in den Kirchen-Canonibus bestimmt habe. Die Canones Apostolici waren die einzigen vermeintlich ältern Kirchen-Canones, die ein solches Verzeichniß enthielten: also supplirte man den Laodicenischen aus diesen, und dieser Gedanke fiel immer desto leichter ein, je mehr man den apostolischen Canon bei dem Laodicenischen gleich-

---

\*) Douyat praenot. Can. L. III. c. 9. pag. 421. coll. Balleriniior. diss. de ant. can. collect. P. I. c. 2. pag. 15.

sam in der Nähe hatte. Hat aber diese Materienordnung der Canonum wirklich etwas dazu beigetragen, daß der Laodicenischen Synode dieses Verzeichniß der kanonischen Bücher angedichtet wurde, so muß es uns desto angenehmer seyn, bei demjenigen, der sie zuerst anfing, keine Spur dieses untergeschobnen Canons zu finden.

S. 10.

III. Uebersetzungen, und zwar vorzüglich lateinische.

Es giebt, außer den lateinischen Uebersetzungen des Laodicenischen Schlusses, syrische, arabische und äthiopische. Salmon in seinem vortrefflichen Buch von der Art, die Concilien zu studieren, beruft sich\*) bei Beschreibung dieser morgenländischen Uebersetzungen hauptsächlich auf die Nachrichten, die Abt Renaudot in der bekannten *perpetuité de la foi* (Tom. V. I. 9. c. 2. pag. 646. 647. etc) giebt. Da Renaudot nach Salmon's Bericht (pag. 277.) besonders auch zeigt, worin diese Uebersetzungen, und vorzüglich die arabische, vom griechischen Text abgehen, so würden sich vielleicht einige wichtige Entscheidungsgründe hier zeigen. Weil ich aber das Buch selbst zu erhalten nicht so glücklich war, so kann ich keine Nachricht davon geben: ich kann auch nicht sagen, ob man nicht bei dem Gebrauch von Renaudots Nachrichten Ursache hat, der Absicht des Buchs eingedenkt zu seyn, worin sie stehen. Man hat sich in den damaligen Streitigkeiten beiderseits bittere Vorwürfe der Unehrlichkeit gemacht. Da sich aber Renaudot größtentheils auf Manuscripte beruft, von denen er selbst sagt, in welchen Bibliotheken sie anzutreffen seyen, so sollte wohl dieses nicht zu befürchten

\*) Leipzig, 1755. 8. pag. 275.

seyn. Uebrigens hat man sich sehr zu hüten, diesen mor-  
genländischen Sammlungen keinen allzugroßen Werth bei-  
zulegen: sie sind nach Renaudots eigner Bemerkung öfters  
corrigirt und verbessert worden; solche verbesserte Sammlungen  
könneth nur selten tüchtige Zeugen einer ganz unverfälschten  
Stelle seyn. Haß oder Liebe zu den Lateineru hat öfters  
auch zu der Art der Korrektion das Seinige beigetragen: sehr  
viel wichtiger müßten also diejenige Handschriften seyn,  
welche älter sind, als der heftige Ausbruch der Trennung  
zwischen den Lateineru und Griechen, dessen erste Epoche  
ins neunte Jahrhundert, und seine zweite ins eilste Jahr-  
hundert fällt. Douyat in seinen praenotionibus canonicis  
gedenk auch zweier arabischen Ueberseßungen: von der einen  
giebt er aber gar keine umständliche Nachricht: und die  
Nachricht, die er von der andern giebt, ist, wie man in der  
Anmerkung sieht<sup>\*)</sup>, so beschaffen, daß sie gar keine Aufmerk-  
samkeit verdient: denn ihre Leseart hat die einmuthige Stim-  
me aller glaubwürdigen Zeugen gegen sich.

<sup>100</sup> Johann Gregorie gedenkt in seinem posthumis p. 85.  
einer Baroccianischen Handschrift von der Bodleianischen  
Bibliothek, welche eine arabische Uebersetzung der Laodicenischen  
Schlüsse enthalte, und statt des Verzeichnisses der kanonischen  
Bücher bloß eine Anmerkung habe, was unter den Φαλμούς

<sup>\*)</sup> Duae hujus Concilii reperiuntur in regia Biblioteca ver-  
siones Arabicae: in quarum altera, quae translata dicitur,  
ut à Cl. V. Claud. Capellano Doctore Sorbonico accepi,  
inter veteris testamenti libros, qui recensentur ultimo ca-  
none, ii connumerantur, quorum auctoritatem sectarii ho-  
rum temporum in dubium reuocant, Judithi puta, Macca-  
baeorum, Tobiae, Sapientiae, Ecclesiasticus. L. II. c. 10.  
pag. 200.

ιδωτινος zu verstehen sey. Er nennt die Handschrift den Codicem Iosephi. Wahrscheinlich ist es die nämliche, aus der Beveridge seine arabische nicanische Schlüsse im ersten Tomus seines Synodikon abdrucken ließ; und die Schlüsse der drei nachfolgenden ökumenischen Concilien. Beveridge hielt diesen Joseph, einen Alexandrinischen Priester, der ungefähr um das Jahr 1398 gelebt haben soll, für den Verfasser der Uebersetzung selbst, aber aus keiner andern Ursache, als weil er seinen Namen vor dem Codex fand. Ein schwacher Grund, da nach Renaudots Bemerkung dieser Name auch bloß den Besitzer der Handschrift anzeigen könnte, und man sonst nirgends einige Spuren von diesem Uebersetzer Joseph antrifft, ja, ein paar Handschriften der königlichen Bibl. zu Paris, und sonst einige andere von dieser Uebersetzung, die wenigstens in das zwölfe Jahrhundert gehören, also zwei Jahrhunderte älter sind, als dieser ägyptische Priester Joseph, gar keines solchen Uebersetzers gedenken. Ich werde also von diesem Zeugen gar keinen Gebrauch machen, da sein Alter und sein wahrer Werth noch ganz unbestimmt sind. Ich gehe zu den lateinischen Uebersetzungen, wo wir weit ältere Zeugen finden werden, und solche, die besto entscheidender sind, je mehr wir Subsidien zu ihrer kritischen Untersuchung haben.

## S. II.

Von den ältesten griechischen Concilienschlüssen hatte man in der lateinischen Kirche bekanntermaßen drei ganz verschiedene Uebersetzungen: in der Balleriniischen Abhandlung ist diese Verschiedenheit, und eine kritische Geschichte dieser drei verschiedenen Uebersetzungen aus Vatikanischen und Wienischen Handschriften so deutlich aus einander gesetzt, daß

alles, was bisher etwa irgend noch einigen Zweifel erwecken konute: ob es nicht blos defigurirte Handschriften einer und eben derselben Uebersetzung seyen, völlig hinweggeräumt ist. Unter diesen drei verschiedenen lateinischen Uebersetzungen ist die erste und älteste die sogenannte prisca: wahrscheinlich ist sie bald nach den Zeiten des Chalcedonischen Concilii gemacht worden, und ihr Verfasser scheint ein Italiener gewesen zu seyn. In Justells Bibliothek des kanonischen Rechts kam sie zuerst heraus, aber noch sehr unrichtig und mangelhaft: im dritten Theil aber der Ballerini'schen Ausgabe, der Werke Leo des Großen steht sie vollkommen kritisch berichtigt. Diese prisca würde einer der wichtigsten Zeugen seyn, wenn wir sie bei den Laodicenischen Canonen gebrauchen könnten: aber damals, als diese Uebersetzung gemacht wurde, mußten die Laodicenischen Canonen entweder noch nicht so allgemein in den Codicem Ecclesiae aufgenommen gewesen seyn, oder fand sie der Uebersetzer in seiner Handschrift nicht. Justell glaubte, seine Handschrift von der prisca sey unvollkommen, weil sie die Laodicenische Schlüsse nicht enthielte; ja, die Herausgeber behaupteten sogar, bloß durch ein Unglück müßten die Blätter verloren gegangen seyn, worauf die Laodicenische Canonen gestanden: die Ballerini aber haben durch Vergleichung anderer Handschriften aus dem Vatikan außer allem Zweifel gesetzt, daß sie niemals in der prisca gewesen seyen.

II. Q

Allso eines der wichtigsten Zeugnisse, das wir bei den Nicäischen, Sardicenischen, Gangrenischen Canonibus brauchen könnten, geht uns hier ganz verloren. Noch sind also zwei andere Uebersetzungen übrig, die Dionysische und sogenannte Isidorsche. Von jeder muß besonders gehandelt werden, weil es nicht sogleich entschieden ist, ob sie für oder

gegen die Aechtheit unsers Canons stimmen. Also zuerst von der Dionysischen.

### §. 12.

Dionysius der Kleine, der besonders durch seine Berechnung des Geburtsjahrs Jesu berühmt worden ist, lebte zu Rom in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts, also ungefähr ein Zeitgenosse des Constantinopolitanischen Patriarchen Johann, von dessen Sammlung ich oben geredet habe; nur war Dionys schon acht Jahre todt da Johann Patriarch wurde: denn er starb um das Jahr 556. Cassiodor \*) röhmt ihn als einen im Griechischen und Lateinischen vollkommen geschickten Mann, der besonders im Uebersetzen eine ganz vorzügliche Stärke hatte, und deswegen auch mehreres aus dem Griechischen ins Lateinische übersetzte. Auf Zusprechen des Bischofs Stephan von Salone übernahm er eine Uebersetzung der griechischen Kirchen-Canonen, besonders da die prisca, deren er ausdrücklich gedenkt, sehr verwirrt und dunkel war. Er hatte bei seiner Uebersetzung mehrere griechische Codices vor sich: denn er erzählt selbst, daß er die Chalcedonischen Schlüsse in dem einen Exemplar nicht gefunden habe, und sie deswegen aus einem andern supplirt. Dionysens Uebersetzung wurde in der Römischen Kirche bald allgemein gangbar: eine allgemein gangbare Sammlung von Kirchengesetzen bleibt, wie leicht zu erachten, nicht lang ohne Zusätze, theils solche, die sich jeder Besitzer zu seiner Handschrift machte, theils auch solche, die von dem damaligen Gesetzgeber der Kirche gemacht wurden.

In einem Pfälzischen Codex, der im Vatikan ist (n.

\*) De diuinis lectionibus. cap. 25. v. Ballerini. diss. P. III.  
pag. 164.

577.), hat man noch gleichsam das erste Concept dieser Dionysischen Sammlung, das heißtt, eine Abschrift, die von allen nachfolgenden Ausgaben, welche unstreitig den achten Dionysius liefern, sehr weit abgeht, und doch so beschaffen ist, daß man in ihr nothwendig die Grundlage erkennen muß, durch deren Vervollkommenung Dionys seine zweite, jetzt gewöhnlich unter seinem Namen bekannte Sammlung zu stand brachte. In der Balleriniſchen Abhandlung \*) ist sehr genau bemerkt, worin dieses erste Concept von der Sammlung abgehe, die wir gedruckt haben: aber in Ansehung der Laodicenischen Schlüſſe giebt sie keinen Unterschied an; ich vermuthe also billig, daß diese eben so in dem ersten Entwurf der Dionysischen Sammlung gestanden sind, wie in den heutigen Ausgaben des Dionysius. Doch wenn wir auch der kritischen Genauigkeit der Ballerini nicht trauen wollten, so haben wir noch einen andern Zeugen, der Dionysens Sammlung gebraucht hat, ehe P. Zacharias Veränderungen in derselben vorgenommen, und Hadrian oder irgend ein anderer Papst Zusätze gemacht hatte. Cresconius, ein Afrikanischer Bischof, der zu Ende des siebenten Jahrhunderts lebte, ordnete die Dionysische Sammlung nach den Musterien: seine Sammlung ist ganz Dionysens Sammlung, nur daß die Canones anders gestellt sind: er liefert aber den neun und funzigsten Laodicenischen Canon gerade mit eben den Worten, \*\*) wie wir ihn noch heutzutag in Dionysens Sammlung haben. Wenn ich von heutigen Dionysischen Ausgaben rede, so meine ich blos bewährte Ausgaben des Codi-

\*) P. III. C. I. §. 3. pag. 171 — 175.

\*\*) v. Justelli bibl. jur. Canon veteris. T. I. append. pag. 82.  
col. b.

cis canonum, den Papst Hadrian Karlu dem Großen schenkte. Es ist ausgemacht, daß diese Hadrianeische Sammlung nichts anders war, als ein etwas veränderter Dionysius, und daß es auch nicht das epitome canonum beim Canisius \*) ist, auch nicht diejenige Sammlung, welche der Papst an den Bischof Angilarmi von Meß geschickt haben soll. Man hat von dieser Hadrianeischen Sammlung vollkommen ächte und glaubwürdige Abdrücke: mit diesen stimmt Cresconius völlig überein; beide haben das Verzeichniß der kanonischen Bücher nicht: es ist mir also genug, hieraus bewiesen zu haben, daß es nicht erst ein Einfall späterer Zeiten ist, dieses Verzeichniß hinwegzulassen, und daß unter mancherlei Veränderungen, die mit dieser Sammlung vorgenommen wurden, wenigstens bis auf Hadrians I. Zeiten sie sich in Ausührung unseres Canons völlig gleichförmig geblieben. In nachfolgenden Zeiten ist es bisweilen durch den unverständigen Fleiß der Abschreiber, welche Dionysische Handschriften aus Isidorschen verbesserten, hinzu gekommen, wie überhaupt durch die Vermengung dieser beiden Uebersetzungen noch mehr Verwirrung angerichtet worden ist. Noch ist also übrig, daß ich zeige, wie bewährte Abdrücke der Hadrianeischen Sammlung das Verzeichniß wirklich nicht haben. Die erste Ausgabe dieser Sammlung ist von Johann Wendelstein zu Mainz 1525. Er legte drei Handschriften dabei zum Grunde: Zwei derselbe waren ächt Hadrianeisch, im dritten fanden sich solche Zusätze \*\*), die einen später vermehrten Codex verrathen, z. B. Zwei Briefe von Cyrill an den Nestorius, unter dem

\*) Lection antiqu. T. 2. pag. 266.

\*\*) S. Wendelsteins Vorreden in der zweiten Pitheoischen Ausgabe. S. 89. 117. 188. 177.

Namen des Ephesinischen Concilii; eine Vorrede zu den Sardicensischen Canonen; ein Traktat de primatu Romanae Ecclesiae. Franz Pithou ließ diese Ausgabe mit einigen Zusätzen vermehrt zu Paris 1609. wieder abdrucken, unter dem Titel: Codex Canonum vetus Ecclesiae Romanae. Er verglich eine alte Handschrift von Beauvais, die den zwei ersten Wendelsteinischen völlig gleich und also acht Hadrianeisch zu seyn scheint.

In der dritten Ausgabe \*), die Pithou aber nicht mehr erlebte, sind vielmehr neue Zusätze, als kritische Berichtigungen hinzugekommen. Diese Ausgabe nun liefert den neun und funfzigsten Canon, ohne den Katalog der kanonischen Bücher, aber mit der Anmerkung: Est in quibusdam exemplaribus Laodicensis concilii, vt et in Graecorum nomocanone additur, index librorum veteris et noui testamenti, qui pro Canonibus legendi recipiendique sunt.

Da ich weder die Wendelsteinische, noch die erstere Pithoeische Ausgabe zu sehen bekommen konnte, so muß ich mich bloß mit Vermuthungen hier behelfen, ob diese Anmerkung schon in einer von diesen gestanden, oder erst in der dritten Ausgabe hinzugekommen sey. Wendelstein hatte nur drei Handschriften vor sich: ich vermuthe, daß, wenn er das Verzeichniß in zwei derselben gefunden hätte, er es gewiß eingerückt haben würde; und fand er es nur in ei-

\*) Codex Canonum vetus Ecclesiae Romanae a Francisco Pithoe ad veteres manuscriptos codices restitutus et notis illustratus. Accedunt Petri Pithoi miscellanea ecclesiastica, Abbonis Floriacensis Apologeticus et Epistolae, et formulae antiquae Alsaticae. Ex Bibliotheca Illustrissimi D. D. Claudii le Peletier. Paris 1687.

uer, so konnte er nicht in quibusdam schreiben. Pithou verglich bei seiner ersten Ausgabe hauptsächlich eine Handschrift von Beauvais; wahrscheinlich kommt die Anmerkung also auch nicht von dieser her. Hingegen die Herausgeber der zweiten Pithoeischen Edition, hatten eine Handschrift \*) vor sich, die von Pithou mit allerhand Varianten und Vermuthungen bereichert war: ist also obige Anmerkung erst aus diesem bei der dritten Ausgabe gebrauchten Pithoeischen Codex, so ist gewiß, daß weder die Wendelsteinischen Handschriften, noch jene Handschrift von Beauvais das Verzeichniß der kanonischen Bücher gehabt hat. Wem alles dieses zu sehr Vermuthung ist, den können die vom P. Harzheim bei seiner Ausgabe des Dionysius gebrauchten Handschriften ganz außer allen Zweifel setzen. Im ersten Theil der Concilien Teutschlands ließ Harzheim die Sammlung des Dionysius abdrucken, und bediente sich dabei dreier Cölnischer Handschriften \*\*): alle drei sind ächt Hadrianisch: denn sie haben keinen der Zusätze, wodurch sich spätere Codices kennbar machen; der erste derselben ist unstreitig ein Zeitgenosse Karls des Großen. Keine dieser drei Handschriften hat das Verzeichniß der kanonischen Bücher: es ist also gewiß, zu den Zeiten Hadrians und Karls des Großen stand dieses Verzeichniß noch nicht in Dionysens Sammlung. Harz-

\*) In perscrutandis et euoluendis Bibliothecae Collegii Trecepithocani manuscriptis occurrit non minus venerandae vetustatis codex canonum Eccl. Rom. insignibus notis nec non lectionibus variis ac restitutionibus a Pithoco illustratus, quae quidem nostram editionem excitarunt. S. die Pariser Herausgeber von 1687 in der Vorrede.

\*\*) Im Manuscriptenverzeichniß des Cölnischen Stifts, das P. Harzheim 1759 herausgab, sind sie mit CXV, CXVI und CXVII bezeichnet.

heim hat zwar sonst weder Ehrlichkeit \*) noch Fähigkeit \*\*) genug zu einem Kritikus: aber seine Ehrlichkeit hatte hier keinen sonderlichen Reiz zur Verführung; dann wenn er seiner Kirche hätte schmeicheln wollen, hätte er lieber noch in dem Verzeichniß der Bücher des alten Testaments jene paar Schriften hineingesetzt, die der eifrige Catholike vermißt, als das ganze Verzeichniß hinweggelassen. Und große kritische Fähigkeit wird auch nicht erforderlich, um in drei Handschriften ein so großes Stück nicht zu übersehen.

Ein Zeuge, wie Dionys, dunkt mich sehr entscheidend zu seyn. Fast zu einer Zeit stehen in der Morgen- und Abendländischen Kirche zwei Männer auf, die, versehen mit der nothigen Geschicklichkeit und mit allen erwünschten Subsidien, eine Sammlung von Concilienschlüssen machen: und keiner las in seinen Handschriften das Laodicenische Verzeichniß der kanonischen Bücher. Daß Dionys sehr genau und sorgfältig gewesen, keine unterschobene Stücke in seine Sammlung aufzunehmen, beweist seine Anmerkung in Ansehung der apostolischen Canones \*\*\*) , die er gleichsam mit einer Protestation in seine Sammlung aufnahm. Warum soll man ihn aber bei unserm Laodicenischen Canon nicht für gleich genau und sorgfältig halten? Daille \*\*\*\*) schreibt es einer Betrügerei des Dionysius zu, daß dieses Verzeich-

\*) s. Nunde Preisschrift von der Reichsstandschaft der Bischöfe und Äbte. S. 60. Ann. h.

\*\*) Ernesti neue theolog. Bibl. besonders in der Recension der zwei ersten Bände der Harzheimischen Sammlung.

\*\*\*) Canones, qui dicuntur apostolorum, de graeco transtulimus, quibus quia plurimi consensum non praebuere Facilem, hoc ipsum vestram noluimus ignorare sanctitatem.

\*\*\*\*) De usu patrum (Genevae 1655. 4.) pag. 72.

niß bei ihm fehlt. Er glaubt, Dionysius habe das Verzeichniß mit Fleiß hinweggelassen, weil einige Bücher darin fehlen, die P. Innocenz I. in einem Schreiben \*) an den Bischof von Thoulouse Ersuperius schon zu Anfang des fünften Jahrhunderts als kanonisch erkannt hatte. Er eifert bei dieser Gelegenheit sehr heftig gegen die so frühe Verfälschungen selbst der Concilienschlüsse: und Ceillier \*\*) nimmt ganz willig an, daß obige Ursache wirklich die wahre sey. Er scheint als Gehorsam gegen die päpstliche Verordnung anzusehen, was Daille Verfälschung schilt. Ist das Faktum gewiß, daß Dionys wirklich ältere Concilienschlüsse nach jüngern päpstlichen Verordnungen verbesserte, ohne irgend die geringste Anzeige davon zu thun, so scheint der Vorwurf des ersten vollkommen gegründet. Aber was für einen Grund hat denn Daille zu seiner Vermuthung? Ganz keinen, als weil er glaubt, das Verzeichniß müsse auch im Dionysius stehen, weil es nach den gewöhnlichen Concilienausgaben im griechischen Text steht. Dionys behauptet sonst durch seine ganze Sammlung hindurch den Ruhm des vollkommen ehrlichen und einsichtsvollen Kanners: auch Caesiodor giebt ihm dieses Zeugniß: und in der erstern Hälfte des sechsten Jahrhunderts war der römische Stuhl noch nicht römischer Hof, es war noch nicht die Zeit der Pseudoisidore \*\*\*) und wenn man auch gegen allen Zusam-

\*) v. Codicem canonum ecclesiasticorum et constitutionum sedis Apostolicae Tom. III. Opp. Leonis Magni. pag. 182 — 187. edit. Baller.

\*\*) Histoire des auteurs sacres. T. IV. pag. 724.

\*\*\*) Aber die noch frühere bekannte Geschichte der Sardischen Kirchenschlüsse, die Zosimus in seinem Streit mit den Arianern für Nicänische wollte angesehen wissen? — Ein-

sammenhang der Geschichte glauben wollte, daß Dionys wirklich ein so geschworer Anhänger des römischen Bischofs gewesen, und daß man sich schon so frühe solche willkürliche Verbesserungen erlaubt habe, so hätte ja Dionys seiner Absicht weit gemäßer gehandelt, wenn er diejenigen Bücher, welche zwar Innocenz in seinem Schreiben, aber der Laodicenische Canon nicht hat, in den letztern hineingesetzt hätte: so wäre alsdenn Innocenzs Canon durch eines der ältesten Concilien bestätigt worden. Betrüger handeln zwar nicht immer systematisch: aber wenn Dionys in die Classe der Betrüger gehörte, so wäre er kein Betrüger gemeiner Art, sondern ein solcher, der seinen Betrug mit genugsaamer Gelehrsamkeit zu decken wußte: und würde in diesem Falle ein solcher seine Quellen so genau und umständlich angeben, als Dionys gethan hat? Es ist also gewiß, nicht nur, daß Dionys das Laodicenische Verzeichniß der kanonischen Bücher in seiner Sammlung gar nicht hatte, sondern auch, daß er sie in den griechischen Handschriften, aus denen er

mal ist der Fall ganz unähnlich: hier ein Bischof, der zu Behauptung des Ansehens seines Stuhls gerade jetzt geschwind ein altes Kirchengesetz haben wollte; dort ein gelehrter Kritikus, der ohne irgend eine Absicht, blos gebeten von einem Freunde, eine Sammlung von Kirchengesetzen macht. Zweitens ist noch gar nicht erwiesen, ob Zosimus nicht vielmehr der Betrogene, als der Betrüger war. Die Ballerini haben in der oft angeführten Abhandlung S. 59. ic. mit den wichtigsten Gründen dargethan, daß die Sardicensischen Kirchenschlüsse mit den Nicänischen ehmals, ganz in einem Zusammenhange, ohne Unterschied, geschrieben worden sind. Es läßt sich wirklich auch sonst die große Zuversicht nicht begreifen, womit der römische Bischof das Resultat der genauesten Untersuchungen und der Gesandschaften der Afrikaner abgewartet hat.

übersetzte, nicht gefunden. Hätte ihn auch Gefälligkeit gegen den römischen Stuhl zu einer solchen Betrügerei verleiten können, so war gewiß Johann von Antiochien derselben nicht ausgesetzt, und bei den beständigen Zwistigkeiten zwischen dem orientalischen und occidentalischen Patriarchen war gewiß zu erwarten, daß, wenn der laodicenische Canon etwas nachtheiliges für die Hoheit des römischen Stuhls enthielte, niemand sorgfältiger ihn bemerken würde, als ein Griech, als ein Mann, der selbst Candidat des Constantinopolitanischen Stuhls war. Johanns von Antiochien und Dionysens Sammlung gehen sonst in manchem von einander ab: auch kann der eine den andern nicht vor Augen gehabt haben; denn sie schrieben fast zu gleicher Zeit. Johann hat 85 apostolische Canones, und diese nahm er, wenn man wenigstens aus seinem Stillschweigen schließen darf, eben so an, wie die übrigen allgemein als acht erkannte Concilien-schlüsse. Dionys nahm nur funfzig an, und diese halb ungern: er verheilt es nicht, daß sie von vielen in Zweifel gezogen würden: er läßt sie nicht, wie die übrigen Concilien-schlüsse, in einer Zahlenreihe fortfahren, sondern er setzt sie ganz vereinzelt voraus. Selbst in Ansehung der Materialien, die sie sammelten, dachten diese beide Männer ganz verschieden: ist also nicht die Uebereinstimmung ihrer Zeugnisse hier desto wichtiger?

### §. 13.

Ehe ich aufhöre, von der Dionysischen Uebersetzung zu reden, muß ich noch dreier Handschriften gedenken, wovon uns P. Amort im zweiten Theil seines Iuris canonici \*)

---

\*) Ulm 1757. 4.

theils Abdrücke, theils Auszüge geliefert hat. So viel sich aus der schwankenden Beschreibung des Herausgebers urtheilen lässt, so ist die Handschrift, welche ganz abgedruckt wurde, aus der Bibliothek des Bayrischen Klosters Chiemsee. Amort setzt ihr Alter in das siebente Jahrhundert; aber ein so hohes Alter ist gegen alle Wahrscheinlichkeit; da sie alle die Zusätze und Einschaltungen hat, woran Hadrianeische Codices kennbar sind, so ist sie höchst vermutlich blos eine Copie des Codex canonum, den Karl der Große vom Papst Hadrian bekam. Herr Amort nimmt für letztere Begebenheit das Jahr 805 an: er könnte also, seiner eigenen Chronologie nach, die Handschrift nicht früher setzen, als in das erste Viertel des neunten Jahrhunderts. Wenn aber auch Karl gleich auf seinem ersten Zug nach Rom im Jahr 774, wie es nicht unwahrscheinlich ist, vom Hadrian den Codex canonum empfangen hat, so hat doch Amort seine Handschrift immer noch um ein Jahrhundert zu alt geschätzt. In Ansehung der laodicenischen Schlüsse stimmt diese Handschrift mit den oben angeführten Wendelsteinischen und Harzheimischen Handschriften vollkommen überein: sie hat den neun und funfzigsten Canon ohne das Verzeichniß der kanonischen Bücher. Aus den zwei andern Handschriften, die Amort aus dem Bayrischen Kloster Diese erhielt, sind blos Excerpte geliefert. Unter andern Excerpten ist unter n. 6. gleichsam als ein Supplement zu dem Chiemseeschen Codex, folgendes Verzeichniß der kanonischen Bücher abgedruckt: Quae oporteat legi et in authoritate recipi, haec sunt: Genesis mundi. Exodus Aegypti. Leuiticum. Numeri. Deuteronomium. Jesu Nave. Judicum. Ruth. Regum libri quatuor. Paralypomenon. Id est, ab relictorum libri duo. Hesdras Libri

IV. Liber Psalmorum CL. Proverbia Salomonis.  
 Cantica Canticorum. Ecclesiastes. Job. Hester. XII.  
 Prophetae id est, Osee. Amos. Johel. Abdias. Jonas.  
 Micheas. Naum. Abacuc. Sophonias. Aggeus. Za-  
 charias. Malachias.

Item Esaias. Heremias. Ezechiel. Daniel.

Noui Testamenti. Euangeliorum IV. Secundum  
 Matthaeum. Secundum Marcum. Secundum Lucam.  
 Secundum Joannem. Actus Apostolorum Catholici.  
 Epistolae VII. Jacobi I. Petri I. et II. et III. Joannis  
 II. Judae I. Epistolas Pauli XIV. Ad Romanos. Ad  
 Corinthios I. et II. Ad Galatas. Ad Titum. Ad Phi-  
 lipp. Ad Col. Ad Thessalo. I. et II. Ad Timotheum  
 I. et II. Ad Eph. Ad Philemonem. Ad Hebreos.  
 \*Apocalypsin.

Schon der bloße Anblick dieses Verzeichnisses giebt Stoff genug zu Kritik und zu kritischen Vermuthungen: aber erst noch ein paar Worte von den Handschriften selbst. Sie sind nichts weniger, als Dionysische Handschriften; denn sie enthalten viele Isidorische Stücke: sie müssen, (oder wenigstens eine derselben, denn Herr Amort sagt nie, ob er ein Stück in beiden Handschriften, oder nur in einer gefunden habe,) sie müssen sehr unordentlich geschrieben seyn. z. B. Vor den Schlüssen des berühmten Nicäniſchen Concilii kommen noch Schlüſſe eines andern Nicäniſchen. Bei der Vergleichung findet man, daß es bloß die Sardicensiſchen sind, und wenn es auch richtig seyn sollte, daß man ehmals die Nicäniſchen und Sardicensiſchen Schlüſſe in einer ununterbrochenen Reihe fortgeschrieben, und also letztere mit den ersten sehr leicht vermengt werden könnten, so hat man doch kein Beispiel einer genauen Handschrift, welche die

Sardicensischen Schluße vor den Nicäniſchen ſetzte. Außerdem, daß also diese Codices (oder dieser Codex, weil man immer in der Ungewißheit ist, ob Herr Amort zwei oder einen vor ſich gehabt hat) außerdem, daß ſie wahrscheinlich keine Dionyſiſche, ſondern Iſidorſche, oder vielleicht am wahrscheinlichſten durch Iſidorſche Zusätze und Verbesserungen verderbte Dionyſiſche Handschriften ſind, iſt ihr Werth wegen Mangel der Genaugkeit des Abschreibers, wegen der Pſeudodekretalen, die ſie enthalten, ſehr gering. Um diese Dießſchen Handschriften zu empfehlen, ſagt Herr Amort in der Vorrede zum zweiten Theil ſeines *juris canonici*, daß ſie alles enthalten, was Leo IV. noch im neunten Jahrhundert (im Jahr 850) als Theile des römiſch-canoniſchen Rechts erzählt habe: alſdenn wird die bekannte Stelle aus dem Dekrete abgedruckt C. I. hist. 20. \*) Aber man ſollte fast vermuthen, Herr Amort habe ſie geändert, bis ſie ihm recht gepaßt. Statt *Canones Apostolorum*, ſetzt er, *canones, qui dicuntur, Apostolorum*; und unter den Namen der römiſchen Bifchöfe läßt er den Sylvester hinweg. Das Verzeichniß der kanoniſchen Bücher ſelbst ſicht durch alle Fehler hindurch, wodurch es entweder vom Schreiber des Codex, oder von demjenigen, welchem wir die Copie zu diesem Abdruck zu danken haben, entſtellt wurde, der ge-

---

\*) Nach der Böhmerschen Ausgabe iſt die Stelle folgende: *Quibus autem in omnibus ecclesiasticis utimur iudiciis, sunt canones Apostolorum, Nicaenorum, Ancyranorum, Neocaesariensium, Laodicensium, Constantinop. Ephesin. Chalcedonensium, Sardicensium, Africaniensium, Carthaginensium, et cum illis regulae praesulum Romanorum, Sylvestri, Silicii, Innocentii, Zosimi etc.* Die Stelle hat zwar mehrere Varianten, aber keine einzige, wodurch die Veränderung, welche Herr Amort mit dem Text vornahm, einigermaßen vertheidigt werden könnte.

wöhnlichen Isidorschen Uebersetzung so vollkommen gleich, daß man gar nicht zweifeln kann, woher dieser Zusatz gekommen. Nur ein Beispiel: paralypomenon id est ab relictorum, völlig so, wie nach der Ballerini'schen Ausgabe der Isidorsche Text heissen muß.

Uebrigens aber ist das Verzeichniß voll der offenbarsten Fehler: Esdras IV. so hat unter allen vom Quesnel und den Ballerini verglichenen Handschriften keine einzige. Im gewöhnlichen Text des Isidorus und im griechischen stehen zwei Bücher von Esra: die von den Ballerini verglichenen haben gar keine Zahl. Actus Apostolorum Catholici, Epistolae VII. offenbar statt Actus Apostolorum Catholicae Epistolae VII. Die Briefe des Petrus und Johannes sind sichtbar verwechselt. Auch der Brief an die Epheser, und der Brief an den Titus haben ihre Plätze vertauscht. Was das Sternchen bei Apocalypsin bedeuten soll, ist bei Herrn Amorts völligem Stillschweigen unmöglich zu errathen. Stund es so in der Handschrift, oder soll es einen Zusatz von Herrn Amort bedeuten? Letztere Vermuthung wird dadurch sehr bestärkt, weil Herr Amort oft seine eigenen Glossen als Parenthesen in die Canones eingerückt hat.

Bloß um der Vollständigkeit willen habe ich dieser Handschriften hier gedacht, und blos deswegen bei den letztern mich so lange aufgehalten, um theils die Sorglosigkeit zu zeigen, mit welcher solche Sammlungen oft abgedruckt werden, theils an einem Beispiel zu beweisen, wie die vermeinten Dionysische Handschriften, die das Verzeichniß der kanonischen Bücher haben sollen, blos durch einen Isidoreschen Zusatz bereichert worden sind. Ich komme jetzt zu demjenigen Zeugen, dessen achtes Zeugniß am schwersten zu bestimmen ist; — zu Isidors Uebersetzung. Vielleicht ist

eine genaue Geschichte dieser Uebersezung, ohne welche das Zeugniß derselben gar nicht beurtheilt werden kann, wenigstens allen meinen Lesern nicht gleich gegenwärtig, daß ich sie also mit Nutzen voraus schicken darf.

## §. 14.

## Isidorische Uebersezung.

Schon im fünften und sechsten Jahrhundert findet man man theils auf spanischen, theils auf gallischen Concilien solche Canones angeführt, die weder aus der prisca, noch aus der Dionysischen Uebersezung genommen sind \*). Auch machte in der Mitte des sechsten Jahrhunderts ein Diaconus zu Carthago, Fulgentius Ferrandus, eine abbreviationem canonum, und alle seine Concilienschlüsse nahm er offenbar aus einer ganz andern Uebersezung, als aus beiden obigen: nur die Chalcedonischen Schlüsse nahm er aus der prisca. Also um eben die Zeit, da Dionys zu Rom seine Sammlung unternahm, existirte außer der prisca, auf die er sich berüst, schon geraume Zeit in Afrika, Spanien, Gallien, und vielleicht auch Italien, noch eine andere ihm wahrscheinlich unbekannte Sammlung. Ein gemeinschaftliches Schicksal aller dieser ältesten Sammlungen ist es, daß sie nicht gleich anfangs so waren, wie sie auf unser Zeital-

\*) S. den dritten Canon der im Jahr 439 unter dem Vorsitz des B. Hilarius von Arles gehaltenen Synode zu Nîez. Auch in dem 31sten Canon der im Jahr 517 gehaltenen Synode zu Epaon kommt der Ausdruck *ancyritani canones* vor. Ein Ausdruck, der Isidores Uebersezung vollkommen charakteristisch eigen ist: denn in der prisca heißt es immer *Ancyrenses*, und beim Dionys *Ancyrani*. Vergl. Ballerini. diss. P. II. C. II. §. 2. pag. 70.

ter gekommen sind; sondern mit dem Fortgang der Jahre wurden sie, oft hauptsächlich nach der Verschiedenheit der Länder, wohin sie kamen, mit vielen Zusätzen bereichert. Keine dieser Sammlungen aber scheint mehrere Veränderungen erlitten zu haben, als diese. Es ist ein merkwürdig großer Unterschied zwischen spanischen und gallischen, oder wenn man lieber will, französischen Handschriften: auch lässt sich bei diesen beiden Arten von Handschriften der stufenweise Zuwachs derselben periodenweise bestimmen. Eine dieser vermehrten Sammlungen, deren neuestes Stück die Schlüsse der vierten Toledischen Synode vom Jahr 633 waren, wurde von dem berühmten Isidor, Bischof von Sevilien, entweder selbst veranstaltet, oder wenigstens unter seiner Anktorität. Der sehr gemeinen Meinung, daß das erstere richtig sey, kann man's zuschreiben, daß jener bekannte Betrüger, der acht ganzer Jahrhunderte hindurch ganz Europa auf das abscheulichste täuschte, diese spanische Sammlung in sein Lügenmagazin aufnahm.

Isidoresche Uebersetzung heißt also weder eine solche, die der berühmte Isidor selbst verfertigte, noch eine solche, die des Pseudoisidorus Werk ist. Beide fanden sie längstens schon in ältern Sammlungen; aber weil sich diese Uebersetzung hauptsächlich durch Pseudoisidor ausbreitete, so bekam sie Isidores Namen. Die Benennung ist freilich unbestritten, aber schwer zu ändern, weil sie allgemein angenommen ist; ich werde sie also beibehalten müssen. Pseudoisidor war ein Westfranke, und bediente sich also, wie man auch aus der Vergleichung selbst sieht, gallischer Handschriften.

Nun sind die gallischen Handschriften dieser Sammlung theils voll willkürlich verbesserter Lesearten, theils haben sie mehrere Zusätze und Dokumente, als in den spanischen

Handschriften stehen: und Pseudoisidor legte bei seiner Sammlung nicht obige zum Grunde, in der die vierte Toledoer Synode das letzte Stück war, sondern eine viel vermehrtere, worin sogar noch eine Synode zu Braga vom Jahr 675 stand. Der wahre Isidor starb 636, und dieser Betrüger läßt ihn noch Schlüsse vom Jahr 675 in seine Sammlung einrücken: war er seines Betrugs so sicher, oder war man damals gewohnt, solche vermehrte Sammlungen immer noch unter dem alten Namen fortzuführen?

Alle unsere Conciliensammler haben die Isidoresche Uebersetzung der Laodicenischen Schlüsse aus der Sammlung des Pseudoisidorus genommen: und da dieser das Verzeichniß der kanonischen Bücher, als einen Anhang des neun und funfzigsten Canons, hat, so haben sie es alle nachgeschrieben, ohne die geringste Anzeige, daß irgend eine Handschrift der Isidoreschen Uebersetzung andere Lesearten habe. Selbst Mansi, dessen Sammlung seine Vorgänger sonst in manchem Betrachte so weit zurück läßt, selbst dieser hat weder Quesnels Arbeit, noch die von den Ballerini gesammelte Varianten benutzt; und doch ist der letztern kritische Ausgabe des *codicis canonum ecclesiasticorum*, im dritten Theil der Werke Leo des Großen, zwei Jahre vor dem ersten Band der Mansischen Concilien herausgekommen. Die bisher allgemein angenommene und ganz gewöhnliche Leseart der Isidoreschen Uebersetzung ist also aus einer gallischen Handschrift, die, durch viele willkührlich gewählte Lesearten entstellt, hie und da wichtige Zusätze von den Abschreibern bekommen hat. Pseudoisidor lebte wahrscheinlich zu Anfang des neunten Jahrhunderts: man setzt ihn nach dem Jahr 829, weil er einige Schlüsse der Pariser Synode dieses Jahrs wörtlich in seiner Sammlung hat. Stammt also

die gewöhnliche Leseart aus dem Pseudoisidorus, so stammt sie aus einer Handschrift des neunten Jahrhunderts, welche Copie eines Codex ist, der durch mannigfaltige Zusätze entstellt war. Wie soll also diese gewöhnliche Leseart entscheiden können? Entweder bleibt's ungewiß, was die achte Leseart der unverfälschten Isidorschen Uebersetzung sey, oder müssen wir andere Zeugen haben, als blos das Exemplar des Pseudoisidorus.

## §. 15.

Durch die Bemühungen des P. Quesnels und seiner Revisoren, der Ballerini, haben wir noch ein Paar sehr wichtige Zeugnisse erhalten, welche der wahren Isidorschen Leseart vielleicht ein größeres Licht geben. Als einen Anhang zu den Werken Leo des Großen hat Quesnel einen codex canonum ecclesiasticorum abdrucken lassen, der ganz gewiß weder Dionysens noch Isidors Sammlung ist. Diese Sammlung ist Privatunternehmen eines Mannes in Gallien; denn ehe Rom seine Gesetze und Sammlungen der Welt aufdrang, war keine gesetzlich auktorisierte allgemeine Sammlung, sondern jeder schrieb für sich ab, sammelte für sich. Die Menge der verschiedenen Sammlungen, die man seit kurzem nach und nach entdeckt hat, beweist dieses genugsam. In dieser gallischen Privatsammlung, die aber doch sehr beliebt gewesen seyn mag, weil man mehrere sehr gute Abschriften derselben fand, stehen auch die Laodicenischen Schlüsse. Quesnel hat bei seiner Ausgabe nur zwei Handschriften gehabt: eine erhielt er von Oxford durch seinen Freund Eduard Bernard, die andere, bei weitem vorzüglichere, war eine thuancische. Die Ballerini hatten nicht nur das Glück, von Wien eine Handschrift

chrift dieser Sammlung zu bekommen, der sie beinahe ein tausendjähriges Alter beilegen, sondern sie verglichen auch in denjenigen Stücken, welche diese Sammlung mit andern gemein hat, ein paar alte italienische Sammlungen. Man sieht in der Anmerkung, wie sie nach Vergleichung aller dieser Handschriften entschieden haben \*). Ob durch diese Handschriften und durch die Entscheidung solcher Kenner, als diese Brüder unstreitig gewesen sind, die wahre Isidorische Leseart ganz außer Zweifel gesetzt werde, ergiebt sich vielleicht aus folgendem :

I) Wenn nicht nur die wienerischen, sondern auch die thuaneischen und oxfordischen Handschriften das Verzeichniß der kanonischen Bücher hätten, so wäre damit nur so viel bewiesen, daß ein Mann, der ungefähr im siebenten Jahrhundert in Gallien einen *codex canonum ecclesiasticorum* sich sammelte, dieses Verzeichniß in seiner Handschrift gelesen oder eingerückt habe. Aber noch gar nicht ist erwiesen, daß die Leseart, welche dieser Mann in seinem Text hatte, ächte Isidorische Leseart sey. Die Ballerini geben sonst mit gutem Grunde den gallischen Handschriften gar nicht das beste

\*) Quesnellus omisit sequentem catalogum scripturarum, hancque notationem subiecit. In aliis versionibus, (scribendum fuerat in vulgatis editionibus Isid.) et etiam in graeco sequitur catalogus librorum veteris et noui testamenti, qui deest in vtroque MS. codice, nimirum in Thuaneo et Oxoniensi hujus collectionis, quos ipse consuluit. At eum reperimus in praestantissimo Cod. Vind. ejusdem collectionis, ac praeterea in duobus aliis Vatic. 1542 et Veron. 55. qui Isidorianam versionem similiter exhibent. Hinc iste catalogus ab auctore hujus interpretationis omissus non fuit, ac proinde duo illi codices, Thuan. et Oxon. qui Laudicenos canones ex eadem versione sumserunt, dum hoc catalogo carent, imperfecti sunt. pag. 442. not. 48.

Zeugniß: hier soll die Leseart eines gallischen Codex für den wahren Isidorschen Text entscheiden. Nun sind aber der orfordsche und thuaneische Codex dem Zeugniß des wienerischen zuwider: ich will gern zugeben, daß der orfordsche von keiner sonderlichen Auktorität sey: aber den thuaneischen loben die Ballerini selbst als bewährt <sup>\*)</sup>). Vielleicht hat der ewige Widerspruchsggeist gegen Quesnel, den sie oft etwas unbillig äußern, zu dem Urtheil einiges beigetragen, daß sie den von ihnen verglichenen wienerischen Codex, so wie fast beständig, also auch hier, vorziehen.

2. Doch auch zwei sehr alte italiänische Sammlungen stimmen für die Beibehaltung des Verzeichnisses der kanonischen Bücher.

Um von ihrem Zeugniß mit Gewißheit urtheilen zu können, muß man die übrige Beschaffenheit dieser Handschriften wissen.

Die Veronesische ist nichts weniger, als Copie einer gewissen alten Handschrift, sondern ein, wie aus allem erschellt, höchst unwissender, Diaconus, Theodosius, setzte aus mehreren Codicibus und Sammlungen, die er vor sich hatte, einen Codex zusammen, nahm sich die Freiheit zu verbessern: und da unter allen verglichenen Codicibus dieser einzige die Apokalypse in das Verzeichniß der kanonischen Bücher setzte, so kann man schon auf die kritische Genauigkeit des Mannes schließen <sup>\*\*)</sup>).

<sup>\*)</sup> Praef. ad codicem canon. ecclesiasticor. pag. 10. antiquior et probae notae codex.

<sup>\*\*)</sup> Der Abschreiber des Codex oder der Verfasser dieser Sammlung giebt alle diese data in der Schlußanmerkung seines

Er, der sich so willkürliche Verbesserungen erlaubte, als hier die Zusetzung der Apokalypse ist, kann wohl noch weit leichter eine Glosse, die ihm erläuternd schien, in den Text eingerückt haben. Ich glaube nicht, daß es zuerst seine Glosse war: er traf sie vielleicht schon in einer seiner Handschriften an, aber als Glosse, nicht als Text. Bei einem Codex, der bloße Abschrift eines andern Codicis ist, kann die Unwissenheit des Copisten wahrer Vortheil seyn; aber wenn der Abschreiber bei aller seiner Unwissenheit dennoch den Kritiker machen will, erst verbessert, ehe er abschreibt, so ist das Zeugniß seiner Handschrift nicht mehr Zeugniß einer ältern Urkunde, die er vor sich hatte, sondern ihre ganze Glaubwürdigkeit gründet sich auf die Geschicklichkeit des Zeugen. Das Veronesische Manuscript kommt also hier in keinen Betracht. Wichtiger scheint das Vatikanische. Da die Ballerini demselben die wienerische Handschrift beständig vorziehen, so vermuthe ich, daß sie

codex selbst an: *Hec de mendosis exemplaribus transtuli tandem, et quaedam quidem qua . . . . on vt voluit tamen vt potuit (supple et corrige, quamuis non vt volui tamen vt potui) recorrexit. Quedam autem tacito pretermisi re . . . (f. reliqua) Domini arbitrio derelinquens. Qui legis ore . . . catore (leg. ora pro me peccatore) sit d n abeas red . . . ilimus omnium dia . . . . Theodosius indignus . . . conus fecit. Haec postrema verba sic supplenda; humillimus omnium diaconorum Theodosius indignus Diaconus fecit. Verba de mendosis exemplaribus transtuli, Theodosium merum exscriptorem non vero ejus versionis, quae in ipso tantum codice inuenitur, auctorem innunt. Ballerini. diss. pag. 128.*

Iidem in Cod. can. ecclesiast. p. 442. not. 56. In MS. Veron. 55. additur Apocalypsis Joannis. Hic concludi debet ea non ecclesiasticus. Explicit.

wahrscheinlich nicht an dieser ihr Alter hinreiche \*), also höchstens in das neunte Jahrhundert gehöre. Im neunten Jahrhundert war, wenigstens zu Ende der ersten Hälfte desselben, Isidors Sammlung schon sehr ausgebreitet: denn das berühmte Schreiben des P. Nicolaus I. an die französischen Bischöfe ist vom Jahr 863: sollte also nicht vielleicht ein Isidoresches Exemplar Einfluß gehabt haben? Und wenn diese Wahrscheinlichkeit auch nicht so gar groß seyn sollte, so sind überhaupt Italiänische Handschriften bei weitem nicht diejenigen, deren Zeugniß eine Isidoresche Leseart entscheiden kann.

Isidores Uebersetzung stammt wahrscheinlich, ihrem ersten Ursprung nach, aus Spanien; sie kam also entweder durch gallische, oder durch afrikanische Handschriften nach Italien. Kam sie durch gallische dahin, so ist ihr Zeugniß von gleicher Art mit den gallischen: kam sie durch afrikanische, so kam sie wohl schwerlich vor dem sechsten Jahrhundert dahin: denn sollte sie sonst Dionys gar nicht gekannt haben? Und ist sie erst nach Dionysens Zeit dahin gekommen, so ist sie, durch die größere Auktorität des Dionysius erstickt, niemal empor gekommen. Hätten wir eine spanische Handschrift von der Art, wie diese vatikanische ist, so würde sie entscheidend seyn, besonders wenn ihr Alter über Isidores Zeiten hinausreichen sollte. Daß diese vatikanische Handschrift aber

\*) Sie ist zwar P. II. C. 7. pag. 136. etc. weitläufig nach ihrem ganzen Inhalt geschildert: aber es ist keine Bestimmung ihres Alters dabei, sondern die Ballerini berufen sich bloss auf Montfaucons Urtheil, der ihn Bibl. bibl. p. 131. elegantissimum et antiquissimum nennt. Was sie sonst zu Bestimmung seines Alters aus Ughelli Italiae Sacra. T. III. col. 592. beibringen, ist bloße Vermuthung.

eine Copie eines spanischen Codex seyn sollte, ist gewiß demjenigen nicht glaublich, der die Geschichte der Ausbreitung solcher frühen Kirchengesetze kennt. Doch bei allen diesen Gründen, die mir das Zeugniß des vatikanischen Codex zu schwächen scheinen, getraue ich mir doch noch nicht völlig, zu entscheiden: wir haben zu wenig data, zu wenig verglichene Codices. Den Ballerini ist einer der wichtigsten, der veronesische n. 58. hier ganz unbrauchbar, weil er vom sechszehnten Canon an verkümmelt ist: Es muß sich zeigen, wenn einst mehrere kritische Sorgfalt auf Be richtigung der Concilienschlüsse und auf Hervorschung der Sammlungen alter Canonum gewendet wird, ob sich die Gründe für oder wider die Authenticität dieser Stelle der Isidorischen Uebersetzung häufen. So viel ist unterdeß gewiß, daß sich weit leichter begreifen läßt, wie dieses Verzeichniß hineingekommen, als, wie es herausgefallen seyn sollte. Welcher Ueberseizer, welcher Abschreiber sollte wohl in so hohem Grade nachlässig seyn, und ein so großes Stück hinweglassen: oder hatte er Lust, untreu zu seyn, und die Laodicenischen Schlässe, weil sie mit seiner Dogmatik nicht übereinkamen, zu verändern, so hat der Schreiber des veronesischen Codex am besten gewußt, wie er sich hier helfen sollte. Ein so großes Stück von einer so alten Synode hinwegzuthun, war zu gewaltthätig: man kam weit leichter zu seiner Absicht, wenn man Zusätze und Veränderungen machte. Hingegen sieht das ganze Verzeichniß einer Glossa vollkommen gleich: bald schrieb man diese Glossa des neun und funzigsten Canons mit dem Canon selbst in einem fort: und ein nachfolgender Verbesserer hat vollends zwei Canones daraus gemacht.

## §. 16.

IV. Schriftsteller unter den Lateinern, welche nach dem Beispiel der Griechen die Concilienschlüsse unter gewisse locos Communes zusammengestellt haben.

Es gibt ein ganzes Heer solcher Schriftsteller: aber nur wenige, vielleicht nur ein einziger ist für uns hier brauchbar. Einmal fallen alle diejenigen hinweg, die Dionys' Sammlung gebraucht haben; es ist schon oben entschieden, daß Dionys das Verzeichniß der kanonischen Bücher in seiner Handschrift gewiß nicht gelesen hat: wozu also eine unndthige Menge Zeugen, die der Sache kein neues Licht geben? Ueberdies schrieb im mittlern Zeitalter einer den andern nicht selten so getreu ab, daß ganze Schaaren solcher Canonisten oft kaum einen tüchtigen Zeugen ausmachen würden.

Zweitens fallen alle diejenigen als unbrauchbar hinweg, welche nicht nur die Ordnung der Canones, sondern auch ihre Substanz geändert haben, jetzt durch Einrückung ihrer Erklärungen erweitert, jetzt nach Belieben abgekürzt. Diese Art von kanonischen Sammlungen wurde sehr frühe, schon im achten Jahrhundert, allgemein. Der Verfasser der collectio Hibernensis bei Dachery \*) und Martene \*\*) der ungefähr in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts lebte, thut selbst das Geständniß: Synodorum exemplariorum innumerositatem conspiciens . . . . breuem planaque ac consonam de ingenti silua scriptorum in

\*) T. I. Spicil. ed. nou. pag. 492.

\*\*) T. IV. anecdotorum. pag. 2. Balleriniiorum diss. P. IV. C. VII. §. 1.

vnius voluminis textum expositionem digessi plura addens, plura minuens, plura eodem tramite digerens, plura sensu ad sensum neglecto verborum tramite afferens. Alle Zeugen von dieser Art sind bei dieser Untersuchung ganz unzuverlässig. Noch ist nur ein einziger übrig, der weder Dionysens Uebersetzung abgeschrieben, noch die Canones so willkührlich geändert hat — Martin, Bischof von Braga in Spanien. Er lebte in der letzten Hälfte des sechsten Jahrhunderts. Johann von Antiochien ist noch vollkommen sein Zeitgenosse, und auch Dionys der Kleine, zu Rom. Auf einer Pilgrimsreise nach dem Orient lernte er griechisch und andre Wissenschaften, für welche in den Abendländern damals noch kein Raum war. Bei der Rückfahrt in sein Vaterland fand er unter andern, wie schlecht und unverständlich die gewöhnliche Uebersetzung der griechischen Kirchengesetze sey, und wie sie durch Abschreiber verändert und verderbt worden. Er machte sich also an eine Verbesserung derselben nach dem Griechischen: und um diese Kirchengesetze zum Gebrauch recht bequem zu machen, ordnete er sie unter gewisse Hauptklassen zusammen. Hieraus entstand collectio LXXXIV canonum seu capitulorum. Im ersten Theile derselben<sup>\*)</sup>) kommt unser Canon vor, aber ohne das Verzeichniß der kanonischen Schriften. „Non oportet psalmos compositos et vulgares in Ecclesia dicere: neque libros, qui sunt extra canonem, legere nisi solos canonicos veteris et noui testamenti.“ Zwar setzt Martin bei keinem Canon, woher er ihn genommen habe: aber man sieht durchgängig, daß er Laodicenische Schlüsse gehabt hat, und ist nicht dieses wörtlich genau unser Laodicenischer Canon,

\*) Justelli bibl. jur. can. vet. T. I. append pag. 19. S. übrigens die Berichtigung in der Gesch. des kanon. Rechts S. 201.

oder von welcher andern Kirchenversammlung ist uns ein so vollkommen gleicher Schluß bekannt? Martin hatte Isidors Uebersetzung vor sich; daß diese damals in Spanien allgemein gangbar gewesen, läßt sich gar nicht zweifeln: aber, da sie schon so frühe durch Abschreiber, selbst in Spanien, verderbt und verändert worden, muß uns heut zu Tage bei denen ohnedies nicht hinreichenden Subsidien in Bestimmung der achten Isidorischen Leseart desto schüchterner machen. Entweder fand Martin in seinem Isidorischen Text das Verzeichniß der kanonischen Bücher, oder fand er es nicht. Im letztern Fall hätten wir einen sehr wichtigen Zeugen für die achte Isidorische Leseart, oder genauer, einen sehr wichtigen Zeugen, daß auch im Isidorischen Text das Verzeichniß der kanonischen Bücher Zusatz späterer Zeiten sey: oder fand er es in seinem Isidor, strich es aber hinweg, weil er es nach seiner griechischen Handschrift, die es nicht enthielt, für unacht ansehen mußte. Entweder beweist also Martins Auktorität allein für dem griechischen Text, oder für den griechischen und isidorischen Text zugleich. Welches von beiden man sich wählt, so ist Martins Auktorität, vereinigt mit der Auktorität des Dionysius und Johanns von Antiochien eine ganz unlängsam entscheidende Auktorität. Noch ein Fall wäre möglich, daß Martin ohne genugsame Auktorität griechischer Codices das Verzeichniß der kanonischen Bücher hinweggelassen hätte. So gab es aber also doch schon damals auch in Spanien solche griechische Handschriften, die das Verzeichniß nicht hatten, und da Martin in der Absicht schrieb, die alten griechischen Kirchengesetze allgemein verständlicher zu machen, so mußte er, falls er das Verzeichniß entweder in seinem Isidor, oder in seinem griechischen Text fand, immer zum Voraus geneigt

seyn, dasselbe beizubehalten; danu wie ist der Canon bestimmter und verständlicher mit oder ohne den Katalog der kanonischen Bücher? Sehr unwahrscheinlich ists demnach, daß er ohne genugsame Auktorität zu haben, ohne durch die Auktoritäten, die er vor sich hatte, gleichsam gezwungen zu werden, das Verzeichniß der kanonischen Bücher hinweggelassen haben sollte. Und einen Bischof von Braga im sechsten Jahrhundert, wird man keiner solchen Unabhängigkeit an die Aussprüche des römischen Bischofs beschuldigen, daß er aus Achtung für dieselbe solche alte Kirchengesetze geändert hätte.

### §. 17.

Also Resultat der ganzen Untersuchung: Aechter Laodicenischer Canon ist dieses Schriften-Verzeichniß gewiß nicht, sehr alte griechische Handschriften verwerfen es, drei Männer, die im sechsten Jahrhundert, beinahe zu gleicher Zeit, in ganz verschiedenen Ländern die Kirchengesetze sammelten, fanden es nicht in ihren Handschriften. Die Istdorsche Ueberschzung, besonders wenn man bei Untersuchung ihres Zeugnisses den Martin von Braga zu Hülfe nimmt, ist mehr gegen die Aechtheit dieses Verzeichnisses, als für dieselbe. Und unter den beständigen, ewig umbildenden Veränderungen, die man besonders im mittlern Zeitalter mit den Kirchengesetzen machte, und die eben so gewöhnlich im Orient als im Occident waren, könnte gar leicht ein solcher unächter Zusatz hinzukommen. Um so leichter, wenn man bedenkt, daß die Laodicenischen Schlüsse erst geraume Zeit nach den Chalcedonischen Schlüssen in den allgemein gangbaren Codex der Kirchengesetze gekommen <sup>\*)</sup>). Wahrscheinlich nicht im

---

<sup>\*)</sup> Einen Beweis hievon s. oben §. 11. der seine völige Stärke erst durch die Vereinigung mit den übrigen gleichen Nachrichten der Ballerini erhält.

Occident, sondern im Orient schlich sich dieser Zusatz zum erstenmal ein. Die Auktorität der apostolischen Canones war bei den Orientalen früher und größer, als bei den Abendländern. Noch Dionys hat nur funfzig derselben angenommen, also gerade denjenigen auch nicht angenommen, auf welchen sich nach der Bemerkung griechischer Scholiaisten unser Laodicenisches Verzeichniß bezog. Wo die Auktorität dieser apostolischen Canones so groß war, mußt' es wirklich sehr leicht seyn, der Laodicenischen Synode einen solchen Begriff des Worts „kanonisch“ zu unterschieben, als ob unter kanonischen Büchern, die im Apostolischen Canon bestimmten, zu verstehen seyen. Aus der morgenländischen Kirche kam dieser neue Laodicenische Canon wahrscheinlich zuerst in die spanische. Die spanische Kirche hat überhaupt manches früher von den Morgenländern angenommen, als die übrigen occidentalischen Kirchen: Constant\*) hat hievon ein Beispiel an dem constantinopolitanischen Symbolon gegeben, das schon in dem ersten Canon der dritten Toleder Synode für alle spanische Kirchen verbindlich gemacht wurde, bei den übrigen Abendländern aber erst später allgemeines Ansehen bekam.

Da in der Isidorischen Uebersezung die canones apostolorum nicht angenommen sind, nicht einmal jene funfzig, die Dionys in seine Sammlung aufgenommen hatte; so haben die Spanier nicht erst selbst den Laodicenischen Canon aus dem Apostolischen supplirt, sondern sie hatten eine griechische Handschrift, wo dieses schon geschehen war. Schwerlich aber ist dieser Zusatz älter, als aus der letztern Hälfte des siebenten Jahrhunderts, denn alle Zeugen aus dem sechsten Jahrhundert sind noch gegen denselben: Martin von Braga lebte noch um das Jahr 572: und daß gerade das Buch hinweggelassen,

\*) Praefat. ad T. I. Epp. Rom. Pontificum. n. 139.

das von der bekannten sechsten Synode verworfen wurde, scheint etwas mehr, als bloßer Zufall zu seyn.

Der Laodicenische Canon hat also nicht mehr Auktorität als der fünf und achtzigste Apostolische, denn er ist bloß eine veränderte Ausgabe desselben: von welch geringem Ansehen aber eben dieser apostolische Canon sey, ist hier nicht der Ort zu beweisen. So viel aber erhellt aus dem achten Stück des Laodicenischen Canons ganz gewiß, daß man zu den Zeiten dieser Synode von den kanonischen Büchern des Alten und neuen Testaments, als von einer völlig bekannten Sache, sprach. Wenn die Laodicenischen Väter nicht für allgemein bekannt annahmen, was für Schriften kanonisch seyn, wie thöricht unbestimmt wäre ihr Schluß.

### §. 18.

Einen traurigen Begriff von dem kritischen Werth aller unsrer allgemeinen Conciliensammlungen, muß uns diese genauere Untersuchung des 60sten Laodicenischen Canons machen. Man hat mit der neuesten Mansischen Sammlung sechzehn Ausgaben von allgemeinen Conciliensammlungen, und ohne dasjenige, was Valuze, Martene u. a. noch besonders als Supplemente nachgetragen haben, zwölf von verschiedenen Gelehrten besorgte Sammlungen.

Und in allen diesen ist kein Wink gegeben, der uns irgend zu der Vermuthung bringen könnte, daß dieser Laodicenische Canon unächt sey. Ist es aber auch in den Kräften eines einzigen Mannes, etlich und zwanzig Folianten kritisch zu berichtigen? Ein Werk mehrerer Jahre wäre es für eine Congregation des H. Maurus, besonders da noch so viele ganz unbenußte Handschriften in den Bibliotheken verborgen liegen. Kirchengeographie und Kirchengeschichte

nach ihrem ganzen Umfange würden hiebei unendlich gewinnen, und unsre Streitigkeiten mit der römischen Kirche, bei denen es so oft auf die Leseart oder Authenticität eines Canons ankommt, würden viel aufgeklärter und genauer seyn. Zu bedauern ist, daß wenn auch hie und da in neuern Werken einige alte längsthergebrachte Meinungen berichtigt sind, diese Berichtigungen oft so spät in die allgemein gangbaren Schriften, in Systeme und Kompendien eingerückt werden. Allein nach den Entdeckungen, die in der oft angeführten Balleriniſchen Dissertation gemacht sind, würde die Geschichte des ältesten kanonischen Rechts eine ganz andere Gestalt bekommen, als sie gewöhnlich hat; besonders wäre zu wünschen, daß alles das Neue, was in Ansehung der Iſidorschen Uebersetzung in derselben gezeigt ist, allgemein bekannt wäre.

## IV.

## Kritische Untersuchung der Sardicensischen Schlüsse \*).

Die Geschichte der Sardicensischen Synode und ihrer Schlüsse ist in der ganzen Kirchengeschichte und in dem ältern kanonischen Recht von der größten Wichtigkeit. Fast jeder Vertheidiger der Freiheiten der französischen Kirche, jeder, der zur Absicht hatte, den stufenweisen Wachsthum des römischen Dominats zu zeigen, kommentirt über dieselben, und sucht dem Einwurf auszuweichen, welchen die Curialisten gewöhnlich aus dem vierten und siebenten Kanon\*\*) dieser Synode hernehmen.

\*) Aus Menzel's Geschichtsforscher Theil. 4. Halle 1777.

\*\*) Die Worte, die hier hauptsächlich interessiren, sind folgende:

Aus dem dritten Kanon: Quodsi aliquis Episcopus adjudicatus fuerit in aliqua caussa, et putaverit bonam caussam se habere, et petierit ut iterum judicium renovetur; si placet omnibus, ut sanctissimi Apostoli Petri memoriam honoremus, scribatur vel ab his qui examinarunt judicium, vel ab Episcopis qui in proxima provincia morantur, Romano Episcopo; et si judicaverit, innovandum esse judicium, renovetur et det judices. Si vero probaverit talem caussam esse, ut ea non refricentur, quae acta sunt; quae decreverit Romanus Episcopus, confirmata erunt. Si hoc ergo omnibus placet, statuatur. Synodus respondit: Placet.

Fühlbar stark ist freilich dieser Einwurf für jeden, der Auktorität der Concilien annimmt; und doch hat's etwas mit der Hierarchie des vierten Jahrhunderts sehr widersprechendes, daß der Bischof von Rom in Dingen, die nicht in seiner Provinz vorgingen, Richter seyn solle. Noch war damals das Au-

Can. IV. Gaudentius Episcopus dixit: Addendum, si placet, huic sententiae, quam plenam sanctitatis protulisti, ut, cum aliquis Episcopus depositus fuerit eorum Episcoporum iudicio, qui in vicinis locis commorantur, et proclaimaverit agendum sibi negotium in urbe Roma, alter Episcopus in ejus cathedra post appellationem ejus, qui videtur esse depositus, omnino non ordinetur, nisi caussa fuerit in iudicio Episcopi Romani determinata.

Can. VII. Osius Episcopus dixit: Placuit autem, ut si Episcopus accusatus fuerit et judicaverint congregati Episcopi regionis ipsius, et de gradu suo dejecerint eum si appellasse videatur, qui dejectus est, et confugerit ad beatissimum Urbis Episcopum, et voluerit se audiri; si justum putaverit ut renovetur axamen, scribere his Episcopis dignetur, qui in finitima et propinqua provincia sunt, ut ipsi diligenter omnia exquirant, et juxta fidem veritatis definiant. Quodsi is qui rogat iterum causam suam audiri, depreciatione sua moverit Episcopum Romanae Ecclesiae, ut ex latere suo presbyterum mittat, erit in ejus potestate Episcopi quid velit et quid aestimet; et si decreverit mittendos esse, qui praesentes cum Episcopis judicent, habentes ejus auctoritatem, a quo destinati sunt, erit in suo arbitrio. Si vero crediderit sufficere Episcopos provinciales, ut negotio terminum imponant, faciet quod sapientissimo consilio suo judicaverit.

Es wäre bei den sardicensischen Sitzungen sehr überflüssig gewesen, den griechischen Text herzusehen, denn höchst wahrscheinlich ist der lateinische so gut Original, als der griechische. Niccher (Histor. Conc. gener. p. 47), hätte also nicht sollen die Uebersezung des Gratian Hervets brauchen, sondern sie lieber aus der Sammlung des Dionysius nehmen. Der Text, so wie er hier abgedruckt ist, ist aus der sogenannten prisca, wie sie von den Ballerini im dritten Theil der Werke Leo des Großen vollständig herausgegeben wurde.

sehen der Provincial-Concilien in seiner vollen Stärke: noch war jeder Bischof so gut als der andere; jeder Metropolitan von dem andern unabhängig, und der höchste Richterstuhl, an den man sich wenden konnte, war — die Generalsynode. Läßt sich je etwas historisch beweisen, so ist's dieses; und doch ungefähr zwanzig Jahre nach der großen nicanischen Synode, nach der Synode, durch deren Schlüsse \*) obige Sätze recht vollkommen bekräftigt wurden, soll auf der sardicensischen Versammlung ein Schluß festgesetzt worden seyn, der das ganze aristokratische Kirchen-Regiment in eine Monarchie verwandelte.\*\*) Auch wenn wir nach denjenigen Begebenheiten urtheilen, welche sich nach den sardicensischen Schlüssen zutragen, so sind sie bei weitem nicht so beschaffen, daß man glauben könnte, der Inhalt dieser Schlüsse sey wirklich in Ausübung gebracht worden. Noch im fünften und sechsten Jahrhundert war das Regiment der Kirche mehr aristokratisch als monarchisch, und der Bischof zu Rom war bloß das, wozu ihn Febronius jetzt gern wieder machen möchte. Waren denn also die sardicensischen Schlüsse keine Schlüsse einer allgemeinen Kirchenversammlung? und doch stehen sie in den ältesten und bewährtesten codicibus canonum: oder verstand man sie damals ganz anders, als sie von den Eutrialisten erklärt werden wollen? Weil dieses nicht die

\*) Can. 4. 5. 6. 7. nach dem Griechischen.

\*\*) Ich kenne die mancherlei Erklärungsarten dieser wichtigen sardicensischen Schlüsse sehr wohl: ich halte aber, was ich hier sage, nicht sowohl für den unmittelbaren Sinn, als für eine nothwendige Folge derselben. Es ist auch nach der günstigsten Erklärung immer dieses gewiß, daß durch diese Schlüsse dem römischen Bischof so viel eingeräumt worden, als mit einer vollkommenen Aristokratie unmöglich bestehen könnte.

Hauptfragen sind, auf die ich mich hier einlassen will, so bemerke ich nur die verschiedenen Auswege, wie man sich gegen diesen Einwurf zu helfen sucht. Einmal behauptet man, das sardicensische Concilium sey kein Generalconcilium gewesen, also auch nicht allgemein verbindlich: eine Versammlung der Bischöfe etlicher Provinzen könne die Bischöfe anderer Provinzen nicht verbinden. Aber dabei bleibt immer doch noch die große Schwierigkeit, daß sich so frühe nach der nicanischen Synode, deren Schlüsse für alle christliche Kirchen des römischen Reichs ein Grundgesetz waren, daß sich Bischöfe einiger Provinzen unterstanden haben, Schlüsse festzusetzen, welche obigen entgegen waren. Und sollte man wohl von einer Versammlung mehrerer Bischöfe erwarten, daß sie sich einem, der bisher bloß ihres gleichen war, der wie sie gerichtet werden konnte, freiwillig als ihrem obersten Richter unterwerfen würden? Man sagt zweitens, diese sardicensischen Schlüsse seyen bloß provisorisch gewesen, bloß für das Bedürfniß jener Zeiten, da der von den Arianern so sehr bedrängte Athanasius auf keine andere Art gerettet werden konnte, als daß man die Berufung auf ein entscheidendes Urtheil des römischen Bischofs gesetzmäßig mache. Richer in seiner Geschichte der Generalconcilien hat diese Meinung weitläufig vertheidigt, und auch Herr Horix\*) hat sich für dieselbe erklärt. Sollte aber nicht durch diese Distinktion zwischen provisorischen und fortdaurenden Synodenschlüssen aller sicherer Gebrauch der Concilien-Canonen aufgehoben werden? Gibt's einen gewissen Charakter, diejenige Canones, welche nur provisorisch seyn sollten, von den andern, die

\*) In concordatis nationis germ. integris, variis additamentis illustratis. T. II. pag. 25. T. III. pag. 129 — 132.

auf alle künftige Jahrhunderte gemacht wurden, zu unterscheiden? Die Väter der Sardicensischen Synode drücken sich ganz ohne alle Einschränkung aus: ist's also nicht sehr willkürlich eregesirt, wenn wir einschränken? Unstreitig ist, daß diese Schlüsse durch die damals gefährliche Lage der Umstände des Athanasius veranlaßt wurden: aber ist denn alles nur provisorisch, was solche Individualveranlassungen hatte? So würden sich die wichtigsten der alten Kirchengerichte hinwegräumen lassen. Die dritte Art, dieses Phänomen zu erklären, ist zwar meines Erachtens die wahreste, aber wegen mancher beschwerlichen dogmatischen Folgerungen für einen Katholiken die unbrauchbarste. Man sagt geradezu, es war Chikane der sardicensischen Väter, auf Kosten der ganzen Kirchenverfassung, auf Kosten aller bisherigen Kirchengesetze ihren Athanasius zu retten. Das sicherste Mittel war, den Bischof zu Rom, von dessen Gewogenheit für die Athanasianische Partei sie zum voraus versichert waren, durch Festsetzung eines neuen Kirchengesetzes zum obersten Richter zu machen. Ketzer und Orthodoxen waren über die Moralität der Mittel, wodurch sie ihre Absichten auszuführen suchten, sehr oft gar nicht bekümmert, und auch die auf Concilien versammelten Väter haben der Geschichte manche ihrer Menschlichkeiten aufzuzeichnen hinterlassen. Ich überlasse andern diese Sache genauer ausseinanderzusetzen, und erörtere einige andere Fragen, welche das sardicensische Concilium betreffen, und da sie bisher sehr streitig waren, jetzt durch Hülfe neuer Subsidien vielleicht ganz außer Zweifel gesetzt werden können. Eine Aufklärung, die um so wichtiger wäre, da sie über merkwürdige Perioden der Kirchengeschichte ein großes Licht verbreiten könnte.

Die erste Frage ist: Woher der Unterschied zwischen den sardicensischen Schlüssen, die wir in der prisca, in Isidors und Dionysens Sammlung lateinisch haben, von denjenigen, welche in Beveregii pandectis (Tom. I. pag. 482.) und in den gewöhnlichen Conciliensammlungen griechisch abgedruckt sind? Sollen sie nach einander korrigirt werden? die lateinische nach Vorschrift der griechischen, oder umgekehrt?

Die zweite: Von welcher Autorität war das sardicensische Concilium; ungefähr wie das nicanische, oder bei weitem nicht so ansehnlich? Was läßt sich mit historischer Gewißheit von dem Ansehen seiner Schlüsse nach den verschiedenen Perioden der Kirchengeschichte und nach den verschiedenen Ländern sagen? Mit dieser Frage ist

die dritte auf's genaueste verbunden. Was ist die wahre Beschaffenheit des Streits der afrikanischen Väter mit den römischen Bischöfen Zosimus und Calestin? Wie war's möglich, daß von diesen ein paar sardicensische Schlüsse für nicanische gehalten werden könnten?

## I. Vom Unterschied zwischen den griechischen und lateinischen, sardicensischen Schlüssen, und welche von beiden Original seien.

### §. I.

Die griechischen sardicensischen Schlüsse finden sich nicht nur in Beveridge's Pandekten \*), wo sie mit den Scholien des Balsamon, Jonaras und Aristenius abgedruckt

\*) Vol. I. pag. 482.

sind, sondern auch in der Sammlung, die Bischof Zilius zu Paris 1540 in 4. herausgab, und Chinger zu Wittenberg 1614 wieder abdrucken ließ. Auch Johann von Antiochien, der zu Ende des sechsten Jahrhunderts Patriarch von Constantinopel wurde, trug dieselbe in seine Sammlung ein, die man in der Justitischen Bibliothek des kanonischen Rechts Tom. II. pag. 603 findet. Wäre statt des minder brauchbaren Nomokanon des Photius Sammlung, die noch als Manuscript in der kaiserlichen Bibliothek zu Wien liegt, gedruckt, so hätten wir einen neuen wichtigen Zeugen zu Bestimmung der Lesearten der griechischen Sardicensischen canonum. Lateinisch hat man sie doppelt: einmal in den gewöhnlichen Conciliensammlungen. Von diesen ist hier gar nicht die Frage; sie sind Uebersetzung aus dem Griechischen, auch der bloße Augenschein giebt's. Aber eben von diesen gehen jene sehr ab, die man in der sogenannten prisca, in Isidors und Dionysens \*) Sammlung findet. Durch alle Varianten hindurch, die man zwischen diesen drei letztern antrifft, sieht man doch deutlich, daß sie nur eine und eben dieselbe Urkunde haben, aber eine Urkunde, die einstimmig von der griechischen abgeht, und zwar nicht nur etwa in einigen Ausdrücken oder durch Einrückung von Paraphrasen, oder einiger Bestimmungen, souvorn mit einem so wichtigen Unterschied, daß die griechische Urkunde drei canones nicht hat, welche in der lateinischen stehen; hingegen fehlen im Lateinischen zwei canones, die im Griechis-

\*) Daß sonst die Uebersetzungen oder genauer die lateinischen Urkunden, welche in diesen drei Sammlungen enthalten sind, bei den übrigen Concilienschlüssen sehr von einander abgehen, und offenbar als drei sehr verschiedene Quellen sich zeigen, darf ich als bekannt voraussezzen.

schen stehen. Auch der Unterschied, worin die griechische und lateinische Urkunde in einigen Sentenzen oder Worten von einander abweichen, scheint eine bestimmte Absicht zu haben. Was ist Original? Soll die griechische oder die lateinische Urkunde korrigirt werden? Sehr mißlich, bei welcher von beiden man es versuchen wollte.

### §. 2.

Die griechische Urkunde hat immer aus der ganzen Geschichte selbst sehr viele Vermuthungsgründe für sich: viele der Väter waren Griechen, sie dekretirten also auch griechisch: einige der Schlüsse, die man in der griechischen Urkunde hat, (can. 18 und 19) betreffen bloß eine zu Thessalonich streitige Bischofswahl; sollten diese da, wo sie hauptsächlich gültig seyn müsten, allgemein verstanden werden, so müsten sie griechisch seyn. Und wenn man annnehmen wollte, das Griechische sey die Uebersetzung, und das Lateinische das Original, so müßte man annehmen, daß diese Uebersetzung schon im fünften Jahrhundert gemacht worden sey, denn Johann von Antiochien hat die griechisch sardicensischen Schlüsse in seiner Sammlung, und zwar ohne irgend einige Spur, daß er sie nicht schon so gefunden habe.

Dionys in der Vorrede zu seinem codex canonum sagt, daß er die sardicensischen Schlüsse nicht habe griechisch finden können, und daß er also bloß die gefundene lateinische Urkunde eingerückt habe. Aus diesem Zeugniß des Dionysius glaubt Richer \*) sehr deutlich zu erweisen, daß sie also damals noch gar nicht griechisch existirt hätten, und

---

\*) Histor. Concilior. generalium T. I. pag. 98. ed. Colon. 1683. 8.

wohl erst von Photius aus Gelegenheit seines Nomolangos übersetzt worden seyen. Dieser muthige Vertheidiger der aristokratischen Freiheit der Kirche, irrte sich diesmal in seinen beiden Vermuthungen, denn Johann von Antiochien ist drei Jahrhunderte älter als Photius, und Photius hat nicht mehr als Johann: auch kann überhaupt Dionysens Zeugniß nicht entscheidend seyn, denn was er nicht finden kounte, das hat sein Zeitgenosse in Constantinopel gehabt. So steht also die Wage gleichsam mitten inne: auf beiden Seiten alte, bewährte und wichtige Zeugen. Die Sammlung der canones, welche in der prisca enthalten ist, fällt höchst wahrscheinlich ins fünfte Jahrhundert: die unter Tisidors Namen bekannte Sammlung ist nicht viel jünger, und ob schon Dionys bloß als Privatmann seinen codex sammelte, so sieht man doch aus der ganzen Entstehungs geschichte desselben, daß es ihm nicht an hinreichenden Hülfs mitteln gefehlt habe. Auf der andern Seite wird die Authenticität der griechischen Urkunde theils durch wahrscheinliche Vermuthungen, theils durch das Zeugniß Johanns von Antiochien bekräftigt, Herr Consistorialrath Walch, hält in seiner Geschichte der Kirchenversammlungen S. 179. Num. 3. die lateinische Urkunde für Uebersetzung und die griechische für das Original: daraus aber lässt sich noch nicht entscheiden, ob er den Originaltext aus der Uebersetzung, oder die Uebersetzung aus dem Originaltext verbessert wissen will. Doch scheint er mehr für das letztere geneigt zu seyn, weil er die Ausgabe des Beveridge empfiehlt, und in seiner Anzeige der canones bloß nach der griechischen Urkunde sich richtet. So theilten sich also auch bisher die Meinungen derjenigen Männer, die nach ihren ausgebreiteten und tiefen Einsichten in die ganze Conciliengeschichte vorzügliche Aufmerksamkeit

verdienen. Richer ist entscheidend für die lateinische Urkunde, auch Dupin zieht sie vor; Walch bleibt bei dem griechischen Text.

### §. 3.

Eine meines Wissens ganz neue Vermuthung haben die Ballerini in ihrer vortrefflichen Abhandlung von den alten Sammlungen der canones: und es ist wirklich zu wundern, daß man nicht früher darauf gerathen ist, da durch dieselbe alle Schwierigkeiten auf eine sehr leichte und natürliche Weise gehoben werden. Sowohl die griechische als lateinische Urkunde, sagen sie, ist Original; erstere ist von den sardicensischen Vätern nach dem Bedürfniß der orientalischen Kirche, letztere nach den Bedürfnissen der occidentalischen Kirche eingerichtet worden\*). Wirklich läßt sich auch aus dieser angenommenen Hypothese der Unterschied zwischen der lateinischen und griechischen Urkunde vollkommen erklären: denn der 18. und 19. Canon, welche in ersterer fehlen, betreffen bloß die Folgen einer zu Thessalonich stattzitigen Bischofswahl, also eine Materie, welche für die morgenländische Kirchen bei weitem mehr wichtig ist, als für die abendländische. Das richterliche Ansehen, welches die griechische Urkunde im sechsten und vierzehnten Canon dem Metropolitan zuschreibt, ist in der lateinischen Urkunde der Provincialsynode beigelegt: denn zu den Seiten der sar-

\*) Die Ballerini dehnen ihre Vermuthung auch auf die doppelte synodica aus, wovon die lateinische in den Fragmenten des Hilarius, die griechische in der andern Apologie des Athanasius steht. Erstere findet man auch bei der alten lateinischen Uebersetzung der sardicensischen Schlüsse, welche die Ballerini aus einer sehr alten veronesischen Handschrift im dritten Theil der Werke Leo des Großen abdrucken ließen.

dicensischen Synode galt zwar im Orient das Ansehen der Metropolitane, aber im Occident war eine noch bei weitem allgemeinere und ausgebreitetere Aristokratie. Warum der 10. und 12. Canon beim Isidor in der griechischen Urkunde fehlen, läßt sich zwar nicht aus dem bloßen Inhalt derselben sehen, denn dieser ist so allgemein, daß er gar wohl auch auf die Orientalischen Kirchen passen könnte: aber es können doch damals gewisse Lokalursachen gewesen seyn, die wir jetzt bei dem Mangel einer recht detaillirten Kirchengeschichte der damaligen Zeiten nicht mehr wissen, und diese Lokalursachen trafen vielleicht bloß die Kirchen des Occidente. Ob der 18. Canon beim Isidor, den man unterdes auch im griechischen Text vermisste, wirklich niemals darin gestanden sey, oder bloß durch Nachlässigkeit der Sammler und Abschreiber herausgefallen, ist noch sehr zweifelhaft: denn die Ballerini haben im dritten Theil der Werke Leo des Großen (S. 590—597.) eine sehr alte lateinische Uebersetzung der griechischen Urkunde abdrucken lassen, und dieser alte Uebersetzer las in seiner griechischen Handschrift diesen achtzehnten Canon. Vielleicht auch, daß sich bei einer künftigen genauern Kritik der alten canones auch der 10. und 12. Isidoresche canon im griechischen Text finden: so unerwartet die Entdeckung des achtzehnten war, soviel mehr Hoffnung macht uns dieses, endlich auch noch jene aufzufinden. Alsdenn wäre völlig alle Dunkelheit gehoben, und es wäre zwischen der griechischen und lateinischen Urkunde kein Unterschied mehr, von dem man nicht die genaueste Rechenschaft geben könnte.

Diese Gründe für die Ballerинische Hypothese finden sich aus der bloßen Vergleichung des Unterschieds der griechischen und lateinischen Urkunde: noch sind einige übrig, selbst aus

der Geschichte der sardicensischen Synode. Die Anzahl der abendländischen Väter war, wie Herr Confist. Rath Walch bemerkt, bei dieser Versammlung größer, als die Anzahl der Orientalen: aus Rom, Spanien, Gallien, Italien, und wie sie in dem Synodalschreiben bei Hilarius und Athanasius weiter angeführt werden, waren mehrere Bischöfe da: der Zweck, auf welchen die Synode hinarbeitete, war — den Occidentalen die Entscheidung der athanasianischen Streitigkeit in die Hände zu spielen: und doch war der Hauptstiz der Streitigkeit im Orient. Die römische Welt war damals zwischen zwei Regenten getheilt. Constantius regierte Asien, Syrien und Egypten: Constanz Illyrien, Italien, Afrika, und die seinem Bruder Constantin entrissenen Provinzen, Britannien, Gallien, Spanien. Beide Kaiser schrieben die Synode mit einander aus.\*.) Nun erdachte man sich den Fall, daß Karl der Gr. und Nicephorus miteinander eine Synode ausgeschrieben hätten: und außer der Verschiedenheit der Namen ist's gerade der Fall, wie bei der sardicensischen Synode — der Kaiser des Occidents mit dem Kaiser des Orients: — würden die Synodalschlüsse bloß griechisch oder bloß lateinisch abgefaßt worden seyn? Würde Karl oder Nicephorus die Sprache seiner Länder haben verdrängen lassen? War es nicht beinahe nothwendig, daß die canones in den Sprachen beider Reiche sowohl lateinisch in der Sprache des Occidents, als griechisch

\*.) Die Träumereien des Baronius, daß der römische Bischof Julius diese Synode zusammenberufen habe, widerlegt hinreichend Pagi Critica in annales Baronii ad a. 346. n. V. Die Zeugnisse des Athanasius in seiner andern Apologie, in seinem Brief an die Einsiedler, und das eigne Zeugniß der sardicensischen Väter in ihrem Synodalschreiben, sind ganz entscheidend.

in der Sprache des Orients abgefaßt würden? Die sardicensische Synode ist die einzige ihrer Art. Keine der übrigen großen Synoden wurde von den Regenten zweier verschiedenen Reiche zugleich ausgeschrieben: auf keiner war ein solches Gemenge occidentalischer und orientalischer Väter. Auf der großen Nicäniischen waren aus dem ganzen Occident nur zwei Gesandte des Bischofs von Rom und Hosius Bischof von Corduba. Wenn es also auch vielleicht das einzige Beispiel seiner Art ist, daß eine Synode ihre Schlüsse griechisch und lateinisch zugleich abfaßte, und zwar mit einem merklichen wechselsweisen Unterschied; so sind auch die Umstände, unter welchen diese Synode gehalten wurde, ganz verschieden von den Schicksalen einer jeden andern. In dem kaiserlichen Ausschreiben zur großen ephesinischen Synode (im Jahr 431) wird zwar auch beider Majestäten, sowohl Theodosius als Valentinius, gedacht: aber wie verschieden war nicht das Verhältniß zwischen Theodosius und Valentinian von dem Verhältniß zwischen Constanus und Constantius: die Synode war doch eigentlich Theodosius Werk. Sollte es nun nicht nach allem dem, was ich bisher gezeigt habe, in hohem Grade historisch evident seyn, daß wir zwei Originalien von den sardicensischen Schlüssen haben, daß weder die lateinische Urkunde nach der griechischen, noch die griechische nach der lateinischen verbessert werden sollte, daß keine vor der andern Vorzug verdiente; daß zur Vollständigkeit der Akten dieser Synode so wohl die lateinische als griechische Urkunde gehören. Die Wallerini haben den Beweis, der sich für die Glaubwürdigkeit ihrer Hypothese selbst aus der Geschichte der Synode führen läßt, gar nicht gezeigt oder entwickelt: weil ich aber glaubte, daß die ganze Vermuthung erst hierdurch mehr Gewißheit und Licht gewinne, so habe ich ihn

ausgeführt. Ist nun also diese Frage vollkommen berichtigt, so haben wir schon eine wichtige Prämisse zu Beantwortung der andern, die wir jetzt untersuchen wollen.

Zweite Frage: Von welcher Auktorität war das sardicensische Concilium? ungefähr wie das nicanische? oder bei weitem nicht so ansehnlich? Was läßt sich mit historischer Gewißheit von dem Ansehen seiner Schlüsse nach den verschiedenen Perioden der Kirchengeschichte und nach den verschiedenen Ländern sagen?

#### §. 4.

Diese Frage muß so unparteiisch untersucht werden, als ob sie für die Dogmatik gar kein Interesse hätte. Keine Geschichte ist durch die beständige Rücksicht auf Dogmatik und dogmatische Fragen mehr verwirrt und mehr verdreht worden als Conciliengeschichte. Ein Protestant kann mit dem größten Recht sagen, daß es für ihn gar kein Interesse habe, was auch das Resultat seiner Untersuchung sey. Und wenn auch die sardicensischen Väter den römischen Bischof zu dem gemacht hätten, was er in Pseudoisidors Dekretalen ist, und wenn die sardicensische Synode eben das Ansehen gehabt hätte, als die nicanische: so bindet's ihn nicht, was vor vierzehn Jahrhunderten eine ansehnliche Zahl versammelter Bischöfe beschlossen hatte. Aber der Catholike, er sey von der strengern Curialisten-Partei oder von den Vertheidigern der Kirchenfreiheiten, hat bei dieser Untersuchung entweder zu gewinnen, oder unendlich viel zu verlieren. Denn, sollte das sardicensische Concilium Auktorität eines Generaleconciliums haben, so lebt wohl ihr Richter, Dupins, Febroniusse. Und sind die sardicensischen canones nichts weniger

als Stimme der allgemeinen Kirche, so ist denjenigen, welche der Partei der Bellarmine und Baroniusse folgen, eines ihrer stärksten historischen Argumente entrissen. Alle Gründe und Gegengründe werde ich nicht anführen, sondern nur die bündigsten; denn, besonders die ältern Curialisten haben oft so ungeschickte Apologien und so übel passende Exceptionen, daß es nicht der Mühe werth wäre, sie anzuführen oder zu widerlegen. Von Vertheidigern der sardicensischen Synode wähle ich bloß die Ballerini, nebst Baronius und Bellarmino. Von ihren Gegnern aber Marka, Richer und Dupin. Die stärksten Gründe der erstern sind ungefehr folgende:

### §. 5.

I. Die sardieensische Synode hat alles, was man von einer ökumenischen Synode fordern kann. Das Ausschreiben, wodurch die Bischöfe zusammengerufen wurden, ergiebt an alle Bischöfe der Christenheit (oder richtiger des römischen Reichs); eine ansehnliche Anzahl Bischöfe war zugegen: die Autorität des römischen Bischofs war auf demselben besonders thätig. Soll durch die Entweichung einer sektirischen Partie von Bischöfen ein Generalecouncilum bloß zur Partikular-Synode werden, so wäre es ja immer in der Gewalt einiger unruhigen Köpfe, eine Synode zum Generalecouncilum werden zu lassen oder nicht. Mag die eusebianische Partei immerhin zu Philippopol eine Gegensynode gehalten haben: gieng's doch auf dem ephesinischen Concilium eben so, an dessen Autorität aber niemand zweifelt, ungeachtet bei vierzig Bischöfe unter der Aufführung Johann's von Antiochien selbst in den Mauern von Ephesus eine Gegensynode hielten.

So lange nicht die Begriffe von ökumenischer und nicht-

ökumenischer Synode genauer und einmuthiger bestimme werden, so lange ist's vergeblich hierüber zu streiten. Denn wer nicht nur in die allgemeine Convocation der Bischöfe, oder in die Gegenwart der patriarchalischen Gesandten, sondern in die allgemeine Annahme der Synodalschlüsse den achten Begriff eines Generalconciliums setzt, der kann alle obige Sätze zugeben, und die Folgerung läugnen. Alsdenn wird der Streit gemeiniglich dogmatisch und historisch: das aber wäre hier zweckwidrig. Folglich wird sich die Wahrheit am sichersten und schnellsten finden, wenn untersucht wird, wofür man im vierten, fünften und sechsten Jahrhundert die sardicensische Synode gehalten habe: ob für eine allgemein verbindliche ökumenische oder für eine blos partikuläre? Vertheidiger und Gegner derselben nehmen aus diesen Zeiten ihre Gründe: wir hören jetzt noch allein die ersteren. Also

2. Athanasius nennt in seiner andern Apologie dieß sardicensische Concilium Concilium magnum und der Röm. B. Liberius in eben der Schrift des Athanasius synodum ex toto orbe coactam. Sollte man glauben, daß gelehrte Männer, wie Ballerini \*), solche Gründe sich erlaubten könnten. Athanasius, für den die sardicensischen Väter so vortheilhaft sprachen, wird dieser Synode freilich rühmlichst gedenken, und daß sie den Beifall eines römischen Bischofs haben werde, daran hat nie jemand gezweifelt.

Bei weitem wichtiger ist, was schon Harduin und Constant in der Vorrede zu seiner Sammlung der päpstlichen Schreiben (col. 566. not. c.) bemerkt haben, daß die Väter der constantinopolitanischen Synode vom Jahr 382 einen

\*) V. tract. de antiquis collectionibus et collectoribus canonicum ad Gratianum usque. Pp. I. c. 7. pag. 50.

als Stimme der allgemeinen Kirche, so ist denjenigen, welche der Partei der Bellarmine und Baroniusse folgen, eines ihrer stärksten historischen Argumente entrissen. Alle Gründe und Gegengründe werde ich nicht anführen, sondern nur die bündigsten; denn, besonders die ältern Curialisten haben oft so ungeschickte Apologien und so übel passende Exceptionen, daß es nicht der Mühe werth wäre, sie anzuführen oder zu widerlegen. Von Vertheidigern der sardicensischen Synode wähle ich bloß die Vallerini, nebst Baronius und Bellarmine. Von ihren Gegnern aber Marka, Richer und Dupin. Die stärksten Gründe der erstern sind ungefehr folgende:

### §. 5.

I. Die sardicensische Synode hat alles, was man von einer ökumenischen Synode fordern kann. Das Ausschreiben, wodurch die Bischöfe zusammengerufen wurden, ergiebt an alle Bischöfe der Christenheit (oder richtiger des römischen Reichs); eine ansehnliche Anzahl Bischöfe war zugegen: die Auktorität des römischen Bischofs war auf demselben besonders thätig. Soll durch die Entweichung einer sektirischen Partie von Bischöfen ein Generalconcilium bloß zur Partikular-Synode werden, so wäre es ja immer in der Gewalt einiger unruhigen Köpfe, eine Synode zum Generalconcilium werden zu lassen oder nicht. Mag die eusebianische Partei immerhin zu Philippopol eine Gegensynode gehalten haben: gieng's doch auf dem ephesinischen Concilium eben so, an dessen Auktorität aber niemand zweifelt, ungeachtet bei vierzig Bischöfe unter der Anführung Johann's von Antiochien selbst in den Mauren von Ephesus eine Gegensynode hielten.

So lange nicht die Begriffe von ökumenischer und nicht-

ökumenischer Synode genauer und eiumüthiger bestimmt werden, so lange ist's vergeblich hierüber zu streiten. Denn wer nicht nur in die allgemeine Convocation der Bischöfe, oder in die Gegenwart der patriarchalischen Gesandten, sondern in die allgemeine Annahme der Synodalschlüsse den ächten Begriff eines Generalconciliums setzt, der kann alle obige Sätze zugeben, und die Folgerung läugnen. Alsdenn wird der Streit gemeiniglich dogmatisch und historisch: das aber wäre hier zweckwidrig. Folglich wird sich die Wahrheit am sichersten und schnellsten finden, wenn untersucht wird, wofür man im vierten, fünften und sechsten Jahrhundert die sardicensische Synode gehalten habe: ob für eine allgemein verbindliche ökumenische oder für eine blos partikuläre? Vertheidiger und Gegner derselben nehmen aus diesen Zeiten ihre Gründe: wir hören jetzt noch allein die ersteren. Also

2. Athanasius nennt in seiner andern Apologie dieß sardicensische Concilium Concilium magnum und der Rdm. B. Liberius in eben der Schrift des Athanasius synodum ex toto orbe coactam. Sollte man glauben, daß gelehrte Männer, wie Ballerini \*), solche Gründe sich erlauben könnten. Athanasius, für den die sardicensischen Väter so vortheilhaft sprachen, wird dieser Synode freilich rühmlichst gedenken, und daß sie den Beifall eines römischen Bischofs haben werde, daran hat nie jemand gezweifelt.

Bei weitem wichtiger ist, was schon Harduin und Constant in der Vorrede zu seiner Sammlung der päpstlichen Schreiben (col. 566. not. c.) bemerkt haben, daß die Väter der constantinopolitanischen Synode vom Jahr 382 einen

---

\*) V. tract. de antiquis collectionibus et collectoribus canorum ad Gratianum usque. Pp. I. c. 7. pag. 50.

eine Fortsetzung der Pisanischen oder für ein neues, von jener unabhängiges Concilium anzusehen sey. \*) Dem Papst Johann lag alles daran, eine Bejahung dieser Frage zu erhalten, denn ihm wäre dadurch gleichsam schon zum Voraus seine dreifache Krone versichert gewesen. Er war der Nachfolger desjenigen Papstes, den die pisanischen Väter erwählt hatten: nun konnte also das costnißische Concilium ihm nicht entgegen seyn, wenn es sich gleich anfangs erklärt hätte, bloß das Werk auszuführen, welches die pisanischen Väter angefangen. Denn der wahre Sinn dieser Erklärung wäre alsdenn gewesen — bloß die Abschaltung der beiden Gegenpäpste Gregors und Benedikts zu vollführen. Aus allem bisherigen erhellst nun soviel, daß es in der Kirchengeschichte gar keine fremde Sache ist, wenn zwei Versammlungen, die auch in ziemlicher Zeitentfernung von einander gehalten wurden, als zusammenhängend angesehen werden, daß wirklich oft die später gehaltene, diejenige, welche bloß als Fortsetzung angesehen werden solle, unter dem Namen der früheren, d. i. derjenigen, deren Fortsetzung sie seyn solle, angeführt wird: und alsdenn ist auch das gewiß, zwei Concilien, die sich wie Anfang und Fortsetzung gegen einander verhalten, müssen von gleicher Autorität seyn. Sollte vielleicht jetzt obige Folgerung mehr Deutlichkeit und mehr Wahrscheinlichkeit haben, als sie dem ersten Anblick nach hatte? Wenn es gewiß ist, daß die Alten öfters (auf die Menge der Beispiele kommt hier sehr viel an) die sardicensischen Schlüsse als nicänische angeführt haben, so ist große Wahrscheinlichkeit, sie haben das nicänische und sardicensische Concilium als eines angesehen. Sagen sie

---

\*) S. Herrn Consistorialrath Walch's Geschichte der Kirchenversammlungen. S. 810.

beide als eines an, so muß ich zugeben, daß sie beiden auch gleiche Auktorität beigelegt; so ist ein Hauptatz der kuralistischen Partei erwiesen. Also nun zur Untersuchung, ob es solche Beispiele gibt, wo sardicensische Schlüsse als nicänische angeführt werden, ob diese Beispiele so sind, daß sie beweisen, und ob sie für ein so wichtiges Factum in genugsaamer Menge da sind. Ich theile die Beispielein Klassen, um ihren Werth desio gewisser beurtheilen zu können: daß blos solche beweisend sind, die aus dem vierten bis neunten Jahrhundert genommen worden, versteht sich von selbst.

### §. 7.

Die erste Klasse enthält die Zeugnisse orientalischer Synoden. Diese sind vollkommen beweisend, denn orientalische Synoden werden nicht als Anhänger des römischen Bischofs vermutet: ihr Zeugniß wäre gegen ihre eigne Rechte; also sehr bündig: und da man überhaupt im Orient, wo die Partei des Arius und Eusebius weit stärker war, als die Partei des Athanasius, von der sardicensischen Synode gar nicht vorteilhaft denken konnte, so würden sich alle Umstände vereinigen, um dieses Zeugniß recht vollkommen beweisend zu machen. Harduin, Constant und die Ballerini glauben wirklich ein solches Zeugniß gefunden zu haben. Gleich das Jahr nach der berühmten antimacedonianischen Kirchenversammlung kamen fast eben dieselbe Bischöfe, welche auf dieser waren, noch einmal nach Constantiopol zusammen. Vielleicht wollte ihnen der Kaiser Theodos das Schreiben mittheilen, wodurch sie der Bischof von Rom zu einer allgemeinen Zusammenkunft nach Rom einlud, und wenn zu dieser römischen Synode Deputirte im Namen der orientalischer Prälaten gehen sollten, so konnten diese freilich

nicht anders als auf einer Synode gewählt werden. Die Verrichtungen dieser zweiten constantinopolitanischen Versammlung mögen nun aber gewesen seyn, welche sie wollen, so hat uns Theodoret (hist. eccl. L. V. c. 9.) ein sehr wichtiges Synodalschreiben von derselben aufzuhalten, aus welchem folgende Worte hieher gehören: De administratione autem singularum Ecclesiarum, cum vetus, uti nostis, lex obtinuit, tum sanctorum Patrum in Concilio Nicaeno decisio, ut videlicet singularum provinciarum antistites unacum finitimiis (modo ipsis ita visum fuerit) Episcopis ad Ecclesiarum commodum habeant ordinationes. Nun heißt der nicanische Canon, welcher von den Ordinationen handelt, bloss so \*\*): Episcopum oportet maxime quidem ab omnibus, qui sunt in provincia, Episcopis ordinari. Si vero hoc difficile fuerit sive urgente necessitate sive itineris longitudine, certe omnino tres Episcopi in unum debent congregari, ita ut etiam ceterorum absentium consensum et sententias per litteras teneant, et ita faciant ordinationem. Potestas sane vel confirmatio pertinebit per singulas provincias ad Metropolitanum.

Hingegen der sardicensische Canon, der hieher gehört, lautet folgendermaßen \*\*): Osius Episcopus dixit: Si evenierit in una provincia, in qua plures sunt Episcopi or-

\*) V. Codex canonum ecclesiasticorum et constitutionum sedis apostolicae, in III. Tom. Opp. Leonis M. Ed. Baller. pag. 50.

\*\*) V. cit. Tom. tertius Opp. Leonis M. pag. 591, wo eine sehr alte lateinische Uebersetzung der sard. Schlüsse steht. Im Griechischen ist dieser Canon der sechste, beim Dionys und Isidor der fünfte.

dinandi, unum Episcopum remanere, et hic ob quan-  
dam negligentiam noluerit convenire, et (consentire)  
ordinationi Episcoporum; plebs autem conveniens ro-  
get fieri ordinationem. Episcopi: primum oportet eum,  
qui remansit, per litteras primatis Episcopi provinciae:  
hoc est, metropolitani, commoneri, quod populus petit  
sibi pastorem dari: aestimo oportere hunc exspectare,  
ut veniat, et cum eo fiat ordinatio. Si autem neque  
per litteras rogatus advenerit, nec scripserit: satisfieri  
populi voluntati debet, et vocandi sunt de vicina pro-  
vincia Episcopi ad ordinationem Episcoporum. Von  
finitimis Episcopis steht also nichts im canone Nicaeno:  
hingegen im Sardicensi. Also müssen die Constantinopolit.  
Väter diesen sardicensischen Canon bei Citirung eines nicä-  
nischen gemeint haben. Folgende Gründe verhindern mich,  
dieser Meinung beizutreten.

1. Ist nicht zu erweisen, daß die Constantin. Väter  
in ihrem Thuodalschreiben den Canon; worauf sie zielt-  
ten, wörtlich genau anführen wollten. War es aber ihre  
Absicht, ihn blos seinem Sinne nach anzuführen, so mußten  
sie beinahe das Wort finitimus hineinsetzen. Um die  
Reisekosten zu ersparen und dem langen Aufschub der Or-  
dinationen abzuhelfen, erlaubt der vierte nicänische Canon,  
daß es künftighin an drei Bischöfen genug seyn solle, durch  
welche die Ordination geschehe. Daß man unter diesen dreien  
die drei nächstliegenden versteh, ergab sich ja aus dem gan-  
zen Zusammenhang, und besonders aus den angegebenen  
Ursachen.

2. In dem Citate der Constantinopolit. Väter heißt es  
finitimis Episcopis: im sardicensischen Canon aber de vi-  
cina provincia Episcopis. Zwei ganz verschiedene Dinge!

Es wäre die höchste Nachlässigkeit im Citiren, wenn in dem Synodalschreiben wirklich der sardicensische Canon angeführt seyn sollte. Sehr oft war ein Episcopus vicinae provincias nichts weniger als sinitimus, und mancher Bischof hatte gar keine andere sinitimos als Episcopos ejusdem provinciae. Wenn sich also auch der im Synodalschreiben angeführte Canon nirgends fände, so kann er doch kein sardicensischer Canon seyn.

3. Die Berufung der Bischöfe einer benachbarten Provinz zur bischöflichen Ordination hat selbst nach dem Inhalt des sardicensischen Canons blos in einem einzigen, gewiß sehr außerordentlichen Falle statt. Hingegen die Constantinopol. Väter berufen sich als auf ein altes längst hergebrachtes Herkommen und als auf die gewöhnliche ordentliche Regel, daß die Ordination den benachbarten Bischöfen gehöre. Welcher Vertheidiger der sardicensischen Synode hat sich noch jemals unterstanden, gegen das einmuthige Zeugniß des Alterthums zu behaupten, daß dasjenige, was im 5. can. Sard. in Auschung eines ganz außerordentlichen Falls festgesetzt wurde, schon längstens vorher Gewohnheit gewesen sey? Wie könnte der sardicensische Canon *vetus lex* heißen, da kaum zwanzig Jahr, eh' er gemacht wurde, auf der nicäniischen Synode selbst nach dem Geständniß meiner Gegner das Gegentheil ausgemacht worden war? Ich will es nun gar nicht weiter entwickeln, welcher niederträchtigen Chikane, oder welcher bedauenswürdigen Unwissenheit die Constant. Väter sich schuldig gemacht hätten, wenn sie das als ordentliche Regel citirten, was doch blos ganz besondere Bestimmung für einen höchst außerordentlichen Fall war. Eines von beiden, entweder Chikane oder Unwissenheit, muß man bei ihnen voraussetzen, wenn

man behaupten will, sie hätten hier den sardicensischen Canon angeführt.

Dieses ist das einzige Zeugniß, das man von einer orientalischen Synode zu finden glaubte: also bleibt für die erste Klasse, von deren Beispielen am meisten Gewißheit zu hoffen war, nachdem dieses einzig beigebrachte Zeugniß widerlegt worden ist, gar nichts mehr übrig.

### §. 8.

Zur zweiten Klasse rechne ich Zeugnisse occidentalischer Synoden und einzelner occidentalischer Väter, nur dürfen es keine römischen Bischöfe seyn. Constant und die Ballerini \*) geben einige Beispiele für diese Klasse. In den canonibus Synodi Romanorum ad Gallos Episcopos, die Sirmond zuerst herausgegeben hat, und welche man gemeinlich für ein Werk des römischen Bischofs Innocenz I. hält, ungeachtet Constants Meinung wahrscheinlicher ist, daß sie dem Bischof Sircus gehören, in diesen canonibus sind einige Verordnungen unter dem Namen der Nicäniischen ausgeführt, die doch Sardicensische seyn sollen. Ich könnte es geradehin zugeben, weil das Zeugniß einer römischen Synode, besonders einer solchen, von welcher alles so im hohen Grad ungewiß und schwankend ist, unmöglich mehr beweisen kann, als das Zeugniß eines römischen Bischofs selbst. Aber es ist nicht einmal richtig, daß dasjenige, was in diesen canonibus als nicäniisch steht, nicht eben so gut aus den nicäniischen als sardicensischen Schlüssen hergeleitet werden könnte. Um der Kürze willen, und weil hier doch die

\*) Ersterer T. I. Epist. Rom. Pontificum col. 695. 696. Letztere in dem obenangeführten Tractat de antiquis can. collect. pag. 57.

Sache nicht von gleicher Wichtigkeit ist, kann ich die Stellen nicht ausführlich hervorheben: demjenigen aber, der sich die Mühe nehmen will, die Vergleichung selbst anzustellen, werde ich verständlich genug seyn, wenn ich sage, daß die Stelle aus can. 5. n. 13. welche sich auf can. 13, u. can. 2. Conc. Sardic. beziehen soll, mit gleich großem Recht aus dem zwölften nicanischen (beim Dionys) hergeleitet werden könne. Can. 5. n. 16. soll aus can. Sardic. I. genommen seyn. Es kommt aber blos auf eine sehr schickliche und natürliche Erklärung der Stelle an, so kann sie sich gar wohl auf can. Nic. 15. beziehen \*).

Wichtiger als das bisherige wäre die Stelle des Hieronymus im 84. Brief an den Oceanus. Sie ist folgende: *Hoc in Nicaena synodo a Patribus est decretum, ne de alia in aliam Ecclesiam Episcopus transferatur, ne virginis pauperculae societate contempta, ditioris adulterae quaerat amplexus.* Das soll nun genau übereinstimmen mit can. Sardic. I. Osius Episcopus dixit: *Quanto magis mala consuetudo nocentissima est rerum corruptione, ab ipsis fundamentis eradicanda est: ut nulli Episcopo liceat de civitate ad aliam civitatem transferri: hujus enim caussa occasio manifesta est, per quam tales tentantur: Nunquam enim potest Episcopus reperiri, qui de majori civitate ad minorem transferri studeat. Unde appetitus flagrante*

---

\* ) Constant und die Ballerini sagen, im nicanischen Canon sey blos die Versetzung der Bischöfe verboten, aber ohne weitere Strafe, als daß jeder wieder zu seiner Kirche gebracht werden solle. Nach den bisherigen Lesearten haben sie recht: aber in der alten lateinischen Ueberzeugung, welche letztere pag. 582 ic. haben abdrucken lassen, steht ausdrücklich dabei: *aut si redire noluerit, communione privetur.*

modo peruri hujusmodi, et superbiae potius servire, ut videantur majorem possidere potestatem. Ich längne diese Uebereinstimmung gar nicht, aber so lange sich eine gleiche Uebereinstimmung mit einem nicānischen Canon finden läßt, so weiß ich nicht, was erstere beweisen soll. Hier ist der funfzehnte nicānische Canon. Man sehe, ob nicht Hieronymus diesen gemeint haben könne. Ich setze ihn nach der vetus interpretatio latina her, welche von den Balzlerini zuerst herausgegeben wurde: *Quicunque nec periculum nec timorem Dei habentes p̄ae oculis, neque ecclesiasticum canonem scientes, discedunt ab Ecclesia sua Presbyteri vel Diacones, vel de quibus canon statuit; hujusmodi nequaquam sunt ab alia ecclesia recipiendi, sed omni eos necessitate debere compelli, ut ad proprias redeant parochias, aut si redire noluerint, communione privari. Si vero audet aliquis alterius clericum in sua Ecclesia promovere, fratre cuius fuerat non praebente consensum, secundum canones ordinatio existat infirma.*

Ich füge die Iſidorische Uebersetzung noch bei, weil diese an einigen Stellen hier genauer zutrifft, und weil sich also denn auch aus der Vergleichung dieser Ueberseitzungen zeigen kann, daß man nicht geradezu das Urtheil sprechen darf, diese oder jene Stelle sey nicht nicānisch, weil sie entweder nicht im griechischen Text oder in einer der lateinischen Ueberseitzungen nicht vorkommt. Noch in keinem dieser ältesten Concilien ist die wahre Leseart vollkommen kritisch getreu bestimmt; wer also entscheiden will, ob diese und jene Stelle Nicānisch ist oder Sardicensisch sey, sollte erst die wahre Leseart festsetzen. Iſidoresche Uebersetzung des funfzehnten Nicānischen Canons: *Propter multas perturba-*

tiones et seditiones, quae fieri solent, placuit omni modo abscidi istam consuetudinem, si, contra regulam repertus fuerit in aliquibus partibus e civitate ad civitatem transire vel Episcopus vel Presbyter vel Diaconus vel Clericus.

Ich gestehe, nicht einzusehen, warum die Uebereinstimmung zwischen diesem 15. Canon und den Worten des Hieronymus nicht so groß seyn solle, daß man glauben könnte, Hieronymus habe bei seiner Citation diesen Canon im Gedächtniß gehabt. Im Gedächtniß, sage ich: denn er ist allegirt, wie man's aus dem Gedächtniß gewöhnlich thut: ohne sorgfältige Beibehaltung der Worte, ohne das Paraphrasiren und Glossiren zu vermeiden. Wie es mit allen bisherigen Beispielen war, so ist es auch mit der Stelle aus dem Schreiben der Galla Placidia an den Kaiser Theodosius, wo sie von den Gesandten des römischen Bischofs, die auf das Concilium giengen, sagte: quod secundum definitio-nes Nicaeni Concilii consueti sint. Auf den bekannten sechsten nicäniischen Canon kann hier gar wohl angespielt seyn: es ist also nichts weniger nothig, als zu den sardicensischen seine Zuflucht zu nehmen.

### §. 9.

Die dritte Klasse begreift Beispiele, welche aus Briefen der römischen Bischöfe genommen sind. Ein römischer Bischof ist hier immer Zeuge in seiner eignen Sache, denn der Auktorität seines Stuhls gilt's, ob das sardicensische Concilium von gleichem Ansehen ist als das nicäniische, und daß sie das zu behaupten immer sehr geneigt gewesen, hat nie jemand gezweifelt. Ueberdies haben selbst die geschicktesten Vertheidiger der sardicensischen Synode eine weit wahrrscheinlichere

Ursache angegeben, woher es komme, daß von den römischen Bischöfen nicanische und sardicensische Schlüsse öfters verwechselt werden, als diejenige ist, daß man sie für gleichgültig gehalten habe. Ist also auch das Factum vollkommen richtig, daß von römischen Bischöfen die sardicensischen Schlüsse als nicanische angeführt werden, ja hätten auch von den Beispielen aus der ersten und zweiten Klasse einige zugegeben werden müssen, so ist doch die Folgerung falsch.

Bisher von den Gründen für die Auktorität der sardicensischen Schlüsse. Bei den Gründen wider dieselbe werde ich mich nicht so lange aufhalten, besonders da einer der stärksten erst durch Erörterung der dritten Frage in sein rechtes Licht gesetzt werden kann.

### §. 10.

Marka (*de concord. sacerd. et imp. L. 7. c. 3. n. 5.*) nimmt einen Haupteinwurf gegen dieses Concilium daher, weil es vom Hilarius und Epiphanius concilium occidentalium genannt werde: also sey's keine Generalsynode. Wenn sich auch gegen diese Meinung des Marka keine exegetische Einwürfe machen ließen, und die Erklärungen dieser Stellen, welche von den Ballerini gemacht worden sind, weniger Wahrscheinlichkeit hätten, so folgt doch daraus nichts zum Nachtheil dieser Synode, daß der größte Theil seiner Väter aus Occidentalen bestand. So hätte man die große nicanische Synode mit gleichem Recht Synodus orientalium nennen können.

2. Wenn die sardicensische Synode eben das ist, was die nicanische, warum findet man sie selbst bei den Römern nie unter die vier großen Hauptconcilien gezählt? Warum wird immer nur das Nicanische, Constantinopolitanische,

Ephesinische und Chalcedonische angeführt? Selbst in der professio fidei, die jeder römische Bischof vor seiner Ordination ablegen musste, steht kein Wort von der sardicensischen Synode, ungeachtet alle übrige Generalconcilien aufgezählt werden: und bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts war doch diese professio fidei gleichsam Canzleiformel des römischen Stuhls. Also bis zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts hat man die sardicensische Synode selbst zu Rom für keine Generalsynode erkannt. So treffend dieser Einwurf zu seyn scheint, so gibt's doch einen Ausweg, ihm zu entgehen. Wie der Griechen sein quinisextum nicht zählte, sondern unter dem vierten und fünften schon mit verstand: so wurde das Sardicensische auch unter dem Nicäischen verstanden. Die Generalconcilien wurden hauptsächlich in Rücksicht auf die Ketzerien, welche sic anathematisirten, aufgezählt: weil nun der Bann des Nicäischen und Sardicensischen nur die Ariauer traf, so war es nicht nöthig jedes besonders anzuführen. Man beruft sich überdies auf den K. Justinian, der an vielen Orten zwar nur die vier Generalconcilien anführt, aber die sardicensische Synode doch *ecumenicam* nenne. (Tom. VI. Concil. col. 393.) Das heißt nun freilich, auf ein historisches Factum mit einer Hypothese antworten, und zwar mit einer solchen, die im Grunde nicht besser ist, als eine petitio principii. Denn das ist einmal die noch unerwiesene Hauptfrage, ob die Sardicensische Synode für einen solchen Anhang der Nicäischen zu halten sey. Diese Begriffe von Fortsetzung und Endigung einer Synode nach zwanzigjährigem Zwischen-

---

\*<sup>o</sup> Liber diurnus Romanor. Pontificum. paris. 1680. 4. pag. 22. 55 — 57.

raum sind für das vierte Jahrhundert viel zu künstlich; und wer wird darin Grund genug finden, zwei Synoden desswegen als Eine zu betrachten, weil sie sich mit gleichem Objekte beschäftigten, oder weil ihre Schlüsse ohne Unterschied nach einander hinweggeschrieben worden sind?

3. Dupin in seiner *nouvelle bibliothèque des auteurs ecclésiastiques*<sup>\*)</sup> führt als einen Grund gegen die sardicensischen Schlüsse an, daß sie nicht in dem *codex canonum Ecclesiae universae* stehn, den die Chalcedonischen Väter bestätigt haben. Dieser große Gelehrte begeht hier einen Fehler, welcher vor und nach ihm so unzählige mal begangen worden ist, daß man die Sache beinahe für ganz unstreitig gewiß annahm, ungeachtet selbst das Buch, woraus man den Irrthum schöpfte, Prämissen genug zu Entdeckung der Wahrheit enthielt. Die ganze Sache ist kurz diese. Jusstell, der sich um das älteste kanonische Recht so unsterblich verdient gemacht hat, gab 1610 eine Sammlung griechischer *canonum* heraus, von welcher er behauptete, sie sey der *codex canonum*, den man auf der chalcedonischen Synode gebraucht hat <sup>\*\*) :</sup> denn bekannt ist, daß man in der vierten, elfsten und dreizehnten Session dieses Concilii gewisse *canones* vorgelesen hat, und daß besonders sogar noch bei einigen derselben bestimmt war, die wie vielften in

<sup>\*)</sup> Paris 1683. 4. Tom. II. pag. 329.

<sup>\*\*)</sup> Da nach des ältern Jusstells Tode die verschiedenen einzelnen Sammlungen alter Kirchengesetze, welche dieser nach und nach herausgegeben hatte, von seinem Sohne und dem Woellus, nebst noch mehreren zum ältesten kanonischen Recht gehörigen Schriften, in der bekannten *biblioteca juris canonici* (Paris. 1661. 2. voll. in fol.) edirt wurden: so erhielt dieser *codex canonum Ecclesiae universae* den ersten Platz in derselben.

der Ordnung sie im codex gewesen seyn \*). Nun traf es sich vollkommen, daß diese canones in dem Zustellischen codex gerade auch die nämliche Nummern hatten: es war kein Wunder, daß sich es so traf, denn Zustell hat seinen codex gar nicht, wie man vermuthen sollte, aus einer alten Handschrift kritisch getreu abdrucken lassen, sondern er hat seine Handschrift so lang geändert, bis ihm alles auf die Nachrichten in den Akten der chalcedonischen Synode, und in manchen Stücken auch auf die collection Dionysii exigui zu passen schien. So glaubte er also den codicem Chalcedonensem wieder hergestellt zu haben. Weil Dionys in der Vorrede zu seiner Sammlung meldete, er habe die sardicensischen Schlüsse griechisch nicht finden können, so schloß Zustell, also haben sie damals noch nicht griechisch existirt, also ist es bloß Uebersetzung späterer Zeiten, was man unter diesem Namen noch griechisch hat, also waren die sardicensischen Schlüsse ganz gewiß nicht in dem Codex, der auf der chalcedonischen Synode gebraucht wurde. Und da er es mit seinen Nummern grade so richten konnte, daß der sechszehnte antiochenische Canon der fünf und neunzigste in der Ordnung wurde, (als den fünf und neunzigsten führte man ihn zu Chalcedon an) so freute sich Zustell recht herzlich, daß er dem Rath seines Freundes, des berühmten Jakob Lechaßer, mit so großem Glück gefolgt, und die gelehrt Welt mit einer so wichtigen Entdeckung beschenkt habe. Wenn nicht alle diese Nachrichten aus Zustells eige-

\*) Wer die Stellen gerne nachsehen möchte, und nicht gleich eine Conciliensammlung bei der Hand hat, findet sie exerptirt in Salmon traité de l'étude des conciles (Leipsic 1755. 8.) pag. 214. etc. und in Pertschens Historie des canonischen Rechts.

uer Vorrede genommen wären, so müßte es die größte Verläumdung scheinen, zwei Gelehrten, wie Lechäßer und Justell sind, solche ungereimte Schlüsse beizulegen, als bei diesem ganzen Verfahren gemacht worden sind. Aus den Akten der chalcedonischen Synode erhellst gar nichts weiter, als daß in dem Codex, woraus vorgelesen wurde, antiochenische und nicanische Schlüsse stunden, und daß die canones in zusammenhängender Ordnung geschrieben waren, so daß der sechzehnte antiochenische als der fünf und neunzigste gezählt wurde. Woher konnte nun Justell mit Gewißheit wissen, was für canones die ersten vier und neunzig waren? und da sich die Anzahl der canonum im Justellischen codex Ecclesiae universae auf zweihundert und sieben beläßt, woher wußte er, wie viel und was für canones im Chalcedonischen codex nach dem fünf und neunzigsten stunden? Da die ganze Stärke des Dupinschen Einwurfs darauf beruht, daß der Justellische codex canonum wirklich das sey, wozu ihn sein Herausgeber gemacht zu haben vorgab; dieser aber bloß durch den handgreiflichsten Paralogismus entstanden ist, und besonders die Unzulänglichkeit der Ursache, warum Justell die sardicensischen Schlüsse bloß auf Dionysens vermeintliche Auktorität hinwegließ, genugsam gezeigt worden: so beweist Dupins Einwurf gegen die sardicensischen Schlüsse nicht das geringste. Der Einwurf, in seiner wahren Gestalt vorgetragen, würde so heißen: Weil Justell in den codex canonum, den er sich nach seiner Phantasie größtentheils schuf, und für den Chalcedonischen alsdann ausgab, die sardicensischen Schlüsse aus der Ursache nicht einrückte, weil Dionys der kleine sie nicht hatte griechisch finden können: so sind diese sardicensische Schlüsse nicht von der ganzen Kirche angenommen gewesen.

So unsicher ist in der Kirchengeschichte die Auktorität der größten Männer! Es ist traurig zu sehen, wie allgemein sich dieser Irrthum von diesem vermeinten codice Ecclesiae universae oder codice Chalcedonensi ausgebreitet hat. Florens in seiner Abhandlung de origine, arte et auctoritate juris canonici, welche im ersten Theil seiner Werke steht, machte Einwürfe gegen die Aechtheit dieses Justellischen codex, besonders war der stolze Titel desselben mehreren anstößig: aber alle ihre Einwürfe waren entweder bloße petitiones principii, oder sonst von geringer Bedeutung. Nur den Ballerini blieb die Ehre, die ganze Sache nicht allein durch Gründe, die aus Justells eigner Vorrede genommen sind, sondern auch durch andere, auf vatikanische Handschriften sich beziehende Argumente, in das hellste Licht zu setzen. V. Appendix ad S. Leonis M. Opera (Venetiis 1757.) P. 1. C. 1. pag. 8 — 11. Der wichtigste Einwurf gegen die Auktorität der sardicensischen Schlüsse beruht auf der Untersuchung unsrer dritten Frage.

3. Was ist die wahre Beschaffenheit des Streits der afrikanischen Väter mit den römischen Bischöfen Zosimus und Eusebius? Wie war es möglich, daß von diesen ein paar sardicensische Schlüsse für nicanische gehalten werden könnten?

### S. II.

Urbau, Bischof von Silka in Numidien, erkommunizirte den Presbyter Apiarius, weil er wegen vieler groben Verbrechen verklagt worden, und nicht einmal recht ordinirt war. Dem Exkommunizirten wäre die Appellation an eine Provinzialsynode offen gestanden, oder an den Primaten (denn

der Name Metropolitan war in Afrika nicht recht gewöhnlich, ungeachtet er auch in afrikanischen Synoden einigemal vor kommt); aber da sein Charakter und seine ganze Lebensart bekannt war, so hatte er wenig Hülfe von diesen zu hoffen. Er wandte sich also an den römischen Bischof, und verlangte von diesem Schutz gegen seinen Bischof. Ohne erst den Bischof Urban zu hören, oder ohne sich wegen der Zulässigkeit dieser Appellation Bedenken zu machen, schickte Zosimus drei Legaten nach Afrika, Faustin, Bischof von Potentina in der aukonitanischen Mark, Philipp und Asell, zwei Presbyters. Auf einer Synode, denn die Sache war von Wichtigkeit, und Sachen von Wichtigkeit wurden damals immer auf Synoden verhandelt, eröffneten die römischen Legaten ihren Auftrag. Er betraf vier Punkte. 1) Die Appellationen an den römischen Stuhl. 2) Das unvöthige Reisen der Geistlichen an das kaiserliche Hoflager. 3) Ein Geistlicher, der sich von seinem Bischof gekränkt glaube, soll sich an den benachbarten Bischof wenden können. 4) Bischof Urban soll das Geschehene zurücknehmen: wo nicht, sich entweder zu Nom stellen, oder sogleich in Afrika erkommunicirt werden. Es war ein feiner Griff von Bischof Zosimus, daß er so das Gewisse mit dem Ungewissen, das ganz unzweifelhafte und alte mit dem streitigen und neu aufgebrachten zu vermengen suchte. Am zweiten Punkt, der vorgelegt wurde, zweifelte niemand: das stand ganz unstreitig in der nicänischen Synode selbst, freilich aber kam auch in der sardicensischen davon vor. Aber allgemeines Erstaunen erregte der übrige Vortrag der römischen Legaten. Nach der bisherigen Kirchendisciplin durfte durchaus nicht an den benachbarten Bischof appellirt werden, auch wußten die Bäster nicht, mit welchem Rechte Zosimus in einer Streitigkeit

der afrikanischen Kirche so entscheidend urtheilen könne. Sie gestunden ihre Zweifel. Die Gesandten beriefen sich auf nicäniſche Schlüſſe. Nicäniſche Schlüſſe? Die afrikaniſchen Väter merkten alle, daß dieser ihre Auktorität entscheidend wäre, weil die nicäniſche Synode für alle Provinzen des römiſchen Reichs Fundamentalgeſetz war. Das Erexemplar der nicäniſchen Schlüſſe, die Bischof Cäcilian zu Karthago, von der Synode ſelbst mitgebracht hatte, wird aufgeschlagen, aber — kein Wort war von demjenigen darin, was die Legaten vortrugen. Nun noch erstaunter und noch zweifelhafter waren die Väter: doch aus Achtung für den ersten Bischof des Occidents, und weil man vielleicht doch zu Rom genauere Exemplarien von den nicäniſchen Schlüſſen haben konnte als in Afrika, so entschließen ſie ſich unterdeß, bis zu genauerer Prüfung, die Proposition der Legaten unter einigen Einschränkungen gelten zu lassen. Aber gleich zu Anfang des folgenden Jahrs wird ein Generalconcilium gehalten, um über eine ſolche Sache von allgemeinem Interesse, welche der ganzen Hierarchie mit einemmal eine andere Form geben würde, desto reiſlicher gemeinschaftlich zu rathſchlagen. Die römiſchen Legaten waren ſelbst noch zugegen, da die Synode den fünf und zwanzigsten Mai eröffnet wurde. Zweihundert und ſiebzehn Bischöfe noch außer den ſtehenden Diakonen. Nach Verleſung der Inſtruktion der Legaten kam man miteinander überein, Gesandte nach Constantinopel, Alexandrien und Antiochien zu ſchicken, um von diesen Kirchen beglaubigte Copien ihrer nicäniſchen Schlüſſe zu erhalten.

Besonders wichtig war das Exemplar von Constantinopel, weil man es für das Original hielt. Den römiſchen Bischof Bonifacius (dieser war seit diesen Verhandlungen

dem Zosimus nachgesolgt) wollte man bitten, gleichfalls Gesandte an diese Kirchen zu schicken, damit alle Arten von Betrug unmöglich gemacht würden. Apriarius wurde inzwischen wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen, aber weil doch die Begebenheit großes Aufsehen gemacht hatte, und man auch dem Bischof von Sikka einiges Recht wollte widerfahren lassen, so wurde ihm verboten, bei der Kirche von Sikka irgend eine gottesdienstliche Handlung zu verrichten: sonst für alle andere Kirchen bekam er ganzliche Freiheit. Ohne mich in die Erzählung des Verhaltens der römischen Gesandten einzulassen, oder in die Entwicklung anderer, zwar nicht unwichtiger, aber doch hier nicht ganz zweckmäßiger Umstände: so bemerke ich blos den Erfolg der zurückkommenden Gesandtschaft. Die zwei nicanischen Schlüsse, worauf sich die Forderung des römischen Bischofs gründete, wurden in den Exemplarien der orientalischen Kirchen nicht gefunden.

Wegen dazwischen gekommener politischer Unruhen verzög sich die Sache noch ungefähr bis ins Jahr 426, da die Afrikaner vom römischen Bischof Eusebius ein sehr entscheidendes Schreiben erhielten, den Presbyter Apriarius völlig wiederherzustellen. Auf der Synode, welche deswegen in Afrika gehalten wurde, fasste man eine Antwort ab, voll der nachdrücklichsten Vorstellungen gegen das, was sich Eusebius zum Nachtheil der afrikanischen Kirche herausgenommen, und besonders beklagte man sich über das gewaltthätige Betragen des römischen Legaten Faustinus: übrigens erklärten die Afrikaner, seinem Vorfahren schon geschrieben zu haben, daß es keine nicanische Schlüsse seyen, was man ihnen unter diesem Namen vorgelegt habe. Apriarius gestund alle seine schreckliche Verbrechen, und wurde also auf ewig von

allen Ministerialverrichtungen ausgeschlossen. Sein Geständniß mußte der Ehre dessen sehr nachtheilig seyn, der sich seiner mit so vielem Eifer angenommen hatte.

Aus dieser ganzen Geschichte erhellt zunächst so viel, daß man die sardicensischen Schlüsse in Afrika nicht unter dem Namen der nicäuischen gekannt habe; aber in Aussehung Roms entsteht die Frage, wie war es möglich, daß man dort die Schlüsse der nicäuischen und sardicensischen Synoden verwechselte? war es absichtliche Verwechslung, oder läßt sich ein Zufall erdenken, aus welchem ohne Verletzung der Ehre des römischen Bischofs begreiflich gemacht werden kann, wie es etwa zugegangen? Ist diese Frage ausgemacht, so wird sich mit Gewißheit entscheiden lassen, was von dem Aussehen der sardicensischen Synode zu halten ist.

### §. 12.

Baronius und Bellormin, die man immer zuerst fragen muß, wenn man bei gewissen dem römischen Stuhl nachtheiligen Geschichten allerhand künstliche Apologien lesen will, bringen mancherlei elende Ursachen vor, welche theils die Authenticität der aus Constantinopel und Alexandrien nach Afrika geschickten nicäuischen Schlüsse widerlegen sollen, theils das Verfahren der römischen Bischöfe rechtfertigen. Wie es gemeiniglich geht, wenn man ein offenbar falsches Factum zu vertheidigen unternommen, daß man vom Überglauben auf einmal auf den unentschuldbarsten Scepticismus verfällt: so ging's auch dem Verfasser der Kirchenanalen, er wagt Hypothesen ohne den geringsten zurreichenden historischen Grund, er läugnet, was doch jedem unparteiischen Leser der Geschichte ins Auge springt, er bleibt dabei es seyen doch nicäuische Schlüsse gewesen, was Zosimus und

seine Nachfolger gegen die afrikanischen Väter angeschürt haben. Bellarmin \*) gesteht zu, daß es sardicensische Schlüsse gewesen seyen, aber er sagt, wenn es ein Fehler sey, daß der römische Bischof sie als nicäniſche angeführt habe, so sey dieser Fehler nicht größer, als wenn Matthäus (Cap. 27) den Jeremias statt des Zacharias citire. Durch die neuere Kritik ist ihm zwar jetzt diese Instanz entrissen worden: aber gesezt auch, das Beispiel wäre wahr, liegt nicht bei der ganzen Vergleichung eine offbare petitio principii zum Grunde? Gerade darüber ist ja der Streit, ob die nicäniſche und sardicensische Synode eben so vollkommen gleichgültig gewesen, als ein paar Propheten. Man findet noch mehr solche apologetische Gründe, die alle von gleichem Schlag sind: und es lassen sich auch wirklich keine bessere hervorbringen, wenn man einmal zu beweisen sich vorgenommen hat, daß der römische Bischof nicht gefehlt habe: bleibt man aber bloß dabei, daß sein Fehler kein Fehler absichtlicher Bosheit und Herrschsucht sey, wie nicht un-deutlich einige Katholiken und Protestanten zu erkennen geben, sondern ein Fehler der Uebereilung, der nach allen Umständen sehr leicht begangen werden könnte, so ist Zosimus genugsam vertheidigt, und so weit reichen wirklich gegründete historische Vermuthungen.

### §. 13.

Wenn man bei Beurtheilung dieser Sache keine andere Gründe hätte, als die sich aus dem ganzen Verlauf der Geschichte selbst ergeben, so würde es ewig zweideutig scheinen, ob Zosimus Betrüger oder Betrogner gewesen. Unbegreiflich

---

\*) De Romano Pontifice L. II. c. 25.

scheint's freilich, daß irgendein jemand einen solchen Streich wagen sollte, wo es immer tausend gegen einmal wahr-scheinlicher ist, daß er mit dem Verlust seiner ganzen Ehre entdeckt werde. Vollkommen richtig war es zum voraus zu vermuthen, daß die Afrikaner bei Vorlegung eines nicäni-schen Synodalschlusses, der ihrer ganzen Verfassung mit einemal den völligen Stoß geben mußte, in ihren eignen Exemplarien nachsehen würden: Aristokraten erkennen nicht so leicht die Befehle dessen, der auf einmal mit monarchischen Forderungen hervortritt: und die bloße Wahrscheinlichkeit, daß die Afrikaner in ihren Handschriften nachsehen könnten, mußte den Zosimus von jeden betrügerischen Ver-suchen zurückgeschreckt haben. Das Angedenken der nicäni-schen Synode, seit welcher noch kein Jahrhundert verflossen war, mußte in aller Gedächtniß gewiß immer frisch seyn, theils weil man doch mit den Arianern beständig noch zu kämpfen hatte, theils weil seitdem keine so erlauchte Synode mehr gehalten worden, und die nicäni-schen Schlüsse Funda-mentalgesetz für das ganze römische Reich waren. War also nicht auch ohne das Nachschlagen zu vermuthen, daß dieser oder jener der afrikanischen Väter sich erinnern könnte, in seinen nicäni-schen Schlüssen nicht dergleichen ehmalig ge-lesen zu haben? Man müßte sich den Zosimus als den dummiesten Betrüger vorstellen, wenn er bei so hohem Grade der Wahrscheinlichkeit, entdeckt zu werden, dennoch die Sa-che unternommen hätte. Aber noch nicht genug: sondern da man zu Rom sieht, daß Streit über der Authenticität der vorgelegten nicäni-schen Schlüsse entsteht, so erwartet man noch das Resultat der genauesten Untersuchungen, solcher Un-tersuchungen, wo man ganz unschönbare fürchten mußte ent-deckt zu werden. Es scheint gegen alle historische Wahr-

scheinlichkeit zu seyn, daß sich auch der ehrgeizigste Bischof, nicht durch Nothwendigkeit gedrungen, sondern bloß weil er jetzt eine Gelegenheit dazuseyn glaubte, seine regierungssüchtige Projekte auszuführen, einer solchen öffentlichen Prostitution ausschreiben sollte. Auf der andern Seite sind eben so viele Gründe gegen den römischen Bischof. Gesetzt auch, die angeführten canones wären acht gewesen, so ist doch sowohl das ganze Betragen der Legaten, als der Inhalt ihres Auftrags gegen alle Regeln der Willigkeit und des Rechtes. In beiden herrscht ein Ton, wie der Ton des Despoten ist, der zu schrecken sucht. Ohne daß Urbau noch gehört worden, soll Alpiarius wiederhergestellt werden: mit der größten Nachgiebigkeit der afrikanischen Väter sind die Legaten nicht zufrieden, und die gerechtesten Forderungen derselben wollten sie nicht gestatten. Die Afrikaner forderten den römischen Bischof Bonifacius auf, nach ihrem Beispiel Gesandte nach Constantinopel, Alexandrien und Antiochien zu Besichtigung der dortigen nicäniischen Urkunden zu schicken, damit keine Art des Betrugs vorgehen könne, warum hat es Bonifacius nicht gethan? War er seiner Sache zum voraus so gewiß, oder so ungewiß? Sobald die Copien der nicäniischen Schlüsse von Constantinopel und Alexandria angekommen waren, so schickten sie die afrikanischen Väter nach Rom: und doch war Edlestein nach dem Verfluß einiger Jahre noch einmal so dreist, seine Forderung wiederholen zu lassen, ohne das geringste auf die Exception zu antworten, welche man seinem Vorfahren so beurkundet gemacht hatte. Es müssen große Lücken in dieser ganzen Geschichte seyn, die es uns unmöglich machen, von der ganzen Sache aus der bloßen Erzählung mit Gewissheit zu urtheilen. So viel scheint richtig zu seyn: entweder war Zosimus noch verwe-

gener als Pseudoisidor oder er muß seiner Sache vollkommen gewiß zu seyn geglaubt haben: denn sein ganzes Betragen ist entweder das Betragen eines vollkommen ehrlichen Mannes, der im vollen Bewußtseyn einer gerechten Sache recht dreist und geradezu handelt, aber durch eine unglückliche Verknüpfung der Umstände einen Irrthum behauptet: oder es ist das Betragen des entschlossensten Betrügers. Wie es möglich sey, daß sich Zosimus geirrt haben könnte, werde ich jetzt zeigen.

### S. 14.

Schon aus der Geschichte der chalcedonischen Synode hat man längstens gewußt, daß die canones ehmals in zusammenhängender Reihe, „nur daß die Schlüsse verschiedener Synoden ordentlich von einander getrennt worden, gleichsam als ein Wort in einem hinweg geschrieben worden. Man hat die Beobachtung zu weit ausgedehnt, da man behauptete, sie treffe alle alte codices canonum: ausgemacht aber ist, daß sie auf mehrere sowohl griechische als lateinische geht. Von den ersten beweist es genugsam der codex, aus welchem auf der chalcedonischen Synode vorgelesen wurde; auch der codex, dessen sich die Pisidische Bischöfe bei ihrem Schreiben an den Kaiser Leo bedienten \*). Von den letztern beweist es Dionysius, und einigermaßen der codex canonum ecclesiasticorum, der im dritten Theil der Werke Leo des Großen abgedruckt ist. Man sieht hieraus wie leicht es möglich war, den Canon einer Synode mit dem Canon einer andern zu verwechseln, besonders wenn der verwechselte Canon gleichsam auf der Gränze lag, ent-

---

\*) V. Ballerini. tract. de ant. can. collect. pag. 36.

weder unter den letzten der einen oder unter den ersten der andern Synode war. Stellt man sich auf diese Art vor, daß nicäniſche und sardicensiſche Schlüſſe in einem Zusammehang geschrieben worden, so war es sehr leicht, den vierten, fünften sardieensiſchen Canon noch für einen nicäniſchen zu halten, besonders da Hosius auch auf der nicäniſchen Synode eine angesehene Rolle spielte, und Zosimus, wie man aus seinem ganzen Betragen in der pelagianiſchen Streitigkeit sieht, gewiß nicht zu den Gelehrtesten gehörte. Da aber weder in dem Codex, der auf der chalcedoniſchen Synode gebraucht wurde, noch in dem Codex, den Dionys bei seiner Uebersetzung brauchte, die sardicensiſchen Schlüſſe unmittelbar auf die nicäniſchen folgten; letzterer fand sie in seiner griechiſchen Handschrift gar nicht, ob sie im ersten stunden, weiß man nicht gewiß; das weiß man gewiß, daß, wenn sie darin waren, sie gewiß nicht unmittelbar auf die nicäniſchen folgten: da also zwei so wichtige Urkunden gegen diese unmittelbare Verbindung der nicäniſchen und sardicensiſchen canonum zeugen, so muß erst ein sehr genauer und vollständiger Beweis geführt werden, ehe wir das Factum annehmen können. Die Zeugen sind folgende:

I. In der sogenannten prisca folgten die nicäniſchen und sardicensiſchen Schlüſſe ganz gewiß unmittelbar aufeinander. Man lasse sich durch den Abdruck der prisca beim Zustell nicht irre machen, sondern vergleiche die Nachrichten welche Baluze in seiner Vorrede zu Marka's kleineren Werken n. 10 — 13. \*) liefert. Nun gehört die prisca sehr wahrscheinlich in das Ende des fünften Jahrhunderts;

---

\*) Excerpt findet man sie in meiner kritischen Untersuchung des sechzigsten laodiceniſchen Canons.

Dionys, der in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts seine Uebersetzung und Sammlung machte, fand sie schon vor sich. Also schon im fünften Jahrhundert gab es codices canonum in der lateinischen Kirche, welche auf die nicäniischen Schlüsse unmittelbar die sardicensischen folgen ließen. Wahrscheinlich wurde die prisca in Italien gemacht, theils findet man sie am häufigsten in italiänischen Sammlungen, theils verräth sich auch der Verfasser bei Uebersetzung des sechsten nicäniischen Canons als einen besondern Kenner der italiänischen Sachen, und Dionys fand sie zu Rom als gewöhnlich gebraucht.

2. In der Mitte des sechsten Jahrhunderts schrieb ein Diaconus zu Karthago, Fulgentius Ferrandus, eine brevatio canonum ecclesiasticorum: in dieser nun macht er den letzten nicäniischen Canon zum ersten sardicensischen. Er begeht also umgekehrt gerade eben den Fehler, den Zosimus begieng. Da sich sein Fehler nicht leicht auf eine bessere Art erklären lässt, als daß man annimmt, entweder er selbst habe einen codex canonum gehabt, wo die canones in fortlaufender Zahlereihe und zwar die sardicensischen unmittelbar nach den nicäniischen geschrieben gewesen, oder schon der Abschreiber des codex, den er vor sich gehabt, sey durch einen solchen Codex zu dieser fehlerhaften Abtheilung verleitet worden: so ist es billig, den Fehler des Bischofs Zosimus auf gleiche Art zu erklären. Wohl zu merken ist, daß Ferrandus bloß eine brevatio canonum und keine Uebersetzung schrieb, sondern er gebrauchte die lateinischen Uebersetzungen, die man zu seiner Zeit in Afrika hatte: sein Beispiel beweist also nur für die lateinischen codices, und nicht für die griechischen.

3. Wer eine ganze Reihe von Handschriften angezeigt

lesen will, in welchen allen eine solche unmittelbare Verbindung der nicâniischen und sardicensischen Schlüsse Statt hat, den muß ich auf die Ballerinische Abhandlung S. 59. 60. 61. verweisen. Bloße Namen würden dem Leser nichts nützen, und umständliche Beschreibung, genaue Beurtheilung der Handschriften würde ein ganzes Buch erfordern. Es wird unnöthig seyn, zugleich zu erinnern, daß man bei der Ballerinischen Abhandlung nie vergessen muß, daß man es mit einem sehr gelehrten Vertheidiger der curialistischen Hypothesen zu thun hat. Manche der angeführten Zeugnisse beweisen gar nichts, manche beweisen das nicht, was sie beweisen sollen. Das erstere trifft besonders bei den Beispielen, wodurch gezeigt werden soll, daß auch in der griechischen Kirche bei den codd. canonum eine solche Verbindung der nicâniischen und sardicensischen Schlüsse gefunden werde. Sie berufen sich auf das Synodalschreiben der constantinopolitanischen Synode vom Jahr 382, wo sardicensische Schlüsse als nicâniische angeführt werden. Dieses Beispiel ist schon oben widerlegt worden. Ferner auf die Nachricht des Nicol. Comnenus Papadopolus, welcher in seinen praenotionibus mystagogicis pag. 364 sagt, daß Theodor Prodromus, der älteste unter allen griechischen Auslegern der canonum, der noch früher lebte als Photius, die sardicensischen Schlüsse unter dem Namen der nicâniischen anfuhr.

So lange die Schrift des Prodromus nicht gedruckt ist, und zwar nach sehr glaubwürdigen, offenbar unveränderten Handschriften gedruckt ist, so lange läßt sich nicht mit Gewissheit urtheilen, weil Papadopolus nur im Vorbeigehen gleichsam, diese Nachricht seinen Lesern hinwirft, ohne die Stellen oder die Stelle ausdrücklich anzuführen. Man kann

durch das Beispiel des P. Ceustant und der Ballerini selbst genugsam gewarnt seyn, nicht alles für Aufführungen der sardicensischen Schlüsse zu halten, was gemeinlich daß für gehalten wird: überdies ist es doch befremdend, daß die Ballerini, welche sonst zu so vielen vortrefflichen Manuscriptensammlungen und Bibliotheken den Zutritt hatten, gerade dieses wichtigste Zeugniß zu berichtigen, sonst weiter nichts finden kounten. Sollte die Schrift des Prodromus nirgends zu finden gewesen seyn? oder hatten sie Gründe, dieses Zeugniß keiner strengern Untersuchung zu unterwerfen?

Also allein lateinische Handschriften sind es, in welchen die nicanischen und sardicensischen Schlüsse so unmittelbar mit einander verbunden sind. Die Gründe, wodurch die Ballerini ein gleiches für die griechischen Handschriften beweisen wollen, sind bei weitem nicht hinlänglich, beruhen theils auf falschen Voraussetzungen, theils sind aus richtigen Vorausschätzungen falsche Schlüsse gezogen. Keine einzige von den orientalischen Sammlungen, weder die syrische, noch irgend eine der andern, welche die sardicensischen Schlüsse hat, verknüpft sie unmittelbar mit den nicanischen, sondern sie sind meistens unter die Particularsynoden-Schlüsse gestellt \*). Dieser charakteristische Unterschied der lateinischen Handschriften von jeden andern Sammlungen muß seinen guten Grund in dem vorzüglicheren Ansehen haben, das den sardicensischen Schlüssen in der lateinischen Kirche beigelegt wurde, vielleicht auch zugleich in der früheren Annahme derselben: und wenn die Geschichte der Isidorschen Uebersetzung einst durch den getreuen Abdruck mancher bisher noch unbe-

---

\*) S. die bei Salmon (*traité de l'étude des conciles* pag. 275. etc.) angeführte Nachrichten des Renaudot aus der *perpetuité de la foi.* Tom. V. L. 9. c. 2.

nutzter Handschriften mehr aufgeklärt werden wird, so läßt sich es vielleicht zur vollkommensten historischen Evidenz bringen, daß diejenige lateinische Handschriften, in welchen eine solche Verbindung der nicäniſchen und sardicensiſchen Schlüſſe gefunden wird, überdieß meistens nur italiāniſche Handschriften und römiſchen Ursprungs sind. Schon aus den Nachrichten, die man durch den gelehrten Fleiß der Ballerini erhalten hat, erhellt so viel, daß von denjenigen Handschriften, die man jetzt schon kennt, mehr als zwei Drittheile ganz gewiß ursprünglich aus Italien herstammen: also eigentlich nicht der ganzen lateinischen Kirche Gesinnung beweisen, sondern höchstens die Gesinnung der italiāniſchen Kirche.

Jetzt wäre also alles vorbereitet zu Entscheidung der wichtigen Frage: war die sardicensiſche Synode ökumenisch oder nicht? was ist überhaupt von dem Ansehen derselben zu halten? läßt sich aus der Geschichte der afrikanischen Streitigkeit etwas gegen dieselbe schließen oder nicht?

### §. 15.

Daß man das letztere nur noch fragen konnte, nur noch darüber streiten! Wenn sardicensiſche Synode so ökumenisch, so vollgültig war als nicäniſche, warum sagte Eōleſtin den Afrikanern nicht, daß sie der Schuldigkeit zu gehorchen dadurch noch gar nicht entbunden ſeyen, wenn sie bewiesen hätten, daß diese Schlüſſe nicht nicäniſch ſeyen? Warum erklärten die afrikaniſchen Väter ſo gerade zu, daß nichts als nicäniſche Schlüſſe ſie verbinden könnten? Selbſt aus Afrika waren mehrere auf der sardicensiſchen Synode; also ſelbſt bei einigen derer Kirchen, die doch ihre Deputirte zu Sardika gehabt hatten, galten diese Schlüſſe nicht. Die

afrikanischen Väter konnten die vorgelegten Schlüsse nicht nur in den nicäniischen canonibus nicht finden, das hob sich bei Aufklärung der ganzen Sache von selbst: sondern sie konnten's in ihren Kirchenarchiven oder in ihren collectio-nibus canonum (am Ausdruck liegt hier nichts) gar nicht finden. Die Ballerini vermuthen, sie müßten nicht recht gesucht haben. Sehr unwahrscheinlich. Einmal bei einer so wichtigen Sache, bei einem einige Jahre hindurch daurenden Streit, bei einem Streit, auf den man so viele Kosten, die Kosten einer eigenen Legation nach Caustantinepel und Alerandrien wandte, dem zu Liebe einige Synoden gehalten wurden, wo es nicht der Ehre und den Rechten des einzigen Bischof Urbans, sondern der Unabhängigkeit von ganz Afrika galt. Zweitens, nirgens war man in Aufbewahrung der Synodalschlüsse sorgfältiger als in Afrika. Die Verfassung der afrikanischen Kirche war bei weitem aristokratischer als die Verfassung der übrigen morgen- und abendländischen Kirchen, und keine Kirche, als die afrikanische, hatte die Gewohnheit, die Schlüsse der vorhergehenden Synoden auf jeder Synode wiederholen zu lassen. Man sehe die Akten der berühmten karthaginischen Versammlung von 419. Wo ein einziger der Aristokraten nach und nach den Monarchen zu spielen sucht, da können Gesetze und canones nach und nach in Vergessenheit gerathen, aber gewiß da bei weitem schwerer, wo das Recht, über der Beobachtung der Gesetze zu wachen, unverheilt bei mehreren ist. Fleury \*) sagt, die Donatisten hätten die acht sardicensischen Schlüsse beiseit geschafft, und dafür die Schlüsse der arianischen Gegensynode zu Phi-

---

\*) Histoire ecclésiastique L. XXIV. pag. 500. der Octavausgabe Bruxelles 1725.

lippopel untergeschoben. Gewiß ist, daß das Synodalschreiben der letztern auch nach Afrika gekommen, und zwar daß es nicht an den orthodoxen Bischof zu Karthago, sondern an den donatistischen addresſirt wurde \*). Aber nirgends ist die geringste Spur, daß die Donatisten die Akten der rechtmäßigen sardicensischen Synode zu vertilgen gesucht hätten: und gesetzt auch; denn daß sie demselben entgegen waren, läugne ich nicht; wie kount' es ihnen gelingen, da Bischof Gratus von Karthago selbst \*\*) der rechtmäßigen sardicensischen Synode beigewohnt hatte, da er also auch selbst von Sardica die Schlüſſe mitbringen konnte; und schon lange war zu Bischof Gratus Zeiten der donatistische Streit in die heftigsten Flammen ausgeschlagen, daß, wenn von der orthodoxen Partei die sardicensischen Schlüſſe wirklich einmal angenommen waren, sie gewiß so bald nicht verfälscht oder unterdrückt werden könnte. Also nicht einmal große Wahrscheinlichkeit, vielweniger historische Gewißheit hat Fleury's Vermuthung, ungeachtet sie bei weitem erträglicher ist, als die Balleriniſche. Hört man den ganzen Verlauf dieser Geschichte ohne alles Vorurtheil, ohne irgend schon vorher für oder wider die sardicensischen Schlüſſe Partei genommen zu haben, so wird man sich den Zusammenhang aller dieser, dem ersten Scheine nach streitender, Gegebenheiten ungefähr

\*) Herrn Consistorialrath Walchs Gesch. der Kirchenvers. S. 181.

\*\*) Unter den Subſcriptionen fehlt zwar sein Name, aber er kommt ausdrücklich genannt vor can. 7. Sardic. (nach der Abtheilung des griechischen Textes) und ganz gewiß erscheint auch seine Anwesenheit zu Sardica aus dem fünften Canon der Synode, die unter seinem eignen Vorsitz im Jahr 348 zu Karthago gehalten wurde. v. Harduin concil. T. I. pag. 685.

so denken. Bischof Gratus war zu Sardika, und half die Schlüsse der Synode entwerfen, er mag sie auch mit nach Karthago genommen haben: aber er muß, als selbst gegenwärtig auf der sardicensischen Synode, seine gute Ursachen gewußt haben, warum er diese Schlüsse den öffentlichen Sammlungen der canonum nicht beifügte. Die nicäischen Schlüsse fanden sich ganz richtig in diesen Sammlungen: warum soll Gratus, besonders da ja der Afrikaner in den sardicensischen Schlüssen ausdrücklich gedacht wird, nachlässiger gewesen seyn, als Cäcilian, welcher der nicäischen Synode beiwohnte? Was ist billiger als zu sagen: Gratus trug die sardicensischen Schlüsse deswegen nicht ein, weil sie nicht waren, was die nicäischen gewesen sind.

Hätte man mehrere Nachrichten von der Beschaffenheit der ältesten Sammlungen der canonum, wie, durch wen, auf wessen Befehl neue Canones in die öffentliche Sammlungen eingetragen worden, ob es um diese Zeit schon öffentliche Sammlungen, oder wenigstens öffentliche Exemplare von Privatsammlungen gegeben — viele Vermuthungen und Wahrscheinlichkeiten hat man über diese Fragen, aber keine historisch dokumentirte Nachrichten. — Hätte man diese, so ließen sich wohl alle Zweifel beantworten, und wahrscheinlich würde man den Vertheidigern der sardicensischen Synode einen ganz unauflösbarren Knoten knüpfen können.

### §. 16.

Der nicäischen Synode kann man also die sardicensische nimmermehr gleich setzen, denn das wäre sonst eben so viel, als den Bischof Edlestin einer ziemlichen unverzeihlichen Ungeschicklichkeit in Vertheidigung seiner Rechte beschuldigen. Sie war also nicht ökumenisch? — Wie man

das Wort nehmen will, und was man sich unter einem gewöhnlich so schwankend gebrauchten Ausdruck zu denken beliebt. Ich heiße jede Synode ökumenisch, die durch das ganze römische Reich ausgeschrieben wurde, oder nach der Hierarchie späterer Zeiten, die an au alle vier Patriarchen ausgeschrieben wurde: denn diese hielten nach empfangnem Ausschreiben des Kaisers ihre Patriarchalsynoden. Es ist wunderlich, bei dieser ganzen Sache an den Papst zu denken, man mußte, um dieser Hypothese einen Schein zu geben, vorher alle Dokumente und historische Nachrichten der sieben ersten Jahrhunderte verbrennen. Auf diesen Patriarchalsynoden wurden alsdann Deputirte gewählt, welche im Namen dieses ganzen Patriarchats der Synode beiwohnten. Hatte der Kaiser einmal eine Synode ins ganze Reich ausgeschrieben, so war selten die Frage, ob wohl auch genug Bischöfe kommen möchten, um die ganze Kirche zu repräsentiren. Dem Kaiser mußte man gehorchen, und es kam auch nicht so gerade auf eine gewisse Zahl an, wenn nur ein numerus da war. Im fünften und folgenden Jahrhunderten läßt sich auch mit mehrerer Gewißheit von der Sache urtheilen; denn, wenn die Deputirte von den vier großen Patriarchaten und also auch von den vier großen Patriarchal-Versammlungen da waren, so hatte man die Repräsentanten der Kirche des römischen Reichs. Werden die Begriffe einer ökumenischen Synode so entwickelt, und denkt man sich unter ökumenisch durchaus nichts anders, als die christliche Kirche des römischen Reichs: so ist es nicht zu läugnen, die sardicensische Synode war ökumenische Synode. Sie war von denjenigen, zwischen welchen sich das römische Reich theilte, in alle Provinzen ausgeschrieben, aus den meisten Provinzen erschien eine ziemliche Anzahl;

ob schen nicht aus allen Provinzen, und ob schon bei weitem mehrere aus dem Occident, als aus dem Orient, das trägt nichts zur Sache bei. Auch nach Absonderung der Eusebianer waren immer doch noch über neunzig Bischöfe gegenwärtig: waren wohl mehrere auf der ephesinischen Synode, nachdem Johann Bischof von Antiochien mit seiner Partei sich getrennt hatte?

Aber ökumenische Synoden sind deswegen nicht immer allgemein verbindliche Synoden. Diese zwei Begriffe, welche so ganz von einander verschieden sind, werden beständig verwechselt, als so völlig gleichgültig behandelt, daß man glauben sollte, ihr Unterschied, wenn je einer da sey, könne von ganz keiner Wichtigkeit seyn.

Man sagt: ökumenische Synoden sind untrüglich, untrügliche Synoden sind allgemeinverbindlich. Daß der Kirche des römischen Reichs ein privilegium der Untrüglichkeit gegeben sey, ist wohl schwerlich zu erweisen: man schreibt auch dieses Vorrecht sonst gemeinlich der Kirche überhaupt und nicht der Kirche des römischen Reichs zu, folglich kann es auch nicht auf ökumenische Synoden passen, wenn man sie in dem Sinne nimmt, den ich so eben festgesetzt habe. Am leichtesten stellt man sich wohl die Sache vor, wenn man sich unter der Synode einen Landtag für geistliche Sachen denkt. Die Herren des Landtages können freilich bestimmen, was ihnen guidunkt, können das Gesetz entwerfen, können entweder durch Verträge oder auch selbst nach Beschaffenheit des Objekts, über welches gerathschlagt wird, das große Vorrecht haben, daß der Regent in ihre Berathschlagungen sich nicht mengen darf: aber wenn es nun darauf ankommt, daß der Entwurf der Landtags herrn Gesetz werden soll, wenn von seiner Beobachtung oder Verlehnung

der Genuss oder Verlust der bürgerlichen Rechte abhängen soll, alsdenn gewiß hat der Regent auch ein Wort dabei zu sprechen. Sein Siegel muß dem Entwurf aufgedruckt werden, wenn er diese Gültigkeit bekommen soll. Bestätigt der Fürst den Entwurf nicht, so war zwar Landtag, sind auch Sachen auf dem Landtag ausgemacht worden, aber es ist alles blos Gutachten; wer's thun will, thui's, wer's nicht thun will, kann deswegen nicht gestraft werden. Auch selbst von denjenigen, die das gescheiterte Gesetz auf dem Landtag sehr vertheidigt hatten, hat alsdenn jeder das Recht nach seinem Guttünen wieder abzugehen. Gerade nun so ist es mit den ökumenischen Synoden. Nicht die Kaiserliche Zusammenberufung, ohne diese hätte ja ohnedies keine ökumenische Synode zusammenkommen können; nicht die große Anzahl der versammelten Väter, nicht die Gegenwart der Bischöfe aus den verschiedensten Provinzen — das alles machte noch keine Synode für den römischen Bürger zur verbindlichen Synode, sondern wenn der Kaiser die Synodalschlüsse zum Reichsgesetz machte. Woher kommt das allgemeine große Ansehen der nicäniſchen Synode, daß, sobald ein Canon derselben angeführt wurde, alle eilten, Gehorsam zu leisten? Warum mißkannten die Afrikaner diese nicht, wie die sardicensische? Die Ursache steht beim Eusebius im Leben Constantius, (c. 1619) wo erzählt wird, daß der Kaiser den Gehorsam gegen die nicäniſchen Schlüſſe durch einen eigenen Befehl allen auferlegt habe. Die Schlüſſe der constantinopolitanischen Synode hatten bei weitem nicht gleiches Glück: Theodos soll ihnen zwar auch das Ansehen öffentlicher Gesetze gegeben haben, aber man betrügt sich, wenn man glaubt, es habe dieses auf die canones, welche wir noch unter diesem Namen

haben, seine Beziehung. Ich setze voraus, was ich nach den Gränzen meiner Abhandlung hier nicht erweisen kann, daß der 5. 6. und 7. Canon (nach der Abtheilung des griechischen Textes) unächt sind, und nicht zu dieser Synode gehören: noch sind also vier übrig: und bei diesen vieren entsteht die Frage, ob es wirklich canones der constantinopolitanischen Synode seyen, oder vielleicht nur Excerpte aus den Handlungen derselben, die sich die Väter gemacht haben mögen. Ich habe entscheidende Gründe für das letztere, die ich aber hier nicht entwickeln kann: und ich zeige bloß das Resultat an, daß Theodos vielmehr die Verdammung der macedonischen Irrthümer zum Reichsgesetz gemacht habe, als dasjenige, was wir unter dem Namen der constantinopolitanischen canones besitzen. Daher kamen auch diese Schlüsse erst nach dem chalcedonischen Concilio selbst bei den Griechen in ihren codex canonum, und wie lange sie in der occidentalischen Kirche nicht angenommen worden, ist bekannt. Noch Gregor der große schreibt (L. 7. Epist. 34.) Romana Ecclesia eosdem canones vel gesta illius Synodi (Constant.) hactenus non habet, nec accepit: in hoc autem eandem Synodus accepit: quod est per eum contra Macedonia definitum. Niemand leugnet, daß die constantinopolitanische Synode eine ökumenische gewesen, und doch sind ihre Schlüsse erst nach und nach durch freiwilligen Beitritt der Kirchen allgemein geworden. Woher anders, als weil Schlüsse, die durch keinen kaiserlichen Befehl zu Reichsgesetzen gemacht waren, bloß durch freiwillige Unterwerfung Gesetz werden konnten? Die ephesinische Synode hat keine canones gemacht: man lasse sich nicht irren, daß einige unter diesem Namen bei Tilius und Beveridge, bei dem letztern griechisch und arabisch stehen: es sind eigentlich nichts als

Excerpta aus den Handlungen der Synode.\*.) Mit den chalcedonischen ist's wiederum gerade wie mit den nicäni-schen.

Kaiser Marcian bestätigte diese Schlüsse: von nun an war im Orient gar nicht mehr die Frage, ob man gehorchen solle oder nicht. Das Reichsgesetz war einmal da. Hingegen zu Rom machte man freilich tausend Wendungen, und das konnten sie auch mit dem größten Recht, denn Marcian war nicht Roms Herr. Da in dem ersten chalcedonischen Canon die Schlüsse aller vorhergehenden Synoden aufs neue bekräftigt werden, und die Kaiserliche Bestätigung der chalcedonischen Synode jetzt also auch der constantinopolitanischen und andern zu statthen kam, so war es kein Wunder, daß der codex canonum der Griechen um so viel früher vor

\*) Daß die ephesinische Synode keine canones gemacht habe, ist nicht nur bei weitem gewisser, als meine obige Vermuthung von den constantinopol. Schlüssen, sondern es läßt sich auch recht historisch demonstrativ zeigen. Auch wenn ich meine Vermuthung von den letztern nicht behaupten wollte, sondern zugeben, daß diejenige canones, welche wir unter dem Namen der Constant. haben, wirkliche canones seyen, so würde mein geführter Beweis dadurch doch nicht unvollständig. Gesezt Theodosens Bestätigung sey wirklich auf die canones gegangen, so war es, wenn ich mich so ausdrücken kann, eine bloße Canzlei-bestätigung. Es war dem Regenten kein rechter Ernst, daß sie in Gang gebracht werden sollten: er that es weil es die Gewohnheit, das Regentenanssehen so erforderte; übrigens hörte er die Protestationen an, die man dagegen machte, und drang nicht auf Gehorsam. Die Materie von der Bestätigung der Synodalschlüsse durch die Regenten erforderte eben so, wie die Materie von den Präsidenten der Concilien, eine ganz eigne philologische Untersuchung, wenn alle Verwirrung in diesen Materien gehoben werden sollte. Hr. Consist. Walch hat im fünften Theil seiner vortrefflichen Geschichte der Ketzereien, selbst aus den Schicksalen der ephesin. Synode gezeigt, warum sie gewiß keine canones gemacht haben kann.

dem lateinischen vermehrt wurde. Also an den Beispielen der vier großen Hauptsynoden hätte ich gezeigt, wie ihre Schlüsse erst durch die Ratificirung des Regenten, oder vielmehr wenn der Regent sie in Reichsgesetz verwandelte, ihre volle Gültigkeit erhielten. Die constantinopolitanische Synode heißt in den Synodalschreiben der Väter des dasigen Conc. vom Jahr 382. *oecumenica synodus*: und doch ist sie länger als ein halbes Jahrhundert theils von Griechen theils von Lateinern nicht angenommen worden: also muß die Nothwendigkeit der Annahme eines Concilii nicht eigentlich darin, daß es ökumenisch ist, seinen Grund haben, sondern darin, weil es der Kaiser so befohlen hat. Nun war die sardicensische Synode durch keinen kaiserlichen Beschl zum Reichsgrundgesetz gemacht: sey sie also immerhin ökumenisch gewesen, die Afrikaner konnten gehorchen oder nicht gehorchen, wie es ihnen gefiel.

---

## V.

## Entdeckung des wahren Verfassers der Angilramniischen Kapitel \*).

### §. I.

Sowohl die Sammler der Generalconcilien, Surius, Simeond, Vinius, Labbe und andere, als auch Harzheim in seiner Sammlung der deutschen Concilien \*\*), haben ein sehr merkwürdiges Aktenstück unter dem Titel *capitula Angilramni* addrucken lassen. Weil selbst schon der wahre Titel des Stücks streitig ist, so will ich ihm unterdeß nur diesen zweideutigen Namen geben, bis ich unten die Sache genauer untersuche. Für die Kritik ist dieses Stück freilich von keinem Werthe, denn es enthält fast nichts, als Pseudoisidorsche Produkte: aber desto wichtiger ist es für die Geschichte eben des Betrügers; und wer weiß nicht was für einen wichtigen Theil der Geschichte des mittlern Zeitalters die Gegebenheiten der Pseudoisidorschen Erfindung ausmachen? Die gewöhnliche Art, die Entstehungsgeschichte dieser angilramniischen Capitel zu erzählen, war bisher folgende. Unter denjenigen Geistlichen, welche Karl der Große beständig zu Ausrichtung

\*) Aus Meusel's Geschichtsforscher Theil. 4. Halle 1777.

\*\*) Tom. I. pag. 249 — 258.

seiner Geschäfte bei sich an seinem Hause hatte, war Angilramm, Bischof oder Erzbischof von Mez. In den Schlüssen der großen Frankfurter Synode<sup>\*)</sup>) wird er mit letzterm Titel genannt, so wie in der Folge auch Chrodegang und Drogo denselben bekamen. Er war kaiserlicher oder damals noch königlicher Erzcapellan, also Karl für beständig unentbehrlich. Dieses Amt, wodurch er nicht nur über seine Mitbrüder, die übrigen Bischöfe, sondern auch selbst über seinen Metropolitan an Macht so sehr erhoben wurde, zog ihm, vielleicht nicht ganz ohne seine Schuld, großen Neid zu. Die alten Kirchengesetze gaben einen vortrefflichen Vorwand, ihm recht wehe zu thun. Es war in denselben ganz entscheidend befohlen, daß der Bischof bei seiner Gemeinde sich aufhalten solle, und der unordentliche Ehreiz der Bischöfe gab ofttere Gelegenheit zur Erneuerung oder wenigstens zum neuen Angedenken dieses Gesetzes. Angilramm merkte die List seiner Gegner, und wußte wohl, daß Karl um seinetwillen nicht alle Kirchengesetze zu Boden treten würde: er suchte also zu Rom Hülfe, bei demjenigen Bischofe, durch dessen Unterstützung der Vater seines Königs wohl noch mehr ausgeführt hatte, als die Verletzung eines Kirchengesetzes. Durch den apostolischen Segen beglückt, warf dieser seinen König vom Throne, und setzte sich selbst darauf, ohne daß jemand von den Großen oder von der Nation ihm widersprach. Also wird doch eben ein solcher apostolischer Macht-

\*) Can. 55. *Dixit enim Dominus Rex in eadem Synodo, se a sede Apostolica, i. e. ab Hadriano Pontifice, licentiam habuisse, ut Angilramnum Archiepiscopum in suo Palatio assidue haberet propter utilitates ecclesiasticas etc.* Sonst war bekanntlich der Bischof von Mez kein Metropolitan. cf. Sirmondi nota ad hunc canonem.

spruch auch einem Bischof, gegen die Bemühungen seiner Comprovinzial-Bischöfe, seinen Hut versichern können. Wie nun diese Streitigkeit zu Rom untersucht wurde, so soll Angilramn dem römischen Bischof Adrian zu seiner Vertheidigung die Auszüge aus den alten Kirchengesetzen vorgelegt haben, die noch unter seinem Namen in den Conciliensammlungen stehen; oder nach einer andern Erzählung gab Adrian selbst dem bedrängten Bischof diese Sammlung alter Kirchengesetze, in der Absicht, wie man glaubt, daß er sich durch dieselbe gegen seine Feinde desto leichter schützen könne. Man setzt die Entstehung dieser Capitel, nach dem Zeugniß einiger der glaubwürdigsten Handschriften derselben, ins Jahr 785. Der ganze Zusammenhang dieser Geschichte \*) ist wirklich so beschaffen, daß man dadurch den großen Vortheil gewinnt, die sonst fast unbegreifliche Ausbreitung der pseudoisidorschen Produkte d. sc̄to glücklicher erklären zu können. Wenn es das Interesse eines der ersten königlichen Minister erforderte, diese falsche Ware zu debitiren, und ihr überall Ansehen zu verschaffen, wenn der König selbst gewissermaßen dadurch zu gewinnen schien, und überhaupt die Sache seines Erzaplans doch immer auch seine Sache war, wenn von Rom aus so gar kein Widerspruch, sondern vielmehr Unterstützung zu erwarten war: so ist es gewiß weniger zu wun-

\*) Außer einigen kleinen Nebenumständen, die sich aber hier nicht erörtern lassen, erzählt diese Geschichte eben so Horix in seiner Abhandlung de appellationibus. v. Concordata nationis german. integra variis additamentis illustrata. Tom. II. pag. 147 — 149. Daß Anton. Augustin in seinem Buch de emendatione Gratiani bei der Geschichte des Pseudoisidors auch von diesen Angilramnischen Capiteln weitläufig handle, ist bekannt. Wegen der Vermehrungen und Verbesserungen muß man Valuzens Ausgabe haben, Paris. 1672.

dern, daß sich zu einer Zeit, wo Geschichte und die darauf sich gründende Kritik völlig unbekannt war, eine solche Sammlung voll der handgreiflichsten Betrügereien ausbreitete. Freilich zeigen sich gegen alle diese Vermuthungen sehr bald große Schwierigkeiten; so große, daß ich der gewöhnlichen Erzählung, auch noch ehe ich die Sache aufs genaueste geprüft hatte, doch nicht beitreten konnte.

### §. 2.

Karls Regierung war doch bei weitem nicht so sehr die Zeit der Unwissenheit, daß sich ein solches Produkt, als diese Angilramische Capitel sind, ganz öffentlich hätte zeigen dürfen, daß man es bei Entscheidung einer sehr wichtigen Streitigkeit den forschenden Augen so vieler Gegner, welche alle durch Neid und Feindschaft gegen Angilram doppelt geschärft waren, zur Prüfung hätte vorlegen können. Soll man annehmen, daß Pseudoisidor's Sammlung schon vor Angilram so bekannt gewesen, daß dieser zu seiner Vertheidigung gar wohl habe Excerpta daraus machen können, so ist eine so frühe Ausbreitung jener betrügerischen Sammlung ganz gegen alle Geschichte: und trat Angilram zuerst mit derselben hervor, wie ist's möglich, daß er gar keinen Widerspruch erlitten? Haben doch fast hundert Jahre nachher die französischen Bischöfe an der Authenticität dieser Isidoreschen Dekretalen und Concilienschlüsse gezweifelt, da Nicolaus I. das berühmte Schreiben deswegen an sie ergehen ließ. Und damals waren diese doch schon überall ausgebreitet. Wenn diese Capitel wirklich entweder von Angilram oder von Adrian selbst seyn sollen, so müßte entweder einer dieser beiden selbst Pseudoisidor gewesen seyn, oder müßten sie wenigstens die ersten gewesen seyn, die diese Waaren bekannt gemacht haben.

Daß Adrian nicht Pseudoisidor gewesen sey, oder auch nur seine Produkte zuerst bekannt gemacht habe, läßt sich auf das überzeugendste beweisen: und wer will sich überreden, daß Augilramn der Sammlung seinen Namen vorgesetzt hätte, wenn er durch diese Betrügerei siegen wollte? Betrüger pflegen sich doch wohl nicht selbst auf eine so dumme Art zu verrathen. Vergleicht man endlich den Inhalt der Capitel mit den Umständen der Streitigkeit, zu deren Entscheidung sie dienen sollten, so muß man sich gewiß sehr wundern, bei weitem fast gar nichts in denselben anzutreffen, das ganz zunächst zu dieser Streitigkeit gehört hätte. Die meisten handeln davon: wer und wie man einen Bischof richten könne: wer einen Bischof oder irgend einen andern Geistlichen verklagen dürfe, wie man bei dieser Klage zu verfahren habe: Strafen der falschen Verkläger: oberherrliche Gewalt der päpstlichen Legaten über die Provincialsynoden rc.; aber von demjenigen, was man doch billig zunächst erwarten sollte, von der Residenz der Bischöfe bei ihren Gemeinden — ganz kein Wort. Wenn sich Augilramn einmal erlaubt hatte, seine Sache durch eine solche Compilation untergeschobner Kirchengesetze zu vertheidigen: so hätte er gewiß auch eine Dekretale oder einen Synodalschluß erdichtet, worin den Bischöfen in gewissen Fällen erlaubt worden, sich von ihren Gemeinen auf einige Jahre zu entfernen. Wenigstens ist gewiß, daß dieser Canon der ganzen Kirchenverfassung nicht mehr entgegen gewesen wäre, als die meisten und wichtigsten der übrigen, z. B. can. 42. ut provincialis Synodus retractetur per Vicarios Romani Pontificis, si ipse decreverit. Und was soll man vollends beim sechsten Canon oder Capitel denken? war's möglich, daß dieses ein Bischof von Rom im achten Jahrhundert oder einer der ersten teutschen Prä-

laten am Hofe Karls des Großen schrieb? Si quis autem putaverit, (dieß sind seine Worte) se a proprio Metropolitano gravari, aput Primatem Dioeceseos aut aput Constantinopolitanae civitatis sedem, agat judicium et reliqua. Ich weiß gar nicht, was man hierauf auch nur mit einem Scheine antworten kann. Papst Adrian kann diese Worte ganz unmöglich als Kirchengesetze niedergeschrieben oder ausgebreitet haben: und eben so wenig können sie einen deutschen Prälaten zum Verfasser haben. Wann ist je einem derselben eingefallen, sich an den Bischof zu Constantinopel zu wenden, und die ikonolatrischen Gährungen trennten gerade damals die occidentalische Kirche von der orientalischen.

### §. 3.

Angilramus ist also gewiß nicht der Verfasser oder Sammler dieser Capitel, auch nicht Papst Adrian, sondern entweder Pseudoisidor selbst, oder ein würdiger Vorgänger von ihm, oder auch ein würdiger Nachfolger. Viel zur Entscheidung, wem unter diesen drei Personen die Ehre dieser Schriftstellerschaft gebühre, wird die Untersuchung der vorläufigen Frage beitragen, ob Pseudoisidors Sammlung älter ist als Angilramus Capitel, oder nicht? ob letztere vielleicht bloß ein Auszug der erstern sind, oder ob erstere blos eine vermehrte und mit vielen Bereicherungen umgearbeitete Ausgabe der letztern ist? Eine hierin völlig entscheidende Beobachtung haben die Ballerini gemacht.\*.) Im fünften capitulo Angilramni ist ein weitläufiges Dekret einer erdichteten Synode unter einem römischen Bischof Felix angeführt. Nun kommt in Pseudoisidors Sammlung ein ganzes er-

---

\*.) Tract. de antiqu. canon. collect. pag. 220.

dichtetes Schreiben von diesem Felix I. an die gallischen Bischöfe, und in diesem Schreiben ist von dieser Synode, ihrer Veranlassung und Verhandlungen, Rechenschaft gegeben. Auch ist jene ganze Stelle, wie sie in Angilramus Capiteln steht, ganz unverändert dem Brief einverlebt. Ist es demnach nicht viel wahrscheinlicher, daß der Brief und also die pseudoisidorsche Sammlung zuerst fabricirt worden, als daß der Betrüger einer seiner alten Fiktionen gleichsam erst noch Kopf und Schwanz angeschnitzelt habe? Hiezu kommt noch das Zeugniß einiger vatikanischen Handschriften. Die Ballerini haben sehr sorgfältig bemerkt, daß Pseudoisidor nicht mit einemmal seine Sammlung so vermehrt heraus gegeben habe, wie wir sie jetzt besitzen, sondern daß er sie curis posterioribus überließ. Nun stehen aber Angilramus Capitel in der ersten Ausgabe gar nicht, hingegen in der zweiten, und zwar in einer der ältesten vatikanischen Handschriften, und in einer solchen, die pur Isidorisch ist. Also sind Angilramus Capitel jünger, als Pseudoisidors Sammlung, und weil man überhaupt sieht, daß Pseudoisidor ganz ohne Gehülfen gearbeitet hat, so ist es sehr wahrscheinlich, daß er selbst, bei Vermehrung seiner ersten Ausgabe, unter dem betrogenen Namen *capitulorum Angilramni* vielleicht zu einer gewissen Absicht, die mit Angilramus Sache einige Verwandtschaft gehabt haben mag, die wir jetzt aber nicht mehr wissen, diesen kleinen Auszug aus seinem größern Werk gemacht habe.

#### §. 4.

Alles bisherige hat auf die Bestimmung der wahren Ausschrift dieser *capitulorum* einen höchst wichtigen Einfluß. Das Zeugniß der Handschriften ist zwar hier vorzüglich entscheidend, aber man wird durch das bisherige doch vorbereitet,

die inneren Gründe der Vorzüglichkeit einer Leseart vor der andern desto deutlicher einzusehen. Die bei weitem besseren Handschriften \*) lesen folgenden Titel: Ex Graecis et Latinis canonibus et Synodis Romanis atque decretis prae sulum ac principum Romanorum haec Capitula sparsim collecta et Angelramno Mediomatriciae urbis Episcopo Romae a B. Papa Adriano tradita sub die XIII. Kalendarum Octobrium Indictione IX. quando pro sui negotii causa agebatur. Das einzige Zeugniß Hinkmars, \*\*) der in seiner Handschrift einen gleichen Titel hatte, wäre hinreichend genug, die Authenticität dieser Ueberschrift zu beweisen. Ein Misverstand ist's, den auch Herr Horir \*\*\*) zu begehen scheint, wenn man aus diesem Titel schließen will, daß Adrian

\*) I. c. pag. 219 sind angeführt Vat. 630. 1340. 1344. 3791. ic. die Ursachen, welche Harzheim digressione ad Sec. VIII. pag. 351. für die andere Uffschrift anführt, beweisen gar nichts. Einen hohen Begriff von den Kenntnissen des Hrn. Harzheims muß man aus der Anmerkung bekommen, quod notas Antonii Augustini non addiderit, cum ad Scholas pertineant et ad crisin.

\*\*) Hinkmar EP. von Rheims, wahrscheinlich ein Zeitgenosse des Pseudoangilramns, schreibt in seinem Werlchen gegen den Hinkmar Bischof zu Laon c. 24. De sententiis vero, quas dicuntur ex graecis et latinis canonibus atque decretis praesulum et ducum Romanorum collectae ab Adriano Papa et Engelramno Metensium Episcopo datae, quando pro sui negotii caussa agebatur. etc. cf. Ballerin. cit. pag. 219.

\*\*\*) Er nimmt zwar nicht diejenige Uffschrift an, die hier als ächt angenommen worden ist, aber er behauptet doch eine apologetische Absicht der Verfassung dieser Capitel. Ist alles vollkommen historisch gewiß was ich in Ansehung des Verf. dieser Kapitel gezeigt habe, so müssen noch mehrere Umstände in der Horirischen Erzählung anders bestimmt werden. cf. cit. diss. de appellationibus pag. 148. 149. 152.

dem mezischen Bischof diese Sammlung gegeben habe, um sich desto besser vertheidigen zu können. Davon steht nichts in der Aufschrift, welche von beiden man auch als acht annimmt: und die Aufschrift ist doch unsre einzige historische Quelle. Wie Karl der Grosse bei seiner Anwesenheit zu Rom vom dasigen Bischof Adrian einen *codex canonum* erhielt, so erdichtete Pseudoisidor, daß auch Angilramn ein gleiches, aber nur verschiedenes Geschenk erhalten habe. Der Betrüger macht es hier, wie bei seiner Sammlung überhaupt. Er nahm gewisse allgemeinbekannte historische Umstände, diese erweiterte er durch allerhand Erdichtungen, und gab durch diese Vermengung von Wahrheit und Irrthum seinen Beträgereien einen desto bessern Anstrich. So legte er bei seiner betrügerischen Sammlung die wahre Sammlung des berühmten Isidors zum Grunde: hier bei den Capiteln bediente er sich der allen noch im Angedenken schwebenden Begebenheit, daß Angilramn, um Erlaubniß zu bekommen, mit Beibehaltung seines Bisthums beständig am königlichen Hofe zu bleiben, selbst nach Rom zu Adrian gegangen. Daß Adrian einem Mann, den er ehren wollte, eine Sammlung alter Kirchengesetze zum Geschenk mache, das war man schon an Karls Beispiel gewohnt: also war es nichts befremdendes, wenn es auch bei Angilramn geschah.

### §. 5.

Kein Betrüger war noch je leicht bei einem so hohen Grad von Dummheit doch zugleich so glücklich, als Pseudoisidor, dieser vermutliche Verfasser der Angilramnischen Capitel. So hat sich noch nicht leicht ein Betrüger vergessen, als dieser, daß man glauben sollte, auch ohne sonderliche historische Kenntnisse würde beim bloßen Lesen seiner

Capitel sein Betrug augenblicklich entdeckt werden, und doch unglaublich ist's! Jahrhunderte hindurch hat's gedauert, bis man die so sonnenklare Spuren endlich gefunden hat. Oben habe ich des fünften Capitels als eines ganz entscheidenden Grundes gedacht, daß unmöglich weder Adrian noch Angilramm Verfasser dieser Capiteln seyn können: ich muß gesiehen, daß ich auch nicht begreifen kann, was selbst nur der Betrüger bei diesem Abschnitt gedacht haben mag, oder in welcher Absicht er diesen Canon setzte: aber unbestreitbar bleibt mir doch noch immer, wie man diesen Canon jemals lesen konnte, ohne zugleich die sichtbarste Beträgersspuren zu sehen. So sind noch manche andere, aus denen sich kein gesunder Verstand herausbringen läßt: und manche andere widersprechen sich sehr untereinander. Ein sehr feiner Griff des Pseudoisidorus war es, seine Sammlung durch einen solchen Auszug allgemeingängbarer und allgemeinbrauchbarer zu machen: solche kurze abgerissene Sätze, als diese Capitel größtentheils sind, müßten auch dem ungelehrtesten Clericus, der oft kaum zwei Perioden im Zusammenhang denken konnte, ganz angemessen und willkommen seyn. Daß der Betrüger dem Auszug einen vom Hauptwerk ganz verschiedenen Titel gab, dazu hatte er sehr gute Gründe. So sollte eines das Zeugniß des andern bekräftigen: der Unwissende glaubt immer gerner, was er in zwei Büchern von verschiedenem Titel liest, als was nur in einem steht; so hatte man dem Schein nach gleichsam aus Rom und aus Spanien sehr glaubwürdige Zeugen für die Authenticität der Stücke, womit dieser Betrüger die Welt beschenkte. Ein solche Harmonie zwischen zwei so weit von einander entfernten Zeugen könnte doch unmöglich statt haben, wenn sie nicht Wahrheit zeugten!

## §. 6.

Noch einiges von der wahrscheinlichen Absicht der Verfertigung dieser Compilation, so fern sie sich aus der Schrift selbst abstrahiren läßt. Erhebung des römischen Bischofs kann unmöglich die allernächste Absicht des Verf. gewesen seyn, denn dahin gehen unter diesen achtzig Capiteln ungefähr ein halb Dutzend: man sieht auch nach der ganzen Verbindung, daß diese blos als Mittel und nicht als Zweck da sind. Vielmehr geht fast alles darauf, den Clerikus vor allen Anklagen des Layen sicher zu stellen, und besonders die Anklage eines Bischofs so zu erschweren, daß man zum voraus auch bei der offenbar gerechtesten Sache alle gerichtliche Verfolgung aufgeben müßte. So steht auch die Erhebung des römischen Bischofs mit der Absicht des Verfassers in Verbindung, weil doch immer zum voraus zu vermuthen war, daß jeder dadurch abgeschreckt werden sollte, wenn dem Bischof der Weg offen stand, durch eine Appellation an den römischen Stuhl den Prozeß recht kostbar und langwierig zu machen.

Berrieth nicht der Verfasser seine ganze Absicht schon durch den einzigen zwei und siebzigsten Canon? Kraft dessen soll kein Bischof anders, als durch den Mund von zwei und siezig Zeugen verurtheilt werden können. Diese Zeugen sollen alle Clerici seyn; ohne irgend eine Infamie; und müssen Frau und Kinder haben. So braucht es gegen den Presbyter vier und vierzig Zeugen &c. und bei allen diesen Zeugen müssen immer wieder obige Eigenschaften gefunden werden.

Man überdenke nur dieses einzige Gesetz, welche ganz ungebundene Freiheit, welche völlige Versicherung von Impunität auch bei den greulichsten Verbrechen ein Bischof da-

durch erhielt. Welche sein schelmische Forderung es war, daß die Zeugen Frau und Kinder haben sollten. Soweit war dieser Betrüger ein sehr genauer Kenner des gemeinen Lebens, daß er wohl wußte, wie bei weitem weniger derjenige zum wagen aufgelegt ist (und die Anklage eines Clericus war immer ein sehr großes Wagesstück), dessen Sorge nicht nur auf seine eigne Wohlfarth, sondern auf eine bei seinem zu befürchtenden Unglück völlig hilflose Familie gehen muß. Ein Mann, der Frau und Kinder hat, wird überdies meistens durch Familienverbindungen gehindert, wenn er auch allen Muth haben sollte, so etwas auszuführen. Wer merkt nicht noch tausend andere politische Griffe, die unter dieser sorgfältigen Bestimmung verborgen liegen? Und nur zwei und siebenzig solcher Zeugen und alle lauter Geistliche, sollen hinreichend seyn, wenn ein Bischof überwiesen werden solle: und von dem Delator heißt es: aut lingua capuletur, aut convicto caput amputetur. Delatores autem sunt, qui invidia produnt alios. (capit. 49.) Ich könnte hier nach der Ordnung der Capitel noch sehr viele Schwierigkeiten zeigen, die durch diese Capitel denjenigen gemacht sind, der gegen einen Geistlichen und besonders auch gegen einen Bischof Recht sucht: diese einzige aber, die ich hier gezeigt habe, rechtfertigt mich genug, warum ich die Hauptabsicht dieser Pseudo-Angilramnischen Sammlung so und nicht anders angegeben habe. Es ist nach allem höchst wahrscheinlich, Pseudoisidor oder Pseudoangilramn (die Namen sind gleichgültig, denn sie sind ja Namen eines Mannes) war ein Westfränkischer Bischof.\* ) Rikulf war es nicht; denn,

---

\* ) Daß er ein Bischof war, erhellt aus dem bisherigen. Denu, wenn man etwa auch sagen wollte, es könnte bloß ein Bi-

hätte ein Metropolitan diese falsche Waare versfertigt, so würde er für die Metropolitane mehr gesorgt haben: aber ein Bischof aus der mainzischen Diöcese muß es gewesen seyn, denn schwerlich würde ein anderer, als ein mainzischer Suffraganeus, so viel aus den Briefen des Bonifacius, und den Briefen der Uebtissin Eangith an den Bonifacius genommen haben.

So genau läßt sich ungefähr Pseudoangilramm durch Konjekturen bestimmen, seinen Namen aber wird man wahrscheinlich nimmermehr mit Gewißheit erfahren: Also nicht einmal den Ruhm eines Herostratus genießt dieser Betrüger!

schöflichgesünter gewesen seyn, so läßt sich's auch von dem allereifrigsten Sektirer nicht denken, daß er bloß für sich in der Stille, ohne irgend einem Mäcenaten ein Compliment dadurch machen zu wollen, und ihm also das Werk als sein Werk zu produciren, eine solche Compilation der lügenhaftesten Urkunden machen sollte. Hatte also auch vielleicht ein Bischof die Feder eines andern gebraucht, so gilt es doch für sein Werk, weil es seinem Schutz erst seine rechte Existenz zu danken bekam. Daß Pseudoisidor ein Westfranke war, das hat schon Blondell bemerkt; zu seinen Beweisgründen haben noch einige sehr bündige hinzugefügt die Ballerini tract.  
de ant. can. collect. pag. 224.

## VI.

Prüfung einer Hypothese der Rundischen  
Preisschrift von der Rechtsstandshaft der  
Bischöfe und Äbte \*).

Da die Absicht des Geschichtsforschers ist, nicht nur bisher unbemerkte Gegebenheiten oder historische Wahrscheinlichkeiten ins Licht zu stellen und allgemein bekannt zu machen, sondern auch einzureißen, wo nicht fest gebaut worden ist und den Werth mancher historischen Hypothese, die vielleicht durch's Alter, vielleicht durch berühmte Namen geschützt, großen Beifall erhielt, herabzuwürdigen; so steht vielleicht nachfolgende Untersuchung hier nicht ganz am unrechten Ort. Ein Widerspruch gegen historische Hypothesen ist, wenn auch nicht immer die ganze Wahrheit auf seiner Seite seyn sollte, doch immer von dem Nutzen, daß man Stärke und Schwäche der Hypothese am genauesten kennen lernt. Denn nach einer leicht begreiflichen Beschaffenheit unsers Geistes ist weder derjenige, der die Hypothese zuerst wagte, noch überhaupt jeder, welcher sich nicht mit Mühe an streng historische

---

\*) Aus Meusel's Geschichtsforscher. Thl. 4. 1777. S. 207 bis 223.

Demonstrationen gewöhnt hat, zu einer genauen Prüfung recht geschickt. Eigentlich wär' es freilich Sache der Recensenten gewesen, bei der Anzeige der Rundischen Preisschrift, wie ihr Vorzügliches, so auch ihre Schwächen zu bemerken, und also die Fundamentalhypothese, auf welche sich endlich alles gründet, recht streng zu untersuchen. Ich erinnere mich nicht, daß es von irgend einem geschehen ist: so wird also hier keine unnütze, zweckwidrige Arbeit unternommen.

Nur in denjenigen Reichen, sagt Nunde, entstanden Reichstäge, wo bei noch ungebildeter Staatsverfassung durch die Bischöfe der katholischen Parthie Concilien eingeführt und gehalten wurden. Concilienhalten war bloß der katholischen Parthie eigen: unter Arianern, denn von diesen ist im Gegensatz gegen die katholische Parthie hier eigentlich die Rede, wurden keine Concilien gehalten; also konnten auch keine Reichstäge bei Völkern entstehen, die der Arianischen Sekte zugethan waren. Siehe die Rundische Preisschrift S. 19. Daß aber das Concilienhalten wirklich charakteristischer Unterschied des Catholicismus und Arianismus sey, soll theils aus dem Geist dieser beiden Religionsparthien schon zum voraus begreiflich seyn, theils auch durch historische Induktion bewiesen werden können. Der erstere Beweis wird S. 69. 70. folgendermaßen geführt: die Lehrer dieser Sekte waren aus dem römischen Reich zu einer Zeit vertrieben worden, wo zwar Zankucht und Intoleranz schon genug unter den Geistlichen herrschte, wo man aber noch nicht sehr große Schritte auf dem Wege zur Hierarchie gethan hatte. Zufrieden über die sichere Zuflucht, die sie unter den nordischen Völkern gefunden, lebten sie ruhig ohne besondere Verbindung untereinander. Ein Bischof wurde nicht für vornehmer als der andere gehalten. Es fehlte also an ei-

uem gemeinschaftlichen Interesse, welches sie hätte nöthigen können, die Hände in Staatssachen zu mischen, um mit vereinigten Kräften sich empor zu schwingen. Das Privatinteresse hatte zu solcher Absicht nicht Gewicht genug, verschaffte auch keine andere als Privatvortheile. Um die Ausbreitung ihrer Lehre kann es ihnen auch nicht sehr zu thun gewesen seyn, wenigstens finden wir unter ihnen nichts von dahin abzielenden Anstalten. Als ein Theil der historischen Induktion, welche zum Beweis dienen soll, gilt S. 70: Im Westgothischen Reich ist, so lang die Arianische Sekte die herrschende Religion war, ein einziges Concilium unter König Leovigild im Jahr 581 zu Toledo in dieser Absicht gehalten worden. Noch sind hie und da einzelne Stellen der Preisschrift, die zur weiten Bestätigung, Entwicklung und Vertheidigung dieser Beweise gehören; es würde zu weitläufig seyn, sie hier alle abzuschreiben. Ich werde aber bei meinen Exceptionen östere Rücksicht auf dieselbe nehmen, und wünschte also sehr, daß meine Leser, ehe sie weiter gehen, durch eine nochmalige Lektüre die ganze Rundische Preisschrift sich wieder ins Gedächtniß zurückrufen möchten.

## §. 2.

Gegen den erstern Beweis, welcher aus der Vergleichung des Geistes der katholischen Religion mit dem Geiste des Arianismus gezogen ist, sind mir folgende Zweifel aufgestiegen. Bei dem Entstehen der arianischen Sekte, und noch mehr zu den Zeiten, da sich der Arianismus besonders durch Beförderung des Kaisers Valens \*) ausbreitete, war

---

\*) v. Chron. S. Isidori mit den nöthigen Berichtigungen bei Pagi Critica in annales Baronii. ad a. 589. n. VIII.

die Hierarchie der Kirche schon so weit reif, als zum Concilienhalten nöthig war. Jene erste ursprüngliche Gleichheit der Bischöfe war längstens aufgehoben, größere und kleinere Sprengel abgezirkelt, ganze Provinzen der Auktorität eines Bischofs vorzüglich untergeordnet, auch schon Streitigkeiten über den Gränen dieser Sprengel und über den Gränen des dem ersten Bischof desselben schuldigen Gehorsams<sup>\*</sup>). Die Keime, der Concilienanstalten waren also alle da: der Arianer kann sie also auch bei seiner Verstossung aus dem Römischen Reich mitgenommen haben, und er hat sie wirklich mitgenommen. Es läßt sich gar nicht erweisen, daß die Arianer den Unterschied der Bischöfe, der schon bei Entstehung ihrer Sekte war, sollten aufgehoben haben; es griff auch dieses gar nicht in ihre Lehrsätze ein: was sollte es hindern, jetzt keine Erzbischöfe oder Kanzordnung der Bischöfe mehr haben zu wollen, weil der Logos nicht höchster Gott, sondern bloß erster Aeon an Gott sey<sup>\*\*</sup>). Nur durch die Beispiele, die man aus der Afrikanischen Kirchengeschichte bringt, muß man sich nicht schrecken oder betrügen lassen: denn bekannt ist, daß die kirchliche Einrichtung von Numidien und Mauritanien ganz verschieden war von der Einrichtung der übrigen Kirchen des

<sup>\*</sup>) Alles dieses erhellt schon genugsam aus Nicaen. can. 6 und 7, wo diese hierarchische Einrichtung ausdrücklich mos antiquus heißt: sie war also, wie auch aus andern historischen Nachrichten erhellt, um vieles älter, als die Entstehung des Arianismus.

<sup>\*\*)</sup> Wenn man unter neubekhrten arianischen Völkern nicht gleich Erzbischöfe und Bischöfe antrifft, so hat das eine ganz andere Ursache, als weil sie Arianer waren. Man sieht dieses deutlich daraus, weil zu den Zeiten, da fast die meisten bischöflichen Stühle des Römischen Orients mit Arianern besetzt waren, das alte Subordinationssystem doch noch fortanerte.

Römischen Reichs. Diese beide Provinzen hatten keine bestimmte Metropolitansitze: der älteste Bischof war der erste, nur sein Alter verschaffte ihm das Vorrecht des Rangs, die Bischöfe alle zusammen waren also blos anzusehen als Brüder einer Familie, unter dem ältesten Bruder als ihrem Haupte vereinigt. Hat also auch nach Einführung des Arianismus diese Gleichheit fortgedauert, so war sie doch gewiß nicht Folge der veränderten Religionsgesinnungen, sondern es war bei behaltene ältere Einrichtung \*).

Ueberhaupt hat Herr Kunde von dem Ganzen der Concilienanstalten etwas unbillig, und wenn ich nicht irre, auch unhistorisch geurtheilt. Er stellt die Sache vor, als ob den katholischen Bischöfen nichts über Concilienhalten und Concilienlaufen gewesen wäre, und doch läßt sich gerade das Gegentheil beweisen, weder Metropolitan noch Bischöfe waren mit den Synodalanstalten vergnügt. Dem Metropolitan, der gern die Gränzen seiner Macht erweitern wollte, waren sie unübersteigliches Hinderniß: die Herrn Collegen in corporo nahmen sich immer eher die Freiheit, mit ihrem Herrn Metropolitan ein nachdrückliches Wort zu sprechen, als wenn sie vereinzelt ihre Rechte vertheidigen sollten; hingegen hatten auch selbst die Bischöfe die Synode sehr zu fürchten, denn sie war ihr Richter, an welchen sich jeder Bedrängte mit desto größerer Hoffnung eines glücklichen Erfolgs wenden konnte, da doch immer jeder Bischof einige Feinde oder Missgünstige unter seinen Mitbischöfen hatte. Wenn also weder das Interesse des geringern noch des vornehmern Bischofs

\* ) In früheren Zeiten scheint diese afrikanische Kircheneinrichtung auch in Klein Asien gewesen zu seyn, wenigstens läßt sich so etwas schließen aus Eusebii II. E. L. V. c. 23.

Synodalaufstalten erforderete: warum soll man die katholischen Bischöfe als solche Concilienliebhaber und Concilienläufer ansehen? warum soll man glauben, daß sie gegen all' ihr eigenes Interesse solche Aufstalten befördert haben? Warum hätte man die Abwesenheit der Bischöfe von den Synoden so strenge bestrafen müssen \*), wenn schon für sich die Neigung der Bischöfe zu Concilien so groß gewesen wäre? und findet man nicht häufigere deutliche Spuren von Klagen der Bischöfe über das beschwerliche Concilienreisen, über die großen damit verknüpften Aufosten, über den Schaden, der aus ihrer langen Abwesenheit von ihren Gemeinden entstande \*\*)? Freilich finden sich auch Klagen über die langen Versäumnisse nicht gehaltner Concilien: aber das sind nichts weniger als Klagen solcher Männer, welche politischer Kitzel sticht, sondern es ist größtentheils warmer Eifer für die verfallene Kirchenzucht, deren ganze Stärke, deren ganzes Leben in der fleißigen Synodenhaltung bestand. Dass Concilien gerade gegen alle ihre ursprüngliche Absichten endlich missbraucht worden sind, daß sie meistens wichtige Beiträge zur traurigsten Schilderung des moralischen und literarischen Zustands der Geistlichkeit geben, das läßt sich gewiß von keinem ehrlichen Kenner der Geschichte läugnen: aber Missbrauch

\*) Man sehe z. B. Concilium Constantinop. a. 869. can. 17.

\*\*) In den ältern Zeiten, z. B. bei der ersten Ephesinischen Synode, ist es ganz gewöhnlich, solche Klagen zu hören. Aber auch in späteren. So sagt Grégor von Tours L. X. §. 20: Tunc Rex — dirigens epistolam — ad omnes regni sui pontifices, ut medio mense nono ad discutiendum in urbe supradicta adesse deberent. Erant autem pluviae validae, aquae immenses, rigor intolerabilis, dissolutae luto viae, amnes littora excedentes. Sed præceptionis regiae ob sistere nequiverunt.

der Sache ist doch nicht Absicht der Sache: und man muß von keiner Art von Menschen mehr fordern, als sie nach Zeit und Umständen seyn können. Eine so oft mit unbilliger Heftigkeit gebrandmarkte Geistlichkeit des mittlern Zeitalters, welcher man ich weiß oft selbst nicht was für weit ausschende politische Absichten beilegt, könnte sie von den Rechten der Regenten und der weltlichen Macht, von dem wahren Verhältnisse ihres Standes zum Staat alle jene feinbestimmte Begriffe haben, welche bei uns erst das Resultat einer durch vielen Schaden gelernten Klugheit sind? Und nebenher sollte man immer auch die Frage nach Zeit und Umständen wohl erwägen, ob eben dasjenige Verhältniß zwischen Staat und Kirche, welches jetzt nach den richtigsten philosophischen Spekulationen festgesetzt ist, auch jenem ganz verschiedenen Menschenalter angemessen gewesen wäre? Doch ich verliere mich hier zu weit von meinem Zweck. Gewiß ist also, daß man mit der Art, wie Herr Kunde begreiflich zu machen sucht, warum unter den Arianern keine Concilien gehalten worden, unzufrieden zu seyn Ursache hat: aber diese Gründe a priori sind in einer historischen Sache ohnedies immer mehr erläuternde als beweisende Gründe: also scheint das Wichtigste seiner Argumente noch übrig zu seyn. Blick' in die Geschichte selbst, wo es alsdann ins Auge springt, daß Arianer bei weitem keine Concilien gehalten haben in Vergleichung mit der orthodoxkatholischen Kirche. So bald letztere in einem Staat sich ausbreitete, so war auch gleich das Zusammenlaufen der Bischöfe, gleich Synode, gleich Vermischung der geistlichen und weltlichen Händel, und wie sich diese Phänomene alle weiter entwickelten. Die Nationen, deren Geschichte hier zum Beweis dienen muß, sind Westgothen, Ostgothen und Vandalen.

## §. 3.

Im Jahr 472 breiteten sich die Westgothen unter ihrem König Eurich in Spanien aus, (s. die Rundische Preis-schrift S. 20. §. 8) sie brachten die arianische Lehre mit, und erst 589 trat Reccared mit seiner Nation feierlich zur orthodoxkatholischen Kirche über. In dieser ganzen mehr als jahrhundertlangen Reihe von Jahren findet sich nur eine einzige von König Leovigild a. 581. zu Toledo gehaltene arianische Synode. Hingegen von den katholischen, die doch nicht die herrschende Partheie waren, findet man in eben denselben Ländern, welche der Herrschaft der Westgothen unterworfen gewesen, — sieben Concilien. Also ein merkwürdiger Kontrast! Die herrschende Kirche hält keine Synoden, hingegen bei der katholischen scheint es recht Grundmarke zu seyn, denn sie hält sieben Synoden, bis ihre gegnerische Kirche nur eine Synode hält, und ungeachtet ihre Religion nicht die Religion des Regenten ist, und also wenig Unterstützung von Höhe oder Nachsicht erwarten darf, so laufen die Bischöfe doch zusammen, und wissen Erlaubniß vom Regenten für ihre Zusammenkünfte zu erhalten.

Ich würde diesen historischen Beweis sehr gerne gelten lassen, wenn ich mir folgende Zweifel dagegen hinreichend aufzulösen wüßte:

a) Könnten nicht viele und wichtige arianische Synoden in diesem Zeitlauf gehalten worden seyn, und doch aus historischen Umständen begreiflich gemacht werden, warum von keiner derselben, die Leovigildische ausgenommen, das Andenken auf uns gekommen ist? Bekannt ist, mit welch' blindem Eifer, zum unerschölichen Schaden für die Geschichte, die katholische Kirche sehr oft jede Spur der Nachrichten von Kettern und ketzerischen Kirchen vertilgte. Ein katholi-

scher Bischof, welcher der Nachfolger eines Arianers war, machte sich's zur ersten Pflicht, alle Anstalten seines Vorfahrens umzustossen; alles war unter den Händen seines ketzerischen Vorgängers entweihet, alles mußte also auch wieder umgebildet und jetzt gleichsam erst geheiligt werden. Das Andenken der Concilien; wenn es nicht außerordentlich wichtige sind, erhält sich ohnedies sehr schwer; und meistens bloß durch die Abschrift der canones, wenn sie in den Kirchenarchiven hinterlegt worden. Nun ward mit dem Jahr 589 die katholische Religion mit einemmal die herrschende: wird wohl der katholische Bischof die canones der Arianer in seinem Kirchenarchive fernerhin geduldet haben? Nicht einmal von der Leovigildischen Synode hat man die canones, sondern bloß denjenigen Canon derselben weiß man, welchen ein katholischer Schriftsteller deswegen aufbewahrt hat, weil aus demselben für seine Partie ein großer Schaden entstand \*). Und noch muß ich hinzusehen, daß diese Leovigildische Synode erst seit 1751 in unsern Concilien

\*) Alles, was wir von dieser Synode wissen, beruht auf der Nachricht der Chronik des Abts Johann von Biclaro (v. Canisii Iectiones antiquas. Ed. Basnagii. T. I. p. 559). Johann hatte Particularinteresse, vom König Leovigild und von seinem Eifer für den Arianismus und gegen den Katholizismus alles zu sagen, was er nur wußte, denn er selbst hatte die ihm nachtheilige Wirkungen dieses Eisers erfahren (v. Dupin nouvelle bibliothèque des auteurs Ecclesiast. Tom. V. pag. 95). Also auch selbst das Andenken der einzigen arianischen Synode, von welcher wir aus diesem ganzen Zeitraume etwas wissen, wäre verloren gegangen, wenn nicht ein erzürnter katholischer Abt durch Aufzeichnung einer Nachricht derselben an seinem Verfolger sich zu rächen gesucht hätte: oder wenn nicht eine nachfolgende katholische Synode für nöthig gehalten hätte, diese Synode namentlich umzustossen.

ensammlungen steht; hätte also Herr Runde ungefähr vor zwanzig Jahren geschrieben, so würde er geradezu mit Verweisung auf die doch sehr vollständige coletische Sammlung völlig geläugnet haben, daß in dem ganzen Zeitraum, da die Westgothen Arianer waren, irgend eine Synode von den Bischöfen derselben gehalten worden sey. Herrn Runde's ganze Art hier zu schließen, ist eigentlich a silentio scriptorum hergenommen; denn ein positives Zeugniß hat er nicht angeführt, wo ein alter Geschichtschreiber die Annahme selbst gemacht hätte, daß bei den Arianern keine Synoden gehalten worden seyen; wie höchst ungewiß ist aber, nicht besonders bei vorliegenden Umständen das Argument vom Stillschweigen der Geschichtschreiber und vom Mangel der Nachrichten; in einer Geschichte, wo man ohnedies so wenige, und meistentheils so absichtlich mangelhafte Nachrichten hat? Nicht zu gedenken, wie bei weitem nicht sorgfältig und kritisch genug auch nur das wenige, das man hat, bearbeitet, gesammelt und geläutert worden ist.

b) Es ist wahr, von 472 bis 589 waren die Westgoten als Arianer in Spanien, und es mag meinetwegen jetzt einen Augenblick auch zugegeben werden, daß in diesem ganzen Zeitraum nur eine arianische Synode und doch sieben katholische Synoden gewesen seyen; wie unbillig ist es dennoch, eine Parallele zu ziehen und hieraus folgern zu wollen, daß Concilien und Concilienanstalten nicht ins arianische, sondern allein ins katholische Kirchensystem verweht gewesen seyen. Man müßte vorher die Frage zuverlässig entscheiden: wie viel waren arianische Bischöfe im Westgotischen Reich in Vergleichung mit den katholischen Bischöfen, die darin waren?: denn unter fünfzig katholischen Bischöfen können freilich mehr als noch einmal so viele Sy-

noden gehalten worden seyn, als unter zwanzig Arianern. Wer sollte aber glauben, daß besonders in den ersten Jahren der Eroberung der Spanischen Provinzen durch die Westgothen die Anzahl der arianischen Bischöfe vielleicht auch nur die Hälfte der katholischen Bischöfe gewesen sey? Doch ich getraue mir nicht, bei der großen Dunkelheit, worin dieser Theil der Kirchengeschichte liegt, irgend etwas zu bestimmen; und zu einer sorgfältigeren Untersuchung reicht meine gegenwärtige Muße nicht hin. Herr Runde hat doch immer einmal die Vermuthung gegen sich: wollte er also seinen Beweis vollkommen führen, so müßte er noch den wichtigen und schweren Satz erweisen, in welchem Verhältniß die Zahl der katholischen und arianischen Bischöfe gegen einander gewesen sey.

c) So sehr es auffällt, wenn man von sieben katholischen Concilien hört, indeß nur ein arianisches gehalten worden, so vermindert sich doch diese Verwunderung um vieles, wenn man die Anzahl der bei diesen Concilien versammelten Bischöfe ansieht, und man muß nothwendig auf den Gedanken gerathen, die katholische Kirche habe, nachdem sie einmal die herrschende geworden, die canones jeder auch noch so kleinen Versammlung, die ihre Parthie noch im Stande der Unterdrückung gehalten, sorgfältig aufbewahrt. Alsdann muß freilich auf der einen Seite eine große Anzahl herauskommen, wenn alles mit der gewissenhaftesten Genauigkeit zusammengerafft wird; hingegen auf der andern Seite können ohne einen sehr wunderbaren Zufall unmöglich Nachrichten erwartet werden, weil alles zusammenfloß, uns diese zu rauben. Ueberdies hätte ich sehr gewünscht, daß sich Herr Runde erklärt hätte, warum er das im Jahr 475 zu Arles gehaltene Concilium als ein solches

ansicht, das im westgotischen Reich gehalten worden, denn vor 476 sind die Westgothen nicht Meister von Arles gewesen \*). Ausser der Synode zu Agde (im Jahr 506) sind alle fünf übrige von weniger Bedeutlichkeit. Auf dieser waren vier und zwanzig Bischöfe \*\*), sieben Presbyters und zwei Diaconen als Deputirte eben so vieler Bischöfe: hingegen auf der Synode zu Valenza und Toledo waren nur sechs: auf der zu Lerida acht, auf der zu Gironne sieben, endlich auf der zu Tarragon zehn. Man bedenke den weiten Umfang des Westgotischen Reichs; man bedenke, daß hier von einem ganzen Jahrhundert die Rede ist, zwar von einem Jahrhundert, das die katholische Kirche unter unglaublichen oder vielmehr kekerischen Königen durchgelebt hat, aber bei diesem allem doch meistens toleranten Regenten: und wird man sich noch immer berechtigt halten, durch Parallelen zu zeigen, wie tief das Concilienhalten ins System der katholischen Kirche verweht gewesen sey, wie wenig ins System der arianischen?

#### §. 4.

Nach allem, was ich bisher gezeigt habe, könnte also die Geschichte der Westgothen nicht zum Beweis der Kunidischen Hypothese dienen. Noch mit mehrerem Recht aber und fast aus gleichen Gründen lassen sich gegen den Beweis, der aus der Geschichte der Ostgothen und Vandalen genom-

\*) Den Beweis hievon s. in Pagi Critica in annales Baronii. ad a. 477. n. 20.

\*\*) Wahrscheinlich ist es ein Druckfehler in der sonst so genauen Walchischen Geschichte der Kirchenversammlung wenn es S. 349 heißt, es seyen achtzig Bischöfe und Deputirte von zehn andern versammelt gewesen.

men wird, wichtige Einwendungen machen. Theoderich, dieses Muster guter und rechtschaffner Prinzen, war zwar dem Arianismus ergeben, da er Italien seinem siegreichen Arm unterwarf: aber selbst nach dem Zeugniß katholischer Schriftsteller, war er zugleich der gütigste Beschützer des Katholicismus. Er nahm ohne Anstand katholische Minister, und that dieser Kirche viel Gutes, ungeachtet gerade in seine Zeiten manche Fehler der römischen Prälaten fielen. Man stellt sich also doch wohl nicht vor, daß Theoderich Herr von Italien ward, da ward Italien arianisch. Gewiß sehr unrichtig! Denn die ganze Veränderung war wohl nur diese, daß durch einen solchen politischen Wechsel ein paar arianische Bischöfe nach Italien kamen. Wie viel ihrer gewesen sind, läßt sich bei den wenigen Untersuchungen, welche über diese Materien gemacht worden sind, gar nicht entscheiden: aber mit ziemlicher Gewißheit läßt sich vermuthen, daß es nur sehr wenige gewesen seyen. Sind es aber nur sehr wenige gewesen, so ist leicht begreiflich, warum man nichts von Synodalversammlungen hört. Noch wäre vielleicht sogar die Frage ob es nur so weit gekommen, daß es mehrere, durch gewisse bestimmte Sprengel regierende, arianische Bischöfe gab: und gab es nicht mehrere von dieser Art, so hebt sich ohnedies das Concilienhalten von selbst auf. Daß aber die katholische Kirche ihre alte Sitte beibehalten habe, und noch immer wichtigere Streitigkeiten auf Synoden entschieden, ist kein Wunder: sie war unter dem Schutze so gütiger Regenten, als die Ostgothischen Monarchen waren, meistens eben so frei, als unter Regenten gleicher Religion.

Aus diesem wäre also sehr begreiflich, warum man von katholischen und nicht von arianischen Synoden hört, ohne

seine Zuflucht zu einer Verschiedenheit der hierarchischen Maximen der Arianer und Orthodoxen zu nehmen.

### §. 5.

Aber ein ganzes Jahrhundert waren die arianischen Vandalen in Afrika Meister; der König ließ öfters seinen Glauben eben so nachdrücklich predigen, als Ludwig XIV. durch seine Dragoner: mit Gewalt setzte sich also der Arianismus in den Besitz der Kirchen, und doch in diesem ganzen Zeitraum keine Spur einer arianischen Synode, hingenommen sobald sich nur der Verfolgungsgeist des Hofes ein wenig gelegt hatte, so versammelten sich die katholischen Bischöfe. Aber welche einheimische Nachrichten hat man denn von der arianisch-vandalischen Kirche in Afrika? Ganz keine. Läßt sich also aus dem Mangel übtiggebliebener Nachrichten auch auf wirklich nicht gehaltene Synoden schließen? Selbst die politische Geschichte der vandalischen Regierung in Afrika ist mit vielen Dunkelheiten bedeckt, die sich nicht aufklären lassen, weil es an historischen Dokumenten fehlt: wie viel mehr also bleibt die Geschichte dieser Kirche höchst ungewiß, besonders da bei einem bloß kriegerischen Volke, wie die Vandalen waren, bei einer despotischen Regierungsform, wo alles von den veränderlichen Gesinnungen der Regenten abhing, weder Staat noch Kirche jemals einige Jahre hindurch zu einer wahren konstituenden Form kommen konnten. Auch auf die Burgundische Geschichte könnte ich unter gewissen Bestimmungen anwenden, was ich bei den Westgothen, Ostgothen und Vandalen erinnert habe, aber ich überlasse jetzt alles weitere Hindurchführen durch Beispiele einzig dem Nachdenken der Leser, die es vielleicht auch kaltblütiger, als ich, werden beurtheilen.

len können, ob ich mich nicht durch polemiziren habe hinreissen lassen, und durch einen Sprung auf das entgegengesetzte Extrem der Wahrheit vielleicht verfehlt. Ich schließe mit dem wärmsten und hochachtungsvollsten Dank gegen Herrn Kunde, für das lehrreiche Vergnügen, das er mir, einem geringen Theil seines Publicums, durch seine meisterhafte und philosophisch-scharfsinnige Entwickelungen geschenkt hat.

---

## VII.

Von einer Findelanstalt zu Trier im siebenten Jahrhundert, nebst Betrachtungen über die Vortheile, die der Klerus dem mittlern Zeitalter brachte \*).

## §. I.

Daß man in Deutschland schon im siebenten oder achtten, vielleicht gar im sechsten Jahrhundert, gewisse bestimmte Findelanstalten antrifft, ist gewiß so wichtig, und für die Geschichte der Humanisirung Deutschlands so merkwürdig, daß die Begebenheit, worauf sich diese Bemerkung stützt, ausgezeichnet zu werden verdient. In den actis sanctorum im zweiten Tom des Julius steht S. 327 — 346 das Leben des heil. Goar. Unter seinen andern Wundern wird auch folgendes erzählt S. 335. Eben da der heil. Goar wegen vieler Beschuldigungen vor dem Erzbischof Rustikus von Trier sich verantwortet, und da die Richter von der Unschuld des heiligen Mannes dadurch noch nicht genugsam überzeugt wurden, daß er vor ihrer aller Augen seine Mühe an einem Sonnenstrahl aufhieng, als ob dieser der festeste Nagel wäre, so ereignet sich folgendes:

\* Aus Meusel's Geschichtsforscher. Thl. 4. 1777. Seite 226 bis 248.

*Venit puer de Clero Treverorum, nomine Seob-gesus, portans in brachio suo infantem, tres noctes habentem, qui fuit conjactatus in illa concha marmorea ante ostium ecclesiae, sicuti est consuetudo Treverorum, ut pauperculae feminae infantes suos soleant jactare. Haec autem erat consuetudo illorum, ut quando aliquis homo ipsos infantes projectos, quos nutricarios vocant, ab illis matriculariis S. Petri enumerare videbantur, Episcopo ipsum infantem praesentare deberent, et postea Episcopi auctoritas ipsum hominem de illo nutricario confirmabat.*

Der Bischof verlangt von dem heil. Goar, er soll zum Beweise seiner Unschuld den Vater dieses gefundenen Kindes anzeigen. Nicht nur das thut Goar, sondern er macht noch, daß das dreitägige Kind den Mund selbst öffnet, und mit vernehmlicher Stimme nicht nur seine Mutter, sondern auch seinen Herrn Vater, den Bischof selbst, nennt. Das Mirakel selbst ist nun freilich die handgreiflichste Fabel, aber derjenige, welcher dasselbe zuerst schriftlich verfaßte oder mündlich ausbreitete, muß doch die Sitten und Gewohnheiten der Menschen, denen er das Mirakel zuschreibt, beobachtet haben, oder um ganz sicher zu schließen, wenigstens zu den Zeiten des Verfassers dieser Lebensbeschreibung müssen die Gewohnheiten allgemein bekannt gewesen seyn, die er bei seiner Erzählung als so ganz ungezweifelt gewiß voraussetzt. Nicht so gar selten ist es zwar, daß ein Maler sein Troja mit Kanonen beschießt: aber daraus erhellt alsdann doch so viel gewiß, daß es zu Zeiten dieses Malers schon Kanonen gegeben hat.

Der heilige Goar lebte ungefähr bis ins Jahr 575.

Etwa acht Jahre vor seinem Tode soll sich obige Begebenheit zugetragen haben. Wenn also der Verfasser die Sitten seines Zeitalters dem Jahrhundert des heil. Goars nicht untergeschoben hat, so waren im sechsten Jahrhundert ordentliche Kindelanstalten zu Trier: und hat er sie ihm auch wirklich untergeschoben, so macht es kaum einen Unterschied von einem halben Jahrhundert. Denn Wandelbert, der seine Erzählung von dem heiligen Goar um das Jahr 839 schrieb, beruft sich dabei auf *vetusta* und *perantiqua exemplaria*, aus denen er neben andern Nachrichten seinen Stoff genommen habe. Die in den *actis sanctorum* abgedruckten Handschriften sind wirklich älter als Wandelbert, wahrscheinlich sind es also diese, auf welche er sich berief. Ist es aber glaublich, daß er sie *vetusta* und *perantiqua* nennen konnte, wenn sie nicht wenigstens ein Jahrhundert älter waren als sein Aufsatz? Und wenn diese Erzählung also wirklich von einem Schriftsteller aus der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts ist, so durfte wohl die Sitte, auf die sich seine Erzählung gründet, keine ganz neue, erst vor kurzem in Gang gekommene Sitte seyn; sonst würde sich der Betrug allzudeutlich und auch dem unerfahrenen allzusichtbar gezeigt haben. Also ziemlich gewiß ist es Sitte aus der letzten Hälfte des siebenten Jahrhunderts, oder vielleicht noch genauer aus der Mitte desselben. Noch ein wichtiger Zweifel ist übrig, den ich anzeigen und wo möglich auflösen muß, ehe ich zur weitern Analyseirung der Nachricht selbst gehe.

## §. 2.

Die ganze Sache soll sich im Jahr 566 oder 567 und zwar unter dem Erzbishof Rustikus von Trier zugetragen haben. Nun wissen alle andere glaubwürdige Geschichtschrei-

ber um diese Zeit von keinem Trierischen Erzbischof oder Bischof Rustikus, sondern auf den Nicetius, von dem man noch vom Jahr 565 eine Urkunde hat, lassen sie unmittelbar den Magnerikus folgen. So führt Herr von Hontheim (*Histor. Trèver. diplom. T. I. p. 52*) ein Gedicht des Venantius Fortunatus an, worin er auf den Nicetius unmittelbar den Magnerikus folgen lässt: Und Fortunatus ist ein sehr glaubwürdiger Zeuge. Ungefähr um das Jahr 564 \*) kam er aus Italien nach Gallien, wurde sehr genauer Freund des Bischofs Nicetius, die Schicksale der Trierischen Kirche konnten ihm also auch nicht unbekannt seyn, und er hat alles für sich den Nachfolger seines Freundes genau gewußt zu haben. Sein Zeugniß ist demnach ganz gewiß älter, als das Zeugniß des Biographen des heil. Goars; denn es ist das Zeugniß eines Zeitgenossen, und warum soll man Nachrichten eines Anonymus, von dessen Lebensumständen man nicht die geringste Nachricht hat, daß man etwa daraus urtheilen könnte, ob er genügsame Gelegenheit hatte die Wahrheit zu erfahren, warum soll man diese den Nachrichten eines Schriftstellers vorziehen, der, nach allen seinen Lebensumständen zu urtheilen, die Wahrheit gewußt haben muß, und ganz keinen Vortheil gehabt haben kann, sie zu verborgen, oder falsche Nachrichten unterzuschlieben. Eben so ist in den gestis Treviorum c. 37. des Nicetius unmittelbarer Nachfolger — Magnerikus. Diese gesta Treviorum aber sind zu Ende des neunten Jahrhunderts (siehe Hontheim S. 26) von einem Mönch Eberhard angesangen worden. Noch setzt Herr von Hontheim hinzu, daß mit diesem Zeugniß übereinstimme quidquid est venerandae

\*) S. Pagi Critica in annales Baronii ad h. a. nro. V.

antiquitatis. Er macht also die richtige Bemerkung, daß Wandelberts Zeugniß aus dem neunten Jahrhundert diesen theils ältern theils bei weitem glaubwürdigeren Zeugen nicht entgegengesetzt werden könne. Denn auch den Fall angenommen, daß Wandelbert die Sache eben so gewiß wissen konnte, als Fortunatus und als der Verfasser der gestorum Trevirorum, daß er eben so wenig als diese Interesse das bei hatte, die Wahrheit nicht zu sagen: so verdienen doch diese schon deswegen den Vorzug, weil sie hier eigentlich die Folge der Trierischen Bischöfe bemerken wollten, also das zum Hauptzweck ihrer Arbeit hatten, auf den sie folglich alle Mühe wandten: hingegen bei Wandelbert und bei dem ältern Biographen des heiligen Goar, der in den Antwerpischen Heiligen-Leben abgedruckt ist, war das bloß Nebensache. Richtige Bemerkung des Namens des Bischofs, unter welchem sich die Sache zutrug, war nicht zunächst ihr Hauptzweck, als vielmehr Erzählung der großen Wunder ihres Heiligen. Und daß jene alte Biographen der Heiligen zu kritischen Berichtigungen und Untersuchungen nicht gerade die geschicktesten Leute waren, daran wird wohl niemand zweifeln. Läßt sich also kein Ausweg denken, diese beiden verschiedenen Zeugnisse zu vereinigen, so muß ich gestehen, daß die Hontheimische Meinung in meinen Augen noch immer den Vorzug verdient, und es ist ein Beweis der Unwissenheit des Herrn P. Harzheims, wenn er, dem gelehrten Hontheim zu widersprechen, im ersten Tomus seiner Conciliensammlung S. 17. schreibt: inter veteres Archiepiscopos Trevericos pauci tam clare ex scriptis demonstrati quam Rusticus hic secundus. Bei eben derselben Gelegenheit und auf eben derselben Seite verräth sich in einem zwar kleinen aber wichtigen Umstand die Untreue dieses

Conciliensammlers. Die Handschrift, auf deren Alter es bei dieser ganzen Sache hauptsächlich ankommt, bestimmen die Antwerpischen Sammler bloß im Allgemeinen durch folgende Aufschrift: (S. Goaris) *Vita auctore anonymo forte subaequali.* Ex MS. Bertiniano vetustissimo ad alia MSS. collato. Zwiefach ist die Nachlässigkeit oder Untreue, welche Harzheim bei Anführung dieser Worte begeht. Einmal. Was die Antwerper von dem Verfasser der Lebensbeschreibung sagen, deutet er auf die Handschrift selbst. Er will den Abschreiber zum subaequali des heil. Goars machen, gerade gegen die bestimmtesten Worte seiner Urkunde. Zweitens. Die Antwerper setzen zweifelhaft forte subaequali. Weil Herr Harzheim gefühlt haben mag, daß das forte seinem ganzen Beweis gegen Hontheim die Stärke nehmen würde, so läßt er's hinweg, und setzt Pinius detegit codicem Bertinianum, a subaequali anonymo scriptum. Gewiß, es übersteigt allen Glauben, daß sich zu unsren Zeiten, bei den reichen Gelegenheiten, die man haben kann, durch Kollationen die Treue eines Sammlers zu prüfen, daß sich ein Mann unterstanden hat, durch solche Verfälschungen zu einem Angriff auf den unsterblich verdienten Hontheim sich den Weg zu bahnen. Uebercilungen, flüchtiges Uebersehen würde ich es nennen, wenn dieses der einzige Fall wäre, wo Harzheim auf diese Art verfuhr: aber da man in den wichtigsten Urkunden gleiche, von ihm willkürlich gemachte, Veränderungen entdeckt, und vielleicht mit nächstem dem Publikum auf das augenscheinlichste durch eine ganze Reihe der treffendsten Beispiele beweisen wird: so erfordert es die Ehre der Wahrheit und das sonst missbrauchte Zutrauen des Publikums, das es gegen einen bloßen Sammler billig sollte haben können, den schändlichen Cha-

rakter des Schriftstellers ungescheut aufzudecken. Zur Vereinigung der Nachrichten des Goarschen Biographen mit den übrigen Nachrichten von der Reihenfolge der Trierischen Bischöfe schlage ich folgende zwei Wege vor, die ich aber ganz den prüfenden Versuchen meiner Leser überlasse:

1) Wenn der Bischof Rustikus, dessen in der Goarschen Lebensbeschreibung gedacht ist, etwa ganz kurze Zeit, etwa nicht einmal ein volles Jahr regiert hätte, so ließe sich's wohl begreifen, warum seiner weder in den gestis Treverorum, noch in dem Gedicht des Fortunatus gedacht ist. Die Vortheile und Nachtheile dieser Hypothese kann ich hier nicht entwickeln, besonders da die ganze Untersuchung hier nicht Hauptache ist.

2) Wenn man annimmt, daß der König Sigebert, dessen am Ende der Lebensbeschreibung gedacht ist, seine Nachfrage wegen dem Verbrechen des Rustikus erst lange Zeit nach geschehener That unternommen hätte, so kann der Bischof Rustikus, von dem hier die Rede ist, derjenige seyn, den Hontheim S. 60. nach dem Fibicius und vor dem Aprunculus setzt. Letztere Meinung scheint mir bei weitem die wahrscheinlichere. Nur muß man bei Untersuchung derselben die Vorsicht gebrauchen, immer mehr den Biographen des heiligen Goars, wie er in der Antwerpischen Sammlung abgedruckt ist, vor Augen zu haben, als die Erzählungen Wandelberts. Gener ist in Vergleichung mit letztem offenbar Quelle. Dem Wesentlichen meiner Bemerkung würde es nichts schaden, wenn selbst auch der Name des Bischofs falsch wäre, so wenig als sie durch die Unwahrheit des ganzen Facti verliert. Jetzt zur Analyseirung der Sache selbst.

## §. 3.

Zu einer Zeit also, über welche wir gemeinlich mit so vieler Selbstgefälligkeit spotten, weil dasjenige, worüber sich spotten lässt, so gar leicht ins Auge fällt, und weil man sich durch vorsätzliche Vergessung der Zeit und der Umstände den Spott noch erleichtert, zu einer Zeit, die freilich verglichen mit der unsrigen erst noch Zeit der Kindheit und des Entwickelns ist, findet sich eine der merkwürdigsten Anstalten, wodurch vielleicht die Policii mancher teutschen Provinz gegenwärtig noch beschämt werden könnten. Das mag zwar in jedem wohlgeordneten Staat seyn, daß, wenn ausgesetzte Kinder gefunden werden, die Obrigkeit sich der Versorgung derselben annimmt: aber hier ist bei weitem mehr. Es ist ein Platz festgesetzt, wo die Kinder hingelegt werden sollen, es ist eine eigne Art von Clerici aufgestellt, welchen die Versorgung dieser ausgesetzten Kinder aufgetragen ist; alles geschieht unter obrigkeitlicher Aufsicht, denn dem Bischof wird das gefundene Kind angezeigt, und wollte auch jemand ein solches Kind zu sich nehmen, und dasselbe nicht der Sorge jener bestimmten Kleriker überlassen, so kommt' es nicht anders als unter der Auktorität des Bischofs geschehen. Ob nun diese Anstalt hier ursprünglich, oder, welches bei weitem wahrscheinlicher ist, hieher verpflanzt ist, daran liegt nicht das Geringste. Genug, sie war schon zu dieser Zeit da, und vielleicht nicht gerade die Laster unsrer Voreltern haben sie nothwendig gemacht: sonst werden freilich Findelhäuser durch französische Sitten eines Volks ganz unentbehrlich: sondern in Staaten, wo kein Gewerbe blüht, und Ackerbau immer nur den Bemittelten nähren kann, weil nur dieser Acker und Kosten, den Acker zu bauen, besitzt, wird für die unterste Classe der Menschen eine solche An-

stalt recht nothwendig, wenn sie anders nicht ganz für die Bevölkerung verloren gehen soll. Wahrscheinlich ist Mitleid die Mutter dieser Anstalt: politische Absichten gewiß nicht, denn das politische Spekuliren war noch keine Sache jener Zeiten unserer Väter. Und der Clerus ist es, der Clerus ist es — dessen Vorsorge diese Anstalt anvertraut war. Hierüber erlauben mir meine Leser eine kleine Predigt.

#### S. 4.

Es ist Modethema, recht wichtig zu thun, sobald von dem Clerus des mittleren Zeitalters die Rede ist, in den heftigsten Inviktiven gegen diesen ganzen, Jahrhunderte hindurch herrschenden, Stand seine Menschenliebe und die Klugheit seines Jahrhunderts zu zeigen. Da unsere Väter vor dritthalb hundert Jahren, durch Moses Luthern geführt, aus Aegypten giengen, noch auf dem Macken die tiefen Narben zeigen konnten, die ihnen das Joch der geistlichen Pharaone eingedrückt hatte, und immer im bangeu Schrecken wandelten, daß sie doch nicht der, bisher selbst gekrönten Hänptern so furchterliche, Batikanblitz ereile: da war es kein Wunder, daß es Lied des Gelehrten und Ungelehrten war — Freude über das zerbrochene Joch, bitterer, aber für jene Zeiten wahrer Eifer gegen die Tyrannie des Clerus und besonders des ersten und allgewaltigsten Priesters. Der Mensch, welcher so eben die Wirkung einer genommenen Dosis Schierling in seinem Tunersten verspürt, wird freilich in Verwünschungen gegen den Schierling kein Ende finden: aber wenn nun doch der Schmerz vertobt hat, so ist es doch kindisch, immer blos über Schierling und Schierling klagen, und dabei nicht auch auf den Einfall kommen, ob nicht der gütigste Herr der Natur auch wenn er zum Wachsthum des

Schierlings sein Gedeihen gibt, immer noch gütigster Wohlthäter sey. Fast über ein halb Jahrtausend hat der Vater der Menschen den besten brauchbarsten Theil seiner Menschenfamilie dem hartdrückenden Toch des Clerus unterworfen. Ohne gütige Absichten? Ohne Vortheil selbst auch für die Generationen, die in diesem halben Jahrtausend lebten? War das Toch nicht auch zugleich Wohlthat? und vielleicht war das ganze Zeitalter, das unser Selbstdunkel bedauert, keiner andern Wohlthaten fähig, als solcher, welche gerade mit dieser Portion Vermuth und Galle vermischt waren. Es wäre Stoff für ein ganzes Buch, zu zeigen, welchen allwohlthätigen Einfluß die Schicksale jenes in unsern Augen unglücklichen Jahrhunderts selbst noch auf unsre Seiten und auf die Seiten unserer spätesten Nachkommen haben: ich schränke mich hier deswegen blos darauf ein, die großen Vortheile zu entwickeln, welche selbst jenes Zeitalter einzigt und allein eben denjenigen, welche wir als die Tyrannen ihrer Seiten brandmarken, zu danken hatte. Aber noch vorläufig die Frage, welche mir vielleicht meine Leser entgegenwerfen: War's auch Absicht des Clerus, jene Wohlthaten zu erweisen? wenn es nicht seine Absicht, sondern blos zufällige Folge gewesen ist; warum jene Invektiven mildern? Zum Theil war es wirklich Absicht, wie wir im weitern Verfolg sehen werden: und wenn wir uns dann das strenge Gesetz machen, immer erwiesene Absicht des Wohlthuns sehen wollen, ehe wir die Wohlthat als Wohlthat erkennen; wenn wir nie durch das ganze Menschengewimmel hindurch, von dem Guten und Bösen auf uns zuschießt, auf den hinschauen wollen, der Schmerz und Wollust, Traurigkeit und Vergnügen an ihren äußersten Enden versknüpft hat: so läßt uns über unsre Seiten eben so sehr

klagen als über jene, denn bloß der Name unserer Treibvögte hat sich geändert.

### §. 5.

Militärisch war die Regierungsart Chlodowichs und seiner ersten Nachfolger; denn so viel man auch immer von einer vorhergehenden deutschen Freiheit sprechen mag, so war jetzt, doch durch die gemachten Eroberungen, durch das so langdaurende Commando, das einer über alle seine Mitbrüder wegen des langen Kriegs nothwendig haben mußte, durch den strengen Gehorsam, welchen der Soldat dem Feldherrn leisten muß, in den Sitten, der Denkungsart und dem ganzen Vertragen der Nation eine so völlige Veränderung vorgegangen, daß von der vorigen Unabhängigkeit eines deutschen Mannes von einem andern deutschen Mann jetzt nichts mehr übrig blieb. Regent und Unterregenten waren nichts als Soldatenköpfe, Leute, von Jugend auf gewöhnt, das Recht mit der Faust zu entscheiden, und von Eroberungssucht geplagt, behielten sie auch im Frieden, auch im Betragen gegen ihre Unterworfenen, den Eroberungsgeist. Durch die Feudalverfassung wurden diese Gesinnungen erst noch recht fortdaurend gemacht: ihre gefährliche Folgen aber auch desto mehr entwickelt. Der Lehensmann hatte so gut einen militärischen Kopf als der Lehensherr: nicht ohne großes Unglück für den ganzen Staat mußten sich diese Köpfe oft zusammenstoßen, und bald mußte sich diese Gährung in den schrecklichsten Despotismus auflösen, öfters blos mit dem gänzlichen Ruin des Staats sich endigen, wenn nicht eine dritte Macht dazwischen käme, welche, durch den Beistritt bald zu dieser bald zu jener Parthei, dem Staat Ruhe und der Staatsverfassung eine feste Form gab. Diese dritte Parthei ist der Clerus. Er hat die Macht der Könige durch

gute und böse Mittel (Moralität der Mittel aber ist hier nicht die Frage, sondern von dem intendirten und erreichten Endzweck ist die Rede) endlich dahin herabgestimmt, daß durch sie nicht alle Freiheit des Bürgers unterdrückt ward, der Regent nicht als General einer Armee handlen konnte, sondern sich nach und nach an denjenigen Ton gewöhnen mußte, worin ein Regent mit seinem Volk sprechen soll. Wenn niemand mehr ein Wort sprechen, und dem Despoten eine Vorstellung machen durste, so war es der Beichtvater oder die Reichsgeistlichkeit in corpore. Und wenn sie sich auch nicht selbst an den König getrautten, so wußten sie den Ministern das Gewissen zu schärfen, und wenn auch dieser seinen Bischof nicht als den Boten ewiger Seligkeit oder Verdammung ansah, so kamen doch die Fälle gar zu oft, wo der Minister der Hülfe des Bischofs wiederum nothig hatte; er mußte sich also sehr ungern mit ihm abwenden. Wo Freiheit in irgend einem der heutigen europäischen Reiche ist, und zwar Freiheit, die sich auf alte Verträge und Staatsverfassung gründet, da ist sie Werk des Clerus; und da bei allem Einfluß des Clerus auf Regierung und Staatsverfassung die besten und größten unserer teutschen Regenten von manchen Unmenschlichkeiten nicht kounnen zurückgebracht werden: (wie verfuhr Karl der Große mit seinen Brudersöhnen, Ludwig mit seinem Brudersohn Bernhard! wie mußte nicht Ott der Große von seiner Geistlichkeit gelenkt und geleitet werden!) so ist leicht zu schließen, welcher orientalische Despotismus alle unsere europäischen Reiche verheert haben würde, wenn nicht diese dritte Macht sowohl die Forderungen des Volks gemäßigt, als die Annahmen der Regenten eingeschränkt hätte. Daß sich der Clerus bei diesem allem niemals selbst vergessen habe, läugne

ich gar nicht: soll man aber an Leute, weil sie tonsurirt sind, übermenschliche Forderungen machen? wer unter allen diesen, welche hier in Vorwürfen gegen den Clerus so witzig thun, würde in gleichem Fall das heilige Grab umsonst gehütet haben? — Der wohlthätige Einfluss des Clerus auf den Staat hatte noch lange nicht seine volle Wirkung gezeigt, nachdem auch die Fesseln des Despotismus schon zerschlagen waren; deun jetzt war noch das weit schwerere Werk zu vollenden, den ganzen aufbrausenden Geist der Nation zu mäßigen, den Schaden der ewigen Brfehdungen so viel möglich zu hemmen; denn ohne Rückkehr einer despotischen Gewalt hätten sie unmöglich mit einennmal können ausgerottet werden; es war also anfangs genug Nutzen geschafft, wenn nur der Schaden ein wenig gehemmt wurde. Hier ist Ursprung und noch nie gerühmter Vortheil der treuga Dei. Aber das alles gieng doch blos durch religiöse Betrügereien? — Sol schimpfe denur mit gleichem Eifer gegen die Numa's und so viele andere große Männer der ältern Welt, welche durch gleiche Maschinen dem Sturm des unbandigen Volks geboten. Der raisonnirende Geschichtschreiber soll nicht den Theologen machen, sondern Ursachen und Erfolge spähen, sie aus einander erklären, und ihm kann es gleichviel seyn, ob dieser heidnische und jener christliche Religion zu Leitung des Staats mißbraucht hat. Jener Bischof, der den Einfall hatte, die Welt zu herden, er habe zu Stiftung einer solchen treuga in einer göttlichen Offenbarung Beschl bekommen \*), war vielleicht im ganzen mittleren Zeitalter der größte Wohlthäter von Europa; er ver-

\*) Siehe Siegeberts von Gemblours Chronik vom Jahr 1032 bei Püttern im vollständigen Handbuch. I. Th. pag. 206.

schaffte wenigstens auf einige Tage der Woche allgemeine Sicherheit, brachte Handel und Gewerbe wiederum in Gang, entwöhnte nach und nach einen großen Theil seiner Mitbürger des Raubens, und rettete das Leben unzähliger Personen. Man hat in unsern Zeiten gegen die Asyle und das von der Geistlichkeit geforderte jus asyli für Kirchen, Klöster u. s. w. auf das heftigste losgezogen. Wenn die Invective bei unsern Zeiten stehen bleibt, so ist sie vollkommen gegründet; denn bei unserer heutigen, durch die Gesetze so genau bestimmten Art, Gerechtigkeit zu verwalten, sind diese Zufluchtsvörter nicht nur unnöthig, sondern dem Wohl des Ganzen äußerst schädlich: aber man denke sich in die Zeiten des eilsten, zwölften, dreizehnten Jahrhunderts hinein, wo noch immer, ungefähr wie unter den Israeliten in den ersten Zeiten der Bildung ihres Staats, Familienrache und Selbsthülfe Statt hatte, wo die Gerichtshöfe selten und in den Gerichtshöfen eine genaue Justizpflege noch seltner war, wo der Schwächere gegen die Bedrückungen des Stärkeren wenig obrigkeitliche Hülfe zu hoffen hatte: was konnte noch einzige Hülfe für den Schwachen, für den unschuldig Verfolgten seyn, als daß es gewisse Plätze gab, deren vorgegebene Heiligkeit doch hie und da einen Räuber, einen gewaltthätigen Feind abschrecken könnte? Freilich wurde durch eben dieses jus asyli auch mancher Schuldige der Gerechtigkeit entzogen. So gieng es also im Grunde nicht schlimmer und nicht besser, als es überhaupt in dieser besten Welt zu gehen pflegt. Jede mit großen Vortheilen verknüpfte Sache hat auch ihre nachtheilige Seiten; so lange aber Nachtheil vom Vortheil, wie in gegenwärtigem Falle, weit übertroffen wird, so bleibt die Anstalt doch noch immer lobenswürdig.

Man hat viele, oft monstreise, Berechnungen gemacht,

wie viel der Bevölkerung durch den Elibat der Geistlichkeit und durch das Klosterleben entzogen worden: man hat bei diesen Berechnungen gegen die einmütige Nachricht der Geschichte aller Zeiten vorausgesetzt, daß jeder Cleriker bei Übernehmung des Elibats aufgehört habe, für Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts zu sorgen; man hat meistens vergessen, wie stark auch hier der Reiz des Verbots gewirkt habe: und, worauf ich hier hauptsächlich sehe, man hat nicht zugleich erwogen, daß man es einzig diesem geistlichen Elibat zu danken hat, daß nicht Deutschland in lauter kleine Herrschaften, blos vom Umfang etlicher Stunden, zerfallen ist. Ein Land, das so zerstückelt gewesen wäre, als Deutschland bei noch nicht eingeführtem Erstgeburtsrecht nothwendig zerstückelt worden wäre, wenn nicht mancher Prinz im Kloster, mancher als Bischof abgestorben seyn würde, hätte unmöglich jemals zu einer beträchtlichen Stufe von Menschlichkeit und Kultur sich empor schwingen können. Man sieht es nirgends treffender, als in kleinen Reichsstädten, wie sehr sich in einem solchen Diminutibus von Staat die alte Barbarei am schwersten vertreiben läßt: was würde Deutschland geworden seyn, wenn es in lauter solche Stückchen zerfallen wäre? Und wie vielen Streitigkeiten wurde dadurch vorgebeugt, welche über Theilungen, durch Eifersucht des Geringsern gegen den Größern, des ältern Bruders gegen jüngere Brüder oder der jüngern Brüder gegen den ältern nothwendig entstanden seyn würden, wenn nicht mancher derselben ins Kloster gegangen, mancher durch eine Prälatur abgefertigt worden wäre! Aber so sind durch eben diesen Weg auch manche Häuser ausgestorben? Gerade das ist recht, damit sich Deutschland in größere Stücke vereinigte, und durch Verminderung der regierenden Köpfe auch mehr

Eintracht, also auch mehr Wirksamkeit zum allgemeinen Wohl möglich gemacht würde. Was liegt der Welt daran, ob es noch Dynasten von Cranichfeld oder Dynasten von Hürningen gibt, ob noch Grafen von Cappenberg, Bomenburg, Nolke, Wasungen u. s. w. existiren oder nicht; aber das ist für das Wohl von Deutschland interessant, daß sich jetzt unter dem Namen des Herzogthums Württemberg gleichsam ein gauzer Klumpen ehemaliger kleiner Dynasten und Grafen vereinigt hat, und dieser Staatskörper, in welchem jetzt nur ein Geist lebt, bei weitem schneller und glücklicher gebildet werden kann, als ehimals, da jedes Stadt und Amt, das jetzt nur Glied ist, für sich selbstständiger Körper war.

### §. 6.

Der bitterste Vorwurf, den man dem Clerus des mittlern Zeitalters macht, ist gemeiniglich dieser, daß durch ihn der Fortgang in den Wissenschaften gehindert, Barbarei privilegiert, und das Volk aus interessirten Absichten muthwillig in der Unwissenheit erhalten worden. Da ich mich hier einzige darauf einschränke, zu zeigen, wie viel der Clerus selbst den Seiten genutzt habe, die wir als unglückliche bedauern, so gedenke ich dessen gar nicht; daß man alle Abschriften der alten Auktoren, alle Überbleibsel historischer Nachrichten aus dem mittlern Zeitalter, alle Urkunden, worauf das Wohl und die Macht mancher unserer jetzigen teutschen Staaten beruht, einzig dem Fleiße des Clerus zu danken hat: sondern ich werde einzige zu erweisen suchen, daß, wenn der Clerus nicht gewesen wäre, ganz Deutschland in eine siebenfach tiefere, bei weitem unüberwindlichere Finsterniß gesunken seyn würde. Erstlich ist diese Klage in der Allgemeinheit, wie man sie gemeinlich vorbringt, völlig hi-

storisch unerwiesen. Der Clerus hat freilich den Fortgang in den Wissenschaften gehindert: aber in keinem schlimmern Sinne, als man z. B. vom Canzler Wolf mit dem größten Recht auch sagen könnte, er habe den Fortgang der Philosophie gehindert. Es ist nehmlich gemeine Art der meisten Lehrer, daß sie nicht gerne sehen<sup>1</sup>, wenn der Schüler auf ihren Schultern stehend über sie hinaus schaut, er soll gerade nur auf den Punkt, nur an das Ziel hinschauen, das sie ihm gesteckt haben, nur diejenige Gattung von Wissenschaften bearbeiten, die sie sich zum Liebling wählten. Schwarze Eifersucht mit ihrem ganzen schrecklichen Gefolge mußte sich besonders in jenen rohern ungebildeten Zeiten noch fürchterlicher äußern, als in unserem Jahrhundert; und weil man sich nicht schneller helfen könnte, so verwehte man alles mit der Religion: wer Philosophie, wer alte einmal beglaubigte Geschichte antastete, wurde als verruchter Religionsfeind ausgeschrien: aber that das allein der Clerus des mittlern Zeitalters? So wird der Lauf der Welt bis ans Ende der Tage bleiben, jeder wehrt sich seiner Besitzungen so gut er kann, der eine weiß seine Waffen besser zu verbergen als der andere, im Grund ist es eine Rolle, die gespielt wird.

Zweitens. An dem Mangel des Fortgangs und der Ausbreitung der Wissenschaften war eben sowohl eigene Faulheit der Layen, als mutwillige Verhinderung des Clerus Schuld, denn sie liebten alle den Degen vorzüglicher, weil von Führung des Degens mehr Vortheil zu hoffen war, und ich weiß nicht, ob man völlig beweisende Beispiele in großer Menge finden wird, aus welchen erhelle, daß der Clerus dem Layen die Gelehrsamkeit und die Hülfsmittel zur Gelehrsamkeit wirklich entzogen habe.

Drittens. Wer anders noch, als Geistlichkeit, hat im mittlern Zeitalter für Erziehungs-

anstalten gesorgt? wo sind Schulen zuerst und auf's vorzüglichste angelegt worden, als bei Klöstern und Kathedralkirchen? welcher Stand war es, der allein ohne einige Gelehrsamkeit nicht bestehen konnte, als der clerikalische? denn wenigstens lesen mußte doch ein Clerikus können: hingegen alle übrige vergaßen auch dieses getrost. So lange Kunst zu lesen und zu schreiben unter einem Volke noch übrig ist, so lange sind doch noch nicht die hauptsächlichsten Subsidien verloren gegangen: und derjenige Stand, der sie dem Verderben entreißt, verdient den Dank seines und der folgenden Zeitalter. Wären sie aber nicht verloren gegangen, wenn sie nicht der Clerus erhalten hätte? !

Der Unterricht, den der Clerus gab, mag nun an den meisten Orten immerhin sehr schlecht gewesen seyn, so war es doch Unterricht, und er war doch frei, und wenigstens Anfangs ohne Kosten. Man ist überdiß sehr unbillig, wenn man die Schulen und Erziehungsanstalten jenes Zeitalters nach unsern verfeinerten pädagogischen Begriffen abmisst: das ganze Zeitalter war Kindheit, also müssen auch alle Anstalten und Bemühungen des Zeitalters Gepräge der Kindheit an sich tragen.

### §. 7.

Und verdiente denn ein Stand so bittere Vorwürfe, so heftige Schmähungen, bei welchen die Fehler desselben immer siebensach vergrößert gezeigt und seine gute Eigenschaften nie bemerkt werden? ein Stand — dem wir Anlegung der Findelhäuser, Hospitäler, Lazarethe u. s. w. zu danken haben: durch dessen Sorgfalt also das Leben so manchen Bürgers gerettet, so manche Schandthat verhütet wurde! Man rechnet es Basedowen zum wahren Verdienst, daß er mit so vieler

Betriebsamkeit sein ganzes Zeitalter in Gährung zu setzen sucht, um für Dessau ungefähr eben das zu werden, was Franke, durch Eintreibung milder Beiträge für Stiftung des Waisenhauses, der Stadt Halle ward. Und dem Clerus des mittlern Zeitalters sollte es nicht als Verdienst ange- rechnet werden, daß durch ihn solche dem Menschengeschlecht nützliche Institute angelegt und erhalten worden sind? Hätte die Stiftung solcher Institute erst den Augenblick abwarten müssen, bis in der Seele eines blos für Fehden und Krieg lebenden Fürsten dieser Gedanke der Menschlichkeit aufgestiegen wäre: so wären sie wohl uimmermehr zu Stande gekommen. Fortgang der Kultur des Menschengeschlechts hängt unter andern wichtigen Umständen auch von der Verbindung der Menschen untereinander ab, von der wechselsei- weisen Kommunikation der oft durch Klima, Sitten und Regierungsart getrennten Völker, daß alles so auf und in einander wirkt, als ob alle so sehr verschiedene Völker nur eine Gesellschaft ausmachten. Je größer die Sphäre der Verbindungen und Gesellschaften ist, worin der Mensch lebt, desto mehr sieht, desto mehr hört er, desto mehr wirkt von außen auf ihn, und desto mehr Kräfte werden also in ihm selbst hervorge- lockt. Großenteils kam die Barbarei des mittlern Zeitalters auch daher, daß die Nationen fast gar nicht unter sich verbunden waren, und die geringe Verbindung, die noch übrig blieb, hatte man einzlig dem Clerus zu danken. Unter dem Haupte des Dalaj Lama's in Rom vereinigt, machte die durch alle europäische Länder zerstreute Geistlich- keit nur einen Körper, nur ein System aus: durch sie hieng also der Norden mit dem Süden, das östlichste und das westliche Europa zusammen, Länder, welche ohne dieses vielleicht (mehr als Jahrhunderte) einander unbekannt

geblieben wären. Der Proselyteneifer trieb den Clerus weit umher, und dieser Proselyteneifer hatte alsdann auch diesen Nutzen, daß Völker mit Völkern verbunden wurden, Handlung belebt, Kenntnisse wechselsweise mitgetheilt, zwar keine wissenschaftliche Kenntnisse, aber doch sehr viele solche, wo durch die Bequemlichkeiten des Lebens befördert wurden. Man lese die Geschichte der päpstlichen Gesandtschaften an den Tartarischen Grosschan Oktai und seinen Prinzen Gajuk: so gering und nichtsbedeutend auch der Erfolg dieser Gesandtschaften blieb, so sieht man doch, wie ungeheuer groß für jene Zeiten ein solches Projekt war, und wie allein der Papst mit sehr geringer Mühe etwas unternehmen konnte, wozu alle andere europäische Fürsten nicht Muth oder nicht Verstand genug hatten.

### §. 8.

Nun alle diese und noch mehrere Vortheile, als ich bisher gezeigt habe, brachte der katholische Clerus seinem Zeitalter: ich überlasse andern den Stoff für eine eigene Abhandlung, zu zeigen, welchen großen Nutzen noch selbst wir aus manchen so sehr verspotteten Anstalten eben dieses Clerus ziehen, wie wir einen großen Theil unsers Wohlstands allein dem Clerus des mittlern Zeitalters zu danken haben: dieser Ausführung müßten erst manche historische Untersuchungen vorausgeschickt werden, welche für meinen gegenwärtigen Endzweck zu weitläufig sind.

Dem Tone unsers Jahrhunderts mag es freilich sehr widerlich seyn, an Pfaffen und Mönchsanstalten des mittlern Zeitalters eine gute Seite entdecken zu wollen: der Sclaventrieb und das Sklavenecho ist in einem Jahrhundert, wie im andern; im zwölften und den paar nachfolgenden

Jahrhunderten hieß es pro redemtione animae: jetzt spricht man von nichts als Bonzen. Weil die Bonzenbrut doch niemals ganz ausgerottet werden kann, und auch nur der geringste Ueberrest das schrecklichste Uebel für die menschliche Gesellschaft ist, so kann man unserem philanthropischen Zeitalter seinen Eifer gar wohl zu gut halten. Aber der Geschichtforscher soll nicht blos die Lösung seines Jahrhunderts wiederhallen: sondern ohne Vaterland und ohne Religion schreiben.

## VIII.

## Historische Anmerkungen über Bamberg's Exemption \*).

Nach dem unglücklichen Tode Graf Albrecht's von Bamberg, welchem im Jahr 905. krafft feierlichen Urtheil und Rechts der Kopf abgeschlagen wurde, fiel der größte Theil seiner Güter an den königlichen Fiskus. Ein Theil derselben mußte zur Entschädigung derjenigen verwandt werden, welche durch Albrechts Befehlungen bisher gelitten hatten, und ein Theil ward besonders der Familie, welche Albrecht so sehr verfolgt hatte, der Familie Bischof Rudolfs von Würzburg; doch waren es noch immer einige beträchtliche Gauen, welche dem Könige zufielen.

Bis zu Otton II. blieben diese Güter Eigenthum der Krone; dieser aber schenkte sie im Jahr 975. seinem Neffen, Herzog Heinrich von Bayern \*\*).

Ein Sohn dieses Heinrichs war der in der teutschen Geschichte des eilsten Jahrhunderts berühmte heilige Kaiser

\*) Aus Meusel's Geschichtsforscher. Thl. 6. 1778. Seite 30 bis 48.

\*\*) Siehe die Urkunde aus dem Original abgedruckt in der Bambergischen Deduktion wegen Fürth. Cod. probat. N. I.

Heinrich: auf diesen kam also neben dem Besitz der übrigen väterlichen Güter auch das Eigenthum der Ueberreste des Babenbergischen Comitats.

Vielleicht aus blosser Frömmigkeit im Geschmack jener Zeiten, vielleicht aber auch aus Gewissenstrieb, weil ihm die Schicksale des letzten Graf Albrechts, die ganze Geschichte seines durch Erzbischof Hatto von Mainz beförderten Todes nicht unbekannt seyn konnte, gerieth Heinrich auf den Gedanken, mit diesen Ueberresten des Babenbergischen Comitats ein neu zu errichtendes Bisthum zu begaben. Dieser Entwurf wurde vorzüglich zuerst dem Papst eröffnet, und nachdem er desselben Einwilligung hatte, so hoffte er um so viel leichter den Widerstand zu besiegen, womit einige deutsche Prälaturen, deren Interesse vorzüglich darunter litt, ihn gleich anfangs abzuschrecken suchten.

Erzbischof Willigis von Mainz berief im Jahr 1007. eine Synode nach Frankfurt, auf welcher die Sache entschieden werden sollte\*). Es erschienen sechs und dreißig Bischöfe, alle in Person außer dem Bischof Heinrich von Würzburg, der bloß seinen Kaplan schickte. Er wollte sich nicht selbst auf eine Synode wagen, wo er, persönlich gegenwärtig, nicht allein dem Unwillen Heinrichs, sondern auch den zudringlichen Vorstellungen anderer Bischöfe mehr ausgesetzt war, sondern gab nur seinem Kaplan auf, in seinem Namen zu protestiren. Die Gae, welche jetzt Güter des neu zu errichtenden Bisthums werden sollten, hatten zu

---

\*) Von dieser Synode siehe die Erzählung des Ditmarus; das eigene Schreiben der Synodalväter, wie es in obiger Deduktion aus dem Original N. 5. abgedruckt ist; und die Nachrichten in Martin Hoffmanns annal. Bamberg. bei Ludewig Scriptt. Bamberg. T. I. pag. 41.

seinem Sprengel gehörte; bei der Verminderung seines Sprengels konnte er also nicht gleichgültig bleiben, und wenn es ihm auch weniger darum zu thun gewesen wäre, so hoffte er bei dieser Gelegenheit vielleicht Erzbischof zu werden, und den neuen Bischof von Bamberg nebst dem Bischof von Eichstädt zu Suffraganeen zu bekommen. Er wußte wohl, daß diese Stiftung viel zu sehr Lieblingsgedanke des Kaisers war, als daß er sich durch gemachte Schwierigkeiten abschrecken ließ, er hoffte also auch die Absicht, durch die Erzbischöfliche Würde entschädigt zu werden, desto leichter zu erhalten. Aber der Papst ließ sich nicht bewegen, den Absichten des Bischofs von Würzburg beizutreten, der Bischof von Eichstädt wollte nicht Suffraganeus von Würzburg werden, und auf einer Synode, wo der Erzbischof von Mainz den Vorsitz hatte, war ohnedies keine Hoffnung, daß Würzburg die erzbischöfliche Würde erhalten sollte.

Ungeachtet des Widerspruchs des Würzburgischen Kaplans stimmten also alle versammelte Väter nach dem Willen des Kaisers, und der mißvergnügte Bischof mußte sich mit einigen\*) Stücken Lands begnügen, welche ihm der Kaiser abtrat, und mußte noch den Verdruß erfahren, daß sein neuer Kollege manche Vorzüge vor ihm erhielt.

Einer der wichtigsten Vorzüge, den Bamberg damals durch die auf dem Frankfurtschen Concilium angenommene Bulle Papst Johannis erhalten haben soll, oder zu dem es, nach andrer Meinung, wenigstens nicht lang hernach gelangte, bestand in der Exemption von den Mainzischen Metropolitanrechten, daß der neue Bischof unter keinem andern Erzbis-

---

\*) Vita Henrici S. edita a Gretsero, ap. Ludewig. l. c.  
pag. 277.

schoß, sondern einzig und unmittelbar unter dem Papst stehen sollte.

Herr Schmidt in seiner Dissertation de praerogativis Episcopatus et principatus Bambergensis drückt sich S. 55 so aus: inter priuilegia vero et jura in Ecclesia eximia, quibus novum Episcopatum Caesar condecoravit, primarium hoc est, quod eum nulli Archiepiscopo, sed immediate Romanae sedi subesse et omnes Germaniae Episcopos antecedere voluerit. Isthanc immediatatis praerogativam ut Episcopatui a Pontifice impetraret, Fundator censum annuum centum Marcarum argenti et equum candidum phaleratum Benedicto VIII. Papae — est pollicitus, quem tamen deinceps traditione Beneventi redemit. — Hoc ad unum omnes rerum Bambergensium Scriptores atque prima hujus Episcopatus fundationis Diplomata unanihi ore ac sensu tradunt docentque, Imperatorem Henricum sanctum omnibus Episcopatibus antiquioribus prae fulgentem et Archiepiscopatibus haud dissimilem saepe dicti Episcopatus Bambergensis erectionem animo cordique ita habuisse, ut quo amplior Episcopatus esset honor, nec ipse aliquid ad egregium ejus decus omisisse videri posset.

Martin Hoffmann in seinen Bambergischen Annalen hat folgende Vorstellungssart. Er redet S. 54. von dem Besuch des Papst Benedikts zu Bamberg, und gedenkt bei dieser Gelegenheit der vom Papst erneuerten Privilegien. Inde privilegia renovare aggressus beneficia et jura a praedecessoribus suis, ut nulli archiepiscopo aut metropolitano sed uni pontifici Romano subjectus esset. Qua de re Henricus, album et phaleratum equum ac centenas marcas argenti S. Petro et successoribus ejus in sin-

*gulos annos dandas obligavit. Interfuerunt et subscrip-*  
*serunt Episcopi duo et septuaginta. Ab eo tempore*  
*Episcopus Babebergensis in ditione sua par in honore*  
*archiepiscopo fuit, et in comitiis imperatoriis et publi-*  
*cis aliis imperii conventibus primum ab Archiepiscopis*  
*locum obtinuit. Ipsa vero Ecclesia libera et specialis*  
*Romanae sedis filia ideo fuit appellata, quod confirmatio*  
*ejus et consecratio ad solum Pontificem pertinet.*

Der Vollständigkeit wegen und um mancher von selbst alsdann sich ergebender Anerkünften willen füge ich noch einen Theil des Paragraphen bei, worin Herr von Selchow in seinem Kompendium der Reichsgeschichte von Errichtung des Bisthumis Bamberg handelt. „Mainz und Würzburg widersetzten sich demselben (der Errichtung des neuen Bisthumis) anfänglich, wurden aber auf der Frankfurtschen Kirchenversammlung zu ihrer Einwilligung bewogen. Das neue Bisthum erhielt ansehnliche Freiheiten und wurde dem päpstlichen Stuhl unmittelbar unterworfen.“

Welche Verschiedenheit der Erzählung einer und eben derselben Sache, blos aus dem Munde dreier Männer, und von jedem dieser drei Männer sollte man Wahrheit, lauter unvermischte Wahrheit erwarten können. Hoffmann hat sie auch noch am unvermischtesten, und vielleicht ist die Vermuthung nicht ungegründet, daß sich noch Urkunden finden werden, welche denjenigen Theil seiner Erzählung, der gegenwärtig noch nicht dokumentirt werden kann, auf das vollkommenste bekräftigen. Seine Annalen sind sonst so oft nur aus den eigenen Worten der Urkunden zusammengesetzt, warum sollte er sich hier untreu geworden seyn?

Schmidt hat in seiner Erzählung nicht allein nicht die nöthige historische Bestimmtheit, sondern sie hat auch meh-

tere Unrichtigkeiten als Hoffmanns Erzählung. Hoffmann zeigt es bloß als Folge der großen, dem Bischof von Bamberg eingeräumten, Vorrechte, daß er den ersten Platz unter allen deutschen Bischöfen, den ersten Platz gleich nach den Erzbischöfen auf Reichstagen erhalten habe: hingegen Schmidt, der hier als bei der Hauptache seiner Abhandlung, doppelt genau hätte seyn sollen, ordnet die Sache in seiner Erzählung auf eine solche Art, daß man vermuthen muß, auch dieses Vorrecht gründe sich auf einen eben so deutlichen Buchstaben der Päpstlichen Privilegien, als das Vorrecht der Exemption.

Herr von Selchow hat außer den gemeinschaftlichen Fehlern noch einen ganz eignen, und zwar einen solchen, der sich mit seiner historischen Treue und gezeigten Belesensheit, je nachdem man sich einmal von beiden Begriffe gemacht hat, entweder gar nicht vereinigen oder vollkommen gut vereinigen läßt. Nichts könnte der ganzen Geschichte dieser Zeiten, nichts der Erzählung des Dithmar, der selbst auf der Frankfurtschen Synode zugegen war, nichts dem Inhalt aller Urkunden, welche wir von dieser für Deutschlands Kirchengeschichte so wichtigen Begebenheit haben, mehr gerade zuwider seyn, als daß sich Mainz eben so wie Würzburg widerseht haben solle. Es könnte Zanksucht scheinen, einen solchen Fehler rügen zu wollen, aber es ist ein Fehler, der schlechterdings den ganzen Gesichtspunkt der Sache verrückt; denn warum sollte sich Mainz widerseht haben? Weil Würzburg seinem Sprengel entrissen wurde? Aber gerade dieses ist falsch, Bamberg wurde dem Mainzischen Sprengel nicht entrissen, und am allerwenigsten schon bei seiner ersten Stiftung entrissen. Gesezt aber auch, es wäre wahr: welcher Schriftsteller erzählt denn, welche Urkunde

gibt Kennzeichen, daß sich Mainz widersetzt habe? Hätte nicht der damalige Bischof von Mainz seine gute Ursachen haben können, um gewisse andere Absichten zu erreichen, der Verringerung seines Kirchspolgels sich nicht zu widersetzen? Es ist nichts seltenes, daß man in neuern historischen Schriften durch Einräckung solcher Konjekturen, als ob siebare Wahrheit wären, seinen Erzählungen mehr anmuthige Vollständigkeit zu geben sucht, ohne doch die Mühe zu haben, jeden kleinen Umstand erst durch Vergleichung der Schriftsteller und Urkunden aufzusuchen und zu bewähren. Also auch als Tadel eines unserm Zeitalter sehr gemeinen Fehlers steht diese kleine Episode hier nicht am unrechten Ort.

Alles kommt demnach nun darauf an, aus den päpstlichen Bullen selbst, die wegen Bamberg ergaugen sind, zu zeigen, welches denn das historisch wahre Verhältniß sey, in welches Bamberg theils gegen den Römischen Stuhl, theils gegen Mainz gesetzt wurde. Man wird mir gerne zugeben, daß hier nicht nach demjenigen geurtheilt werden kann, was sich vielleicht Bamberg nach und nach und mit österer Benützung der Schwäche des Gegentheils, der seine Rechte oft etwa nicht genau kannte, herausnahm, sondern daß bloß nach dem Buchstaben der Geseze und Privilegien geurtheilt werden muß.

### S. 2.

Das erste Päpstliche Privilegium \*) für das neu errichtete Bisthum Bamberg war von P. Johann XVIII. gerade dasjenige, welches die sechs und dreißig Bischöfe, welche sich

---

\*) Ex libro privileg. Eccles. Bamb. in der Bambergischen Gedultion wegen Fürth Nr. 4.

im Jahr 1007 auf der Synode zu Frankfurt versammelt hatten, mit ihrer feierlichen Beistimmung bekräftigten. Die Worte, die aus demselben hieher gehören, sind folgende: *Officii nostri est omnium sanctorum Dei ecclesiarum commoda generaliter considerare, et maxime earum, quae specialiter sub jure ac dominio nostræ Romanae Ecclesiae consistunt, si quod est incommodum abolere.* etc. Alsdann kommt der Uebergang auf Bamberg, und die Hauptstelle hierauf ist folgende: *Sit ille Episcopatus liber et ab omni potestate externa securus, Romano tantummodo mundiburdio subjectus: quatenus Episcopus eo melius cum canonicis suis servitio Dei possit insistere, et primi constructoris ejusdem loci et recuperatoris jugiter memoriam habere. Sit tamen idem suo metropolitano \*) subjectus atque obediens.*

Wer bei Lesung dieser Stelle noch für keine besondere Hypothese eingenommen ist, wird sie meines Erachtens folgendermaßen verstehen. Dadurch, daß Bamberg als sub jure, dominio, mundiburdio Romanae Ecclesiae angesehen werden sollte, dadurch hörte es nicht auf, Mainzischer Suffragan zu seyn, denn Mainz wird doch ja hier als sein Metropolitan angegeben, gegen welchen ihm der Gehorsam gar nicht erlassen wird. Hörte es aber nicht auf Mainzischer Suffragan zu seyn, so war es nicht exent, so stand es nicht allein unter dem Papst, sondern zugleich auch unter Mainz, als seinem Metropolitan. Was sollten dann aber also die Ausdrücke bedeuten: sub jure, dominio, mundiburdio Romanae Ecclesiae? Ich könnte getrost gestehen

---

\*) Nach Ludwig I. c. pag 279. liest Codex Viennensis: *suo metropolitano archiepiscopo Moguntino.*

es nicht zu wissen, denn für meinen Zweck wäre es doch schon genug, gezeigt zu haben, wenigstens dasjenige, was man Exemption, was man Immunität heißt, liegt nicht darin; und um so getroster würde ich mich auf genaue Bestimmung der unter obigen Worten liegenden Idee gar nicht einlassen, weil sich fast voraus vermuthen lässt, daß die Mühe vergeblich wäre. Man sucht für manche Ausdrücke der Schriftsteller und Urkunden des mittlern Zeitalters genau bestimme Begriffe, und die Verfasser selbst haben keine gehabt; wie sollte man also finden was nie da war? Soll aber je ein genauer Begriff angegeben werden, so mag vielleicht folgender der Wahrheit am nächsten kommen. Das neuerrichtete Bisthum Bamberg war besonders auch in honorem beatissimi Petri Apostolorum Principis gestiftet. Was für diese Absicht gestiftet wurde, war nach der Erklärungsart der damaligen Zeiten, nach der Erklärungsart, welche besonders der Römische Bischof begünstigte, gleichsam eine Schenkung an die Römische Kirche, oder es schien gleichsam ein Bestandtheil derjenigen Kirche und desjenigen Kirchenguts zu werden, welche als erste Kirche und als Hauptkirchengut des Apostel Petrus angesehen wurde. Wenn also Bamberg sub jus, dominium, mundiburdium Romanae Ecclesiae kam, so wurde dadurch mehr sein politisches als sein kirchliches Verhältniß gegen die römische Kirche bestimmt, und es könnte in politischem Verhältniß Eigenthum der Römischen Kirche werden, ohne doch aufzuhören nach dem kirchlichen Verhältnisse Eigenthum des Mainzischen Sprengels zu seyn. Bloß um dem neuerrichteten Bisthum einen größern Glanz von Heiligkeit und Unverzerrbarkeit zu geben, wurde es so genau mit der römischen Kirche verbunden, daß, wer die Rechte und Güter des Bambergischen Bischofs verleze, die

Rechte des Römischen Bischofs zu verleihen schiene. Es wird sich weiter unten noch deutlicher ergeben, daß, wenn sich je in obige Ausdrücke ein deutlicher und bestimmter Sinn bringen läßt, dieser der einzige wahre sey.

### §. 3.

Von Johann's Nachfolger Papst Sergius hat man keine Bulle, Bamberg betreffend: und in der Bulle Benedikt des VIII. vom Jahr 1012 \*), worin er die Privilegien des Bisthumis bestätigt, sind die Ausdrücke meistens so allgemein, daß sie uns hier nichts zur genauern Bestimmung nützen. Aber das besondere Schreiben Benedikt's an den ersten Bischof Eberhard enthält einige merkwürdige Umstände \*\*). Die Hauptstelle ist folgende: *Venimus ergo Babenbergam, ubi ab eodem imperatore suscepti sumus, prout poterat et noverat melius. Ecclesiam autem cum omni integritate episcopatus, sanctae Romanae Ecclesiae, cui Deo auctore praesidemus, et nobis obtulit. Quod videntes, aequum consideravimus, seriem hujus nostri privilegii et episcopatum confirmare in perpetuum, eumque tibi dilectissime et tuis successoribus concedere, ea videlicet ratione, hoc ordine ut nullus unquam viventium, cujuscunque sit dignitatis vel ordinis, contra hanc nostram confirmationem Episcopatus venire audeat, vel contra te tuosque successores ob hoc agere; neque liceat ei de omnibus, quae nunc habet vel habiturus est praelibatus Episcopatus, vi, fraude aut iniqua calliditate aliquid abradere: vel te tuosque successores de his omnibus inquietare aliquo*

\*) Vita Henrici S. ap. Ludewig. I. c. p. 302.

\*\*) I. c. pag. 304. s. s.

modo, ita sane, ut singulis quibusque indictionibus, sub nomine pensionis, equum unum album nobis nostrisque successoribus persolvat, cum sella convenientia Romano Pontifici.

#### S. 4.

Von dieser eigenen Erzählung Benedikt's gehen die Nachrichten des Leo, Kardinals von Ostia \*), in seinem chronicon Cassinense bei einem wichtigen Umstand ab. Außer demjenigen, was Benedikt als jährlichen Zins der Bambergischen Kirche angibt, gedenkt Leo noch hundert Mark Silbers, und sein Zeugniß ist nicht nur an und für sich sehr gültig, weil sich Leo meistens auf die Urkunden, die er in seinem Klosterarchiv fand, bezog, sondern man hat auch wirklich noch Quittungen, welche die Päpste für Empfang dieses census ausgestellt haben. So hat man z. B. die Quittung P. Clemens II. vom 1. November 1047 und in dieser wird außer dem gesattelten Pferd auch der hundert Mark Silbers gedacht \*\*). Entweder muß also obiger Brief vom P. Benedikt an Eberharden mangelhaft seyn, oder sind diese hundert Mark Silbers erst in der Folge dazu gekommen.

Was folgt denn aber aus diesem päpstlichen Schreiben für die gewöhnliche Meinung von der Exemption des Bambergischen Bisthums? Ist das offerre im kirchlichen oder im politischen Verstand zu nehmen? Entscheidet nicht der dabei aufgelegte census schon genugsam für das letztere? Die Bambergische Kirche wurde durch diese Oblation gleichsam Eigenthum der römischen Kirche, der Papst aber ver-

\*) L. II. c. 47.

\*\*) Hofmanni annal. Bamberg. L. II. p. 71.

langte nur ein jährliches Recognitions geld, daß dieses wirklich geschehen sey. Dadurch hörte Bamberg doch noch nicht auf, Mainzischer Suffragan zu seyn. Doch hier könnte die Sache wirklich zweifelhaft scheinen, wenn nicht spätere Urkunden entschieden.

### G. 5.

Zwar enthält die Bestätigung der Bambergischen Privilegien von Clemens II. \*) gar nichts, das einige Erläuterung oder genauere Bestimmung angeben könnte, und von diesem Papste hätte man es am verträglichsten erwarten sollen, da er selbst von dem Bambergischen Stuhl auf den Römischen stieg. Eben so wenig besonderes ist auch in der Bulle von Leo dem IX. enthalten \*\*), worin er dem Bischof von Bamberg bei gewissen Zeiten und Gelegenheiten das pallium zu tragen erlaubt, nur daß hier ausdrücklich die wichtige Clausel beigesetzt wird, *salva auctoritate Dominae Metropolitanae Moguntinae Ecclesiae.*

Also noch im Jahr 1053 (dieses ist das Jahr obiger Bulle) nachdem sich Bamberg schon mehrere Jahre hindurch durch Leistung eines gewissen Zinses gleichsam als ein Eigentum der Römischen Kirche erkannt hatte, noch im Jahr 1053 wird Bamberg bei einer Gelegenheit, wo es einen

\*) Vita Henrici S. ap. Ludewig l. c. p. 285. Busching in seiner Erdbeschreibung begeht bei Bamberg einen sonderbaren Fehler: „Gleiche (sagt er) und noch mehrere Freiheiten und Vorteile erhielt auch der zweite Bischof Suidger von Mayendorf vom Papst Clemens II.“ Nun ist aber Suidger selbst keine andere Person als Papst Clemens II. Aus dem Bischof Suidger wurde Papst Clemens, also hat der Bischof Suidger ganz gewiß keine Privilegien vom Papst Clemens erhalten.

\*\*) l. c. p. 288.

so wichtigen Vorzug erhielt, als Tragung des pallii war, von dem Papste selbst erinnert, den Erzbischof von Mainz ungeachtet dieses neuen Vorzugs als seinen Metropoliten zu erkennen, und nicht zu glauben, daß die Mainzische Auktorität über Bamberg dadurch geschwächt werde. Wichtiger aber und noch fruchtbarer an mannigfältigen Bemerkungen, ist das Schreiben Leo's des IX. \*) von Tribur den 13. November 1052. worin er gleichsam Rechenschaft gibt von allem demjenigen, was er auf seiner letzten Reise zu Bamberg gethan habe. Folgende Stelle aus demselben ist so ganz, selbst den Worten nach, der oben angeführten Stelle aus der Bulle P. Johann's vom Jahr 1007 ähnlich, daß man überzeugend sieht, es hat sich seit der Zeit nichts in dem kirchlichen Verhältniß des Bischofs von Bamberg zum Römischen und zum Mainzischen Stuhl geändert; Bamberg war 1052 noch eben so Suffragan von Mainz, ungeachtet es sub mundiburdio Romanae Ecclesiae stund, als im Jahr 1007. Die Worte der Bulle Leo's welche hieher gehören, sind folgende: Sit ille Episcopatus liber, Romano tantum mundiburdio subjectus — sit tamen idem Episcopus suo metropolitano Episcopo Moguntino in canonicis caassis tantummodo subjectus et obediens. Da auch diejenigen Schriftsteller, welche nicht sogleich das neuerrichtete Stift Bamberg zum immediaten oder exemten Stift machen, wenigstens doch die Epoche seiner Exemption unter den Papst Leo setzen, so weiß ich nicht, welchen Grund sie für ihre Meinung angeben werden. Zu Leo's wie in Johann's Schreiben heißt Mainz

---

\*) Ex autographo in der Bambergischen Deduktion wegen Fürth, Cod. probat. N. 53.

Metropolitan von Bamberg, wird dem Bischof von Bamberg Gehorsam gegen den Erzbischof von Mainz als gegen seinen Metropolitan auferlegt, und die in Leo's Schreiben eingerückte Worte in *caassis canonice* können hier keine Veränderung machen, denn die Macht des Metropolitan über seinen suffraganeum und die Gränzen des Gehorsams, welchen der Suffragan seinem Metropolitanen zu leisten hat, müssen ohnedieß durch die Kirchengesetze und canones bestimmt werden.

Auf eben der Reise des Papsts nach Deutschland, aus deren Gelegenheit erstgedachtes päpstliches Schreiben erging, geschah auch eine wichtige Veränderung wegen des *census*, den Bamberg bisher der Römischen Kirche jährlich geleistet hatte. Ich will die eigenen Worte der zwei Schriftsteller hieherholen, welche uns diese Begebenheit aufgezeichnet haben, um alsdenn desto leichter urtheilen lassen zu können.

**Leo Ostiensis L. II. c. 84.** Tunc inter ipsum Apostolicum et Imperatorem facta est commutatio de Benevento et Bambergensi Episcopio.

**Hermannus contractus ad a. 1053.** Imperator cum Domino Papa multisque Episcopis et Principibus natalem Domini Wormatiae egit. Ubi cum Papa, sicut dudum cooperat, Fulensem abbatiam aliquae nonnulla loca et coenobia, quae S. Petro antiquitus donata feruntur, ab Imperatore reposcens exegisset, demum Imperator pleraque in ultramontanis partibus ad jus suum pertinentia pro Cisalpinis illis per concambium tradidit.

Diese beide Stellen sind wohl schlechterdings nicht anders verständlich, als wenn man obangesührte Erklärung von den Ausdrücken annimmt sub juro et dominio Roma-

nas Ecclesias esse, osserri Ecclesias Romanas. Der Papst machte nicht Auspruch an Bamberg als unmittelbar unter ihm gehörig, denn das wäre Sache gewesen, die er mit dem Bischof von Mainz hätte ausmachen mögen, und um derentwillen ihm der Kaiser nicht würde Benevent abgetreten haben, sondern er behauptete, das Bisthum sey dem heiligen Peter geschenkt worden, also sey es auch politisches Eigenthum des heil. Peters oder der Römischen Kirche. Doch damit sey es auch nun wie es wolle, wir haben gesehen, im Jahr 1052, nach dieser Reise des Papsts nach Deutschland, gehörte Bamberg noch immer zu den Suffraganeen von Mainz.

### S. 6.

Gregor VII., dieser Schrecken der Regenten und Böse seiner Zeit, machte sich besonders auch in der Bambergischen Geschichte merkwürdig. Wegen beschuldigter Simonie entsetzte er den Bischof Herrmann, und in den Schreiben, welche er deswegen erließ, kommen verschiedene Ausdrücke vor, welche zwar den Hauptbegriff, den wir suchen, nicht genauer bestimmen, aber doch verbunden mit dem Vorgehenden so viel zeigen, es war nicht das, was man nach der gemeinen Meinung glaubt.

Zu Gregors Schreiben \*) an die Bambergische Geistlichkeit heißt es: quod Bambergensis Ecclesia specialis quodammodo filia adhaeret matri sua Romanae Ecclesiae.

Zu dem Breve an Kaiser Heinrich: \*\*) Casterum

\*) In Codicillo diplom. Bamberg. N. 54. ap. Ludewig I. a.  
pag. 116.

\*\*) I. e. N. 56.

de Bambergensi Ecclesia, quae sui fundatoris institutione sanctae et apostolicae sedi, tanquam humeri capiti, membrum scilicet propinquius, specialiori quadam cura sollicitudinis inhaeret, vehementer dolemus — Bambergensem Ecclesiam apostolica beati Petri tuitione munitam — beati Petri nomini et defensioni attitulata est. Und in dem Breve an Erzbischof Siegfried von Mainz: \*) circa eam, quae beato Petro specialiter commissa est ecclesia.

Lauter Ausdrücke, aus denen sich nichts sicheres abstrahiren läßt. Das Breve an den Erzbischof von Mainz enthält aber doch solche Spuren, aus denen man sehen kann, daß selbst Gregor bei weitem nicht solche Begriffe von dem Verhältniß des Bischofs von Bamberg zum Römischen Stuhl gehabt hat, als wenn es unter Rom unmittelbar gleichsam als unter seinem Metropolitan stünde. An Mainz ergreift die Ermahnung, besorgt zu seyn, daß ein neuer Bischof gewählt werde: wäre Bamberg damals frei von aller Subordinationenverbindung mit Mainz gewesen, so hätte der Papst seine Ermahnung an den Bambergischen Clerus und nicht an Siegfried müssen ergeben lassen. Es ist aber auch in dem ganzen Breve an den Erzbischof von Mainz nicht die geringste Spur, daß er diese Besorgung der Wiederbesetzung des erledigten Stifts gleichsam als ein ihm besonders aufgetragnes Geschäft besorgen solle, sondern er wird in dem Tone ermahnt, wie einer an seine Pflicht erinnert wird. Wäre der Bischof Hermann von Bamberg kein Suffraganeus von Mainz gewesen, wie könnte der Papst dem letztern vorwerfen, „quod in praedicto Simoniano negligenter egisti?“

\*) l. c. N. 35.

Wem aber diese Spuren nicht deutlich genug scheinen, dem können noch Beweise aus Bullen P. Paschalis des II. vorgelegt werden.

In dem Schreiben worin Paschalis<sup>\*)</sup> den B. Otto seinem künftigen Stift empfiehlt, ist folgende Stelle: „ad-huc etiam crucis vexillum, intra Babebergensis Ecclesiae parochiam, ante faciem tuam portari concedimus, salva videlicet Moguntinae metropolis reverentia.“ Wer sich aber auch hier mit exegetischen Kunstgriffen zu retten glaubt, und wer einmal ein eigenes Zeugniß von einem Bischofe von Bamberg verlangt, dem lege ich folgende Stelle vor, aus einem Schreiben eben dieses Bischof Ottens<sup>\*\*)</sup> an eben denselben Papst Paschalis. „Quam nimirum propterea a tuae sanctitatis manu tantopere expetimus, quia metropolitanus noster, etsi per te habeat consecrationis gratiam, tamen, quod sine lachrymis fateri nequimus, magnam cooperatorum spiritualis doni patitur injuriam.“

Ich breche hier ab, denn ich habe bloß historische Anmerkungen und keine ganze Geschichte der Bambergischen Exemption versprochen, und die bisherigen Anmerkungen erweisen doch meines Erachtens das genugsam, was ich erweisen wollte, daß die bisher gewöhnliche Vorstellungsart dieser Sache ganz unrichtig sey, und daß Bamberg noch im ganzen eilsten Jahrhundert Mainz zum Metropolitan gehabt habe, und also nicht unmittelbar unter dem Papst könne gestanden seyn.

---

<sup>\*)</sup> De vita S. Ottonis ap. Ludewig. Scriptt. Bamb. T. I.  
pag. 414.

<sup>\*\*) I. o. pag. 412.</sup>

---

## IX.

### Beiträge zur Geschichte Gratian's und seines Dekrets \*).

---

In der Mitte des zwölften Jahrhunderts erlangte das kanonische Recht, das in den ältern Zeiten entweder ganz vernachlässigt, oder doch nur als ein zur Theologie gehöriger Theil behandelt wurde \*\*), durch Gratian und sein Dekret zuerst ein wissenschaftliches Ansehen. Es fehlte zwar auch in den ältern Zeiten nicht an einzelnen Gelehrten, die sich dieser Wissenschaft widmeten, und Sammlungen von Kirchenge setzen verfertigten; allein ihre Arbeit erstreckte sich gemeinlich weiter nicht als eine Menge von Kanonen zusammen zu schreiben, ohne dabei einer gut gewählten Ordnung und festgesetztem System zu folgen. Unterschiedliche dieser Sammlungen haben sich bis auf unsere Zeiten erhalten, und liegen

\*) Aus Abele's) Magazin für Kirchenrecht und Kirchengeschichte. Leipzig 1778. St. I. S. 1 — 30.

\*\*) Caes. Egas. Bulaeus, Hist. Univ. Paris. T. II. p. 581. De claris Archigymnasii Bononiensis Professoribus a Sec. XI. usque ad Sec. XIV. edidit Maurus Fattorini Abbas Camaldulensis. T. I. P. I. p. 247.

theils noch ungedruckt in Bibliotheken, theils sind sie bereits durch den Druck bekannt gemacht worden. Unter den noch ungedruckten, die größtentheils in der Vatikanischen Bibliothek zu Rom aufzuhalten werden, zeichnen sich die Sammlungen Polykarpus, die des Kardinals Deusdedit, des Bischofs Anselmus zu Lüfka, und des Kardinals Laborans, vorzüglich aus. Unter den gedruckten aber verdienen die Sammlungen des Isidors, Reginons, Burchards von Worms und die doppelte Sammlung des Eros Bischofs zu Chartres, die erste Stelle. In diesem Zustande war das kanonische Recht bis auf Gratian, der durch sein Dekret, das er nach dem Geschmack seines Zeitalters einzurichten wußte, dieser Wissenschaft mehrere Verehrer verschaffte.

Von Gratian und seinen Schicksalen erzählen uns die älteren Geschichtschreiber theils sehr wenig, theils offenbare Märchen. Wer seine Eltern gewesen sind, wissen wir nicht. Antoninus, Erzbischof zu Florenz in der Mitte des XVten Jahrhunderts, erzählt uns zwar etwas hievon, das aber ganz einer Fabel ähnlich sieht \*). Er war ein Toskaner, aus der Stadt Chiussi \*\*). Fontanini \*\*\* ) macht ihn zu einem Monachus Abbatiae montis Orbetani dioecesis Urivetanae, ex opido Carraria prope Ficulas, welches er aus einem Roder, der vorher zu Benedig, jetzt aber zu Rom

\*) Antonini Chronicon P. III. tit. 18 c. 6.

\*\*) Fattorini loc. cit. T. I. Part. I. p. 260. Diplovataccius in Gratiano beim Fattorini l. c. T. I. P. II. Append. p. 259. Guid. Pancirolus de claris legum interpret. lib. III. c. 2. Oudinus, de scriptoribus ecclesiae antiquis T. II. Diss. de Gratiano pag. 1202.

\*\*\*) Just. Fontanini in Praefatione ad Decretum Grat. Tarracinae. § 4.

aufzuhalten wird, beweisen will. Dieser Roder hat die Ueberschrift: *De viris illustribus*, und Johannes Columna soll der Verfasser davon seyn. Es kann aber noch unterschiedliches gegen diesen Roder eingewendet werden, und Sartius, der ihn gesehen hat, will behaupten, daß er Spuren an sich habe, woraus starke Beweise gegen das ihm beigelegte Alter und seine Echtheit geführt werden können<sup>\*)</sup>). In der Mitte des zwölften Jahrhunderts lebte Gratian zu Bologna, in dem Kloster des heiligen Felix, wo er auch sein Dekret aussarbeitete. Wie er aber nach Bologna gekommen sei, und wo er sich vorher aufgehalten habe, läßt sich nicht bestimmen. Viele nennen ihn *Alumnum Monasterii Classensis apud Ravennam urbem*<sup>\*\*) ).</sup> Pastrengo sagt von ihm: <sup>\*\*\*)</sup> *Gratianus Monachus Monasterii de Classe, quod prope Ravennam est, Bononiae apud S. Felicem commorans, Decretorum librum composit, qui toto orbe, ubi fides catholica viget, insignis habetur.* Vielleicht hat Gratian bei den Klassensern das Ordensgelübde abgelegt, und ist von da erst nach Bologna in das Kloster des H. Felix gekommen. Sonderbar ist es, daß er von allen Schriftstellern *Monachus Ordinis S. Benedicti* genannt wird, da doch diese beiden Klöster damals nicht zu dem Benediktiner, sondern zu dem Kamaldulenser Orden gezählt wurden. Es war ihm also auch um so leichter, von einem dieser Klöster in das andere zu gehen. Das Kloster Klässia wird von Gualter, Erzbischof zu Ravenna, im Jahr 1138. unter die dem

<sup>\*)</sup> Fattorini l. c T. I. P. I. p. 260 – 264.

<sup>\*\*) Tritheim de Scriptoribus Ecclesiae, cap. 373. Antoninus Chronicus, P. III. tit. 18. cap. 6.</sup>

<sup>\*\*\*)</sup> Guili. Pastrengo de Origine rerum p. 35.

Kamaldulenser-Orden zugehörigen Klöster gerechnet \*). In den Diplomen Paschalis des II. \*\*) Eugenius des III. \*\*\*)  
Alexander des III. \*\*\*\*) und Urbans des III. †) wird das  
Kloster des H. Felix zu Bologna, dem Kamaldulenser-Orden  
zugezählt. In den Diplomen der Päpste des XIII. Jahrhunderts  
aber kommt das Kloster des H. Felix nicht mehr unter den, dem  
Kamaldulenser-Orden zugehörigen, vor. Es wird also sehr wahr-  
scheinlich, daß es in späteren Zeiten in ein Benediktinerkloster  
verwandelt worden sey. Dieß scheint auch die Ursache zu  
seyn, daß Gratian von den späteren Schriftstellern immer  
ein Benediktiner genannt wird, da es doch sehr wahrschein-  
lich ist, daß er zu den Kamaldulenser-Mönchen gehört habe.  
Zu Bologna in dem Kloster des H. Felix lebte Gratian lange  
Zeit, widmete sich ganz dem kanonischen Recht, und arbeitete  
an seinem Dekret, das er zwischen den Jahren 1140—1151  
endigte ††). Was ihn eigentlich zu diesem mühsamen Ge-  
schäfte bewogen habe, ist schwer zu bestimmen. Vielleicht  
war es mehr Neigung und eigener Trieb, als irgend eine  
andere äußere Ursache gewesen, die wir bei dem gänzlichen  
Stillschweigen der Geschichte wenigstens nicht zuverlässig an-  
geben können. Es behaupten zwar einige Gelehrte, Gra-  
tian habe sein Dekret auf Zureden des Abts Bernhards zu

\*) *Annales Camaldulenses*, T. III. ad annum 1158.

\*\*) *Annales Camaldulenses*, T. III. p. 325. Append. p. 245.  
Bulla Paschalis edita a. 1115. qua recensentur et suscipi-  
untur sub apostolica protectione monasteria Camaldulensia.  
„In Episcopatu Bononiensi Monasterium S. Archangeli  
juxta Castrum S. Britti, S. Felicis“ . .

\*\*\*) *Annales Camald.* l. c. Append. p. 464.

\*\*\*\*) *Annales Camald.* l. c.

†) *Annales Camald.* l. c.

††) Fattorini, l. s. p. 265.

Clairvaux geschrieben, und dieser soll es dem Papst Eugen dem III. empfohlen haben \*). Die historischen Beweise aber, die man, um dieses Vorgeben zu bestätigen, gebraucht, fallen bei genauerer Untersuchung ganz weg. Der sel. Kanzler Böhmer will in der angeführten Dissertation dieses Vorgeben mit einigen historischen Gründen unterstützen, und beruft sich deswegen auf den Manriquez \*\*) der eine Stelle aus dem Dürbrav excerptirt hatte, um sie als Beweis gebrauchen zu können. Ich will beide Stellen beibringen, damit meine Leser selbst urtheilen können, was ein Mann, der wie Manriquez excerptirt, für Glauben verdiene. Manriquez sagt in seinen Annales zum Jahr 1151: *Hoc ipso anno compilatum Decretum per Gratianum Monachum Benedictinum, ex Codice Bibliothecae Vaticanae, Baronius notat: Decretum Gratiani Monachi S. Felicis Bononiensis Ordinis S. Benedicti, compilatum in dicto Monasterio anno Domini MCLI. tempore Eugenii Papae tertii.* Verum neque id sine Bernhardo factum esse, lego in notis ad historiam Joannis Dubravii: *Sancti Bernhardi, (inquiunt) Claraevalensis Abbatis hortatu, Gratianus Pontificum decreta compilavit.* Ut opus illud Annales hos concernat duplaci titulo, et quia auspiciis et consilio Bernhardi et quia sub Eugenio collectum fuit... Des Dürbravs Stelle aber, der in der Mitte des XVIten Jahrhunderts lebte, ist folgende \*\*\*):

\*) Just. Henig. Boehmer, Corp. Juris Canon. T. I. in Dissertatione praeliminari, de varia Decreti Gratiani fortuna p. VIII §. X.

\*\*) Ang. Manriquez Annales Cistercienses, T. II. ad annum 1151. cap. V. n. 6.

\*\*\*) Joh. Dubravii, Olomucensis Episcopi. Hist. Boiemica, a Thom. Jordano edita, ao. 1575. lib. IX. p. 76. und p. 83. nota g.

Obierat diem suum Otho Olomucensis Marchio duosque filios, Suatoplucum et Othonem, superstites reliquerat: horum Gerardus tutela suscepta, jus haereditatis contra Uratslaum, qui sibi successionem vindicabat, tutabatur, subscribente Conrado, induxeratque ambos in urbis et aliorum bonorum possessionem. Ob hanc rem Uratslaus indignatione motus, Venceslaum, quem a sacrificiis habebat, aemulum fratri comparabat, qui illum de Pontificatu Olomucensi submoveat. Variae hinc cogitationes, Gerardi animum diversa agitantem, sollicitum habebant. Viribus enim ad resistendum fratri se imparem agnoscebat, et ad Caesarem iter paeclusum erat; quoniam Lotharius omnia jura (g) libertatesque Pontificias, Romano Pontifici restituerat. Romam igitur queribundus ire parat... In der Note (g) steht: Bernhardi Claraevalensis Abbatis hortatu. Sub hoc Lothario et Gratianus Pontificum Decreta compilavit. Ich bitte meine Leser, die Stelle des Manriquez und des Dürbravs Note gegen einander zu halten; und der Betrug des Manriquez wird jedem in die Augen fallen. Die Worte in Dürbravs Note: Bernhardi Claraevalensis Abbatis hortatu, beziehen sich offenbar auf die Streitigkeiten zwischen dem Kaiser und dem Papst, die durch Vermittlung Bernhards von Clairvaux beigelegt wurden, und können daher nicht auf das nachfolgende: Sub hoc Lothario et Gratianus Pontificum Decreta compilavit, gezogen werden; welches auch mit der Interpunktions, die sich Manriquez, um diese Stelle zu seinem Vorgeben brauchbar zu machen, zu ändern erlaubt hat, streiten würde. Ueberdem ist Dürbrav, der im Jahr 1553 starb, viel zu jung, als daß

wir ihn als einen gültigen Zeugen, in einer Sache, die sich in der Mitte des zwölften Jahrhunderts zugetragen hat, annehmen könnten. Mit diesem historischen Grund fallen zugleich alle übrigen, die der selige Kanzler Bohmer vorbringt, um seine Hypothese, daß nämlich Bernhard von Clairbaur die Triebfeder von Gratians Unternehmen sey, zu bestärken, weg. Sie gründen sich größtentheils auf das *Calendarium vetustissimum Bononiense*, wovon ich unten zu reden Gelegenheit haben werde.

In welchem Jahr Gratian sein Dekret bekannt gemacht habe, kann nicht genau bestimmt werden. Man nimmt zwar fast allgemein das Jahr 1151 für den Zeitpunkt der Bekanntmachung dieses Dekrets an, und glaubt, dieses durch ein noch vorhandenes, dem Gratian errichtetes Monument beweisen zu können, worinnen erstgenanntes Jahr angegeben wird. Dieses Zeugniß würde allerdings entscheidend seyn, wenn das Monument wirklich so alt wäre, als man sich vielleicht überredet. Es ist zwar keinem Zweifel unterworfen, daß nicht dem Gratian entweder noch bei seinem Leben, oder doch bald nach seinem Tode ein Denkmal errichtet worden seyn sollte; allein von diesem älteren Denkmal ist nichts auf die Nachwelt gekommen, da dasselbe im 15ten Jahrhundert schon so zerfallen und vermodert war, daß man die darauf befindliche Schrift nicht mehr lesen konnte. Deswegen wurde im Jahr 1499 dem Gratian ein neues Denkmal errichtet, und dieses neuere Denkmal ist es, worauf man sich hier beruft. Dieses neuere Monument aber können wir nicht als entscheidend in dieser Sache annehmen. Andere wollen aus der Appellationsformel <sup>\*)</sup> des Gratians, den

<sup>\*)</sup> C. post appellat. II. q. VI.

Zeitpunkt der Bekanntmachung seines Dekrets bestimmen; aber wie ich glaube, mit sehr unglücklichem Erfolg. Gratian giebt hier blos ein Formular, wornach die Appellationsformel abgefaßt werden sollte. Das Exempel, welches er hiezu brauchte, kann eben sowohl aus einem Andern, als seinem Zeitalter genommen, oder gar erdichtet seyn: wenigstens kann man doch gewiß nicht hieraus auf die Zeit der Bekanntmachung seines Dekrets schließen. Huguccio, der älteste Ausleger des Gratians, sagt \*): Gratian habe sein Dekret ausgearbeitet, *cum Jacobus Bononiae jus civile interpretabatur, et Rolandus Bandinellus, qui postmodum creatus Pontifex, dictus est Alexander III. sacras litteras docebat.* Rolandus Bandinellus wurde im Jahr 1159. Papst, ohngefähr 9 Jahre aber vorher Kardinal \*\*). Er war also zwischen den Jahren 1140 — 1151 Professor zu Bologna, in welche Zeit man also auch die Bekanntmachung des Gratianischen Dekrets setzen muß. Die übrigen Schicksale des Gratians sind uns beinahe eben so unbekannt. Er lebte noch eine Zeitlang zu Bologna, und lehrte das kanonische Recht nach seinem Dekret. Einige geben vor, er sei nachher als Bischof zu Chiusi gestorben \*\*\*); allein sie thun dieses ohne einen zuverlässigen Grund: Ughelli \*\*\*\*) gedenkt wenigstens seiner gar nicht. Albericus †) nennt ihn

\*) Huguccio in C. post appell. in Cod. Vat. MSS. 2280 cuius descriptionem Fattorini l. c. in Append. p. 194 exhibet.

\*\*) Fattorini, l. c. P. I. p. 264.

\*\*\*) Robertus de Monte, edit. Dachery ad annum 1150. Jo. Columna, l. c. Guid. Pancirolus de claris legum Interpretibus, lib. III. cp. 2.

\*\*\*\*) Ughelli Italia sacra, T. III. de Episcopis Clusinis.

†) Albericus trium fontium Monachus, in Chronico suo, edid. a Leibniz. in Accession. Histor. Script. Rer. German. T. II. p. 328.

Kardinal. Es ist aber dieses offenbar falsch, denn kein anderer Schriftsteller sagt uns etwas hievon. Alberikus meldet noch mehrere widersprechende Nachrichten von unserm Gratian, z. B. er habe sein Dekret unter dem Papst Alexander dem III. ausgearbeitet; ein gewisser Magister Omnebonus habe ein Buch geschrieben, welches er Omnebonum genannt habe, dieses habe Gratian blos vermehrt, und darans sey sein Dekret entstanden . . . Alberikus verwechselt unsern Gratian mit einem andern eben dieses Namens, der zu Ende des XIIten und zu Anfang des XIIIten Jahrhunderts Kardinal war \*). Wie lange Gratian gelebt habe, und ob er zu Bologna gestorben sey, ist ungewiß. Man zeigte ehemals in dem Kloster des H. Felix die Zelle des Gratians; aber nachher sind an dieser Stelle neue Gebäude aufgeführt worden. Bartholomäus, Abt dieses Klosters, stiftete im Jahr 1374, an einem andern Ort dem Gratian ein Denkmal durch eine Aufschrift auf eine marmorne Tafel, die jetzt nirgends mehr zu finden ist. Sie soll folgenden Inhalts seyn \*\*):

Hanc aulae partem, lector reverenter adito.  
 Namque loci Monachus Decretum hic condidit hujus  
 Divinum Gratianus opus, quantumlibet arcto  
 Contentus septo, quod jam reparando caducum  
 Et vetus hoc claustrum tolli fuit inde necesse.  
 Id tamen Abate et constructum est Bartholomaeo  
 Mille trecentis decies septem atque quaternis  
 Annis a Christo pura de virgine nato.

\*) Just. Henig. Boehmer, l. c. §. X. not. s. Fattorini, l. c.  
 P. I. p. 268. seq.

\*\*) Fattorini l. c.

Von dem Grabe des Gratian's ist zu Bologna keine Spur vorhanden. Pancirolus<sup>\*)</sup> gedenkt zwar einer Grabeschrift, die aber nirgends vorhanden seyn soll<sup>\*\*)'). Ein Monument des Gratian's ist noch in der Kirche des H. Petrus uius zu Bologna, folgenden Inhalts:</sup>

D. O. M.

Gratiani Clusini Caesarei  
 Jur. et Pont. Enucleatoris  
 Prope divini: Qui Monachus  
 In Martyrum Felicis et  
 Naboris aede absolutiss.  
 Ibidem opus Decretorum  
 Anno Gratiae M. C. LI.  
 Compilavit: Monumentum  
 Quod illic carie Ruderibusque  
 Obsorduerat: Hic  
 Magnificentius renovatum:  
 Joannes Franciscus  
 Aldrovandus Bononiens.  
 III. Dictator  
 Aere publico  
 Instauravit.  
 Anno Salutis MCCCCLXXXVIII.  
 Idibus Junii, Joanne Bentivolo  
 II. P. P. Rem. P. feliciter gubernante.

Von den Schicksalen des Gratianischen Dekrets haben wir zwar mehrere Nachrichten, als von seiner Person, die

<sup>\*)</sup> Pancirolus, I. c. lib. III. ep. 2.

<sup>\*\*) Fattorini, I. c.</sup>

aber auch höchst unzuverlässig sind. Selbst die Ueberschrift, die er seinem Buch gegeben hat, lässt sich nicht mit Gewissheit bestimmen. Die ältesten Handschriften lesen theils Decretum Gratiani Monachi, theils Decreta Gratiani, theils Codex decretorum \*). Die Ueberschrift Concordia discordantium Canonum, soll in den ältesten Handschriften nicht zu finden seyn, wenigstens haben zwei der ältesten Nr. 621. 622 in der Vatikanischen Bibliothek dieselbe nicht \*\*). Der älteste Ausleger des Gratian's, Huguccio, hat wahrscheinlicher Weise bei seinem Exemplar gar keine Ueberschrift gehabt. Er schrieb einen der vollständigsten Kommentare über den Gratian. In der Vorrede sagt er sehr vieles von der Einrichtung und Absicht des ganzen Werks, ohne jedoch einer Ueberschrift zu gedenken, welches er doch nach der Gewohnheit seiner Zeit nicht unterlassen haben würde, wenn sein Exemplar sie gehabt hätte. Von der Absicht des Gratian's sagt er: ne igitur ex tanta varietate canonum, aut diversa viderentur adversa, aut varia viderentur contraria; Magister Gratianus communis consulens utilitati, dispersos Canones in unum colligere, et si qua videbatur inesse contrarietas, propositus solvere \*\*\*).

In kurzer Zeit erlangte das Dekret ein erstaunendes Ansehen. Zu Bologna wurden Vorlesungen darüber gehalten, und eine besondere Fakultät des kanonischen Rechts gestiftet. Alle Nachfolger des Gratian's hielten ihre Vorles-

\* ) Just. Fontanin. in Praefat. ad Decretum Gratiani Turrecresmatae, p. VI.

\*\*) Fattorini l. c. P. I. p. 271.

\*\*\*) Codex Vaticanus 2280 beim Fattorini, l. c. P. I. p. 271.

sungen über dasselbe, und bereicherten es mit ihren Glossen und Kommentaren. Von Bologna kam es nach Paris. Auch daselbst wurde eine Fakultät des kanonischen Rechts gestiftet, und Vorlesungen über das Dekret angestellt \*). In streitigen Fällen bediente man sich desselben bei geistlichen Gerichten, und selbst einige Päpste berufen sich bisweilen bei Aufführung der Kirchengesetze darauf \*\*). Auch in Deutschland bekam das Dekret durch die Deutschen, die zu Bologna studierten, sehr bald ein großes Ansehen, und man brauchte es öfters selbst bei bürgerlichen Gerichten \*\*\*). Kaiser Friedrich der II. scheint durch eine besondere Verordnung vom Jahr 1235 das Gratianische Dekret bei den geistlichen Gerichten als Gesetzbuch eingeführt zu haben \*\*\*\*). Die Stelle in dem Reichsabschiede ist folgenden Luhalts: „Wir gebiethen auch festiglich, daß man in allem Römischen Reich, an geistlichen Dingen nach Gebot und nach Ratt des Erzbischofs sich hält, und der Bischof und der Erzpriester nach geistlichem Recht, und wer dawider ist, den soll man haben für unglaublich.“ Das Ansehen des Dekrets erhellt noch mehr aus einer Stelle des Schwabenspiegels †): „Und als die Päpst und Kaiser zu Kon-

\*) Hist. de l'Université de Paris, par M. Crevier. T. I. liv. I. p. 241 seq. Caes. Egas. Bulaeus, Hist. Univ. Paris. T. II. pag. 580. seq.

\*\*) Fattorini, l. c. Innocentius III. in Epistola ad Archiepis. Compostel.

\*\*\*) Jos. Ant. Riegeri Eq. Opuscula ad hist. et Jurisprud. Eccles. in Dissert. de receptione Corp. Jur. Can. in Germania, pag. 203 seq.

\*\*\*\*) Sammlung der Reichsabschiede. Frankfurt 1747. fol. I. Thl. pag. 24.

†) Senkenberg, Corp. Jur. Germ. T. II. lib. I. ep. 5.

silien und zu Hosen haben gesetzt und geboten aus dem Dekret und Dekretales, wann aus den zweien Büchern nimbt man alle Recht, der gaistliche und weltliche Gerichte bedarf.“ Kaiser Karl der IV. lobt einen Professor zu Prag in einem Schreiben an denselben \*\*), daß er aufgehört habe über die Dekretalen zu lesen, und jetzt seine Vorlesungen wieder über Gratians Dekret halte. Um diese Erscheinung desto besser erklären zu können, haben unterschiedliche ältere Gelehrte behauptet, das Dekret seye vom Papst Eugen III. bestätigt worden \*\*\*) und aus dieser Ursache habe es ein so großes Ansehen erhalten. So geschickt auch diese Hypothese ist, sich das Aussehen des Dekrets zu erklären, so kann sie doch nicht mit hinlänglichen historischen Beweisen unterstützt werden. Keiner der ältesten Ausleger des Gratian's gedenkt dieser Bestätigung \*\*\*\*). In den Bullen und Briefen des P. Eugen III. kommt auch nichts davon vor. Es wurde also diese Meinung von den neuern Gelehrten verworfen, bis der sel. Kanzler Böhmer in derjenigen Dissertation, die er dem Corpus juris Can. vorsetzte, sie mit neuen historischen Gründen zu unterstützen suchte. Seine Gründe waren aus dem Calendario vetustissimo Bononiensi genommen, woraus uns Alexander Machiavell viele Excerpta in der neuen Ausgabe des Siganus geliefert hat \*\*\*\*\*).

\*) Der Herr von Niegger hat diesen Brief in seinen Opusc. ad Hist. et Jurisprud. eccles. p. 205. §. 15 abdrucken lassen,

\*\*) Tritheim de Scriptoribus eccles. Cap. 373. und in seinem chronic. Hirsaug. p. 184. Gonzalez Tellez Comment. perpet. in V. libros Decretal. T. I. in dem vorgesehenen Apparatu de orig. et progressu juris canon. p. 23. Not. 49.

\*\*\*) Fattorini l. c. p. 279.

\*\*\*\*) Car. Siganii Opera omnia. Mediol. 1753. T. III. L. III. in historia Bononiensi.

Böhmer zweifelte gar nicht an der Echtheit des Kalendariums, vielleicht weil er es nie hinlänglich untersucht hatte. Mosheim<sup>\*)</sup> erregte zuerst Zweifel dagegen, doch ohne sie mit Beweisen zu unterstützen. Ich glaube aber, daß sich aus den vorhandenen Excerpten selbst, hinlängliche Beweise von ihrer Unechtheit führen lassen <sup>\*\*</sup>). Ich will hier den Beweis von meiner Vermuthung führen: Meine Leser werden mir um so mehr diese Ausschweifung verzeihen, da das Kalendarium viele Nachrichten zur Geschichte des Gratian's und seines Dekrets enthält.

Philip Argelati veranstaltete in den Jahren 1732 und 1733 eine neue Ausgabe des Siganus, wozu unterschiedliche italienische Gelehrte Noten verfertigten. Den dritten Theil der Siganischen Werke, der die Historiam Bononiensem enthält, bearbeitete Alexander Machiavell Prof. des canonischen Rechts zu Bologna, bereicherte ihn mit Noten, und ließ einige Excerpten aus dem Kalendarium selbst abdrucken ohne jedoch eine nähere Nachricht von demselben zu geben. Argelati giebt uns aber nur in wenigen Worten seiner Vorrede folgende Nachricht: *usus est (Machiavellus) ut plurimum, Calendario honorifico perpetuo Archi-Gymnasi Bononiensis, ejusque Academias ao. 1280. edito et ad nostra tempora deducto, in quo res ab ao. usque 1000 referuntur, ob eamque rem ap prime quadrat, continuandae Siganiana Hist. cui finis in ao. 1267, atque illud etiam in tui, lector humansi-*

<sup>\*)</sup> Mosheimii Institut. Hist. eccles. Sec. XII. P. II. Cp. 1.  
§. 6. not. e.

<sup>\*\*)</sup> Auch Fattorini l. c. spricht von dem Kalendarium als von einem unterschobenen Werk, doch ohne es irgendwo besonders zu widerlegen.

sime, gratiam, appendicis loco post Sigopian, Hist. impressum volebat. Sed cum ex Ambrosiana Bibliotheca, dono clar. atque doctiss. Saxii praefecti, Diss. habuerim, ab eodem Sigonio scriptam, cui Titulus, de studiis Bononiensibus, editionem dicti Calendarii post eam Diss. additis ejusdem Machiavelli adnotationibus, Deo dante, inter alia inedita nostri auctoris opera, concinniorem atque opportuniorem ad locum amandatam volui. Unterdessen ist nichts mehr vom Kalendarium erschienen. Machiavell starb, ehe er sein Versprechen erfüllen könnte. Doch vielleicht unterließ er es mit Vorsatz, damit sein Betrug nicht offenbar würde \*\*). Das ganze Kalendarium gründet sich auf den Stiftungsbrief des Kaisers Theodos des jüngern, in welchem dieser Kaiser dem Bischof Petronius zu Bologna in der ersten Hälfte des Vten Jahrhunderts, die Erlaubniß ertheilt haben soll, eine Schule daselbst zu errichten \*\*).

\*) Herr von Niegger in seinen Opusc. ad hist. et Jurisp. eccl. sagt in der Dissert. de Gratiano p. 271. Nunc quidem typis editum suisse Calendarium, fama publica acceptimus. Aller Mühe aber ungeachtet, könnte ich doch noch keine zuverlässige Nachricht von dieser Ausgabe des Kalendariums erhalten. Ich zweifle auch, ob wir jemals davon mehr als die vorbandenen Excerpta im Sigonius sehen werden.

\*\*) Alex. Machiavelli Apologia augustissimi diplomatici pro Archigymnasio Bononiensi. Dieses Buch enthält, wie ich vermuthe, viele Nachrichten, die etwas mehr Licht über diese ganze Sache verbreiten könnten. Ich bedaure nur, daß ich es bisher noch nicht habe zu sehen bekommen können: sollte ich es aber in der Zukunft erhalten, und meine Vermuthung gegründet seyn: so werde ich in einem der nächsten Stücke dieses Magazins die hieher gehörigen Nachrichten mittheilen.

Sigonius selbst \*) hält es für ein bloßes Vorgeben, daß die Schule vom Kaiser Theodos dem jüngern gestiftet worden sey. Das Kalendarium aber beruft sich beinahe in allen vorhandenen Excerpten auf diesen Stiftungsbrief, dessen Absicht überhaupt zu seyn scheint, das Ansehen und Alter der Universität zu Bologna zu erheben: Daher die vielen Päpste, die zu Bologna Professoren gewesen seyn sollen, wovon man doch sonst in der Geschichte keine Nachricht findet.

Folgende Excerpte aus dem Kalendarium verdienen als Beispiele vorzüglich angeführt zu werden. Sigonius sagt zum Jahr 1122 \*\*): schola in qua artes liberales exercebantur, quantum colligi conjectura potest, nondum erat ea famae celebritate, qua postea fuit, neque scholares ullum adhuc corpus, ut postea, neque corporis caput nacti erant, verum eidem foro, eidem legi, cui reliqui cives, parebant. Diesem widerspricht Machiavell in einer Note, und führt eine Stelle aus dem Kalendarium an, worin gesagt wird, daß schon seit der Stiftung durch K. Theodos den jüngern die Schule einen abgesonderten Körper

\*) Sigonius, l. c. T. III. p. 33. verglichen mit p. 336. In der ersten Ausgabe seiner Histor. Bonon. hatte Sigonius gesagt, daß die Bologneser sich rühmten, einige Diplome zu besitzen, woraus sie beweisen könnten, daß ihre Schule vom K. Theodos dem jüngern gestiftet wäre. Dieses tadelte der Kardinal S. Xisti mit folgenden Worten: *confirmatum se (civitas Bononiensis) gloriatur habere, quasi dicat, licet verum non sit quod habeat, igitur haec verba sunt mutanda, et simpliciter dicendum: habuerunt.* Darauf antwortete Sigonius: *gloriatur se habere, quod civitatis Rectores excogitarunt, scribam, habet, ut satisfaciam, non quod ita sentiam.*

\*\*) Sigon. l. c. T. III. Lib. II. pag. 106. Not. 72.

ausmache, die Scholaren nur vor dem Kollegium der Doktoren und Professoren belangt werden können, und in streitigen Fällen die Sache dem Archidiakon übergeben werden solle. Die ganze Geschichte von Bologna ist gegen diese Nachricht des Kalendariums. In keiner der ältern Chroniken von Bologna, wovon uns Muratori \*) zwei mitgetheilt hat, ist etwas davon zu finden. Vielmehr liegt am Tag, daß erst im Jahr 1158 Kaiser Friedrich I. den Lehrlern zu Bologna diese Gerechtsame durch die bekannte Constitution Auth. hab. ne filius pro patre, ertheilt hat \*\*). Auch soll sich in den Archiven zu Bologna keine Spur finden, woraus man schließen könnte, daß die Universität schon vorher sich dieser Gerechtsame angemäßt, oder sie gar ausgeübt hätte \*\*\*).

Zum Jahr 1124 wird im Kalendarium die Erhebung Honorius II. auf den Päpstl. Stuhl angemerkt, und dabei gesagt, daß er auch Professor zu Bologna gewesen sey: Allein in keiner einzigen Lebensgeschichte, die wir von diesem Papst haben \*\*\*\*), und in keinem seiner vorhandenen Briefe, ist die geringste Spur von seinem Professorat zu Bologna zu entdecken.

Zum Jahr 1133 und dessen Monat März merkt das Kalendarium folgendes an †): „hac die de ao. 1133, ge-

\*) Muratori Rerum Italic. Scriptores T. XVIII.

\*\*) Otto Morena, hist. rerum Laudens. bei Muratori T. VI. l. c. p. 1016. seq.

\*\*\*) Fattorini l. c. Part. I. p. 9. seq.

\*\*\*\*) Muratori l. c. T. III. p. 421 seq. und T. VII. p. 185.  
Hr. K. N. Chr. Wilh. Fr. Walch's: Entwurf einer vollständigen Historie der römischen Päpste. p. 246.

†) Sigon. l. c. T. III. p. 118. N. 12.

mínis terrarum orbis principibus Roinae extantibus, ac una convenientibus in ferendo de juribus nostrae Ecclesiæ, Academiae et patriæ judicio, de plenitudine eorum potestatis, Innocentius nempe II, et Lotharius quoque II, Caesar august. et Imperator, amplissime ea apud Lateranum confirmarunt, et ampliarunt, largito diplomate desuper re hac dato, Irco Beccario, famosiss. legum interpreti, Pillio Bargarotto celeberr. glossat., hujus Lycaeii publico lectori, Antonio Torello, et Caeseo Petri de Bulgaris Equit., qui pro Bononia legationem ad eos obierunt....

Sigonius im angef. Ort, weis nichts von dieser Gesandschaft, und der genannte Irco Beccarius ist keinem Schriftsteller sonst bekannt, auch soll in den Akten, die noch zu Bologna vorhanden sind, sein Name gar nicht vorkommen \*). Der hier genannte Pillius Bargarotus ist aus zwei Personen zusammen gesetzt. Pillius wurde Professor der bürgerlichen Rechte zu Bologna im Jahr 1170 \*\*). Er lebte noch im Anfang des 13. Jahrhunderts. In den Urkunden des Archivs zu Bologna soll sein Name sehr oft vorkommen \*\*\*). Bargarottus hingegen war Professor zu Bologna vom Jahre 1202 bis 1242. Fattorini \*\*\*\*) meldet aus den Akten, die zu Bologna im Archiv liegen, vieles von ihm. Das Kalendarium begeht also hier offensbare historische und chronologische Fehler, welches doch nicht leicht hätte geschehen können, wenn es, wie Argelati und Machiavell vorgegeben, zu derjenigen Zeit, da diese Männer gelebt

\*) Fattorini l. c. P. I. p. 110.

\*\*) Pancirolus l. c. Lib. II. Cap. 21.

\*\*\*) Fattorini l. c. P. I. p. 72.

\*\*\*\*) Fattorini l. c. P. I. p. 107. seq.

haben, geschrieben, und alle merkwürdige Begebenheiten von Tag zu Tag, (wie jene behaupten) getreulich eingetragen worden wären. Zum Jahr 1144 im Monat März merkt das Kalendarium folgendes an<sup>\*)</sup>): „a 12. S. Gregorii Magni Papae, et Ecclesiae Doct. etc. hac eadem die, ao. 1144. electus fuit in Roman. Pontif. 166. dominus Gerard. Cacciaminicu de Urso nobiliss. ex Prosp. Bohoniae, et ante Cardinalatum hujus Lycaeui publ. Prof. doctiss. atque multa pietate ornatus, et hic fuit secundus Papa Bononiensis, qui appellatus est Lucius II, de nostra patria, Academia, et universa Catholica Eccles. valde meritus.“

Auch von diesem Papst findet sich weder in den von ihm vorhandenen Lebensbeschreibungen<sup>\*\*)</sup>), noch in seinen Briefen eine Nachricht von seinem Professorat zu Bologna.

Zum Jahr 1151. im Monat März, merkt das Kalendarium folgendes an<sup>\*\*\*)</sup>):

„Hac die, (Martii 21) Gratianus Monachus celeberrimus S. Felicis, cognomento Magister Decretorum, et a pluribus annis sacerorum Canonum in hoc Lyceo Publ. Professor, obtulit de ao. 1151 universis Iureconsultis, publicis nostris Interpretibus et Scolaribus dantibus hic operam legibus, insigne opus suum a pluribus annis retro sub magno labore congestum, et modo absolutum: Concordia discordantium Canonum, quod appellatum est: Decretum,

<sup>\*)</sup> Sagonius l. c. T. III. p. 124. N. 29.

<sup>\*\*) Ughelli Italia Sacra T. I. p. 128. seq. Muratori l. c. T. III. p. 473. Hr. R. M. Walch l. c. p. 251.</sup>

<sup>\*\*\*) Sagon. l. c. p. 127. N. 40.</sup>

rogans eos dimisso, ut sibi compatiendo dignarentur illud examinare, et corrigere, ac postea offerre domino Apostolico Eugenio III, ut de sua venia posset publice legi et explicari, prout laudato solertiss. authore, Rev. D. Archidiacon. nomine Academiae spopondit facere, et onus assumxit, - ac porro etiam obtinuit cum magna satisfactione dd. D. Papae de ao. 1152.

Hac die (Novemb. 4.) de ao. 1152. „Rev. D. Archidiacon. Bononiens. tanquam major hujus studii generalis Cancellarius, convocatis omnibus publicis jur. Interpret. et Cap. Nat. Scholarium Legist. in S. Petri, promulgavit litteras Apostolicas D. Eugenii Papae III, ad ipsum datas, Romae 21. octbr. praeter., per quas dabat suum Placet super hoc, quod compil. Mag. Gratiani, superiori anno per eum huic Lycaeо oblata, et a dicto D. Archidiac. Romam missa, uti sana et canonica publice posset legi et explicari, commendans insuper summopere, et maxime Clericis hoc studium sacr. Canonum, spem denique dando, fore se magis honoribus atque dignitatibus cumulatum eos, qui proficiscent in hac facultate, et proinde hac eadem die fuerunt assumti duo publici jur. Interpretes, qui dictum Decretum legere incepérunt, et fueruntidem M. Gratianus Monachus S. Benedicti et M. Raynerius Bellapeora Canonicus Regularis usque ad exitum vitae suae.

Ich glaube, daß man hinlänglichen Grund hat, das Kalendarium als einen Zeugen für die Bestätigung des Gratianischen Dekrets von Eugen III. zu verwerfen. Die vielen historischen Fehler, welche in den vorhergehenden Er-

cerpten dieses Kalendarium vorkommen, sind uns hinlängliche Beweise, daß es unächt, und unmöglich zu derjenigen Zeit, in welcher die Begebenheiten, die es berichtet, vorgefallen sind, geschrieben seyn könne. Zu dem finden sich auch selbst in diesen eben angeführten Nachrichten des Kalendarium Fehler und Widersprüche: z. B. Gratian's Buch wird Concordia discordantium Canonum genannt, welchen Titel es doch zu der Zeit des Gratian's, und folglich auch zur Zeit da dieses Kalendarium geschrieben seyn soll, nicht gehabt hat, wie ich bereits oben bemerkt habe.

Ferner vom Gratian selbst wird gesagt, daß er schon lange vor der Bekanntmachung seines Dekrets, Prof. des kanon. Rechts gewesen sey, da doch nach dem Zeugniß aller Alten, erst nach der Bekanntmachung des Gratianischen Dekrets eine besondere Fakultät — des kanonischen Rechts zu Bologna errichtet worden ist \*).

Auch widerspricht sich das Kalendarium, wenn es nach der vorgegebenen Bestätigung Eugens III. sagt, daß jetzt erst zwei Lehrer des kanon. Rechts bestellt worden seyen, von welchen Gratian einer wäre, da doch kaum einige Zeilen vorher, Gratian schon a pluribus annis sacr. Canonum in hoc Lycaeо publicus Professor genannt wird.

Der oben angeführte M. Raynerius Bellapecora ist bei keinem alten Schriftsteller bekannt. Pancirolus weis auch nichts von ihm, und in den Archiven zu Bologna soll sein Name niemals vorkommen \*\*).

Zum Jahr 1153 im Monat März, merkt das Kalendarium folgendes an \*\*\*): „hac die (Mart. 7.) de oa.

\*) Fattorini l. e. P. I. p. 247 — 281.

\*\*) Idem l. e. p. 282, 283.

\*\*\*) Sigonius l. e.

1153, in generali conventu pub. jur. Interpr. et Scholarium dantium operam legibus in utroque jure, habito de ordine Rev. D. Archidiac. tanquam major Cancell. hujus studii generalis in S. Petri, edita est constitutio domini Apostolici Eugenii III. Papae, data Later. 14. Febr. hujus anni, et per eum transmissa ad dictum Rev. Archidiac. super facultate ipsi collata constituendi Baccalaureos, et Licentiatos, atque eosdem creandi distinctim a gradu, vel censura in jure civili, Doctores sive Magistros in jure Can. cum iisdem honoribus, dignitatibus praerogativis etc. quibus fruuntur et potiuntur constituti Baccalaurei et Licentiati et creati Doctores Bonon. in jure Caesareo, et artibus per dictum Archidiac., ita quod in omnibus, et per omnia, qui creati erunt Doctores sive Magistri in jure Canon. posthac Bononiae per dictum D. Archidiac., sint, habentur ad instar, et aequi parentur, sine ullo discrimine, Doctoribus ita creatis, vel in jure Caesareo... Es kann auch hier mit keinem andern Zeugniß bestätigt werden, daß schon unter Eugen III. die akademischen Würden auch bei der Fakultät des Kanon. Rechts gebräuchlich gewesen seyn sollten. Zur Zeit des Papstes Innocent III. kommt die Benennung Doctores Decretorum zum erstenmal in einem Schreiben dieses Papstes, ad doctores Decretorum Scholarum Bononiensium vor \*). Zur Zeit Alexander III. aber muß der Titel Doctores Decretorum noch nicht gewöhnlich gewesen seyn: Denn wir haben einen Brief von diesem Papst an die Universität Bologna \*\*),

\*) Balluzius Epist. Innoc. III. T. II. Lib. X. p. 65. et Lib. XII. Ep. CXL.

\*\*) Fattorini l. c. p. 267. scripsit hanc Epist. Alexander, vix

worin er sich alle Mühe giebt, sie bei der zweispältigen Papstwahl auf seine Seite zu bringen. Hier ist es aber kaum glaublich, daß er nicht bei dieser Gelegenheit auch die Doctores Decretorum besonders genannt haben sollte, wenn dieser Titel schon zu seiner Zeit bekannt gewesen wäre. Es ist also auch diese Nachricht des Kalendarium höchst unzuverlässig. Böhmer \*) ergreift sie zwar mit beiden Händen, und baut eine so künstliche Hypothese darauf, die man nur lesen darf, um sich von ihrem Ungrunde zu überzeugen. Der Titel des Archidiac., major studii hujus generalis Cancellarius, nimmt seinen Anfang erst im 13. Jahrhundert, und nicht wie es im Kalendarium heißt, ab antiquissimis temporibus, seu ab ipsa Theodosii junioris aetate. So lange die Päpste sich keine Rechte über die Schule zu Bologna anmaßten, so lange hatte auch der Archidiacou mit dieser Schule nichts zu thun. Erst die Päpste Innocent III. und Honorius III., suchten sich eine Herrschaft über diese Schule anzumaßen. Honorius III. ernannte den Archidiacou zum Vorsteher der ganzen Universität. Er ließ Dekrete ergehen \*\*), worin demselben

---

dum creatus Pontifex, ut eos praeoccuparet, sibique obstringeret, in seriali schismate, quod tunc in Ecclesia conflari videbat. cf. Baronii Annales T. XII. ad annum 1159.

\*) J. H. Böhmer l. c. §. 15.

\*\*) Ex Tom. XXVII. Codicis Diplom. Bonon. beim Fattor. l. c. appendix. p. 177. Scripta est haec Epist. ao. 1219. d. 28. Jun. Honorius servus servorum dei, dilecto filio Archidiac. Bonon. salutem et Apostolicam benedictionem! Cum saepe contingat, ut minus docti at docendi regimen assummantur, propter quod, et Doctorum honor minuantur et prosectorius impediatur, Scholarium valentum erudiri, Nos eorundem utilitate, et honori prospicere cu-

das Recht, Lehrer zu Bologna zu bestellen, ausschließungsweise ertheilt wird. Von dieser Zeit an erlangte dieser immer mehr Ansehen, eignete sich allein das Recht zu, akademische Würden auszuteilen, und stellte gleichsam den Kanzler der Universität vor \*). Ich glaube nun meine Meinung mit genugsaamen Beispielen bestätigt zu haben. Diese beweisen wenigstens so viel, daß das Kalendarium, nun in keiner Sache mehr, als gültiger Zeuge angenommen zu werden verdient. Aus den übrigen Excerpten würden sich leicht, wie ich glaube, bei genauerer Untersuchung noch mehrere Beispiele anführen lassen \*\*).

Ich komme nun wieder auf die Schicksale des Gratianischen Dekrets zurück. Das Dekret erhielt durch den häufigen Gebrauch und durch die vielen Kommentare, die in der Folge der Zeit darüber geschrieben wurden, immer großes Ansehen: zu dem auch die Päpste selbst vieles beitrugen.

Sonderbar ist aber doch jene Verordnung, welche wegen des Dekrets auf einem Cistercienser Kapitel im Jahr 1188. gemacht wurde; worin nchmlich der allgemeine Gebrauch

pientes, auctoritate praesentium duximus statuendum,  
ut nullus ulterius in civitate predicta ad docendi regimen  
assummatur, nisi a te obtenta licentia examinatione pree-  
habita diligenter, tu denique contradictores, si qui fuerint,  
vel rebelles per censuram eccles. appellatione remota com-  
pescas. Datum Romae VI. Calend. Jul. pontificatus nostri  
ao. III.

\*) Fattorini l. c. P. I. p. 251, 267. P. II. p. 12. 26. seq. Appendix p. 57 — 61. u. p. 172 — 178.

\*\*) Unter die Stellen des Kalendarium, in welchen man noch mehrere Beweise seiner Unächtigkeit finden könnte, scheinen mir vorzüglich folgende zu gehören. Siginus l. c. T. III. Lib. III. p. 121. Not. 18. Lib. IV. p. 167. N. 8. p. 176. N. 22. Lib. V. p. 216. N. 16. p. 233. N. 46. p. 252. N. 91.

des Dekrets verboten wurde, weil man dieses Buch wirklich für gefährlich ansah \*). Der Kanon, welcher deswegen gemacht wurde, ist folgender: „*Liber, qui dicitur Canonum, sive Decreta Gratiani, apud eos qui habuerint, secretius custodianter, ut cum opus fuerit, proferantur. In communi armario non resideant, propter varios, qui inde provenire possent, errores.*“

Im Jahr 1190. verlor das Dekret vieles von seinem bisherigen Ansehen, durch die Dekretalen-Sammlung des Bernhard von Pavia. Zu Bologna wurde gleich über diese neue Sammlung gelesen, und die Lehrer des kanonischen Rechts schrieben Anmerkungen dazu \*\*). Die ganze Fakultät bekam nun eine neue Gestalt, und theilte sich in zwei Klassen, in Dekretisten und Dekretalisten. Die nachfolgenden Dekretalen-Sammlungen schwächten das Ansehen des Dekrets immer mehr. Die Dekretalisten maßten sich Vorzüge über die Dekretisten an, die sie auch nach und nach, unterstützt vom päpstlichen Hof, wirklich erlangten. Die Päpste beförderten sie zu Ehrenstellen und einträglichen Aemtern, welches auch wirklich das beste Mittel war, das Dekret von den akademischen Lehrstühlen zu verdrängen, und an dessen Stelle die Dekretalen einzuführen. Die neuen Dekretalen-Sammlungen schickten die Päpste jedesmal sogleich nach Bologna, befahlen den dortigen Lehrern des kanonischen Rechts, sie den daselbst Studierenden zu erklären, und so wurden sie bald allgemein bekannt. Die Lehrer des kanonischen Rechts waren nun schon so sehr für die Dekretalen einge-

\*) Martene Thesaurus Aneidot. T. IV. p. 1263. Le Beuf,  
Dissert. sur l'histoire eccles. et civile de Paris. p. 214.

\*\*) Fattorini I. c. P. I. p. 502. seq.

nommen, daß sie zu Ende des 13ten Jahrhunderts den Jakob Castellius, Professor des kanonischen Rechts, an den Papst Bonifacius VIII. schickten, und um eine neue Dekretalen-Sammlung bitten ließen \*). Bonifacius veranstaltete sie auch sogleich, und schickte sie nach Bologna.

Zu Paris behauptete das Dekret sein Ansehen länger als zu Bologna, und erst im Jahr 1234 wurde es durch die Dekretalen-Sammlung Gregors IX. verdrängt, der in einer Bulle die Dekretalen-Sammlungen den Parisischen Lehrern nachdrücklich empfahl \*\*). Zu Ende des XIV. Jahrhunderts wurde das kanonische Recht vorzüglich stark das selbst studiert. Die Ursache davon scheint die Residenz der Päpste zu Avignon gewesen zu seyn: Denn wer einmal, sagt Bulaeus, Doktor des kanonischen Rechts war, gieng von Paris nach Avignon, wo er von dem Papst zu den größten Ehrenstellen, und einträglichsten Aemtern befördert wurde \*\*\*). Das Dekret wurde also auch hier gänzlich durch die Dekretalen verdrängt, und die dafürgen Lehrer hielten gar nicht mehr über das Dekret Vorlesungen. Die Ursache davon war die nemliche, wie zu Bologna\*\*\*\*). Die Dekretalen erhielten auch hier einen so allgemeinen Beifall, daß man im Jahr 1541, 300 Studenten zu Paris zählte, welche die Vorlesung über die Dekretalen besuchten †).

Das Parlament sah sich endlich im Jahr 1553 ge-

\*) Fattorini l. c. P. I. p. 259.

\*\*) Histoire de l'université de Paris par Mrs. Creveur T. I. Liv. II. p. 378. Caesar. Eg. Bulaeus, Historia Univers. Parisiens. T. III. p. 153. seq.

\*\*\*) Bulaeus, l. c. T. IV. p. 888. 891.

\*\*\*\*) Bulaeus, l. c. T. VI. p. 457.

†) Bulaeus, l. c. T. VI. p. 369—375.

ubthigt, den dortigen Professoren durch ein besonderes Gesetz zu befehlen, daß sie Gratian's Dekret wieder in ihren Hörsälen einführen sollten \*). Die Anzahl der Professoren in dieser Fakultät war schon lange auf sechs gesetzt, und nun wurde besonders verordnet, daß in Zukunft immer zwei die Dekretalen, zwei das sechste Buch und die Clementinen, und zwei das große Dekret, als die einzige wahre Quelle des kanonischen Rechts, erklären sollten.

\*) Crevieur l. c. T. V. Liv. X. p. 471 — 474. Bulaeus l. c. T. VI. p. 458.

X.

DISSERTATIO ACADEMICA  
DE USU VERSIONIS ALEXANDRINAE APUD  
JOSEPHUM. GOTTINGAE. 1779.

---

Pestquam amplior litterarum ebraicarum cognitio, maxime dialectis affinibus in auxilium revocatis, nostra aetate effloruit, neque amplius dissensus veterum interpretum a communi nostra lectione et interpretatione malam eorum fidem aut inscitiam arguere videbatur: Josepho quoque, ancipiti prius fama agitato, ingenti consensu ea laus tributa est, quod omnium, quibus patria disciplina continebatur, callentissimus, in condendis gentis suæ originibus archetypum ebraicum secutus sit. Cum plurima et gravissima loca, maxime autem errores quidam, quorum occasionem solus ebraicus textus offerre potuit, fidem hujus rei indubitatem facerent: observata tamen sunt nonnulla, in quibus Alexandrinos interpretes consuluisse, eorumque auctoritate regi passus esse videbatur \*). Unum obstitit, quo minus placeret opinio, quæ consensum Josephi et versionis Alexandrinæ ab ipsa auctoris consuetudine repetiit, quod iis argumentis demonstratum esse putabatur,

---

\*) Michaelis Orient. Bibl. P. V. et VII.

textum ebraicum secutum esse Josephum, quæ omnem versionis Alexandrinae usum excluderent. Multa igitur, in quibus erat unum suffragium Josephi et versionis Alexandrinae contra textum ebraicum, ab ipso codice ebraico Josephi profecta esse dixerunt, qui lectiones τῶν ó tueretur: pauca autem illa, in quibus non tam lectionem quam interpretationem Alexandrinorum secutus videbatur, si primum detraxeris, in quibus fortuitus consensus esse potuit, ab interpolatoris manu inserta. Neque mirandum, si talia passus fuerit Josephus, qui quondam fere unice eorum patrum manu tractabatur, quibus nihil sanctius videbatur versione Alexandrina, quique, ne in concertationibus suis cum Judaeis obmutescerent, ebraicum textum corruptionis arguebant. Operae igitur premium facturus mihi videbar, si, quae sint utriusque opinionis momenta, expenderem, ut certum hujus rei judicium constitui possit, quae ad rectam descriptionem antiquissimarum rerum christianarum tam arcte spectat.

Qui Josephum unice ex ebraico textu hausisse affirmant, primum ad ipsa professionis Flavianaे verba \*) provocarunt, eorumque ambiguitatem, cum appellatio librorum ebraicorum etiam ab auctorum gente petita esse potuerit, feliciter sublatam esse putarunt, si probe intelli-

\*) Prooem. 2. 3. Ταυτην δε την ενετωσαν εγκεχειρισματι πραγματειαν — μελλει γαρ περιεξειν απασαν την παρ' ημιν αρχαιολογιαν την διαταξιν τις πολιτευματος εκ των Εβραικων μεδερμηνευμενην γραμματων.

Ο δε των παρ' ημιν αρχιερεων ουδενος αρετη δεντερος Ελεαζαρος, τη προειρημενω βασιλει ταυτης απολαυσαι της ωφελειας εκ εφδονησε. παντως αντειπων αν ει μη πατριον ην ημιν, το μηδεν εχειν των καλων απορρητον. Και εμαυτω δη πρεπειν ενομισα, τι μεν αρχιερεως μιμησασδαι το μεραλοψυχον.

gatur, quid secum ferat defensio, quam operi suo ab exemplo Eleazari summi sacerdotis petebat, quo promotor versio Alexandrina sit instituta, adeoque res sacrae externa ac peregrina lingua enunciatae. Ut vero prae-  
termittam, constare huic defensioni omnem vim suam, si vel unice Alexandrinos secutus fuerit Josephus, cum a solo usu linguae Graecae, et, quae conjuncta erat, promiscua rerum sacrarum enunciatione invidiam timuisse vi-  
deatur: nihil certe inest huic argumento, quod Josephum unice ebraicum textum secutum esse efficere possit. Om-  
nium enim consensu constat, narrationi rerum e libris sa-  
cris haustarum multa eum admiscuisse, quorum auctori-  
tas erat penes illos incerti nominis scriptores, qui histo-  
riam sacram interpretationibus auxerunt, vel ancipiti stu-  
dio ea collegerunt, quae longa abhinc seculorum memo-  
ria haereditatis instar a patribus ad nepotes devenerant.  
Quae assumpta cum veritatem professionis illius, utpote  
ad partem longe maximam spectantis, non tollant, nihil  
profecto quoque eidem inest, quod impediat, quo minus  
etiam Alexandrinam consuluisse, et ex ea, quae in rem  
suam erant, decerpisse existimari possit.

Incertiora adhuc sunt, quae ex iis sumuntur, quibus negat Josephus, Graecorum quemquam posse tale opus scribere \*), cum ipsa orationis series declaret, non in ei esse asserti rationem quod Graecus homo vel ex ipso ebraico archetypo haurire non possit, vel versionem Alc

\*) Antiqq. XX. 11. 2. Λεγω δε θαρσησας ηδη δια την των προτεθεντων συντελειαν, οτ μηδεις αν ετερος ηδυνηθ, θελησας, μητε Ιουδαιος μητε αλλοφυλος, την πραγμα τειαν ταυτην ετως ακριβως εις Ελληνας εξενεγκειν· εργ δε ωμολογημην παρα των ομοεδων πλεισον αυτων κατα την επιχωριον παιδειαν διαφερειν.

xandrinam minus accurate intelligat, sed quod amplissima cognitione domesticae Judaeorum disciplinae carere non possit, qui tale opus aggrediatur. Magnifica autem verba, quibus in primo contra Apionem \*) integritatem librorum sacrorum depraedicat, primo plano non pertinent ad professionem Josephi, unde res suas hauserit; dein si vel cum ea conjungantur, ne id quidem efficiunt, Josephum secutum esse textum ebraicum, multo minns unice eum ante oculos habuisse, cum iisdem fere verbis etiam convenientiam versionis Alexandrinae cum textu ebr. efferrat \*\*). Aptissimus quoque est is ipse locus ad evertenda ea, quae de versione Alexandrina apud Judaeos Palaeostinenses maxime contemta disputantur, eoque tutius Josepho tribuuntur, quod is fuerit disciplinae Phariseorum, quibus nihil magis odio fuisse dicitur, quam omnia Graecorum instituta. Quo majori enim cura, et quo ampliori verborum apparatu ipse etiam Alexandrinus Judaeus omnia congerere potuisset, quae ad celebrandam hanc versionem spectabant, quam Josephus \*\*\*)? Quin si ea etiam detraxeris, quae magis ad celebrandam ipsam Judaeorum gentem et demonstrandos honores pertinent, qui ab exterris summis regibus ei sint habiti; illustris adhuc superstes locus, quo Demetrium Phalereum ita loquentem indu-

\*) §. 8. Τοσούτις γαρ αιωνοσηδη παρωχηκοτος ετε προσδειναι τις υδεν ετε αφελειν αυτων ετε μεταδειναι τετολμηκεν.

\*\*) Antiqq. XII, 2. 12. απαντων δε αυτων επαινεσαντων την γνωμην, εκελευσαν, ει τις η περισσον τι προσγεγραμμενον ορα τω νομω, η λειπον, παλιν επισκοπευτα τουτο και ποιεντα φανερον διορθεν, σωφρονως τουτο πραττοντες, ινα το κριθεν απαξ εχειν καλως εις αει διαμεινη.

\*\*\*) I. c. integro capite secundo.

cit, ut ipsius Dei suffragium huic versioni non defuisse videatur \*). Utut tandem verissima essent, quae, repetitis quoque demonstrationibus nondum satis confirmata, de odio Judaeorum Palaestinensium et maxime Phariseorum aduersus litteras graecas traduntur: quis ignorat, quotidiani esse exempli, desciscere aliquem ab opinione quadam eorum, in quorum alia omnia verba jurasse visus est? Quis in Josepho, litteris graecis optime instructo, miretur, si illam dogmatum Pharisaicorum asperitatem ingenii prastantia vicerit?

Unde vero, si arcem argumenti oppugnare liceat, unde constet, Josephum, cum origines Judaicas conderet, Pharisaicae disciplinae fuisse addictum. Juvenem eum, annos undeviginti natum \*\*) Phariseorum dogmatibus se addixisse, ipse in vita sua narrat; hocque uno argumento sunt usi, qui in opinionibus Pharisaicis tam certum judicandae Archaeologiae adjumentum reperisse laetabantur, neque meminisse eos video, quam raro accidat, ut quae juvenes patrum forte auctoritate adducti accepimus, ea plurimum annorum usu subacti et ab ampliori doctrina instructi tueamur. Josephus, quinquagenario major \*\*\*),

\*) I. c. n. 13. Omnibus, qui hactenus publicis scriptis historiam et argumentum legum Mosaicarum tetigerint, mala quavis a Deo inflictia esse, narrat Demetrius, Regi suo de fortunato suscepti consilii eventu subobscura adulazione gratulatus.

\*\*) Opp. T. II. p. 2. Εννεακαιδεκα δ' ετη εχων, ηρξαμην τε πολιτευεσθαι τη φαρισαιων αιρεσει κατακολουθων, η παραπλησιος εσι τη παρ Ελλησι Στωικη λεξομενη.

\*\*\*) Opp. T. I. p. 982. Καν το θειον επιτρεπη, κατα περιδρομην υπομνησω παλιν τα τε πολεμια και των συμβεβηκοτων ημιν μεχρι της νυν ενεσωσης ημερας, ητις εσι τρισκαιδεκατε μεν ετης της Δομετιανου Καισαρος αρχης, εμοι δε απο γενεσεως πεντηκοσι και εκτις.

origines Judaicas Romae scripsit, concinnato jam, quod pse etiam testatur, opere de bello Judaico. Viderat igitur internechinam populi sui cladem et furorem illius, maxime artibus Pharisaeis excitatum, intimo animi sensu aepissime deploraverat, cumque in omnibus ad nutum Imperatoris et Romanorum se componere consuetus esset, a reliquo ejus moribus abhorrens videri debet, si constanter cum illius sectae hominibus stetisset, quibus crimen seditionis in Romanos domesticum erat. Sunt quoque satis manifesta in psis originibus vestigia, quae animum a Pharisaeis plane alienum produnt, et in quibus non homines modo accusat, sed parum abesse videtur ab ipsa dogmatum insectatione \*). Quis tandem illum Judaeum genuinae indolis Pharisaeum existimet, qui gravissimum de Messia vaticinium, cuius veram vel receptam interpretationem ex scholis Pharisaeis probe noverat, ad Imperatorem Romanum, eumque qui Judaeae plurima mala inflixerat, transferre ausus fuit \*\*)? Quis Pharisaeum in eo agnoscat, qui de miraculis, quibus Deus patrum Israëlitarum res gessit, tam fri-

\*) Antiqq. L. XIII. c. 10. n. 5. 6. De bello Judaico L. I. c. 5. §. 2. coll. Antiqq. XIII. 16. initia dominationis Pharisaeorum ita describit, ut subdolos favoris muliercularum captatores fuisse significet. Sunt quidem alia loca, in quibus causam eorum tueri videtur (Antiqq. XVIII. 1, 3.) neque vero ea probant, Pharisaeum fuisse Josephum, cum ibidem etiam Essenos depraedicet. cf. Knittels Synodalschreiben über das Zeugniß des Josephus von Christo. Braunschweig 1779. 4.

\*\*) de bello Jud. L. VI. c. 5. n. 4. Το δε επαραν αυτους μαλισα προς τον πολημον, ην χρησμος αμφιβολος ομοιως εν τοις ιεροις ευρημενος γραμμασιν "ως κατα τον καιρον εκεινον απο της χωρας τις αυτων αρξει της οικουμενης. Τοντο οι μεν ως οικειον εξελαβον, και πολλοι των σοφων επλανηθσαν περι την κρισιν. εδηλυ δ' αρα περι τον Ονεσπανιανον το λογιον ηγεμονιαν.

gide senserat, ut ipse fidem eorum minus indubitatem existimare videretur \*)? Qui eam Mosis aliorumque legislatorum comparationem instituere non verebatur quam religiosior quisque Judaeus non potuit non detestari \*\*)?

Apparet ex his omnibus, Josephum, si quid Pharisaiici dogmatis adhuc tenuit, cum in scribendis originibus versaretur, tam inconstantem tamque levem in eo fuisse,

\*) Additis quippe verbis: *περὶ τοντων ὡς εκαστο δοκει διαλαμβανετω*. Cujus sententiae invidiam, quam Josephus sere singulorum miraculorum narrationi subjunxit, multis amovere studuit Relandus Opp. Jos. T. I. p. 115. not. b. nihil ea quaeri significans, quam ne gentiles, quibus librum destinaverat, a reliquis legendis absterreantur. Alia sunt apud Ven. Ernesti in prima exercit. Flavianar. §. 24., quibus autem duo tantum Josephi loca defenduntur. Facile quidem largimur, esse aliorum quoque scriptorum loca, in quibus narrationi ex ipsorum persuasione certissimae talia verba subjiciuntur, sed addidit interdum quaedam Josephus, quae a religione Judaei non expectanda videbantur. E. g. comparatio transitus Israelitarum per mare rubrum cum trajectu exercitus Alexandri per mare Pamphylium (Antt. II. 16. 5.) neque nihil suspicionis movet tam affectata carminis ambigui repetitio.

\*\*) Contra Apion. II. n. 16. p. 482. Καλης ουν αυτω (Μέγαρει) προαιρεσεως και πραξεων μεγαλων επιτυρχανομενων, εικοτως ενομιζομενη ηγεμονα τε και συμβουλον θειον εχειν. και πεισας προτερον εαυτον, οτι κατα την εκεινου βιβλησιν απαντα πραττει και διανοειται, ταυτην ωετο δειν προ παντος εμποιησαι την υποληφιν τοις πληθεσιν· οι γαρ πισευσαντες επισκοπειν Θεον της εαυτων βιους, εδεν ανεχονται εξαμαρτειν· τοιωτος μεν δη τις αυτος ημων ο νομοδετης, ω γοης, εδε απατεων, απερ λοιδορευτες λεγεσιν αδικως· αλλ' οιον παρα τοις Ελλησιν ανχεσιν τον Μινωα γεγονεναι και μετ' αυτον τους αλλις νομοδετας· οι μεν γαρ αυτων τους νομους υποτιθεται (απο Θεο ευρεδηγαι)· ο δε γε Μινωα ελεγεν, οτι εις τον Απολλω και το Δελφικον μαντειον τας των νομων μαντειας ανεφερεν, ητοι ταληδες ουτως εχειν νομιζοντες, η πεισειν ραον υπολαμβανοντες.

ut nihil inde argumenti contra usum versionis Alexandrinae peti possit.

Ipsa igitur professionis Flaviana verba, si nihil neglectum fuerit, quod iis ex persona auctoris vim aliquam addere possit, rem plane incertum relinquunt. Neque plenior demonstratio ex re ipsa vel collatione plurium locorum Josephi allata est. Quod enim primo sibi sumunt, Josephum non posse graecam versionem secutum esse, quod haud dubie pluribus in locis cum ebraicis exemplis consentiat contra graeca, eo refutant omnes, qui unice graecam versionem a Josepho adhibitam censem, pacatos autem dimittunt, qui Josephum ex graeca quoque versione multis in locis profecisse, et medium, prout e re sua duxerit, nunc ex ebraico textu nunc ex graecis aliqua decerpssisse existimant. Accedit, quod plura hic loca congerantur, in quibus ob ineluctabiles, quae sunt in constitutis lectionibus των ó, difficultates certo judicari nequit, utrum contra graecam senserit nec ne?

Illustre exemplum est in Cainane postdiluviano, quem Demetrius (ineertum utrum gentilis an Judaeus), qui ex sola septuagintavir. versione profecit, jam duobus fere seculis ante Lucam et Josephum in suo exemplo legerat\*).

\* Apud Euseb. de Praepar. Evang. IX. 21. exstat fragmentum illius, quo ea annorum supputatio continetur, quae Cainanem postdiluvianum necessario supponit. Josephus L. I. c. Apion. n. 23. Demetrium hunc fuisse Demetrium Phalereum existimat, ex quo insigne robur accederet lectioni Cainanis. Quem enim graviorem illius testem excitare possimus quam ipsum Bibliothecae Alexandrinae Praefectum, ad cuius aetatem natales hujus versionis referuntur. Sed probabilis est Huetii conjectura, nominum similitudine in errorem abreptum esse Josephum. Vixisse enim videtur Demetrius noster usque ad

Ipsis temporibus Josephi, exemplo Lucae constat, communem fuisse illius lectionem apud Alexandrinos, neque tamen ille, dum Cainanem silentio praetermittit, contra graecam versionem sui temporis sensisse censendus est.

Eupolemus enim, isque etiam duobus fere seculis prior Josepho, eundem non legit, et in pluribus exemplis seculi tertii et quarti illum non extitisse, praeter Julium Africanum, Theophilum in libro III. ad Antolycum, maxime exemplum Eusebii probat, in cuius canone Patriarcharum, ut est apud Syncellum ad suppurationem Alexandrinorum interpretum constitutus, plane non deprehenditur, neque injuria librariorum eum excidisse suspiceris, cum Syncellus hanc ejus omissionem in Eusebio gravissime reprehendat \*).

Cum igitur antiquissimorum versionis graecae exemplorum tam gravis fuerit dissensus, isque in loco, ubi facile omnium oculos feriret, quam cauti simus necesse erit, ne dissensum Josephi a nostro textu ita accipiamus, ut contra Alexandrinos Interpretes sensisse censeatur.

Alterum argumentum, ex rebus ipsis petitum, quod Josephus in multis ita a graecis dissentiat, ut interpretatio ejus manifestam habeat ebraici textus notam, plane est

imperium nepotis Ptolemaei Philadelphi, quod aegre congrueret in Phalereum (v. Prideaux. P. II. p. 60.) et multum quoque hoc facit auctoritas Hieronymi de Script. Eccl. Cap. XXXVIII. Nec non et de Judaeis Aristobulum quendam et Demetrium et Eupolemum scriptores adversus Gentes refert Clemens qui in similitudinem Josephi *αρχαιογονιαν* Moysi et Judaicae gentis asseruerant.

\*) cf. Hieron. de Prato dissert. de chronicis libris duobus Eusebii Caesar. pag. 591. etc.

iterum ejus generis, ut omnem versionis Alexandrinae usum non excludat.

His omnibus, quae hactenus disputata sunt, eam criticam aequitatem lectori nos persuasuros confidimus, ut, si qua in Josepho deprehendat, quorum est manifestus cum Alexandrina versione consensus, vim a patribus seculi secundi vel tertii Josepho illatam non statim accuset, neque, si Josephus cum Josepho pugnare videatur, quod, in gravissimo ebraici et graeci textus de eadem re dissensu, aliis locis huic adhaeserit, aliis locis illum expresserit, hanc optimam conciliandae rei rationem existimet, cum omnia ad normam ebraici textus revocentur.

Notissimum est, in restituenda Josephi chronologia unanimi fere consensu ita judicatum esse, ut loca cum ebraica veritate consentanea pro lege accepta sint, quae aliis in locis, Alexandrinae versioni consentientibus, temerariam Patrum antiquissimorum vel librariorum manum arguat. Sunt autem profecto multa, quae iis, quibus probe perspecta est indeoles Josephi et fidei illius historiae character, canonem hunc criticum parum probabilem redundunt. Scripserat Josephus origines gentis suae, ut gloriam ejus, apud scriptores graecos ineptissimis fabulis oppressam, vindicaret, omnibusque iis, quorum ea aetate aliqua laus erat, anxie conquirendis provincia suscepta bene defunctus esse videtur. Hinc anceps illa miraculorum narratio, quae illis respondeat, qui primordia gentium, divina humanis miscendo, angustiora esse voluerunt, et iis etiam satisfaciat, qui ex genio illius seculi hanc rerum divinarum humanarumque conjunctionem fabulosam piaeque superstitionis plenam judicarunt. Hinc multa ab eo silentio praetermissa, quae probe cum scivisse vix negari potest \*), vel mutatis rerum circumstantiis ita narra-

\*) e. g. historia idololatriae Israelitarum, cuius gravem culpam

ta, ut criminationibns graecorum occurrere videatur. Hinc usus oraculorum Sibyllae (I, 4, 3. T. I. pag. 49.), quibus historiam turris Babylonicae graccis hominibus commendare voluit: neque enim probari potest opinio Ven. Ernesti, qui hunc quoque locum ad interpolationes Patrum antiquissimorum refert. Hinc copiosa in iis enarrandis ubertas, quae demonstrant, quanti olim sint Judaei a summis etiam regibus habiti. Quin illa Graecis placendi cupidio hominem Judaeum eo abripuit, ut (in libro II. c. Apionem T. II. p. 490.) prohibuisse Mosen contenderit, quo minus quisquam Diis gentilium illuderet aut malediceret. Ecquis igitur non existimet, in jactitanda quoque gentis suae antiquitate, qui fuit fere locus communis plurimorum graecorum, huic suo studio eum indulsisse? Gratum sane accidere debuit, paratam habere hujus laudis materiam in textu Alexandrino, cumque non esset tam religiosae fidei, ut uni ebraico textui inhaerendum existimaret, nec eorum censuram timeret, ad quorum notitiam libros suos fere unice peruenturos videbat, ipsi enim versionem graecam frequentabant; quid obstet, quo minus accepisse dicatur, quae tam commode oblata erat. Unicus est locus libri I. contra Apionem, qui Josephum ab hac suspicione tueri videatur. Cum enim in eo libro laudes Israëlitarum ab antiquitate desumptas maxime tractet, et Alexandrinum habeat adversarium; breviori tamen textus ebraici supputatione utitur \*). Quae vero in iis

ipse etiam Aaron habuit. Messiam, in cuius tamen memoria et exspectatione fere omnis erat Judaeorum religio, tantum non dissimulare videtur.

\*) Οὐτος ο χρονος (ab orbe condito usque ad mortem Mosis)  
απολειπει τρισχιλιων ολιγον ετων.

contra Apionem observantur, non omnia statim transferri possunt ad origines Judaicas: saepe enim defensio, quam rei nostrae paramus, modum capit ex persona adversarii, et, dum de varietate lectionum Josephi nondum certissime constat, uni voculae parum tuto innitimus.

Unde autem, si Josephus chronologiam Alexandrinam secutus esse dicatur, unde illi numeri, in quibus est manifestum supputationis ebraicae vestigium? Interpolatos eos esse, eo fortius negant plurimi, quod nemo patrum antiquorum, ad quem ea res probabili conjectura referri possit, satis ebraice doctus fuerit, vel de integritate textus ebraici tam bene existimaverit, ut graecam versionem, communis fere opinione pro Σεοπνευστῷ agnitam, corruptionis argueret.

Equidem vero haud dubitaverim multa eorum locorum, in quibus ebraeorum chronologia servata est, ad ipsum Josephum auctorem referre. Qui enim in aliis, quae ad summam religionis spectabant, haud constantissimus fuit, ab ea fraude alienus judicari non potest, ut in iis locis, ubi supputationem annorum mundi quaeras, quaeque in fronte operis posita omnium facile oculos feriant, productiori chronologia uteretur, in aliis autem, minus illustribus, textui ebraico fideliter inhaeserit. Neque vero ad fraudem omnia referas necesse est, sed facile fieri potuit, ut, cum antequam libros hos ederet, plurimum uteretur chronologia textus ebraici, nunc opere in longo parum memor calculi in gratiam graecorum mutati, priori consuetudine iterum se abripi pateretur, vel ut incautus quaedam ex libro aliquo acciperet, cuius auctor textum ebraicum fuit secutus \*). Hujus forte generis ea sunt,

---

\*) Commodo hoc trahi potest opinio Bigotii et Huetii, de duplicitate

quae L. VIII. 3, 4. occurunt. Quamquam enim epocha templi a Salomone conditi homini Judaeo memoratu dignissima fuit, facile igitur exspectandum erat, historicum, in hac periodo versantem, de elapso annorum spatio circumspecturum esse, ea tamen maxime, quae de aera Tyrriorum adduntur, haud obscure indicant, commentarios quosdam historicos Josepho obversatos fuisse, unde varias hasce annorum supputationes desumisit. Id unum adhuc addere liceat, quaedam loca, in quibus supputationes illae conjunctae apparent, adeo corrupta adhuc videri, ut certum universae rei judicium plurimum impedianter.

Qui numeros textui ebraico congruos unice a Josephi manu profectos existimant, in vexatissimo loco, qui chronologiam postdiluvianam ex serie patrum Abrahami constituit, verba πατηρ δε ουτος Αβραμου γινεται, ος δεκατος μεν εσιν απο Νωεου· δευτερω δε ετει και ενενηκοσω προς διακοσιοις μετα την επομβριαν εγενετο, tanquam ansam arripiunt, qua imprudens calculorum Josephi vitiator possit teneri. Cum enim non satis diligens fuerit in eliminandis veris lectionibus, intacta eum reliquisse verba illa, quae sequentem calculum interpolatum facile redarguant. Ut vero taceam talem hic somnolentiam interpolatori, qui eam rem studio quodam et certo animi judicio suscepisse dicitur, tribui, qualis vix in librario recte supponitur: verba illa δευτερω δε ετει και ενενηκοσω προς διακοσιοις μετα την επομβριαν εγενετο tam mani-

editione Archaeologiae, a Josepho curata, quarum altera hebraici, altera graeci textus chronologiam expressissime dicenda esset. In unum confusae utriusque editionis lectiones eam gravissimarum variantium segetem attulissent, quae tanta est in Josepho; quanta vix in ullo alio scriptore.

festa habent signa glossematis alicujus, margini forte primum modo adscripti, dein in ipsuni textum intrusi, ut sanioris critices regulis convenientius agere videatur, qui pauca haec verba ejiciat, quam qui plurium linearum textum ex earum norma corrigere ausit. Manifestum enim esse videtur, occasionem glossae margini adscriptae in eo fuisse, quod Abrahamus decimus a Noacho fuerit dictus. Omissionem Cainani, quae, ut vidimus, nondum probat, Josephum contra' Alexandrinam sensisse, ita incertus ille accepisse videtur, ut jam exploratum habuerit, auctorem a supputatione textus ebraici non discessisse: margini itaque forte primum id adscripsit, quod ipsi cum eo, quod decimus a Noacho fuerit Abrahamus, necessario conjunctum esse videbatur. Quid enim mirum, si verba illa librario alicui vel patri antiquo fraudem fecerint, cum viri, critices peritissimi, iisdem seduci se paterentur, ut, quod Abrahamus decimus a Noacho postremis annis seculi quarti post diluvium natus esse feratur, optime eam ob causam convenire arbitrarentur, quod solenne fuerit antiquis historicis, γενεαν triginta annis aestinare. Gravis enim omnino est error, in illa hominum longaevitate eodem temporis spatio definiri γενεαν, quam sequentibus seculis: neque, si decimus a Noacho fuit Abrahamus, ad decimam post diluvium generationem eum pertinere, recte dici poterit.

In omni autem hac lite notandum est, plures versiones graecas, neque unam Alexandrinam primo jam seculo circumlatas esse, et antiquissimos Patrum, antequam omnis facultas restituendae versionis Alexandrinae, laboribus Origenianis, eriperetur, eo illius textu usos fuisse, cui plurima jam ex aliis erant immixta \*). Inique igitur

---

\*) Stroths Beiträge zur Kritik über die LXX Dolmetscher, aus

agunt, qui eos, quibus convenientia cum textu ebraico suspecta videtur, contra omnem primorum seculorum consuetudinem opinari arbitrantur, quod emendationes ex ebraico factas ei aetati tribuant, quae minime fuit ebraice docta. Atqui ex ebraico facta sit hac emendatio minime necesse est, sed ex graeca aliqua versione, ad fidem textus ebraici accuratius expressa, fluxisse existimetur. Accedit, quod ipsius etiam Alexandrinae versionis corruptio, quam nos jam dolemus, non unius hominis, neque unius temporis fuisse videatur, cum exemplo Cainani postdiluviani satis constet, ipsi chronologiae primum forte injuria temporum et librariorum, cui maxime obnoxiae erant numerorum notae, labem illatam fuisse, quamquam dein studium alicujus male seduli accessit, qui numeros illos jam corruptos ad certam opinionem confirmare studuit\*).

Haec vero sufficient de chronologia Josephi, quam minime exemplum certissimum petimus, in usum vocatam esse a Josepho versionem Alexandrinam, sed eos, qui rem pro judicata accipiunt, quod unam ebraici textus supputationem secutus fuerit, interpellari posse existimavimus. Neque jam ad singula quaedam loca provocabimus, in quibus cum Alexandrinis interpretibus ab ebraico textu discedit Josephus, cum nihil probare videantur, quam consensum codicis ebraici, quo Josephus fuerit usus, cum lectione Alexandrinorum, quamquam quaedam illorum sint ejus generis ut certo consilio Alexandrinos ebraico textui praetulisse videatur. In ipso Pentateucho, in quo Judaeo religiosiori minime discedendum erat a lectione

Justin dem Märtyrer und andern Kirchenvätern, im zweiten Theil des Eichhornschen Repertoriums. n. III.

\*.) Michaelis commentat. de chronologia Mosis.

textus ebraici, Aegyptiacum nomen Josepho a Rege indictum, prorsus ex consuetudine interpretis Alexandrini expressit \*), ea probabili ratione, quod in re Alexandrino domestica hunc optimum ducem se habiturum putaverit. Eadem est illius loci ratio \*\*), in quo argutatur, cur Moses primam creationis diem unam dixerit, vel ejus, in quo filios Dei (Gen. VI.) per αγγελους θεου interpretatur, cum illam rerum explicandarum rationem, quam Judaeis Alexandrinis communem fuisse ex Philone discimus, in aliis quoque locis Josephus acceperit.

Quodsi vero etiam numerosiora et certiora essent, quae huc congeri possunt, et, in illa locorum paucitate, suspicio lectionum ex Alexandrina interpolatarum tolli posset \*\*\*), nihil inde elicetur, quam quod ad felicius interpretandos libros sacros etiam ea conquisiverit Josephus, quae apud interpretes graecos obvia erant: sed graviora sunt alia, et ad judicandam Archaeologiae indolem multo aptiora, in quibus ita usus est Alexandrinis, ut eos non tantum adjumenti loco haberet, sed tanquam primarium et unicum fontem consuleret. Atque omnino mirandum, nullam eorum rationem habuisse, qui de fontibus Archaeologiae diligentissime disputavit, cum tamen nulla sint certiora vestigia textus Alexandrini a Josepho in usum vocati.

Fragmenta Estherae apocrypha, et, quae commentariis Esrae apud Alexandrinos accesserunt, reliquis ex

\*) ψοδουμφανηχ. פְּנַעַפּ תְּבִלֵּץ.

\*\*) L. I. c. 1. καὶ αυτὴ μεν αν ειη η πρωτη ημερα· Μωϋσῆς δε αυτην μιαν ειπε. Την δε αιτιαν ικανος μεν ειμι αποδεναι και νυν· επει δ' υπεχημαι κ. τ. α.

\*\*\*) cf. Ernesti de stilo Josephi ad scripta Josephi intelligenda et emendanda profuturo. n. 2.

solo ebraico fonte petitis ita coagmentavit Josephus, ut una omnium auctoritas esse videretur. Multa quidem in iis sunt, quae silentio praetermittit; multa in quibus circumstantias rerum ita describit, ut a fonte suo discedat: neminem autem hoc commoveri existimo, qui meininit, qua arte in aliis quoque historiae suae partibus versatus sit Josephus, et quae fuerit sequentium seculorum luxuries in augendis et amplificandis iis, quae minus sincera versioni Alexandrinae jam accesserant. Graecus homo, qui fragmenta Estherae reliquis sinceris miscuit, aetatem rebus narratis longe posteriorem satis eo prodiderat, quod Hamanem Macedonem fixit: Josephum, qui nec in his rebus narrandis ab ebraico textu oculos plane avertit, nomen gentis, unde in ebraico textu descendisse dicitur Haman, similitudine sua Amalekitarum antiquissimorum gentis Israëliticae hostium admonuit. Inde factum est, ut Amalekitam fuisse Hamanem diceret. Somnium Mar-dóchæi (cap. I.) preces ejusdem et Estheræ (Cap. IV. 17. etc.) apud illum non exstant: neque sunt ea, quibus historicus carere non potuisset \*): sed exempla edicti regii de excidio Judæorum, et illius, quo periculo hujus cladis iterum sunt erepti, aliaque nonnulla, quibus aucta est narratio apud Graecos \*\*), ita protulit Josephus, ut quem secutus sit, dubitari non possit. Inventa quidem haud ita pridem paraphrasis Chaldaica fragmentorum

\*) Omissionis haud dissimilis exemplum est in Canticō Annae, matris Samuelis.

\*\*) Falit nota Spanhemii (Ed. Haverc. T. I. p. 572) narrationem de gravi Estherae metu et deliquio nec in Hebræo nec in Alexandrino textu extare. Hieronymi enim testimonio certum est, jam seculo quarto eam in graeco textu fuisse. Opp. Hier. (Ed. Vallarsi) Tom. IX. col. 1586.

quorundam Estherae \*), quae videri posset dubitationem movere aliquum fontem indicare, unde sua desumserit. Eadem autem adhuc mutila nondum illas partes habet, ad quarum collationem res maxime redit, et preces illae Mardochaei ac Estherae, quas fere solas affert, ampliori adhuc verborum apparatu sunt digestae, quam apud Alexandrinos. Neque vero dubitare licet, annon etiam ebraicus textus ea olim habuerit, quae jam in sola graeca leguntur, ut si non ex eo, quem nos habemus, certe ex suo archetypo ebraico haec omnia haurire potuerit Josephus. Sunt enim pleraque talia, quae, ut Hieronymi verbis utar, ex tempore diei poterant et audiri; sicut solitum est scholaribus disciplinis sumto themate excogitare, quibus verbis uti potuit, qui injuriam passus est vel qui injuriam fecit. Origenis quoque et Hieronymi testimonio constat, ipsorum tempore ab ebraico textu haec abfuisse; quin, si certam habuit asserti sui auctoritatem Usserius \*\*), tam exigua auctoritas seculo secundo his fragmentis tributa est, ut Theodotion, qui in aliis libris maxime etiam in Daniele additamenta Graecorum retinuerat, eadem in hoc libro contemta negligeret. Cujus rei plane contraria ratio apud Josephum deprehenditur, qui, quanquam alias multa habet ex Daniele desumta, eorum, quae illi apud Alexandrinos accesserant, non meminit.

Unum superest, annon ex ipso Josepho, studiis Graecorum omnia hinc inde congerentium, ad versionem Alexandrinam illa accesserint? Cui vero opinioni nulla ex parte veritatis species conciliatur. Primo enim imperitus ille, qui comtam Josephi graecitatem narrationi detraxisse

\*) Ed. Rom. vir. septuaginta vir. Dan. pag. 434.

\*\*) Syntagma de græca septuaginta interpr. vers. pag. 106.

dicendus sit, haud ita diligens existimari potest, ut omnia purioris stili indicia plane deleverit: nihil autem inest in textu Alexandrino, quod aliquam hujus rei suspicionem possit movere. Tum si seculo demum secundo his additamentis aucta fuerit versio Alexandrina, tam recens interpolatio criticum Origenis acumen subterfugere non potuisset, neque eandem recensioni ab ipso institutae intulisset. Iisdem fere argumentis constat, fuisse Pseudo-Esram, interpreti Alexandrino plerumque conjunctum, quem in illis narrationibus secutus sit Josephus, quarum nullum exstat vestigium in textu ebraico (Antiqq. XI, 3. l. c.). Fatendum vero, dubitari posse, an ipsis jam Josephi temporibus, a graecis Judaeis tanti habiti sint Pseudo-Esrae commentarii, ut librorum sacrorum numero eos accensuerint. Cum enim Origenes in Ep. ad Africanum plura enumerat, quibus graeca librorum sacrorum editio narrationes ebraici textus auxit vel mutavit, et ipsius etiam Esrae mentio (pag. 27) commode inciderat: nullo verbo monet, apud Graecos copiosiores extare commentarios illos, quam apud Ebraeos, licet ad demonstranda ea, quibus Africano respondit, haud pauca inde congerere potuisset.

Ne quid incerti igitur accedat demonstrationi rei nostrae, et testimoniis abuti videamus, quae in recensione librorum sacrorum duos Esrae libros commemorant; cum notissimum sit, Nehemiae librum pro altero Esrae commentario habitum esse, quanquam forte haud desint eorum quoque exempla, qui, Esra et Nehemia pro uno volumine numeratis, alterum adhuc afferant Esrae librum \*): in probando Alexandrini textus usu ad sola Estheris fragmenta provocabimus.

Dixerit autem quisquam, in his omnibus, quae, ad

\*) cf. Isidor. Orig. VI. 4.

demonstrandum hunc usum, tam anxie conquisita sint, nihil inesse, quod non ex universa Josephi indole facile conjici potuerit, eundem quippe illum, qui ex scriptoribus, a sacris suis plane alienis, undecunque omnia compilaverit, quibus historiae gentis suae lux aliqua posset affundi, ea quoque laetum arripuisse, quorum auctoritas eo certior videri debuit, cum ab insigni Judaeorum numero libris divinae auctoritatis conjuncta sint. Multa autem omnino sunt, quae causam nostram plane dissimilem fuisse demonstrant. Quodsi enim sacro quodam odio disjuncti fuerant ab Hellenistis Palaestinenses, neque Josephus ab hac domestica opinione liber existimandus sit: minime praeter exspectationem accidisset, si congestis omnibus, quae apud scriptores ethnicos se obtulerant, has Hellenistarum narrationes abjecisset, cum acerbiores sint interdum dissensiones diversarum ejusdem professionis partium, quam hominum ab una fide alienorum. Fuit praeterea is scopus Josephi, cui studium illud in conquirendis scriptorum ethnicorum fragmentis apprime inserviebat, cum omnia ad commendandam gentis suae celebritatem conformaret, neque quidquam eam illustriorem ostenderet, piaeque fraudis suspicionem certius averteret, quam quorum memoria ab ipsis acerrimis hostibus servata fuit. Neque vero appareat, quid ea, quae sunt apud Josephum ex apocryphis Estherae fragmentis petita, ad augendas Judaeorum laudes contulerint. Ipse etiam delectus, quem in illis graecorum additamentis habuit, manifeste ostendit, minime eam fuisse Josephi aviditatem in locupletandis annalibus suis, quae omnem narrationum criticam respuit. Nihil enim ex Tobiae historia, nihil ex libro Judith desumsit, quamquam plurima in iis fuerant, quibus laudi Judaeorum consultum videri potuisset. Mul-

tum denique interesse putem, idque maxime apud hominem Judaeum sanctissime libros suos colentem, accipere ea, quae quis scopo suo congrua apud alios invenerit, vel spurias librorum sacrorum appendices, quarum est haud exigua auctoritas apud alias disciplinae homines, narrationi ex libris sacris petiae ita intexere, ut ab imperitis nequeant dignosci. Si ex communi, quae hac aetate obtinuisse dicitur, Judaeorum superstitione judicare liceret, vel si vera essent, quae de Pharisica Josephi religione praedicantur: aut plane omittenda fuissent, quae ex his attulit, aut ea certe praefatione afferenda, quae reliquorum honori et auctoritati consuleret.

Confecta igitur disputatione, quae nihil dubitationis superesse patitur, quod Alexandrina versione et additamentis illius usus fuerit Josephus, paucis indicasse juabit, quid inde fluat ad rectam descriptionem antiquissimarum rerum Christianarum.

Primo non ad solam ebraici sermonis inscitiam neque ad ineptum Judaeorum odium referenda esse videtur opinio pluribus Patrum ecclesiasticorum communis, quae Σεοπνευσιαν versioni Alexandrinae tribuit. Cum ipse Josephus, Judaeus Palaestinensis, tam amplis laudibus Alexandrinam versionem extulit, et narratio, Aristaeae nomen mentita, viro rerum Judaicarum peritissimo, probata haberetur, nec non auctoritas scriptorum N. T., frequentissime illa utentium, tam grave testimonium ei perhiberet: omnino haud mirandum, tam ingenti consensu ab antiquissimis Patribus versionem graecam tanquam erroris expertem esse acceptam, neque ipsum Origenem a fraude, quae inde nascebatur recensioni librorum sacrorum, satis sibi cassisse \*).

Quis tandem erit, cui ex nostra loquendi scri-

---

\*) Euseb. H. E. VI, 25.

bendive subtilitate, vagae plurimum et incommodae Patrum locutiones explicandae videantur, cum certum sit, et pluribus exemplis maxime ex historia Synodorum Oecumenicarum desumptis confirmetur, vocabulis Σεοπνευσος, Θεοπνευσια eam vim patres antiquos non subiecisse, qua nunc valent apud accuratiore Theologos. Ceterum memorabilis est Hieronymi locus \*), post alios a Carpzovio quoque excitatus, qui demonstrat, narrationem illam qualisunque divinae originis certe apud doctiores Patres non ita obfuisse criticae sacrae, ut abjecta sit omnis cura emendandae graecae versionis.

Secundo multa ex his sumi possunt, quae ad historiam Canonis prudentius describendam faciant. Recensionem, cuius capita tantum primaria habet Josephus contra Apionem, multi eo vitio laborare existimarunt, quod solam Pharisaei professionem contineat, neque ea, quae a Pharisaeis traditionum cupidioribus accepta sint, communi Judaeorum calculo probata existimari queant, si non aliunde certum ejus rei argumentum exstet. Quod unum vero si obstaret, profecto haud admodum imperfecta foret demonstratio ex hoc loco petita, cum ex iis, quae allata sunt, exploratum sit, Josephum; cum origines Judaias, librosque contra Apionem his adhuc posteriores, scriberet, aut dudum a Pharisacis dogmatibus recessisse, aut talem fuisse Pharisaeum, qui κυριας eorum δοξας reli-

\*) Praefat. in libr. Paralipomenon: Ita in graecis et latinis codicibus hic nominum liber (Paralipomenon) vitiosus est, ut non tam hebræa quam barbara quaedam et Sarmatica nomina conjecta arbitrandum sit. Nec hoc LXX interpretibus, qui spiritu S. pleni, ea, quae vera fuerunt (nomina) transtulerant, sed scriptorum culpae adscribendum, dum de emendatis inemenda scriptitanc etc.

querat. Majus est illius recensionis incommodum, quod numerum tantum librorum, neque singulorum nomina continet, nostraque disputatione multum illud augeri fatemur, quod, quae certissima ratio videbatur diluendae hujus difficultatis, illius pretio multum ea detractum fuit. Qui nomina librorum a Josepho pro divinis habitorum exquirebant, vestigia illius persecuti, quid in aliis locis de quibusdam libris sentiat \*), vel quibusnam libris in condenda historia sua usus sit, assiduo et felici studio collegerunt. Judicata sunt inde nonnulla, quorum aliqua dubitatio esse videbatur, eaque hanc ob causam gravior, quod auctoritate Rabbinorum hac in re haud contemnenda nitebatur. Notissimum est, juniores quosdam Judaeorum Doctores, de Daniele tenuius sensisse, et, quamquam Sp. S. afflatum fuisse dixerint, nomen tamen prophetae ei negasse, in quo summam scriptoris sacri prerogativam ponunt. Quae juniorum Rabbinorum commenta, ex antiqua aliqua opinione quibusdam fluxisse credita, auctoritati scriptorum illius aliquid detrahere videbantur. Ex Josepho autem constat, summo loco primis illis temporibus habitum fuisse Danielem \*\*), ejusque oracula, maxime etiam quae ad ultima reipublicae Judaicae tempora spectabant, tanquam clarissimum divinae in homines pro-

\*) De Esaia et duodecim prophetis {minoribus. Antiqu. X. 2.  
sub finem. De Jeremia et Ezechiele. X. 5.

\*\*) Antt. X. c. XI. n. 7. Αξιον δε ταῦδρος τούτου καὶ ο μαλισα θαυμασαιτο τις αν ακουσας διελθειν. απαντα γαρ αυτω παραδοξως ως ενι τινι των μεγισων ευτυχηδη προφητων κ. τ. λ.

Τα γαρ βιβλια, οσα δη συγγραφαμενος καταλελοιπεν, αναγινωσκεται παρ' ημιν ετι και νυν και πεπισευκαμεν εξ αυτων, οτι Δανιηλος ωμιλει τω θεω. ου γαρ τα μελλοντα μονον. κ. τ. λ.

videntiae documentum accepta esse. Egregium profecto est adjumentum historiae librorum sacrorum, si quod existat Josephi judicium de libro sacro: sed universim affirmari posse dubitamus, eos libros a Josepho pro divinis habitos, quibus usus est in concinnandis originibus, quod eidem operi etiam spurias Graecorum appendices admis- cuit. Praestat igitur, libris chromicorum, Estherae, Esrae alios antiquissimae eorum auctoritatis testes excitare, quam Josephum: neque eo evertitur horum librorum causa, cum opportune accidat, ut Estherae libellus, in quo con firmando minime sufficere videbatur Josephi testimonium, clarum habeat Nazarenorum suffragium, ex quorum ore certa rerum Judaicarum traditio exspectari potest.

Neque vero propterea accipimus conjecturam de appellatione librorum sacrorum apud Josephum, quae iis communis fuisse dicitur, qui quidem numero illorum XXII. non erant inclusi, sed tamen singularem aliquam auctoritatem vel ex persona scriptoris fuerant nacti, vel quod incertas antiquissimae historiae narrationes ab oblivione vindicarunt. Necessaria visa est haec opinio ad liberandam Josephi fidem, qui omnia ex libris sacris se hausisse tradat, plurima autem narret, quorum ne littera quidem apud sacros scriptores reperiatur, cum de judicio lectorum tam securus fuisse existimari nequeat, qui fidem suam contra malevolas adversariorum criminationes pluribus locis tuetur. Tales libros sacros intellexisse visus est Josephus, quos Antiqq. X. 10. 6. *αρχαια βιβλια, Εβραιων βιβλις* appellat. Sed is ipse locus, quem omnium exemplorum instar afferunt, vanitatem hujus conjecturae arguit \*). Quae enim ibi ex Ebraeorum libris ea religione

\*) Εγκαλεση δε μοι μηδεις ετως εκαστα τετων ακαρυελ-

desumpta esse dicit Josephus, ut nihil ex suo sensu vel detraxerit vel addiderit, ea omnia in prophetia Danielis narrantur. Neque placet illa interpretatio, quae solenne carmen, quo Josephus narrationes quasdam omnem fere fidem superantes, ut est illa de Nabuchodonosore ad bestias abjecto, vel alia quaedam graviora loca confirmare voluit, de universo opere dictum contendit, adeoque eum his verbis sensum subjicit, qui ab universa serie orationis alienus Josepho mendacium obtrudit, ne illa quidem opinione excusandum, quod appellatio librorum sacrorum ad plures, quam qui nostro canone continentur, pertinuerit. Quis enim scriptor historicus in aliqua fontium suorum varietate vel copia hanc operi suo laudem tribuet, omnium eorum, quae illis continebantur, nihil ab ipso omissum nihil ita expositum esse, ut rerum causas et ordinem ex suo sensu constituerit. Praetermisit Josephus aliqua notatu dignissima, quorum memoria in ipsis libris divinis exstabat: minime igitur defendi posset veritas professionis illius, si vel ad solos libros divinos examinata fuerit; quid si plurium librorum sacrorum usum eum habuisse, illamque ad omnes eos spectasse existimes? Fefellisse videtur doctos homines haud satis adstricta recentiorum temporum comparatio cum iis, quae Josephi aetate valuerunt, speciemque probabilem ei conciliaverant loca quaedam N. T. in quibus aliqua excitantur, quorum nul-

λοντι δια της γραφης, ως εν τοισ αρχαιοις ευρισκω βιβλιοις. Και γαρ ευθυς εν αρχη της ισοριας, προς τους επιζητησαντας τι των πραγματων η μεμψομενους ησφαλισαμην, μονον τε μεταφραζειν τας Εβραιων βιβλους ειπων εις την Ελληνιδα γλωτταν και ταυτα δηλωσειν, μητε προσιδεις τι τοις πραγμασιν αυτος ιδιον, μητ' αφαιρειν υπεχημενος.

lum est vestigium in nostris ebraicis γραφαις. Sed dum alia felicius sunt tentata, quibus tollitur difficultas ex his locis prognata: neque ulla plane necessitas iis inesse videtur, quae ad hanc opinionem compelleret.

Praeter ea autem, quae ad explicationem loci vexatissimi (L. l. c. Apion.) jam monuimus, solvenda est una adhuc difficultas, cui opinio nostra de usu textus Alexandrini apud Josephum haud parum roboris addere videatur. Disputat in hoc libro Flavius contra Grammaticum Alexandrinum, h. e. contra illum, qui, si quam habuit librorum sacrorum notitiam, communem Alexandrinorum sententiam tenuisse dicendus est, apud quos multa adulterina libris sacris ea jam aetate inserta atque assuta fuisse, ob ipsam Josephi auctoritatem negari nequit. Ipse quidem ille non ea fuit religione, quae a dogmatibus Hellenistarum abhorreret, et a patribus tradita contra novas horum opiniones tueretur. Quo igitur indicio manifestum habemus, nihil eum Hellenismo in hac enumeratione concessisse? Huic ipsi, si modo integer omnis locus, nota satis certa inest, iniquam esse hujus inconstantiae suspicionem. Dum enim annos enumerat, quorum historia in libris Mosaicis contineatur, eam summam subducit, quae longe minor est calculo Alexandrino. Qui igitur in concedenda tali re minime indulgens fuit, eum multo minus in illis, quae ad arcem causae pertinebant, aliquid concessisse suspicamur.

Si tandem tertio ea, quae fluunt ex observationibus nostris, cum communi opinione de mutuo Palaestinensium et Alexandrinorum odio comparentur, ad accuratiorem illius descriptionem plurimum ea profutura putamus, cuius rei magna vis esset in antiquissimam rerum christianarum historiam.

Aliqua dissensione se junctos fuisse Palaestinenses et Alexandrinos, eamque non tantum invidia laetioris horum fortunae, sed maxime historia templi Heliopolitani natam auctamque fuisse minime diffitemur. Non ea tamen hujus dissidii acerbitas vel diurnitas existimari potest, quae mutuum eorum commercium impediverit, vel ad ipsa quoque rerum christianarum tempora pertigerit. Insigni autem errore ad omnes universim graecae habitationis Iudeos transferuntur, quae tantum in Alexandrinos cadunt, cum constet eos, qui Asiam minorem incolebant, arctissimo vinculo Palaestinensibus fuisse conjunctos, neque opus sit hac opinione ad explicanda loca Actorum, in quibus mentio fit dissidii, inter Palaestinenses et Hellenistas orti. Facile quoque concedi potest, utriusque partis plebem acerbius mutuo exarsisse, ob accuratiorem disciplinae Judaicae conservationem Deo cariores se existimasse Palaestinenses, et, cum plurimum litterarum esset apud Alexandrinos, illos inscitiae suae tenebris se involventes liberaliori horum ingenio succensuisse: sed exemplum Josephi, laudesque Philoni Alexandrinorum principi ab eo tributae ostendunt, generosiores extitisse ipsos sacerdotes, neque id tantum indulgentioris ingenii Flaviani fuisse videtur vel factae animorum mutationis, postquam eadem fere calamitate et Hierosolymitanum et Oniae templum opprimeretur (de Bello Judaico VII. 10. 4.). Sunt enim in ipsis Actis App. (II, 10. VIII, 28.) ad quae in hac causa saepissime provocant, loca clarissima, quae demonstrant, in iis quoque terris, ubi fama templi Leontopolitani plurimum viguisse videbatur, haud paucos fuisse, qui Deum Hierosolymis adorandum censerent; et fervescente lite Samaritanos inter et Solymitanos, quae Alexandriae coram Rege judicanda erat, adjuti sunt hi ab ipsis Al-

χαλεπως γαρ εφερον, ει τουτο (το εν Ιεροσολυμοις νερον) τινες καταλυσεσιν, ετως αρχαιον και διασημοτατον των κατα την οικουμενην υπαρχον.

Neque ea fuit ingenii et institutorum dissimilitudo, qua tam ferale odium potuisset accendi. Superstitiosa fide omnia collegisse Alexandrinos, quae a patribus tradita ad confirmandam vel illustrandam gentis suae historiam doctrinamque facere videbantur, probant maxime spuriae illae accessiones, quibus libri sacri apud eos fuerant aucti. Atqui haud dissimilia eorum Palaestinensi Judeo in Paraphrasibus Chaldaicis servata sunt, cumque Josephus nulla necessitate compulsus (nam sepositis quoque Estherae fragmentis integra et perpetua fuisset Originum series) narrationi rerum e libris sacris haustarum illa intulit, non adeo ab iis abhorruisse videntur Judaei Palaestinenses. Quod autem in explicandis patrum historiis et fidei dogmatibus fere una fuerit omnium ratio, certe in eo dissensu, qui inter ipsos Palaestinenses super hac re obtinuisse videtur, haud pauci iique doctiores Alexandrino more allegoriis indulserint, non modo plura N. T. loca subobscure indicant, sed et Josephi exemplo comprobatur.

Diversorum temporum historiam incauti miscuisse, camque animorum acerbitatem, quam invalescens Christianityus apud Judaeos accendit, parum intellexisse videntur, qui versionem Alexandrinam tempore Christi inter Palaestinenses contemtim habitam sine ulla dubitatione contenderunt \*). Carpzovius provocat ad solenne illud

\*) Ernesti de odio Judaeorum veterum adversus litteras graecas. pag. 11. Ex quo ipso — diluitur dubitatio mota adver-

jejunium, quod teste Megillath Taanith pag. 50. col. 1. in tristissimam rei hujus inauspicatae memoriam die VIII. mensis Thebeth constitutum fuerit, et dudum ante Talmudistarum aetatem acerrimum odium inter Palaestinenses et Graecissantes exarsisse, historia templi Oniae comprobari arbitratur, neque fieri potuisse, quin versio aliqua, in gratiam sacrorum Graecissantium concinnata, Palaestinensibus admodum exosa fuerit.

Supervacanei autem profecto laboris esset, ea repetere, quae contra illam fabulam Talmudicam, et quibus inde adjuta est historia hujus versionis apud Judaeos, a viris doctissimis dudum optime sunt disputata: quis, si cetera omnia essent paria, testem tot seculis posteriorem laudabit? Merae autem sunt conjecturae, eaeque ad ceteras Judaeorum rationes parum accommodatae, cum invidia templi Leontopolitani ita augetur, ut Palaestinenses, quidquid fuerit Alexandrinorum Judaeorum, sacro odio detestati esse dicantur. Quae tandem conjunctio versionis Graecae cum templo Oniae? Ne in illius usum confecta esse credatur. Oniae enim templum integro fere seculo post Ptolemaeum Philadelphum, ad cuius aetatem, si modo quidpiam veri admixtum fuerit fabulae notissimae, referenda est versio Pentateuchi, regnante Philometore conditum esse novimus. Neque sunt ea, quae de corruptione loci cujusdam Esaiae (XIX, 41. 49) tradun-

sus locum disputationis Flavianae enim, in quo Palaestinis Judaeis versionem Alexandrinam non admodum placuisse diximus: in quo adeo consentiunt viri doctissimi, si ab iis recesseris, qui cum Vossio Morino aliisque paucis, versionem illam ebraico exemplo praeferunt, ut id pro certo concessoque in illa disputatione sumere licuerit. Ceterum, qui tam vulgata ignoret, eum ad Vener. Carpzovii critic. S. P. II. c. 2. amandem.

tur, aliqua ratione probabilia, ut inde occasio nata esse possit rejiciendae versionis omnium librorum. Ita nec iis quoque immoramur, quae ex historia versionis Aquilae ad confirmandam opinionem vulgarem petuntur, cum Epiphanius, homo promptioris linguae ad criminandum, fere unicus et gravissimus sit, cuius auctoritate standum esset, nec prorsus consentanea videantur, quae ipse Hieronymus, alias haud mitissimus Judaeorum adversarius, ingenue profitetur \*).

Sublato igitur fictitio Judaeorum Palaestinensium et Alexandrinorum odio facile tandem intelligitur, quo modo fieri potuerit, ut fere omnis Theologia primorum Ecclesiae Christianae seculorum colorem Alexandrinum traxerit, et quamquam plura alia gravissima huc accessisse non negamus, haud insimam tamen contagionis tam late gras-santis causam, primis maxime temporibus, in eo fuisse compertum habemus, quod Synagogae Alexandrinae tam praeclera fuerat fama, tamque inconcussa auctoritas. Cujus rei argumenta historica persequi si velimus, largissima quidem dicendorum copia suppeteret, sed plenum aleae opus defugimus, cuius tractatio plerumque inustas gerit opiniones dogmaticas scriptoris, quo nihil fieri potest turpius, nihil veritati historicae perniciosius. Tam alte, cum ea meditaremur, in animum descendit hujus periculi timor, ut, quod unum maxime facit disertum, commoto pectore verba nos facturos arbitraremur, si publicae orationi, qua munus Professoris Philosophiae ordinarii clementissime demandatum legibus academicis au-spicari jubemur, id critices ecclesiasticae caput seligamus,

\*) Commentar. in Habacuc. Cap. III.

quod vim opinionum dogmaticarum in historiam rei Christianae accuratius declarat. Enim vero laetissimus exultat animus, dulci officio fungi, cuius suavissimam necessitatem singulare REGIS MAXIMI beneficium imposuit, atque publica pii animi testificatione Augustissimo Regi et summis Georgiae Augustae Mecaenatis vota nuncupare. Dicta est huic rei hora XI proximi diei Saturni in auditorio majore, et ut faveat praesentia Magnifici Domini Proreectoris, Illustrissimorum S. R. I. Comitum, Patrum Academiae et Professorum celeberrimorum, Doctorum omnium ordinum, Commilitonum generosissimorum, nobilissimorum, ea qua par est, observantia vehementer rogo atque obsecro. Scrib. d. Sept. MDCCCLXXIX.

## XI.

# Geschichte des Kelchs im Abendmahl. Lemigo. 1780.

### Vorrede.

Die Absicht dieser Schrift ist, wie schon der Titel sagt, gar nicht polemisch. Die Geschichte des Abendmahlkelchs, oder, was mir diesmal gleich viel gilt, die Geschichte der Entstehung der Communion unter einer Gestalt hat ihre so ganz eigene Knoten und Auflösungen, daß es mir zum Vergnügen wurde, dieselbe aufzusuchen, und daß ich den Staub der Scholastiker nicht scheute, den Zusammenhang aller hieher gehörigen Begebenheiten volliger zu finden, als er bisher bekannt war. Furcht vor den Scholastikern des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts ist ohnedies ungerecht, da Präcision und Deutlichkeit ihres Vortrags, selbst auch bei Untersuchung der weitgetriebenen Fragen, den Leser auf eine höchst angenehme Art fesseln können.

Georg Kalixtus \*) und Johann Andr. Schmid \*\*) sind

\*) Dissertatio de communione sub utraque specie cum Cassan-  
dri dialogo de eodem argumento. Helmstadii. 1642. 4.

\*\*) De fatis Calicis Eucharistici in Ecclesia Romana a Concilio  
Constantensi ad nostra usque tempora. Helmstadii 1708.

bei dieser Geschichte die zwei größten meiner Vorgänger. Wie belohnt fühlte ich mich für alle Mühe auch oft misslungenener Forschungen, in Gesellschaft mit dem ersten auf einem Weg zu gehen, und die Größe des gelehrtesten lutherischen Theologen des ganzen vorigen Jahrhunderts recht in der Nähe kennen zu lernen. Schmid ist in dem Theil der Geschichte, welchen er mit seinem Amts-Vorfahrer gemein hat, nichts weiter als Epitomator: aber die Geschichte der böhmischen Kelchforderungen und der Trientischen Verhandlungen, erzählt er in einer so feinen fruchtbaren Kürze, daß man ihm sehr gern einen Platz in der nehmlichen Linie mit Kalixtus einräumt.

Der vielleicht manchem Auge ansäßige Reichthum meiner Citaten zeigt noch einige andere neuere Schriften, welche ich nicht ohne allen Nutzen nachgeschlagen habe. Um einem solchen leicht geärgerten Auge einige Erleichterung zu verschaffen, warf ich den größten Theil der Citaten in einen Anhang; wie man das Urkundenbuch jeder Geschichte besonders beilegt. Gegen den Kenner werde ich mich vielleicht mehr wegen Mangels mancher Citaten vertheidigen müssen, als wegen Ueberflusses derselben. Von mehreren Fällen gedenke ich hier nur eines einzigen.

Unter den Synodal-Verordnungen des vierzehnten Jahrhunderts findet man häufige Gesetze wegen des Kelchs, aus welchem Layen und besonders auch Kranke communicirt wurden. Der erste Anblick solcher Stellen trügt gewöhnlich, daß man eine neue gewisse Spur der Communion unter beiden Gestalten gefunden zu haben glaubt. Bei sorgfältigerer Vergleichung sieht man, daß in diesem Kelch die Hostien sich befanden, und nicht der Wein in demselben gereicht wurde. Ich übergieng also alle solche ungewisse Spuren, und vielleicht

weiß mit der scharfsinnigere Forscher wenig Dank dafür, daß ich lieber bequemern Lesern weniger unangenehm seyn wollte, als ihm Materialien geben, aus welchen er sich das Ganze auch da noch hätte zusammen setzen können, wo ich nicht Augenmaß genug hatte, das Zusammenpassen der Bruchstücke zu sehen.



### §. 4.

Man kann als entschieden annehmen, daß der allgemeine öffentliche Gebrauch des Kelchs im heiligen Abendmahl bis ins zwölfe Jahrhundert ununterbrochen fortgedauert habe. Mehrere der einsichtsvollsten katholischen Schriftsteller haben es anerkannt \*), und die Sache ist auch so klar, daß sie dabei kaum besonderes Lob der Wahrheitsliebe verdienten.

Einige einzelne Beispiele mögen sich zwar etwa auch in diesen Jahrhunderten aufstreben lassen, daß hie und da einer

\*) Von vielen, welche hier genannt werden könnten, führe ich nur drei der bewährtesten Zeugen an: Cardinal Bonac, ein sehr gütiger Richter in Materien des kirchlichen Alterthums Rer. Liturg. L. II. 18. *Certum est omnes passim clericos ac laicos, viros et mulieres sub utraque specie mysteria antiquitus sumisset. Semper et ubique ab Ecclesiae primordiis usque ad seculum duodecimum sub specie panis et vini communicarunt fideles.*

Mabillon in Comment. praefixa Musei Italici. T. II. pag. 61. *Communionem sub utraque specie viguisse ad initia seculi duodecimi, constat ex iis, qui tunc florebant, auctoribus — Quo proinde tempore communio sub utraque specie ab Ecclesia immutabiliter retinebatur.*

Herr Fürst Abbt Gerbert in seinen gelehrten disquisitioni-

bloß die Hostie und nicht den Kelch empfieß, daß man besonders zu Krauen und Sterbenden, welchen man eilends noch ein Viatikum geben wollte, oft nur die geweihte Hostie und keinen Wein brachte. Aber was würde sich nicht endlich, und besonders in der Art, das Abendmahl zu halten, beweisen lassen, wenn uns solche einzelne besondere Fälle zum Beweis einer allgemeinen Gewohnheit dienen könnten, wenn wir als allgemein angenommene Richtschnur ansehen sollten, was oft Andacht ohne Einsicht unternahm, was irgend jemals ein nachlässiger oder klügloser Priester im einzelnen Fall that. Soll es auch Gewohnheit gewesen sein, in nomine Patria, et filia et Spiritua sancta zu tauften, weil einmal ein Paar Geistliche in Bayern so getauft haben?

Bekannt ist wohl auch, daß in sehr vielen Kirchen bei der Messe am Nüßtag gar kein konsekrierter Wein genossen wurde. Von der Churfreitagmesse wurden Hostien ausgehoben, und allein mit diesen wurde die Messe des folgenden Tages gehalten <sup>2)</sup>). Aber der Fall gehört gar nicht hieher. Denn diese Kirchengeremonie hatte ihre ganz besonderen Veranlassungen, und selbst der Priester genoß an diesem Tage keinen geweihten Kelch, also ist auch diese Gewohnheit kein Anfang der Periode, da den Layen der Kelch allgemein entzogen wurde. Und wenn eine solche missa præsanctificatorum nächste historische Veranlassung zu jenem allgemeinen Verboi

bus liturgicis. Tom. I. pag. 389 tritt diesen Urtheilen aus einer Einsicht vollkommen bei.

Es erregt Unwillen, wenn man sieht, wie Bossuet in seine Schrift von der Communion unter einer Gestalt einen so plakativen historischen Satz durch die auffallendste Chikane hinwegzudrehen sucht.

<sup>2)</sup> v. Ordo Romanus, a Melch. Hittorpio. Colon. 1586 sol. editus

der Kirche gewesen wäre, so hätte dieses Verbot vorzüglich in der griechischen, und nicht in der lateinischen Kirche entstehen sollen, denn jene machte sogar schon im Jahr 692 \*) wegen dieser Art von Messen ein eigenes Gesetz, konsekrierte, die ganzen großen Fasten hindurch, nur des Sonntags, und brauchte in den übrigen Tagen der Woche die am Sonntag geweihten Hostien \*\*).

Eben so wenig ist der Gebrauch der Trinkröhren bei dem Abendmahl eine der ersten Spuren oder Annäherung zum Kelchraub. Schon im neunten Jahrhundert brauchte man solche Röhren bei der Communion \*\*\*). Die Römische Kirche hatte sie noch früher. Nicht nur das Volk, sondern in vielen Kirchen auch die Priester tranken durch dieselbe. Weit über vierhundertjähriges Alter hatte also diese Gewohnheit, da man anfing, den Layen den Kelch zu nehmen: ist's demnach wahrscheinlich, daß sie in so genauer historischer Verbindung mit der allgemeinen Entziehung des Kelchs stehen soll, besonders da kein einziger der Alten, welche doch wohl am besten wissen konnten, durch was für Veranlassungen diese Gewohnheit aufgekommen sey, auch nur von ferne darauf deutet. Zwar ist's unleugbar, daß zum Theil ebendieselben Gründe, wodurch man sich nach und nach auf den Gedanken leiten ließ, den Genuss des Kelchs zum Privilegium für den messhaltenden Priester zu machen, auch den Gebrauch dieser Trinkröhren empfohlen; — Ekel aus dem Becher zu trinken, an welchem man Spuren sah oder zu sehen glaubte, daß schon

\*) Leonis Allatii *dissertatio de missa præsanctificatorum sub juncta libro de Consensu Ecclesiae Occidentalis atque Orientalis.* Colon. Agripp. 1648. 4.

\*\*) Canon 52. Syn. Trullanæ.

\*\*\*) Gerberti *disquisit. liturgicæ.* Tom. I.

ein anderer daraus getrunken hat; abergläubische Furcht, ein Tropfen des geheiligen Weins möchte verloren gehen. Aber in welches Jahrhundert müßte man nicht zurücksteigen, wenn man hier den ersten Faden unserer gegenwärtigen historischen Entwicklung anknüpfen wollte? Und die Frage kann hier nicht seyn, wann die Bordersätze aufgekommen seyen, durch welche man endlich darauf gebracht wurde, die Einsetzung Christi so willkürlich zu ändern, sondern wenn man endlich aus gewissen, vielleicht schon längst angenommenen, Bordersätzen eine allen vorhergehenden Jahrhunderten so ganz unentdeckte Folgerung gezogen habe. Für die Logik der Menschen und besonders der Theologen gibt es eine eigene Geographie und Chronologie. Eine Folgerung, welche uns jetzt so ganz nothwendig in die Augen zu fallen scheint, blieb vor ein paar Jahrhunderten vielleicht dem schärfsten Denker noch unbemerkt, oder war bei ihm mehr ungefähr entfallener Ausdruck als helles Anschauen der Wahrheit der Sache, konnte, wenn etwa auch einige Köpfe so weit in die Ferne sahen, nicht in allgemeine Circulation kommen, weil der große Haufen zur Annahme derselben gar nicht genug vorbereitet war. Erst alsdann, wenn sich etwas auch dem menschlichen Auge sichtbar wirkend in der großen Kette der Weltbegebenheiten zeigt, erst alsdann ergreift der philosophische Geschichtsforscher die bemerkte Spur.

### §. 2.

Bis zu Ende des eilsten Jahrhunderts ist es also einmütige Stimme aller Kirchenväter, Päpste, Concilien und anderer Statuten, daß bei dem Abendmahl des Herrn Brod und Wein genossen werden soll.

Fast über keine Materie war seit Paschasius Zeiten bis zu Gregor VII. so viel geschrieben worden, als vom Leib und

Blut des Herrn, fast in keinem andern Artikel so sehr als in diesem haben sich die theologischen Begriffe dieser drei Jahrhunderte immer fester und unwiderleglicher gebildet, sind durch neue Kirchengewohnheiten erweitert und oft unerwartet bereichert worden: aber noch zeigt sich in dem ganzen Zeitraum keine Spur, daß auch einer der spitzfindigsten Scholastiker darauf gefallen wäre, der Kirche zu rathen, den Kelch vom Abendmahl hinweg zu lassen.

Allzu schüchtern waren die Lehrer dieses Zeitalters gewiß nicht. Denn ganze Concilien, selbst unter dem Vorsitz des römischen Bischofs, drückten sich sogar, wenn sie ein Glaubensbekenntniß aufsetzten, so massiv aus \*), daß man in folgenden Zeiten, da doch die Lehre von der Brodverwandlung schon Kirchengesetz zu seyn schien, sorgfältig zu warnen Ursache fand, solche Konfessionen nicht allzu genau zu nehmen.

Mit Schauer und Abscheu liest man die Fragen, welche im neunten Jahrhundert, besonders bei der immer mehr reisenden Lehre der Brodverwandlung zum Vorschein kamen. Schon der Name Sterkoranismus, wenn es auch nie eine Partie gegeben haben sollte, welche sich wirklich dafür erklärte, — beweist hinlänglich, wie weit man casuistische Spitzfindigkeit und profanes Fragspielen in der heiligsten Sache getrieben hatte: aber alles kam doch damals nur noch darauf an, die Art der Gegenwart des Leibes und Bluts Christi im Abend-

\*) Der Cardinal Humbert setzte die Widerrufungsformel auf, welche der Archidiakon Berengar auf der römischen Synode im Jahr 1059 beschwören mußte. Sie kam nachher auch in Gratians Sammlung, und der auctor Glossæ Gratiani setzt die Warnung bei, man müsse dieses Glaubensbekenntniß mit Bedacht zu verstehen suchen, sonst könne man durch dasselbe in eine größere Ketzerei verfallen, als Berengars gewesen. Vergl. Hildebrandi hist. Concilior. pag. 265.

mahl zu bestimmen, Ausdrücke für dieselbe zu finden, welche der allgemeinen Volksmeinung und so manchen ökonomisch-sinnreichen Veranstaltungen der Kirche gemäß seyn, zugleich auch den spitzfindigen Philosophen dieser Zeitalter alle Künste unmöglich machen sollten, dem kirchlichen Sprachgebrauch einen gelindern Sinn zu unterschieben. War erst darüber wenigstens so weit ausgestritten, daß man ohne Furcht der Verfechterung von der einmal eingeschlichenen oder angenommenen Lehrform nicht abgehen durfte: so griff man nach weitern Untersuchungen. Etwas muß immer da seyn, an dem gesichtet und gebürstet wird, und zum Unglück oder zum Glück waren in diesen Zeitaltern immer nur einzelne Lehrpunkte, und nie das ganze System nach dem wechselseitigen Verhältniß aller seiner Theile, über dessen Bestimmungen gestritten, und dessen oft kleinste Partialbegriffe erörtert werden sollten.

## Q. 3.

Die Scholastiker, deren Theologie fast ein bloßes Räthselsbuch war, und die bei jedem kleinen Umstand pünktlich wissen wollten, warum es gerade so und nicht anders geschehen, kamen freilich auch schon auf die Frage, warum Brod und Wein genossen werden soll, da man doch schon unter jedem dieser beiden den ganzen Christus genieße. Aber wie es ihnen nie an Fragen fehlt, so auch nie an Antworten. Einer derselben vom ersten Rang gab folgende Ursache an \*): Brod bedeute den Leib, Wein die Seele, denn der Wein erzeuge Blut und im Blut sey die Seele: Brod und Wein müsse ge-

\*.) IV. sentent. dist. n. Sed quare sub dupli specie sumitur, cum sub alterutra totus sit Christus? ut ostenderetur totam humanam naturam assumisse, ut totam redimeret. Panis enim ad carnem resertur, vinum ad animam: quia vinum

nußsen werden, als thätiges Bekenntniß, daß Christus Leib und Seele erlöst habe. Zwar sey es wie bei dem Manna der Israeliten. Wer allein das Brod genieße, genieße nicht weniger als derjenige, welcher auch den Kelch trinke, aber man müsse nun doch beides genießen, und sich dadurch öffentlich für jene zwei wichtige Lehren bekennen.

Petrus Lombardus genoß im zwölften Jahrhundert ein theologisches Ansehen, das jetzt kein orthodoxer oder heterodoxer Theologe mehr erhalten kann. Seine Meinung ist also nicht nur als Meinung des Privatlehrers sehr wichtig, sondern als Meinung des Mannes, nach welchem sich sein ganzes Zeitalter bildete, über dessen theologisches Compendium mehr als

operator sanguinem, in quo sedes animæ a physicis esse dicatur. Ideo ergo in duabus speciebus celebratur, ut animæ et carnis susceptio in Christo, ut utriusque liberatio in nobis significetur. Valet enim, ut Ambrosius ait, ad tuitionem corporis et animæ, quod percipimus: quia caro Christi pro salute corporis, sanguis vero pro anima nostra offertur, sicut præfiguravit Moses. Caro, inquit, pro corpore nostro offertur, sanguis pro anima: sed tamen sub utraque specie sumitur totus, quod ad utrumque valet, quia sub utraque sumitur Christus. Sed si in altera tantum sumeretur, ad alterius tantum id est animæ vel corporis non utriusque pariter tuitionem valere significaretur. Sub utraque specie tamen totus sumitur Christus, nec plus sub utraque, nec minus sub altera tantum sumitur. Eadem enim ratio est, ut ait Hil. in corpore Christi, quæ in manna præcessit. De quo dicitur. Qui plus collegerat, non habuit amplius, nec qui minus paraverat, habuit minus. Et licet sub utraque specie sumatur totus Christus, tamen non fit conversio panis nisi in carnem, nec vini nisi in sanguinem. Nec debent dici duo sacramenta, sed unum: quia sub utraque specie idem sumitur. Neque debet iterari sacramentum, quia benedictio non repetitur super speciem eandem.

drei Jahrhunderte lang unermüdet kommentirt wurde. Theils schou seine Zeitgenossen, theils noch mehr, etliche Theologen des folgenden Zeitalters wollten zwar einige dogmatische Unrichtigkeiten in seinen Sentenzen finden; die Pariser Fakultät verurtheilte wirklich auch mehrere Sätze derselben<sup>\*)</sup>; aber die hier angeführte Meinung von der Nothwendigkeit des Abendmahls unter beiden Gestalten ist nicht darunter; also auch diejenigen, welche doch darauf ausgingen, Heterodoxien bei dem Lombardus zu finden, unterstunden sich doch nicht, diesen Satz anzuziehen. Es muß so ganz unstreitig angenommene Lehre gewesen seyn, daß Brod und Wein im Abendmahl genossen werden müssen.

Ein noch älterer Pariser Theologe, der durch seinen Schüler Abälard berühmte Wilhelm (A), erklärte es zwar geradehin für Keterei, wenn man nicht glauben wolle, daß unter dem Brod oder unter dem Wein der ganze Christus genossen werde; aber er versichert zugleich, daß die Kirche das Sakrament unter beiderlei Gestalten unverändert beibehalten habe, um sich das Leiden Christi desto lebhafster darzustellen. Und ein berühmter Theologe zu Lüttich, Zeitgenosse des Petrus Lombardus, ein Mann, der sonst gewiß in der Lehre vom heiligen Abendmahl Eiferer für seine Dogmatik war, erklärte geradehin (B): Es sey nicht recht, Brod ohne Wein, oder Wein ohne Brod zu genießen.

Die angesehensten Lehrer der französischen, italienischen und deutschen Kirche kennen in der Mitte des zwölften Jahrhunderts noch gar keine Entziehung des Kelchs, und drücken sich so aus, daß man deutlich sieht, sie würden dieselbe äußerst missbilligt haben, wenn sie sie je gekannt hätten.

---

<sup>\*)</sup> Man findet diesen catalogum errorum gewöhnlich hinter jeder Oktavausgabe des Lombardus.

## §. 4.

In England aber dachte man damals schon anders, und man kann gleichsam die Spur ergreifen, wo sie so eben anfangen, anders zu denken.

Robert Pulleyn (C), ein gleich großes Licht für Oxford, als Peter Lombardus für Paris war, will Christii Einsetzung des Abendmahls durchaus nicht geändert haben. Das Brod soll nicht in den Wein getaucht, sondern jedes besonders von dem Priester genossen werden. Was aber die Layen betreffe (sagt er), so habe Christus dem Gutedanken seiner Braut der Kirche überlassen, wie ihnen das Abendmahl gereicht werden soll. Und hier sey es eine schöne Einrichtung, daß diesen bloß Brod ausgeheilt werde, weil so leicht vom Wein verschüttet werden möchte, besonders wenn man ihn zu Kranken bringe.

So entscheidend diese Stelle lautet, als ob man schon damals dem Layen überhaupt keinen Kelch mehr gegeben hätte, so lenkt doch eben dieser Theologe sogleich darauf wieder ein, und billigt es, wenn man dem Kranken, der die Hostie allein nicht schlucken könne, auch den gesegneten Wein zu trinken gebe.

Communion unter einer Gestalt war gewiß noch nicht sehr allgemein, wenn man den gesegneten Wein sogar noch zu Kranken brachte. Eine Art von Spülkelch war um diese Zeit schon in manchen Kirchen, wenigstens bei einzelnen Gelegenheiten, gewöhnlich. Communion unter beiden Gestalten muß also noch sehr häufig und allgemein gangbar gewesen seyn; daß hier auf den Fall, wenn der Kranke die Hostie nicht sollte schlucken können, nicht bloß den Spülkelch, sondern selbst den geweihten Wein zu geben, gerathen wird.

Sollt' es eine unwahrscheinliche Beschuldigung seyn, daß

es die englische Kirche war, welche den Anfang mache, den Layen den Kelch zu entziehen? Zu eben der Zeit, wo noch kein einziger Theologe der übrigen Reiche diese neuaufgekommene Gewohnheit kannte, wo sie sich fast mit ausdrücklichen Worten dagegen erklären, auf allerhand dogmatische Künste denken, um die Lehre von der Concomitanz gegen einen starken Einwurf zu retten, zu eben der Zeit rühmt sie der berühmteste Theologe der englischen Kirche schon als eine ordentliche kirchliche Einrichtung. Er spricht mit Eifer gegen die Gewohnheit, das gesegnete Brod in den Wein bloß einzutauchen, und setzt derselben als eine bessere Methode entgegen, dem Layen den Kelch ganz zu entziehen, weil hier die Gefahr, etwas von dem gesegneten Wein zu verschütten, offenbar weit sicherer vermieden werde. Nirgends gerade mehr als in England war Intinktion gleichsam gesetzmäßig gewöhnlich, oder wenigstens kaum vor Roberts Zeiten in vier englischen Kirchen so aufgekommen, daß man sie als sehr vortheilhaft empfahl. Kaum zwanzig Jahre vor Roberten schrieb Ernulph, Bischof von Rochester \*), einen ausführlichen Brief, um diese neue Gewohnheit zu vertheidigen, von welcher er nun schon als von einer ganz alltäglichen Mode spricht, die aber doch, wie alles Neuaufgekommene, noch häufige Gegner findet. Seine Gründe sind größtentheils fast ganz ebendieselben als diejenigen, welche für die gänzliche Entziehung des Kelchs in der Folge gebraucht wurden. Auch er beruft sich darauf, daß es in der Gewalt der Kirche stehe, solche Aenderungen zu machen; auch

\*) Dacherii Spicileg. (Ed. prim.) Tom. II. Epistola Ernulfi ad Walchelinum. Daß Ernulph Bischof gerade zu Rochester war, bringt sehr viel Zusammenhang in diese Geschichte, wenn man sich erinnert, daß Robert Pulleyn bei eben derselben Kirche als Archidiakonus stand.

ihm ist's einzig darum zu thun, daß bei ordentlicher Austheilung des Kelchs manche verdrießliche Fälle vorkommen, wo das Blut des Herrn fast unvermeidlich entweiht werde. Zwar war man überhaupt auch in Frankreich und Italien wahrscheinlich durch die Berengariusischen Streitigkeiten auf mancherlei Einfälle gebracht worden, dem Abendmahl des Herrn recht sunreiche Ehrenbezeugungen zu erweisen. Aber die Päbste verboten sowohl in Privatschreiben als in Synodalschlüssen auch nur die Intinktion, und befahlen, daß Brod und Wein besonders genossen werden soll (D). An den Außweg, dem Layen lieber den Kelch ganz hinweg zu nehmen, scheint hier noch Niemand gedacht zu haben.

Selbst in England, zu einer so gewöhnlichen Sache auch Ernulph die Intinktion macht, muß sie nun doch so eben kaum erst entstanden seyn. Denn nur zehn Jahre, ehe Ernulph schrieb, weiß der Erzbischof von Canterbury, Anslem, noch gar nichts von einer solchen Weise, noch viel weniger kennt er den schönen Einfall, überhaupt den Gebrauch des Kelchs nur auf die Geistlichkeit einzuschränken (E).

Wie sich doch oft die wichtigste Sache innerhalb dreißig Jahren ändern kann! Die Menschen kommen gleichsam wie Träumende dazu; erst nachdem die Veränderung schon eine geraume Zeit geschehen ist, schlagen sie die Augen auf, und wußten nicht, wie ihnen geschah. In den ersten zehn Jahren des zwölften Jahrhunderts ist es in England noch allgemeine Gewohnheit, bei dem öffentlichen Gebrauch des Abendmahls Wein und Brod besonders zu genießen; im zweiten Decennium ist schon Intinktion sehr gewöhnlich, und weil man mit dieser nicht zufrieden ist, da sie dem gesuchten Endzweck nicht entspricht, so versäßt man im dritten Jahrzehnd auf die Gewohnheit, auch bei dem öffentlichen Gebrauch des Abendmahls dem Layen den Kelch zu entziehen.

Was es nicht auch austrägt, wie eine gewisse Meinung in der Welt eingeführt wird! Mancher Bischof des elften Jahrhunderts hätte vielleicht vorher auch den Einfall haben können, der Besorgniß einer mannigfaltigen Entweihung des Bluts des Herrn auf diese Art auszuweichen. Aber sein Einfall, wenn er auch damals alles zu erwartende Glück gehabt hätte, wäre höchstens von seiner Diözese, oder etwa auch aus Nachahmung von ein Paar benachbarten Diözesen, und wahrscheinlich nur auf eine Zeitlang angenommen worden, bis einer seiner Nachfolger wieder auf's Neue eine Veränderung gemacht hätte.

Da nun dieser Einfall in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts kam, so hatte er mehr zu sagen. Der Zulauf studirender Jünglinge, welchen etwa vorher berühmte Kloster- und Stiftsschulen hatten, ließ sich mit der Menge nicht vergleichen, welche nun aus den verschiedensten Gegenden und Ländern nach Paris und Oxford zusammenströmte. Eine neue Meinung, an einem solchen Ort, vor einem so folgsamen Publikum, als hier zu erwarten war, vorgetragen, und von dem Ansehen eines berühmten Lehrers unterstützt, mußte eben so schnell als unvermerkt in die allgemeinste Circulation kommen. Robert Pulleyu hatte zu Oxford und zu Paris, wahrscheinlich über seine eigenen Sentenzen, gelesen; könnte er in einer erwünschter Lage seyn, um allen möglichen Einfluß auf sein Zeitalter zu haben? Sein Ansehen zu Paris war so groß, daß selbst der heilige Bernhard nach England schrieb, man möchte ihn doch nicht zurückrufen. Und doch — wie sich oft noch so entscheidend scheinende Umstände in der Welt gegen einander aufheben — weil Pulleyus Sentenzen, (wer weiß warum?) nicht herrschendes Compendium der Dogmatik wurden, weil unmittelbar auf ihn ein Mann folgte, dessen Buch gleichen Titels in Kurzem fast einziges Buch aller Theo-

logen wär, und in diesem kein Wort von der neuen Meinung stand, so geht es mit Ausbreitung derselben viel langsamer, als man erwarten sollte. Zwar war sie selbst auch bei Puleyn mehr nur als guter Rath, denn als Thesis vorgetragen, aber den Schritt vom guten Rath bis zum verpflichteten Glaubensartikel nahmen die Theologen dieses Zeitalters sonst nicht so schwer, es muß also in den äußern Umständen seine gute Ursache gehabt haben, warum es diesmal so langsam gieng.

### S. 5.

Sehr häufig sieht man die Lateranische Synode vom Jahr 1215, die sich sonst in der Geschichte der Lehre vom Abendmahl so auszeichnend hervorhat, auch hier als eine neue Epoche an. Ich zweifle ob mit Grund, denn man kann die Brodverwandlung glauben, ohne noch an Hinwegnahme des Kelchs zu denken; sogar Lehre von der Concomitanz war lange Zeit vollkommen herrschend, ohne daß man es als eine nothwendige Folge dieser Meinung angesehen hätte, dem Layen den Kelch zu entziehen. Ueberhaupt hat wohl diese Synode auf ihr eigenes Zeitalter den unmittelbar schuellen und großen Einfluß nicht gehabt, den man öfters vermuthet. Innocenz hatte die ganze Synode viel zu sehr beinahe zu seinem Possenspiel gemacht \*), daß ihr Angedenken in den Zeiten, wo alles noch in lebhafster Erinnerung war, unmöglich angenehm seyn konnte, und wenn anders die theologische Fakultät zu Paris ihre Dogmatik recht verstand, so glaubte man noch ein ganzes Jahrhundert nach dieser Synode, daß Lehre von der Brodverwandlung, nach dem Sinne, wie sie

---

\*) Mauthæus Paris ad a. 1215.

nun die römische Kirche nimmt, in dem bekannten Kanon der Lateranischen Synode noch gar nicht entschieden sey. Ungefähr um das Jahr 1304 stellte ein Dominikaner Johann zu Paris die Hypothese auf, Brod und Wein könne vielleicht im Abendmahl eben so mit dem Leib und Blut Christi vereinigt seyn, wie die göttliche Natur unsers Erlösers mit der menschlichen. Er versichert dabei, seine Meinung sogleich aufzugeben, sobald man ihm beweisen könne, daß durch irgend ein Kirchengesetz, es sey Synodalschluß oder päpstliche Konstitution, die damals herrschendere Meinung der Transsubstantiation befohlen sey. Die Sache kam zu Paris vor das Collegium magistrorum Theologiæ, und dieses gab dem Dominikaner recht, erklärte denjenigen für anathematisirt, der behauptete, es sey Glaubensartikel, entweder Transsubstantiation anzunehmen, oder sich zu obiger Hypothese der Assumption zu bekennen. Johann war so getrosten Muhs, und hielt sich seiner Sache so versichert, daß er sogar nach Rom appellirte, als ihn Bischof Wilhelm von Paris wegen Heterodoxie das Lehramit untersagen wollte \*).

So gar nicht also hielt man selbst auch nur dasjenige für entschieden durch die Lateranische Synode, was wir gewöhnlich eigentlich als ihr Werk ansehen. Noch weniger gewiß ist ihr Einfluß auf die Schicksale des Kelchs \*\*). Wenn

\*) Die Akten dieser Streitigkeit finden sich in d'Argentré Collectione judiciorum de novis erroribus T. I. pag. 264. Vergl. Histoire de l'Eucharisticie. Amsterd. 1669. pag. 579. etc.

\*\*) Innocenz III. selbst zeigt recht genau, wie man die Lehre von der Transsubstantiation und Concomitanz nicht dahin deuten soll, daß es überflüssig sey, beide Gestalten zu genießen. De mysteriis sacri altaris L. IV. cap. 21. und es finden sich, wie schon Sarpi (Gesch. der Trentschen Syn. VI. B. §. 104) bemerk't hat, in seinen eigenen Schriften Spuren, daß zu seiner Zeit die Weiber bei dem Abendmahl den Kelch empfingen.

um diese Zeit eine gewisse scholastische Hypothese oder eine gewisse Gewohnheit einzelner Kirchen zur allgemeinen Orthodoxie und zum allgemeinen Ritual werden sollte, so gieng es nicht mehr durch Synodalschlüsse, wie im fünften und sechsten Jahrhundert. Wir haben kaum oben gesehen, wer diejenigen sind, deren Stimme jetzt bedeutender geworden ist, als das Urtheil der Bischöfe.

Die Sache ist noch einer sorgfältigern Betrachtung werth, um den Weg, auf welchem sich der schöne Einfall der englischen Theologen weiter fortpflanzte, desto gewisser zu treffen.

### G. 6.

England und Frankreich, Frankreich und Italien waren in allzu genauen politischen und kirchlichen Verbindungen unter einander, daß nicht Meinungen und Gewohnheiten, welche die englische Kirche zuerst in Uebung brachte, sogleich auch nach Paris getragen und dort bekannt worden wären. Und wie ohne Bedenken mußten sie nicht angenommen werden, wenn ohnedies in der ganzen Gesinnung des Zeitalters alles so vorbereitet war, daß nur einer fehlte, der einmal auftengt.

Die äußere Verehrung des Sakraments hatte durch manche neu ausgekommene Ceremonien nun die höchste Stufe erreicht. Die Sorgfalt, daß kein Tropfen des geheiligt Weins verloren gehe, kounte also nicht hoch genug getrieben werden; Kindern wurde nun erst seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts das Abendmahl gar nicht mehr gegeben \*); selbst dem Priester wußte man nicht Regeln genug vorzuschreiben, mit welcher Vorsicht er das Sakrament behandeln solle. Wenn er in einem Tag zwei Messen las, so sollte er nicht beide-

\* ) Eine Veränderung, welche eben so groß ist, als die Einführung der Communion unter einer Gestalt.

mal den Kelch trinken. Wie hatte er sich nicht zu hüten, daß nichts an der Hand, nichts am Mund hängen blieb!

So stieg auf der einen Seite Verehrung des Sakraments, auf der andern Seite zeigt sich wenigstens unter dem Volk eine große Gleichgültigkeit gegen den Genuss desselben. Die Concilienschlüsse können um diese Zeit die Ermahnung nicht oft genug wiederholen, daß doch jeder wenigstens dreimal des Jahrs das Abendmahl genießen solle. An manchen Orten war man froh, wenn man es nur einmal dahin brachte. Widerspruch war also nicht sehr zu besorgen, wenn man es hie und da wagte, Veränderungen einzuführen. Veränderungen, deren Grund eine recht hochgespannte Religiosität ist, wenn sie anders nicht sehr lästig sind, läßt sich ohnedies das Volk sehr gerne gefallen, und war auch durch die Art, wie gewöhnlich Kranke communicirt wurden, schon einige Zeit her darauf vorbereitet.

Niemand mußte endlich diese Veränderung erwünschter ergreifen und kräftiger befördern, als die Scholastiker. Diese konnten sich gewöhnlich nicht helfen, wenn die Frage vorkam, warum im Abendmahl Brod und Wein empfangen werden müßten, da doch unter jedem dieser beiden der ganze Christus enthalten sey. Sie wälzen sich in den verschiedensten Hypothesen herum, und fühlten doch zu sehr das unzulängliche derselben, daß ihnen nicht der Reiz unwiderstehlich hätte seyn sollen, die Einsetzung Christi etwas passender auf ihre Dogmatik zu machen. Noch kam hinzu, daß sich der Klerus durch die entscheidendsten Siege in der Investitursache von dem stärksten Bunde der Subordination kaum vorher losgerissen hatte. Jetzt fühlte er sich eine beträchtliche Stufe über den Layen erhöht, und so klug war man wohl, wenn man dem Layen etwas entziehen wollte, nicht bei den Großen anzusangen, sondern erst das Volk daran zu gewöhnen, das sich

mit sorgloser Unschuld dem Gutedanken seines Priesters überließ. Nicht einmal bei großen Stadtgemeinen fieng man an. Auch dieser ihr Murren oder Schreien hätte zu früh allgemeine Aufmerksamkeit wecken können. Am sichersten schien es bei kleinern Landgemeinen, oder bei den kleinern Kirchen und Capellen in den Städten anzufangen, wo sich auch schicklicherer Vorwand fand, die Neuerung einzuführen. Dem Priester bei solchen Dorfgemeinden, weil doch kein Lanfranc und Anshelm Dorfparochus wurde, traute man selbst nicht so viel Aufmerksamkeit zu, daß nicht bei dem Genuss des heiligen Weins bisweilen ein Fehler vorgehen sollte. Die Dorfgemeine wurde geradehin für roher und ungesitteter oder für heidnisch abergläubischer angenommen, daß absichtlicher oder nachlässiger Missbrauch des Kelchs besorglicher zu seyn schien. Wahrscheinlich wurde die Entziehung des Kelchs bei den großen feierlichen Communionen auch viel später gewöhnlich. Schon da die neue Gewohnheit fast allgemein geworden zu seyn schien, blieb doch an vielen Orten der Gebrauch des gesegneten Weins bei der großen Östercommunion. Was kann man nicht dem Volke nehmen, wenn man es ihm nur nach und nach nimmt!

Nach diesen Epochen scheint sich die neue Gewohnheit der Entziehung des Kelchs nach und nach in Frankreich und Italien ausgebreitet zu haben. Und wir arme Deutsche! Wo ist denn der Fall in der ganzen Geschichte, daß wir uns nicht durch das Beispiel der Engländer, Franzosen und Italiener hätten leiten lassen? In der Periode, wo die Entziehung des Kelchs aufkam, hatten wir ohnedieß sogar nicht einmal eine eigene Universität, also nicht einmal das, was doch damals ungefähr noch der erste Schritt zu einiger litterarischen Selbstständigkeit gewesen wäre. Waren aber auch noch hier und da bei Klöstern und Stiftsschulen berühmte Männer,

deren Bewunderung und Zulauf einigen Schatten von Universität hervorbrachte, so hatten doch gewiß diese selbst zu Paris oder auf italienischen Universitäten gelernt oder gelesen, und ihr ganzer Vortrag war sehr oft nichts weiter, als Wiederhall dessen, was sie dort gehört hatten. Da wir auch endlich eigene Universitäten bekamen, so war die Universität Paris das einzige Muster, nach welcher alle eingerichtet wurden. Von der Pragischen ist es längst bekannt, und bei dem langen Aufenthalt Karls IV. am französischen Hofe gar nicht unerwartet; aber auch der fast gleich alten Heidelberger Universität wurde es geradehin in die Stiftungsurkunde gesetzt, daß sie sich ganz nach der Parisischen richten sollte. Einrichtung und Geschichte der dritten deutschen Universität, welche 1365 zu Wien errichtet wurde, verräth völlig ein Gleiches.

In diesen Zeiten war es noch nicht einmal wie in den späteren, daß die Wahrheit öfters durch Universitäten Antipathie und Eifersucht gewann, daß das Publikum immer aufmerksam erhalten wurde, nicht zu sehr Wittenberg und Melanchthonen zu folgen, weil Jena gar zu laut widersprach. Paris und Oxford, gleichsam die Mütter aller übrigen, genossen von allen übrigen kindlichen Respect. Die wichtigsten Lehrer der deutschen Universitäten waren doch nicht auf deutschen Universitäten, sondern zu Paris und Oxford gebildet worden.

Doch — ich fehle, wenn ich die Conclusion vor den Prämissen sage: nur ist es ein Fehler mehr zum Nachtheil des Schriftstellers, als der Sache und des Lesers, welchem dadurch nur vorher die Augenmerke ausgezeichnet werden, auf welche alles ankommt.

### §. 7.

Noch in dem ganzen dreizehnten Jahrhundert erscheint im-

merhin sichtbarer Unterschied zwischen der englischen Kirche und den Kirchen der übrigen Reiche.

Alexander von Hales (er blühte in England um das Jahr 1236) giebt es schon fast für allgemeine Gewohnheit aus, daß kein Laye den Kelch im Abendmahl genieße (F). Wenn es aber auch wahr wäre, daß diese Gewohnheit schon damals so ausgebreitet geherrscht habe, so geschah es doch, wie aus eben diesen Schriftstellern erheilt, gar nicht ohne Widerspruch. Nur Layen sind's nicht, welche sich widersetzten. Mit der Gleichgültigkeit, womit sie sich die Bibel nehmen ließen, sahen sie auch der Entziehung des Kelchs zu. Aber Mönche wehrten sich, und — was oft im mittlern Zeitalter den dogmatischen Knoten auflösen muß — ein Mirakel beschämte sie \*). Doch überhaupt war diese Entziehung des Kelchs wahrscheinlich bloß im Cirkel derjenigen Kirchen allgemein, welche Alexander gerade vor Augen hatte. Denn selbst die Dogmatik der Scholastiker hatte noch lange nicht die entscheidenden Sätze, welche doch vorher in den Hörsälen vorge tragen werden mußten, ehe eine solche Gewohnheit zur allgemeinen Uebung werden konnte. Alexander gesteht, daß derjenige das Sakrament nicht vollständig genieße, der es nicht unter beiden Gestalten genieße, daß er des hohen Maafses der Gnade nicht theilhaftig werde, daß er solche Wirkung nicht erfahren könne, als bei dem vereinigten Genusse des Brods und des Weins. So haben die Dogmatiker nicht mehr ge-

\*) In IV. sentent. qu. 53. membr. I. da ein paar Mönche das Abendmahl unter beiden Gestalten gar zu dreist fordern, so geschieht's, daß, wie einmal der Priester die Hostie zerbricht, die Patene voll Blut ist. Könnte man mehrern Beweis verlangen, daß, wer die Hostie auch allein genieße, doch immer zugleich das Blut des Herrn empfange?

sprochen, da die neue Einrichtung schon allgemein war. Der Ton ist hier noch zu schüchtern, und die Gründe für den Genuss beider Gestalten sind selbst dem Scholastiker noch gar zu auffallend deutlich.

Zeugnisse der Zeitgenossen entscheiden endlich vollkommen, daß diese Gewohnheit damals noch nicht herrschend war.

### §. 8.

Selbst im Vaterlande Alexanders, also da, wo die Mode zuerst aufkam, war sie doch damals nur noch Partikularmode, und so sehr nur Partikularmode, daß ihr selbst in öffentlichen Kirchengesetzen widersprochen wird. Im Jahr 1220 ermahnt eine Synode zu Durham die Priester (G), den Layen doch wohl zu unterrichten, daß das, was er im Abendmahl trinke, Blut des Herrn sey. Franz von Assisi in einem allgemeinen paränetischen Circularschreiben an Mönche, Geistliche und Layen, spricht nicht nur vom unwürdigen Essen, sondern auch vom unwürdigen Trinken \*). Sein Zeugniß, das von vielen Gleichzeitigen unterstützt wird, beweist für Italien, und ist hier um so wichtiger, wenn man sich erinnert, daß der erst angeführte Alexander von Hales ein Franciskaner war. Es muß damals wahrscheinlich noch nicht zur Franciskaner-Theologie gehört haben, sich für oder wider Communion unter einer Gestalt zu erklären.

Albert der Große, ein geborner Deutscher, und der den größten Theil seines Lebens fast einzlig als Professor der Theologie in Edln zubrachte, kennt die neue Gewohnheit noch gar nicht. Es erhellt dieses nicht allein aus denjenigen Stellen, wo er mit so vieler Gierigkeit nach allen möglichen Hypo-

---

\*) Wadding annales Minorit. Tom. I.

pothesen greift, um den dogmatischen Widerspruch zu heben, daß Christus zwar sowohl unter dem Brod, als unter dem Wein ganz enthalten sey, daß aber doch beides genossen werden müsse; sondern wenn er sich endlich die Frage aufgibt, ob derjenige eine Sünde zum Tod begehe, der das Abendmahl anders halte, als es von Christo eingesetzt sey, so citirt er bei diesen andern fehlerhaften Arten vorzüglich auch die bekannte Stelle des Gelasius, setzt kein Wort hinzu, daß in irgend einer Kirche eine solche Gewohnheit angenommen sey<sup>\*\*</sup>). Und still geschwiegen hätte er gewiß nicht, wenn ihm etwas bekannt gewesen wäre. Denn was hätte nicht ein Scholastiker dafür gegeben, einen neuen Casum zu wissen, und wieder ein Halbdurchend Antwort auf ein vorgelegtes Rätsel geben zu können. Schreibt doch Albert darüber ein paar Blätter voll, wie viel Wasser, und was für Wasser, und warum Wasser dem Abendmahlwein zugegossen werden müsse; thut er doch hier der Gewohnheit der verschiedenen Mönchsorden Meldung, welche gar kein Wasser zugessen. Und von der wichtigen, vorher erst noch zu beantwortenden Frage, ob überhaupt nicht Brod allein genug sey, sollte er ganz geschwiegen haben? Doch — was braucht es erst viel argumentiren aus dem ganzen Zusammenhang. Die Stellen sind deutlich<sup>\*\*</sup>): „Wie Christi Blut für alle vergossen wurde, so wird's auch im Abendmahl allen zu trinken eingeschenkt.“ Er sieht es noch als ausdrückliches Gebot Christi an, Brod und Wein im Abendmahl zu genießen, er kennt noch ganz zwingende Ursachen, warum gerade diese beiden bei diesem Sakrament seyu müßten.

<sup>\*)</sup> Opp. Tom. XVI. pag. 207.

<sup>\*\*) Alberti Op. Tom. cit.</sup>

Albert muß nichts von der Gewohnheit gewußt haben, die Layen bloß mit Brod zu communiciren, also wenigstens in seinen Gegenden Deutschlands, und so weit seine Bekanntschaft reichte, war sie gewiß noch nicht herrschend. Wie sehr stimmt dieses auch mit andern historischen Nachrichten zusammen! Man hat eine alte Anweisung, wie Geistliche mit Kranken umgehen sollen, die ungefähr in eben diese Zeiten fällt, und zur Salzburgischen Kirche gehörte \*); hier heißt es noch ganz deutlich: „Der Priester communicire den Kranken mit dem Leib und Blut des Herrn.“ Wenn es selbst noch bei Krankencommunion gewöhnlich war, beide Gestalten zu reichen, so hat gewiß, wenigstens in diesen Ländern, die Entzierung des Kelchs fast noch nicht einmal den ersten Anfang gemacht. Und die ganze Art, wie Thomas von Aquino (H) derselben gedenkt, scheint deutlich zu zeigen, daß sie noch immer auch zu seinen Zeiten, also selbst in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, weit noch nicht allgemeine Gewohnheit gewesen.

### §. 9.

Thomas behauptet zuerst ganz nachdrücklich, daß man nicht wähnen soll, das Abendmahl sey unnothiger Weise unter zweierlei Gestalten eingesetzt, weil doch unter jeder einzeln genommen Leib und Blut Christi enthalten sey. Es sey nun einmal dem Gebrauch und der ganzen Bedeutung dieses Sakraments gemäß, daß jedes besonders, Brod und Wein, den Gläubigen gegeben werde; es würde sonst nicht vollkommenes Sakrament seyn. Als denn aber fällt er in einer andern Stelle ein: Vorsicht, daß keine Entweihung vorgehe, sey doch

---

\* ) Martene de antiquis Eccles. ritibus.

immer das Wichtigste. Es sey also lobliche Klugheit einiger Kirchen, bei der an Alter und Einsicht so verschiedenen Menge der Gläubigen, den Layen gar keinen Kelch zu geben.

Wenn diese Stelle nur in einem andern Schriftsteller, nur in einer andern Schrift des doctoris angelici gestanden wäre, so hätte sie wahrscheinlich keinen Schaden gethan. Robert Pulleyn, in so außerordentlich großem Ansehen er auch war, brachte doch die neue Gewohnheit nicht sehr empor; denn Petrus Lombardus war der gangbarere Schriftsteller, und blieb noch in den Händen der jungen Theologen, da Pulleyn längst wieder vergessen war. Aber nach Petrus Lombardus wurde keiner so verkommenirt und vergossen und zum kanonischen Handbuche der Theologie gemacht als Thomas Summe. Die Autorität derselben stieg sogar noch höher als die Autorität des Lombard's, denn Lombardus war kein Ordensmann, hingegen bei Thomas lag dem ganzen Dominikanerorden daran, ihren Herrn und Meister immer in Ehren zu erhalten. Und zum Unglück erklärte sich das zweite Dräfkel dieses Zeitalters, dessen Aussprüche sonst dem Thomas so oft entgegen waren, hier noch viel positiver für die Communion unter einer Gestalt.

Bonaventura, der Held des Franciskanerordens, geht das durch einen merklichen Schritt weiter als Thomas, daß er glaubt, die Wirkung des Sakraments unter einer Gestalt sey ganz eben dieselbe, als bei dem Genuß unter beiden Gestalten, und fast räth er geradehin, man soll dem Layen den Kelch nicht geben, weil sonst leicht die Keterei einreihen könnte, daß man glaube, nicht unter jeder einzelnen Gestalt sey der ganze Christus enthalten. Es ist in der That sonderbar, und es macht von der sonst so belobten christlichen Kirche der ersten Jahrhunderte gar keinen guten Begriff, daß man erst zu Thomas und Bonaventura Zeiten so klug geworden ist, die

Gefahr einzusehen, welche mit dem allgemeinen Genuß bei der Gestalten verbunden sey. Die Alten hätten es um so eher einsehen sollen, da bei ihnen die Anzahl der Communikanten gewöhnlich sogar viel größer, die Communionen sogar viel häufiger waren. Thomas thut sehr angstlich, wie es wohl mit dem Kelch zu machen sey, wenn man eine ganze große Gemeine zu communiciren habe, es gebe ja keinen so großen Kelch, und das Hin- und Herschütten aus der Kanne in den Kelch wäre bei dem verwandelten Wein unbeschreiblich gefährlich gewesen. Die guten Alten, wie haben denn wohl diese sich geholfen? Warum sah doch der römische Bischof, dem es ja seit des heiligen Peter's Zeiten aufgetragen ist, über dem Wohl der Kirche zu wachen, so gar lange gleichgültig zu, da besonders in ältern Zeiten täglich die schrecklichste Entweihung der heiligsten Sache zu befürchten war? Warum überläßt es die Sorgfalt des heiligen Vaters blos dem zufälligen Fortkommen einer sehr zufällig aufgekommenen Gewohnheit, ob noch fernerhin das Sakrament des Leibes und Bluts Christi entheiligt werde? Warum begünstigt er nicht einmal diese zufällig aufgekommene Gewohnheit? Doch man muß nicht mit allzu vielen Fragen beschwerlich fallen.

#### §. 10.

Nun sich die zwei Häupter der damals ausgebreitetsten Orden für die neue Gewohnheit erklärt haben, nun ist es gewiß nicht unerwartet, wenn bald die vorzüglichsten Kirchen der blühendsten europäischen Reiche, wo die großen und kleinen Brüder herum terminirten, dieselbe annehmen müssten. Die Bettelmonche, und besonders die Franciskaner und Dominikaner, waren vom Pabst gleichsam zu parochis Ecclesiae universæ gemacht worden; sie blieben gewöhnlich nicht so genau bei der Bibel, wie bei den heiligen Worten ihres Thomas

und Bonaventura, sie trugen also auch die neue Gewohnheit in alle Welt aus. Und jetzt findet man auch schon Kirchengesetze, welche darüber verfaßt wurden, und (gewiß nicht ohne Verwunderung) als das erste — ein Statut eines Eistercienser Generalkapitels vom Jahr 1261 (K).

„Aus dem Genüß des Bluts des Herrn, das den Personen unsers Ordens nach der heiligen Communion im Kelch zu trinken gegeben wird, entspringen sehr besorgliche Dinge, und können noch viel besorglichere entspringen: deswegen befiehlt das Generalkapitel, daß kein Mönch und kein Layenbruder und keine Nonne des Ordens kürstighin den Kelch mehr genießen sollen. Er bleibt allein den Priestern des Altars.“

Wir glauben zwar nicht, daß dieses Statut so großen Einfluß auf die übrigen Kirchen hatte, als wenn es Statut des Franciskaner- oder Dominikanerordens gewesen wäre. Denn die Eistercienser durften kraft ihrer Ordensregel keine Parochien annehmen, und es gab gewiß auch der Eistercienser nicht so viele, als der Bettelmönche. — Der Geruch ihrer Heiligkeit, der zu Bernhard von Clairbaur Zeiten so stark war, war ziemlich verdüstet. Allgemeine Ausbreitung einer solchen neuen Gewohnheit war demnach von ihnen viel weniger zu erwarten. Aber eben dieses Statut hat nach verschiedenen andern Rücksichten einige ganz vorzügliche Merkwürdigkeiten, welche wir hier nicht übergehen können.

#### S. 44.

Die Kirche hatte das Recht, über den Kelch zu disponiren. Einzig dieser schreiben es die Scholastiker der damaligen Zeiten zu, einzig auf dieser Entscheidung berief man sich zu den Zeiten der Costniizer Synode. Wurde denn aber die Kirche von einem Generalkapitel der Eistercienser repräsentirt?

Konnte die Kirche von einer Versammlung repräsentirt werden, bei welcher auch nicht ein einziger Bischof saß? Oder konnten die Cistercienser in ihren Kirchen ansingen, was sie wollten? Sie waren zwar von der bischöflichen Jurisdiction frei, aber eben dadurch nur desto genauer dem römischen Bischofe subordinirt. Sollte nach dem ordentlichen Gang der Sache etwas anders hier gesunden werden, als daß das Generalkapitel von diesen besorglichen Gefahren dem römischen Bischof eine Anzeige gemacht, und seine Verfügung erwartet hätte?

Thomas hatte wahrscheinlich noch nicht einmal seine Summe geschrieben, da dieses Statut der Cistercienser erschien. Noch ehe also die neue Gewohnheit in das gangbare Compendium der Dogmatik kam, war sie schon durch ein Kirchengesetz befohlen. Jetzt zwar nur noch auf die Layen eingeschränkt, und wie man aus der Vergleichung mit andern Nachrichten \*) weiß, so wurde selbst auch für die Layen die Entziehung des Kelchs von den Cisterciensern dadurch leichter gemacht, daß sie etwas wenig von dem geweihten Wein in gemeinen Wein gossen, und diesen gemischten Becher dem Volk zu trinken gaben. Also nicht allein dem Messe haltenden Priester gebührte der Kelch, sondern noch alle Priester genießen ihn. Doch gerade dieses ist der fast unverkennbare Zug, wie sorglos die Layen damals mißhandelt wurden. Wäre es nicht billiger gewesen, den Genuss des Kelchs bloß den Layen und dem Messe haltenden Priester zu gestatten, und die übrigen Geistlichen auszuschließen, da ohnedieß jeder von

---

\*) Artexanus (fl. c. a. 1330.) Comment. in Sentent. 4. tit. 17. quæst. 3. Cistercienses et quidam alii post sumptionem corporis et sanguinis dimittunt ibi aliud de sanguine, ut infundatur vinum purum et postea communicantes aliud inde possint sumere.

diesen zu seiner Zeit und nach einer Ordnung zum Genuss beider Gestalten hätte gelangen können? Selbst die größere Anzahl der Layen könnte wenigstens bei diesem Cistercienser-Statut keine schickliche Entschuldigung seyn; denn sollten wohl in manchem Kloster mehrere Layenbrüder gewesen seyn, als ordinierte Mönche? Der arme Laye, dem es auch bei der heiligsten Sache so handgreiflich gemacht wurde, daß er Geschöpf schlechterer Art sey, als der Klerikus. Welche jämmerliche Rolle spielt aber nicht bei diesem allem der römische Bischof! Ohne ihn zu fragen, gerade gegen eine seiner deutlichsten Erklärungen, wird die neue Gewohnheit, welche so wichtige dogmatische Veränderungen nach sich ziehen mußte, in den Kirchen eingeführt, in Lehrbüchern empfohlen, durch Gesetze sogar zur Verpflichtung gemacht. Und dieser Trotz oder diese Meisterlosigkeit wird ihm gerade von denjenigen erwiesen, die er als seine Lieblingssöhne in seinem besondersten Schutz hatte. Ungefähr fast eben so, wie es in der Geschichte der Lehre von der Transsubstantiation gieng. Wie hat sich nicht Gregor VII. noch als Hildebrand, und wieder auch, da er schon Gregor war, so künstlich gewunden, dem armen Berengar durchzuholzen? Wie? war es bloß Furcht, selbst verkezert zu werden, die ihn endlich bewog, den verfolgten zu einer dritten bestimmten Glaubensformel zu nthigen \*)? Fast durch die ganze Geschichte der Dogmatik hindurch ist der Pabst Sclave und nicht Herr, meistens mehr in's Interesse einer gewissen Partie gezogen, als eigener Urheber und Stifter derselben.

Ein Glück war es für die Freiheit der Kirche, und ein herrliches Mittel, der Welt manchmal noch einige Jahre die Wahrheit zu erhalten, daß selten alle Orden sogleich in einen

---

\*) cf. Lessings Berengarius Turonensis. Braunschweig. 1770. 4.

Zon stimmen. Raum ein paar Jahre früher, als obiges Statut des Eisterciensischen Generalkapitels abgefaßt wurde, ließ ein Prior des Klosters Kamaldoli die gottesdienstlichen Gebräuche seines Ordens sammeln, und unter diesen ist es noch ganz unangefochtene Sitte, daß alle den Kelch genießen (L). Zu gleicher Zeit zeigt sich aber auch in andern Kirchen der seltsame Gebrauch, das Volk, wenn ich so sagen darf, mit halbgeweihtem Wein zu communiciren. Es sey unschicklich, so viel Wein zu weihen, als einer großen Menge von Communicanten nothwendig sey. Der Priester läßt also ein wenig konsekrierten Wein im Kelch übrig, und gießt so viel zu, füllt den Becher so oft, als für den übrigen Haufen erforderl wird (M).

### §. 12.

Kaum zwanzig Jahre nach jener Verordnung des Eistercienser Generalkapitels macht Johann Pekam, ein Franciskaner, Erzbischof von Canterbury, ein Gesetz fast gleichen Inhalts, nur daß er die Sache fast schon für bekannt anzunehmen scheint, und einige deutlichere Winke zur Aufklärung der ganzen Geschichte gibt (N).

„Man belehre das Volk, daß das, was man ihnen zu trinken gibt, nur gemeiner und nicht konsekrierter Wein sey, bloß in der Absicht dargereicht, daß sie die geweihte Hostie desto leichter schlucken können. Denn bei so kleinen Gemeinden darf nur der Messe haltende Priester das Blut des Herrn trinken.“

Bei kleinen Gemeinen ist also der Anfang gemacht worden, und diesen Anfang scheint der Irrthum begünstigt zu haben, daß manche den Spülkelch für den geweihten Kelch hielten. Die Geistlichkeit glaubt sich aber bei ihrer gemachten Veränderung so sicher, daß der Erzbischof die Verordnung

machen darf, man soll dem Volk den Frthum benehmen, als ob ihm ein geweihter Kelch gegeben werde.

### §. 13.

So entscheidend nun auch diese Verordnung lautet, und so unbestritten diese Gewohnheit zu seyn scheint, so erhellt doch wieder gerade das Gegentheil aus einem Canon einer kaum sechs Jahre heruach gehaltenen Synode zu Exester, Peckams Verordnung gieng nur auf die Provinz von Canterbury; so lange die Sache durch kein allgemeines Kirchengericht entschieden wäre, so könnte jeder Bischof für seinen Sprengel verfügen, was ihm gut dünkte (O 1.).

„Daß der Teufel die Layen nicht versöhre, an der Wahrheit des Leibes Christi zu zweifeln, so soll der Priester vor der Communion sie unterrichten, daß sie den Leib, der für sie am Kreuz hieng, unter der Gestalt des Brods empfangen, und das Blut, das für sie vergossen ward, im Kelch trinken.“

Ich will die abwechselnden Stimmen pro und contra nicht weiter sammeln, da ich nicht so glücklich war, mehrere eigentliche Gesetze aufzutreiben, welche vor der Costnizer Synode in dieser Sache gegeben wurden (OO), und einzelne Meinungen der Privatlehrer wenig entscheiden können.

Traurig ist's, wie seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts die Stimmen für die Communion unter einer Gestalt so sehr sich verbülfältigen (O 2.), und kaum hie und da gleichsam nur ein Ruf aus den Wüsten sich hören läßt. Dem Johann Duns Scotus fällt gar nicht mehr ein, über die Frage, warum unter beiden Gestalten? zu disputiren; er nimmt es als ganz bekannt an, daß dem Layen kein Kelch gebühre, und wenn er in seinem Commentar in IV librum

sententiarum auf die Distinktion kommt, wo Lombard sagt, daß auch das Volk beide Gestalten genieße, so geht er darüber hinweg, als ob er im Text gar nichts Merkwürdiges gefunden hätte (P).

### §. 14.

Eine Gewohnheit, welche der Übergläubische nach und nach eingeführt, und ein unglücklicher Einfall etlicher Eistercienser-äbte zum erstenmal gesetzmäßig gemacht hatte, wurde durch Erbitterung gegen dissentirende Parthien zum Charakter der Orthodoxie gewählt. Was sich vorher, wäre ein Widerspruch dazu gekommen, vielleicht eben wieder so verloren hätte, wie es sich einschlich, wurde jetzt mit Eifer ausgebreitet, als Religionsartikel gepredigt, der ganzen Kirche mit Gewalt angezwungen, und das Recht, das noch in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts fast jeder Christ als Christ genoß, war schon in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts zu einem päpstlichen Dispensationsartikel gemacht. Gemeine Layen sind dem Bischof zu Rom nicht so wichtig, daß er ihre Bitte, die sie ihm dringend vorlegten, gnädig erfüllt hätte; nur Königen und Fürsten wird die Freude vergönnt, so werth gehalten zu werden als Priester.

### §. 15.

Im Jahr 1344 erlaubt Clemens VI. dem Herzog der Normandie, Johann, daß er sein ganzes Leben hindurch den Kelch genießen dürfe, selbst alsdann noch genießen dürfe, wenn er König werden sollte, wenn auch noch so viel Statuten und Gebräuche dagegen wären. Auch der Herzog Otto von Burgund erhielt im folgenden Jahr gleiche Ver-

günstigung: nur wird sehr streng dabei eingeschärft, zu verhüten, daß kein Vergerniß vorgehe \*).

Wie schwer ist's, bei einer solchen Politik des römischen Hoses gelassen zu bleiben! Schaarenweise werden die Waldenser geschlachtet. Alles wird aufgeboten, was menschliche Geduld ermüden, menschliche Standhaftigkeit erschüttern kann. Die armen Leute wollten sich neben andern ähnlichen Verbrechen, deren sie sich schuldig machten, auch den Kelch nicht nehmen lassen. Ihnen wird in keinem Punkt nachgegeben; die gerechtesten Klagen werden nicht gehört; wenn sie über den Peitschenschlag seufzen, werden sie mit Skorpionen gezüchtigt, und ein paar französische Prinzen erhalten die Erlaubniß, welche diesen Unglücklichen so hartnäckig verweigert wird. In allen Beziehungen dieses Lebens duldet man den Unterschied der Stände sehr gern, und der einzige Trost des armen Unglücklichen bleibt gar zu oft nur darin, daß in Gottes Augen sein König nicht mehr sey, als er, kein vorzüglicheres Recht an Gottes Himmel habe, also auch kein vorzüglicheres Recht an dem Vorschmack himmlischer Freude, der nach Christus Veranstaltung in solchen religiösen Handlungen liegen soll. Man schmiegt sich noch williger unter die Idee, daß der Priesterstand eine ganz besondere Gattung von Menschen ausmache, welche Gottes vorzüglichere Gnade genieße, als unter den empörenden Gedanken, daß Gott die Menschen nach Stand und Würden schätze.

Wenn nun aber doch der Ausspruch des Statthalters Christii als Christi Ausspruch anzusehen ist, und Christi Ausspruch so viel gilt, als Gottes feierliche Erklärung, wie quälend mußte es nicht diesem Zeitalter seyn, die einzige Versüßung alles Kummers, einen der labendsten Grundsätze der

---

\* ) Rainaldi annales ad a. 1344. n. 62. 1345. n. 32.

Religion sich entrissen zu sehen. Wir haben zwar zu wenig eigene Nachrichten von den Waldensern selbst \*), um durch historische Zeugnisse zeigen zu können, wie sehr sie diesen Drang gefühlt haben: aber die Geschichte der böhmischen Unruhen, auf welche uns jetzt die Zeitordnung führt, beweist genugsam, wie groß das Verlangen nach dem unverstümmlten Genuss des Abendmahls gewesen sey \*\*).

\*) Doch sieht man aus ihren Klagen und aus manchen Verhören derselben, welche uns aufbehalten sind, daß der Geiz und Stolz der Priester, wie sie ihn bei Austheilung aller Sakramente verübt, eine Hauptursache ihrer sogenannten Empörung gegen die Mutterkirche gewesen sey.

\*\*) Man hat eine historische Nachricht, daß Communion unter beiden Gestalten selbst noch zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts in Frankreich gewöhnlich gewesen sey. Bei Sleidan (L. IX.) erzählt der französische Gesandte aus dem Munde seines Königs Franz I., daß dieser öfters von alten Leuten gehört habe, wie sie sich der Erzählung ihrer Väter noch wohl erinnern könnten, daß zu ihrer Zeit, ungefähr also vor 120 Jahren, das Abendmahl unter beiden Gestalten zwar nicht mitten in der Kirche, aber doch in den kleinen Capellen, Sacristeien (sacellis) ausgetheilt worden sey. Auch den Königen von Frankreich werde dasselbe unter beiden Gestalten gereicht. Wenn diese Nachricht vollkommen richtig ist, so wird Gersons Betragen auf der Costnizer Synode ganz unbegreiflich. Gerson war schon 1363 geboren, und kam sehr frühzeitig nach Paris. Wenn dort Communion unter beiden Gestalten noch so ganz gewöhnlich war, so hätte er doch gewiß davon wissen müssen, und wie soll man alsdann seinen Eifer verstehen, welchen er auf der Costnizer Synode gegen die Böhmen deswegen bezeugte? Wenn der König von Frankreich das Abendmahl ordentlicher Weise unter beiden Gestalten empfing, wie soll man es verstehen, daß dem Herzog Johann von der Normandie sein Privilegium auch auf die Zeit ausgedehnt wird, wenn er König werden sollte? Vornehmlich Eifer gegen die Waldenser hatte den zufriedenen Genuss unter einer Gestalt zum Charakter der Orthodoxie gemacht; wo mußte dieser Eifer notwendig stärker seyn, als in Frankreich?

## §. 16.

Schon zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts machte ein Prediger zu Prag, Matthias, große Bewegungen, dem Volk seine Rechte wieder herzustellen. Er hielt auch wirklich Communion unter beiden Gestalten. Sein Bischof wies ihn aber zum Gehorsam. Er mußte auf einer Prager Synode im Jahr 1389 widerrufen, und noch im Jahr 1410 wurden seine Schriften mit den Schriften anderer Ketzer verurtheilt \*). Es scheint eine Wirkung der Aufklärung gewesen zu seyn, welche man der neu errichteten Universität zu Prag zu verdanken hat, daß besonders in Böhmen alles so rege wurde. Im ganzen übrigen Deutschland war diese Todesruhe. Bei der häufigern Verbindung Böhmens und Frankreichs war in dem ersten Königreich ein Geist litterarischer und kirchlicher Thätigkeit erwacht, der das bisherige Foch unmöglich mit Geduld tragen konnte. Aber drückend hart war es, daß die Kirche auch gegen den ausgeklärtern Theil ihrer Mitglieder eigensinnig auf ihrer einmal angenommenen Gewohnheit bestand. Unter denselben, welche sich damals den Kelch, den ihnen der Priester so gern gegeben hätte, durch den Ausspruch der Obergeistlichkeit entziehen lassen mußten, war gewiß mancher, der sich erinnern konnte, daß er selbst oder wenigstens sein Vater den Kelch noch getrunken habe, daß bei feierlichen Gelegenheiten Brod und Wein unter alle Communicanten mit völlig unpartheiischer Gleichheit ausgetheilt worden. Wie Karl IV. im Jahr 1347 mit seiner Gemahlin Blanka als König in Böhmen zu Prag gekrönt worden, so empfingen noch beide den Leib und das Blut Christi \*\*): und dreißig Jahre nach-

\*) van der Hardt acta Conc. Constant. Tom. III. Prolegom. pag. 20.

\*\*) Pelzel, Leben Karls des IV. I. Theil. S. 180.

her wird der Prediger gestraft, der dem Layen den Kelch reichen will.

### §. 47.

Raum zwanzig Jahre nach diesem Vorfall erscheint Johannes Huß, predigt mit Eifer gegen manche Missbräuche des Papstthums, schont besonders der Geistlichkeit und ihres Stolzes nicht, redet mit dem Bewußtseyn der Wahrheit, und kann um so unerschrockener sprechen, da sein Einfluß bei Hof sehr stark, und sein Ansehen auf der Universität sehr groß war. Aber die Wahrheit war jetzt schon so sehr verloren, daß sie selbst der Mann nicht mehr fand, welchen Eifer und Interesse dazu antrieb, sie unermüdet zu suchen. Gleich vier Jahre nach dem feierlichen Widerruf des Matthias, der doch Aufsehen gemacht haben mag, weil er auf einer Synode geschah, wurde Huß zu Prag Baccalaureus, und im Jahr 1400 ist er schon Dekan der theologischen Fakultät daselbst. Und doch macht den redlichen Wahrheitsfreund nichts argwöhnisch gegen die Gewohnheit der Kirche, denn damals war es immer nur noch Gewohnheit, weil die Communion unter einer Gestalt weder durch eine päpstliche Entscheidung noch durch einen Synodalschluß zum Kirchengesetz gemacht worden war. Furcht vor Keterei hätte ihn also nicht zurück halten können, wenn ja diese Furcht in Hüssens Seele kam. Es war Mangel der Einsicht, was ihm hier hinderlich wurde. Sein Führer Wiklif verließ ihn hier, denn auch diesem war der Gedanke nicht beigesallen, daß die Rechte des Volks im Abendmahl eben so verwegen unterdrückt worden seyen, als durch Entziehung der heiligen Schrift. Fast ein halbes Jahrhundert früher verlor sich die Wahrheit in England als in Böhmen, und ungachtet Wiklif ein so viel entschlossener Mann war als Huß so viel ausgebreiteter Einsichten hatte als dieser, die Kirche

liche Lehre vom Abendmahl, und von der angenommenen Art der Gegenwart des Leibes und Bluts Christi auf das strengste untersuchte und läugnete: so fand er doch das nicht, was er zuerst hätte finden sollen, was ihm, der sich so viel mit der Bibel abgab, daß er eine eigene Uebersetzung derselben mache, fast unmöglich hätte unbekannt bleiben müssen \*).

Wie werden doch die Einsichten auch der mutigsten aufgeklärtesten Köpfe von der Finsterniß ihres Zeitalters beschattet!

### §. 18.

Mit Husseu war es schon dahin gekommen, daß er im finstern Kerker zu Cosnitz erwartete, mit welcher Todesart er den Haß der Clerisci werde büßen müssen \*\*): als die Nach-

\* ) Dallaeus de cultibus relig. Latinor. L. IV. p. 714. nimmt an, daß auch schon Wyclif auf die Wiederherstellung des Kelchs gedrungen habe; er vermuthet es aber bloß daraus, weil Wyclif die Transubstantiation und Anbetung des Abendmahls verwarf. Diese Folgerung scheint mir sehr ungewiß zu seyn. Ueberhaupt ist es gar nicht ratsam, einem Mann als seine Meinung zuschreiben, was nur Folgerung (und wäre es auch nothwendige Folgerung) aus seiner Meinung ist. Die Stelle aus Thomas von Walden, welche Dallaeus beiseetzt, beweist gar nichts, weil sie nicht von Wyclif, sondern von Wyclifisten spricht, und nicht einmal eine Meinung der Wyclifisten vorträgt, sondern bloß etwas, das aus dem Irrthum der Wyclifisten nothwendig folgen soll. Das völlige Stillschweigen aller derer, welche gegen Wyclif geschrieben haben, beweist, wie mich dünkt, hinlänglich, daß der redliche Mann diese Saite nie berührt habe. Die Ketzermacher haben sonst jede seiner Meinungen, wenn sie nur ein wenig vom damaligen dogmatischen Schlehdrian abgieng, immer zehnmal gefährlicher vorgestellt, als sie war; warum sollten sie hier geschwiegen haben?

\*\*) Calixtus de Commun. sub una pag. 101. glaubt unrichtig, Huß sey damals noch frei gewesen. Huß war aber schon im December 1414 gesangen, und erst im April 1415 fieng Jakobellus seine Reform an.

richt aus Böhmen kam, daß Männer seiner Partie zu Prag so weit gegangen seyen, dem Volk den Kelch im Abendmahl zu reichen. Mit einer halb unruhigen Sehnsucht über dem unruhigen Geist seiner Freunde, erwartet er genauere Nachricht von ihnen selbst, sieht vielleicht das ganze Gerücht als einen Kunstgriff seiner Feinde an, welche ihn durch solche Erzählungen recht verhaft machen wollten \*). Er erfuhr aber bald, wie es zugegangen sey, und der redliche Mann bequemte sich selbst noch im Gefängniß zu den aufgeklärtern Einsichten seiner Freunde \*\*). Die Sache war nehmlich folgende.

### S. 19.

Zu Prag hielt sich ein gewisser Peter von Dresden auf, der als ein Waldensischer Ketzer vertrieben worden war. Er

\*) Aeneas Sylvius histor. Bohem. et Dubravius histor. Bohem. fol. 23.

\*\*) Er schrieb damals eine Abhandlung, de sanguine Christi sub specie vini a laicis sumendo. Opp. T. I. pag. 42. Diese schließt sich mit den Worten: Ex jam dictis videtur, quod licet et expedit laicis fidelibus sumere sanguinem Christi sub specie vini. Wie er schon von Cöstnitz hinweg, auf das Schloß Gottleben gebracht worden war, so schrieb ihm ein böhmischer Baron, Johann von Chlum (I. c. p. 71.): Rogamus intime, quod motivam et finalem intentionem vestram de communione calicis, si videbitur, praesenti charta inseratis, amicis tempore suo monstrandum. Quia fratrum adhuc aliqualis est scissio, et propter illud multi turbantur, ad vos et arbitrium vestrum juxta scripta quædam se referentes. Hūs antwortete: De sacramento calicis habetis scriptum, quod scripsi in Constantia, in quo sunt motiva et nescio aliud dicere, nisi quod Evangelium et Epistolæ Pauli sonant directe et tentum sive observatum fuit in primitiva Ecclesia. Si potest fieri, attentetis, ut saltim permittatur per bullam illis dari, qui ex devotione postulaverint, circumstantiis adhibitis.

hatte ehemals zu Prag studirt, und suchte, da er nun sonst keine bleibende Stätte hatte, sein Brod mit Informiren zu verdienen. Einem Freund der Waldenser kounte es am leichtesten einfallen, zu fragen: ist's auch recht, daß die katholische Kirche dem Layen den Kelch verweigert? Peter, um seinen Einfall desto genauer prüfen zu lassen, geht zu dem nach Hus- sen damals berühmtesten Lehrer der Theologie zu Prag, Jakobellus, und bezeugt diesem seine Verwunderung, daß der große Mißbrauch nicht bemerkt werde, der sich mit Entziehung des Kelchs in der Kirche eingeschlichen habe. Unerwartet vorgehaltene Wahrheiten schlagen sonst mit der ihnen ganz eigenen Stärke in der Seele ein, man fühlt's innigst, daß nicht weiter nöthig war, als nur die Sache zu hören. Aber so unbesangen war Jakobellus nicht. Er schlägt erst weiter nach, ehe er seinem Freunde Glauben zustellt. Vielleicht in der Bibel? So weit war man damals noch nicht gekommen, um in dieser die Wahrheit zuerst zu suchen, um in dieser die Wahrheit entscheidend zu finden. Die unächten Werke des Dionysius des Arropagiten und die Briefe des Cyprian fallen ihm in die Hände; weil er in diesen findet, daß zu ihrer Zeit der Kelch allgemein ausgetheilt worden sey, so ist er nun ganz auf der Seite seines Freundes, und fängt sogleich an, das Abendmahl unter beiden Gestalten zu reichen. <sup>\*)</sup>).

### §. 20.

Zu gelegenerer Zeit hätte diese neue dogmatische Revolution nicht kommen können. Was schon fast ein Jahrhundert lang Sehnsucht aller Patrioten der Kirche gewesen war, was bei wiederholten Versuchen bisher so oft mißlang, und mit jedem

---

<sup>\*)</sup> Aeneas Sylvius histor. Bohem. vergl. mit van der Hardt acta Conc. Constant. T. III. Prolegom. pag. 18.

Mißlingen den allgemeinen Zustand der Kirche immer verschlimmerte, das war damals endlich zur Freude aller Gutsdenkenden zu Stande gekommen. Zu Costniz war den 5. Nov. 1414 eine Synode eröffnet worden, von deren ganzer Einrichtung \*) sich erwarten ließ, daß die so lange gewünschte Reformation an Haupt und Gliedern ausgeführt, und so mancher bisher gewaltsam erstickte Seufzer erhört werden könnte.

Unter einer so großen Menge von Bischöfen und Doktoren, als sich hier aus Frankreich, Deutschland, Italien, England und Spanien versammelt hatten, war doch auch eine beträchtliche Anzahl zu vermuthen, welche eine so offen daliegende Wahrheit, als die Meinung des Jakobellus war, nicht mißkennen würden. Der fromme Gerson glänzte als einer der ersten Männer auf dieser Versammlung; durch seinen Rat und durch seine Entscheidung wurden die wichtigsten Verfügungen der Synode bewirkt. Für Husen war zwar daher nicht viel Gutes zu hoffen, denn Gerson war ein Nominalist und hasste den Realisten Huß mit einem Eifer, der gerade durch seine Frömmigkeit nur verstärkt wurde. Aber war es nicht wahrscheinlich, daß, wenn auch Huß sterben müßte, daß man den Böhmen, ihren Unwillen zu besänftigen, um so williger in einer Sache nachgeben werde, welche ohne dies noch durch kein Kirchengesetz entschieden war?

### §. 21.

Schluß der Costnizer Synode, welche den 15. Juni 1415 in der dreizehnten Session abgefaßt wurde (AAA):

\*\*) Die glückliche Verschiedenheit der Einrichtung der Costnizischen Synode verglichen mit der Einrichtung der vorhergehenden und nachfolgenden Synoden, s. in Walch's Geschichte der Concilien. S. 810. 811.

„Da in einigen Gegenden von etlichen Verwegenen behauptet wird, das Volk müsse das Abendmahl unter beiden Gestalten nicht nur mit Brod, sondern auch mit dem Wein empfahlen, man könne, selbst auch, wenn man nicht mehr nüchtern sey, noch nach dem Essen kommuniciren; durch diese Meinungen aber die läbliche und so rechtmäßig gebilligte Gewohnheit der Kirche als gottlos verworfen wird, so hat sich die heilige Synode zu Cöstnitz entschlossen, die Gläubigen gegen diesen Irrthum zu verwahren. Nach eingeholtten reisen Gutachten mehrerer Theologen und Kanonisten erklärt, beschließt und befiehlt sie also, wie folgt:

„Der Herr Christus hat zwar das heilige Sakrament erst nach dem Abendessen eingesetzt, und seinen Aposteln unter beiden Gestalten gegeben; aber ob das schon der Herr Christus gethan hat, so wollen doch die Kirchengesetze, und es ist läblich hergebrachte Gewohnheit der Kirche, daß ordentlicher Weise nach dem Essen das Sakrament gar nicht gehalten, noch von einem Gläubigen genommen werden dürfe.

„In der ersten Kirche haben zwar die Gläubigen das Sakrament unter beiden Gestalten genossen, aber jetzt ist's einmal läblich eingesührte Gewohnheit, daß es nur der Messe haltende Priester unter beiden Gestalten gesiezt, Layen aber allein das Brod empfangen.

„Wer diese Gewohnheit oder Gesetz als unerlaubt ausgibt, oder behauptet, daß das Heilige dadurch geschmälert werde, der irrt; und wenn er auf seinem Irrthum beharrt, so ist er ein Ketzer. Ueber ihn komme der Bischof oder sein Official oder der Inquisitor! Die heilige Synode wird es den Fürsten und Bischöfen ausdrücklich aufgeben, daß gegen solche als gegen Ketzer verfahren werde; man rufe den weltlichen Arm zu Hülfe, um diejenigen, welche sich eigensinnig

„machen, das Volk unter beiden Gestalten zu communiciren, „mit geschärftster Strafe zurecht zu weisen.“

### §. 22.

Schlimmer hätte es doch nun wirklich nicht gehen können, als es gegangen war, und die heilige Synode hätte nicht seltsamer entscheiden können, als sie entschieden hat. Der Herr Christus hat zwar das Abendmahl unter beiden Gestalten ausgetheilt, die erste Kirche blich seinem Tempel getreu; aber jetzt soll man es bei Rekerstrafe für läblich halten, nicht zu thun, was der Herr Christus that, der Observanz der ältesten christlichen Kirche entgegen zu handeln. Den Böhmen war nicht eingefallen, Concomitanz zu läugnen, oder den Genuss unter beiden Gestalten für unumgänglich nothwendig zu halten; sie glaubten nur, der Freiheit eines jeden überlassen zu können, ob er das Abendmahl unter einer oder beiden Gestalten genießen wolle, sie hielten sich nur für berechtigt, die letztere Art vorzüglich zu empfehlen. Aber die Väter der heiligen Synode thun doch so ängstlich, man möchte die Lehre von der Concomitanz umstoßen wollen, sie fassen ihre Entscheidung so ab, als ob sie bloß gegen solche gehe, welche den Genuss unter einer Gestalt für unerlaubt halten, und am Ende der Sentenz scheint sie auf alle gerichtet zu werden, welche das Volk unter beiden Gestalten communiciren.

Unter allen Bischöfen und Doktoren der Synode findet sich, so weit die Geschichte bisher aufgeklärt ist, nun doch auch nicht ein einziger, der für die Communion unter beiden Gestalten gesprochen hätte; nicht auch nur ein einziger, dem nur die Art der Auffassung des Dekrets als unschicklich aufgefallen wäre, dem Herrn Christus und der ganzen alten christlichen Kirche so ohne Verschonen gerade in's Antlitz zu sagen, daß man entschlossen sey, das Gegentheil von dem zu

thun, was sie thaten. Man hat noch das Gutachten, das sich die Synode vorher durch einige Theologen stellen ließ: und der Synodalschluß selbst ist nichts anders, als eine Abkürzung dessen, was in dem Gutachten enthalten war \*). So geduldig ließen sich die Synodalväter in dieser wichtigsten Berathschlagung führen, und gegen ihre sonstige Gewohnheit eilen sie so schnell, als ob bei reiferer Ueberlegung etwas zu versäumen wäre, und als ob Huß noch Zeuge ihres Urtheils seyn müßte. Ungefähr zu Anfang des Aprils fieng Jakobellus zu Prag seine sogenannte Neuerung an, und in der Mitte des Junius war zu Cossnitz über seine Meinung abgeurtheilt. So schnell besonnen waren hier die Prälaten, die sich doch zu gleicher Zeit so lange nicht entschließen konnten, den Lehrsaß Johann's des Kleinen zu verurtheilen, durch welchen alle Sicherheit im Staat aufgehoben worden wäre. Man konnte nicht wissen, ob sich die Freunde der neuen Meinung eignissig machen würden, dieselbe zu behaupten: und doch wird gleich mit Feuer und Schwert gedroht, wenn sie sich ungefähr unterstehen sollten, das noch ferner zu thun, was Christus und seine erste Kirche gethan hatten.

### §. 23.

Die Böhmen erfuhren, wie ernstlich diese Drohung gemeint sey. Die Vertheidigungen, welche sie schrieben, wurden als Stimme der Rebellion angesehen, wurden sogleich auf Befehl der Synode widerlegt; es war nicht einmal an eine gelindere Deutung zu denken, die man dem schon gemachten Dekret zu geben gesucht hätte. Ein ganzes Königreich wurde in die größte Bewegung gesetzt, viel tausend Menschen wurden auf die Schlachtkranken geliefert, nur daß die Synode ihren

---

\*) van der Hardt. Tom. III. Part. XVII. Cap. I.

dogmatischen Einfall durchsetzen möchte. Und am Ende war der ganze Einfall doch nichts anderes als Eigensinn, der jetzt gerade gegen die Böhmen seine Richtung genommen hatte. Die Eistercienser, unbesorgt, was die Synode beschlossen habe, blieben bei ihrer alten Gewohnheit, nicht bloß den Messe haltenden Priester den Kelch genießen zu lassen. Erst zwei und zwanzig Jahre nach obigem Dekret der Costnizer Synode, nachdem unterdes Böhmen fast zu Grunde gerichtet war, entschließen auch sie sich endlich freiwillig, den Gebrauch des Kelchs nach der Weise aller übrigen Kirchen einzuschränken. Selbst aber auch damals war es nicht Gehorsam gegen die Synodalverordnung, oder gegen ein päpstliches Dekret, sondern freiwillige Nachahmung der römischen Kirchengewohnheit, zu welcher sie bloß die Betrachtung des eigenen Nutzens einer solchen Veranstaltung bewogen habe (Q).

Es war, als ob die guten Mönche die Kirche immer geradezu meistern wollten. Wie noch kein Kirchengesetz da war, wodurch Communion der Layen verboten oder misstrathen worden wäre, so machen sie ein Gesetz gegen dieselbe: wie die Kirche durch den feierlichsten Synodalschluss allen, außer dem Messe haltenden Priester, den Kelch abspricht, so brauchen sie ihn ungehindert fort, und wie die Kirche den Gebrauch desselben für denjenigen, der sich bei sonstigen orthodoxen Gesinnungen darnach sehne, auf das Neue erlaubt, so machen sie ihn jetzt erst zum Privilegium des Messpfaffen. Doch die Eistercienser waren lange nicht die einzigen, welche sich, ohne deswegen gekränkt zu werden, um den Schluss der Costnizer Synode gar nicht bekümmerten. Die Mönche von Monte Cassino brauchten auch noch im 15ten Jahrhundert ganz gewöhnlich allgemeine Communion unter beiden Gestalten \*) und

---

\*) Gattula historia Abbatiae Cassin. pag. 570. etc.

im Kloster Clugey nahmen sie es noch am Ende des 15ten Jahrhunderts als ganz bekannt an (R), daß sie mit Recht die Gewohnheit hätten, bei der Messe nicht bloß den Messe haltenden Priester den Kelch genießen zu lassen. So war es auch in S. Denys \*), so vielleicht noch in mehreren Klöstern, von welchen wir keine Nachricht haben. Die Mönche haben es von jeher mit dem Gehorsam gegen die Kirchengesetze nicht so genau genommen, mögen sie also auch hier ihren eigenen Sinn behalten haben: aber daß der Papst selbst, noch nach der Costnizer Synode, bei gewissen großen feierlichen Communionen, Layen gewöhnlich auch mit dem Kelch communisirt hat, woher dafür die Entschuldigung? War er frei vom Gesetz, das die Synode so ohne Ausnahme gemacht hatte, auf dessen Übertretung Bann und Strafe gesetzt war? Martin V. könnte doch die Costnizer Synode für keine unrechtmäßige Synode halten; denn war diese unrechtmäßig, so war auch seine päpstliche Wahl unrechtmäßig. War aber die Synode wirklich im heiligen Geist versammelt gewesen, so war auch der Schluß im heiligen Geist abgefaßt, daß der Papst der Synode unterworfen sey, also Verfügungen der Synode nicht nach Willkür verändern, nicht nach Willkür selbst übertreten könne. Muß es nicht jedem auffallend hart scheinen, daß der Gesetzgeber, sogar mit Vergießung vieler Menschenbluts, über der Beobachtung eines gewissen Gesetzes wacht, und selbst dasselbe recht feierlich übertritt. Ein junger Böhme, ein Baccalaureus der Medicin, ließ schon den Papst Martin V. das Lächerliche und Widersprechende eines solchen Verfahrens fühlen. Weil er excommunicirt seyn sollte, und sein Geistlicher excommunicirt seyn sollte, wenn er in Böhmen den Kelch genieße, so stellte er sich zu der Zeit, wenn

---

\*) Gerberti disquisit. liturgicæ. P. I. p. 388.'

der Pabst selbst Layen den Kelch reichte, in die Reihe der Communicanten, und empfing also aus eigener hoher Hand des Pabsts beide Gestalten. Der Pabst wurde nun seit dieser Zeit sparsamer mit Darreichung des Kelchs an die Layen \*).

Ueberhaupt scheint es noch eine sehr dunkle Sache zu seyn, was alles in der Costnizer Synode in dieser Sache verhandelt worden sey. Zeitgenossen und Männer, welche es vollkommen genau wissen konnten, was eigentlich Inhalt ihrer Dekrete gewesen, läugnen ganz deutlich, daß die Kirche damals überhaupt Layen-Communion unter beiden Gestalten verboren habe. Thomas von Walden, einer der berühmtesten Streiter gegen die Waldenser, und der selbst auf der Costnizer Synode gegenwärtig war, läugnet, daß irgend etwas weiter verboten sey, als der ganz allgemeine Genuss des Kelchs (T). Die Kirche habe den großen Prälaten das Recht zu dispensieren, überlassen, und man habe wirklich häufige Beispiele solcher Dispensationen. Das eigene Geständniß eines päpstlichen Legaten enthält ungefähr eine gleiche Nachricht (U).

#### §. 24.

Auf der Synode zu Basel sollte der Fehler verbessert werden, welchen das voreilige Verfahren der Costnizischen Väter gemacht hatte. Man sah, daß es leichter gewesen war, scholastische Hypothesen in einen Synodalschluß zu verwandeln, als diesem Synodalschluß bei einem Volk Gültigkeit zu verschaffen, dessen Aufmerksamkeit auf die Wahrheit einmal erregt war. Die Basler Synode hatte schon im Jahr 1433 Deputirte nach Prag geschickt, um die Klagen und den ganzen Zustand der Sache an Ort und Stelle zu untersuchen;

---

\* ) Calixtus de Communione sub utraque pag. 48. ex narratione Henr. Kalteisen, Archiepiscopi Nidrosiensis.

diese merkten, wie unmöglich es sey, ein Verlangen zu täuschen, das alle Gemüther in Gährung gesetzt hatte, und verstatteten also im Namen der Synode den Genuss unter beiden Gestalten.

Die Vereinigung, welche im Jahr 1436 zu Igglau zwischen den Böhmen und der katholischen Kirche errichtet wurde, gründete sich vorzüglich auf dieses Privilegium: und zu Ende des nachfolgenden Fahrs wurde ein feierlicher Synodalenschluß in Basel darüber abgefaßt; aber so voll Bestimmungen und Verschraubungen, wie man sich immer ausdrückt, wenn man endlich eine Sache giebt, die man ungern giebt (S). Einmal sollte zugestanden werden, daß Communion unter beiden Gestalten gar nicht kraft eines göttlichen Befehls nochwendig sey; so, daß also die Kirche bestimmen könne, wie derjenige das Abendmahl genießen solle, der es nicht als Messe haltender Priester genieße. Zweitens, Concomitanz soll nicht bezweifelt werden, daß auch derjenige den ganzen Christus, das ganze Abendmahl genieße, der bloß eine Gestalt empfange. Drittens, man soll Communion unter einer Gestalt, die so gar läblich bisher gehalten worden sey, für ein Kirchengesetz halten, das ohne Entscheidung der Kirche nicht geändert werden dürfe.

Das ganze Dekret war offenbar nichts weniger, als freie Wiederherstellung des Kelchs. Es war mehr Apologie für das Verfahren der Synodalväter selbst, daß sie das Recht gehabt hätten, den Böhmen den Kelch zu gestatten, und der Haupt-Irrthum blieb noch immer unberührt, daß es in der Gewalt der Kirche sey, solche Veranstaltungen Christi willkürlich zu ändern. Alle mit diesem Lehrsatze zusammenhängende dogmatische Sätze wurden sorgfältig gerettet, und da selbst um diese Zeit die Streitfrage gerade in größerer Bewegung war, wer den höchsten entscheidenden Ausspruch in der Kirche habe,

der Pabst oder eine ökumenische Synode: so war mit der ganzen Entscheidung, daß die Kirche den Genuß unter einer Gestalt erlauben könne, alles ins Ungewisse hineingeworfen. Wer ist denn also die Kirche, an welche ich mich zu wenden habe? Ist's Dispensationsartikel für den Pabst, oder nur für eine ökumenische Synode? Die Baselschen Väter werden wohl den erstern unter dem Namen Kirche nicht gemeint haben; aber wird man immer sogleich wieder eine ökumenische Synode zusammenbringen, bloß um in solchen Fällen zu dispensiren?

### §. 25.

So schwankend und zweideutig dieses Dekret der Baselschen Väter war, so hielt sich doch die Synode viel vernünftiger, als die Doktoren und Scholastiker dieses Zeitalters. Es ist ein trauriger Anblick, wie sich die Gründe für Communion unter einer Gestalt so gewaltig vermehrt haben, sobald Widerspruch entstand; wie man den bestrittenen Satz sogleich in alle Theile des Systems zu verslechten suchte, um demselben ein Gewicht zu verschaffen, und wie man von einer Behauptung zur andern fortschritt, bis man sich endlich dahin verlor, zu behaupten, es sey gegen Christi eigene Einsetzung, das Abendmahl unter beiden Gestalten zu halten. Weil nur ein Gott sey, so gelte auch nur eine Gestalt im Abendmahl \*).

Wie die Gewohnheit aufkam, Layen den Kelch zu entziehen, so sprach man bloß von nothwendiger Sorgfalt, daß kein Tropfen des heiligen Weins verloren gehe; man brauchte die Lehre von der Concomitanz als Entschuldigung der neuangenommenen Sitte, nicht als Rechtsgrund, daß die neue

\* ) Diesen Beweis führten Einige in Sachsen zur Zeit der Reformation. S. Seckendorf hist. Luther. I. III. fol. 71.

Gewohnheit nothwendig sey. Es kostete Mühe, bis man sich von der Idee losarbeitete, daß doch im Empfang des ganzen Sakraments mehr Gnade enthalten sey, als beim Genuss des Brods allein. Man machte nur nach dem herrschenden Geist jenes Zeitalters vielfache Annickungen darüber, daß doch nicht überall Wein zu bekommen sey, daß es so schwer halte, konsekrierten Wein aufzubewahren, weil er gar zu leicht sauer werde, daß manche Menschen, natürlicher Abneigung halber, den Wein gar nicht schmecken könnten, also doch nur unter einer Gestalt communiciren müßten. Mit diesen Gründen wechselte man bis zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts. Nun war's, als ob mit einemmal die Geister erst erwacht wären, und erst entdeckt hätten, wie das, wozu sie so ganz zufällig gekommen waren, krafft des ganzen Systems äußerst nothwendig sey. Selbst der fromme Gerson fand ein halb Dutzend Gründe mehr, als man vor ihm gewußt hatte, und ließ sich in Beweise ein, die uns von seinem Charakter eine schlechte Meinung machen müßten, wenn nicht durch so viele Beispiele der Geschichte klarlich bewiesen wäre, wie unschädlich oft die schädlichsten dogmatischen Meinungen in einer gewissen Seele liegen können <sup>\*)</sup>).

### §. 26.

Der eigene Vorgang Christi war immer einer der stärksten Einwürfe gegen die neue Gewohnheit der Kirche. Gewöhnlich antworteten die Vertheidiger der letztern, daß Christus hier bloß seine Apostel communicirt habe, die Repräsentanten aller künftigen Lehrer der Kirche. Wenn der Herr

<sup>\*)</sup> Die nachfolgenden Beweise für die Communion unter einer Gestalt sind aus den Schriften excerptirt, welche im dritten Bande der Akten des Concilium enthalten sind. Meistens finden sie sich in der Schrift des Canzlers Gerson. Spittlers sämmtl. Werke VIII. Bd.

Christus den Layen hätte wollen das Recht zum Kelch geben, so hätte er müssen seine Mutter Maria herbeirufen, seine zwei und siebenzig Jünger, den Wirth mit seiner Familie, in dessen Hause er das Osterlamm aß. Man finde wohl, daß Christus 4000 Menschen mit 7 Broden und 2 Fischen, und wieder 5000 mit 5 Broden und 2 Fischen gespeist habe: aber kein Wort davon, daß er ihnen zu trinken gegeben. Für die Emauntischen Jünger brach er wohl das Brod, aber er gab ihnen keinen Wein. Es ist also gewiß nicht sein Wille, daß Layen unter beiden Gestalten communiciren sollen. Der Vorbilder im alten Testamente für die Layencommunion fand man so viel, daß ich sie hier nicht beifügen mag; man kann ohne dies schon aus dem angeführten schließen, wie leicht sich hier vieles mag haben finden lassen. Weil der Apostel Paulus an die Corinthier schrieb, „wenn ihr zusammen kommt zu essen,“ so ist das offensbarer Beweis, daß Communion unter einer Gestalt war, denn es heißt ja nicht zu essen und zu trinken. Die andere dabei stehende Stelle aber, wo Essen und Trinken zusammengesetzt wird, beweise nicht weiter, als daß vielleicht durch Verleitung falscher Lehrer auch Communion unter beiden Gestalten statt fand, und der Apostel will anfangs nur die größten Irrthümer, die sich bei ihnen in den Haltungen des Abendmahls eingeschlichen hatten, verbessern. Gibt man endlich auch den Worten des Apostels ihre vollkommenste Stärke, so liegt nicht mehr darin, als daß Communion unter beiden Gestalten in einigen orientalischen Kirchen gewöhnlich war; läßt sich aber hieraus schließen, wie es im Occident gehalten werden müsse?

## §. 27.

Um der meisten Stellen der Kirchenväter los zu werden, aus welchen man bewies, daß ehemals der Kelch allgemein

ausgetheilt wurde, brauchte man vorzüglich einen gewissen ergetischen Universalkunstgriff. Wenn in einer Stelle vorkam, daß die Gläubigen den Leib Christi genossen und das Blut Christi getrunken hätten, so war die schöne Distinktion bereit, das letztere sey concomitative, aber nicht sub proprio signo vini zu verstehen.

Es würde unerträglich ermüdend seyn, die schönen Interpretationen zu zeigen, welche von den deutlichsten Ausdrücken der Kirchenväter gemacht wurden, und wenn es auf's äußerste ankam, daß sich die Stelle gar nicht mehr verdrehen ließ: so sagte man, die erste christliche Kirche hat's gut gemeint, aber wir wissen's nun besser. Sie hat in manchen andern Punkten geirrt, wo wir die Sache nun richtiger einsehen; warum sollten wir nicht auch hier unserer aufgeklärteren Einsicht folgen. Die alte Kirche mag immerhin gut regiert worden seyn, aber die Regierung der neuern Kirche ist noch viel vollkommener und besser; überhaupt ist ihr ganzer Zustand viel trefflicher, als der Zustand der alten Kirche.

Um häufigsten waren die Gründe, welche man von der Schicklichkeit der Sache hernahm, und von den mannigfaltigen Gefahren, welche nothwendig daraus entspringen müßten, wenn Communion unter beiden Gestalten eingeführt werden sollte. Es sey ungeschickt, das mit mehrern Umständen zu thun, was sich mit wenigern thun lasse. Woher ein so großer Kelch; um eine große Gemeine, und zur Kriegszeit eine ganze Armee mit Wein zu communiciren? Tausendjährig sey schon die Gewohnheit, nur unter einer Gestalt dem Volk das Abendmahl auszutheilen. Ob die Kirche dieses ganze Jahrtausend hindurch geirrt haben soll? Ob so viele fromme Menschen geirrt haben sollen, welche das Abendmahl bisher unter einer Gestalt empfingen, so viele fromme Priester, welche das Abendmahl bisher unter einer Gestalt austheilten? Ob

sich überhaupt der Laye einbilden soll, so viel werth zu seyn, als der Priester? Wer sollte es glauben, daß Gerson, der fromme Gerson, in seinem Widerspruch so weit gieng, den Genuss unter beiden Gestalten als ein Verbrechen anzusehen, das ewige Verdammung nach sich ziehe?

Lauter solche Gründe und noch viel mehrere kann man in den Schriften entwickelt finden, welche zu den Zeiten der Costnizer Synode zur Vertheidigung der einmal angenommenen Gewohnheit geschrieben wurden. Wer hätte noch im zwölften Jahrhundert geglaubt, daß sich so gar viele Gründe für die Communion unter einer Gestalt würden finden lassen; wie hat sich die Gestalt und Anzahl aller dieser Gründe wieder geändert, bis sie sich recht an Bossuets schöpferischen Witz anzuschmiegen wußten. Das hätte der Bischof von Meaur gewiß nicht nachgesagt: wir sind viel klüger geworden, als die erste Kirche. Man muß erst viele Polemiker vor sich gehabt haben, ehe man recht zusammenhängend und so polemischen lernt, daß man nicht sein eigenes System untergräbt. Aber der Mühe werth ist's doch, hier, ehe wir weiter fortschreiten, einen Blick auf die wichtige Veränderung zurückzuwerfen, welche ans dem großen Einfluß entsprang, den nun die Doktoren und Scholastiker auf die öffentlichen Kirchenentscheidungen hatten.

### S. 28.

Die Bischöfe waren schon seit etlichen Jahrhunderten, besonders in Deutschland, solche Herren geworden, daß sie sich um Religion und Theologie wenig bekümmerten. Ein Bischof von Mainz hatte mit seinen Kaiserwahlen und Kaiserentschüttungen, mit Reichstagen und Reichshöfen zu thun, daß er nicht einmal seine Provincialsynoden richtig zu halten wußte, viel weniger in gelehrten theologischen Kenntnissen

Meister seyn konnte. Das Monopol dieser Art von Kenntnissen gieng fast einzig auf die Universitätslehrer über. Die Entscheidung von diesen bestimmten Orthodoxie und Heterodoxie; die theologischen Fakultäten waren nun das geworden, was ehemals die Synoden waren, und wenn jetzt auch Synoden zusammengerufen wurden, also auch eine Gelegenheit sich zeigte, wo man den Bischof im glänzendsten Genuss seiner alten Rechte hätte erwarten sollen, so waren es wieder die Doktoren der Theologie und des kanonischen Rechts, nach deren Gutachten alles gieng, welche den Bischof gleichsam im Gängelband führten. Die Theologie hat von dieser Veränderung keinen Nutzen gehabt. Es ist ihr von jeher am besten gegangen, wenn diejenigen, welche bei ihren Bestimmungen etwas Entscheidendes zu sprechen hatten, in sorglosem Schlummer lagen. Das dogmatische Zankeln entleidet selbst dem großen Haufen, wenn er sieht, wie wenig darauf geachtet wird, und die Länge der Zeit bringt endlich die nöthige Abkühlung von selbst hervor, wenn nur nichts während der eingentlichen Gährung im öffentlichen Namen der Kirche festgesetzt wird. Ein Unglück ist es also immer, wenn derjenige, so der Disputator ist, zugleich auch Sentenz sprechen kann, und das Gefühl von der Wichtigkeit unserer Meinung, das sich durch das Disputiren selbst öfters zu tief eindrückt, wird gar leicht so stark, daß man alles aussichtet, um seiner Hypothese das Siegel unverbrüchlicher Kirchenorthodoxie aufdrücken zu lassen. So lange sich die Bischöfe selbst um Theologie beschäftigten, auf Provincial- und ökumenischen Synoden über Irrthum und Rechtgläubigkeit urtheilten, so ist es ewiger Kampf, daß jede Partie ihren theologischen Sprachgebrauch allgemein herrschend machen, durchaus in keinem Wort der andern nachgeben will. Wie sich die Scene der merkwürdigen christlichen Kirchengeschichte immer mehr aus dem

Orient in den Occident drehte, so war man nicht nur wegen der Unwissenheit der occidentalischen Bischöfe vor dogmatischen Streitigkeiten lange Zeit sicher — die Synodalschlüsse sind in dieser Periode meistens Polizeiverfügungen der Kirche — sondern der Bischof war überhaupt mehr Lehensmann als Theologe. Aber in der letzten Hälfte des elften Jahrhunderts traten die Lehrer der großen Stiftsschulen in gleiche dogmatische Eifersucht ein. Diese Eifersucht wurde bei dem Entstehen der Universitäten durch das jetzt beständig fortdauernde persönliche Zusammentreffen der geübtesten theologischen Streiter auf das heftigste gereizt, hätte aber gewiß keinen Schaden gehabt, wenn der Bischof, in theologischen Meinungen selbst nicht ganz unerfahren, über die Hypothesen hätte urtheilen können, welche der Scholastiker als höchst wichtige Glaubensartikel ansah. Nun war aber eben der Scholastiker, der mit seinem Gegner bis zu Heißerkeit disputirt hatte, zugleich auch die Seele der Synoden. Es wurden also Hypothesen einzelner scholastischer Sekten in den Rang der Glaubensartikel erhoben, über deren Beobachtung mit Feuer und Schwert gehalten wurde.

### S. 29.

Es zeigt sich in der Geschichte der hier erzählten dogmatischen Veränderungen, daß es vorzüglich Pastoren waren, welche den Missbrauch der Entziehung des Abendmahlkelches wahrnahmen. Matthias, der die Sache noch vor Jakobellus rege machte, Jakobellus selbst, sein erster Anhänger Azepanski und noch mehrere von den ersten Freunden der Wiederherstellung des Kelchs waren Prediger zu Prag. Hingegen alle diejenigen, welche sich besonders gleich anfangs am bestigsten widersetzten, mit Schriften und persönlichem Ansehen dagegen stochten, waren — Professoren. Broda und Mauritius waren Professoren der Theologie zu Prag; Nikolaus von Dünkel-

spül war Professor zu Wien; Gerson war Canzler der Universität Paris; das Gutachten, aus welchem der nachtheilige Schluß der Costnizer Synode entsprang, verfaßten lauter Doktoren der Theologie und des kanonischen Rechts. In der Periode der unterdrückten und unter dem Druck emporstrebenden Freiheit — vom Costnizer Concilium an bis auf die Seiten der Reformation — sprechen wieder vorzüglich nur zwei sehr berühmte Prediger, Johann von Vesalia und Hieronymus Savanarola, von dem Nutzen des Abendmahls unter beiden Gestalten. Vielleicht ist es Zufall, der es gerade so gespielt hat; vielleicht läßt sich das Phänomen erklären, wenn man sich in die damalige Lage dieser beiden Klassen von Menschen hineindenkt, wie sich nothwendig Ideen der einen und der andern bilden mußten.

Es ist übrigens ein trauriger Beweis der drückenden Finsterniß, welche oft auf ganzen Jahrhunderten ruht, daß die Professoren der Theologie und des kanonischen Rechts, welchen die Entdeckung so viel näher hätte im Wege liegen sollen, nicht darauf gekommen sind. Im Dekret, — welches doch das Hauptbuch eines jeden Theologen und Kanonisten ausmachte, standen jene zwei berühmte Stellen von Leo I. und Gelasius, aus welchen die unverfälschte Sitte der ältern christlichen Kirche so deutlich erhellt. Auch die Glossa, welcher man doch sonst in solchen Zeiten mehr glaubte, als dem Text selbst, erklärte sich ganz entscheidend für Communion unter beiden Gestalten (X): und doch weder Text noch Glossa konnten ihnen die Augen öffnen, denn über der Menge neuer Dekretalsammlungen schien Gratian's Dekret mit allen seinen Glossen und Commentatoren fast vergessen zu werden, und der römische Hof verlor nichts dabei, wenn man das alte Kirchenrecht vergaß, und das neue im Gange blieb. Keine Betrachtung in der Gelehrten geschichte kann den Geist so sehr zur Hoffnung neuer

Entdeckungen beleben, als wenn man sieht, wie ganze Scharen übrigens großer Männer, welche sich recht eigentlich Besuchs halber mit gewissen Ideen beschäftigen mußten, oft durch Jahrhunderte hindurch die offenliegendste Wahrheit verkannt haben.

### §. 30.

Das Privilegium, welches die Böhmen von den Baselschen Vätern erhalten hatten, war von wenigem Nutzen. Die Synode wurde gesprengt, man nahm nur dasjenige dankbarlich an, was dieselbe zur Erleichterung des päpstlichen Gesches gehabt hatte, und für Deutschland ging selbst ein großer Theil dieser Vortheile durch Kaiser Friedrich's Blödsinnigkeit verloren. Der eigene Schluß der Synode, den gegenwärtigen Streitpunkt betreffend, war so, daß man nicht damit zufrieden seyn konnte. Die Dissidenten waren schon lange in ihrem Widerspruch weiter fortgeschritten, als sie anfangs gewagt hatten, sie hielten nun die Communion unter beiden Gestalten nicht allein für erlaubt und nützlich, sondern auch für nothwendig. Die Synode aber sprach von derselben als von der gleichgültigsten Sache, behauptete ausdrücklich, daß hier kein Befehl Christi statt habe.

Die Böhmen suchten sich so viel möglich mit Gewalt der Waffen in dem einmal ergriffenen Vorrecht zu behaupten. Die Zeiten ihres Königs Podiebrad waren ihnen günstig, aber ihre Partie wurde doch durch eigene innere Unruhen sehr geschwächt, und es gieng wie bei den meisten solcher Religionszwistigkeiten; redlicher Eifer für die Wahrheit machte den Anfang, politische Absichten nährten das einmal angezündete Feuer, und der große Haufen meint es vielleicht auch noch im Fortgang ehrlich, aber die Anführer brauchen den Eifer desselben bloß als Werkzeug, ihre Entwürfe durchzutreiben.

Der Pabst fuhr indeß noch immer beständig fort, gegen diesen allgemeinen Gebrauch des Kelchs im Abendmahl zu eisern; er fuhr aber auch noch immer fort, selbst manchmal Layen mit dem Kelch zu communiciren. Den orientalischen Christen, welche sich der Oberherrschaft des Pabstes unterwarfen, erlaubte man gewöhnlich den Genuss des Weins im Abendmahl; der Pabst selbst stellte ihnen darüber eine eigene Bulle aus \*). Man hielt sie für hinreichend orthodox, wenn sie nur den römischen Bischof als höchsten Richter der Kirche annahmen, man gab nur den Missionarien den geheimen Auftrag, auch hierin unvermerkt Sitte der römischen Kirche einzuführen \*\*). War die Buße dieser verlorenen orientalischen Kinder so gar viel angenehmer, als das Beibehalten einer blühenden Kirche des Occidents, daß man jenen so viel nachgab, und diese so streng hielt?

Aber bei aller dieser Strenge, womit man großentheils auch die Spuren der ehemals allgemeinen Kelchcommunion zu vertilgen suchte, beging doch die Geistlichkeit einen Fehler, zu dessen Entschuldigung sich nichts besseres sagen läßt, als daß

\*) Anton Augustin, Bischof von Berida, versichert bei Sarpi, (VI. Buch, §. 104) die Bulle selbst geschen zu haben. Die Erzählung hat zwar einige Unrichtigkeiten, welche aber die Hauptache nicht aufheben.

\*\*) cf. Histoire critique de la creance des Coutumes des nations du Levant, par le Sr. de Moni (R. Simon) Frefrt. 1684. 12. und Lettres de Clement XIV. Tom. I. pag. 427. Les reproches, que vous faites continuellement à l'Eglise Romaine sur le Célibat, qu'on prescrit aux Prêtres, & sur la Coupe qu'on retranche aux fideles dans la participation aux Saints Mystères, tombent d'eux mêmes, quand on pense que le mariage & le sacerdoce se reunissent encore tous les jours chez les Grecs Catholiques, & qu'on y donne à tous les fideles la Communion sous les deux Espèces.

die Menschen aller Stände über das am wenigsten nachdenken, was ihnen durch beständige Gewohnheit alltäglich wurde. Man ließ die Gemeine gewöhnlich nach der Communion das bekannte alte Lied singen: „Gott sey gelobet und gebenedeiet, „der uns hat gespeiset mit seinem Fleische und mit seinem „Blute.“ Sie dankten alle für den Genuss des gesegneten Kelchs, und keines von allen hatte den Kelch getrunken \*). Die Gemeine sang das Lied deutsch, und sang es selbst zu den Zeiten, wie man durch die böhmischen Unruhen auf alles hätte aufmerksam gemacht werden sollen, was die Geschichte des Abendmahlkelchs betraf. Aber die Lehre von der Concomitanz war wohl das sicherste Hülfsmittel, solche halbverblühte Spuren der Wahrheit, als Spuren der Wahrheit, unkenntlich zu machen. Manche andere Gewohnheiten, welche erst an verschiedenen Orten bei Haltung des Abendmahls beobachtet wurden, waren eben solche dunkle Anspielungen auf jenen ehemals glücklicheren Zustand der Kirche, da Christi Gebot von Menschensetzungen noch nicht verdrängt war. Die Earthäuser mischten immer ein wenig gesegneten Wein unter den gemeinen Wein, der dem Volk gegeben wurde \*\*). Der König in Frankreich genoss noch immer den Kelch bei seiner

\*) Niederer, Abhandlung von Einführung des teutschen Gesangs in die evangelisch-lutherische Kirche. Nürnberg, 1759. 8. S. 77, wo diese Bemerkung ans Luther's Schrift von der Winkelempfehlung und Pfaffenweihe angeführt wird. Selbst im Missale Romanum der römischen Kirche ist eine deutliche Stelle, welche voraussetzt, daß alle Communicanten den Kelch trinken, s. Lilienthal de canone Missae Gregoriano. p. 147. 154. Wegen der Mozarabischen Liturgie vergl. eine ähnliche Bemerkung bei Dalmatius de cultibus religiosis latinorum. pag. 657.

\*\*) S. die von Calixtus (de Commun. sub utraque, pag. 294.) excerptirte Stelle des Antonius von Palermo, der im J. 1471 starb.

Krönung\*), auch der Kaiser empfieleg ihn selbst aus der Hand des Pabstes\*\*). Im Kloster Clugny that man es gewöhnlich nicht anders, als daß außer dem Messe haltenden Priester auch der Diaconus und Subdiaconus und die zwei Assistenten den Kelch empfiegen.

Noch ehe Luther und Zwingel mit aufgeklärter Einsichten und mit glücklicherem Erfolg als Huß die Mißbräuche der römischen Kirche angriffen, so ließ sich noch hie und da eine einzelne Stimme eines Patrioten, ein lauter Seufzer eines unerschrockenen Mannes hören, der über die Verstümmelung des Abendmahls bitterlich flagte\*\*\*). Aber solcher Elegien einzelner Mißvergnügten war man schon zu sehr gewohnt, als daß man sehr darauf geachtet hätte, und wenn das Klagen zu laut wurde, so wachte die Inquisition. Es war eine Erschütterung nothwendig, wie diejenige, welche Luther's standhafter Mut wagte, um die Menschen aus einem tiefen Schlaf zu wecken, in welchen sie nun so versunken waren, daß sie das, was Befehl Christi war, für unerlaubt hielten.

### §. 34.

Man muß sehr begierig seyn, zu sehen, wie sich unsre Reformatoren bei Abstellung dieses Mißbrauchs betrugen, und

\*) Aus den Verhandlungen der Trientschen Synode sieht man, daß der König von Frankreich dieses Vorrecht bis in die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts ganz ungehindert genoß.

\*\*) Kaiser Friedrich III. scheint der erste gewesen zu seyn, der den Kelch auch aus der Hand des Pabstes nicht empfieleg. S. das Zeugniß des Augustin Patricius, eines Augenzeugen, bei Massillon in Commentar. in Ordinem Romanum. Mus. Ital. Tom. II. pag. 63.

\*\*\*) S. die schon oben angeführten Johann de Besalio und Hieron. Savanarola bei Flacius in Catal. test. verit. p. 560 und 565.

wie sich ihre Begriffe nach und nach aus der Dämmerung hervorkämpften. Weil die Böhmen den Kelch im Abendmahl genossen, und die Böhmen für Ketzer gehalten wurden, deren Andenken um so verhaßter war, da sie den Deutschen ihre soldatische Bekämpfungssucht einigemal sehr übel vergolten hatten: so war wenigstens ein großer Theil des Volks gegen den Genuß des Kelchs auf das äußerste eingenommen, und zum Theil aus den lächerlichsten Gründen gegen denselben eingenommen, wie denn Einige damals sehr scharfsinnig schlossen, weil nur ein Gott sey, so dürfe auch nur eine Gestalt im Sakrament seyn\*).

Erst im Jahr 1519, also zwei Jahre nach den ersten Reformationsbewegungen, that Luther den ersten Anwurf in einer Predigt, worin er den Wunsch äußerte, daß die Kirche auf einer allgemeinen Synode den Genuß beider Gestalten sowohl den Layen als den Priestern erlauben möchte. Nicht daß er den Genuß beider Gestalten für nothwendig gehalten, nicht daß ihm Unverbrüchlichkeit der Einsetzung Christi zum Grund seines Wunsches gedient hätte, sondern es schien ihm ziemlich und fein, so des Sakraments Gestalt und Form oder Zeichen nicht stücklich eines Theils, sondern ganz gegeben würde (Y). Niemand nahm größeres Aergerniß an dieser so bescheiden geäußerten Meinung Luther's, als Herzog Georg von Sachsen. Dieser beklagte sich in einem eigenen Schreiben an den Churfürsten, wie weit sein Wittenbergischer Theolog fortzuschreiten anfange, und wie alles zuletzt darauf ankommen werde, daß auch Sachsen von den Irrthümern der Böhmen nicht mehr frei bleibe. Friedrich der Weise, der überhaupt seine Hand in den theologischen Streitigkeiten gar nicht haben wollte, versicherte seinem Vetter, Luthern selbst seine

---

\* ) Seckendorf, histor. Lutheran. L. III. fol. 71.

Meinung aussfechten zu lassen \*). Und Luther war auch männlich genug, sich von der ersten Spur der Wahrheit nicht zurückschrecken zu lassen; er vertheidigte seine Predigt gegen ein Dekret \*\*) des Bischofs von Meißen, und noch blieb er selbst auch in dieser Apologie nur bei der ersten Spur der Wahrheit, das ist, er fand, daß das bisher Geglaubte, als ob es Ketzersei seyn, beide Gestalten zu nehmen, durchaus nicht als Wahrheit gelten könne; den herrschenden Irrthum abzulegen, war er stark genug, aber noch nicht aufgeklärt genug, die Wahrheit selbst zu sehen. Eine oder beide Gestalten genießen, er hält es für ganz gleichgültig, so für ganz gleichgültig, daß er damals glaubte, man könnte auch gar keine genießen; aber weil er eben so gleichgültig ist, so will er auf den Genuss beider Gestalten keinen Bann gesetzt wissen.

Doch auch nur diese bescheidenen Wünsche werden ihm in der päpstlichen Bannbulle unter diejenigen Irrthümer gerechnet, wodurch er Excommunication verdient habe \*\*\*), und es ist zu verwundern, daß Luther, welchen sonst ein ungerechter Widerspruch seiner Gegner so leicht zur tiefen Untersuchung und zur höher getriebenen Widerschlichkeit reizte, diesmal nun doch noch fast ganze acht Jahre bloß dabei blieb, den Genuss unter beiden Gestalten als die vorzüglich bessere Gewohnheit zu empfehlen, ohne den alleinigen Genuss des Brodes zu verwerfen +).

\*) Seckendorf, histor. Lutheranismi. Lib. I. Sect. 26. §. LXIV.

\*\*) Das Dekret ergiebt den 24. Jan. 1520. Luther's Vertheidigungsschrift findet sich Opp. T. I. Altenb. fol. 339.

\*\*\*) Die päpstliche Bulle, von einem Originalexemplar abgedruckt, s. in Sattler's Gesch. der Herz. von Wirtemb. II. Band. Beilagen n. 92. pag. 218.

+ ) Man sieht dieses außer vielen andern Stellen auch in der er-

Von Magister Philippen ist es weniger unerwartet<sup>\*)</sup>); nur könnte es scheinen, als ob man im theologischen Com-

sten Ausgabe der sächsischen Visitationsartikel, welche im Jahr 1528 erschien, wo noch erlaubt wird, den Schwachen das Abendmahl unter einer Gestalt zu reichen. Vergl. Kapp's Dokumente zur Reformationshistorie. Tom. I. p. 1—30, wo das Gutachten abgedruckt ist, das Luther in dieser Sache aussetzte. Er blieb sich freilich während dieser Zeit nicht immer gleich in seiner Meinung. Z. B. in der Schrift, welche er im Jahr 1525 von der Messe herausgab, hält er für nöthig, beide Gestalten zu reichen, man habe mit der Schwachheit der Leute lange genug Geduld getragen; und auf den Ausspruch einer Synode könne man es nicht ausschließen, denn sonst würde man Gottes Ordnung menschlicher Willkür unterwerfen. Der Berf. der sächsischen Visitationsartikel ist zwar eigentlich Melanchthon, allein man kann sie wenigstens hier auch zum Beweis der Gesinnungen Luther's gebrauchen, weil sie von Luther revidirt und gerade im Artikel vom Abendmahl geändert worden sind, cf. Seckendorf histor. Lutheran. L. II. S. 36. n. 3. etc. Es ist bekannt, daß in der Ausgabe der Visstat. Art. vom J. 1538 die oben bemerkte Stelle vom Gebrauch des Abendmahls unter einer Gestalt hinweggelassen wurde. Die Nachgiebigkeit der sächsischen Reformatoren ist übrigens um so merkwürdiger, da in andern zu gleicher Zeit verfertigten Kirchenordnungen, z. B. der Stadt Braunschweigischen, welche auch im Jahr 1528 erschien, die Communion unter beiden Gestalten ohne Einschränkung befohlen wird.

<sup>\*)</sup> In seinen locis theologicis, in der ersten Klasse von Ausgaben, welche sich nach der vortrefflichen Classification des gelehrten Hrn. Pastors Strobel vom Jahr 1521 bis 1535 erstreckt, erklärte sich Melanchthon im Art. de abrogatione legis mit folgenden Worten: De Eucharistia judico non peccare, qui scientes hujus libertatis & videntes alterutra signi parte utantur. In der Ausgabe der locorum vom Jahr 1535 im Art. de libertate Christiana, da er von manchen observationibus externis in casu necessitatis redet: Hanc habent excusationem pii in exteris nationibus, ubi non possunt habere, qui porrigit eis integrum sacramentum.

pendium, wo man es doch nicht mehr so sehr mit Schwächen zu thun hatte, viel positiver hätte sprechen können, als in Schriften für das Volk, oder für den großen Haufen seiner Seelsorger.

Wahrscheinlich hat aber doch diese Gelindigkeit unserer Reformatoren in einer Sache, wo das Volk gar leicht bis zur Erbitterung hätte gereizt werden können, der Ausbreitung der Wahrheit vorzüglich genutzt. Schon im Jahr 1524 durften sie es auf dem Reichstag zu Nürnberg wagen, ungeachtet aller Protestationen des Kynig Ferdinand's und des päpstlichen Legaten, Abendmahl unter beiden Gestalten im dafigen Augustinerkloster zu halten. Mehr als viertausend Personen genossen dasselbe. Selbst die Schwester des Kaisers, die Gemahlin des vertriebenen Königs von Dänemark; viele von Ferdinand's Hofleuten und einige vom Reichsregiment ließen sich unter beiden Gestalten communiciren\*). Carlstadt's fürmischer Reformationseifer und seine, wie es Luther'n noch im Jahr 1522 schien, allzuvoreilige Einführung der unverfälschteren Seite mögen den sonst so feurigen Luther hier sehr bedacht sam gemacht haben. Und man darf es wohl nicht als eigentliche Meinung dieses großen Mannes, sondern nur als feurig ausgedrückte Erbitterung über den Zwang menschlicher Autorität ansehen; wenn er im Jahr 1526 in seiner Weise christliche Messe zu halten schreibt: „Sa wir sagen weiter, „wo sich der Fall begebe, daß eiu Concilium solchs (beide „Gestalten zu genießen) sezt und zuließe; wollten wir allerdings nicht beider Gestalt brauchen, ja wir wollten denn erst „zu Berachtung beide des Concilii und seines Gebots allein

---

\*) Seckendorf, historia Lutheranismi Lib. I. S. 163. add. I. pag. 289. Spalatini Diarium ap. Schelhorn amoenit. litter. Tom. IV. pag. 413.

„einer oder gar keiner, und mit nichts beider brauchen, und „alle die verfluchen; so aus Gewalt desselben Concilii und „seines Befehls beiderlei Gestalt brauchen würden.“

### §. 32.

In der Augsburgischen Confession, im ersten Artikel der Missbräuche, erklären sich unsere Reformatoren ganz entscheidend für Communion unter beiden Gestalten, sie fühlten den Unterschied wohl, was es heiße, in Privatschriften nachgeben, oder öffentlich aufgesondert ein Bekenntniß dessen abzulegen, was man für Wahrheit halte. Bei den irenischen Versuchen, welche noch auf eben diesem Augsburger Reichstage gemacht wurden, wollten die Vertheidiger der katholischen Lehrsätze den Genuss des Kelchs einräumen, aber die Reformatoren sollten auch den Genuss unter einer Gestalt als rechtmäßig erkennen. Kalt und warm aus einem Munde, Freunde, das taugt nicht, sprach D. Luther \*); man verwarf die angebotenen Friedensbedingungen.

Bugenhagen fieng, wie es scheint, zuerst an, in einem härteren Ton zu sprechen. Er ließ 1533 ein Buch zu Wittenberg wider die Kelchdiebe drucken. Schon der Titel verräth den feurigen Polemiker, und der Inhalt der Schrift entspricht dem Titel. Luther wurde gleichsam mit Gewalt hinzugezogen, etwas mehr in Bugenhagens Ton zu sprechen. Herzog Georg von Sachsen, dieser unversöhnliche Feind der Reformation, gab seinen katholischen Geistlichen Befehl, allen denen, welche das Abendmahl bei ihnen empfangen würden, einen Zettel zu geben, der hierauf an die Obrigkeit ausgeliefert werden sollte. Wer keinen Zettel hatte, verricht sich also dann eben dadurch als einen Dissenter, weil er das Abend-

---

\*) Sleidan, Comment. L. IX. pag. 235.

mahl nicht unter einer Gestalt empfangen wollte. Noch ehe man diesen Befehl vollziehen konnte, hatte Luther diesen armen Leuten, die in einer großen Beängstigung waren, sehr mutig geantwortet, nicht gegen ihre Ueberzeugung zu handeln, und zu beharren, wenn sie sich im Gewissen verbunden glaubten, das Abendmahl nicht anders als ganz zu genießen. In Luthers Brief stunden freilich keine Lobsprüche des abergläubisch verfolgenden Herzogs, und die Kühnheit mancher Ausdrücke beleidigte den letztern so sehr, daß er Luthern als einen Aufwiegler seiner Unterthanen bei dem Thurfürsten verklagte\*). Es war doch wirklich seltsam, daß Herzog Georgen kein Punkt so sehr am Herzen lag, als die Fortdauer des Abendmahls unter einer Gestalt. Er polemisierte darüber auch mit den Fürsten von Anhalt, und schrieb sehr erbittert gegen sie, da sie durch Luther's Freund, den bekannten Hausmann, zu Dessau die Communion unter beiden Gestalten einführen ließen.

### G. 53.

Fast bei jeder wichtigern Verhandlung, wodurch man die Freunde der neuen Lehre mit der alten Kirche zu vereinigen suchte, war die Streitigkeit wegen des Abendmahlhaltens immer eine der gangbarsten. Die Entscheidung wurde aber stets auf das nächste Konvent oder auf die bevorstehende Synode verschoben. Die Vertheidiger der alten Kirche wollten mit der Gestattung des Kelchs allen ihren übrigen Irrthümern eine auf's Neue ruhige Herrschaft erkennen, und die Freunde der neuen Lehre hatten schon gar zu klar sehen gelernt, daß man nicht nothig habe, als ein Privilegium sich zu erbitten, was man als Recht fordern könne. Der ganze Punkt war über-

\*) Seckendorf. L. III. S. XXI.

Spittlers sämmtl. Werke VIII. Bd.

haupt jetzt so aufgeklärt, daß auch diejenigen Länder, welche sich sonst bei ihren Reformationen so nahe als noch möglich an die alte Kirche hielten, doch hier zuerst eine Veränderung machten. Der Erzbischof Hermann von Köln verfuhr bei seiner Reformation für die Wünsche der strengeren lutherischen Partie viel zu gelind; Bucer und Melanchthon, die zwei vorzüglichsten Rathgeber bei der Cölnischen Reformation, suchten mehr der Wahrheit Bahn zu machen, als sie sogleich in den vollen Genuss ihrer Rechte zu setzen, aber in der Reformatiōnsvorschrift ermahnten sie doch zum Genuss des ganzen unverstümmelten Abendmahls Christi, wie es Christus eingesetzt und die älteste christliche Kirche begangen habe \*).

Unbarmherzige Strenge war es, daß die Freunde der alten Kirche in einer Sache, die doch nach ihrer eigenen Meinung einzig auf die Willkür der Geistlichkeit ankam, gerade weil sie gewünscht und gefordert wurde, durchaus nicht nachgeben wollten. König Ferdinand wurde von den österrechischen Ständen dringend ersucht, ihnen den Genuss beider Gestalten zu erlauben; ihre Hoffnung, erhört zu werden, war vergeblich \*\*). Manche waren damals noch nicht müde geworden, von der so lange versprochenen und so lange verschobenen Synode viel Gutes sich zu versprechen, und diese Erwartung konnte wirklich sehr dadurch genährt werden, daß man sah, wie sehr sich der Papst krümmte und wandte, der Zündthigungen des Kaisers los zu werden, die lauten Seufzer der katholischen Patrioten durch beständig wiederholte Versprechungen zu mäßigen. Eine Versammlung, vor welcher sich

\* ) Seckendorf L. III. §. 107. Wie wenig Luther mit der Cölnischen Reformation zufrieden war, erhebt aus einem seiner Briefe an Cantzler Brüken, der im gleich folg. §. bei Seckendorf excerptirt ist.

\*\*) Sleidanus ad a. 1541. L. XVI. pag. 394.

der Pabst fürchtete, schien manchen Wünschen der Freunde der neuen Lehre entsprechen zu können. Kaum ein paar Monate vor Luther's Tode wurde endlich zu Trient die Versammlung eröffnet, welche den Kriß zwischen der alten und neuen Kirche ewig unheilbar machte. Ehe wir ihrer Geschichte gedenken, werfen wir nur einen Blick auf die Schicksale des Kelchs in England, weil hier die Reformation ihren so ganz eigenen Gang nahm.

### §. 34.

König Heinrich von England behandelte die Gewissen seiner Untertanen nicht viel schonender als seine Gemahlinnen. Den Pabst zu Rom wollte er nicht mehr erkennen, weil ihn derselbe bei der gesuchten Thescheidung von der Base Kaiser Karl's des V. mit beständigem Verzug neckte: er erklärte sich also selbst zum Pabst der englischen Kirche, und fast nirgends hielt er mit größerem Eifer über den Lehrartikeln des alten Glaubens, als in dem Punkt der Sakramente. Es wäre ja Schande gewesen, hievon abzugehen, da er sich durch einen gelehrten Traktat von den sieben Sakramenten ehemals so vielen Ruhm und eine Vermehrung seines Titels erworben hatte. Ueber der Communion unter einer Gestalt hielt er also fast eben so streng, als über der Lehre von der Verwandlung. Einige Agenten deutscher protestantischer Fürsten zu London suchten ihn durch ein eigenes Schreiben auf bessere Gedanken zu leiten \*), aber ein so gelehrter König war schwer zu überzeugen; er verbot im Jahr 1539, bei schwerer Strafe zu

\*) Sowohl das Schreiben der Gesandten als die Antwort des Königs findet sich unter den Zugaben der Burnetischen Reformationshistorie (London. 1679. fol.) P. I. pag. 332 etc. und pag. 347 etc.

glauben, daß man das Abendmahl unter beiden Gestalten genießen müsse, oder zu zweifeln, daß man auch allein unter dem Brod den ganzen Christus empfange<sup>\*)</sup>). Ehe Eduard zur Regierung kam, war keine Hoffnung, den Eigensinn des alten blutdürstigen Königs zu beugen. Raum war aber dieser tott, so wurde die Communion unter beiden Gestalten mit Bestimmung des Parlaments durch ein königliches Edikt eingeführt<sup>\*\*)</sup>), und auf einer Versammlung der vornehmsten Bischöfe zu London wurde im Jahr 1552 unter andern Artikeln festgesetzt, dem Volk den Kelch nicht zu verweigern, weil er ihm Kraft der Einschzung und des Befehls Christi gebühre. Maria stellte zwar auf kurze Zeit den alten Gottesdienst wieder her, aber Elisabeth, so geneigt sie sonst auch war, der alten Partie im äußern so viel nur möglich nachzugeben, ließ doch die Communion unter beiden Gestalten allgemein wieder einführen.

### S. 35.

Während der Synode von Trient wurde besonders in Deutschland das Verlangen immer allgemeiner, die Verordnung der Costniitzischen Synode aufgehoben zu sehen. Dies war bei allen Vereinigungsversuchen die einzige scheinbare Nachgiebigkeit der alten Partie, daß sie ihren dissidentirenden Brüdern den Genuss des Kelchs erlauben wollten, aber diese scheinbare Großmuth wurde immer durch eine Menge beigefügter Bedingungen so eingeschränkt, daß auch der friedfertigste Protestant keinen Gebrauch davon machen konnte. In dem Aufsatz, welchen Bischof Valentin von Hildesheim im Jahr

<sup>\*)</sup> Burnet's history of Reformation of the Church of England.

P. I. L. III. pag. 259.

<sup>\*\*)</sup> Burnet, l. c. P. II. L. I. pag. 41.

1545 auf Befehl des Reichstags zu Speier mache, war den Protestantten die Communion unter beiden Gestalten zugestanden, aber sie sollten bekennen, daß sie nicht Befehl Christi seyn, daß man das ganze Sakrament genieße, wenn man auch nur eine Gestalt empfange, daß sie besouders den Kranken bloß das Brod und keinen Wein geben wollten \*\*). Viel großmuthiger waren die drei Theologen, durch welche Kaiser Karl die Interimsformel aufsetzen ließ, welche er zu großem Verdruß der Protestantten, und zu noch größerem Uergerniß der Katholiken auf dem Reichstag zu Augsburg im Jahr 1548 bekannt mache. Hier wurde Communion unter beiden Gestalten an den Orten, wo sie bisher gewöhnlich war, ohne alle weitere Einschränkung fortzusetzen erlaubt \*\*\*). Der Pabst merkte die große Gefahr, welche aus einer solchen Theilnahme des Kaisers an Kirchensachen entspringe, und wollte doch auch einigermaßen den Nachgiebigen spielen, gab also

\*) Seckendorf, L. III. Sect. 31. S. CXXI.

\*\*) Vergl. Birks dreisaches Interim. Leipzig, 1721. S. pag. 358.  
Eben diese Meinung hat es auch mit dem Gebrauch der Eucharistien unter beider Gestalt, welcher sich nun ihrer viel gebrauchen, und deren gewohnt seyen, und mögen diese Zeit ohne schwere Bewegung davon nicht abgewendet werden, und dann das gemeine Concilium, welchem sich alle Stände des heiligen Reichs unterworfen haben, ohne Zweifel einen gottseligen und eifrigen Fleiß anwenden wird, daß in diesem Fall vieler Leute Gewissen und dem Frieden der Kirche nach Nothdurft gerathen werde. Demnach welche den Gebrauch beider Gestalt vor dieser Zeit angenommen haben, und davon nicht abstehen wollen, die sollen hierüber gleichfalls des gemeinen Concilii Erörterung und Entschied erwarten. Doch sollen die, so den Gebrauch beider Gestalt haben, die Gewohnheit, die nun alt ist, unter einer Gestalt zu communiciren, nicht strafen, auch keiner hierin den andern ansechten, bis hierüber von einem allgemeinen Concilio geschlossen wird.

seinen Gesandten, die im Jahr 1549 in Deutschland ankamen, die Erlaubniß, Communion unter beiden Gestalten denjenigen auf eine Zeitlang zu gestatten, welche allen ihren übrigen Irrthümern entsagen, und das Dekret der Costnizischen Synode annehmen würden\*). War es nicht lächerlich, mit einer Partie, welche schon so zahlreich war, und selbst auch die feineren Künste des römischen Hofes längst genau kannte, auf solche Bedingungen Friede machen zu wollen? Vielleicht erzeugten sich die Väter der Trientschen Synode ein wenig billiger.

### §. 36.

Ein Schein von Billigkeit war es wenigstens, daß man mit Entscheidung dieses Punkts von der Communion unter einer Gestalt bis zur Ankunft der Protestanten warten wollte. Nur war es kaum mehr als Schein von Billigkeit, denn die wichtigsten Streitpunkte anderer Artikel waren schon entschieden, nicht einmal die ganze Untersuchung vom Abendmahl, sondern die einzige Frage vom allgemeinen Genuss des Kelchs wurde aufgeschoben, und die kaiserlichen Gesandten mußten ihre ganze Auktorität gebrauchen, um nur so viel zu erhalten\*\*). Im Jahr 1562 kamen endlich die bisher aufgeschobene Materien vom Abendmahl in Berathschlagung.

Es waren fünf Punkte, in welche die Streitsfrage, so weit sie hieher gehörte, getheilt wurde.

1) Ob alle Glaubige nothwendig und aus göttlichem Befehl verbunden wären, das Sakrament unter beiden Gestalten zu genießen.

\*) Sleidanus. L. XXI. pag. 646.

\*\*) Sarpi, Geschichte des Tridentin. Conc. (Rambachs Uebers.) III. Th. IV. B. S. 255.

- 2) Ob die Kirche rechtmäßige Ursache gehabt, die Gewohnheit einzuführen, daß die Layen die Communion nur unter einerlei Gestalt empfiegen, oder ob sie hierin geirrt.
- 3) Ob man Jesum unter einer einzigen Gestalt ganz und eben dieselbe Gnade empfinge, als unter beiden Gestalten.
- 4) Ob die Gründe, welche die Kirche bestimmt hätten, den Layen die Communion nur unter einer Gestalt zu reichen, dieselbe auch bewogen, Niemanden den Kelch zu bewilligen.
- 5) Unter was für Bedingungen man einigen den Kelch bewilligen könnte, gesetzt, daß rechtmäßige Ursachen dazu vorhanden wären.

Sarpi führt mit mitleidvollem Lächeln über die Unwissenheit der Trientschen Theologen die ganze Reihe von Gründen an, welche bei Untersuchung der ersten Frage von Communion unter einer Gestalt aufgetrieben wurden\*). Drei und sechzig Theologen stimmten alle überein, daß der Gebrauch des Kelchs weder nothwendig noch befohlen sey. Der größte Theil ergriff sogar solche Beweisgründe, nach welchen es ein göttliches Gebot gewesen wäre, den Layen den Kelch zu entziehen, nur zwei kaiserliche Theologen wünschten, daß die ganze Frage übergangen würde, daß man die Costniitzische Entscheidung als bekannt voraussetzen möchte. Eben so gieng's mit Untersuchung der zweiten Frage. Gersons Gründe wurden alle wieder hervorgesucht, so wenig man auch bei manchen derselben das Lachen verbeißen konnte. Am Ende hieß es wieder, in allem wie auf der Costniizer Synode. Die Streitigkeiten, welche wegen der dritten Frage entstanden,

---

\*) Sarpi, IV. Theil, S. 571 sc., dessen Erzählung überhaupt bei diesem ganzen Abschnitt zum Grunde liegt.

find für uns hier gleichgültig. Aber wie man auf die vierte und fünfte Frage kam, so waren die spanischen Theologen, und alle, welche von Spanien abhingen, die ungestümsten, das einmal angenommene Kelchverbot zu behaupten. Es scheint bloß Eiser für Orthodoxie, vielleicht zum Theil Neid gewesen zu seyn, andern Nationen auch nicht gestatten zu wollen, was sie selbst gar nicht begehrt hatten. Sie klagten über den Ungehorsam der Deutschen, und über die ewigen Forderungen derselben, da ein Wunsch immer den andern nach sich zöge. Die kaiserlichen und französischen Gesandten sprachen mit allem Nachdruck, um ihren Kirchen ein so sehnlich gewünschtes Recht zu verschaffen. Auch der bairische Gesandte, Augustin Baumgärtner, drang gleich in seiner ersten Rede mit aller Freimüthigkeit eines Deutschen auf Nothwendigkeit der Gestattung des Kelchs. Die allgemeine Sehnsucht, die Gefahr der katholischen Kirche, das Beispiel Paulus III. wurden auf das dringendste vorgestellt; man legte es den päpstlichen Legaten auf das Gewissen, in Sachen, welche sich auf göttliche Verordnungen gründeten, nicht eigensinnig zu widerstreben. Allein der heilige Geist, der die Synodaldekrete bestimmte, war zu Rom, und ihm dächte nicht gut, was diese drei Gesandten im Namen ihrer Herren erklärt hatten. Den 16. Julius wurde die 21. Session gehalten, worin man das Dekret über den Gebrauch des Kelchs verlas. Gewöhnlich mußte jede Session mit einer Predigt eröffnet werden, und die Predigt selbst war meistens eine vorläufige homiletische Empfehlung dessen, was als Dekret der Synode publizirt werden sollte. Diesmal schien der Bischof, der als Prediger austrat, vor der ganzen Versammlung noch einmal seine Hände waschen zu wollen, daß er unschuldig sey an allen demjenigen, was man sogleich verlesen werde. Er sprach recht angelegenlich für die Gestattung des Kelchs, und die

päpstlichen Legaten mochten wohl während Anhörung seiner Predigt keine angenehme Stunde gehabt haben. Man verlas nach vollendeter Communion die Lehrpunkte und Kirchengesetze, deren Hauptinhalt, so weit sie hieher gehörten, folgender war.

Weder die Layen noch die Priester, welche nicht Messe halten, sind durch ein göttliches Gesetz verbunden, das Abendmahl unter beiden Gestalten zu empfangen. Jesus Christus hat es zwar so eingesetzt, und der Gebrauch beider Gestalten war von Anfang her sehr gewöhnlich, doch daraus läßt sich nicht schließen, daß jeder verbunden sey, beide Gestalten zu genießen, und wer zweifeln sollte, ob die Genießung einer Gestalt hinlänglich sey, würde den Glauben verlezen. Denn unter jeder Gestalt ist Christus ganz enthalten, und wer nur eine Gestalt genießt, verliert nichts von der zur Seligkeit nothigen Gnade. Paulus deute ja deutlich genug darauf, daß die Kirche allzeit das Recht gehabt habe, solche zufällige Dinge in Austheilung der Sakramente zu verändern, denn sie sey ja Haushälterin über Gottes Geheimnisse; und wer weiß, was Paulus da noch angeordnet haben mag, wenn er sich vorbehält, wegen des Abendmahls noch mündlich das Nöthige zu verfügen. Wie es die Kirche haben will, so muß es seyn. Ehmals gab sie beide Gestalten, und da war's Recht: jetzt gibt sie nur eine Gestalt, und nun müßt ihr doch glauben, daß es wieder recht sey.

Man kann sich leicht vorstellen, wie hierauf die Anatheme vertheilt wurden. Die zwei Punkte, ob man ungeachtet aller obigen Gründe den Kelch Niemanden gestatten könne, und unter welchen Bedingungen man ihn gestatten könne, wurden auf künstliche reifliche Erwägung ausgesetzt. Der redliche Sarpi sagt, man habe sich, bei einem solchen Ausgang der Sachen, der kreisenden Berge erinnert.

## §. 37.

Kaiser Ferdinand ließ durch seine Gesandten die Entscheidung der zwei ausgesetzten Punkte unablässig betreiben, und zog selbst den Papst so in sein Interesse, daß dieser seinen Legaten Befehl gab, die Sache vorzunehmen. Der berühmte Bischof Dudich von Fünfkirchen hielt eine treffliche Rede von der Nothwendigkeit, den kaiserlichen Erblanden und für Deutschland den Kelch zu gestatten. Die Legaten schienen nicht abgeneigt, die vorgetragene Bitte zu erfüllen, ohne dabei doch des Vortheils der päpstlichen Religion zu vergessen, denn die Bedingungen waren unleidlich schwer, welche mit Ertheilung des Kelchprivilegiums verbunden werden sollten. Noch nie aber hatten sich die Synodalväter in so viele Partien gescheilt als diesmal, man schien nicht zu Ende kommen zu können, und doch war es höchster Wunsch seiner Heiligkeit, die Herren endlich einmal aus einander zu bringen <sup>\*)</sup>). Die politische Freiheit der Legaten verschafften endlich Mehrheit der Stimmen für diejenige Meinung, welche alles der Entscheidung des Papsts überließ, und dieses schien den Wünschen derer, welche den Kelch verlangten, gar nicht entgegen zu seyn, denn der Papst war eher zu einer guten Entschließung zu bewegen als die Synodalväter. Ferdinand und der Herzog von Baiern drangen nun auf daß Angelegenheitlichste in den Papst, es jammerte sie, um eines bloßen Kirchengesetzes willen so allgemeines Mißvergnügen gähren zu sehen, und der letztere hatte seinen Landständen versprochen, wenn nicht innerhalb eines Jahrs entweder von Rom oder von Trient die Erlaub-

---

<sup>\*)</sup> Sarpi erzählt die vorzüglichsten verschiedenen vota der Bischöfe, und Schmid in diss. de fatis calicis Eucharistici. pag. 75. vergleicht die Nachrichten des Pallavicini, in einer sehr auffnehmenden Kürze.

niß kommen sollte, als Landesherr dieselbe selbst zu ertheilen. Die Ruhe seiner Länder hieng davon ab, denn es war, wegen dieser Sache, schon bis zum Auslauf gekommen. Der Pabst ließ es auch wirklich kein Jahr mehr anstehen, so schickte er die verlangte Breven. 1564 den 16. April erging nicht nur ein Breve an den Bischof Julius von Naumburg, in den Hesterreichischen und Baierischen Landen nach Gutbesinden das Abendmahl unter beiden Gestalten zu erlauben, sondern auch die drei geistlichen Thürfürsten erhielten Befehl, wenn sie es für nützlich hielten (der Pabst gibt es ihnen auf das Gewissen, dieses wohl zu überlegen), gewissen Priestern die Erlaubniß zu geben, ziemlich und ohne Abergerniß das Abendmahl auch unter beiden Gestalten auszutheilen (V). Man machte die sorgfältigsten Anstalten, daß kein Mißbrauch sich einschleichen möchte, und der größte Mißbrauch, den man besorgte, war, daß sich jetzt Ketzer unterstehen möchten, dem katholischen Altar sich zu nähern. Dafür wurde nun durch die strengste vorhergehende Untersuchung gesorgt, und die Communicanten unter beiden Gestalten mußten vorher bekennen, daß auch unter einer Gestalt der ganze Christus enthalten sey, und daß die römische Kirche nicht irre, wenn sie nur eine Gestalt austheilen lasse \*).

### §. 38.

Kaum vier Jahre dauerte die großmuthige Nachgiebigkeit des Pabsts. Schon 1568 ergieng wieder ein Breve an den Bischof Urban von Passau, den Layen das heilige Abendmahl unter beiden Gestalten durchaus nicht zu gestatten \*\*). Aber

\*) Von der wirklichen Einführung dieses neuen Rechts. s. Schmid de fatis calicis Euchar. pag. 81.

\*\*) Lunig Spic. Eccl. Cont. II. pag. 826.

so schnell ließ sich doch in der wirklichen Ausübung die Sache nicht abstellen. Noch im Jahr 1600 mußte der Bischof von Passau dem Erzherzog Matthias als Statthalter von Ober- und Niederrösterreich sehr dringend anliegen, nach dem so oft geäußerten Wunsch des päpstlichen Nunciis über der Abstellung des Kelchs im Abendmahl zu wachen. Der Erzherzog ließ sich erst noch ein Bedenken von dem Bischof Clesel und andern Theologen stellen; das gestellte Gutachten war mehr für als wider die Beibehaltung des einmal erworbenen Rechts<sup>\*)</sup>. Der Bischof that aber doch, was ihm gut dünkte, und was der Papst befohlen hatte. Man ergriff die Ausflucht, es sey bloß personelles Privilegium gewesen, das der Papst diesen Erzbischöfen und Bischöfen ertheilte; mit ihrem Tode sey es erloschen.

Die Geschichte hört nun hier auf, so weit sie wenigstens bisher bekannt wurde. Die Zeiten der heiligen Liga waren der Erhaltung einiger Religionsfreiheit in den katholischen Ländern gar nicht günstig, die Einförmigkeit der päpstlich-katholischen Religion erhielt auf's Neue allgemeine Herrschaft, nur unter allen Fürsten und Bischöfen war Niemand mehr, der sich der Rechte des Volks mit so vielem Eifer angenommen hätte, als Kaiser Ferdinand und Herzog Albert von Baiern.

Noch eine einzige Gegebenheit verdient hier angeführt zu werden. Herzog Anton Ulrich von Braunschweig begehrte im Jahr 1712 die Communion unter beiden Gestalten. Clemens XI. schlug es ihm ab, so viel demselben auch damals am Proselyteneifer des Herzogs lag, er befürchtete, ein Beispiel möchte sogleich mehrere herbeilocken, und führte dem Her-

<sup>\*)</sup> Rhevenhüllers annales Ferdinandi. Tom. V. p. 2226 etc., wo ein umständlicher Auszug des gestellten Gutachtens zu finden ist.

zog recht väterlich zu Gemüthe, wie man ihn wohl daher gar für heiligerodor halten möchte \*).

In der ganzen europäisch = katholischen Christenheit ist also vielleicht der König in Frankreich, unter den Layen, wirklich der einzige, der den Abendmahlkelch einmal in seinem Leben zu trinken bekommt; und die zwei Klöster Clugny und S. Denys sind vielleicht ebenso die einzigen, wo bei feierlichen Messen, nicht allein der Priester, sondern auch der Diaconus und Subdiaconus beide Gestalten empfangen \*\*).

### §. 39.

Ich will keinem Protestanten und keinem Katholiken mit Anmerkungen vorgreifen, welche jeder nach seiner Art und nach seinen vorhergefaßten Meinungen über die bisher erzählte Geschichte machen wird. Ein Protestant kann sich wahrscheinlich nicht einmal recht in die Lage eines frommen Katholiken setzen und den heißen Durst nicht nachempfinden, der oft in seinem Innersten entstehen muß, wär' es doch auch nur einmal in seinem Leben, von dem Kelch zu trinken, von welchem seine Väter noch trinken durften. Genuß des Sakraments macht auf seine fromme Seele einen ganz andern, ich möchte fast sagen, allgewaltigern Eindruck als auf die Seele des nachdenkenden Protestantenten: und welchen Zusatz von Wirkungen verspricht er sich alsdann nicht erst daher, wenn er eben so glücklich werden könnte, wie sein Messpriester, wenn er das

\* ) Clementis XI. Breve ad Antonium Ulricum, Ducem Brunsvic.

d. 23. Jul. 1712. Kapp in der Nachlese zu der Reformationsgesch. (T. I. p. 380 etc.) ließ es aus der zu Rom in zwei Foliobönden erschienenen Sammlung der Schreiben dieses Papstes abdrucken, und aus Kapps Nachlese nahm es Gerdes miscell. Groning. T. VII. p. 113 etc.

\*\*) Gerberti disquis. Liturg. P. II. p. 388.

Abendmahl auch so halten dürfte, wie es Jesus Christus eingesetzt, und die erste Kirche gehalten hatte. Er glaubt es der Kirche, als ein frommer katholischer Christ, daß auch unter dem Brod der ganze Christus enthalten sey, daß ihm durch Entziehung des Kelchs keine zur Seligkeit nothwendige Gnade entzogen werde: aber für unndthige Gnade kann er doch diejenige nicht halten, welche der Messpriester beim Genusse des Kelchs empfängt; Gott gibt ja, nichts unndthiges; in dem mächtiger Einfalt fühlt er sich verglichen mit seinem Priester immer als den Schwächern, immer als den Bedürftigern nach Gnade, und doch hat ihm die Kirche ein Mittel entzogen, das sie jenem minder Bedürftigen allein zusprach. Ich kann mir keinen heilig rührenden Anblick vorstellen, als die kämpfende Seele eines Sarpi oder Pascal, die tausend Fehler und Mängel in der Religionsgesellschaft sehen, unter welcher sie geboren sind, aber sich zu dulden und zu leiden entschlossen haben, weil sie (richtig oder unrichtig?) vermuthen, selbst noch in der Lage mehr Gutes stiften zu können, als wenn sie feierlich abtreten würden, weil sie sich eine Menge Verfeinerungen erdacht haben, wodurch sie den Worten und den Gebräuchen der angenommenen Kirchenorthodoxie einen erträglicheren Sinn zu unterschieben suchen. Mit welchen Empfindungen ein solcher Mann nach halb genossenem Abendmahl von dem Altar hinweggehen muß, wenn es ihm auf das Herz schießt: hätten doch nur zwölf Costnizische Canonisten und Theologen etwas bedachtsamer und unbefangener gesprochen, so wäre er und die ganze katholische Christenheit mit unzähligen der quälendsten Zweifel und ewig versagter Wünsche verschont geblieben. Wenn alles durch Verjährung soll verloren gehen können — o nur nicht das edelste Kleinod, das Recht mit eigenen Augen zu sehen, und seines Glaubens zu leben.

---

(A) Guillelmus de Campellis (v. quae edidit Mabillon Praef. prima ad Sec. III. Benedict. n. 75.)

Quod utraque species per se accipitur, eo sit, ut memoria corporis, quod in cruce visibiliter pependit, et memoria sanguinis, qui cum aqua de latere fluxit arctius teneatur, et quasi præsentetur. Tamen sciendum, quod qui alteram speciem accipit, totum Christum accipit. Et infra: Quod ergo dicetur, utramque speciem oportere accipi, hæresis plane est . . . Et ideo licet in alterutra specie totus sumatur; tamen pro causa prædicta sacramentum utriusque speciei ab ecclesia immutabiliter retinetur.

(B) Algerus, Scholasticus Leodiensis, ein Schriftsteller, der sich besonders durch Besireitung des Berengarius berühmt machte. Seine Schrift de sacramento corporis et sanguinis Domini steht in Bibl. PP. Lugd. Tom. XXI. p. 251. Außer diesem ist sie mit andern Schriftstellern vom Abendmahl noch öfters besonders gedruckt. L. III. 8 hat Alger mehrere Stellen, aus welchen deutlich erhellt, daß zu seiner Zeit Communion unter beiden Gestalten noch allgemein war. Er sagt z. B. dum vinum in ora fidelium funditur, saguinem de latere Christi etc.

Hugo, de S. Victore, Zeitgenosse des Alger, in seiner summa sententiarum, septem tractatibus distincta, spricht in den Kapiteln de Sacramento Eucharistiae in solchen Ausdrücken, daß man sieht, er nimmt den allgemeinen Genuß des Kelchs als bekannt an. Von Petern, Abbt zu Clugny,

ist hier besonders sein Traktat gegen die Petrobruißianer merkwürdig. Eine sehr deutliche Stelle scheint mir folgende in einem Werk des berühmten Arnold von Chartres († p. a. 1162) zu seyn. *De Operibus Cardinalibus Christi*, in dem Kapitel, worin er de Coena Domini handelt. *Nova est hujus sacramenti doctrina . . . et doctore Christo primum hæc mundo innotuit disciplina, ut biberent sanguinem Christiani, cuius esum legis antiquæ auctoritas districtissime interdicit. Lex quippe esum sanguinis prohibet; Evangelium præcipit, ut bibatur . . . Bibimus autem de sanguine Christo ipso jubente, vitæ æternæ cum ipso et per ipsum participes.* Nobis itaque — ipse Christus porrexit hoc poculum et docuit, ut non tantum exterius hoc sanguine liniremur, sed et interius aspersione omnipotenti in anima muniremur u. s. w. Petrus Comestor, Canzler der Universität Paris († 1179) hat in seiner sechszehnten Homilie gleich entscheidende Stellen.

(C) *Robertus Pullus, R. E. Cardinalis. c. a. 1144.*

*Sententiarum P. VIII. c. 3. Primo corpus, post sanguis a presbyteris est sumendus. Institutio Christi mutanda non . . . est. Verum qualiter a laicis eucharistia sumi deberet sponsæ suæ commisit judicio: cuius consilio et usu pulcre sit, ut caro Christi laicis distribuatur. Nimirum periculose fieret, ut sanguis sub liquida specie multitudini Fidelium in ecclesia divideretur; longe periculosius si infirmatis per parochiam deferretur.*

Man merke sich die Gradation. Hier werden noch bloß die Layen ausgeschlossen. Der Gebrauch des Kelchs wird also noch nicht auf den einzigen Messe haltenden Priester eingeschränkt, und selbst in eben diesem Werk Roberts kommen wieder Stellen vor, welche beweisen, daß die Gewohnheit, dem Layen den Kelch zu versagen, weit nicht allgemein herrschend

war. L. III. c. 9. sagt er ohue die geringste Restriktion auf bloße Priester: Ergo dum sanguis tibi infunditur de calice, memineris pro te sanguinem fudisse ex latere, dum corpus Christi quasi conterendum ore sumis, Christum pro te tribulatum reminiscere.

(D) Concil. Claromont. a. 1095. c. 28.

Ne quis communicet de altari nisi corpus separatim et sanguinem similiter sumat, nisi per necessitatem, et cautelam.

Paschalis II. Ep. 32. ad Pontium, Abb. Cluniac.

In sumendo corpore et sanguine Domini juxta Cyprianum, dominica traditio servetur, nec ab eo, quod Christus magister, et præcepit, et gessit, humana et novella institutione discedatur: Novimus enim per se panem, per se vinum ab ipso Domino traditum. Quem morem sic semper in sancta Ecclesia conservandum docemus, atque præcipimus, praeter in parvulis, ac omnino infirmis, qui panem absorbere non possunt.

In diesen letzten Worten liegt auch eine Erklärung der letzten Worte des oben angeführten Kanons der Clermonter Synode, von welchen Fällen nämlich die necessitas und cautela zu verstehen sey. Man sieht auch aus eben denselben, daß es im Anfang des zwölften Jahrhunderts in der abendländischen Kirche noch gewöhnlich war, den Kindern das Abendmahl zu geben.

(E) Anselmus Epp. L. IV. n. 107. (Ed. secunda Gerberoni) pag. 453.

Non tamen intelligendum est, quod in sanguinis acceptione solam animam non etiam corpus vel in acceptione corporis solum corpus, non etiam animam suscipiamus: sed in acceptione sanguinis totum Christum Deum et hominem, et in acceptione corporis similiter totum ac-

cipiamus. Et quamvis separatim corpus, separatim sanguinem: non tamen bis, sed semel Christum accipimus immortalem et impassibilem. Sed iste mos separatim accipiendi inde in Ecclesia inolevit, quod Christus in cena cum discipulis separatim dedit; ut per hoc intelligerent se animæ et corpori Christi debere conformari.

(F) Alexander Alensis (fl. c. a. 1230.)

Dicendum, quod quia Christus integre sumitur sub utraque specie, bene licet sumere corpus Chr. sub specie panis tantum, sicut fere ubique fit a laicis in Ecclesia.

(G) Conc. Dunelmense a. 1220. (Wilkins. T. I. p. 578).

Instruere insuper debetis laicos, quoties communicant, quod de veritate corporis et sanguinis Christi nullo modo dubitent. Nam hoc accipiunt procul dubio sub panis specie, quod pro nobis peperit in cruce. Hoc accipiunt in calice, quod effusum est de Christi latere. Hoc bibunt, dicit Augustinus, credentes quod prius fuderunt sœvientes.

(H) Thomas. 3. quæst. 80. art. 12.

Circa usum hujus sacramenti duo possunt considerari: unum ex parte ipsius sacramenti, aliud ex parte sumentium. Ex parte quidem ipsius sacramenti convenit, quod utrumque sumatur scilicet et corpus et sanguis; quia in utroque consistit perfectio sacramenti. Et ideo quia ad sacerdotem pertinet hoc sacramentum consecrare, et perficere, nullo modo debet sumere corpus Christi sine sanguine. Ex parte autem sumentium requiritur summa reverentia, et cautela, ne aliquid accidat, quod vergat ad injuriam tanti mysterii, quod præcipue posset accidere in sanguinis sumtione; qui quidem si incante sumeretur

de facili potest effundi. Et quia crevit multitudo populi Christiani, in qua continentur senes, juvenes, et parvuli; quorum quidam non sunt tantæ discretionis ut cautelam debitam circa usum hujus sacramenti adhibeant: ideo provide in quibusdam Ecclesiis observatur, ut populo sanguis sumendus non detur, sed solum a sacerdote sumatur. Mit diesem stimmt ganz überein, was man bei eben diesem Scholastiker in seinem Commentar über Jo. VI. 53. findet.

Wenn Thomas an einer andern Stelle (3. quæst. 74. art. 1) darüber philosophirt, wie man den Wein, der doch den Kranken schädlich sey, als materiam sacramenti brauchen künne, so gibt er sich die Antwort, mäßig genommen sey er auch Kranken nicht schädlich, und es sey auch nicht nothig, daß alle Communicanten das Blut Christi genießen. Man hat noch viel mehrere Stellen, wo Thomas von den Ursachen handelt, warum bei dem heiligen Abendmahl Brod und Wein genossen werden müsse.

Die ganze Schrift des Thomas de sacramento altaris enthält noch eine Menge der interessantesten Stellen, die hier sehr nützlich verglichen werden können. Wenn man Thomas hiehergehörige Werke zuverlässig chronologisch gestellt hätte, so würde man über die Umbildungen und das Unstete seiner eigenen Meinung noch manche wichtige Bemerkung machen können: ich gestehe aber, diese Arbeit gescheut zu haben, so gewiß ich auch an einigen Spuren wahrnahm, daß sie nicht fruchtlos seyn würde.

#### (I) Bonaventura in IV. Sentent. Dist. 11.

In Sacramento duo sunt, scilicet efficacia et signantia. Esse igitur de integritate sacramenti dupliciter est. Aut quantum ad efficaciam, et sic neutra species est de inte-

gritate, sed quælibet est totum, quod habet efficaciam: aut quantum ad significationem, vel significantium et sic sunt de integritate: quia neutra per se exprimitur res hujus sacramenti sed in utraque simul.

(K) Statutum Cisterciensium editum in Capitulo generali. a. 1261. v. Martene thes. anecdot. Tom. IV. pag. 1418.

Cum ex participatione sanguinis Domini, quam post sanctam communionem solent percipere personæ ordinis in calice, pericula inde veniant gravia et possint evenire in posterum graviora, ordinat capitulum generale quod monachi, conversi, moniales ordinis, exceptis ministris altaris, ad calicem more solite non acedant.

(L) Vetus Ordo divinorum officiorum apud Camaldulenses, compilatus a. 1253. a Martino III. Priore Camaldulensi. v. Annales Camaldulensium. Tom. VI. Codex probat. pag. 92.

— Qui communicandi sunt, coram altari congregati morentur maiores ante minores; quorum quilibet, antequam recipiat Corpus Dominicum, positis manibus super oram cucullæ, tribus vicibus dicat Domine non sum dignus. Qui genua flectant devote juxta dextrum cornu altaris, honeste sacrosanctum mysterium recipient, quibus sacerdos cum magna cautela porrigit Dominicum corpus dicens Corpus Domini nostri Jesu Christi etc. Ante pectus communicandi fratris duobus fratribus sindonem retinentibus reverenter, ut corpus Dominicum mundissime conservetur. Recepturus quidem Sacramentum tantum dicat Corpus Domini Jesu Christi etc. Hoc etiam prævideat presbyter, quod diacono et subdiacono primitus eucharistiam conferat. Accipientes denique calicem dicant Calicem salutaris accipiam et nomen Domini invocabo.

Et quod ne sacerdos nimium differret perficere, sacrista communicandis alium calicem studeat præparare, ut com mode valeant recipere sanguinem Jesu Christi. At sacerdos cum suo calice honeste altaris officium exequatur. Confirmati demum dicant Verbum caro factum est, et habitavit in nobis; Deo gratias, amen.

(M) Durandi (fl. ab a. 1286 - 1296.) rationale divinor.

Officior. L. IV. rubr. 77.

In quibusdam locis post sumptionem corporis et sanguinis Christi aliquid de ipso sanguine reservatur in calice, et superinfunditur vinum purum ut ipsi communiantes inde sumant: non enim esset decens tantum sanguinem conficere, nec calix capax inveniretur.

Einige waren der Meinung, dieser neu hinzugegossene Wein werde alsdann ohne weitere Consecration in Leib und Blut Christi verwandelt, aber Durand widerlegt dieselbe. Es ist übrigens bei diesem Schriftsteller alles noch im Widerspruch gegen einander, wie es nothwendig bei denen seyn mußte, welche den Artikel von der Entziehung des Kelchs zuerst in ihre Dogmatik aufnahmen. Er beweist bald nach obiger Stelle, quod solum hostiam recipiens, non plenum sacramentaliter recipiat sacramentum.

(N) Attendant Sacerdotes, quod cum communionem Sacramenti porrigunt simplicibus paschali tempore vel alio, sollicite eos instruant sub panis specie eis simul dari corpus et sanguinem Domini imo Christum integrum, vivum et verum, qui totus est sub specie Sacramenti.

Doceant etiam eosdem, quod id quod eisdem in calice propinatur non est sacramentum, sed vinum purum eis hauriendum traditum, ut facilius sacrum corpus glutiant, quod ceperunt. Solis enim celebrantibus sanguinem

sub specie vini consecrati sumere in hujusmodi minoribus ecclesiis est concessum.

Ad a. 1281. Constitut. Joannis Peckham, Archiepiscopi Cantuar. in Lindwood Provinc. Anglican. pag. 9.

(O 4.) Syn. Exoniensis. 1287. (Wilkins Conc. M. Brit. Vol. II. p. 133.)

Verum ne, instigante diabolo, ulla solicita dubitatio de corpore Christi mentes occupet laicorum; priusquam communicent, instruantur per sacerdotes, quod illud accipiunt sub panis specie quod pro illorum salute pependit in cruce hoc suscipiunt in calice, quod effusum de corpore Christi; et ad hoc inducantur per exempla, rationes, et miracula, quæ hactenus evenerunt.

(OO) Aus nachfolgenden Kirchenstatuten kann man sehen, wie unstreitig die Communion unter einer Gestalt, wenigstens in diesen französischen Kirchen, damals schon angenommen war.

Statuta synodalia Eccles. Cadurcensis, Ruthenensis et Tutelensis c. VI. ed. sec. XIV. v. Martene thes. anecdotor. Tom. IV. p. 712.

Et esset honestum ac pium, communionem recipi in festis Nativitatis domini et Pentecostes a quocumque fidelis et ad hoc populus inducatur. Præcipientes, ut sacerdotes vinum purum habeant paratum in Ecclesia, quod statim, non cum calice sacerdotis, sed cum calice ad hoc specialiter deputato tribuant populo, postquam receperint corpus Christi. Prohibentes communicantibus, ne a præsentia ipsorum sacerdotum recedant, donec de vino aliquantulum biberint, et diligenter abluerint ora sua.

---

Parvuli autem, qui tantæ sunt innocentiae, quod peccato mortali non fuerint pergravati et talis discretionis et

compositionis fuerint, quod cum aliqua reverentia et timore sint sacramentum suscepturi, secure ministretur eisdem aliqua confessione præhabita, ut modum confitendi et communicandi assumant. In Sacramentis enim, et maxime in isto, ubi caligat oculus rationis, instruendi sunt homines et mulieres, non solum per verba, immo et per actus exteriores ad devotionem et fidem, aliis vero parvulis nullatenus concedatur. Sed in mortis articulo vel alio vinum cum aqua in calice porrigatur eisdem, non quod hoc sit sacramentum, sed propter fidem et assuetudinem sacramenti.

(O 2.) Ne quidem presbyteris (sagt Mabillon Comment. in Ord. Rom. p. 62) in eorum ordinatione altera species a Pontifice Romano conceditur in Ordinario Jacobi Cajetani, qui seculo tertio - decimo desinente et quarto decimo ineunte floruit. Solis id tribuitur Episcopis, qui genua non flectebant communionem sumentes. Mabillon schließt aus diesen Stellen zu viel, wenn er sie für beweisend hält, daß schon zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts Communion unter einer Gestalt selbst in der Römischen Kirche so allgemein gewesen sei, denn diese Schrift, wie sie bei Mabillon abgedruckt ist, hat so viele Interpolationen aus dem letzten Viertel des vierzehnten Jahrhunderts, daß Zeugnisse derselben, wo es auf genaue Chronologie gewisser Meinungen ankommt, gar nicht brauchbar sind. s. Mansi's Anmerk. zu dem Art. Jacobus Cajetanus in Fabricii bib. med. et insimæ latinit.

Urbanus VI. post suam in Vaticana basilica coronationem a. 1378, omnes diaconos cardinales sua manu pretioso corpore et sanguine Christi communicavit, ut legitur in Ep. de Urbani electione. Spicil. Tom. V. p. 306.

(P) Einige Scholastiker sind zu merkwürdig, als daß sie

hier ganz übergangen werden könnten. Ich verdanke die Besmerkung desselben dem Cassander (de communione sub utraque specie f. 24). Richard Middleton, ein Franziskaner, ein sehr berühmter Professor der Theologie zu Oxford († c. a. 1500) sagt in seinem Kommentar über Lombards Sentenzen. 4. diss. II. art. 4. qu. 6. Communiter non debet hoc sacramentum populo dari sub utraque specie propter periculum effusionis et etiam secundum aliquos propter periculum erroris, ne scilicet communis populus crederet Christum non esse sub utraque specie: majoribus tamen, in quibus neutrum periculorum prædictorum probabiliter timetur, sub utraque specie dari potest.

Petrus Paludanus, ein sehr berühmter Dominikaner zu Paris († 1342) schreibt in 4. Sent. Dist. II. qu. 2. In quibusdam Ecclesiis est consuetudo, quod communicant sub utraque specie. Nec est peccatum, quia, quando mos erat, crimen non erat. Et ita caute in illis Ecclesiis sive monasteriis faciunt, quod nihil effundunt, sed si vulgo indifferenter daretur, esset majus periculum.

Sein Zeitgenosse Guilielmus de Montelaudano, Professor zu Toulouse, sagt: in multis locis communicatur cum pane et vino, id est cum toto Sacramento.

(AAA) Da obige Uebersetzung, um an Deutlichkeit zu gewinnen, dem Originaltext wörtlich nicht folgen konnte, so setze ich auch diesen bei. (van der Hardt Conc. Const. T. III. p. 647 etc.).

Cum in nonnullis partibus quidam temerarii asserere præsumant, populum Christianum debere Eucharistiæ sacramentum sub utraque panis et vini specie suscipere, et non solum sub specie panis sed etiam sub specie vini populum laicalem communicare; etiam post cœnam vel alias non jejunum communicandum esse pertinaciter asse-

rant, contra laudabilem Ecclesiæ consuetudinem rationabiliter approbatam, quam tanquam sacrilegam damnabiliter reprobare conantur: hinc est, quod Sacrum Constantiense Concilium adversus hunc errorem saluti fidelium providere satagens matura plurium doctorum tam divini quam humani juris deliberatione præhabita declarat, decernit et definit: Quod licet Christus post cœnam instituerit et suis Apostolis ministraverit sub utraque specie panis et vini hoc venerabile sacramentum, tamen hoc non obstante, sacrorum Canonum auctoritas laudabilis et approbata consuetudo Ecclesiae servavit et servat, quod hujusmodi sacramentum non debet confici post coenam, neque a fidelibus recipi, nisi in casu infirmitatis aut alterius necessitatis a jure et ab Ecclesia concesso et admisso.

Et sicut haec consuetudo ad evitandum pericula aliqua et scandala rationabiliter introducta est, sic potuit simili vel majori ratione introduci et rationabiliter observari, quod, licet in primitiva ecclesia reciperetur hoc Sacramentum a fidelibus sub utraque specie, tamen postea a confientibus sub utraque specie et a laicis tantummodo sub specie panis suscipiatur.

Et firmissime credendum, et nullatenus dubitandum, integrum corpus Christi et sanguinem tam sub specie panis quam sub specie vini veraciter contineri. Quoniam hujusmodi consuetudo ab ecclesia rationabiliter introducta et diutissime observata, sic habenda est pro lege, quam non licet reprobare: aut sine autoritate ecclesiae prohibito immutare.

Quapropter dicens, quod hanc consuetudinem aut legem observare sit sacrilegum aut illicitum, censeri debet erroneum. Et pertinaciter asserentes oppositum praemissorum, haeretici sunt censendi et graviter puniendi per-

diœcesanos eorum aut Officiales eorum, aut haereticae pravitatis inquisitores, in regnis seu provinciis, in quibus contra hoc decretum forsitan fuerit attentatum, juxta canonicas et legitimas sanctiones, in favorem catholicae fidei contra haereticos et eorum fautores salubriter adinventas.

Item ipsa sancta synodus decrevit, definivit, et declaravit super ista materia reverendis in Christo dominis Principibus, primatibus, Archiepiscopis et episcopis, et eorum insecutoribus, Vicariis, ubilibet constitutis, processus esse dirigendus, in quibus eisdem committatur et mandetur nomine hujus sacri concilii, sub poena excommunicationis, ut effectualiter puniant contra hoc decretum excedentes.

Eos vero, qui communicando populum sub utraque specie exorbitaverint, et sic faciendum decreverint, sic ad poenitentiam redierint, ad gremium ecclesiae suscipiantur, injuncta eis pro modo culpae poenitentia salutari.

Qui vero ex illis ad poenitentiam redire non curaverint, animo indurato, per censuras ecclesiasticas per eos ut haeretici sunt coërcendi, invocato etiam ad hoc, si opus fuerit, auxilio brachii secularis.

(Q) 1437. in Capitulo generali Cisterciensium etiam ministris altaris Calix denegatur. Martene thesaur. anecdotor. Tom. IV. p. 1587.

Licet propter rationabiles et justas causas observatum hactenus fuerit in ordine, quod ministri altaris sacratissimum eucharistiae sacramentum sub utraque specie recipiant: quia tamen a nonnullis plus quam oporteat sapere volentibus vel forte non intelligentibus, aut credentibus quod totus Christus atque veraciter et fructuose sub sola specie panis et vini sumitur, diversos circa hanc materiam seminarunt errores. Idcirco praesens capitulum generale

Romanam ecclesiam merito volens imitari, quae licet olim in certis solemnitatibus praedictum sacratissimum sacramentum interdum sub utraque specie personis in ordine sacerdotali minime constitutis ministraret: ad auferendum tamen omnium errorum occasiones, ipsum nunc sub sola panis specie dicitur ministrare; statuit, ordinat et definit, quod de cetero ministris vel aliis quibuscumque personis praedictum sacratissimum sacramentum sub specie vini nullatenus ministretur sed omnes, solis sacerdotibus missam celebrantibus exceptis, ipsum sub sola specie panis recipere sint contenti, firmiter et inconcusse tenendo et credendo, quod aequa veracius et salubrius ipse Christus totus sub sola specie panis continetur et sumitur, ac si sub specie panis et vini sumeretur.

(R) In hac sancta Ecclesia Cluniacensi mos consuetus et devotissimus habetur, devoteque ab antiquo observatus semper, ut more illo, quo Christus pavit discipulos in die Coenae, sacerdos majoris altaris pascit suos in sacrosancto mysterio ministros sub utraque specie, videlicet corporis sacri, et divini sanguinis Christi, Diaconum scilicet, Subdiaconum, et duos sibi adsistentes ministros et istud quotidie in celebratione majoris Missae.

v. Chronicon Cluniacense, ipsius Abbatis jussu conscriptum post a. 1485. Inest biblioth. Cluniac. pag. 1640.

(S) Ut lucidius videatur pro declaratione Catholicæ veritatis, quid circa perceptionem sacrae Eucharistiae tendum sit et agendum pro utilitate et salute populi Christiani post diligentem perscrutationem divinarum Scripturarum sacrorumque Canonum et doctrinarum a sanctis patribus et Doctoribus traditarum in hac sancta Synodo longis temporibus habitam, consideratisque omnibus quac-

pro declaratione hujus rei consideranda fuerunt, decernit et declarat eadem sancta Synodus, quod fideles Laici sive Clerici communicantes et non confidentes, non adstringuntur ex praecepto Domini ad suscipiendum sub utraque specie, panis scilicet et vini, sacram Eucharistiae Sacramentum. Sed Ecclesia, quae regitur Spiritu veritatis secum manente in aeternum, et cum qua Christus manet usque ad consummationem seculi, sicut ait divina Scriptura, ordinare habet, quomodo ipsis non confientibus ministretur, prout pro reverentia ipsius Sacramenti et salute fidelium viderit expedire. Sive autem sub una specie, sive sub duplii quis communicet, secundum ordinationem seu observantiam ecclesiae, proficit digne communicantibus ad salutem. Nec ulla tenus ambigendum est, quod non sub specie panis caro tantum, nec sub specie vini sanguis tantum, sed sub qualibet specie est integre totus Christus. Laudabilis quoque consuetudo communicandi laicum populum sub una specie ab Ecclesia et SS. Patribus rationabiliter introducta et hactenus diutissime observata, et a Doctoribus divinae legis Sacrarum Scripturarum atque Canonum multam peritiam habentibus, jam a longaevo tempore commendata pro lege habenda est, nec alicui licitum est eam reprobare, aut sine auctoritate Ecclesiae ipsam immutare.

Datum Basileae, in nostra solemni et publica sessione, decimo Kalendas Januarii anno a Nativitate Domini millesimo, quadringentesimo trigesimo septimo.

(T) Thomas Waldensis de Sacram. Cap. 94. Nec negamus eis generaliter bibere Christi sanguinem secundum vini speciem; sed nec generaliter et sine discretione concedimus universis. Nam scimus de consuetudine ecclesiae relictum esse majorum praelatorum industriae, ut

de ministris altaris quosdam, aut alias personas illustres de vulgo, fide reverentia et omni timore Dei praeditas ad hanc communicationem solennem in utraque specie possint admittere. Sicut interdum solet Papa et alii quidam Episcopi immo et inter fratres suos quidam religiosorum praepositi.

(U) Schreiben eines päpstlichen Legaten, wie es Martin Hofmann seinem Buch de Commun. sub utraque pag. 78 eingerückt hat. Quamvis et apud nos in pluribus Ecclesiis sive monasteriis ex privilegio vel ex consuetudine servetur, ut non solum consciens sed etiam alii sub utraque specie communicent.

(X) Nec superflue sumitur sub utraque specie. Nam species panis ad carnem et species vini ad animam referuntur. Cum vinum sit sacramentum sanguinis in quo est sedes animae. Ideoque sumitur sub utraque specie, ut significetur quod utrumque Christus assumpsit, et carnem et animam. Et quod tam animae, quam corporis participatio valeat. Unde si sub una tantum specie sumeretur ad tuitionem alterius tantum valere significaretur.

#### Glossa decreti. De consecr. dist. 2.

(Y) In der Sermon Luthers (Tom. Altenburg. I. pag. 551) von dem hochwürdigen Sacrament des heil. wahren Leichnams Christi. Ich bediene mich bei diesem Zeitpunkt vorzüglich der Feuerlinschen Dissertation: De Lutherana communione sub una. Göttingae 1751.

„Das Sakrament oder äußerliche Zeichen steht in der Form und der Gestalt des Brods und Weins, gleich wie die Taufe in dem Wasser, so doch, daß man des Brods und Weins niesse mit Essen und trinken, gleichwie man der

„Taufe Wasser neust oder darein senket oder damit begeußt.  
 „— — — wiewohl man ißt nicht beider Gestalten dem Volke  
 „alle Tage giebt, wie vor Zeiten, ist auch nicht noth, so  
 „neusset ihr doch alle Tage die Priesterschafft für dem Volke,  
 „und ist genug, daß das Volk sein täglich begehre, und zu  
 „Zeit einer Gestalt, so viel die Christliche Kirche ordnet und  
 „giebt, empfahе. Es ist aber bei mir für gut angesehen,  
 „daß die Kirche in einem gemeinen Concilio wiederum ver-  
 „ordnete, daß man allen Menschen beide Gestalt gebe, wie  
 „den Priestern. Nicht darum, daß eine Gestalt nicht genug  
 „sey, so doch wohl allein des Glaubens Begierde genug ist,  
 „als St. Augustin spricht: Was bereitest du den Bauch und  
 „die Zähne? Glaube nur, so hast du das Sakrament schon  
 „genossen, sondern daß es ziemlich und sein wäre, so des  
 „Sakraments Gestalt und Forme oder Zeichen nicht stücklich  
 „eines Theils, sondern ganz geben würde: gleich wie ich von  
 „der Tauffe gesagt, daß es füglicher wäre ins Wasser zu  
 „tauchen, denn damit begießen, um der Gänze und Voll-  
 „kommenheit willen des Zeichens.“

(Ψ) Vielleicht ist es nicht unangenehm, ein Verzeichniß aller der Aktenstücke zu haben, welche damals zwischen dem Papst und den Deutschen gewechselt worden. Folgende sind mir bekannt geworden:

1560, den 6. Mart. Brief Concept von Canzler Gelds Hand, wie Ferdinand an Pius IV. schrieb, seinen Sohn Maximilian die Communion sub utraque zu erlauben, er möchte sonst ganz übertreten.

Ist das erste Stück in der von J. A. Schmid, zu Helmstädt (1719. 4.) herausgegebenen Sammlung unter dem Titel litterae secretiores Ferdinandi I. Imp. ad Papam pro obtinenda Max. II. com-

munione sub utraque, und daraus abgedruckt in  
Miscell. Groninganis. Tom. VII. P. I. pag. 89.

Eod. anno.

Memoriale secretius pro Do. Scipione Comite Arci  
ad Papam, de religione Maximiliani filii. In der  
angeführten Schmidtschen Sammlung, n. 2. in Mis-  
cell. Groning. I. c. p. 93.

1562, den 23. Dec. Vorstellung der kaiserlichen Gesandtschaft  
bei dem Concilium zu Trient, warum den Einwoh-  
nern in Böhmen, Mähren, Schlesien, Hungarn,  
Oesterreich, Steyer, Cärnthen, Crain, Baiern und  
Schwaben der Gebrauch des Abendmahlkelchs verstat-  
tet werden solle.

Lünig Spicil. Eccl. P. I. p. 499 und Goldast  
Const. Imp. T. II. p. 376.

1564, den 4. Febr. Schreiben Albrechts in Baiern an Pium IV.  
den Laien den Kelch zu gestatten. München.

Lün. Spicil. Eccl. Cont. II. p. 19.  
den 14. Febr. Kaiser Ferdinands Schreiben gleichen  
Inhalts.

Lünig. l. c. P. I. pag. 504. Goldast. l. c. pag. 379.  
den 16. Apr. Pius IV. Imperatori et Bavariae Duci  
utramque speciem indulget.

Brower. Annal. Trevir. T. II. addit. pag. 558.  
Unter eben diesem datum ein Breve an den B. Zu-  
lius von Naumburg (Lünig. l. c. P. II. app. p. 149.  
und in Miscell. Groning. Tom. VII. pag. 101.) An  
die Erzbischöfe und Bischöfe in den kaiserlichen Erb-  
und bairischen Landen. (Lünig. l. c. P. I. p. 507.) An  
den Erzbischof von Mainz (Guden Cod. dipl. T.  
IV. p. 709), an den Erzbischof von Trier (Honthe-

mii hist. Trevir. T. II. p. 382). Pelisson im Anhang zur Schrift de la tolerance des religions hat das Breve auch abdrucken lassen. Schilter de libert. Eccles. Germ. pag. 1043. scheint einer der ersten gewesen zu seyn, der es bekannt machte. Schmid in der angeführten Sammlung, p. 31, glaubte es zuerst in Druck zu geben. In Luckii sylloge numismatum stehen zwei Münzen, welche zum Andenken dieser frohen Gegebenheit geprägt wurden.

1564, den 14. Jun. Decretum cæsaris de executione hujus concessionis.

In der Schmidtischen Sammlung. n. 5. In Miscell. Groning. T. VII. pag. 104. Um ersten Ort ist auch zugleich beigefügt: die zu Wien geschehene Ankündigung (s. eben dies. bei Lünig l. c. cont. II. pag. 20) und ein Schreiben Ferdinands an den V. Julius.

1564, den 1. Sept. Pius IV. meldet dem Herzog Heinrich von Braunschweig Lüneburg, unter was vor Bedingungen er den Gebrauch beider Gestalt erlaubt habe: ein gleiches Schreiben an den Vicekanzler des Herzogs. Lünig l. c. Cont. II. p. 21. 22.

---

---

## XII.

# HISTORIA CRITICA CHRONICI EUSEBIANI \*) 1784.

---

In maxima vitae meae felicitate, quam fere omnem inde ab aliquot annis Georgiae Augustae acceptam refero, insignem me hodie illius accessionem amplissimumque beneficium consecutum esse laetissimus profiteor, cum in sollempni concessu eorum, quos summos artium suarum magistros nunquam non veneratus sum, quibusque studia mea probari nihil unquam antiquius habui, primum publice de litteris meis verba facere liceat. Ut enim in omni artium et scientiarum genere, quas multiplex rerum usus, assidua et per plures annos continuata lectio alit confirmatue, multum valet societas eorum, qui diu in his litteris habitarunt, ita maxime inveni disciplinis historicis addicto nihil optatius accidere potuit, quam arctissima conjunctio cum iis, quorum exemplo ad omnem posteritatis memoriam constat, quantum ad effingenda virorum summorum ingenia immensae illae litterarum opes contulerint, quas

---

\*) Aus den Commentationes Societatis Reg. Scientiar. Goettingensis. Vol. III. Goettingae 1787. p. 39 — 67.

sumtibus vere regiis paratas Bibliotheca Georgiae Augustae offert.

Selegi autem, ut rem tantis arbitris dignam offerrem, argumentum tractationis meae, et multis eruditorum quæstionibus celebratum, et ipsa etiam, quantum euidem video, natura sua gravissimum, cum haud parum commodi accedere posset litteris historicis, si fidem veterum chronicorum, quorum frequentissimus est apud nos usus, ita excussam indicatamque haberemus, ut inter veteres illos narratores tanquam inter notos homines versari possis, quorum vultus moresque in eo expressi fidem rei narratae modo mirifice confirmant, modo haud parum leviorem reddunt.

Inter omnes autem veterum Chronicorum auctores, qui universam aliquam rerum gestarum seriēm inde a primis temporibus usque ad suam aetatem justo ordine digresserunt, ingenti veterum recentiorumque consensu palmas tulisse videtur EUSEBIUS. Nullus est enim eorum, qui post eum hanc spartam ornarunt, qui non uberrimos rivulos suos ex fonte Eusebii deduxerit, qui non eum tanquam peritissimum rei chronologicae artificem veneratus sit, qui non gravissimas res sua auctoritate confirmaverit, iisque etiam ipsi, qui ab illius opinionibus discesserunt, vel excusationem adeo anxie quaesitam vel ambitionis sui ipsorum commendationem prae se ferebant, ut ipso suo dissensu famam Chronicī Eusebiani confirmasse existimandi sint. Neque tanta ei laus atque auctoritas vel celebritate aliorum ejusdem scriptorum vel sola dignitate auctoris accessit, cum in laudando illo et ii consenserint, quibus theologicas Eusebii opinones haud placuisse constat, adeoque prae aliis illius scriptis ita celebratum

sit hoc Chronicon, ut potius reliquis Eusebii lucubrationibus lucem reddere quam ab illis mutuari videatur \*).

Quae cum ita se habeant, haud inutili labore me defuncturum esse speravi, si tandem aliquando, quod, quantum equidem novi, nemo hactenus tentavit, rationes criticas primasque origines hujus Chronicorum exquirerem, eosque fontes indagarem, unde sua hauserit Eusebius, ut vel ex ipsa horum fontium indole, si modo adhuc penes nos sit hujus rei judicium, vel ex moribus Eusebii diligentiam negligentiamve testantibus certissima argumenta peti possint, quibus laudi dudum celebratae novum robur accedat, vel consensus veterum recentiorumque verecunde interpelletur.

Ut vero via modoque disputatio nostra procedat, praecipuas primum editiones Chronicorum Eusebiani in classes

\*) Insignia quædam auctorum testimonia, quibus Chronicon Eusebii ornarunt, concessit Pontacus in praef. edit. suae. MELCHIOR CANUS, vir celeberrimus, ita de Chronico Eusebii: „In Chronicis Eusebii admiranda fuit hominis diligentia, magnus „omnino labor, varia et pene incredibilis lectio ac grave pro- „sus in lectionis varietate judicium; nec scio an quisquam alius „inter Ecclesiae sive latinae sive graecæ auctores, quamvis „summa vi atque opera enteretur, praestantiora temporum no- „bis posset monimenta relinquere.“

Magni facio nomen theologi doctissimi, sed vereor, ut multum legerit Chronicon Eusebii. MARCELLINUS COMES, scriptor sec. VI., Chronicon suum his verbis inchoatur: „Post mi- „randum opus, quod a mundi fabrica usque ad Constantinum „Principem Eusebius Caesariensis, hujus seculi originem, tem- „pora, annos, regna, virtutesque mortalium et variarum artium „repertores omniumque paene provinciarum monumenta com- „memorare graeco edidit stylo.“

Quis non miretur tales tantasque laudes, omnium sequentium scriptorum consensu confirmatas, si eas tandem cum ipso Chronico Eusebii comparaverit?

suas digeramus, ut primum constet, quaenam earum tex-  
tum Eusebianum ita sistat, ut, quantum per temporum  
scribarumque rationes licuerit, vere sit Eusebii, nec quod  
maxime hoc loco monendum, praecipuam alicujus editio-  
nis laudem habebimus, quod plurimum veritatis historicae  
vel chronologicae complectatur, cum prima lex sit dispu-  
tationis nostrae, ut animum Euseb̄io nec faventem nec  
iniquum afferamus. In quo ipso examine altera dein  
quaestio subnascitur, utrum integrum habeamus Chroni-  
con Eusebianum, an ea, quae interpres Hieronymus  
memoriae prodidit, quorumve reliquiae ab aliis auctori-  
bus sunt servatae, forte epitomen tantum operis pretiosissi-  
mi spectent, vel fragmentum sint, injuria temporis ita  
mutilatum, ut non modo caput truncatum, sed in ipso  
etiam corpore plura avulsa, distorta, lacerata videantur.  
Tandem vero auctores investigabimus, quos exemplum  
operis sui propositos habuerit Eusebius, vel quorum fidem  
tanti fecerit, ut iis modo unice inniteretur, modo eosdem  
gravissimos rerum historicarum et chronologicarum testes  
adhiberet.

Duae sunt, ut inter doctos constat, editionum classes  
Chronici Eusebiani, quarum prior eas complectitur, quae  
solam Hieronymi interpretationem afferunt, raraque ha-  
bent adjumenta critica, quam quae a collatione Codd.  
Hieronymi aliisque ad hunc spectantibus proficiscuntur.  
Eminent inter editiones hujus classis, neque enim hic  
juvat omnem plebem perlustrare, Mediolanensis,  
quae anno seculi decimi quinti septuagesimo quinto cura  
Bonini Mombritii prodiit\*), et Arnaldi Pontaci Epis-

---

\*) Eusebii Chronicon, per Philippum Lavaniam, sine loco et  
anno. 4. cf. Haimbergers zuverläss. Nachrichten. II. Th. S. 710.

copi Vazatensis, quae Burdigalae intervallo centum et triginta annorum priori successit\*). In hac posteriore primum manus critica admovebatur operi gravissimo, tan-  
taque fide, castitate ac eruditione in edendo auctore suo versatus est Pontacus, ut ipsi Scaligero, judici interdum moroso, mirificis laudibus labor illius probatus sit. Con-  
tulit enim praeter octo editiones\*\*) et viginti octo Codd.  
MSS. gallicos, italicos et hispanicos infinita loca auctorum,  
ex Hieronymi Chronico exscripta, notasque adspersit, tam  
in corrigendo quam in illustrando auctore suo foecundissimas. Aperuit Gallus eruditissimus stadium, in quo po-  
steriores Hieronymi editores vires suas exercere potuis-  
sent, sed raro inter homines grammaticos timore, quam  
gravitas operis et excitata eruditorum exspectatio incus-  
sisse videbantur, omnes hanc provinciam defugerunt, pri-  
musque eorum, qui opera omnia Hieronymi ediderunt, recentissimus Italus Vallarsius Tomo octavo editionis suae  
etiam Chronicum addidit\*\*\*), quod Hieronymo ut inter-  
preti, et emendatori et continuatori debemus. Ut autem  
in hac postrema Hieronymi editione multa sunt, quae ju-  
dici etiam minus severo, quam quem in Clerico invenit  
Martianaeus, nunquam probari queunt, ita maxime in  
edendo Chronicum minime iis satisfecisse existimandus est,  
qui laborem plane intactum relinquunt quam illotis manibus  
tractari aliisque peritioribus praeripi malunt. Quae prima  
lex esse debuerit editoris, ut textum collatione Codd.

\*) Pontacus editionem Basileensem (Henr. Petri. 1529) elegit,  
cujus textum emacularet. Editionis Mediolanensis haud meminit.

\*\*) Venetam, Lutetianam, Basileenses quinque, Sonnianam.

\*\*\*) Veronae. 1740. fol.

emendatissimum daret, ea plurimis locis temere violata<sup>\*)</sup>), quae altera lex, ut oeconomiam operis subtilius exquireret, multaque ex moribus seculi illius illustraret, quae nec eruditio lectori primo statim intuitu occurrunt, ferc penitus neglecta est, multaque vero largissime sunt congesta, quae ad confirmandam vel convellendam veritatem historicam opinionum Eusebii spectare videbantur. Insig- nem ceterum in eo uno operam praestitit, quod aliqua, quae inde a Pontaci temporibus ad emendationem textus ab aliis sunt allata, et maxime Salmasiana a Scaligero in lucem protrusa suo loco notis insereret, adhibitoque Co- dice Parmensi, alioque recentiori quidem sed satis emen- dato, loca quaedam restitueret. Num vero laudem ali- quam et conquirendis graecis fragmentis Eusebii meruerit, num ex Eusebii fragmentis lucem aliquam Hieronymo in- tulerit, mox videbimus.

Alterius enim classis editiones sunt eae, in quibus conquisita undecunque Eusebii fragmenta graeca non tam ad restituendam interpretationem, quam ad inveniendum Eusebii textum adhibebantur, quaeque ea cura sunt pa- ratae, ut in restituendo ipsius Eusebii textu parum vel nihil tributum sit versioni Hieronymiana. Cum enim Hieronymus, quac est ipsius ingenua confessio multis re-

<sup>\*)</sup> Servavit Vallarsius textum editionis Pontacenae, Pontacus autem in mutando textu editionis Basileensis adeo religiosus fuit, ut nec consensu Codd. gravissimorum se commoveri pa- teretur. Ut unum exemplum instar omnium afferam, deest laterculus seu series annorum a Christo in sex Vaticanis Co- dicibus, tribus Fabricianis et omnibus aliis praeter Victorinum, Oisellinum et Vaticanum quendam, nec tamen eum in textu suo omisit.

rum argumentis facile confirmando, interpretationem operis gravissimi, multis difficultatibus conjunctam, notario velocissime dictaverit, cum more suo, ex aliis etiam ejusmodi laboribus cognito, in interpretandis auctoribus interdum intemperantius sit versatus, multaque ex suo ingenio fingere ac refingere, alia resecare, alia adsuere interdum ausus sit, nae is multum a veritate posset aberrare, qui tale fuisse Eusebii Chronicon, quale illud interpretatus est Hieronymus, sine ullo praevio examine sola interpretis fide suffultus asserere haud cunctaretur.

Princeps et fere unicus est editorum hujus classis JOSEPHUS SCALIGER, cuius laudes, eo labore partas, nec ipse etiam Celeb. Hieron. de Prato extinxisse videtur, doctissimi enim hujus viri labor, quantum equidem novi, ultra primas operis futuri lineas, et praestantissimum, in quo duxit has lineas, periculum criticum haud excurrit\*). Nactus est Scaliger ex Bibl. Regia Parisiensi Codicem Georgii, Chronographi sec. VIII., Syncelli Patriarchae Tarasii, eundem illum, quem postea integrum emendatoremque edidit Goarus, et in auxilium adhibitis fastis, ut vocant, Siculis beneficio Is. Casauboni acceptis, ex cassis etiam Cedreni annalibus in eam fragmentorum Eusebianorum segetem incidisse sibi visus est, ut insolita in homine eruditissimo audacia ad suam opinionem fingeret, quodnam fuerit opus Eusebianum\*\*).

\*) De chronicis libris duobus ab Eusebio Caesariensi scriptis et editis dissertatio. Accedunt graeca quaedam fragmenta ex libro I. olim excerpta a Georgio Syncello. Veronae. 1750. 8.

\*\*) Scaliger chronicum Eusebianum primum edidit in thesauro temp. Lugd. Bat. 1606. Altera editio multo auctior prodiit Amstelod. 1658.

eam opinionem delapsus, priorem aliquam partem operis Eusebiani periisse ipse ex suo ingenio eam restituit, gravissime conquestus putidum antiquariorum fastidium, qui ex ea parte versionis Hieronymianae nihil aliud servare voluerint, quam nuda regum et aliquot consulum nomina. Nec id unum Viri doctissimi in condendo hoc opere temeritatis exemplum. Nescio quo fato deceptus Eusebium vestigiis Julii Africani ita inhaesisse sibi persuasit, ut nihil reconditae antiquitatis apud Eusebium in Canone historiarum reperiri assereret, quod non ab Africano hauserit, quanquam et ipsi etiam multa se obtulerant, in quibus erat manifestus Africani et Eusebii dissensus. Ingenti enim discrimine haud raro distat chronologia Africani ab ea, quam Eusebius probavit\*), et quantum ex fragmentis chronographiae Africani, a Gallandio novissime collectis\*\*), conjicere licet, ne quidem exemplum operis sui ab eo accepit Eusebius, sed suo ingenio usus rationes illius ita disposuit, ut ei uni intemeratam operis sui laudem deberi fatendum sit. Haud paucos Africani errores, expresso interdum errantis nomine, correxit, nec, si vel eam plagiarii temeritatem suspicatus fueris, ut in illum, ex quo plurimum profecit, gravius invehernetur, nec Georgium, Syncellum Tarasii, tam somnolentum Eusebii criticum fuisse existimes, ut memoriae illius gravissimum crimen condonaverit, quod spoliatis Africani opibus, Africani erroribus illudere ausus sit. Quis igitur haud miretur doctissimi Scaligeri temeritatem, sine omni auctoritate Eusebio crimen objicientis, a quo, si quid equidem

\*) v. Hieron. de Prato I. c. p. 356. coll. p. 329.

\*\*) Bibl. PP. Tom. II. p. 363 sq.

video, plane alienum fuit Eusebii ingenium. Ea enim ingenuitate in citandis auctoribus delectatus esse videtur. Eusebius, ut si vel dimidiam Chronicorum partem ex Africano desumserit, et ipsius Africani nomen laudaverit, et nomina forte etiam eorum attulisset, quos ab Africano laudatos invenerit.

Praejudicata opinione ductus, majorem operis partem ex Africano sibi vindicasse Eusebium, multa, quae ipsius Africani nomen apud Georgium inscriptum habuerunt, quasi disjecta corporis Eusebiani membra, congeserit, alia quae apud alios Africano tributa invenit, improvide miscuit, et dum repugnantia se miscere haud raro animadverteret, insigni temeritate nec aliqua lectionum varietate excusata, consensum restituit. Quem igitur Eusebium Scaligero debemus, eum profecto ita illi debemus, ut non Eusebium ipsum sed chronicon a Scaligero ex commentitia Eusebiani operis idea conditum habeamus, nec in ipsa etiam altera editione thesauri temporum, quam Alexandro Moro debemus, quidquam allatum est, quod querelas hasce levare possit. Laudanda igitur ex hac parte prae Scaligero editio Vallarsii, in qua, cum tantum graeci textus fragmenta, quae latino Hieronymi respondent, sunt conquisita, parum vel nihil alieni accessit, auctores, unde singula fragmenta sunt hausta, laudati, locaque quaedam ex emendatori textu, quem Goarus edidit, feliciter restituta.

Enimvero nonnulla exstant Chronicorum Eusebiani fragmenta eorumque haud pauca, apud Syncellum ipso Eusebii nomine munita \*), quae genuina esse nemo post vin-

\*) v. eadem collecta in cit. diss. doctiss. Hier. de Prato p. 425-489.

dicias ab Hier. de Prato institutas facile negaverit, quibusque nullus est locus in editione Vallarsi, cum nihil sit apud Hieronymum, cui possint respondere. Excitata est hisce fragmentis *quaestio altera* \*), priori illa longe gravior, utrum integrum habeamus Hieronymo interprete Chronicon Eusebianum, an forte tantum partem aliquam vel epitomen operis longe amplioris ab ipso forte Eusebio concinnatam Hieronymus transtulerit.

Quodsi omnem, qua docti inter se dissentunt, opinionum diversitatem ad sua capita revocare velis, tria opinionum genera constitui posse appetet. Multi, inter quos eminet recentissimus editor operum Hieronymi, integrum Chronicon Eusebianum ab Hieronymo translatum, laudesque, ab eo aliisque veterum scriptoribus Eusebiano operi impertitas, huic nostro Chronico tribui asserunt, fatumque criticum hujus operis accusant, quod nunquam non iniquius esse conqueruntur, in libro tot manibus tractato, qualem Chronicon Eusebiano-Hieronymianum fuisse nemo negaverit. Hinc illa, ita ii ingeminant, gracci textus fragmenta, quibus nullus locus versionis Hieronymianae respondet, hinc forte lacunae versionis Hieronymianae ex ipsis illis fragmentis forte demum detegendae, hinc illa brevitas locorum gravissimorum, quae haud raro epitomen potius operis quam ipsum chronicorum appar-

\*) Excitata est haec questio primum fragmentis quibusdam suppositiis, apud Anastasium quaest. in Scr. S. obviis. v. epistola Curterii, fragmentis Eusebii in editione hist. Eccl. praefixa; plura autem vere genuina fragmenta, quibus nullus locus versionis Hieronymianae respondet, primus edidit Hier. de Prato, neque vero ea sunt omnia, quae Vir doctiss. colligit, sed apud ipsum etiam Syncellum nonnulla hactenus neglecta existant.

tum ostendere videtur. Ut vero praetermittam, in maxima locorum discrepantium varietate, in summo plurimorum Codd. dissensu eum esse omnium illorum Codd. consensum, qui fragmentis illis plane nullum locum aperit, ipse etiam Eusebius in praefatione operis sui rationes illius ita exponit, ut insignem partis cuiusdam pretiosissimae jacturam factam esse, ipsius Eusebii auctoritate constare videatur. »Cum haec ita se habeant«, injecta Porphyrii mentione pergit Eusebius apud Hieronymum, »necessarium duxi, veritatem diligentius persequi, et ob id in priori libello, quasi quandam materiam futuro operi, omnium mihi regum tempora praenotavi, Chaldaeorum, Assyriorum, Medorum, Persarum, Lydorum, Ebraeorum, Aegyptiorum, Atheniensium, Argivorum, Sicyoniorum, Lacedaemoniorum, Corinthiorum, Thessalorum, Macedonum, Latinorum, qui postea Romani nuncupati sunt.« In praesenti autem stilo eadem tempora «contra se invicem ponens et singularum gentium annos dinumerans, et quid cuique coetaneum fuit, curioso ordine cooptavi.» Duos libellos chronicos ab Eusebio scriptos, diversumque utriusque argumentum salva Eusebii auctoritate negari non posse, ipse etiam Vallarsius vidit, utrumque autem libellum in eo, quod adhuc exstat, chronico ita sibi reperisse visus est, ut illa, quae in ipsius editione inde a p. 34—86 inscripto titulo *Exordium libri et series regum* exstant, priorem libellum efficere asserat, reliqua autem, quae inde ab Abrahami tempore excurrunt, ad alterum libellum, quem praesentem appellat Eusebius, spectare.

Multa autem sunt, quae accurate subtiliterque disputata Italum doctissimum convincunt. Ea enim, quae tanquam libellum priorem accipit, loco Eusebiano plane non

respondent, quo argumentum prioris libelli declaratur, cum multa in iis sint, quorum nullam spem fecit Eusebius, multa desint, quae a se allata esse loco citato profitetur. Quis enim ad descriptionem Eusebianam prioris libri attentus uberrimam temporum antediluvianorum expositionem in eo expectaverit? Quis in ea brevitate, cui Eusebium in hoc opere studuisse negari non potest, orationem in afferendis S. Scripturae oraculis inepte disertam pertimuerit? Quis praeter nomina regum, quorum tempora tanquam materia futuro operi erant digerenda, gentium origines in historia filiorum Noachi utcunque declaratas allatum iri putaverit? Nomina autem regum Chaldaeorum et Thessalorum, quae a se notata esse dixit Eusebius, in serie allata desiderantur, Consulum vero Romanorum adjiciuntur, quorum nullus fuit usus in condendo posteriore libello. Nolo tandem repetere, quae Italus doctissimus HIERONYMUS DE PRATO\*) ita disputavit, ut rem confecisse videatur, eadem illa, in quibus libellum priorem invenit Vallarsius, quaeque, ut ex Pontaci curis appetet, in probatissimis Hieronymi Codicibus desiderantur, nec Eusebii esse nec Hieronymi, sed hominis cuiusdam haud satis periti, qui indicem qualemcumque ex ipso Chronico selegit, pauca eidem praefatus, quae fere omnia ex versione vulgata ipsi notissima desumssisse videtur. Neque eam, tanta fuit hujus hominis negligentia, qualemcumque curam adhibuit, ut notissimis chronologicis opinionibus Eusebii assumpta sua accommodaret, eorumque meminerit, quae Eusebium in ipso opere suo dixisse facile meminisset.

Rejecta igitur ea opinione, cuius princeps et novissi-

---

\*) I. c. P. I. §. V—XIV.

mus defensor fuit Vallarsius, alios audiamus, qui Chronicon Eusebii a veteribus tantopere depraedicatum dudum periisse, eaque, quae aetatem nostram tulerunt vel epitomen vel tabulas e naufragio servatas esse, multis argumentis contendunt. Favent huic opinioni et loca quae-dam veterum, et ipsa, ut videtur, Chronicorum nostri ratio accuratius exposita. Ipse enim Hieronymus, a quo certa et explorata librorum Eusebii notitia expectari potest, in Catalogo virorum illustrium **Chronicorum Canonum omnimodam historiam ejusque epitomen quandam** Eusebio tribuit, tantaque fuit hac in re illius auctoritas, ut nemo sit veterum, qui non ad memoriam Chronicorum Eusebiani delatus ex ore illius repeteret, quae optime ab eo peti posse videbantur. Adjuncta sunt a multis, ut omnia sibi mutuo respondere videantur, huic loco Hieronymiano ea, quae supra ex ipso Eusebio attulimus, et omnimodae historiae nomine depraedicata, quae libello priori, tanquam materia futuro operi digerenda, a se parata esse gloriatus est Eusebius. Ita tandem et suus honos Eusebio redditus et laudes veterum a levitate quadam vindicatae, et fata libri optime explicata ac extra omnem controversiam posita esse videntur. Quodsi enim epitomen tantum habemus operis illius majoris, quo summas veterum laudes meritus est Eusebius, si nec ipsa etiam haec epitome, ab injuria temporum penitus illibata, ad nostras manus pervenit, si forte ea tantum, quorum usus quotidianus fuisse videbatur, huic breviario ab auctore sunt inserta, si multa, quae, in breviario temere posita, sagaciori harum rerum arbitro displicant, in majori illo opere omnimodae historiae justis auctorum testimoniis erant munita: habemus sane, quod temporum librariumque injuriam doleamus, novoque iterum constat

exemplō, quot praestantissima antiquitatis monumenta infeli quodam brevitatis studio vel tristi sumtuum parcimonia, quos majus opus poscebat, perierint.

Enimvero quantacunque tandem hac in re sit Hieronymi auctoritas, quam ne quidem Scaligero praeante defugere ausim, utut perspicua videantur verba illius de ampliori quodam opere Eusebiano et de epitome illius sigillatim disserentis, quam contorta etiam sit eorum interpretatio, qui partem Chronici priorem omnimodam historiam appellari, partem posteriorem Epitomen dici arbitrantur, cogit tamen universa historia critica hujus Chronici, ut novam quandam verborum Hieronymi interpretationem, quae non minus obvia esse videtur quam vulgaris interpretatio, tentare ausim. Disjunxisse enim videtur Hieronymus, quae conjuncta accipi voluit, et omnimodam historiam epitomenque vocavit, quae forte apud subtiliorem scriptorem Epitome omnimodaē historiae esset appellata. Si quod enim unquam extitit majoris molis opus chronologicum Eusebii, cuius epitome sit Chronicō nostrum, quis sibi persuadeat, in frequentissimo hujus chronicī usu apud veteres nullum vestigium extare majoris illius operis, cumque plura supersint graeci textus fragmenta, quibus nullus locus versionis Hieronymianae respondet, ne unum quidem eorum ad ea tempora spectat, quae versione Hieronymiana Chronicī Eusebiani continentur. Produnt illa fragmenta extitisse prologum quendam vel si ita appellare mavis partem aliquam qualemcunque Chronicī Eusebiani, quae praeter fragmenta illa penitus interiisse videtur; cum tamen nec qualiscunque pars chronicorum laborum Eusebii sine ullo vestigio interierit, quis sibi persuaserit, illud majoris molis opus, cuius epitome nostrum chronicō appellatur, sine

ullo vestigio praeter dubia illa Hieronymi verba interissem? Quis chronographos recentiores Georgium, Cedrenum, aliosque, qui opibus Eusebianis mirifice se jactabant, largissimam illarum penum neglexisse arbitretur? Quis Hieronymum interpretem adeo somnolentum fuisse calumniari ausit, ut in praefatione versionis suae, dum laudes et difficultates operis sui satis arroganter depraedicabat, nihil meminerit majoris illius operis, cuius solam epitomen latio donaverit? Quae tandem etiam sint ea, quibus opes majoris illius operis continebantur? Eusebium in chronicō nostro omnia congessisse, quae per temporum doctrinaeque rationes ab eo congeri potuerunt, vix quisquam instituto graviori examine negaverit. Quae enim graviora servavit majori operi, si seriem regum Sicyoniorum aliaque bonae frugis haud plena breviario suo inservit? Cur tandem Hieronymus historiam Romanam, in hoc Chronicō ab eo desideratam, ex Tranquillo potius aliisque quam ex majori opere Eusebiano supplevit, et si nec in majori opere plura romanae historiae monumenta erant servata quam in Chronicō nostro, quid tandem erat, in quo amplioris majoris operis thesauri erant conspicui?

Laudavit in hae, quam vocas, epitome testes rerum narratarum, neque eos raro tantum in re dubia vel graviori sed frequentissime nominavit, at ne semel quidem in excitandis illis majoris cuiusdam operis meminit, in quod tamen ampliorem et rerum et testimoniorum apparatus se posuisse putandus est. Nec unquam profecto majoris illius operis exspectatio viros harum rerum peritissimos tam suspensos tenuisset, nisi laudibus Hieronymi aliorumque veterum commoti scopum illum, cui Eusebius labore suum inservire voluit et rationes universi operis

ad hunc scopum dispositas ita obliiti essent, ut omnino-  
dam potius historiam quam laterculos quosdam regum sibi  
invicem synchronistice respondentes paucisque intermixtis  
rebus ornatos in eo se habituros esse sperassent.

Quisquis autem sit, qui doctrinam Eusebii, ab anti-  
quis tantopere depraedicatam aliisque ejusdem scriptis  
comprobatam iniquius ab eo deprimi existimet, cui epi-  
tome nostra nomine Eusebiano tantisque veterum laudibus  
satis digna esse videtur, is vel rationes temporum Euse-  
bii a nostris adeo discrepantes probe recordetur, vel tan-  
dem etiam meminerit, chronicon nostrum inter prima  
forte doctissimi Episcopi scripta, quibus nec posterior  
cura nec doctior lima accessit, numerandum esse.

Neque enim ex eo chronici anno, in quo exemplar  
Hieronymi desiit\*), argumentum peti velim, quo anno ab  
auctore suo vel elaboratum vel adeo editum sit Chronicon

\* ) Praef. Hieron.

„A Troia usque ad vicesimum Constantini annum nunc addita,  
„nunc mixta sunt plurima, quae de Tranquillo et ceteris illu-  
„stribus historicis curiosissime excussimus. A Constantini au-  
„tem supradicto anno usque ad consulatum Augustorum Valen-  
„tis VI. et Valentianii iterum, totum meum est.“

Quodsi Chronicon Eusebianum post vicennalia Constantini  
fuerit editum, et ea, quae de Praeparatione Evangelica scripsit  
Eusebius et ea, quae de Demonstratione Evangelica, sunt  
priora Chronicō nostro. Demonstratio enim evangelica, quam  
concinnato opere de praeparatione evangelica aggressus est,  
eo jam tempore scripta esse videtur, cum tranquillitas ecclē-  
siarum christianarum per Constantinum vix integre esset re-  
stituta. cf. Tillemont memoires pour servir à l'hist. Eccles. in  
Vita Eus. Caes. §. VI. Quis autem aetatem chronici alicujus,  
cui auctor, si vel novam editionem repetitis curis haud ador-  
naverit, forte aliquot annos recentissimae memoriae facile ad-  
dit, ex eo anno definiverit, in quo Chronicon desinit.

nostrum, neque cum dissensum, quem instituta comparatione Chronicorum nostri cum graeco textu Cap. IX. L. X. Praeparat. Evangelicae observamus \*), ita interpretari ausim, ut cum doctissimo Italo Hieron. de Prato libros de praeparatione Evangelica prius editos esse quam Chronicon Eusebianum, certo affirmem. Ut praetermittam, eam esse vim verborum Eusebii, quibus in loco citato praeparationis evangelicae \*\*) omnis disputatio concluditur, ut si non editos certe tamen elaboratos habuisse Eusebium canones chronicos negari non possit, et curiosius forte, quam par est in hoc loco, verbum *εκπονηθεισιν* adeo urgeri, ut Eusebius canones chronologicos a se editos studio siluisse perhibetur, eum me dissensum horum locorum haud perspicere profiteor, qui libros de praeparatione Evangelica editos Chronicis priores esse certius monstrat, quam a Chronicis jam elaborato et forsitan etiam edito in libris de praeparatione evangelica Eusebium paululum discessisse ostendere videatur \*\*\*). Priorem qui-

\*) Collationem, singulari studio institutam v. ap. Hier. de Prato p. 130.

\*\*) Ταῦτα μὲν ὡν αποδεικτικῶς εν τοῖς πονηθεισιν ημιν χρονικοῖς κανοσιν ετῶς εχοντα συνετη.  
De Præp. Evang. L. X. c. IX. p. 484.

\*\*\*) Plurimis in locis et fere per omnia consentiunt, quæ ex textu Prologi Chronicorum et ex Præpar. Evang. L. X. c. 9. mutuo collata apud Hieron. de Prato reperiuntur, nec desunt rationes, ex quibus dissensus locorum quorundam, qui quidem aliquius momenti esse videtur, facile explicari possit. Quod in Prologo Chronicorum alios inter scriptores de Mosis antiquitate testatos et Justum Judæum meminerit, in libro autem præparat. evangelicæ eundem plane siluerit, nos quidem non ita accipimus, ac si in eo temporis intervallo, quod editionem Præparationis Evangelicæ et Chronicorum nostri intercessit, scriptorem hunc Judæum demum detexerit, sed facile fuit, solum Spittlers samm. Werke VIII. Bd.

dem Chronicus partem, in qua Epochae Abrahami et quae eam praecesserunt, breviter illustrata suisque temporibus illigata sunt, libris de præparatione evangelica edidit, priorem esse, ne quidem doctissimus Hieronymus de Prato negavit, quamquam observata periodi cujusdam diversa computandi ratione, quarum alia est in Chronico nostro alia in libris de Praepar. Evang., ne eam quidem ita vulgaritatem esse asserat, ut primum fuerit digesta \*), at si priorem Chronicus partem, quae, quantum conjicere licet, eo tantum sine adornata fuit, ut epocham Abrahami, cui secunda pars innititur, extra omnem dubitationis aleam poneret, jam tum extitisse largiter concedit, cur editionem secundae partis, quam prima illa pars fere tantum ut prologus praecessit, ab hujus editione adeo distare conjiciamus, ut opus de Praepar. Evang. elaboratum intercesserit. Accedit, quod ab ingenio Eusebii haud parum

hujus viri nomen, cuius opinionem forte ex aliis cognovit, in Chronicu memorare, neque vero difficultate caruisse videtur, aliquem illius locum, eo modo quo factum est in Porphyrio, Africano, Tatiano aliisque, disertis verbis adducere, cum forte exemplum Historiae Justi Eusebio defuerit.

Neque etiam verbis illis (Præpar. Evang. X. 9. ab initio) Καὶ ω δε καὶ νοτερα, παρα τις ειρημενις οδευσας, ταῦτα χρησομαι τῇ μεθοδῳ id efficitur, Eusebium de his rebus, quas ibi tractat, alibi ex instituto haud disseruisse, cum conjungenda sint hæc narrata cum iis, quibus universa disputatio absolvitur ταῦτα μεν ον αποδεικτικως εν τοις εκπονηθεισιν ημιν χρονικοις κανοσιν ιτως εχοντα συνεση.

Nolo autem alia repeterem, in quibus vir doctissimus insigni acumine loca discrepantia detexit, cum parum vel nihil ad continuandas opiniones meas de dignitate atque auctoritate Chronicus Eusebiani faciat, cuicunque anno origines illius assignaveris.

\*) v. cit. diss. Hier. de Prato p. 156.

alienum esse videatur, libros de Praep. Evang. ante Chronicon jam editos eandemque passim materiam tractantes, quae in priore Chronicorum parte fuit exposita, nunquam in ipso Chronicorum vel obiter esse allegatos, cum tamen loca auctorum in Chronicorum allegatorum ea ubertate in illis libris afferantur, ut hi quasi commentarii vices sustinere indicemque Chronicorum explere videantur.

Quamcunque autem opinionem in constituendo tempore, quo Chronicon Eusebianum editum sit, secutus fueris, ad explicanda doctissimorum veterum auctorum testimonia haud parum juvabit observasse, quantum vel sola hujus operis exterior forma unanimem illum laudantium consensum excitaverit. Tot lineae inter se invicem erant ductae, tot numeri adscripti et ipsa etiam colorum varietate distincti, ut judice Hieronymo paene difficilius fuerit, ordinem legendi discere, quam ad notitiam lectorum pervenire.

Utraque igitur opinione, quarum altera nullam praeципuam partem hujus Chronicorum deesse, altera solam epitomen servatam esse continetur, haud temere rejecta, lubenter iis accedo, quae doctiss. Hier. de Prato ita opinabatur, ut parum de veritate aberrare videretur, quamquam nec ea sit illius opinio, ut *integra accipi omnisque rerum testiumque dissensus ex ea explicari possit*. Prologum enim aliquem vel priorem, si ita dicere mavis, Chronicorum partem, qua periodum a prima mundi aetate ad Abrahami usque tempora Eusebius tractavit, penitus perisse, operique reliquo, ceterum plane illaeso, quasi caput truncatum videri, tot argumentis confirmavit, ut et aequo cuique lectori satisfecisse, et partis amissae desiderium multum lenivisse existimandus sit. Quaecunque enim fragmenta Chronicorum Eusebiani apud Georgium aliosve ve-

teres chronographos vel historicos felici quadam sollertia adhucdum sunt inventa, ad primam illam periodum spectant, quae prior est Abrahamo, et quidquid in Chronico nostro desiderari potuerit, si vel nullus veterum locus exstet, quo desiderium partis cuiusdam amissae vel amplioris forte cuiusdam operis excitetur, in eo tantum consistit, quod Eusebius epocham Abrahami, cui tanquam primo fundamento omne Chronicon innititur, dum contra Porphyrium aliosque dissentientes data opera pugnat, justa quadam demonstratione chronologica suis temporibus haud illigaverit, qua et in nova methodo sua, quam primus adhibuit, *vix* carere potuisse videtur. Multa autem lectione, judicioque in conciliandis et convincendis auctoribus plane singulari opus fuit, si antiquitates Aegyptiorum et Chaldaeorum tantopere jactitatas ad accuratiores calculos revocare, dissensum, quo Alexandrini interpres ab Ebraeo textu et Samaritano exemplo discedunt, recte judicare, epochamque Abrahami ita constituere studuit, ut jacta essent fundamenta futuri operis, quae nullis adversariorum artibus everti potuissent.

Id unum, si quid equidem video, non sine gravi opinionis suae periculo erravit doctissimus Italus, quod prologum illum, vel si placet, partem chronicorum nostri priorem, injuria temporis nobis eruptam, eundem libellum esse existimat, quem tanquam priorem descripsit Eusebius \*), cum et argumentum horum scriptorum et scopus utriusque libelli multum a se invicem discrepent. In

\*) Cum haec ita se habeant, necessarium duxi veritatem diligenter persequi et ob id in priori libello quasi quandom materiam futuro operi omnium mihi regum tempora prænotavi, Chaldaeorum etc.

hoc enim priori libello, quae est ipsius Eusebii descriptio, continebatur adumbratio universi futuri operis, {materia operi suscepto ita praeparata, ut nihil fuerit, quod in ipso Chronico edendo auctorem potuerit morari. In illa autem deperdita priore Chronicorum parte ea solummodo tempora digessit et illustravit, quae epocham Abrahami antecesserunt, nec parum a re fuisse alienum, tempora regum Lydorum Persarumve aliaque, quae in libello priori Eusebiano contenta erant, in descriptione temporum Abrahami antiquiorum notare. Vindicavit Eusebius, quantum quidem ex fragmentis appareat, in priore illa deperdita chronicorum parte chronologiam Alexandrinorum interpretum, dum autem in praefatione canonis chronicorum contenta prioris sui libelli memorat, ne verbum quidem affert, ex quo dissensum chronologicum Alexandrinae versionis Ebraeique textus in eo uberioris judicatum esse conjicere possimus. Prologum, Abrahami tempora spectantem, ab Eusebio cum ipso Chronico editum esse, equidem haud dubito, nec difficile erit, causam divinare, qua commotus Hieronymus in concinnanda versione sua eum omiserit, cum parum vel nihil faceret ad promovendum scopum, cui Chronicorum Eusebianum inservire voluit, at priorem illum libellum, cuius Eusebius meminit; in quo materiam futuro operi a se digestam esse affirmat; nunquam ab ipso Eusebio alioque homine in lucem proditum esse, et ipsa libelli ratio et silentium omnium scriptorum demonstrare videntur. Quis enim alias hujus libelli usus, quam quod ipse scriptor in eo materiam futuri operis paravit et digessit? Quodnam aliud ejus argumentum, quam quod ipsius etiam chronicorum, praeterquam quod materia, in illo congesta, ad commendas quasdam Synchronismi leges in ipso Chronico sit disposita? Quis anxie quaesiverit char-

tas tumultuarias, ex quibus scriptor historicus vel chronologus opus suum accurate digessit, si opus ipsum bene accurateque digestum adhuc extet, quamquam etiam haud praeter exspectationem acciderit, si nonnulla fuerint in chartis illis tumultuariis, quorum in ipso opere plane consummato nihil amplius reperiatur \*).

Confecta igitur disputatione de integritate Chronicorum Eusebiani agendum investigemus, quosnam auctores exemplum operis sui propositos habuerit Eusebius, vel quorum fidem tanti fecerit, ut eos gravissimos rerum historicarum et chronologicarum arbitros veneratus sit, quosnam fontes adiisse, qua temperantia quave incuria ex iis hau-sisse, quo modo interdum eosdem miscuisse, vel bona apud eundem scriptorem malis mixta selegisse videatur. Dolemus plurimos veterum historicos et chronologos plane deperditos, ignotos homines, sancta quadam antiquitatis nube obvolutos, quantivis aestimamus, et id unum adhuc solatium jactitamus, quod existent aliqui veterum historici, inter quos primo loco nominatur Eusebius, qui opes, ex antiquissimis illis scriptoribus congestas, si non omnes certe pretiosissimas, indefesso labore posteritati servaverint \*\*). Agedum videamus, num ea fuerit, quantum quidem ex hoc chronicò apparet, Eusebii vel eruditio vel diligentia, ut jacturam hanc levare possit, an certe ali-

\*) Tempora regum Chaldaeorum - Lydorum a se futuro operi prænotata dixit Eusebius, at nihil horum regum in ipso opere.

\*\*) Ex loco quodam Victorii Aquitani in præf. Canonis Paschalis a. Chr. 456. editi, apud Hier. de Prato p. 27. elicitor, Hieronymum et Chronica Eusebii et Prologum eorum in linguam latinam transtulisse, sed nihil inest verbis Victorii quod hoc trahi possit.

qua apud eum habeamus congesta, quae, si non diligen-  
tiam doctrinamve ejus comprobant, vestigia tamen ape-  
riant, quae ad illa antiquitatis adyta deducunt, de quorum  
thesauris tam parum constat.

In quo examine subtiliter instituendo primum ea  
omnia loca Chronicci Eusebiani, quae Hieronymi manum  
produnt et ab interprete haud verecundo adjecta esse vi-  
dentur, religiose sunt sejungenda \*), dein nec iis vide-  
tur esse immorandum, quae inde ab Herodoti aetate aut  
inde a novo illo seculo Alexandri Magni in chronicco Eu-  
sebiano occurrunt. Quis enim in illo optimorum auctorum  
numero, quos inde ab hoc tempore habemus, rivulos  
Eusebii consectetur, cum fontes adire liceat? Quis hanc  
posteriorem Chronicci partem aliter tractayerit, quam ut ex  
collatione illius cum praestantissimis, qui adhuc exstant,  
illorum temporum scriptoribus, qualemunque conjecturam  
capiat, quid sperandum vel timendum sit de priori illa parte,  
cujus fontes nobis ipsis cognoscere haud contigit? Quod-  
nam enim fuerit judicium scriptoris in diligendis iis, quae  
tabulae chronologicae erant inserenda, quo ingenio va-  
luerit in figendis epochis, quam curam habuerit accur-  
tioris rei chronologicae, ex ea profecto parte libelli op-

\*) Quæ Hieronymi sunt, facile dignosci possunt. Quis enim  
auctorem Paradium (v. annum aeræ Abraham. 767) Euse-  
bio tribuerit? In antiquioribus pauca et fere ea tantum adje-  
cit, si qua sunt Romanae historiæ uberioris tradita. Num la-  
terculum aeræ Abrahamicæ addiderit, recte dubitari potest,  
cum Eusebius in textu suo calculos interdum ita subducat, ac  
si laterculus ille abesset. Quid enim summam annorum aeræ  
Abrahamicæ in textu interdum memoravit, si eam laterculus  
adjectus cuivis attento lectori ostenderit?

time cognoscitur, quæ tempora spectat nobis ipsis aliunde notissima.

Neque vero in ipso hujus examinis initio diffiteor, in ea parte, ex qua primum exemplum peti velim vel doctrinae vel diligentiae Eusebianaæ, multa se mihi obtulisse, quæ non modo exercitatori hominum nostrorum sensui satisfacere nequeunt, sed nec digna videntur eo viro, quem summum rei chronologicae artificem universa Christianorum antiquitas venerata est. Quis enim a tali viro exspectaverit, aerae Abrahamicæ, quam principio statim operis fundamenti loco posuerat \*), ita eum inhaesurum, ut nec Seleucidarum aerae nec computationi a primo anno Regis Nabonassaris Alexandrino more deductæ, neque ulli alteri apud Orientales vel Occidentales frequentatae laterculum aliquem dicaverit. Aeram Nabonassaream ne quidem meminit, quod homini ecclesiae Syriacæ addicto, quamcunque tandem spem eruditissimo Eusebii fecerit, facile condonabimus, at ipse etiam ille locus chronicæ, in quo memoria aerae Edessenæ exstat, auctoritate Codicūm a Pontaco collatorum ita dubius esse videtur, ut parum a veritate aberrent, qui ejecto hoc glossemate ne hujus quidem aerae mentionem ab eo allatam esse existimant. Aerae ab Abrahami nativitate ducatae nullus nec apud chronologos nec apud historicos sui temporis fuit usus, nusquam promta illius mentio, quæ

\*) In opere eruditissimo l'art de verifier les dates et ipsa etiam recentissima illius editione, quæ auctior et accuratior 1785 prodiit, epocha Abrahamicæ male deducitur a vocatione Abrahami, cum nativitas Abrahami primum illius annum constituat. In eundem errorem incidit Fabric. bibl. Gr. Vol. VI. p. 33.

desiderium tabularum chronologicarum, ab hac epocha inchoantium attulisset, nec certitudine sua, nec numerorum rotunditate inde excurrentium haec epocha ita commendata, ut vel ipsius Eusebii exemplum usum illius promovere potuerit, hanc unam tamen, praeter Olympiadum supputationem suo tempore additam, adeo anxie servavit, ut magis sibi quam aliis annos numerasse videatur.

Patet quidem, ab Abrahami aetate eam ob causam chronicon suum auspicatum esse Eusebium, quod prima initia historiae profanae, quae quidem Eusebio ut certa explorataque probabantur, in eam aetatem inciderint, regumque series ab eo tempore haud interrupta ita continuari posse videbatur, ut filium haberet Ariadneum, quod per omnem labyrinthum excurrat. Quis autem chronologus vel historicus eam rem, a qua narrationis suae exordium capit, si nec usum aliorum scriptorum ducem habuerit, nec alio quodam commodo se regi patiatur, talem universi operis epocham constituet, ut potius eam modo annorum seriem, quam ipse percurrit, quam aeram aliquam, prompto cuidam usui chronologico paratam, universo operi adjungat. Neque vel Eusebius vel ipse etiam Hieronymus ab omni negligentiae crimine in eo possunt liberari, quod rariores fuerint in citandis auctoribus suis, quo propius ad ea tempora accederent, quibus certa historiae lux affulget, auctorumque varietas, tam graecorum quam latinorum, accuratori examini critico locum aperit. Nemo enim ampliores, quam ea aetas tulit, divitias iniquius postulari arbitrabitur, si quis hujus operis criticus eum chronicus locum, qui epocham Romae conditae memorat, virgula censoria notaverit. Quisquis sit hujus loci auctor, utrum Varronianam an Catonianam computandi rationem secutus sit, dubium reliquisse vide-

tur \*), nec epocham adeo gravem regendaeque chronologiae convenientem expresso olympiadis ejusdemque anni numero ita loco suo illigavit, ut ab incuria librariorum, gravissimas res in textu memoratas misere dimoventium, nihil timendum fuerit \*\*).

Nolo autem curiosius arguere, ne immemor esse videar temporum Eusebianorum, · quantopere desideretur subtile in deligidis iis, quae memoria digna erant, judicium, quantum brevitas narrationis perspicuitati illius nocuerit, quot loca in eo exstent, quae a reliqua primorum auctorum narratione ita avulsa exhibentur, ut sagacissimo conjectore opus sit, quam rem narratam habeamus \*\*\*), sed arcem causae aggredi juvabit, fontesque indagare, unde ea fluxerint, quae certissime Eusebii esse videntur. Quid enim est, quod diligentiam doctrinamve scriptoris luculentius demonstrat, quam accurata fontium descriptio, quos ipse limpidissimos rerum suarum fontes esse judicavit.

Primam autem, quae nobis hic se offert, quaestio nem a recentissimo Hieronymi editore noviter agitatam »utrum Alexandrinos interpretes an ebraeum textum se-

\*) Primus annus Romuli in Chron. Euseb. quarto sextae Olympiadis anno tribuitur, quæ Catoniana computandi ratio esse videtur. Quid autem si dubites, utrum paucos illos menses, qui inde ab Aprili, Palilibus enim Romam conditam esse memorat, usque ad solstitium, quo cœpit nova Olympias, effluxerunt, pro primo Romæ conditæ anno numeraverit Eusebius. Tum enim profecto Varronianum calculum secutus esse videtur.

\*\*) Epocham primæ Olympiadis suo anno illigavit Eusebius, ut librariorum audacia vel incuria ab eo dimoveri haud potuerit, quod secus factum est in Epocha Urbis conditæ.

\*\*\*) vid. ill. HEYNII Commentationes de Castoris epochis.

»cutus sit Eusebius,« doctissimis contra Vallarsium vindiciis ita illustravit Hieron. de Prato, ut vulgatae opinioni, Eusebium rationes chronologicas Alexandrinorum interpretum Ebraeo textui praetulisse, nihil novi roboris accedere possit, quod ipse ei non addiderit. Quis enim in summo omnium Codicum consensu loca illa tentare ausit, in quibus ex calculo Alexandrinorum interpretum tempora subduxit \*)? Si unus tantum alterve fuerit locus, in quo Alexandrinorum chronologiam elegerit Eusebius, vix manibus criticis Hieronymus temperasset, quin veritatem textus ebraici, quam alias aliorum calculo praetulisse videtur, inferre conatus esset, at in omni fere loco, in quo ad summam aliquam calculos historiae sacrae revocabat Eusebius, memoria supputationis Alexandrinae tam indubitata redit \*\*), ut plura mutanda et invertenda fuerint, quam ipsi Hieronymo placuerit. Ecquis autem loca quaedam, in quibus a nostra lectione Alexandrinorum interpretum dissentit, ita accipiet, ut eum ab ipso textu Alexandrino discessisse arbitretur \*\*\*)? Quis scriptorem historicum, praeter multa alia opiniones quoque chronologicas Ebraeorum memorantem, ex his ipsis locis chronologiam Ebraeorum secutum esse affirmaverit †)?

\*) cf. cit. dissert. Hieron. de Prato P. II. §. 9 sq.

\*\*) v. annum Aeræ Abrah. 985 et 2045.

\*\*\*) Satis erit provocasse ad exemplum Cainanis postdiluviani in Eusebio omissi, quem Arphaxadi filium et Salæ patrem fuisse tam apud Alexandr. interpretes quam apud Lucam narratur.

†) Talis locus exstat a. aeræ Abrah. LV. Principium XLI. Jubilæi secundum hebræos. Jobel autem apud eos quinquagenerius annus notatur. Itaque juxta supputationem eorum ab Adam usque ad annum præsentem sunt anni MM.

Argumento ex hoc loco petito Vallarsius sententiam suam

Constat igitur, et ex universa illorum temporum ratione admodum probabile fit, quemnam in condenda chronologia sacra auctorem secutus sit Eusebius, neque etiam adeo difficile erit, vestigia persequi, quae ad eos deducunt, ex quibus plurimae historiae gentilium narrationes hausisse seriemque chronologicam accepisse videatur. Quamquam enim irreparabili eorum jactura facta, qui ante Eusebium tale opus chronologicum susceperunt, nulla fere spes sit, eum forte auctorem detegendi, cuius lectio ususque tale otium fecisse videatur Eusebio, ut fontes ab ipso interdum nominatos raro ipse etiam adire coactus fuerit, ea tamen supersunt in ipso opere vestigia, ut si non eum, cuius rivulos sectatus est Eusebius, certe fontes, ex quibus rivuli illi profluxerint, detegere liceat.

Hacten pauca huc spectantia, me quoque non monente, docto lectori occurrunt, si indicem auctorum ab ipso Eusebio allegatorum, accuratius quidem congestum, quam qui est apud Vallarsium, solerti animo perlustraverit, se-junctisque iis quos docta quadam jactitantia vel sola necessitate loci alicujus magis nominasse quam testes adhibuisse videtur, reliquorum aetatem, litteras, fidem, quantum quidem in illis scriptoribus licet, pensitaverit. Hujus autem generis testimonia, quae nec praecipuum chronici fontem indicare nec certam judicandi occasionem praebere videntur, sunt sequentia:

Locus Platonis ex Timaeo citatus in decade 210  
aerae Abrahamiticae. Alius ejusdem locus in de-  
cade 490 allegatus, ut explicatio fabulae de Hy-

maxime tueri voluit, quod Eusebius chronologiam ebraei tex-  
tus secutus sit. Quae Hier. de Prato in contrariam partem  
disputavit v. l. c. p. 229 sq. 242 sq.

dra in decade 770 una cum iis, in quibus Minois Cretensis meminit, ex eo petita.

**Euripides** in decade 380 ad explicationem nominis Atlas.

**Phanocles** in decade 650. Ob raptum Ganymedis Troi patri Ganymedis et Tantalo bellum exortum est, ut scribit Phanocles.

**Didymus** in decade 670. Perseus adversus Persas dimicavit Gorgonis meretricis capite desecto, quae propter eximiam pulchritudinem ita spectatores suos mentis impotes reddebat, ut vertere eos putaretur in lapides. Didymus scribit in peregrina historia et praebet scriptorem ejus.

**Dinarchus** poeta in decade 710. Quidam his temporibus vindicant gesta Liberi patris, et ea, quae de Indis, Lycurgo, Actaeone et Pintheo memorantur. Quomodo adversus Perseum consistens occiditur in proelio, ait Dinarchus poeta, non rhetor. Qui autem voluerit, potest inspicere ipsius Liberi patris apud Delphos sepulcrum juxta Apollinem aureum.

**Homerus** in decade 830.

**Philistus** in decade 800. Philistus scribit, a Zoro et Carchedone Tyriis hoc tempore Carthaginem conditam.

**Crates, Eratosthenes, Aristarchus, Archilochus, Apollodorus** in decade 910 allegantur, dum varias de aetate Homeri opiniones recenset. Praeter hunc locum semel tantum adhuc Apollodori mentio facta in decade 220, Lycurgi lege in Lacedaemone juxta sententiam Apollodori hac aetate suscepta. Alter enim locus, qui in de-

cade 1100 occurrit, non est Eusebii sed Hieronymi; uti nec ea, quae in decade 1700 et 1920 occurunt, aliaque historiam latinam auctoresve latinos spectantia ab illo proficiscuntur.

**Africanus** in supputatione primae Olympiadis, et in decade 1570 . . . ea vero, quae post haec gesta sunt, exhibemus de libro Maccabaeorum et Josephi et Africani scriptis, qui deinceps universam historiam usque ad Romana tempora persecuti sunt. Ita Hieronymus, a graeco Syncelli textu hic valde discrepans  $\tau\alpha\ \delta\varepsilon\ \mu\varepsilon\tau\alpha\ \tau\alpha\tau\alpha\ \sigma\upsilon\mu\beta\alpha\eta\tau\alpha\ \eta\ \pi\rho\chi\vartheta\epsilon\eta\tau\alpha\ \cdot\cdot\cdot\ \tau\alpha\tau\alpha\ I\bar{\nu}\delta\alpha\iota\omega\ \circ\ I\omega\sigma\eta\pi\omega\ \epsilon\eta\ \tau\alpha\tau\alpha\ \text{Μακκαβαικοις}\ \iota\sigma\omega\epsilon\iota,\ \kappa\alpha\iota\ A\phi\pi\alpha\kappa\alpha\omega\ \mu\epsilon\eta\ \alpha\omega\tau\alpha\ \epsilon\pi\iota\tau\omega\cdot$

**Josephus** in decade 740 Tyriorum civitas condita ante templum Hierosolymorum annis 240 ut scribit Josephus III, 2040 et 2060.

**Phlegon**, supputator Olympiadum. Lib. XIII. in decade 2040.

**Quis fuerit Brutius** vel ut Baronius conjicit Eratius in historia persecutionis Domitianeae citatus, plane non liquet.

**Clemens Alexandrinus** in decade 1420 et 1490 supputationi Eusebianaee consentiens allegatur.

Alia, quae a multis pro allegatis habentur v. c. in decade 1610 Cyri regis ascensus, de quo scribit Xenophon, ne quidem addere libet. In eo uno autem dubius haesi, utrum aliqua Manethonis allegata (in decade 350 et decade 1660) pro iis sint habenda, quae ipsum etiam Manethonis opus ab Eusebio in condendo hoc chronico consultum esse ostendant, an vero Manethoniana, ut

in reliquis ejus scriptis apparet \*), ex aliorum narratione haurienti junioris cuiusdam scriptoris lectio et illa etiam, quae l. c. memorantur, suppeditaverit. Tantus enim est in tradendis Aegyptiorum dynastiis Africani et Eusebii dissensus, ut utrumque ex Manethone sua hausisse vix dici possit \*\*), neque etiam forte satis provide agant, qui Manethoniana esse, quaecunque Africani vel Eusebii nomine insignita de dynastiis Aegyptiorum apud Syncellum reperiuntur, nullo ipsius Syncelli indicio sua tantum conjectura affirmant.

Utut autem haec sint, si pauca haec, nomen auctoris inscriptum p[re]se ferentia, cum illa locorum multitudine comparaveris, quae ex Palaephato, Philochoro, Castore, Rhodio ipsis etiam horum nominibus laudatis sunt allata, primo statim, ni fallor, intuitu apparet, quos libros secutus sit Eusebius, quos rerum antiquissimarum testes maximi fecerit, unde igitur et ea sint petita, quorum auctores detegere haud licet.

Ex Palaephato desumta est explicatio historiae Phrixi et Helles, quae occurrit in decade 630. Historia Bellerophontis in decade 670 explicata. Narratio de Spartis in decade 690. Interpretatio historiae Daedali et Sphingis in decade 730 et 750. Ex libro illius primo de incredibilibus non modo explicatio historiae

\*) In opere Eusebii eruditissimo *de Praeparatione Evangelica* ne unus quidem Manethonis locus disertis verbis allegatur, ex Diodoro enim et Josepho, quae Manethoniana habet, sunt petita. Quis non conjiciat, ipsum Manethonis opus Eusebio defuisse.

\*\*) Quod Syncellus Eusebium ab Africano discrepantem sine ullo plerumque argumento malae fidei arguit, in eo animum Eusebio iniquissimum prodidit.

Lapitharum et Centaurorum in decade 770 obvia, sed et quae de Scylla et Sirenibus in decade 840 occurunt, de sumta sunt.

In quibus autem Palaephatum auctorem non habuit, in iis secutus est Philochorum, scriptorem ad tempora Ptolemaei Philadelphi vix assurgentem. Explicatio navis Triptolemi (v. decadem 910), historiae Thesei (v. dec. 620), Bacchi (v. dec. 720), Minotauri (780) ex L. II. Attidos Philochori sunt repetita, nec fidem hujus scriptoris in recensendis etiam opinionibus neglexit, quibus alii aliam Homero aetatem tribuunt.

Castor autem Chronographus Rhodius tres Chronicci Eusebiani laterculos per plura secula continuatos ita explevit, ut vix ulli alii tantum debere videatur, quam homini huic parum noto. Ex eo enim fluxit series rerum Argivorum per 544 annos continuata, series regum Sicyoniorum, quae est 962 annorum, et Atheniensium regum, quae ultro 487 annos haud excurrit.

Finge tandem, ut videoas, quale sit Chronicon Eusebianum, editionem illius aliquam ita adornatam, ut absint ea, quae Alexandrino textui et tribus hisce auctoribus debentur, detrahe huic operi speciosam, qua se in nostris editionibus ostendit, formam, quaeque ut ad usum ita etiam ad ostentationem rerum narratarum optime composita esse videtur, dele tandem et illa, quae vel ex ipso Ctesia et Manethone vel ex scriptore aliquo horum scrienia spoliante fluxerunt, quam parum erit, in quo Eusebii diligentiam vel eruditionem mireris, et quantum a reliquis ejus scriptis, insigni doctrinae copia refertis, chronicon hoc abesse arbitraberis.

Condonabimus ei, ne omnia ad vivum resecare vi-

deamur, quod ex scriptoribus adeo dubiis vel aetate, qua vixerunt, parum commendatis, quales sunt Palaephatus et Philoehorus, explicationes antiquarum fabularum petierit, quod paucos quosdam fontes adierit, ex quibus fere omnia hausit, quod nec varia lectionis suae copia opus natura sua gravissimum ita locupletatus sit, ut res nominibus, nominaque rebus conjunxisse videri posset, in eo autem vix venia eum dignum esse puto, quod in exquirendis paucis illis auctoribus, quibus unice inhaesit, nec eam curam adhibebat, quam gravitas operis postulare videbatur, nec eo judicio usus sit, quod in auctore talis tantique operis praeter omnem exspectationem desideratur.

Quantumcunque enim obscurae memoriae sit Castor Rhodius, tot tamen suspicionis in eo excitatae ansas habemus, ut accuratum solerterisque chronographum eum fuisse rectissime dubitari possit. Ea enim aetate vixit, qua dudum studio graecorum historicorum et maxime eorum, qui ex Aegypto prodierunt, plurimarum fabularum opumque commentitarum sincerae antiquiori rerum gestarum narrationi admixtum fuit, ea ipse studia tractasse videtur \*), quae fidem historici, nisi ea aliunde

\*) Quantum conjicere licet ex recensione scriptorum illius apud Suidam Κασωρ, Ροδιος, η, ως τινες, Γαλατης ως δε αλλοι επλανηθησαν, Μασσαλιωτης, ρητωρ ος εκληθη φιλορωμαιος. γημας δε εtos Δηϊοταρε τις συγκλητικις Συγατερα, ανηρεδη υπ' αυτις αμα τη γαμετη, διοτι αυτον Καισαρι διεβαλεν.

Εγραψε δε αναγραφην Βαβυλωνος και των θαλασσοκρατησαντων εν βιβλιοις β

χρονικα αγνοηματα, και  
περι επιχειρηματων εν βιβλιοις Σ  
περι πειδεις β'  
περι τις Νειλος  
Τεχνην ρητορικην και ετερα.

jam cognita fuerit, parum confirmant, tam rarus aut sere nullus est illius usus apud alios antiquiores historicos, allegatorum copia celebratissimos, ut parum fidei vel laudis ei tributum esse videatur. Praeter opus chronologicum, descriptionem Babylonis, aliquosque libros maxime rhetoricos a Suida ei tributos, etiam res Syriacas persecutus esse apud Africanum \*) perhibetur, at nec Diodorus Siculus, tantum non ejus aequalis, nec Strabo, nec Pausanias, nec quis alius eorum, qui inter veteres scriptores multae lectionis copia inclarerunt, vel in recensione scriptorum, ex quibus se profecisse fatentur, vel in ipso opere unquam illius meminerunt. Quin ipse etiam Eusebius maxime in eruditissimo libro de Praepar. Evangelica, in quo tot veterum scriptorum fragmenta servavit, tantaque litterarum copia se jactitare visus est, hunc suum in condendo chronico gravissimum auctorem tam memorabili silentio praeterivit, ut demum post ea tempora, quibus Praepar. Evangelica scripta est, eum detexisse videatur, si modo vera est opinio Hieron. de Prato de aetate Chronicorum Eusebiani, vel cognitum multoque usu tractatum haud magni aestimaverit.

Quodsi igitur instituto hoc accuratori examine certo statuendum sit, qua valeat auctoritate Chronicon Eusebianum, quis ejus sit usus vel chronologicus vel historicus, qua fide singula illius loca possint allegari, equidem haud inficias iverim, multum me detrahere laudi illius vulgariae, nec cui reliquorum doctissimi Episcopi operum tam

\*) v. locus Africani ap. Euseb. de Præp. Evang. L. X. c. 10.  
p. 480.

parum tribuere, quam ei, quod primo loco volunt nominari. Exstat in reliquis omnibus illius operibus infinita lectionis varietas, inaestimabilis gravissimorum fragmentorum copia, a qua nunquam nec sacrae nec profanae antiquitatis studiosus nisi doctior recedet, at quantillum est, quod ex chronicō illius ita scimus, ut vel aliunde plane non constet vel scire proficiat. Laterculos chronologicos, nomina regum Assyriorum, Aegyptiorum, Sicyoniorum annosque imperii eorum designantes, si quis tandem solorum nominum annorumque memoratorum sit usus, facile nos ipsi aliunde explemus, fragmenta autem veterum scriptorum, Eusebiano chronicō ita propria, ut in eo solo sint servata, fere nulla esse, primo statim intuitu apparet, et paucissima illa, de quibus forte aliunde non constat, non modo longe absunt ab ea laude, qua inde ab Hieronymi aetate ingenti omnium eruditorum consensu cumulabantur, sed et cognitis jam Eusebii moribus, quibus in condendo hoc chronicō usus esse videntur, si non expressum habent auctoris sui nomen, ex compilatore quodam recentiori, quem ad manus habuit Eusebius, desumta esse haud temere conjiciuntur. Equidem magni facio ingenium viri, qui primus vidisse videntur, quantum juvet vividiorem tam historiae quam chronologiae cognitionem, si eas tabulas propositas habueris, in quibus singuli anni sunt numerati, universusque saeculorum ordo ita expansus oculis subjicitur, ut non modo locus sit paratus rebus quibusdam memorandis, sed et animus lectoris lenta quadam cogitatione per eam annorum seriem transire cogatur, quae primo intuitu vix quidquam praeter numeros et nomina quaedam hos numeros regentia offert, ac si hic fuit apud veteres prae-

cipius Chronicus Eusebiani usus, de quo tamen dubitare  
liceat, si haec praecipua illius laus, nos sane non habe-  
mus, quod in evolvendo hoc Chronicum, magis forma-  
sua quam rebus in eo memoratis depraedicando, assidui-  
simus, ne in summos nostrae aetatis viros ingrati esse  
videamur.

### XIII.

## Vorrede zum eilsten Theil von Walch's Entwurf einer vollständigen Historie der Ketzerien. 1785.

---

Dieses Fragment des eilsten Theils der Walchischen Ketzergeschichte wird dem Publikum auch als Fragment höchst schätzbar seyn, da es für sich doch ein Ganzes ausmacht, und von dem seligen Manne so ausgearbeitet hinterlassen wurde, daß die gewöhnlichen Fehler eines operis posthumi bei demselben gar nicht zu fürchten sind. Die Methode, nach welcher der seelige Walch dieses Werk schrieb, ist so mühevoll, aber auch so versichernd historisch, zugleich so gelehrt vollständig und doch wieder oft so glücklich vereinfachend gewesen, daß selbst auch nur die Erhaltung eines Fragments von Fortsetzung höchst wichtig ist. Gewiß betrifft dasselbe einen Gegenstand, zu dessen Erörterung fast mehr als kirchenhistorische Geduld erfordert wurde; das ewig Gleichförmige der hier vorkommenden Thorheiten und die zugleich so sichtbaren Folgen der na-

türlichen Schwere des großen Haufens, von Volk und Geistlichkeit, womit dieser, ungeachtet augenblicklich wirkender Veranstaltungen der Könige, wieder in Irrthümer und Albernuheiten zurück sank — veranlassen in jedem gesühlvollen Leser eine Menge von Betrachtungen, welche er am allerwenigsten in der Geschichte der christlichen Kirche machen möchte. Hält uns irgend etwas dagegen schadlos, so ist es die Bemerkung der mannigfaltigen Wendungen, womit der Menschenverstand gewisser Zeitalter oft die widersprechendsten Sätze in einen logischen Zusammenhang zu bringen gewußt, und manchmal für einen Satz ein Dutzend Beweise zu erfinden gelernt hat, deren uns keiner, vielleicht auch um seiner Sonderbarkeit willen, vorläufig eingefallen wäre. Ich glaube, wie überhaupt im Ganzen dieser Geschichte, so besonders auch hier, einen auffallenden Unterschied zwischen Orientalen und Occidentalen bemerkt zu haben, und die Geschichte der Bilderstreitigkeit ist gewiß ein Beweis, wie viel die allgemeine Kirchenhistorie an pragmatischer Brauchbarkeit gewinnen könnte, wenn Orient und Occident, und im Occident wiederum die verschiedenen Königreiche, abgesonderter von einander betrachtet würden. Offenbar ist nicht nur der historische Fortgang der Streitigkeit im Orient völlig verschieden von dem im fränkischen Reiche, denn ihre Verfassung und ihre äußere Lage giengen zu sehr von einander ab, daß nicht dadurch, entweder die Richtung der Triebfedern, oder wohl auch die letztern selbst, hätten verändert werden müssen; sondern selbst auch die Beweisart des Orientalen unterscheidet sich von der Beweisart des Occidentalen, und selten läßt sich dieses biebeln daraus erklären, daß jener ein Mönch war, und dieser ein Bischof. Man erkennt in jenem ohne Mühe den geübteren scharfsinnigeren Streiter, man sieht den Einfluß des länger dauernden Streits auf die Wahl und Mannigfaltigkeit der Beweisgründe.

und auch die größere Theilnehmung, welche bei dem Orientalen aus dem stärkeren politischen Interesse entstand, gab seiner Beweisart eine leidenschaftliche Mannigfaltigkeit, nach welcher der Occidentale nicht einmal gestrebt zu haben scheint.

Uebrigens wird selbst auch ein Protestant mit Mißvergnügen wahrnehmen, daß sich der Bischof von Rom fast bei jeder gelehrten Theilnehmung an einer solchen Streitigkeit, in eine nachtheilige Parallelie mit den übrigen theologischen Christstellern gesetzt habe. Seine Aussäße sind nicht nur heftiger, sondern auch ungelehrter als die übrigen; die kleine Politik, welche gewöhnlich in denselben herrscht, macht gegen die bemerkten Fehler unversöhnlicher, und es fällt oft fast ins Lächerliche, eben den Bischof, der so wohl zu unterscheiden weiß, wie er ungefähr nach Constantinopel oder nach Aachen schreiben dürfe, in Anführung der gemeinsten Bibelgeschichten einen Fehler begehen zu sehen. Gewiß ist die Ursache hievon in den großen politischen Unruhen zu suchen, von welchen Italien bis auf das völlige Ende des Lombardischen Reichs erschüttert wurde. Wie daher Italien überhaupt unter der Regierung Karls des Großen weit weniger aufgeklärt seyn konnte, als das übrige schon von Pipin beruhigte fränkische Reich, so war auch dieser erste italiänische Bischof gewöhnlich ein Mann von geringern Kenntnissen, als die gelehrten fränkischen Bischöfe, und seine politische Existenz, die sich noch immer zwischen Griechen und Franken theilte, auch wegen der wechselnden Partheien in Rom selbst, so gefährlich zweideutig, daß man leicht begreifen kann, warum nie ein gelehrter Mann auf den Stuhl kam.

Unter allen Lücken, welche in dem pragmatischen Zusammenhang dieser Geschichte vorkommen, ist keine unangenehmer, als diejenige, welche die spanische Kirche betrifft. Sowohl in der Streitigkeit des Felix von Urgel, als des Claudius von

Turin, hat der seelige Walch richtig bemerkt, was für einen Einfluß die dortige Verbindung mit den Arabern auf einzelne Meinungen und Gebräuche gehabt haben möge. Ein Einfluß dieser Art ist in andern Artikeln noch bis ins dreizehente Jahrhundert merkbar, aber bei dem Mangel hinreichender Quellennachrichten, kann er oft mehr entdeckt als völlig aufgesucht werden, und noch weniger wissen wir Zeit und Ursachen der letzten Verähnlichung, wie endlich solche Wahrheiten, deren erste Erhaltung so ganz lokal war, vom allgemeinen Strome des Irrthums hinweggenommen worden.

Man erwartet vielleicht in der Vorrede des letzten Theils von einem solchen Werke, als die Walchische Rezergeschichte ist, auch noch ein kurzes Urtheil, wie viel die kirchenhistorische Literatur durch dasselbe bisher gewonnen habe, und wie sie etwa durch eine kleine noch vortheilhaftere Einrichtung desselben unter den Händen eines Fortsetzers noch mehr gewinnen könnte. Doch das Letztere zu sagen, halte ich für überflüssig, weil ein Fortsetzer, dem hierüber das Auge erst geöffnet werden muß, wenig innern Beruf zur Fortsetzung haben mag; auch das gelehrte Projekt machen, wie dieß und jenes veranstaltet werden sollte, meinem Gefühl nach, kaum als Abschiedsrede eines gelehrten Greisen erträglich klingt. Aber Betrachtungen über das Erstere, wie viel die kirchenhistorische Wahrheit durch das Walchische Werk gewonnen habe, erregten schon oft einen Wunsch in mir, mit welchem ich wahrscheinlich die Empfindung eines manchen andern Lesers desselben errathen werde. Ein junger Mann, von historischem Sinn und Styl, sollte uns eine zusammenhängende vollständige Erzählung dessen geben, was Walch in der Geschichte einzelner Hauptstreitigkeiten theilweise zusammen fand, theilweise vorlegte, im einzelnen berichtigte und, nach seinem Plan, ohne eine allgemeine aufklärende Verbindung gab. Wer die Geschichte der mono-

physitischen Streitigkeiten, dieses Meisterstück im ganzen Walchischen Werke, gelesen hat, muß nothwendig auch bei dem treuesten Gedächtniß gefunden haben, wie sehr ihm der ganze Zusammenhang verloren gieng, wenn er sich nicht eine solche Skizze einer zusammenhängenden Erzählung selbst entwarf, wie mühsam das Auffinden einzelner Berichtigungen wurde, wenn man sie nicht in der entworfenen Erzählung an ihren rechten Ort eingetragen, und wie viel Neues, bloß durch Zusammenordnung des vom seligen Walch Berichteten, noch gefunden werden kann. Gewiß, der ganze herrliche Gewinn der treuen Arbeit, welche Walch geleistet hat, wird alsdann in Vergleichung mit den persönlichen Erzählungen, erst vollkommen sich zeigen, und da die Lücken, die er noch lassen mußte, alsdann sichtbarer werden, so ist auch für die künftigen Forscher der Gegenstand ihres Fleißes deutlicher ausgezeichnet.

---

## XIV.

Ueber die Publicität der Bücher des Neuen Testaments, in den drei ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche. (Inhaltsangabe des Verfassers, über eine, von ihm in der Göttingischen Societät der Wissenschaft verlesene, Abhandlung \*) 1786.

---

In der Versammlung der Königlichen Societät der Wissenschaften, welche Sonnabend den 21. Jan. 1786. gehalten wurde, hielt Professor Spittler eine Vorlesung:

Ueber die Publicität der Bücher des Neuen Testaments in den drei ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche.

Viele unter diesem allgemeinen Ausdruck „Publicität der Bücher des Neuen Testaments“ zusammenliegende Fragen sind wohl bei jedem Forscher und Freunde der älteren christlichen Kirchengeschichte aus Gelegenheit des theologischen Nach-

---

\*) Aus den Götting. Gel. Anz. 1786, S. 241.

lasses von Lessing auf's Neue rege geworden, und die ganze hieher gehörige Untersuchung schien noch von jener Hauptfrage getrennt werden zu können: was war die Autorität dieser Bücher in den verschiedenen Perioden der drei ersten Jahrhunderte?

Bei der Auswahl und Stellung der hieher gehörigen patristischen Excerpte schienen dem Verfasser die Forderungen höchst billig, daß nie das Streitige durch das noch Streitigere bewiesen werden sollte, daß man also nie Stellen aus Ignatius und Polycarp's und wohl selbst auch Clemens Briefen brauchen müßte, um streitige Fragen über den Zustand der christlichen Kirche zu Anfang des zweiten Jahrhunderts daraus zu beantworten; daß man nicht nur alle Stellen absondern sollte, welche bloß das Alte Testament betreffen, oder unbestimmt von heiligen Büchern handeln, sondern auch bei Generalisirung dessen, was von historischen Notizen durch die patristischen Excerpte etwa gewonnen wird, alle die Vorsicht gebrauchen, welche bei Darstellung eines allgemeinen Zustandes aus ein paar individuellen Notizen in jedem andern Fall empfohlen wird. Zwar scheint hiervon der Reichthum des Erwiesenen und Erweisbaren gar sehr vermindert zu werden, aber vielleicht sind auch überhaupt solche patristische Excerpte nicht das einzige Mittel, um zur Kenntniß der hieher gehörigen historischen Wahrscheinlichkeiten zu gelangen; denn über historische Wahrscheinlichkeit hinaus sollte dasjenige nie erhoben werden, was seiner Natur nach und nach der ganzen Beschaffenheit der uns übrig gebliebenen Urkunden nie bis zur Gewißheit gebracht werden kann. Gerade aber für solche Wahrscheinlichkeiten, betreffend die Publicität der Bücher des Neuen Testaments in jenen ersten Zeiten, scheint Manches gewonnen werden zu können, wenn man so sorgfältig als möglich das ganze Bild des Zustandes jener ersten

Gemeinen und Kirchen entwirft, und erst als letzte Frage bei dieser Schilderung aufgibt: welche Beschaffenheit hatte es mit der Publicität der Bücher des Neuen Testaments?

Ein solches Bild zu entwerfen, ist gewiß der bekannte Brief des Plinius (X. 97) eine der brauchbarsten Urkunden, deren Authentie nicht bezweifelt werden kann, und die eben so wenig einer Interpolation oder Corruption beschuldigt werden wird. Diese Relation des Gouverneurs einer kleinasiatischen Provinz, dem die Sache der Christen und besonders die Beschaffenheit ihrer Zusammenkünfte eine rechte Angelegenheit war, enthält auch nicht Eine der gewöhnlichen Unrichtigkeiten, von welchen sonst die nichtchristlichen Nachrichten dieser Zeit nicht wenig entstellt sind. Er sieht die Christen gar nicht bloß als eine jüdische Sekte an, er bürdet ihnen nichts Böses auf, er schildert den ganzen Zustand genau so, wie wir denselben aus Zusammensetzung der übrigen sichersten Nachrichten und aus der Analogie anderer, unter dem Druck allmählig sich hebender, religiöser Gesellschaften vermuthen müssen, gedenkt aber mit keinem Wort einiger heiligen Bücher, die in den Versammlungen vorgelesen worden seyen, oder die ihm sonst bei seiner Untersuchung als Hauptaktenstücke vorgekommen wären, denn schwerlich wäre es hier richtig, unter den Worten: „carmen Christo quasi Deo secum invicem dicunt,“ Vorlesung der Christen des Neuen Testaments verstehen zu wollen. Seine Untersuchung scheint offenbar über ganz Bithynien gegangen zu seyn, und die Provinz war voll Heidenchristen. Abgefallene und standhafte, männlichen und weiblichen Geschlechts wurden verhört, und wenigstens einige selbst unter der Folter befragt. Es war schon drei und dreißig Jahre nach dem Tode der Apostel Peter und Paulus, also ungefähr in der ersten Generation nach der apostolischen Periode, da diese Untersuchung angestellt wurde, und doch scheinen die heiligen Schriften der

Christen noch nicht den Grad von Publicität gehabt zu haben, der sie für den untersuchenden und seinem Augustus referirenden Prokonsul wichtig gemacht hätte.

Da wir so das erste Datum angegeben haben, von welchem die Meinung des Verfassers ausgeht, so erhellte hieraus von selbst, nach welchem Gesichtspunkte die Stellen aus Justinus Martyr, Trenäus, Tertullian und andere, bis auf Origenes hier geordnet worden sind, und was von den Versionen als Beweisen der frühesten Publicität angeführt wird, schien diesem Allem, nach genauerer Prüfung, Unterscheidung der Zeiten und der Provinzen, nicht zu widersprechen. Die ganze Abhandlung schloß sich mit mehreren Berichtigungen der bekannten Geschichte der Traditoren und mit der Bemerkung, daß für die Integrität unserer neutestamentlichen Bücher, soferne besonders von einzelnen Stücken und Stellen die Rede ist, nichts Hoffnungsvollereres gezeigt werden könne, als jener Mangel großer Publicität in der ersten und zum Theil noch in der zweiten Generation nach den Zeiten der Apostel.

---

## XV.

### Geschichte der Fundamental-Gesetze der Deutschen katholischen Kirche im Verhältniß zum Römischen Stuhl \*).

Es scheint ein Räthsel zu seyn, wenigstens wäre es beleidigend, kein Räthsel hierin finden zu wollen, daß wir lieben fleissigen Deutschen den wichtigsten Fundamental-Vertrag mit dem Römischen Pabste, der nach vielfältigen Negociationen auf feierlichen Versammlungen des Reichs vor 340 Jahren geschlossen worden, glücklicherweise 317 Jahre lang vergessen konnten. Wir haben 317 Jahre lang Römische Lasten getragen, wir haben getragen und geduldet, unter manchem Murren geduldet, ein Theil der Ungeduldigen hat eine Empörung gewagt, doch wußte keiner der Gelehrten und keiner der Staats-Männer, worüber man zuerst hätte klagen sollen; wir kannten unser eingestandenes Recht nicht, der Gränzstein, der vor 317 Jahren so feierlich gelegt worden, war vermoost und versunken, und wenn es nun zum Territorial-Kriege kam, so glaubten wir wohl noch etwas recht kühnes gethan zu haben, wenn wir endlich sogar bis an den Platz vorrückten, den wir als alte gesetzmäßige Gränzscheidung längst hatten kennen sollen.

Was die folgsamere, geduldigere Parthie nicht sand, weil sie sich vielleicht selbst fürchtete, etwas zu finden, das hätten

\*) Aus Meiners und Spittler's Götting. histor. Magazin.  
Band I. S. 347 — 381 und S. 474 — 499.

doch die Rebellen auffinden sollen. Erzstiftische und stiftische Archive sind auch ihnen zu Theil worden; der Zufall, der dem menschlichen Verstande so oft zu Ehren hilft, möchte doch auch einmal in 316 Jahren seinen Mann gefunden haben. Die Geschichte ist fast unglaublich; was alles ist nicht von Urkunden und Tradition-Briefen, zur Deutschen Kirchen-Geschichte gehörig, in der ersten Hälfte unsers Jahrhunderts entdeckt und gedruckt worden; das schönste, wichtigste Document blieb unentdeckt liegen.

Kaum vor 23 Jahren gab Horix dem Publicum dieß Document zuerst vollständig, die Kanonisten legten nunmehr neuen Grund, neue Commentationen über Freiheit der Deutschen Kirche erfolgten, und jüngst erst noch hat ein eben so scharfsinniger als gelehrter und bescheidener Forscher \*) alle große Folgen zum erstenmal vollständig entwickelt, die, selbst noch nach 23 Jahren bisher nur halb wahrgenommen, aus jener erst gedachten Entdeckung des muthvollem Horix floßen. Ich habe mit einer Ruhe, die blos Wirkung oft wiederholter kaltblütiger Ueberlegungen seyn kann, mit einer Unpartheitlichkeit, deren hier vielleicht ein Protestant leichter als ein Katholik fähig seyn mag, und mit Aufsuchung aller nur möglichen Gründe, welche für diese große Entdeckung gebraucht worden sind, dieß ganze neue Fundament unseres aufgeklärteren Deutsch-katholischen Kirchenrechts wiederholtest und sorgfältigst untersucht, und — offenherzig gestanden, es schien mir nach jeder neuen Untersuchung nie unverdächtig fest und sicher zu liegen. Weil gegenwärtig die Zeit ist, daß aufgeräume werden soll, weil noch jüngst erst unsere Deutsche Primaten in dem Frei-

---

\*) J. P. Gregel de *juribus nationi Germanicae ex acceptatione  
decretorum Basileensium quaesitis, per Concordia Aschaffen-  
burgensis modificatis aut stabilitis.* Mogunt. 1787. 4.

heits-Entwürfe, der auf dem Emser Congresse gemacht wurde, auf jene Entdeckung als Grund-Bestimmung unserer Verhältnisse zum Römischen Stuhl mit Deutscher Geduldigkeit hinwiesen, so schien mir nun auch jede Veranlassung einer neuen tiefer gehenden Untersuchung höchst zweckmäßig; wir müssen einmal mit dem Manne zu Rom ins Klare kommen; in die neue Rechnung, die nun angefangen werden soll, soll kein halbgewisses Datum sich einschleichen; wir werden am Ende immer gewinnen, je kürzer und klarer die neue Rechnung ist.

Doch wir sprechen wohl selbst für unsere Zeiten noch immer zu viel von neuem großen Gewinn. Wenn historische Analogie mehrerer Jahrhunderte gilt, so möchte man unsern muttvollsten Bestürmern der Römischen Curie fast gewiß prophezeihen, sie werden noch einmal selbst unter Pius VI. von den Römern irre geführt werden; vielleicht ist das neue Gängelband schon in Freylingen und Speier angeknüpft; der Schnecken-Gang, wodurch der Deutsche von jeher zu Wahrheit und Recht kam, ist noch nicht an seinem Ziele.

Der Römische Papst hatte uns schon Jahrhunderte lang missbraucht, unsere Deutsche Kirchen-Pfründen waren die Beute seiner Curialisten geworden, unser ganzes Kirchen-Recht ein Spiel seines Geizes, seines Despotismus, seiner Bedürfnisse und seiner Launen, alles alte Freiheits-Herkommen war zerichtet, das Ur-Recht unserer Deutschen Kirchen-Verfassung, wie sie sich auf feierliche Verträge gründete; die ehedem der Papst selbst dem Kaiser abdrängen half, schien völlig aufgehoben, da wir endlich den 3. Mai 1417. unter Umständen, die der Wiederherstellung unsers alten Rechts nicht ganz ungünstig schienen, auf fünf Jahre lang einen feierlichen Gränz-

tractat \*) mit dem unbilligen Herrn schlossen, daß wir doch wenigstens fünf Jahre lang wissen möchten, ob und was für ein Eigenthum von Rechten, ob und was für ein Schutz gegen uerschöpflich sinnreiche neue Finanz-Künste und neue Geld-Taxen uns gesichert seyn sollte.

Wir ließen uns fünf Jahre lang eine alte Verordnung Pabst Benedictus XII. von 1335 gefallen \*\*), so sehr es auch der Wahl-Freiheit unserer Stifter, den wichtigsten Rechten unserer Bischöfe und selbst auch den erwiesensten Rechten einer Menge einzelner Privat-Personen gerade entgegen war, daß dem Pabste zur Besetzung alle Deutsche Kirchen-Stellen anheimfallen sollten, die durch den Tod Römischer Hofdiener vacant würden, oder deren Besitzer auf einer Reise nach dem päpstlichen Hoflager, wohin damals, weil es uns näher in Avignon lag, des Wanderns kein Ende war, in einer Entfernung zweier Tagreisen von demselben sterben würden. Wir glaubten noch schlau genug für unsere Rechte gesorgt zu haben, daß wir in dieser Verordnung, ehe wir sie zu einem Theil unsers Interim-Vertrags mit dem unbilligen Mann machten, -arithmetisch genau bestimmen ließen, welche und wie viele Römische Hofdiener bei unserer Nachgiebigkeit gemeint seyen, denn kein kleiner Deutscher Fürstenhof hat je noch so viele Titel verkauft, so viele Titel sinnreich erfunden, als der Römische Bischof Hof- und Canzlei-Titel austheilte \*\*\*),

\*) Concord., Constantiensia. Du Mont Corps diplom. T. II.  
pag. 108 — 114.

\*\*) Die Extravagante Ad regimen, — so heißt diese Verordnung. P. Benedictus XII., — ist sowohl den Costniher Concordaten als dem Aschaffenburger Auffaße wörtlich eingerückt. Der Extravagante Execrabilis hatte man der Kürze halber hier nicht nöthig zu gedenken.

\*\*\*) Bei Vergleichung der Extravagante Ad regimen, wie sie im Corp. jur. Canon. steht, mit den Modificationen, die sie bei Spittlers sämmtl. Werke VIII. Bd.

auf Sporteln und Hoffnung von Fiscus-Gebühr neue unbesoldete Diener annahm. Wenn jeder für seinen Diener hätte gelten sollen, dem er gesucht oder ungesucht damals einen Kaths- oder Hofdieners-Titel gab, zuletzt hätte er endlich eins für allemal auch die Deutschen Bischöfe mit einem Ti-

der Einrückung in die Cosniher-Concordate und in den Aschaffenburger Aufsatz erhielt, zeigen sich fünf wichtige Verschiedenheiten:

- 1) In der päpstl. Verordnung, wie sie im Corp. jur. Canon. steht, finden sich bloß die Namen der Römischen Hof- und Canzlei-Diener, deren Tod für den Papst so vortheilhaft seyn sollte; in unsren Concordaten sind doch Zahlen hinzugesetzt, daß wenn der Papst z. E. künftighin mehrere als 25 Abbreviatoren mache, so galt vom 26sten und 27sten nicht mehr, was in Ansehung der 25 ersten versprochen worden. Damit war nun schon viel gewonnen, wenn anders die Deutschen immer einen guten päpstlichen Hof-Kalender hatten.
- 2) Im Corp. jur. Canon. heißt es bloß Commensalium nostrorum; in den Deutschen Concordaten verorum commensalium nostrorum. Man muß Ursache gehabt haben, die wahren Commensales des Papstes zu unterscheiden.
- 3) Bei dem Namen der Officialen des Römischen Stuhls wird in unsren Concordaten ausdrücklich hinzugesetzt: quamdu ipsa Ostia actualiter tenebunt. Wie viele Herren hätten sich sonst auch unter diesem Namen eingeschlichen.
- 4) Der Name der Nuncien, der zweimal in der Bulle vorkommt, wie wir sie im Corp. jur. Canon. haben, ist zweimal vertilgt worden in den Concordaten. Wie lieb uns dieser Name von jeher war!
- 5) Im Corp. jur. Canon. heißt es nec non etiam, quae per accusationem pacificam quorumcunque prioratum, dignitatum, personatum u. s. w. In den Cosniher Concordaten fehlt das wichtige unterstrichene Wort; auch das war neuer geretteter Gewinn für uns, aber in den Aschaffenburger Aufsatz kam das wichtige Wort zum Vortheile des Papstes wieder hinein; der Himmel weiß wie?

tel beeckt, er hätte sie gesammt mit königlicher Gnade zu Justiz- und Etats-Räthen gemacht.

Wir überließen ihm noch außer diesem auf fünf Jahre lang die Besitzung der Hälfte unserer Deutschen Kirchenpründen \*), und waren noch froh, nicht zur Aufopferung von zwei Drittheilen gezwungen zu werden, und waren noch froh, die großen Dignitäten, die sich in den Dom-Kirchen nach der bischöflichen Würde finden, nebst den ersten Stellen in den Collegiat-Kirchen allein noch für uns gerettet zu haben, daß wenigstens bei den wichtigsten Stellen altes Kirchen-Recht gesichert blieb.

Wir überließen ihm fünf Jahre lang die Bestätigung unserer Bischöfe, nur daß er uns die Wahl unserer Bischöfe völlig frei ließ, und diese Wahl-Freiheit wollte der Papst nie kränken, als wenn augenscheinliche und gegründete Ursachen ihn zwängen, die Bestätigung abzuschlagen, das Bisthum einem würdigeren zu geben. Wir versprachen die Annaten-Taxe, wie sie in den päpstlichen Cammer-Registers stehet, innerhalb dieser fünf Jahre richtig zu bezahlen, ob schon Niemand ein authentisches Exemplar dieser päpstlichen Cammer-Register gesehen hatte, und wir waren froh, daß der Papst nöthigenfalls, wenn eine Kirche zu hoch angeschlagen sey, Retaration versprach, die Bezahlung der Annaten jedesmal in zweijährigen Zielen annehmen wollte, und alle Beneficien der Deutschen Kirche freisprach, die nach eben derselben Cammer-Taxe geschächt vier und zwanzig Gold-Gulden nicht überstiegen. Wir nahmen wegen künftiger Mäßigung der Gelderpressungen durch Ablaß allgemeine Versprechungen an, ob schon künftighin den Römern manche Gelderpressung noch mäßig scheinen

\*) Dignitatum, Personatum, Officiorum et Beneficiorum,

mochte, die uns unmäßig scheinen müßte, und wir waren mit der Versicherung zufrieden, daß nichts nach Rom gezogen werden sollte, was nicht Recht und Natur wegen vor den geistlichen Richter gehöre, ob man wohl selbst bei Schließung des Vertrages wußte, welche verschiedene Begriffe Recht und Natur betreffend der Deutsche habe, welche andere Begriffe der Römer.

1422. 3. Mai hätte dieser Interims-Vergleich zu Ende seyn sollen, denn nur auf fünf Jahre war er geschlossen, und nach Verfluß dieser fünf Jahre, wenn nicht neue Vergleiche eintreten, wenn nicht unterdeß neue Grund-Einrichtungen der Deutschen Kirche etwa auf einem allgemeinen Concilium gemacht werden würden, sollte jede Kirche und jede Person ungeachtet aller gegenwärtigen oder künftigen Verordnungen des Papstes die freiste Gewalt haben, alle ihre Rechte zu brauchen.

Das Jahr 1422 verfloss und Niemand dachte an die Freiheits-Clausel, die im letzten Vertrage stand, und die der schönste Punct des letztgeschlossenen Vertrages war. Die Synoden zu Pavia und zu Siena hätten immerhin misslingen mögen, die Synode zu Basel hätte aufgeschoben werden müssen, wir waren rechtmäßig frei, noch ehe die Synode zu Pavia anfieng, und deliberirten doch erst noch siebenzehn Jahre lang nach der Synode zu Pavia, wie wir es mit dem Freiwerden auffangen sollten. Wem fiel denn selbst auch zu Basel ein, wem auf den nachfolgenden großen Conventen des Reichs, daß es keiner weiteren Freiheits-Erklärung bedürfe, daß der Papst selbst auf alles längst Verzicht gethan habe, daß die Gültigkeit seines freiwilligen Verzichtes nicht bezweifelt werden könne, weil dieser Verzicht durch fünfjährige freiwillig übernommene Beschwerden erhalten worden, und der Papst selbst nicht einmal kleine Vortheile ungeschrämt ließ, durch die er die Uebernahme dieser fünfjährigen Last und die einst-

weilige Gutmündigkeit der Deutschen doch noch versüßen zu wollen schien.

Das erste Grund-Gesetz der Deutschen Kirche, das erste Regulativ, das im Namen der ganzen Nation mit dem Pabstie getroffen worden, ward vergessen, und es gieng wohl gleich hier, wie es nachher in hundert ähnlichen Fällen mit dem publicistischen Vergessen zugieng. Die Urkunde des geschlos-senen Vertrages ward ins Archiv hinterlegt, mancher sparte wohl seine zwölf Töurer Groschen, um sich eine authentische Copie desselben zu verschaffen. Höchstens wurden hie und da die wichtigsten praktischen Punkte excerptirt, den ganzen Vertrag las Niemand, die schönsten Artikel desselben blieben wie begraben unter dem Canzlei-Stil \*); noch vor Kurzem ist mancher Landtags-Abschied, manches Landes-Gesetz, mancher wichtige Staats-Vertrag so kunstvoll abgefaßt worden, als ob es darauf angelegt wäre, daß Niemand den Inhalt desselben behalten sollte. Und wenn etwa auch hie und da ein stiller friedlicher Mann das ganze Acten-Stück las, der behielt's wohl in frommem Sinne als Wunsch, daß der Haupt-Punct dieses Vertrages nicht gehalten werde, der äußerte vielleicht auch den Wunsch, daß wir unser Recht suchen möchten, dem hörte vielleicht ein wilder ungelehrteuriger Stürmer seinen frommen Wunsch ab, und trat mit Reformators-Eifer auf, und schwang die Fackel, die er an fremdem Heerd anzündet hatte, — allein mit dem Deutsch-katholischen Kirchen-Wesen, wie es damals war und wie es großenteils noch ist, hat es leider seine ganz eigene Weise.

Die Deutsche Kirche hat kein geistliches und kein weltliches Oberhaupt, das mehr als Ruhm dabei gewinnen könnte,

---

\*) Die ganze Wirkung eines solchen Canzlei-Stils kann man in der Bulle Ad regimur sehen.

wenn die Rechte desselben behauptet werden sollen. Sie hat kein Oberhaupt, das große oder größere Donative fordern kann, wenn die Pabst-Schätzungen aufhören; sie hat kein stehendes Repräsentanten-Corps, das über allgemeinen Rechten wachen, und bei Behauptung allgemeiner Rechte den Privat-Eigennutz einzelner Bischöfe und einzelner Communitäten schweigen machen könnte. Wer will, wenn dieß vielarmigste, vielföpfige Wesen auch an seinen fühlbarsten Seiten angegriffen wird, wer will die Vielföpfe einstimmig und sympathisch-patriotisch machen, wer alle Arme nach einer Richtung hindrehen? Wer verhindern, daß bei so vielen Mitinteressenten, die alle das Recht mitzusprechen haben wollen, daß kein Familien-Eigennutz, kein Grissinn, keine Laune sich einschleiche? Wer dieß Kunstwerk nicht bloß Augenblicke lang hervorbringen, sondern gerade so lange fortdauern machen, als Rom seine Negociationen künstlich hinzuziehen weiß, seine treffendsten Angriffe gewöhnlich aufschiebt?

Auf allen Universitäten Deutschlands hätte man das neu-entworfene Grund-Gesetz der Deutschen Kirche umherschicken sollen, allen Professoren des kanonischen Rechts ein freies Exemplar zuseinden sollen, in allen geistlichen Canzleien und Gerichts-Höfen hätte es auf der Versammlungs-Tafel liegen müssen, und nur der zehnte Theil der Publicirungs-Künste, die der Pabst in seinem Falle gewöhnlich so meisterhaft verstand, hätte das Andenken desselben so lebhaft erhalten können, als für die Freiheit der Kirche und selbst auch für die allmähliche Bildung eines zufriedeneren Pabstes zu wünschen gewesen wäre. Doch auch hier ist's wahr, die Kinder der Welt sind klüger in ihrem Geschlechte als die Kinder des Lichts.

Wir hätten 1422 schon völlig frei seyn sollen, und doch war's noch siebenzehn Jahre nachher ein recht heroischer Act der zu Mainz versammelten Reichs-Stände, daß sie den

26. März 1439 feierlich erklärten, alle Decrete der damals zu Basel versammelten Synode, die ausgenommen, welche die Person des Pabstes betraten, als Grund-Gesetze der Deutschen Kirche annehmen zu wollen, vorbehalten, daß diesen Decreten hie und da noch Einschränkungen und Erweiterungen zu geben seyen, wie sie das besondere Bedürfniß der Deutschen Kirche und das noch individuellere Bedürfniß jeder einzelnen Diöcese erfordere <sup>\*)</sup>). Neun Tage vorher hatte man schon beschlossen, daß man an allen persönlichen Zwischen des Pabstes und der Synode gar keinen Theil nehmen wolle, daß Deutschland durch die ordentliche Gerichtsbarkeit seiner Bischöfe so lange regiert werden sollte, bis der Kirchen-Friede völlig wieder hergestellt sey, und daß einmal doch also eine Probe gemacht werden müßte, ob nicht ein Pabst der Deutschen katholischen Kirche entbehrlich seyn möchte. Alle Geld-Ausflüsse nach Avignon oder Rom wurden mit einemmal abgeschnitten, und nur aus Großmuth, bis etwa die nächste allgemeine Synode zur Unterhaltung des Pabstes neue Anstalten mache, sollte jährlich noch ein Wiertheil dessen bezahlt werden, was erzbischöfliche, bischöfliche und exemte Kloster-Kirchen bei ihrer Erledigung bisher gesteuert hatten. Von den Einkünften der übrigen Beneficien möchte der Pabst jährlich den zwanzigsten Theil genießen, reichlich genug als jährliche Alimentations-Hülfe, obschon vielleicht kaum der zehnte Theil dessen, was die seligen Herrn Päpste genossen hatten. Alle Theilnehmung des Pabstes bei Besetzung Deutscher Kirchen-Pründen ward unwiderruflich abgeschnitten, Römische Dispensationen verboten, das Ur-Recht der Bischöfe wiederhergestellt, die Nothwendigkeit allgemeiner großer Synoden,

---

<sup>\*)</sup> Concord. nat. germ. integra. T. I. p. 38 - 134. und Würdtwein subs. diplom. T. VII. n. 42.

wie die alle zehn Jahre gehalten werden sollten, aufs Neue geschärft.

Nie war noch ein so feierlicher Schluß der ganzen Deutschen Kirche gefaßt worden. Die kaiserlichen Gesandten erklärten ihren feierlichsten Beitritt im Namen des Kaisers und des Reiches; der Erz-Bischof von Mainz, der selbst gegenwärtig war, erklärte sich im Namen seines Sprengels; so der von Köln und der von Trier; so die Gesandten der Erzbischöfe von Salzburg und von Magdeburg; so traf eine Erklärung des Erz-Bischofs von Bremen ein; die ganze Deutsche Kirche in allen ihren Häuptern war einstimmig. Man blieb sechs Jahre lang diesem einmal gefaßten Schluß treu, der Anhang des Papsts konnte nicht gedeihen, die Freunde des Conciliums konnten nicht siegen, kein Pallium wurde gelöst, keine Annaten bezahlt, keine Dispensation gesucht, die Wahl-Freiheit der Stifter blieb ungekränkt, es war ein fünfjähriger Versuch, dem der Papst nicht bloß Finanz halber länger nicht zusehen konnte, das ganze Geheimniß mochte verrathen werden, wie leicht sich ohne einen Papst leben lasse.

Papst Eugen, der treu genug unterrichtet war, woher den Deutschen ihr Muth komme, der erst abwarten wollte, welchen Ausgang die einheimischen Händel der Erz-Bischöfe von Köln und von Trier haben würden, ob ihn nicht eine blutige Fehde von diesem oder jenem befreie, ob diesem und jenem der Muth nicht sinke, Papst Eugen, der, durch die Nachrichten des kaiserlichen Secretärs Ueneas Piccolomini verleitet, gar zu sanguinisch zu hoffen anfieng, wagte einen entscheidenden Papstschlag, er entschloß die Erz-Bischöfe von Köln und von Trier, er vergab ihre Stifter an zwei Vettern des Herzogs von Burgund, er zeigte mit einemmal eine ernstvolle Entschlossenheit, die immer noch mehr fürchteten und jeden der

übrigen Vertheidiger der schlaugewählten Neutralität sein unvermeidliches Schicksal sehen lassen sollte.

Doch kaum war die Nachricht nach Deutschland gekommen, so vereinten sich sämmtliche Thürfürsten mit einander, und ein Bund ward geschlossen \*), welche Gesetze dem Pabste vorzuschreiben seyen, wie man nun erst, wenn er noch zaudere, die Deutsche Acceptation der Basler Decrete feierlichst zu erkennen, selbst trotz dem Kaiser feierlichst zur Conciliums-Parthie übergehen wolle, wie der Pabst eine neue Synode in irgend einer von fünf vorgeschlagenen Deutschen Städten auszuschreiben habe, und alle Neuerungen vorläufig aufheben müsse, die er seit acht Jahren und jüngst erst gewagt hätte.

Nach Rom gieng eine Gesandtschaft der Thürfürsten, und die Deutschen wollten zum erstenmal politisch-schlau mit dem Pabst handeln. Der Pabst sollte nicht wissen, was ihm gedräuet sey, wenn er sich nun zum letztenmal von den Deutschen umsonst bitten lasse. Man wollte ihn noch einmal bitten, und zum letztenmal bitten, wahrscheinlich beharrte er eigensinnig, so kündigte man ihm feierlich auf. Doch die Entschlossenheit der Deutschen ward selbst vom Kaiser verrathen, der gewarnte Pabst sprach so milde von Unterhandlungen, zu welchen er bereit sey, that so bereitwillig zu Eröffnung dieser Negotiation, wenn nur doch die angekommenen Gesandten der Thürfürsten hinlänglich bevollmächtigt wären, daß man rein vergaß, wie gar nicht von Unterhandlung die Rede seyn könne, daß man die erste Entschlossenheit, eine entscheidende Antwort haben zu wollen, liebevoll vergaß — den gutmütigen Deutschen entfielen die Waffen, weil sie zum erstenmal ihren Pabst-Herrn bitten hörten. Der mild-

---

\*) 21. März 1446. s. Gudeni Cod. diplom. T. IV. p. 290 — 298.

gewordene Pabst versprach eine statliche Deputation auf den bevorstehenden großen Fürsten - Convent nach Frankfurt zu schicken, um sogleich in Unterhandlung treten zu können, und drei seiner schlauesten Prälaten, wie man sie nicht besser wählen konnte, wenn mit Joseph II. zu negociiren gewesen wäre, eilten sogleich mit dem von Rom zurückgehenden kaiserlichen Secretär Aeneas Piccolomini nach Deutschland, allein schon der letztere, der bei seinem Aufenthalte zu Rom in aller Stille auch päpstliche Dienste genommen hatte, war schlau genug, den ehwürdigsten Convent der entschlossensten Deutschen Fürsten zu äffen.

Der Pabst muß Deutsche brauchen, wenn er die Deutschen unterjochen will, denn die schlauesten Welschen wissen nie, wo und wie sie uns fassen sollten; unsere Sitten und Verfassungen sind ihnen zu unbekannt, unsere Familien-Verhältnisse zu fremd, oder muß der Welsche sich so einheimisch zu machen verstanden haben, als der listige Aeneas Piccolomini wußte. So würde wohl der erste der drei päpstlichen Gesandten Thomas Sarzan Bischof von Bologna wenig allein ausgerichtet haben, ob der Mann schon so fein war, daß er aus dem niedrigsten Stande, in dem ihn die Vorschung geboren werden ließ, endlich bis auf den höchsten Christenheits-Stuhl sich hinaufwand, ob er schon so auerkannt großer Negociateur war, daß es ihn auf diesem Gesandtschafts-Wege nach Deutschland nur eine kleine Nebenreise nach dem Burgundischen Hofe kostete, um den Herzog von Burgund zu bewegen, daß er die Kurz vorher vom Pabst selbst fast aufgedrungene Hoffnung friedfertig aufgab, im Kölnischen und Trierischen Stift zwei seiner Vettern regieren zu sehen.

So würde auch der zweite Mann der päpstlichen Gesandtschaft Johann Carvajal, ungeachtet ihn selbst Aeneas Piccolomini für einen großen gelehrten Mann hielt, und gewiß

nicht bloß um der Gelehrsamkeit für einen großen Mann hielt, ungeachtet er damals schon politisch reif zum Cardinal war, gerade vielleicht auch weil er gar zu hartherzig schien \*), schwerlich große Dinge ausgerichtet haben, wenn nicht der rastlose und schlaue Lüttichische Archidiakon Nikolaus von Eus, als dritter Mann bei der Legation gewesen wäre; wohin wollte nicht dieser Deutsche nebst seinem Italiänischen Freunde, dem kaiserlichen Secretär, das ganze heilige Römische Reich Deutscher Nation führen ?

Sie beide hatten noch vor sechs, sieben Jahren vielleicht den wichtigsten Theil der Christenheit für die Basler Synode gestimmt, sie beide den Papst schrecklich entkleidet, und der scharfblickende Deutsche hatte der Christenheit sogar zuerst verrathen, was seit mehr als sechs Jahrhunderten ein fast unentdeckbares Geheimniß geworden war, daß unter des guten alten Isidors Namen so viel zusammengelogen worden sey, als nie noch unter einem ehrwürdigen Namen zusammengelegen wurde. Nun aber fanden beide Herren ihrem Interesse gemäß, die Christenheit wieder päpstlich zu machen, beide hatten sich fast zu gleicher Zeit zu einer Coalition mit dem Papste entschlossen, und betrieben beide nun auch ihre Coalitions-Politik mit einer Frechheit, die mehr als Schamlosigkeit heissen müßte, wenn sie nicht der wunderbarglücklichste Erfolg, wie zwei solcher Männer ihr Publikum stimmen und umstimmen konnten, wenigstens von dem Schämen vor ihrem Zeitalter vollkommen freispräche.

Der große Fürsten-Convent in Frankfurt ward also eröffnet \*\*), sämmtliche drei geistliche Thurfürsten waren persön-

\*) Johannes durior videbatur, sagt einmal Aeneas Piccolomini bei einer Gelegenheit, wo ihm selbst sehr daran lag, ihn milder zu machen.

\*\*) 1446. 1. Sept.

lich gegenwärtig, die angesehenste kaiserliche Gesandtschaft kam an, bei der sich neben zwei Fürsten und neben zwei Bischöfen der alte gewandte Staatsmann Canzler Schlick befand, Desputirte der wichtigsten geistlichen und weltlichen Fürsten traten zusammen, das Basler Concilium hatte ein paar seiner tüchtigsten Männer geschickt, und die päpstliche Legation, so ausgesehen sie auch war, sah beinahe sich verdunkelt. Man erwartete mit größter Sehnsucht die ausführlichste Relation der von Rom zurückkommenden churfürstlichen Gesandten; man war unter allen Gesandten auf keinen begieriger als auf den Nürnbergischen Syndikus D. Gregor von Heimburg, weil keiner von allen so wahr und so freimüthig als er sprach, keiner von allen die Interessen so genau kannte, keiner schon seit 15 Jahren die ganze Schule so gemacht hatte; ihn allein fürchtete selbst auch der kaiserliche Secretär Aeneas Piccolomini.

Umsonst trat auch dieser auf, den Eindruck zu mildern, oder völlig zu tilgen, den Heimburgs Relation auf alle Gemüther sichtbar gemacht hatte, umsonst war seine kunstvollste Erzählung, was Eugen versichert, wie milde er gesprochen, wie bereitwillig er zum Frieden sey; das Resultat aller Erfolge der Gesandtschaft war für Heimburg, der Papst hatte keine Bullen ausgestellt, wie man sie doch von ihm gefordert, die päpstlichen Legaten waren nicht da, zu verwilligen, sondern zu negocieren; die ganze Scene schien sichtbar nur auf verzugsvolle Täuschung angelegt zu seyn.

Umsonst suchte der kaiserliche Secretär den Thur-Bund zu trennen. Wer von den Thurfürsten nicht aus Interesse und nicht aus Patriotismus bei dem Bunde blieb, blieb aus Ehre bei demselben, wen, wie der Fall mit der Thur-Brandenburgischen Legation war, die genaueste Verbindung mit der kaiserlichen Gesandtschaft glücklich zu fesseln schien <sup>a)</sup>).

<sup>a)</sup>) Eine Haupt-Person bei der kaiserlichen Gesandtschaft war der

der ward doch wieder bald durch Furcht, bald durch Ehre zur Festhaltung des so feierlich geschlossenen Vereins aufs Neue gezwungen, — hier ist viel geprakticirt worden, sagt selbst Aeneas Piccolomini; alle Praktiken waren vergeblich, alle kunstvolle Unterhandlung erschöpft, mehr als vierzehn Tage des Convents waren schon verflossen, noch blieb alles einig gegen den Pabst, noch war alles so einig, daß selbst Aeneas Piccolomini nur noch ein Mittel wußte; half dieses sonst so geprüfte Universalmittel nicht, so war auch seine Hoffnung erschöpft.

Der Kaiser selbst mußte zweitausend Rheinische Gold-Gulden vorschießen \*)), daß man vier Mainzische Räthe zum Vortheile des Pabstes bestechen, vier der mutigsten Männer schweigen machen, und etwa mit einem halbtausend Gold-Gulden gerade den Mann \*\*)) gewinnen konnte, der den ganzen furchtbaren Chur-Bund entworsen, den Churfürsten bisher fast einzlig gelenkt, und schon zwölf Jahre lang als Rath sein größtes Vertrauen genossen hatte. Ach der Schande eines Churfürsten! Wenn D. Johann von Lysura seine Meinung änderte, so war man gewiß, daß auch der Churfürst

Bruder des Churfürsten von Brandenburg, Markgraf Albert Achilles.

\*) S. den Auszug aus den eigenen Nachrichten des Aeneas Piccolomini im Kollarii anal. monum. Vindobon. T. II. p. 122.

\*\*) Johann von Lysura, Decretorum Doctor und Canon. b. Mariae ad gradus zu Mainz, auch Vicarius general. des Churfürsten in spiritualibus. Schon 1454 schickte ihn Churfürst Dietrich nach Rom, um das Pallium zu holen, nachher gieng er als Mainzischer Gesandter auf die Synode zu Basel, ward in dem Vermittlungs-Geschäfte zwischen dem Pabst und der Synode gebracht, und blieb leider die Haupt-Person bei Schließung unserer Concordate mit dem Römischen Stuhle. S. Gudeni Cod. dipl. T. IV. p. 216. 239. vergl. obige Nachrichten bei Kollar.

seine Meinung ändern werde, und wenn nur der Churfürst von Mainz seine Meinung zu ändern anfieng — die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft schien ohnedies schon zu wanken, auch die Bamberger wurden leicht gewonnen, auch so manche andere Deputirte, deren Herr und Fürst gerade nicht gegenwärtig war \*), durch Versprechungen und durch Drohungen vollends herübergelockt; gewöhnlich nur das erste Corps einer Oppositions-Partie ist schwer zu formiren.

So hat also ein schwacher Fürst, den nicht Privat-Vorteil, nicht Familien-Eigennutz, sondern nur Gutmuthigkeit schwach machte, den schon halbverzweiflenden Römern neue Bahnen geöffnet, so hat ein Mainzischer Rath die ganze Deutsche Kirche für 500 Gold-Gulden verkauft, und ein kaiserlicher Secretär, ein schlauer Italiener, der erst lustig genug für Wein und für Mädchen gelebt, nun endlich zu Jahren des Ehrgeizes und zum Wunsche einer ergiebigeren Versorgung gekommen war, ein schlauer Italiener hat uns Deutschen einen Knoten geknüpft, den nach mehr als vollen dreihundert Jahren endlich erst Joseph II. zu lösen vermochte, ach! wenn er ihn lösen wollte!

Die neuentworfene Friedens-Punctuation, wie sie der kaiserliche Secretär zu Frankfurt aufsetzte, und wie sie der elende

\*) Es ist gewiß merkwürdig, was sich aus Vergleichung der Urkunden bei Würdtwein (subs. dipl. Tom. IX. n. 6. 7.) wahrnehmen lässt, daß Chur-Mainz ausgenommen blos Gesandtschaften gewonnen werden konnten, und kein einziger persönlich gegenwärtiger Fürst oder Bischof. Die Bischöfe von Augsburg und Chiemsee nebst den Markgräfen von Brandenburg und von Baden machen hier keine Ausnahme; denn diese gehörten zur kaiserlichen Gesandtschaft, die ohnedies ganz für den Papst Eugen war.

Mainzische Rath um schüdden Gewinns willen annahm \*), ließ dem Pabst freien Spielraum, wie und wann noch die künftige große Synode zu halten seyn möchte, — erst war man doch so entschlossen gewesen, daß man ihm Ort und Tag vorschrieb, daß man höchstens noch einen dreizehnumonatlichen Aufschub gönnen, und von einer Italienischen Versamm-lungs-Stadt gar nicht hören wollte. Klar genug hatte man

\*) Würdtwein hat diesen Frankfurtschen Frieden vom 5. October 1446 unter dem Titel: Concordata Principum Francofurtensis zuerst herausgegeben. (Subsid. dipl. T. IX. n. 7.) Schon Herr Gregel l. c. S. 12 hat vollkommen richtig bemerkt, daß diese Benennung dem Inhalt der Urkunde gar nicht entspreche, aber er scheint mir zu irren, wenn er glaubt, daß die Urkunde nicht sowohl eine Fürsten-Convention als vielmehr nur die Antwort des Pabsts auf einige Artikel der Fürsten-Concordate (richtiger den sechs Monaten vorher geschlossenen Churverein) enthalte, denn sie begreift offenbar die Verbindung einiger Deutschen Churfürsten und Fürsten, unter welchen Bedingungen sie dem Pabst Obedienz leisten wollten. Die Ursache liegt tiefer, warum die Benennung Fürsten-Concordate hier täuscht. Wir sind einmal gewohnt, uns unter diesem Namen etwas viel Ehrwürdigeres zu denken, als bloß eine Convention etlicher Deutschen Fürsten und Bischöfe, die sich von ihrem so festgefaßten Deutschen Patriotismus durch Vorspiegelungen treuloser Räthe und schlauer päßtlicher Legaten zum unerschölichen Schaden Deutschlands ablocken ließen. Und das waren doch diese Concordata Principum Francofurtensis. Sie unterscheiden sich von der Urkunde, die bei Würdtwein l. c. n. 6. unter dem unpassenden Titel nova Unio regis Romanorum cum Electoribus aliisque Principibus in honum pacis Ecclesiae et imperii vorkommt, vorzüglich nur durch eine bestimmendere Weitläufigkeit, und daß man seit dem 22. September, da letztere Urkunde datirt ist, bis auf den 5. October, das Datum von den ersten, noch mehrere bischöfliche Gesandte zur Pabst-Partie und also auch zur Unterzeichnung geworben hatte.

erst gefordert, daß Eugen alle Neuerungen aufheben müsse, die er seit den letzten acht Jahren und jüngst erst gewagt habe; so war klar genug gesagt, daß die gewagte Absezung der Primaten von Köln und von Trier zu cassiren sey, daß der Pabst widerrufen müsse, und daß eine Restitution dieser ohnedies nie rechtmäßig entsetzten Bischöfe völlig überflüssig seyn möchte. Nun war man zufrieden, wenn der Pabst die Restitution dieser Erz-Bischöfe versprach, der Pabst-Ehre ward geschont, die Deutsche Bischofs-Ehre Preis gegeben, als ob ein Römischer Bischof seinen Deutschen Collegen so willkürlich entsetzen könnte. Erst war man so fest bestanden, daß der Pabst die Deutsche Acceptation der Basler Decrete feierlichst bestätigen, Basler Freiheit der ganzen Kirche schenken, und die angenommenen Decrete so einschränken, und so läutern lassen müsse, wie es den Deutschen noch bequem sey. Nun gab man zu, daß der Pabst von Widererstattung der Vortheile sprach, die ihm durch Annahme der Basler Decrete und durch seine Bestätigung derselben entrissen werden sollten, geduldig nahm man an, daß das jährliche Dongratuit, das großmuthig gleich bei erster Acceptation der Basler Decrete dem Pabst ausgesetzt worden <sup>\*)</sup>, zu vermeinter Entschädigung des Pabsts weit nicht hinreiche, man ließ von Entschädigung und Erstattung sprechen, wo doch der Bischof von Rom kein gütiges Recht verlor, man bedachte nicht, ob was gewonnen sey, wenn man die Abtretung der usurpirtesten Vorrechte und der erschlichensten Geld-Taren noch erstatte müsse, Aequivalente noch geben solle, wo man doch das volreste Recht hatte, uralte Taren-Freiheit zu fordern.

So unredlich war der neue Friedens-Tractat entworfen, so unbeschiedigend für jeden Deutschen, der sein Recht kannte, so listig neue Schlingen schon gelegt, daß die Erz-Bischöfe

<sup>\*)</sup> Würdtwein I. c. Tom. VIII. n. 5.

von Trier und von Edln, ungeachtet ihuen ihre völlige Restitution versprochen wurde, laut genug dagegen stimmten, Thürfürst Friedrich von Sachsen einen so trugvollen Frieden gar nicht annahm, der ganze Convent voll Erbitterung auseinander gieng. In Deutschland war man höchst unzufrieden, und zu Rom, wie die Nachricht nach Rom kam, doch fast noch unzufriedner, weil die Römer nie begreifen wollen, daß man durch kleine Aufopferungen oft siegen müsse, daß gerade das gehorsamste Volk am wenigsten bis auf's äußerste gereizt werden dürfe, daß der erste aufwallendste Paroxismus der gereiztesten Freiheits-Liebe, an die mäßigungsvolleste Schonung selbst des strengeren Despoten ein Recht habe, das auch dieser ohne äußerste Gefahr nie erkennen kann.

Niemand in Rom wußte den schon gewonnenen Vortheil dankbarer zu schätzen, Niemand konnte aus eben den Verhältnissen, welche zu diesem ersten Gewinn schon geführt hatten, die noch weit gewinnvollere Zukunft zuverlässiger berechnen, Niemand war froher, Niemand, nun dieses gewonnen war, sorgloser als der Pabst selbst. Wie froh er gewesen seyn muß, daß er der ankommenden Deutschen Gesandtschaft zur ehrenvollsten Bewillkommung alle seine Hof-Prälaturen entgegenschickte, wie sorglos er weiterhin seyn konnte, da kein Heimburg mehr bei der Gesandtschaft war, der feile Johann Lysura mitkam, Aeneas Piccolomini sogar das Wort führte. Raum berathschlagten die Cardinale nur einige Tage, kaum hielt vielleicht eine unterdeß eintretende Krankheit des Pabstis die volle Beendigung noch ein paar Tage auf, so verstand sich der Pabst zu der vorgelegten Frankfurter Punction, er nahm noch auf seinem Todtentbett die Deutsche Obedienz an, und schien nun mit einem Sieger-Gefühle sterben zu können, das, wie er selbst sagte, seinen bevorstehenden Tod leicht mache. Deffentliches Cardinal-Consistorium wurde gehalten, die Deutsche Gesandtschaft leistete hier noch ihre feier-

liche Obedienz, und sobald auch noch diese feierliche Obedienz geleistet war, so entstand in Rom ein allgemeiner Jubel, die Glocken wurden geläutet, Processionen gehalten, große Messen gefeiert, die Straßen erleuchtet, es schien ein Tag des vollständigsten Römischen Triumphes zu seyn \*).

Solch ein Tag war's auch für Rom, wir Deutschen waren verrathen und verkauft. Wir wollen es dem sterbenden Pabst nicht arg deuten, daß er an eben dem Tage, da er die Frankfurter Punction annahm, die ohnedies schon den alten standhafteren Maßregeln des vorhergehenden Chur-Vereins gar nicht entsprach, an eben dem Tage, da er bloß deswegen Obedienz der Deutschen Legation erhielt, weil er die Frankfurter Artikel wirklich angenommen, daß er an eben dem Tage eine Bulle insgheim aussstellte, die Annahme der Frankfurter Artikel könne seinen Rechten nicht nachtheilig seyn, ein krauker Pabst könne nicht alles überlegen \*\*). Wir wollen ihm nicht arg denten, daß er selbst auch in seiner Art der Annahme der Frankfurter Artikel, in den Bullen, die er deshalb aussstellte, so schlaue Wendungen nahm, das wenige Recht, das uns blieb, so arglistig hinwegdrehte, daß alles nach Wunsch erfüllt worden zu seyn schien, und keiner der Hauptpunkte redlich erfüllt war, auf die man schon länger als acht Jahre lang arbeitete. Aber wir waren doch verrathen und verkauft!

Vier Bullen hatte der Pabst ausgestellt, vier eigene Urkunden, als ob der Dinge so viele wären, die er gnadevoll den Deutschen eingeräumt habe \*\*\*). Man hatte die Restitution der Erzbischöfe von Köln und von Trier gefordert, die Bitte war klar, die Einwilligung mußte eben so klar seyn, hier half kein Winkelzug, die päpstliche Bulle versprach auch

\* ) Gobelinus et Raynaldi Annales ad h. a.

\*\*) Müller Reichstags-Theater unter Friedr. V. S. 552.

\*\*\*) Concord. nat. germ. integra T. I. p. 135 etc.

unbedingt Wiedereinsetzung beider Primaten, sobald beide Primaten dem Pabste sich unterworfen haben würden. Man batte eine neue große Synode gefordert. Die Bitte war schon so oft geschehen, der Pabst zögerte nicht zu versprechen, weil er wohl sah, welche Schwierigkeiten der Ausführung seines Versprechens auch ohne sein Mitwirken entgegen kommen würden, und wie wenig selbst bei dem thätigsten Pabste noch vor Verfluß eines Jahrs eine neue große Synode zu hoffen seyn möchte.

Man stürmte schon seit vierzig Jahren auf die alte Idee zurück, daß allgemeine Synoden die höchsten Kirchen-Tribunalien seyen, und daß auch von Zeit zu Zeit allgemeine Synoden versammelt werden müßten. — Auch hier half kein Winkelzug, und wozu auch ein Winkelzug? Der Pabst mußte hier nicht mehr versprechen, als er schon oft, auch bei Annahme der ersten Decrete der Basler Synode, versprochen hatte, er war Nachfolger des Pabstes, den die Costnizer Synode gesetzt, selbst auch sein Ansehen schien mit dem Ansehen solcher allgemeiner Synoden unzertrennbar vereinigt zu seyn.

Eine General-Amnestie und General-Bestätigung des allen, was in den letztverflossenen neun Jahren seit der Neutralitätszeit ohne päpstliche Einwilligung geschehen war, wo doch nach neuem Styl Pabst-Gnade nothwendig zu seyn schien, eine General-Amnestie des allen, was nach altem Fuße hätte bezahlt werden sollen und was nicht bezahlt worden war, eine uneingeschränkte General-Amnestie war nothwendig, wenn nicht ganz Deutschland in sich selbst umgekehrt, die ganze Kirche Deutschlands auf's Neue jämmerlich zerrüttet werden sollte. Auch dies verweigerte der Pabst nicht, weil es nicht Zeit war, den Besitzstand vieler tausend Menschen streitig zu machen, weil er doch einmal bis auf einen gewissen Zeitpunkt hin die Wirksamkeit der Deutschen Acceptation der Basler

Decrete anerkennen mußte, weil selbst doch auch in der General-Amnestie, wie er sie gnadevoll mittheilte, wie er huldreichst aufhob, was er während der letzten neun Jahre gegen manchen Basler Freund in Deutschland versügt hatte, eine Ausübung seines Rechts zu seyn schien. Doch ward auch hier schon wegen der Bisthümer Freisingen und Desel, weil vielleicht Eugen in diesem doppelten Falle sein besonderes Interesse hatte, eine schlaue Ausnahme noch beigesfügt, die auch diesmal vorläufig schon zeigen mußte, wie wenig der Pabst irgend etwas redlich ganz den Deutschen zu geben Lust hatte.

Noch blieb denn der Hauptpunkt, ob Eugen die Deutsche Acceptation der Basler Decrete erkennen, ob er uns ewig freisprechen werde von allen den Lasten, von welchen die Väter zu Basel die ganze Christenheit freigesprochen hatten. Hier galt's einen ewigen unersetzlichen Verlust der päpstlichen Kammer, hier galt's die lukrativsten Rechte seiner zahlreichen, auf Hoffnung lebenden Canzlei, den reichhaltigsten Accidentien der Cardinale galt's, dem ganzen Einflusse galt's, den Rom noch auf Deutschland, den der Pabst gerade noch auf die Kirche haben sollte, deren drei erste Bischöfe das weltliche Oberhaupt der Christenheit wählen durften, deren gesammtter Bischof-Chor Fürsten-Rechte und Fürsten-Vorzüge besaß, wie keiner ihrer auch reicheren Collegen in England, Frankreich und Italien sich rühmen konnte. Hier mochte Acneas Piccolomini rathe, wenn er aus dieser Enge, in die Eugen hier geriet, dem Pabst unbeschädigt heranzurathen wußte, hier mochte Johann Lysura der empfangenen fünfhundert Goldgulden eingedenk seyn, hier war ein schneller rascher Einfall des Cardinal Johann Morino \*) nothwendig, dem selbst auch in die-

---

\*) Vir magni consilii et ingenii velocissimi, qui plurimum in ea concordia laboraverat, sagt Acneas Piccolomini.

sem Unionsgeschäfte mit Deutschland zum ewigen Schaden der Deutschen ein Einfall dieser Art nie entgangen zu seyn schien.

Wir hatten klar und deutsch gefordert, daß der Pabst unsere Acceptation der Basler Decrete erkenne; er erkannte großmuthig, daß alles, was bisher Kraft dieser Acceptation geschehen sey, unangefochten verbleiben sollte. Wir hatten auf ewig frei seyn wollen; er versprach, wegen des achtjährigen Genusses der Freiheit, in die wir uns so eigenmächtig selbst gesetzt hätten, mit päpstlicher Nachsicht alles zu verzeihen. Wir hatten für und für und auf ewig frei bleiben wollen; er versprach huldreichst, uns so lange völlig frei lassen zu wollen, bis seine Legaten nach Deutschland gekommen seyen, wegen Erstattung seiner verlorenen Finanz-Rechte sich verglichen hätten, oder wenn etwa dieser Vergleich unverhofft scheitern sollte, bis auf einer allgemeinen Synode ein redlicher Erstattungs-Vergleich zwischen Rom und Deutschland entworfen sey. Wir hatten dem guten Pabst im Zutrauen, daß er unsere Acceptation der Basler Decrete auf ewig hin anerkennen werde, eine ziemliche Erstattung versprochen; nun wollte der vorsichtige Pabst erst seine Entschädigung wissen, ehe er unserer ergriffenen Basler Freiheit sein vollgültiges Pabst-Siegel aufdrücke; nun jammerte schon der vorsichtige Pabst, man werde ihn in der kurzen, von ihm endlich anerkannten Zwischenzeit unsrer Freiheit, bis seine Legaten, Concordate zu entwerfen, nach Deutschland gekommen oder bis eine allgemeine Synode billig entschieden habe, doch nicht unbarmherzig darben lassen; nun pochte schon auf's Neue der kaum halb gerettete Römische Bischof, — wer nicht innerhalb sechs Monaten dem Vergleiche betrete, den er und seine Partie in Deutschland untereinander entworfen

hatten, dem könne seine Pabst = Gnade nicht zu statthen kommen \*).

So war's denn erst noch auszumachen, ob die Basler Decrete künftighin auf ewig das Gränz = Regulatif der Deutschen Kirche und des Römischen Hofes seyn sollten. So lag alles noch auf dem Spiele, wie der Legat, der Concordate zu schließen nach Deutschland gehen sollte, mit uns Deutschen noch einig werde, oder wie die nächste allgemeine Synode entscheide. So mußte künftig noch zu Aschaffenburg, wo der letzte Vergleich = Ort seyn sollte, erst noch feierlich erklärt werden, daß mit gemeiner Einstimmung die Basler Decrete zum Grundvertrag angenommen, daß in diesen Decreten zum Vortheile des Pabstes nur diese Punkte geändert, und nach dem Bedürfniß der Deutschen Kirche nur jene Punkte anders geformt worden seyen. Wenn zu Aschaffenburg nichts versprochen werden sollte, als daß alles, was Eugen zugesagt habe, falls es nicht ausdrücklich zu Aschaffenburg geändert worden, unverändert gehalten werden solle, so war offenbar nichts entschieden für die ewige Beibehaltung der Basler Decrete, denn Eugen hatte die ewige Beibehaltung derselben nie zugesagt, er war nicht länger an diese Decrete gebunden, als bis sein Legat mit den Deutschen concordirt hatte, oder wenn etwa der Vergleich, den sein Legat zu Aschaffenburg schloß, kein volles Concordat, sondern nur einstweilige schriftlich versicherte Toleranz auf einige bestimmte Jahre seyn sollte, nur so lange an diese Decrete gebunden, bis eine allgemeine Synode endlich entscheide \*\*).

\*) S. die Päpstliche Bulle vom 5. Febr. 1447. in conc. nat. germ. integr. p. 142.

\*\*) Permittentes, heißt es in Eugens Bulle, et indulgentes quod omnes et singuli, qui præfata decreta receperunt — illis — libere et lice uti possint, — donec per legatum hujusmodi, ut prædictum est, concordatum fuerit vel per Concilium — aliter ordinatum. Conc. nat. germ. integra p. 130. 131.

Doch was der Legat Cardinal Johann zu Aschaffenburg schloß, trägt selbst in der Urkunde den Namen eines Concordats, sein Concordat schloß sich bloß mit der allgemeinen Bestätigung der Verwilligungen Eugens; so schloß es sich also auch mit der zwar nur stillschweigenden aber doch klaren Voraussetzung, daß die Acceptation der Basler Decrete nun ein Ende habe, weil endlich einmal concordirt worden sey, daß der Pabst ihre längere Fortdauer nicht anerkenne, weil er sie nie auf längere Zeit anerkannt habe, als bis sein Legat Concordate geschlossen haben würde.

Die Basler Decrete sind also kein Theil unser Vertrags mit dem Pabst, wenn das bloß, was beide Theile sich wechsweise zusagten, zu einem vollgültigen Vertrage gehört, sie sind nicht der Fundamental-Bergleich, dem der Aschaffenburger Aufsatz bloß Einschränkungen und Modificationen gab, denn mit Vollendung des Aschaffenburger Aufsatzes hatte unsere vom Pabst anerkannte Acceptation der Basler Decrete ein Ende, sie sind leider für jeden, der dem Aschaffenburger Aufsätze beitrat, durch diesen Beitritt historisch-publicistische Uniquität geworden, und es kann ihnen keine ewige fortdauernde Vertrags-Gültigkeit geben, daß im Aschaffenburger Aufsätze die wichtigsten Materien nicht berührt wurden, für deren treffliche Reformation in den Basler Decreten gesorgt war. Denn warum wiederholte man nicht jene Basler Decrete, deren Wirksamkeit Eugen einzigt nur für einen gewisser eingeschränkten, nun verflossenen Zeitpunkt eingeräumt hatte, und an deren Stelle nun keine neuen Bestimmungen kamen?

We wir doch getäuscht wurden, oder wie ungeschickt der Concipite des Aschaffenburger Aufsatzes zu concipiren wußte! Alles wird durch den Aschaffenburger Aufsatz bestätigt, was Eugen V. ehedem bis zur nächsten großen Synode verwilligte.

get hatte, wenn es anders nicht zu Aschaffenburg selbst ausdrücklich abgeändert sey. Nichts hatte aber Eugen geradehin bis zur nächsten großen Synode verwilligt. Was er verwil ligte, verwilligte er nur so lang, bis entweder sein Legat Concordate geschlossen, oder bis zur nächsten großen Synode. Wenn also, was zu Aschaffenburg geschah, der Legat die bezeichneten Concordate schloß, so war wenigstens in dieser Beziehung das weitere Synodal-Warten überflüssig, und wenn man die hicher gehörige Stelle des Aschaffenburger Aufsatzes mit den Bullen Eugens vergleicht, so ist unbegreiflich, was hier der Concipist des Aschaffenburger Aufsatzes mit seinem usque ad tempus futuri generalis Concilii wollte, wenn es ihm anders nicht fast unwillkürlich hier zur Feder floß, weil er ein paar vorhergehende Stellen seines Aufsatzes immer mit der Erwartung des futuri Concilii zu schließen hatte \*).

\*) Es entstand durch Einrückung der Worte usque ad tempus futuri generalis Concilii, wie sie in den Salz quæ per Eugenium Papam — permitta concessa induca atque decreta sich einschlichen, eine scheinbare große Dissonanz zwischen dem referens und dem relatum. In den Bullen Eugens war nichts geradehin bis auf die nächste große Synode verwilligt, und diese Worte beziehen sich doch einzlig auf jene Bullen Eugens. Allein wie leicht inter referens et relatum Dissonanzen entstehen können, gibt selbst der scharfsinnige Herr von Horix in der Anmerkung zu dieser Stelle ein merkwürdiges Beispiel.

Er sagt: Intelliguntur hic quatnor bullæ sub n. 3. 4. 5. et 6. adductæ et in specie illa, quæ sub n. 5. occurrit. Haec enim usque ad tempus futuri concilii vel ubi aliter ferit concordatum, concesserat Eugenius IV teste Rainaldo ada. 1447 n. 17. unde et deinceps vi versiculi præsentis etc. ec.

In dieser einzigen Stelle sind drei merkwürdige Dissonanzen inter referens et relatum. Denn in Euges Bulle heißt es donec per legatum hujusmodi, ut prædictum sit, con-

Was Eugen nicht eingeräumt, räumte auch nicht ein sein Nachfolger Nikolaus V., und Bullen des letztern, die man als neue Bestätigung der uns vom Pabst zugestandenen Basler Decrete ansieht \*), sind bloß Bestätigungen der Rechte, die uns sein Vorgänger Eugen IV. zugestand, was dieser also nicht zugestanden, hat Nikolaus nie bestätigt, der Aschaffenburg'scher Aufsatz ist leider unser ganzes vollständiges Concordat mit dem Pabste.

So nahm man es auch einmuthig von 1448 bis zur großen katholischen Ideen-Revolution unsers Zeitalters, und nicht eine Spur ist vorhanden, daß man je auf die Basler

cordatum fuerit, vel per Concilium — aliter fuerit ordinatum.

Also hat Herr von Horix

- 1) die Ordnung verkehrt. Der Pabst scheint offenbar erst auf den Fall, wenn sein Legat wegen eines Concordats mit den Deutschen nicht einig werden könne, den Termin seiner Verwillingung bis zur nächsten Synode zu erstrecken. Die Synode ist nicht der erste, sondern dem Geist der Römischen Curie gemäß nur der zweite Notfalls-Termin.
- 2) Herr von Horix schob das hier so wichtige Wort aliter aus einem Sahe in den andern. Der Pabst sagte: Ich gestatte euch den Genuss aller von euch angenommenen Basler Decrete doneo concordatum fuerit. Herr von Horix läßt ihn sagen: donec aliter concordatum fuerit. Nach Herrn von Horix Ausdruck wäre es so ziemlich gewiß, daß alle acceptirte Basler Decrete, die durch das Concordiren nicht abgeändert würden, fortduernd gültig seyen. Nach den Worten des Pabstes hat es mit der Wirksamkeit der Basler Decrete ein Ende, sobald concordirt worden.
- 3) In der citirten Stelle bei Rainald findet sich das Angeführte nicht, doch vielleicht schlief sich hier ein Druckfehler ein. Wie aber die l. c. von Rainald angeführten Worte des Aleneas Piccolomini zu erklären sind, ergibt sich bei genauerer Betrachtung von selbst ohne mein Erinnern.

\* ) S. die Bulle bei Rainald ad a. 1448. n. 3.

Decrete als Theile unsers Fundamental - Vergleiches mit dem Pabste Rücksicht genommen, daß man sich in den muthvollsten nachfolgenden Zeiten auch nur einmal, selbst so lange die Generation noch lebte, die sich dem schönen Aschaffenburger Aussaße unterwarf, selbst wenn Klagen aller Art vorkamen, auf Basler Decrete als Theile unsers Concordats bezogen hätte. Nur gilt nicht jede allgemeine Beziehung auf Basler Decrete als Beziehung dieser Art, denn die Schlüsse der sechzehn ersten Sessionen dieser Synode, die Pabst Eugen selbst, ohne Rücksicht auf Concordate mit irgend einer Nation, als rechtmäßige Synodal - Schlüsse bestätigt hatte, mußten eben daher bei Curialisten und Noncurialisten als allgemeine Kirchen - Gesetze gelten; auf sie als allgemeine Kirchen - Gesetze bezog man sich häufig; über die Römischen Verlebungen derselben wurde mit Recht geklagt; der Pabst war nach allgemeinen Kirchen - Rechts - Grundsätzen zu Beobachtung derselben verpflichtet, auch wenn keine besondere Verträge mit Deutschen oder irgend einem andern Volke dazwischen kamen \*).

\*) So erklärt es sich leicht, warum man sich 1451 auf der Provincial - Synode zu Mainz selbst in Gegenwart und mit Confirmation des Cardinal Legaten; und 1452 auf der Synode zu Würzburg auf das Decret der fünfzehnten Session der Basler Synode von Haltung der Provincial - und Diöceſan - Synoden berufen konnte. S. Harzheim Concil. Germ. Tom. V. p. 399, 422 coll. Conc. nat. germ. integra. T. II. p. 226. So erklärt sich auch, wie der Mainzische Canzler Meyer 1457 an Cardinal Aeneas Piccolomini schreiben konnte: Domino meo Arehi-Episcopo frequentes afferuntur de Romano Pontifice querelæ, qui neque Constantiensis neque Basiliensis Concilii Decreta custodit, neque se pactionibus Antecessoris sui teneri arbitratur etc. etc. Die Decrete der sechzehn ersten Basler Sessionen waren noch nicht Contrebande, die ärgerlichsten Schlüsse folgten erst.

Zwar erklärte das Reichs-Regiment, daß 1500 eine Gesandtschaft nach Rom schicken wollte, um die alten immer drückenderen Beschwerden endlich einmal zu verbitten, schon in der Instruction seiner Gesandten, daß die Concordate, welche zu Basel zwischen dem Römischen Stuhl und der Deutschen Nation aufgerichtet und beschlossen worden, manchfaltig verletzt würden <sup>\*)</sup>; aber zeigt nicht gerade diese Stelle, welche überdies unter den hundert Staats-Acten dieser Art, die vorkommen, so einzig zufällig den Namen Basel nennt, zeigt nicht diese Stelle, wie wenig der Concipist wußte, was er eigentlich wollte, wie unwissend er war, wie er wohl auch von Basler Decreten gehört hatte, Decrete mit Concordaten vermengte, und weder diese noch jene genau kannte?

Zwar wird viel und oft in Reichstags-Abschieden und Reichstags-Verhandlungen der Fürsten-Concordate gedacht, so eigen und nachdrückvoll gedacht, als ob sie von unsfern andern bekannten Verträgen mit dem Römischen Stuhle verschieden wären, als ob nichts anders mit denselben verstanden seyn kbnnte, als jene durch unsere Acceptation und durch päbliche Anerkennung derselben noch immer fort dauernd gültige Basler Decrete, als ob ein ausgezeichneter Vorzug auch schon im Namen selbst läge, ein Vertrag hier gemeint würde, wie ihn nicht etwa der Kaiser bloß zugegeben, sondern Deutsche und Deutsche Freiheit liebende Fürsten im vollen Bewußtseyn ihrer Würde geschlossen hätten. Doch die unverkennbarsten historischen Beweise zeigen, daß die Alten bei dem Gebrauche des Worts Fürsten-Concordate an jene Basler Decrete gar nicht gedacht haben, daß der Kaiser nie aufgerufen wurde, uns bei dem Besitze der Basler Decrete zu schützen, daß die unerschrockensten, gelehrtesten Männer jenes Zeital-

---

<sup>\*)</sup> Müllers Reichstags-Staat, S. 117.

ters, da endlich die Aufrechthaltung der Fürsten-Concordate selbst in der Capitulation dem Kaiser zur Pflicht gemacht wurde, nie unter diesem Namen an etwas anders gedacht haben, als an den Aufsatz von Aschaffenburg \*).

Der Aschaffenburger Aufsatz ist also leider unser ganzes vollständiges Concordat mit dem Pabst, und wenn wir noch vollends die ganze Geschichte seiner Entstehung wüßten, das ganze Spiel überschauen könnten, das der neue päpstliche Legat, die Mainzer Nätche Aeneas Piccolomini und vielleicht auch der rastlose Nikolaus von Tus spielten, wenn wir auch nur den vertraulichen Brief hätten, den der Pabst durch seinen Legaten seinem gehorsamen Erz-Bischof von Mainz schickte \*\*), wie uns vollends eine Geschichte empören müßte, die den vollständigsten Sieg der arglistigsten Politik und die treffendsten Beweise unsrer mißhandelten Redlichkeit auch in wenigen bekannten Fragmenten enthält.

Ein päpstlicher Legate sollte nach Deutschland kommen, bald, wie es hieß, mit den Deutschen wegen Beobachtung und Modification der Basler Decrete und wegen endlicher Entscheidung der päpstlichen Alimentations-Hülse zu handeln, bald, wie es wieder in eben derselben Bulle hieß, mit den Deutschen Concordate zu schließen, weil der Pabst bloß bis zur Schließung dieser Concordate die Beobachtung der Basler Decrete gegönnt hatte. Wenn sich ein freimüthiger Deutscher Mann an der letzten Art des Auftrages stieß, wie er sich billig stoßen könnte, denn nach einer redlichen Annahme der Frankfurter Punctuation wären zunächst weitere Concordate

\*) Meines Erachtens völlig überzeugend bewiesen in der oben angeführten vortrefflichen Schrift von Herrn Gregel. S. 22. 25.

\*\*) Gudeni Cod. dipl. T. IV. n. 138.

nicht nothwendig gewesen <sup>\*)</sup>): so verwies man ihn auf die ersten Stellen der Bulle, und wenn siegreich der Römische Genius wieder empor kam, wenn künftig noch Zeiten einer ungestörteren einseitigen Interpretation eintraten, so verwies man bloß auf die letzteren Stellen derselben, und den letzteren Stellen konnte man den Sinn nicht streitig machen, den der Bischof von Rom zu seinem Vortheil zu nützen suchte.

Noch ehe ein Legat ankam, noch ehe auch nur zu Rom ein Legate nach Deutschland bestimmt werden konnte, so waren gleich auf die Nachricht vom Tode Eugens und auf die so schnell folgende Nachricht vom neugewählten Pabst Nikolaus V. neue große Bewegungen in Deutschland entstanden, die alte Freiheits-Partie lebte auf's Neue auf, von dem neuen Pabst, ehe man ihm Gehorsam leistete, schien eine unbedingte Anerkennung der Basler Decrete gefordert werden zu können, die Churfürsten von Trier und von Köln blieben ihrem alten Systeme getreu, auch der Churfürst von Sachsen und der Herzog von Baiern hatten noch standhaft den Beitritt zur päpstlichen Faktion verweigert <sup>\*\*)</sup>).

Kaiser Friedrich, dem sein Secretär Aeneas Piccolomini noch gerade zu rechter Zeit von Rom zurück kam, rief bald nach Aschaffenburg <sup>\*\*\*)</sup>) einen großen Convent von

<sup>\*)</sup> Gudeni Cod. dipl. T. IV. p. 304, wo der Pabst selbst sagt, daß schon unter Eugen die Concordate mit dem Römischen Stuhle geschlossen worden seyen, es sey nur noch übrig, unter den Deutschen selbst durch Hülfe eines Legaten einige Anordnungen zu machen.

<sup>\*\*)</sup> Dieses erhebt aus der Urk. vom 28. Juni 1447 bei Hontheim hist. Trevir. dipl. Tom. II. p. 409.

<sup>\*\*\*)</sup> 13. Juli 1447. Dieses Convents gedenkt der Kaiser in der Urk. bei Rainald ad a. 1447 n. 17. und Aeneas Piccolomini in seiner Erzählung in conc. nat. germ. integr. T. II. p. 45.

geistlichen und weltlichen Fürsten zusammen, alle Negociations-Kunst ward ausgeboten, um dem neuen Pabst die Obedienz-Bezeugung der Deutschen Fürsten zu verschaffen; der Kaiser erließ ein Ermahnungsschreiben an alle Churfürsten; Aeneas Piccolomini reiste herum; bald traten auch mehrere, die bisher Patrioten geblieben, der kaiserlich-päpstlichen Partie bei; die Bischöfe von Worms, Speier und Straßburg wurden gewonnen; der Churfürst von der Pfalz unterwarf sich; seine Vettern die regierenden Pfalz-Grafen Otto und Johann leisteten Obedienz, und die damals schon so mächtigen Grafen von Württemberg waren mit ihnen gefolgt \*).

Der neue Pabst, der vor Kurzem selbst erst in Deutschland gewesen war, der auf dem Fürsten-Convente zu Frankfurt alle Hauptpersonen kennen gelernt hatte, der den Deutschen Zusammenhang mehr, als uns nützlich war, wußte, der neue Pabst spielte den aufrichtigen, gefälligen Mann, sprach selbst vom Dominate seiner Vorgänger, schrieb recht zutraulich an den Churfürsten von Mainz, und wählte sich endlich auch einen Legaten aus, der recht zum Friedens-Boten gemacht zu seyn schien; so lieblich nahm er, was er nehmen wollte, so süße und lieblich klangen seine Bitten, wenn er auch um Dinge bat, die Billigkeit und Recht zuwider waren.

Der Negociations-Convent des endlich angekommenen päpstlichen Cardinal-Legaten, der ach wie auf langehin das Verhältniß der Deutschen Kirche zum Römischen Stuhle entscheiden sollte, ward wieder gehalten zu Aschaffenburg; zu Köln oder zu Trier wäre er schwerlich gelungen. Die Residenz des Erz-Bischofs von Mainz war gar nicht bloß als Residenz des ersten Deutschen Erz-Bischofs der bequemste

---

\* ) Alle diese historischen Umstände erhellen aus der päpstlichen Bulle bei Rainald 1447. n. 17. p. 338.

Conferenzort für den päpstlichen Legaten; gewiß sprach der muthvollste Deputirte eines patriotischen Bischofs zu Aschaffenburg schüchterner, als er in Salzburg oder zu Bonn gesprochen haben würde.

Fast über Erwartung war vorläufig gewonnen, daß da anfangs nur Chur-, Mainz Partie nahm, daß nun schon die Hälfte des Chur-Collegiums zur Faktion der Pabst-Partie übergetreten war \*), daß gerade die wichtigere Hälfte des Chur-Collegiums für den Pabst schon Partie genommen hatte, denn auf seiner Seite standen zwei weltliche Churfürsten, und von den geistlichen Churfürsten gerade derjenige, der die größte Provinz aller Deutschen Lande hatte, der den Dechanten und Vorgeher des ganzen Collegiums machen mußte \*\*). Ueber Erwartung war gewonnen, daß nebst Salzburg, dessen Deputirte schon auf dem Fürsten-Convente zu Frankfurt zur kaiserlich-päpstlichen Partie sich ablocken ließen, auch die Erzbischöfe von Magdeburg und von Bremen erweicht worden waren, daß mit ihnen das nördliche Deutschland fast ganz

\*) Aus bekannten Ursachen hat man auf Böhmen hier gar nicht zu sehen. Mainz, Pfalz und Brandenburg gehörten zur Pabst-Partie, Köln, Trier und Sachsen zu den Patrioten. Was der Churfürst von der Pfalz für seinen Uebertritt zur Pabst-Partie erhalten habe, ist noch nicht bekannt, wie statthilf aber dem Churfürsten von Brandenburg derselbe belohnt worden sei, hat Herr Gregel l. c. S. 18 zuerst bemerkt. Die Bischöfe von Brandenburg, Lebus und Havelberg wurden bisher, wie Recht war, von ihren Capiteln gewählt, nun erhielt Churfürst Friedrich II. vom Pabst das lebenslängliche Privilegium, diese Bischöfe zu ernennen. Das war vom Pabste für Deutsche Kirchen-Freiheit gesorgt!

\*\*) S. Schreiben Kaisers Friedrichs an E. B. Dietrich von Mainz, 12. August 1445 bei Guden. T. IV. p. 288.

gewonnen schien \*). Die Bischöfe schienen folgen zu müssen, wenn man nur erst die Erzbischöfe gewonnen hatte, denn die gewonnenen Erzbischöfe ließen dem Papste leicht noch ferneres hin, was schon durch die Costnizer Concordate fünf Jahre lang eingeräumt worden, das Confirmations-Recht der Bischöfe, und wenn der Papst auch nur dieses Recht erhielt, so war für die schnelle künftige Completirung seiner Partie mehr gewonnen, als man damals erwarten mochte.

Es geht langsam, bis man den Deutschen, dessen National-Gefühl für Freiheit, Wahrheit und Recht so laut spricht, endlich zur Despoten-Partie herüberzieht, und so denn endlich zur selbstduldenden Unterjochung bringt; aber wenn hat je Rom das Geheimniß vergessen, durch langhingezogene Negotiation seine Gegner zu ermüden, die Interessen zu theilen, mit dem erregten oder rege gewordenen Eigennutz einzelner Mitglieder seiner Gegen-Partie schuell seiner ganzen Gegen-Partie sich furchtbar zu machen. Wie das alles auch zu Aschaffenburg gelungen seyn muß, da der päpstliche Legat seinen Curialisten-Plan so erweitern konnte, daß er nicht mehr bloß an eine jährliche statiliche Alimentations-Hülfe für seinen Herrn den Papst dachte, daß er nicht mehr bloß um ein jährliches Geld-Contingent zu Unterhaltung des päpstlichen Hof- und Canzlei-Besens besorgt zu seyn schien, sondern bei Besetzung der Deutschen Kirchen-Pründen Rechte seinem Herrn zu gewinnen hoffen durste, die vielleicht noch größer und ergiebiger waren, als die vor zwanzig Jahren im Cost-

---

\* ) Daß auch Magdeburg und Bremen schon dem Papst Eugen Obedienz geleistet, erhellt aus der Bulle desselben vom 7. Febr. 1447. Zur Zeit der Frankfurter Punktation oder den 5. Oct. 1446 waren beide noch nicht päpstlich genützt gewesen. Wie man in dieser Zwischenzeit zur Papst-Partie so glücklich geworben haben muß!

nißer Concordate nur auf fünf Jahre lang eingeräumte Vorzüge gewesen sind.

Die Zeiten hätten 1448 der Kirchen-Freiheit weit günstiger seyn sollen, als sie 1417 bei dem eifertigen Schlusse der Costnitzer Synode waren. Die Grundsätze des Rechts waren aufgeklärter geworden, die Gränzen der päpstlichen Gewalt gekannter, die Beispiele des muthvollsten Widerstandes häufiger, und schon allein auch Frankreich hatte ein großes Beispiel gegeben, wie viel gegen den Pabst behauptet werden könnte. Doch verloren wir den 3. Febr. 1448 zu Aschaffenburg auf ewig, was man 1417 bei Schließung der Concordate zu Costnitz bloß auf fünf Jahre lang hingegaben hatte, das Costnitzer Concordat ward zu Aschaffenburg fast nur abgeschrieben, nach damaligem Bedürfniß, wie der päpstliche Legat glaubte, nthiger Maassen verkürzt, mit einer neuen End-Clausel versehen \*), wodurch sich dieser Aufsatz an Eugenius Bullen anschloß und die selbst der päpstliche Legat nicht vergessen durste, — jede wesentliche Veränderung, die man zu Aschaffenburg in dem abgeschriebenen Stücke des Costnitzer Concordats machte, war nur Veränderung zum Vortheile der Römer.

Die Aschaffenburger Acte ist also fast nur erneuerte Abschrift des Costnitzer Concordats, und jede noch so unschuldig scheinende Veränderung, die man beim Abschreiben vornahm, war nur Veränderung zum Vortheile der Römer. Der Römer ändert keine Phrase ohne Absicht, und wie schlau er denn auch Phrasen zu seinem Vortheile zu ändern wisse, das zeigte sich schon deutlich genug in Bestimmung der chronologischen Dauer der Aschaffenburger Acte, verglichen mit dem, wie vor-

\*) Der bekannte Absatz in aliis autem u. s. w.

her zu Cöstritz der End-Termin des damaligen Concordats festgesetzt wurde.

Zu Cöstritz hatte man den Römern nur fünf Jahre lang nachgegeben, zu Aschaffenburg bis zur nächsten großen Synode, mit welcher es wohl nach damaliger Hoffnung eine volle fünf Jahre lang zögern sollte. Sie wußten auch zu Cöstritz wohl, daß nach Verflug der nächsten fünf Jahre eine große Synode seyn solle; doch setzten sie lieber einen fünfjährigen Termin, als daß sie die Synode zum Termin nahmen. Sie wußten wohl, wie feierlich der Papst eine Synode versprochen habe, sie trauten dem Papst wohl; sie kannten die allgemeinen Bedürfnisse wohl, die nächstens wieder eine Synode nothwendig machten, doch blieb es klar und rund bei der Bestimmung des halben Jahrzehends. Hätte man nur auch zu Aschaffenburg lieber auf ein halbes oder ganzes Jahrzehend als auf leidige Synodal-Hoffnung verirrter.

Es war nehmlich, wie man im Stillen wohl damals schon wußte, mit den Synodal-Hoffnungen, wie mit dem langen Glauben, und was das für ein lanter, langer Glaube sey, sah man nie deutlicher, als aus den Verhandlungen, die zum unglücklichen Aschaffenburger Tag führten. Erst hatten die Churfürsten zu Frankfurt den 21. März 1446 in ihrem Patrioten-Vereine beschlossen, daß folgenden Jahres den ersten Mai eine große Synode zu Cöstritz oder zu Straßburg, zu Worms oder zu Mainz, zu Mainz oder zu Trier eröffnet werden müsse, und man erwartete höchst zuversichtlich, daß noch sieben Monate vor Eröffnung der Synode die päpstliche Convocations-Bulle in Deutschland angelangt seyn werde. Diese Bulle zu sehen, kamen Churfürsten und Fürsten den 1. Sept. 1446 auf's Neue in Frankfurt zusammen. Da producirte sich aber eine päpstliche Gesandtschaft, die Hoffnungen und Versicherungen reichlich genug gab, wie herzlich gerne

der Pabst ein Concilium zusammenrufen wolle, wie er nur ein recht großes Concilium zu haben wünsche, und wie man um eine recht glänzend große Synode zu haben, erst die Einwilligung anderer Nationen und Könige vorläufig nachsuchen müßte. Diese Einwilligung kam nicht; nun versprach Eugen den 5. Febr. 1447 — und wie oft wiederholte es nicht sein Nachfolger Nikolaus V.? — daß wenn auch diese Einwilligung nie eintreffen sollte, daß innerhalb zehn Monaten in einer der genannten vier Städte eine große Synode ausgeschrieben werden solle, und ehe achtzehn Monate verflossen, werde das Concilium eröffnet seyn. Doch da man zu Aschaffenburg Concordat schloß, waren's schon zwölf Monate seit dem letzten Versprechen, und noch hatte man kein Synodal-Ausschreiben gesehen, und statt zwölf Monaten mochten zwölf Jahre verfließen, so ward doch noch kein Synodal-Ausschreiben gesehen, und ein ganzes Jahrhundert ist nachher verflossen, bis endlich das Ausschreiben zur Trierter Synode kam. — Dann war's erst noch eine hülfreiche und heilige Synode wie die Trierter. Demnach so führt uns, wie 1787 schwerlich zu zweifeln ist, der Synodal-Termin bis zur lieben Ewigkeit fort, und so mag wohl schon 1448 der schlaue Aeneas Sylvius herzlich bei sich gelacht haben, wie weit dieser liebliche Termin uns fortführen solle.

Er mag sich gefreut haben, wie er, bei Übertragung der alten Verordnung P. Benedict XII. \*) aus dem Costuizer Concordat in den Aschaffenburger Aufsatz, an einer geschickten Stelle das Wörtchen Dignitatum noch einschleichen lassen konnte \*\*), er mag einen hohen Werth darauf gesetzt haben,

\*) Extravagante Ad regimen.

\*\*) Nec non etiam, qua per assecutionem pacificam quorumcunque prioratum, dignitatum, personatum, officiorum — per nos — immediate collatorum — vacantia — ordinationi, dispositioni ac provisioni nostrae — reservamus.

dass er ein paar dunkle Stellen des Costniizer Concordats in der Aschaffenburger Acte deutlicher \*) ausdrücken ließ, ob-schon die Substituirung des deutlichern Ausdrucks, da der wahre Sinn dieser Stellen unbestreitbar war, unmöglich ver-weigert werden konnte, und einmal selbst doch in dem neusubsti-tuirten deutlicheren Ausdruck eine gefahrvolle neue Zweideutig-keit lag, die unsertwegen zufällige Zweideutigkeit seyn mag \*\*).

\*) In den Costniizer Concordaten: In Ecclesiis Cathedralibus et Monasteriis Apostolicæ sedi immediate subjectis fiant Electio-nes canonice etc.

In der Aschaffenburger Acte: In Ecclesiis Metropolitanis et Cathedralibus etiam Apostolicæ sedi immediate non subjectis et in Monasteriis Apostolicæ sedi immediate subjectis fiant electiones cononicæ.

Gewiss verstand es sich eigentlich von selbst, dass wenn in Bis-thümern und Klöstern, die dem Nörmischen Stuhle unmittelbar unterworfen waren, die Bischof- und Abts-Wahl von Rom unbeeinträchtigt bleiben sollte, dass auch keine Erz-Bischofs-Wahl vom Pabst gestört werden durste; denn jeder Erz-Bischof ist Bischof einer dem Pabst unmittelbar unterworfenen Kirche, und wenn der Pabst solche Wahlen nicht hemmen oder stören durste, wo ein ihm unmittelbar Unterworferner gewählt wurde, wie viel weniger solche, wo der Neugewählte nicht un-mittelbar unter ihm zu stehen kam.

So war also in der Aschaffenburger Acte nur deutlicher ausge-drückt, was schon im Costniizer Concordat stand, und vielleicht ist auch eine Stelle dieser Art, dass in dem Aschaffenburger Aufsazze (s. Conc. nat. germ. int. p. 158) Commissarii in partibus genannt werden, wo man zu Costniiz nur schlecht-bin von Commissarien sprach.

Die einzige wichtige Stelle, in welcher die Aschaffenburger Acte viel vortheilhafter lautet, als das Costniizer Concordat, ist folgende: Modus Annatarum hoc modo currat: De Ecclesiis Cathedralibus omnibus et Monasteriis virorum duntaxat — solvatur summa pecuniarum etc.

Im Costniizer Concordat: De Ecclesiis omnibus et Monasteriis virorum etc.

\*\*) In den Costniizer Concordaten heißt es so deutlich: In Ec-

Wie klein war nicht der Gewinn, welchen der Pabst machte, da man statt der Alternative, wie sie in den Costnitzer Concordaten verabredet war, durch die Aschaffenburger Acte die Pabst-Monate einführte \*); doch so klein er auch war, so galt wohl auch dieser Fall als ein neuer Beweis, wie Curialisten zu theilen wissen. Aeneas Sylvius, wenn anders dieser zuerst auf den Einfall der Pabst-Monate kam, verschaffte doch dem Pabst noch einen Ueberschuss-Profit von drei Tagen; dem Römer ist nichts zu klein, was er noch nehmen kann, und nichts zu groß, was er nicht an ergriffenen kleinen Fäden nachzieht.

Zu Aschaffenburg ward fast nur abgeschrieben, was man zuerst zu Costnitz entworfen hatte; der päpstliche Legate ließ aber allein nur die Stellen abschreiben, die sich auf Erweiterung der Prärogativen seines Herrn und auf Bereicherung der Finanzen seines Herrn bezogen; er schloß sein Concordat

clesiis Cathedralibus et Monasteriis Apostolicæ sedi immediate subjectis fiant electiones canonicae etc.

In dem Aschaffenburger Russahe heißt es nur: In Monasteriis Apostolicæ sedi immediate subjectis fiant electiones canonicae etc. Fürwahr eine ganz wunderbare Auslassung! Aeneas Sylvius wird doch wegen Bamberg nichts Böses im Sinne gehabt haben.

\*) In den Costnitzer Concordaten erhielt der Pabst künstlich alternirend mit dem ordentlichen Collator die Ersehung der Hälfte der Deutschen Beneficien; Bischofthümer, und die vornehmsten Dignitäten in den Dom-Kirchen, nebst den ersten Stellen in den Collegiat-Kirchen hievon vorläufig ausgenommen. Statt dessen ward in der Aschaffenburger Acte festgesetzt, daß, was in den sechs Monaten Januar, März, Mai, Julius, September und November vacant werde, daß dieses dem Pabst reservirt seyn sollte; was in den andern sechs Monaten vacant wurde, blieb dem ordentlichen Collator. So hatte denn der Pabst doch noch drei Tage mehr als der letztere.

wirklich so, als ob nur seinem Herrn der Genuß mancher bisher so bestrittenen Rechte und mancher bisher so gerecht verweigerten Einnahme schriftlich versichert werden sollte, als ob sein Plan nie gewesen wäre, einen vollständigen Grenz-Vergleich zu entwerfen, als ob er einem längst bestehenden vollständigen Gränz-Vergleich nur einen kleinen Neben-Neces noch beizufügen gehabt hätte, ein paar unerörterte Punkte noch entschieden werden sollten, ein im Haupt-Vergleiche ausgesetzter Artikel durch diesen besondern Vergleich noch erörtert werden müßte.

Schon daher schien's manchem wohl nothwendig, daß die acceptirten Basler Decrete als erster Fundamental-Vertrag anzusehen seyen, und daß der Aschaffenburger Neces nur als modificirendes Supplement gelte; wie sonst in diesem die wichtigsten Materien hätten unberührt bleiben können? Wie sonst die Deutschen zufrieden geschwiegen hätten? Wie selbst nicht die Vergleichung mit dem Costniizer Concordate die Fortdauerung eines vollständigeren Regulatifs nothwendig veranlaßt haben würde?

Doch wen diese Zweifel drücken, der kennt die Römer nicht, und kennt die allmäßige Gültigwerdung des Aschaffenburger Necesse nicht, den umschwebt mehr eine dunkelheilige Erinnerung der Basler Decrete, als daß ihm ihr Inhalt gleich gegenwärtig, das wahre Interesse derselben historisch intuitiv wäre. Wen jeher war des Römers Meister-Streich, auch bei den wichtigsten Negociationen nie rein und klar zu vollenden; von jeher war sein Rettungsmittel, zu theilen, wo alles mit einemmal abgethan werden sollte, von jeher seine gelungenste Kunst, durch partielle Verwilligungen aus der Noth sich herauszukaufen, und durch die bald vornehme, bald leidensvolle Miene, womit er das usurpirteste Recht endlich nach langem Kampf abtrat, auch den muthvollsten Mann von be-

hartlicher Erneuerung seiner ersten vollständigen Forderung meisterhaft zurückzuschrecken.

Man sieht es dem Aschaffenburger Recessus deutlich genug an, wie viel von allen diesen Künsten bei Schließung desselben gebraucht worden, und überall erkennt man den Italiener\*) deutlich genug, der in der ganzen Anlage seines Concepts für seinen Herrn so wunderschau zu sorgen wußte, wie nie der wachsamste Deutsche für die wichtigsten Rechte seiner Nation zu sorgen verstand. Wer zu Costanz eine authentische Copie des geschlossenen Concordats haben wollte, mußte zwölf Tourer Groschen zur päpstlichen Canzlei zahlen; im Aschaffenburger Recessus ward sämtlichen Deutschen Erzbischöfen das Recht gegeben, authentische Copien des geschlossenen Recesses auszustellen, daß ja doch der elende Recess recht in allgemeine Circulation komme, und daß dieselbe unvollständige Urkunden-Stück, dem billig immer vier wichtige Bullen Eugens hätten beigeschrieben werden müssen, erst nur für sich recht ausgebretet werde. So war's wohl gewiß auch nicht ohne planmäßige Absicht, daß der Concipiste im Eingange des Recesses von allen den historischen Veranlassungen gar nicht sprach, die endlich zu diesem Recessus geführt hatten, so gewöhnlich sonst damals und so nützlich erläuternd historische Problemen sind. Der schlaue Italiener wußte nur zu gut, daß die schlichteste historische Einleitung, die er geben könnte, bei Deutscher Welt und Deutscher Nachwelt die furchtbarste Aufmerksamkeit wecken müßte, daß der auffallendste Contrast

\*) Dass ein Italiener und nicht ein Deutscher das Concept des Aschaffenburger Recesses entworfen, ist mir sehr wahrscheinlich aus dem wunderbaren Unterschied, der zwischen ratio Alemaniae und Germanica daselbst gemacht oder gesürchtet wird. Ein Deutscher wäre schwerlich hierauf verfallen.

der Acceptations-Akte von 1439 mit dem elenden Aschaffenburger Recessus, den die schlichteste historische Erzählung verauflassen müßte, durch keine Kunst gemildert werden könne, daß so bald eine nur halbtreue Erzählung des ganzen Hergangs der Sache dargelegt würde, daß unvermeidlich jetzt und künftig hin Fragen entstehen müßten, die er jetzt und künftig hin nie entstehen lassen wollte.

Einmal auch angenommen, daß der Aschaffenburger Recessus bloß ein Neben-Recessus sey, der sich auf einen vorangehenden Haupt-Vertrag beziehe, welcher redliche Negociateur schließt einen Neben-Recessus in der Form, wie der Aschaffenburger Recessus geschlossen worden? Welcher Concipiste solcher Staats-Acten, wenn er anders Gutes im Sinne hat, gedenkt nicht gleich anfangs des vorangegangenen Haupt-Recesses genau mit Datum und Ort, wo er verfaßt worden, des Haupt-Recesses, dem einige Einschränkung und Erläuterung nun gegeben werden sollen? Wenn es im Haupt-Recessus heißt, daß wegen Beobachtung der Basler Decrete künftig hin tractirt werden solle, und im Neben-Recessus heißt, daß alles im Haupt-Recessus Versprochene unverändert gehalten werden solle, wer kann hier eine redliche Versicherung der anerkannten fort-dauernden Gültigkeit der Basler Decrete finden? Hätte nicht der Römer, wenn er redlich schreiben wollte, feierlich zu Aschaffenburg erklären müssen, daß ungeachtet in Eugens Bullen die Gültigkeit der Basler Decrete bloß so lange anerkannt sey, bis ein päpstlicher Legate Concordate mit den Deutschen geschlossen habe, ungeachtet dieser Termin nun also verslossen sey, daß doch an fort-dauernder Gültigkeit derselben nicht gezwifelt werden solle. Fürwahr die Sache ist auch hier noch klar, der Römer hat die fort-dauernde Gültigkeit der Basler Decrete nie anerkennen wollen, er hat nur dem Aschaffenburger Recessus ungefähr etwas dieser Art beigezeichnet, was die

Muthvollsten der Deutschen scheinbar befriedigen und nie doch in Zukunft der Römischen Curie schädlich seyn sollte, sobald einmal strengere und zusammenhängende Deutung der flüchtig hingeworfenen Stelle gesucht werden möchte.

Und wer es denn nicht fassen kann, wie sich die Deutschen bei einem so unvollständigen und so entehrrenden Concordate hätten beruhigen können, wenn nicht doch die alte Annahme der Basler Decrete noch ziemlich gerettet worden wäre, der mag noch vorher sich zu erklären suchen, wie sie selbst bei angenommener fort dauernder Gültigkeit der Basler Decrete mit einem Concepfe dieser Art zufrieden seyn könnten, der mag, ohne daß er selbst weiß, die ganze Geschichte der allmählichen Gültigwerdung des Aschaffenburger Necesses errathen haben. Die Deutschen waren nicht beruhigt<sup>\*)</sup>; selbst manche, die schon vorher zur Pabst-Partie übergetreten, empörten sich auf's Neue; zwischen dem Legaten und der neuverstärkten päßtlichen Oppositions-Partie entstand der sonderbarste Kampf, den selbst die schlaugedämpfte Stille, womit er vom Pabst geführt wurde, für die Freiheits-Partie gefährlicher machte, als je der erklärtste Krieg werden konnte.

Es war ein sonderbarer Kampf. Der Pabst drohte nicht mit Bann und Interdict, die Oppositions-Partie sprach wenig mehr von Synodal-Hoffnung. Der Legate that mit

<sup>\*)</sup> Es heißt im Eingange des Concordats plurimi Electores, aliquae ejusdem nationis iam ecclesiastici quam seculares Principes hätten dasselbe gebilligt. Diese unbestimmte Anzeige ist etwas verdächtig, zum mindesten ist plurimi Electores nicht ganz richtig. Trier und Köln waren höchst unzufrieden damit; Sachsen war meines Wissens auch noch nicht beigetreten; diese plurimi Electores sind also Mainz, Brandenburg und Pfalz.

seinen mutigsten Gegnern ganz zutraulich, und die mutigsten Gegner desselben schlossen keinen Bund unter einander, machten keine Entwürfe einer neuen Freiheit, erkannten den Papst, erkannten seinen Legaten, und doch war der erbitte-  
rungsvollste Zwist unter einander. Der Legate scheint darauf  
gezählt zu haben, daß, so klein auch der folgsame Haufen  
bei Schließung des Necesses selbst war, daß wenn einmal  
nur eine schriftliche Urkunde vorhanden sey, das unsterbliche  
Document seine sterblichen Gegner überleben solle; daß auch  
der heiligste Widerspruch desto gewisser mit dem Zeit-Strom  
verrauschen werde, je schwächer man sich derselben entgegen-  
setze; daß man immerhin voreilt durch ein ganzes halb  
Dutzend von Nebenurkunden und durch ein Dutzend von  
Ausnahmen, die man in diesen Neben-Urkunden mache,  
die lukrativsten neugewonnenen Rechte wieder aufopfern  
könne \*), weil man die Neben-Urkunden, die bloß

\*) So erhielt der Erz-Bischof von Mainz, nachher auch der von Trier und der von Köln, einen lebenslänglichen päpstlichen Indult, die in den Papst-Monaten vacant werdenden Beneficien zu verleihen. Von dem Salzburgischen Indulte s. Nachr. von Juvavia S. 280. In diesen anfangs ganz uneingeschränkten Indult ließ man erst nur die Klausel einschließen, daß wer auf diese Art eine Pfründe erhalte, innerhalb eines halben Jahres Bestätigung seiner Provision zu Rom suchen und die nöthigen Canzlei-Sporteln erlegen müsse. Hierauf schränkte man die Dauer der Gültigkeit eines solchen Indults auf die Lebzeiten des Papsts ein, der den Indult ausgestellt; endlich gar nur überhaupt auf fünf Jahre. Papst Innocenz X. trieb die Sache noch feiner. Da die geistlichen Churfürsten bei ihm um Erneuerung ihrer Indulte durch ihren gewöhnlichen Agenten in Rom anhalten ließen, so erklärte er, sie müßten ihm deshalb selbst schreiben. Da sie ihm hierauf selbst schrieben, fieng er ein Klagen an, daß ihm durch diese Indulte unmöglich gemacht werde, sein dankbares Herz gegen manche Deutsche zu bewei-

Einzelnen galten, allmählig verschwinden oder verändern lassen konnte, das Haupt-Document endlich allein doch als alleingültige Urkunde auf die späteste Nachwelt kam.

Die Oppositions-Partie, die sich unterdeß wenigstens im Besitze der bestrittenen Rechte behauptete, und die einen Widerspruch, der nicht geradehin ihren Besitz sicherte, vielleicht gar zu verächtlich nahm, schien ruhig erwarten zu wollen, ob nicht vielleicht bald der Kaiser entschlafse, ob nicht bald wieder ein päpstliches Schisma entstehe, oder ob nicht wenigstens unter dem neuen nächstregierenden Pabst mehr gewonnen werden könne, und in jedem von dreien so möglich und wahrscheinlichen Fällen sah sie auch sicher einer neuen Total-Revolution der bisherigen Verhältnisse entgegen, daß es fast unverzeihlich schien, nicht ruhig warten zu wollen. Hätten sie nur unter sich einen großen allgemeinen Verein geschlossen, um Sympathie und theilnehmende Kunde der Dinge zu erhalten, hätten sie nur einen Bund gemacht, daß einer für alle und alle für einen zu stehen bereit seyen, hätten sie gegen die Werbungs-Künste der Römischen Nuncien sich bewaffnet, auf Reichs-Tagen und großen Fürsten-Conventen das Un- denken des Verhandelten und Vollendeten gewöhnlich erneuert, allgemeine Aufmerksamkeit unaufhörlich geweckt; der endlich vollendete Sieg des Pabsts würde doch nie in jenen drücken-

sen. So verfloss unterdeß denn doch einige Zeit, die der Pabst nützen konnte. Endlich stellte er den fünfjährigen Indult aus. Da nach Verlust der fünf Jahre der Indult erneuert werden mußte, fand der Pabst noch bessere Verzögerungs-Mittel der Ausfertigung desselben, er gewann noch längere eigene Benutzungs-Frist, und gab endlich den Indult nur auf drei Jahre s. Schreiben der drei Geistl. Churf. an den Pabst von 1675 in Concord. nat. germ. integr. T. II. p. 98.

den Despotismus ausgeartet seyn, dem endlich selbst die Gränzen des Aschaffenburger Recesses noch zu enge waren.

Doch keiner von allen, kein Erz-Bischof und kein Bischof, stand mit männlich ausdauerndem Muthe. Der Erz-Bischof von Salzburg ließ sich gewinnen \*); der Churfürst von Trier opferte alles seinen Privat-Bedürfnissen auf \*\*); die Bischöfe, die kein Erz-Bischof mehr confirmiren wollten, die künftighin ihre Confirmation in Rom holen müssten, waren durch Aufschub oder Verweigerung dieser Confirmation

\*) Er war weder selbst bei den Tractaten zu Aschaffenburg gewesen, noch hatte er Deputirte geschickt. Ihn zu gewinnen stellte Nikolaus V. 25. Oct. 1448 eine Bulle aus, daß sich der Aschaffenburger Reess auf die drei Bisthümer Sekau, Chiemsee und Lavant nicht erstrecken sollte. Der Erz-Bischof von Salzburg scheint gefürchtet zu haben, die Capitel dieser Bisthümer möchten ein Wahl-Recht ansprechen, und gewiß hatte er Ursache zu fürchten, der Papst möchte auch bei diesen Bisthümern an ein Confirmations-Recht und an die damit verbundenen Taxen denken, oder glauben, daß sie auf irgend einige Weise durch Translationen oder per decessum in curia bei dem päpstlichen Stuhle vacant werden könnten.

Der Papst war noch großmütiger, und gab an eben demselben Tage mit obiger Bulle noch eine besondere Bulle, daß der Erzbischof ein paar Probsteien und einige Pfarreien, so oft sie ledig werden, frei verleihen möge, wenn sie schon allgemein der päpstlichen Disposition reservirt seyen, und den 15. Jan. 1449 bestätigte Nikolaus den während der Neutralität vom Freysingischen Capitel gewählten und von Salzburg bestätigten Bischof von Freysingen, offenbar auch nebenher als Gefälligkeit für den Erzbischof von Salzburg, denn wegen dieses Bischofs von Freysingen stand noch eine Ausnahme in der Bulle Eugens vom 7. Febr. 1447, s. Rainald. Annal. Eccles. 1448 n. 3. Nachrichten von Juvavia. S. 217. 275. 275. 280.

\*\*) s. Hontheim Prodrom. hist. Trevir. P. II. p. 820. Histor. Trevir. diplom. T. II. p. 412.

in der Gewalt des Pabts; keiner von allen stand als der Erz-Bischof von Köln.

Ihn konnte selbst der Legate nicht gewinnen, den doch Aeneas Sylvius für den Herkules aller Curialisten hielt, ihn reizte kein Privat-Wort heil, ihn schreckte keine Drohung des Kaisers oder des Pabts. Nikolaus starb, ohne seine Einwilligung gewinnen zu können, auch Calixt III. versuchte es vergeblich, auch selbst Aeneas Sylvius, da er als Pius II. Pabst wurde, trug vier Jahre lang die fort dauernde Widersetzlichkeit des entschlossenen Mannes. So lange Dietrich von Mörß lebte, war im Kölnischen Sprengel nichts zu gewinnen, aber sobald auch Dietrich von Mörß todt war, so versäumten die Curialisten keinen Augenblick; der Aschaffenburger Knecht ward auch im Kölnischen Sprengel promulgirt. \*)

Es ist ein heiliger Anblick, wie ein Mann, selbst in jenen Zeiten, dreizehn volle Jahre lang der vereinten Kabale aller päpstlichen und kaiserlichen Macht trocken konnte; wie er so allein und doch so unerschüttert stand; wie sie ihn anzugreifen nicht einmal wagen dursten; wie sich alles um ihn herzog, sich an ihn zu wagen, und wie doch selbst der frech-schlaue Aeneas Sylvius nicht Waghals genug war, um diesen Helden anzutasten. Mit Erzbischof Diethern von Mainz, der zwölf Jahre nach Schließung des Aschaffenburger Recesses zum Erzbischofe gewählt wurde, hat Aeneas Sylvius als Pius II. fast muthwillig gespielt. Er excommunicirte ihn, weil er die Forderung einiger Römischen Wechsler nicht sogleich befriedigte; er entsetzte ihn, weil er es wagte, an ein

\*) s. das Promulgations-Instrument in Hedderichs Elem. jur. Canon. P. I. p. 234.

allgemeines Concilium zu appellen, er erklärte in seiner Excommunications-Bulle, daß man ihn wie ein frakes Stück Vieh und wie eine verpestete Bestie \*) meiden müsse, — hätte je der Papst den damals noch lebenden Dietrich von Mörns so anzugreifen gewagt?

Der Papst hatte im Aschaffenburger Recessus nur viertel-jährige Frist gegeben, daß man sich erklären möge, ob man dem Aschaffenburger Recessus beitreten wolle. Wer die viertel-jährige Frist nicht nutzte, dem schien die volle Last aller alten und neuen päpstlichen Edikte-Regeln zuzufallen. Der Erzbischof von Köln hat dreizehn Jahre lang gezaudert, doch wagte der Papst nicht, seine Drohung vollziehen zu wollen, doch war man froh, erst noch im vierzehnten Jahre nach Schließung des Aschaffenburger Recesses auch im Kölnischen denselben vollziehen zu können. Die Bischöfe von Bamberg und Würzburg haben sich nie zu der Monat-Theilung mit dem Papste verstanden, doch war man auch mit ihrem halben Gehorsam zufrieden, wenn sie endlich nur die Annaten vollständig bezahlten. Auch der Bischof von Straßburg ist nie ganz beigetreten, doch nahm der Papst auch sein Opfer mit der liebevollen Hoffnung an, daß sich manches zu seiner Zeit nachholen lassen möchte.

So schlich der Aschaffenburger Recess halb oder völlig vollzogen von Diocese zu Diocese fort; so stellte ihn der Papst manchem Bischof und manchem Capitel endlich doch noch als Privilegium aus \*\*), so kam's bald noch dahin,

\*) Tanquam morbidam pecudem et pestilentem bestiam; s. die Excom. Bulle in Sattler Gesch. der Gr. von Wirt. II. Th. Beil. n. 127.

\*\*) In diesem Tone lauten die der Meier Kirche ausgestellten päpstlichen Bullen von 1450 und 1453 in Calmet hist. de Lorraine Tom. VI. App. p. 190 et 196.

daß es als schätzbares Privilegium gelten möchte, wenn es der Papst dabei nur lassen wollte, und ehe neun volle Jahre nach erster Gültigung des Necesess verflossen waren, so war schon ein wichtiger Streit über der Deutung desselben; entweder waren die Copien schon verdorben, oder trieb schon der Eigennutz sein boshaftes Eregeten-Spiel \*).

Zwar war der Verlust nicht so groß, daß von der alten Annahme der Basler Decrete so wenig mehr in allgemeiner Erinnerung zurück blieb \*\*), aber unabsehbar groß war der neudrohende Schade, wenn, wie der Papst Lust hatte, der ganze Vertrag als ein Privilegium behandelt werden sollte, wenn die Heiligkeit des vermeinten Privilegiums von der päpstlichen Gnade abhängt, wenn allgemeine Renunciationen des Päpsts in einzelnen Fällen nicht sichern sollten, wenn man jene allgemeine Renunciationen bloß als eine gnädigst

\*) Aen. Sylv. Ep. 383 sagt: Concordata ipsa dignitates primas post pontificales et in Collegiatis Ecclesiis principales Apostolicæ sedis dispositioni permitunt. Das treffendste Beispiel zu obiger Bemerkung.

\*\*) Ich werde bei einer andern Gelegenheit ausführlich zeigen, was ich nöthiger Kürze halber aus dieser Abhandlung heraus-schneiden mußte, ob und wie viel gewonnen werde, wenn man nach der Entdeckung des Herrn von Horix die Basler Decrete als den Fundamental-Vertrag, den Aschaffenburger Neces als modifizierendes Supplement annimmt, verglichen mit dem, wenn man den letztern Neces als alleiniges Concordat ansieht. Die Berechnung des Verlusts ist nicht so ganz leicht, wenigstens ist der größte Theil der Berechnungen, die ich mich erinnere gelesen zu haben, sehr unrichtig, und was in der That auffallend merkwürdig ist, noch in der Emser Punctuation wird die Horixische Entdeckung als Fundamental-Grundsatz angenommen, und doch scheinen die Herren Deputirte bei dem Artikel von dem Pallium ganz vergessen zu haben, was aus ihrem angenommenen Grundsatz von selbst fließe.

angenommene Hauptregel ansah, von der doch, wie von allen allgemeinen Regeln, aus päpstlicher Macht, Vollkommenheit und Reichstugend diepestirt werden könne \*), und wenn denn endlich über jene Hauptregel neue andere Hauptregeln hinaufgesetzt wurden, daß das alte General-Regulatifs, das ein so heiliger feierlicher Vertrag war, zum untergeordneten Princip herabsank.

Die Curialisten waren auch in neuen Erfindungen so sinnreich, daß wenn selbst endlich, was nie doch geschah, der Buchstabe des Concordats gehalten ward, wenn jene Uebel verschwanden, gegen die man zu Basel Verfügungen gemacht hatte, daß neue noch größere Uebel plötzlich zum Vorschein kamen; es war die Geschichte mit dem Hydra-Kopf, nur daß diesmal die Geschichte noch schrecklicher lautete als die Fabel, der alte Kopf konnte nie ganz abgehauen werden, und doch wuchsen aus jeder neuen Wunde, die ihn traf, zehn neue noch gefährlichere Köpfe hervor. Man hatte sich in den Concordaten trefflich verwahrt, daß die päpstliche Usurpation mit Reserviren und Erspectiviren, der Unzug der Canzlei-Regeln und die Römische Erfindsamkeit neuer Rechtsgründe für Romische Provisionen stattlich gehemmt und in gewisse Gränzen glücklich eingeschränkt werde, aber wem war damals schon eingefallen, daß der Papst künftig Pensionen auf Deutsche Kirchen-Pfründen anweisen könnte, daß er den Türken-Krieg als unerschöpfliche Finanz-Gelegenheit brauchen werde, daß er Indulte, die man nur zur unbestreitbaren Versicherung eines vorher schon gültigen Rechts zu Rom suchte, als vollgültige

\*) Ungefähr nach diesen Principien betrachtete schon Aeneas Sylvius den Aschaffenburger Necess. S. die bekannte vortreffliche Analytica demonstratio cuiusdam Germani, vergl. damit die Nachrichten bei Herrn Gregel I. c. §§. 35. 36.

Beispiele eines erst mitgetheilten Rechts aufstellen konnte, daß selbst schon Pius II. den frehesten Schritt wagen dürfe, auf jede Appellation an ein Concilium vorläufig die Bannstrafe zu setzen \*).

Es ist seit dem Aschaffenburger Recessus bis 1530, daß endlich die katholischen Fürsten muthvoll zusammentraten, der ewigen Klagen über Rom und Curialisten-Geiz, über Rom und Curialisten-Gewalt auf allen Versammlungen kein Ende. Der Kaiser war nicht zur Empfindung zu bringen, die Bischof-Stühle zu Mainz, Trier und Köln waren fast diese ganze Zeit hindurch mit so behaglichen Bischöfen besetzt \*\*), daß keiner von allen an die Spitze trat, und selbst kaum Berthold von Henneberg, der zwanzig Jahre lang \*\*\* ) mit verdientestem Ruhme als Churfürst von Mainz regierte, den freieren Ausbruch der allgemein rege gewordenen Klagen glücklich befördern half †).

\*) s. Bulle desselben von 1459 bei Müller R. Tags-Theatrum unter Friedrich III. dritte Vorstellung, Cap. XXII. S. 744.

\*\*) Auf Jakob von Sirk, der anfangs noch gegen den Aschaffenburger Recessus den Patrioten machte, war 1457 als Erzbischof von Trier ein zweifundzwanzigjähriger Prinz von Baden gefolgt, der denn zu seiner Zeit wieder (1497) seinen Bruders-Enkel zum Coadjutor machte. In Köln war dem manhaften Dietrich von Mörs 1452 der Pfälzische Prinz Rupert gefolgt, der bald in große Händel mit seinem Capitel verwickelt wurde; das Capitel wählte einen Hessischen Prinzen Hermann als Administrator, der nach Ruperts Tode bis 1508 die erzbischöfliche Würde hauptete.

\*\*\*) 1484 bis 1504.

†) Daß Berthold selbst mit eigener Hand Klagepunkte gegen den Römischen Stuhl aufgesetzt habe, s. Wimpelingii replica contra Aeneam Sylvium de moribus Germ. apud Goldastum in Politic. imp. p. 1050.

Der Ton ward freimüthiger, die Anstalten zur Selbsthülfe schienen wirksamer zu werden, sobald der thätige Maximilian zur vollen Regierung kam. Der Aschaffenburger Reesß erschien endlich sogar im Druck \*), die Pisaner Synode hatte neue Reformations-Ideen geweckt, der wieder aufwachende Geist der Wissenschaften brachte auch in diese dünnsten Regionen einiges neue Licht, und Kaiser Maximilian selbst hatte Muth und Interesse genug, dem allgewaltthätigen Rom neue Gesetze vorschreiben lassen zu wollen. Vielleicht hätte er den Deutschen geholfen, wenn sein schöner Plan, Papst zu werden, glücklich gelungen wäre. Vielleicht wäre er im Alter planmäßiger thätig geworden, wenn ihn nicht der ausbrechende Reformations-Sturm und nachher sein Tod

\*) Meines Wissens ist die erste gedruckte Erscheinung der Concordat: Concordata principum nationis germanicæ. Cum argumentis sive summaris jamjam additis. Argentinae. 1513. 4. Wimpfeling gab sie heraus. Es war ein großer Schritt, daß man sie nun endlich gedruckt hatte, aber wie langsam wir dem Lichte entgegenschritten! Selbst Wimpfeling gab die Concordate nicht in der Vertrags-Form, sondern in Form einer päpstlichen Bulle, selbst Wimpfeling ließ die bekannte Stelle von den dignitatibus majoribus und pontificalibus so abdrucken, daß die Curialisten-Partie ganz gewonnen Spiel hatte, und auch er so wenig als irgend einer seiner Vorgänger wußte noch von Gültigkeits-Ueberresten einer ehemaligen Acceptation der Basler Decrete. Der Aschaffenburger Reesß heißt bei ihm Concordata Principum nat. german. Die zwei ersten Punkte lassen sich dadurch entschuldigen und begreifen, er nahm die Urkunde, wie er sie vorsand; aber in jener völligen Urkunde einer gewissen noch fort dauernden Gültigkeit der 1459 angenommenen Basler Decrete, wie sie von 1448 bis auf die neueste, wahre oder vermeinte Entdeckung herab allgemein sich findet, liegt doch ein stärkeres Argument gegen die Meinung des Herrn von Horix, als man zu glauben scheint.

überrascht hätte. Und wenn nur sein Liebling, der seine politische Cardinal Matthäus mehr Deutschen Patrioten-Sinn, mehr hohen politischen Muth gehabt hätte. Mit dem rastlosen Maximilian war viel auszurichten, sobald eine höhere Lenkung ihn leitete, sobald ihn ein planmäßigerer, weiserer Mann in seinen Entwürfen ausdauern machte.

So hat immer nur noch eines gefehlt, daß Deutschland frei werden möchte, so kam immer auch nur ein Unglück dazwischen, daß die reizendste Freiheits-Hoffnung mißlang, so sind wir über Planen und Hoffnungen und Klagen alt und ermattet geworden, so soll letztens gar noch der ungeduldige Luther schuld seyn, daß die alte gedultigere Partie fast immer noch tiefer unter das Joch gedrückt wurde. Armer Mann! was sie dir alles in's Grab nachsagen, wie sie überall Vorwand ihrer Schwäche und ihrer Muthlosigkeit finden! Muß nicht zuletzt auch Kaiser Joseph II. Schuld seyn, wenn der Emser Freiheits-Entwurf ein Entwurf bleibt, wenn das neue aufgehende Licht, das weithin der Nach-Welt leuchten sollte, wie ein Irrwisch verschwindet, und wenn man noch 1883 zu erzählen hat, wie nahe es vor hundert Jahren mit der Freiheit der Deutschen Kirche gestanden habe, nur daß die Erzbischöfe nicht collegialisch genug mit den übrigen Bischöfen gehandelt hätten, daß der neue Freiheits-Entwurf gar zu sichtbar zum Vortheile der ersten berechnet worden, und daß der mächtigste katholische Thürfürst den Pabst-Protector gemacht habe.

Das alte Register von Klagen, wie es schon dem Kaiser Maximilian vorgelegt worden, ward sogleich auch dem neuen Kaiser Karl V. auf seinem ersten Reichstage zu Worms auf's Neue empfohlen; seine Capitulation, die ihm Behauptung der Concordate zur Pflicht machte, war schon vorläufige Ver-

sicherung, daß er für Hebung derselben bemühet seyn wolle; sein Bedürfniß, Türken-Hülfe zu haben, und das Geld, das nach Rom floß, als Türken-Hülfe zu brauchen, war die sicherste neue Garantie seiner kaiserlichen Vorsorge; das Klagen-Register ward oft um- und abgeschrieben, in neue Formen gebracht, 1522 dem Pabst überschickt, viel ward tractirt und wenig gerichtet.

Noch ist es nicht klar, wie es denn endlich kam, daß man nach siebenjähriger Gedult, da der Pabst auf hundert Beschwerden, die man ihm vorlegte, nie redlich und rund antworten ließ, wie es kam, daß die katholische Fürsten-Partie auf dem großen Reichstage zu Augsburg 1530 dem Kaiser noch einmal ein Klagen-Register übergab, und thätiger als bisher auf schleunige Abschaffung derselben drang. Der Churfürst von Söln ließ zwei Jahre nachher auf dem Reichstage zu Regensburg sogar von vermeinten Concordaten sprechen, die doch vom Pabst nicht gehalten würden, er machte mit Hülfe seiner Landstände in seinem eigenen Lande Anstalten, weil die Reichs-Anstalten gar zu matt giengen, er ließ seine Erklärungen feierlich ins. Reichs-Protokoll eintragen, daß seine katholische Orthodoxie eben so unbezweifbar seyn möchte, als er sein Bischof- und Fürsten-Recht ungescheut ausüben wollte.

Man sah endlich, was so oft und so feierlich verhandelt worden war, was der päpstliche Legate nur verzögerte, der Pabst selbst so wenig zu heben Lust hatte, als es sein Mantuanisches oder Tridentisches Concilium heben wollte, man sah endlich dies alles als klare gerechte Beschwerde an, über deren Abhelfung nicht länger erst mühsam tractirt werden dürfe, man setzte sich selbst in Besitz seines Rechts, weil dem Pabst sein Besitz nicht einmal ein Interims-Recht bis zu gütlicher

oder synodalrechtlicher Vergleichung geben konute. Dem Hofrath des Kaisers wurden die Resultate der reichsständischen katholischen Conferenz vorgelegt, die 1530 zu Augsburg gehalten worden war; auch die Resultate der wechselseitigen Vergleichung der geistlichen und weltlichen katholischen Fürsten, wie man sich damals zugleich verglichen hatte, wurden ihm mitgetheilt; auf der Tafel des kaiserlichen Hofraths lagen beide Actenstücke zum täglichen Gebrauch. Nebst beiden Actenstücken lag dort auch der Aschaffenburger Recess, denn dieser Recess und jener Aufsatz, wie er zu Augsburg 1530 dem Kaiser überreicht worden, waren die Fundamental-Gesetze der Deutschen Kirche, die wichtigsten Declarationen, nach welchen die Deutsche Kirche ihr Verhältniß zum Römischen Hofe beurtheilt wissen wollte, die Haupt-Constitutionen, nach welchen der Hofrat des Kaisers zu sprechen verbunden blieb, denn Kaiser und Reich waren einstimmig mit einander, daß jene Beschwerden, wie sie schon 1530 dem päpstlichen Legaten mitgetheilt worden, als abgethan angesehen seyn sollten.

So setzte man es denn auch 1558 Ferdinand I. in seine Kaiser-Capitulation, daß alle diese Beschwerden geradehin abgeschafft, und nie mehr zugelassen seyn sollten; man machte ihm diese Abschaffung ebenso zur Pflicht, als die Behauptung des Aschaffenburger Reesses schon seit 1519 Capitulations-Verpflichtung des Kaisers war; beide Aufsätze erhielten gleiche Kraft eines Deutschen Reichs-Gesetzes, und den Curialisten war es ein Ärger, wie ihn der Hofrat des Kaisers damals nur selten gab, einseitige Erklärungen der Deutschen als Grund-Constitutionen der Kirche und Gränz-Regulatise gegen Nom ansehen lassen zu müssen.

Es mag auf jene Actenstücke, wie sie unvergeßlich zu bleiben auf der Reichs-Hofraths-Tafel lagen, von manchem

Eurialisten und von manchem Jesuiten Hand gemacht worden seyn; es mag der Eurialisten-Partie manchen Schaden gethan haben, daß in der dortigen Copie des Aschaffenburger Necesses die wichtige Stelle von der Wahl-Freiheit der Stifts-Prälaturen völlig unverfälscht und richtig interpungirt stand; es mag selbst auch dieses ein Grund mehr gewesen seyn, daß man alles aufbot, um des wichtigen Actenstückes Meister zu werden, — bis es endlich dem frommen, guten Pater Jesuita Eucharius gelang.

Dieser treffliche Jesuite, wahrscheinlich ein Zeitgenosse seiner Brüder Weingärtner und Lamormain, erhielt den Gebrauch dieser Actenstücke, die er sich, der Himmel weiß unter welchem Vorwande, erbat, ausdrücklich nur auf acht Tage; man war wohl bei einer so kurzen Verleihungs-Zeit völlig unbesorgt; ein solcher Acten-Band schien, selbst auch länger ausgeliehen, nicht verloren gehen zu können, weil das Reichs-Hofrats-Präsentatum 25. September 1550 darauf stand, weil man auch das concedatur R. P. Euchario S. J. auf den pergamentnen Ueberschlag notirt hatte, weil der alte recht-mäßige Eigenthums-Herr auf den ersten Blick immer erkannt werden mußte, und weil der fromme Pater, der ihn als ehrlicher Mann auf kurze Zeit zum Gebrauche erhalten hatte, ein lieber guter Mann war.

Doch dieses wichtige Actenstück war einmal in fremder Hand, und kehrte aus des Jesuiten Hand nie mehr zurück, erst nach Jahrzehenden kam es endlich wieder dem damaligen Reichs-Vice-Canzler zum Vorschein, und selbst auch dieser, ob es Nachlässigkeit war, ob es Jesuiten-Furcht, weil die Jesuiten bei Leopold allmächtig waren, selbst auch dieser machte zu seinem Privat- und Familien-Eigenthume, was

unverweilt auf die Tafel des Reichs-Hofrats zurückgelegt werden sollte \*).

So kläglich waren denn also von jeher selbst auch die litterarischen Schicksale der allgemeinen Grund-Gesetze der Deutschen Kirche; meist haben wir erst nach Jahrhunderten entdeckt, wo und wie wir betrogen wurden; nur die Geschichte rächt uns, und wenn denn auch die Geschichte ihre volleste Rache nimmt, so entsteht erst noch bei engbrüstigen Zweiflern die bedenkliche Gewissens-Frage, ob wir uns geradehin in einen Besitz wieder setzen dürfen, aus dem wir vor Jahrhunderten listig gedrängt, herausgelockt oder herausgedroht wurden.

Einmal angenommen, wie es wahrscheinlich auch nach aller bisherigen Erzählung gewesen seyn mag, daß unsere liebe Voreltern vor dreihundert Jahren bei Schließung des Aschaffenburger Necesses glaubten, einen wichtigen Theil der Basler Decrete noch gerettet zu haben, und zugleich doch der Römer die Vertrags-Worte so schlau drehte, daß ergetisch genau genommen von jenen vermeintlich geretteten Rechten gar nichts übrig blieb — welches Recht ist jetzt unser? Gilt unser einseitig erklärter Besitz? und ist nicht unser Besitz bloß einseitig erklärte Besitznehmung, da der Papst auch seit den Zeiten der Horirischen Entdeckung nie noch anerkannt hat, daß der Genuss jener vermeintlich geretteten Basler Decrete nicht streitig gemacht werden solle? Und wenn einseitig erklärter Besitz gilt, wenn es gilt, alte Rechte, um die man freundlich und

\*) Diese ganze Nachricht verdanke ich der gütigen Mittheilung des Herrn Geh. Justiz-Math Pütter, dem sie von einem unserer größten katholischen Kanonisten, gerade eben dem Manne, der dieses wichtige corpus delicti selbst nicht nur Einmal in Händen hatte, geschrieben wurde. Vergl. hiemit Würzburger gel. Anz. Beil. zum 50. Stück 1786.

und feindlich ehemalig getäuscht wurde, geradehin wieder zu ergriffen, wer wird bei den Basler Decreten stehen bleiben wollen? Wer inconsequent nur die Hälfte nehmen, wenn ihm nach gleichem Rechte das Ganze gebührt? Wer nicht lieber einmal rein heraus mit den Römern sprechen, völlig neuen Grund legen, weil doch auch nicht ein Stein des alten Fundamentees liegt, von dem nicht diese und jene Chronik zu erzählen wüßte, wie schlau demselben Raum gemacht worden.

Das ist's, warum mir die Grundlage auch des neuern aufgeklärteren katholischen Kirchen-Rechts, wie zum letzten Fundamente die Horixische Entdeckung liegt, nie unverdächtig feste und sicher zu liegen schien. Sie ruht offenbar nicht auf einem Concordate mit dem Pabst, weil die päpstliche Einwilligung in unsern fort dauernden Genuss der Basler Decrete nicht erwiesen werden kann, ihr fehlt noch eine Prämisse, die doch zum sichern kanonistischen Schlusse manchem noch nothwendig zu seyn scheint; sie ist nur das Resultat einer vor dreihundert Jahren geschehenen einseitigen Erklärung, deren gerader Beantwortung der schlaue Gegentheil unbemerkt ausswich, sie ist nicht unverkennbar klarer Inhalt eines mit beiderseitiger Uebereinstimmung entworfenen Vertrages, und wenn sie dieses nicht ist, wenn der Curialiste durch eine vorgezeigte klare päpstliche Einwilligung nicht zum Schweigen gebracht werden kann, was wird gewonnen, wenn wir auf diese Grundlage bauen? Wenn wir mit Widersprüche der Römer bauen wollen, so laßt uns als weise Männer bauen, die dem neuen Hause Raum und Lust genug machen, die nicht ihren neuen schönsten Plan durch Unbequemungen an alte Pläne elend verstümpfern, die nicht theilweise erneuern wollen, was nie glücklich erneuert wird, sobald man es theilweise erneuern will.

## XVI.

Noch ein Wort über die Acceptation der Basler Schlüsse, als Fundamental-Concordat der Deutschen Kirche mit dem Römischen Stuhle \*).

Die Zweifel die ich (im vorhergehenden Aufsatz) gegen eine der interessantesten neuen Grund-Ideen des Deutsch katholischen Kirchen-Rechts in Anregung zu bringen suchte, haben mehrere neue Untersuchungen dieses Gegenstandes veranlaßt, und besonders durch die Schrift des Herrn D. Mohl \*\*) sind manche Einwürfe gehoben, manche bisher minder erörterte Fragen so ins Klare gesetzt worden, daß ich mich selbst des neugewonnenen Lichts nicht nur einmal freute. Wenn ich noch ein Wort dazu sagen möchte, so ist es nicht, um noch

\*) Aus Meiners und Spittler's Götting. histor. Magazin Bd. 4. S. 151 — 169.

\*\*) Bemerkungen über die neueste Geschichte der Deutsch katholischen Kirche, und besonders über die Frage: in wie fern die Basler Decrete heut zu Tage noch gültig seyen? Verfaßt von B. F. Mohl, b. R. Doctor. Frankfurt und Leipzig 1788. 8.

einmal zu excipiren, wo ich glaube, daß der Sinn des Einwurfs verfehlt worden; für die, um deren Beifall oder Entscheidung es in dieser Sache zu thun ist, sind solche Gegenexceptionen überflüssig. Nicht um neue geschrätere Einwürfe vorzubringen; denn jeder mögliche neue Einwurf müßte sich in seinen Haupttheilen doch nur auf das gründen, was schon gesagt worden. Nicht um es fühlbar zu machen, daß der ganze Streit nicht sowohl auf Wahrnehmung des ganzen Ganges der Negociation und auf den Folgen beruhe, die sich daraus herleiten lassen, sondern die Worte der Urkunde selbst müssen erwogen werden: ob diese dem ganzen Gange der Negociation entsprechen? Oder ob vielleicht absichtliche, vielleicht zufällig gelungene Täuschung, gerade am Ende der ganzen Negociation, ohne daß man es wahrnahm, das so lange im Auge behaltene Hauptziel verrückte?

Von allem diesem kein Wort. Auch nichts davon, daß man überhaupt mehr auch auf Hebung des gemachten Einwurfs denn auf neuen, festeren Beweis des behaupteten Satzes hätte bedacht seyn sollen: sondern auf einige neue Seiten jener sogenannten neuen Grund-Ideen möchte ich unsere Geschichtforscher und Kanonisten aufmerksam machen; vielleicht ist es möglich, unsere kanonistische polemica antipontisicia, die in ihren Abzweckungen so gerecht ist, als möglich, auch in ihren Argumentationen so gerecht und so methodisch zu machen, als billig jede Deutsche Polemik seyn solle.

Die erste Frage soll also dießmal seyn:

„Was ist denn reiner Gewinn, wenn man die von der Deutschen Nation 1439 acceptirten Basler Decrete als vertragmäßiges Grund-Regulativ des Verhältnisses der Deutschen Kirche zum Römischen Stuhle ansieht? Welche Sätze fürchtet man zu verlieren, wenn jene so berühmte Decrete

„nicht mehr als Fundamental-Concordat mit dem Römischen Stuhl gelten sollen?“

Irre ich nicht, so ist der Gewinn überaus klein, der Verlust, der daraus entspringen könnte, ist unbedeutend. Es ist nehmlich nicht die Frage, ob jene Decrete gar nicht mehr gelten sollten, sondern nur, ob sie als besondere Vertrags-Urtikel mit dem Pabst oder als allgemeine Kirchen-Gesetze anzusehen seyen.

Unlängbar ist, acht Neun-Theile dieser Decrete kann man, und muß man als allgemeine Kirchen-Gesetze anschen. Kein Curialiste kann ihnen diese ihre Vollgültigkeit absprechen, auch wenn keine besondere National-Acceptation erwiesen wird, wenn keine Concordaten-Beziehung dargethan werden kann. Es sind Concilienschlüsse, die ehedem der Pabst selbst als Schlüsse einer allgemeinen Synode, als allgemeine Kirchen-Gesetze erkannt hat, bei deren Auffassung oft sogar noch seine eigene Legaten den großen Synodal-Versammlungen präsidirten.

Acht Neun-Theile sind also gerettet, das skeptische Resultat sey, welches es wolle. Scharf und wahr gerechnet, einzigt nur die Decrete der 31sten Session liegen noch auf dem Spiele, und weil man freilich große Ursache hat, gegen die Römer, die durch den sonderbarsten Calcul leichte Pfennige, welche wir ihnen schuldig seyn mögen, in schwere Thaler zu verwandeln wissen, auch nicht einen Pfennig, nachzugeben, so bleibt immer noch die Frage höchst wichtig, ob denn, wenn man jene Concordaten-Beziehung aufgibt, ob jene Decrete der 31sten Session für die Freiheit der Deutschen Kirche verloren seyen.

Allein, nur also den Decreten der 31sten Session gilt's, und diese sind folgenden Inhalts:

- 1) Der Pabst soll künftighin keine gratias expectativas

und nominationes weiter hingeben, und alle reservationes particulares, die entweder er selbst oder einer seiner Legaten sich erlaube, sollen künftighin ungültig seyn.

2) Jede erzbischöfliche und bischöfliche Kirche soll künftighin einen Theologen haben, der sich durch Lehren und Predigen nützlich beweise, und außer diesem sollen in jeder Dom- oder Stiftskirche ein Drittheil der Präbenden, selbst die Dignitäten hierunter mitbegriffen, graduirten Personen vorbehalten seyn, und zwar nach einem bestimmten Turnus, der mit den Graduirten anfängt.

3) Alle vorkommenden Streit-Fälle \*) sollen an Ort und Stelle von den Richtern untersucht werden, denen es nach Recht oder Gewohnheit oder einem besondern Privilegium zu kommt; hiebei ausgenommen die im Recht ausdrücklich benannten Caussæ majores und Wahl-Sachen der Kathedral-Kirchen oder der Klöster, die dem Apostolischen Stuhl unmittelbar unterworfen sind.

4) Es ist durchaus nicht erlaubt, bei irgend einem Processe eine Instanz zu überspringen, oder vor Ergehung des Definitiv-Urtheils zu appelliren.

Von diesen vier Nummern bleibt die erste für sich schon gerettet, weil schon in den Decreten einer vorhergehenden Session \*\*),

\*) In partibus ultra 4 diætas a Romana Curia distantibus.

\*\*) Decretum Sess. XII. de Electionibus :

Propterea sacri Canones Spiritu Dei promulgati provide statuerunt, ut unaquæque Ecclesia ac Collegium seu conventus sibi prælatum eligant. Quibus hæc sancta synodus eodem Spiritu congregata inhærens, statuit et definit, generalem reservationem omnium Ecclesiarum metropolitanarum, cathedralium, collegiarum et monasteriorum ac dignitatum electivarum per Romanum Pontificem de cetero fieri aut facta uti non debers, reservationibus in Corpore juris clausis etc. Unter den mehre-

die als allgemeine Kirchen-Gesetze gelten müssen, das eigene Wahl-Recht der Capitel und Stifter so feierlich gegen alle Beeinträchtigungen festgesetzt ist, daß päpstliche Exspectanzen, päpstliche Nominationen und jede andere päpstliche Unregelmäßigkeiten dieser Art von selbst hinwegfallen müssen.

Was die zweite Nummer betrifft, so zweifle ich, ob man sich um dieser willen so große Mühe geben würde, die Basler Decrete zum Fundamental-Concordate mit dem Römischen Stuhle zu machen. Ich wüßte wenigstens dem Curialisten nicht zu repliciren, der alle jene mannichfaltige Klagen über die Römische Nicht-Haltung unserer Concordate mit der Frage zu beantworten Lust hätte: „ob denn wir „Deutsche diesen Artikel gehalten hätten? Ob es uns denn „Ernst sey, endlich einmal Aufhalt zu machen, zu Erfüllung „dieselben? ob denn auch nur einmal ein Zeitpunkt gewesen „sey, da man diesen Artikel gehalten habe? ob man nicht, „seit Schließung der Concordate mit dem heiligen Stuhle, „von Generation zu Generation diesen Artikel immer weniger gehalten habe?“

Die vierte Nummer, gerade der Punkt, um dessentwillen man das Kleinod recht festschalten will, dessen Andenken auch in unserem Zeitalter die Sache auf's Neue recht rege gemacht hat, die vierte Nummer ist so gemeinen Rechts, der Inhalt derselben fließt so ganz aus der Natur der Sache selbst, daß deshalb gar kein besonderer Vertrag mit der Römischen Curie nothwendig wird. Unsere Vorfäder

rein Subsidien und Argumenten, wie alles das, was in dieser ersten Nummer enthalten ist, gerettet werden kann, habe ich nur dieses einzige angeführt, das freilich immer noch einige Lücken läßt, die aber leicht durch andere Argumente ergänzt werden können, wie leicht jeder Kenner sieht.

mochten über einen Punct dieser Art pacisciren; sie, die noch bei Pseudosidorischer Milch und Speise auferzogen worden. Wir haben keinen Vertrag nöthig, denn die sicherste Garantie unsers Rechts liegt in den ersten, unbestreitbarsten Fundamen-tal-Begriffen der katholischen Hierarchie, wie sie gegenwärtig selbst der Curialiste nicht bezweifelt, und wie man sie schon unsern Schülern beibringt. Wo mag irgend noch ein Kanonist selbst in Bruchsal oder in Freysingen sich finden, der die alte Sage nachführe: der Papst habe concurrentem jurisdictionem mit allen geistlichen Gerichtshöfen in Deutschland; es sey nicht gegen Recht und Rechts-Form mit Ueber-gehung der bischöflichen oder erzbischöflichen Gerichte geradehin nach Rom sich zu wenden. Gewiß ist es auch nicht die Wir-kung einiger erst in unserem Zeitalter neuentdeckten Urkunden, daß wir endlich dahin gekommen sind. Die allgemeinen rechtlichen Begriffe haben sich überhaupt mehr aufgeklärt, die alten historischen Entdeckungen, woher jene Meinung von einer solchen General-Concurrenz der päpstlichen Gerichtsbarkeit komme, haben endlich gewirkt.

Unsere Vorbäter hatten ein böses Spiel. Sie, die nicht wußten, woher das wilde Wald-Wasser ausgebrochen, das ihre schönsten blühendsten Felder verheerte, sie hassen sich bald da bald dort durch einzelne Dämme; wir haben den Platz selbst entdeckt, wo der erste Strom losbrach, und die einzelnen Dämme, die ohnedies oft nur den Strom mehr nach andern Gegenden hinzwangen, als völlig abzuwenden vermochten, sind uns unnütze geworden. Zu unserer Vorbäters Zeit war es kundbare Schulsgage, was alles lehre von päpstlicher Macht-Vollkommenheit der altehrwürdige Herr Isidorus in seiner feinen Sammlung von Kirchen-Gesetzen, und unsere Väter, die sich der Prämissen nicht erwehren konnten, erwehrten sich wenigstens der Conclusion, so gut es nur möglich

war. Wer aber in unserem Zeitalter, wer wird's wagen wollen, jene Prämisse noch weiterhin zu brauchen? Wer wird aus päpstlicher Macht = Vollkommenheit pseudosidorischen Figments, wer daraus weiterhin etwas schließen wollen gegen die ersten, entschiedensten Begriffe katholischer Hierarchie? Und wenn es denn ein schamloser Advocat im einzelnen Falle zu thun wagt, wenn irgend ein einzelner Schriftsteller, dem es im Kopfe oder im Herzen, oder an beiden Orten zugleich fehlt, wenn der noch Conclusionen fest halten will, für die längst keine Prämisse mehr da sind, so ist seine Widerlegung mit drei Worten fertig, und desto klarer dargelegt, je mehr sie aus dem Innersten der Sache selbst ungezwungenst entwickelt werden kann. Ich zweifle sehr, ob es gut ist, Gesetze da zu citiren, wo sich die Sache nach ihrer eigenen Natur von selbst ergibt. Es gibt der Wissenschaft und endlich selbst auch den Köpfen, die eine Wissenschaft so treiben, eine höchst unglückliche Form, wenn man als positives Recht ansieht, und durch vieles Gesetze-Citiren gleichsam zum positiven Recht macht, was schon unbestreitbar aus der Natur der Sache selbst fließt. Nie kann ich hiebei des Predigers vergessen, der erst aus biblischen Sprüchen bewies, daß alle Menschen — sterblich seyen.

So ist denn allein nur noch die dritte Nummer übrig:

dass bei allen vorkommenden Streit-Fällen (in partibus ultra quatuor dietas a Romana Curia distantibus), dass die Sache an Ort und Stelle von denjenigen Richtern untersucht werden solle, denen es nach Recht oder Gewohnheit, oder irgend einem besondern Privilegium zukommt; hiebei ausgenommen die im Rechte ausdrücklich benannten causæ majores und Wahl-Sachen der Dom-Kirchen oder der Klöster, die dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen sind.

Und auch bei dieser dritten Nummer gilt, was so eben wegen des vorhergehenden Punkts erinnert wurde. Der Pabst verspricht hier nur, ein sonst schon bestehendes Recht, eine schon vorhandene Gewohnheit, ein Privilegium, das schon da ist, zu respectiren. Er verspricht zu halten, was er ohnedies nie — nicht halten sollte. Es sollte nicht erst ein Versprechen dieser Art nöthig seyn, weil es so klar ist, ein Fall, der am Nieder-Rheine sich zutrug, kann weit besser am Nieder-Rheine untersucht werden, denn an der Tiber, und weil es demnach zur ersten, heiligsten Pflicht des obersten Kirchen-Richters gehört, nichts fehlen zu lassen, was zur schleunigeren, zuverlässigeren wohlfeileren Justiz führen kann.

Oft scheint es mit solchen Verträgen, die Deutschland mit Rom schloß, nicht besser zu seyn, als mit unsern Deutschen Landtags-Abschieden. Der durchlauchtigste Landes-Herr, von dem man sich erst schriftlich und eidlich versprechen lassen muß, daß er die Gerechtigkeit redlich verwalten lassen wolle, daß er keinem Unterthanen das Seinige rauben wolle, und daß er so Nimrodisch nicht wirthschaften wolle, als ob noch vor dem Jahre 1800 keine Nachwelt mehr seyn werde, der Landes-Herr, der alles dieses erst versprechen soll, der ist ohnedies kein Mann, dessen man sich durch Gesetze und Verträge versichern kann. Die feierlichsten Verträge, sobald er nur seinen Moment ersieht, sind ihm nicht heiliger und edler als ihm nie heiliger seyn, als ihm die klarsten Gesetze des unbestreitbarsten Natur-Rechts seyn sollten. Nichts ist am Ende auch durch die feierlichsten Verträge gewonnen, als daß man sagen kann: Euer Hochfürstl. Durchlaucht haben nicht nur die ersten Gesetze der Natur, sondern auch schriftliche Versicherungen und Verträge huldreichst vergessen.

So wäre also auch der Inhalt der oben angesührten dritten Nummer hinlänglich gesichert, wenn irgend etwas

sichern kann, was nicht gerade geschriebener Vertrag ist. Und schon schlimm genug, wenn die Sache als Vertrag betrachtet werden solle, daß die Causæ majores nebst den Wahl-Sachen der Dom-Kirchen und der dem heil. Stuhl unmittelbar unterworfenen Klöster feierlich ausgenommen sind. Hier gerade begegnen wir uns, warum es mir nichts weniger als gleichgültig scheint, ob man diese Basler Decrete als Theile eines ordentlichen, mit dem Pabst errichteten Vertrags ansieht, oder nur als allgemeine Kirchen-Gesetze annimmt, und warum ich auch glaube, daß die letztere Partie, bei der man, wie ich gezeigt habe, nichts verliert, sogar noch gewinnvoller für die Freiheiten der Deutschen Kirche seyn müsse.

Unstreitig sind in den acceptirten Basler Decreten hie und da noch sehr starke Spuren Pseudosidorischer Grundsätze; unverkennbare Reliquien eines Kirchenrechts, das sich auf falsche historische Suppositionen gründete. Wer also jene als Deutsche Reichs- und Kirchen-Gesetze ansieht, als ordentliche mit dem Pabst errichtete Verträge ansieht, der gibt auch den inficierten Stellen derselben eine heilige Unverletzlichkeit, die keine kritische Verbesserung zuläßt; denn fest und unverbrüchlich bleibt, was einmal in dem wechselsweise verabschiedeten Vertrage steht, ob auch die Enkel entdeckten, daß der contrahirende Großvater auf eine unrichtige Prämisse hin, die er nicht hinlänglich prüfte, in manche Artikel jenes Vertrages gewilligt habe.

Wie anders aber, wenn man diese Basler Decrete bloß als allgemeine Kirchen-Gesetze annimmt, die von einer allgemeinen Synode, zum Theil anerkannt vom Pabst, zum Theil unter wirklicher Mitwirkung des Pabstes, errichtet worden sind. Ein Gesetz, das der Gesetzgeber sichtbar in alleiniger Beziehung auf eine falsche Prämisse gab, hebt sich von selbst wieder, sobald die Unrichtigkeit jener Prämisse völlig enthüllt

ist. Nicht so die Bündigkeit eines Vertrags, weil immer erst noch bewiesen werden müßte, was fürwahr nicht leicht ist zu beweisen, daß der contrahirende Theil die Unrichtigkeit jener Prämisse nicht habe entdecken können.

Die Unterthanen, denen vor Jahrhunderten ein solches Gesetz gegeben wurde, hatten damals keine Pflicht, die Bündigkeit der Motiven, aus welchen das Gesetz herfloss, vorläufig zu prüfen. Nicht so bei einem Vertrage, wo es erste Pflicht jedes contrahirenden Theils ist, die Prämissen, in deren Voraussetzung er schließt, sorgfältig zu prüfen. Die Unterthanen haben sich durch einen noch so lange dauernden Gehorsam gegen ein Gesetz dieser Art für die Zukunft nichts vergeben, nichts für den glücklichen Moment vergeben, wenn sie nun einmal zur Entdeckung der falschen Prämisse gelangen. Sie hören auf, sobald jene Entdeckung gemacht ist, jene auf falsche Voraussetzung sich beziehenden Stellen des Gesetzes zu erfüllen, und es ist nicht Untreue gegen das Gesetz, nicht Ungehorsam gegen den Gesetzgeber, wenn sie von nun an bloß die Stellen noch beobachten, die nicht aus jenen falschen Prämissen herflossen.

So ist's also wesentlicher Unterschied, ob man diese Basler Decrete als allgemeine Kirchen-Gesetze ansicht oder als Artikel eines besonderen Vertrags, den Deutschland mit dem Römischen Stuhle geschlossen. So ist die erste Partie weit die gewinnvollere, denn wir erhalten durch sie in der That alles, was wir durch den angenommenen besondern Vertrag zu gewinnen glauben, und wir behaupten denn das Recht noch, nicht Verzicht thun zu müssen auf die bessere Aufklärung unseres Zeitalters. Wir streichen hinweg aus dem alten Kirchen-Gesetze, was, wie wir gewiß wissen, bloß durch Unwissenheit des Gesetzgebers jener Zeiten hineinkam. Wir vereinigen die Vortheile der Freimüthigkeit unserer Voreltern mit den Vortheilen der Aufklärung unsers Zeitalters. Wir sind

ungebundene Leute, selbst auch auf den Fall, wenn die Vorsehung noch mehr Licht und noch manche, auch im Kirchenrechte, neu aufklärende historische Entdeckung schenken sollte.

In der Lage, in der wir mit dem Pabst sind, und ich möchte fast sagen, von jher waren, hat man sich vor nichts mehr zu hüten, als vor einem ordentlichen Vertrage. Er fixirt zu viel unser Verhältniß zu dem Römischen Hofe, ohne daß sich der Pabst, in seinem Verhältnisse zu uns, gleich dauernd fixiren läßt. Was wir in jedem Vertrage, der geschlossen wird, zugeben oder nachgeben, das wird als Selbstbekenntniß angenommen, das wird als eigen zugestandene Pflicht genommen, wenn es auch noch so großmuthige Nachgiebigkeit war; und dabei doch nicht vergessen, auch etwas zu nehmen oder zu fordern, was nach strengem Rechte nie gefordert werden konnte.

Ein feierlicher Vertrag fixirt zu viel. Ehe feierliche Verträge dazwischen kamen, hatte unser Verhältniß zum Römischen Hofe, wie alles was bloß durch allmählich entstehende Observanz wird, einen glücklichen Wechsel des mehr und minder fest angezogenen, und eine wunderbare Bildsamkeit, die freilich der Pabst selbst auch oft genug benutzte, die aber auch wir manchmal nutzen konnten, und die uns mit dem Fortgange der Jahrhunderte stets benützbarer geworden wäre. Unser ganzes Verhältniß zum Römischen Hofe war ein Kind der Zeit und der Umstände. Was so geworden ist, stirbt gerade auch so wieder am leichtesten ab. Wenn wir nie einen Vertrag mit dem Römischen Hofe geschlossen hätten, so wären wir vielleicht eine Zeitlang mehr mißhandelt worden, als nun geschehen ist, aber zuverlässig würde uns auch das Freiwerden leichter, als es nun ist.

Aus diesem Standpunkte betrachtete ich die ganze Sache,

als ich die Frage aufwarf: ob es nicht besser wäre, jene Basler Decrete bloß als allgemeine Kirchen-Gesetze anzusehen; denn als Hauptartikel eines mit dem Pabst geschlossenen, ordentlichen Vertrags. Mir war halb willkommen, zu finden, daß die päpstlichen Negotiateurs bei Absaffung des Aschaffenburger Necesses solche Arglist gebraucht hatten, die einen festen Beweis unserer vom Pabst auf ewighin als gültig anerkannten Acceptation der Basler Decrete unmöglich macht. Die Arglist, die uns vor vierthalb Jahrhunderten schaden sollte und uns wirklich auch fast vierthalb Jahrhunderte lang geschadet hat, die sollte nun, zum rechten Ziele gelenkt, wie billig war, ihren eigenen Herrn treffen.

Unser Deutsches gelehrtes Publikum scheint aber nirgends weniger, als gerade in solchen anticurialistischen Forschungen, an kritische und historische Bedachtsamkeit gewöhnt zu seyn. Ich bin es zwar höchstlich zufrieden, daß endlich einmal auch für den Pabst harte Seiten gekommen sind, denn er hat fürwahr uns Deutschen lange genug harte Seiten gemacht; aber selbst auch mit ihm, dem größten Feinde unserer Freiheit, laßt uns nach Urtheil und Recht verfahren; die Frage ist nicht allein: was wir ihm schuldig sind, sondern auch, was wir uns selbst schuldig sind.

Zur Probe, wie wir vergessen können, daß wir eine ganz unparteiische Untersuchung uns selbst schuldig sind, so sehr wir auch versichert seyn dürfen, daß gerade die allerunparteiischste Untersuchung uns am allergünstigsten seyn müsse. Der gelehrte Herr Professor Heddreich in Bonn, einer unserer vortrefflichsten und scharfsinnigsten Kanonisten, hat in einer jüngst erschienenen Dissertation \*) mehrere Einwürfe gegen

---

\*) *De iuribus Ecclesiae Germaniae in conventu Emsauo explicatis et de jure Archiepiscoporum circa beneficia mensium*

meine Hypothese in Anschung der Basler Decrete gemacht, und seinen letzten, dringendsten Haupt-Einwurf aus einem Briefe des Aeneas Sylvius hergenommen; die Stelle, wie er sie gibt, ist folgende:

Fuit denique compositio facta, in qua nos imperatorio nomine interfuius. Eam certam legem dedit deinde inviolabiliter observandam, per quam aliqua ex decretis Concilii prædicti (Basileensis) recepta sunt, et aliqua rejecta.

Und wenn freilich Aeneas Sylvius 1457 an den Mainzischen Canzler Martin Meyer diese Worte geschrieben hätte, so wäre die ganze Streitfrage entschieden. Wer besser, als Aeneas Sylvius, konnte den ganzen Hergang der Sache wissen? Wer besser, als er, alles Verhandelte summarisch ausdrücken? Wer glaubwürdiger, als er, die vom Papst auf ewig hin als gültig anerkannte Acceptation der Basler Decrete versichern?

Kein Zweifel sollte entstehen können, daß die Stelle bei Aeneas Sylvius wirklich so laute, als Herr Hedderich sie angibt, denn er ließ die Stelle ganz abdrucken; er hat sie dem widerlegten Gegner, der die Stelle gewiß vorher gekannt hat, und wenn er sie nicht gekannt hätte, gewiß nachschlug, als das treffendste Haupt-Argument entgegengesetzt; er hat sich in einer Streitigkeit darauf berufen, die gegenwärtig mehrere und höchst verschieden gesinnte Forscher beschäftigt; und was allein schon für die genaueste Accurtheit des Citats bürigen kann — Herr Hedderich ist ein redlicher, geradbieterer Mann.

Doch wofür so viele Worte; wer wird nicht aus allbekannten Büchern, vollends wenn er die Stelle ganz ausschreibt, ganz genau citiren?

Ich bemerke es ungerne, aber das Beispiel ist mir zu willkommen, gerade weil es Beispiel eines unverbrüchlich redlichen Mannes ist. Aeneas Sylvius hat nicht so geschrieben, wie Herr Hedderich anführt. Das Hauptwort der ganzen Stelle ist geändert. Aeneas Sylvius schrieb: aliqua ex decretis Concilii Basileensis recepta videntur; Herr Hedderich lässt ihn schreiben: recepta sunt.

Gesetzt auch, daß es gleichgültig wäre: recepta videntur und recepta sunt, so ist es doch nicht läblich, bei ausführlicher Ausführung des entscheidendsten Citats andere, auch gleichgeltende Worte zu substituiren. Und wem ist's gleichgültig recepta videntur oder recepta sunt? Wem ist's gleichgültig, gerade wenn die Frage war, ob es nicht mit jener vom Pabst geschehenen Anerkennung unserer Acceptation der Basler Decrete auf ein bloßes videtur hinauskomme, oder ob sie wirklich klar und deutlich wahr sey?

Der Mainzische Canzler Martin Meyer hatte seinem Freunde und Gönner Aeneas Sylvius geklagt, daß der Pabst die Decrete der Baselschen Synode nicht halte. Der schlaue Aeneas Sylvius erhebt sogleich eine Gegenklage, wie ungerecht diese Beschwerde sey. Nicht, daß er zu behaupten Lust gehabt hätte, die Decrete der Baselschen Synode würden wirklich vom Pabst gehalten. Nicht aber auch, daß er es geradezu gewagt hätte, zu erklären, die Baselsche Synode habe gar nichts Verpflichtendes für den Pabst. Noch waren doch nicht volle eilf Jahre verflossen, seit der Aschaffenburger Recess geschlossen worden; noch lebte die ganze Generation, mit welcher und unter welcher Aeneas Sylvius den Aschaffenburger

Necesß negociert hatte; noch wäre es gerade damals, da ohnedies neue Gährung in der Deutsch Römischen Hierarchie war, höchst gefährlich gewesen, offenherzig zu sagen, wie zweideutig die vermeinte päbſiliche Anerkennung der Baselschen Decrete sey, wie wenig sich ein vollgültiger Beweis jener Anerkennung geben lasse. Seinem Freunde Meyer konnte Aeneas Sylvius viel sagen, aber doch nicht alles sagen, denn so theilnehmend vertraut war er mit ihm nicht, als mit Johann von Lysura, mit dem er gerade damals durch Chiffren correspondirte \*). Es war doch noch offenherzig genug, daß er ihm erklärte, selbst mit jener vertragsmäßigen Anerkennung einiger Basler Decrete, von der etwa allein noch die Frage seyn könnte, selbst mit derjenigen, von welcher doch Niemand besser wissen könne, als er selbst, durch dessen Hand alles gieng, selbst mit dieser laufe es am Ende auf ein bloßes videtur hinaus.

Doch kein Wort mehr über die Hauptfrage der Controverse selbst, so viel sich auch noch sagen lassen würde, wenn alles streng gesichtet werden sollte, was man oft haufenweise zu Bestätigung der gewöhnlichen Meinung anführen zu könne glaubte \*\*).

\*) S. Card. Aeneas Sylvius Brief an Johann von Lysura vom 3. Nov. 1457, inter Epp. Aeneae Sylvii n. 320. Per Wigandum Secretarium Moguntini misimus tibi alphabetum, et nunc duplicabimus, si forsitan illud non recepisti. Poteris scribere mentis tuae conceptum, et consulere ecclesiae necessitati.

Ich habe diese Stelle anders interpungirt, als sie in den gewöhnlichen Ausgaben steht, deren Interpunction keinen rechten Sinn gibt.

\*\*) Ich hatte irgendwo in meiner vorigen Abhandlung nebenher bemerkt, daß es in der Bulle Eugens IV. nicht heiße: vel aliter fuerit concordatum, wie Herr von Horix anführte, sondern bloß vel fuerit concordatum. Man setzte mir hierauf entgegen,

Es schien manchem, als ob ich die Sache des Pabsts gegen die Deutsche Kirche führen wollte; ein Fall, wobei ich selbst auch den Schein hätte. Nur noch eine Bemerkung über die Circulation unserer historisch-kanonischen Litteratur, wie sie sich mir darbot gerade aus Gelegenheit dieser Untersuchung.

Man hat sich in ganz Deutschland gefreut, da Herr von Horix vor 24 Jahren mit der Entdeckung auftrat, daß eigentlich die Basler Decrete unser wahres Fundamental-Concordat mit dem Pabst seyen. Man hat dann endlich angefangen, die neue Entdeckung hie und da in Lehrbücher einzutragen, und überall, wo sie gebraucht und eingetragen wurde, über die neue Entdeckung triumphirt. Nun zeigt Herr Hedderich durch ein weitläufiges Excerpt aus einer schon 1735 erschienenen Deduction, daß man schon damals auf Basler Decrete als Fundamental-Concordate mit dem päpstlichen Stuhl sich bezogen, daß es nicht bloß gleichsam im Vorbeigehen, sondern recht geflissentlich und mit Führung eines sorgfältigen Beweises geschehen sey, daß die Deduction, die den Beweis enthielt, dem Reichs-Hofrath vorgelegt worden, und daß auch schon damals der Reichs-Hofrath darnach gesprochen habe.

Herrn von Horix bleibt immer noch sein eigenthümliches großes Verdienst; er hat zuerst eine wichtige, der Vollständigkeit des Beweises noch fehlende Urkunde supplirt; er hat die ganze Entwicklung des Beweises viel mehr gesichert; er hat viele höchst schätzbare Neben-Ausklärungen verschafft; doch dreißig Jahre schon früher, ohne daß aber irgend ein Deutscher Gelehrter, ein protestantischer oder katholischer Kanonist, davon Notiz nahm, dreißig Jahre früher war schon die ganze Entdeckung gemacht, und da schon einem der höchsten Gerichte des Reichs als Fundamental-Datum einer geforderten richterlichen Sentenz vorgelegt worden.

---

daß doch Aeneas Sylvius in seiner Relation an den Kaiser (Baluzii Miscell. L. VII. p. 525) ausdrücklich sage vel aliter fuerit concordatum. Desto schlimmer für uns Deutsche, und desto sicherer ein neuer Betrug des Römisch Kaiserlichen Negotiateurs, wenn je an dem Worte aliter hier etwas liegen sollte. Denn in der päpstlichen Bulle, also in der Urkunde selbst, auf die es am Ende doch ankommt, steht das Wort nicht; und Aeneas Sylvius referirt so, als ob man mit dem Pabst über diesen so bestimmten Ausdruck übereinkommen wäre.





H  
14420.

Author Spittler, Ludwig Timotheus, Freiherr von S7614

Title Samtliche Werke ... hrsg. Wächter. Vol. 8.

UNIVERSITY OF TORONTO  
LIBRARY

Do not  
remove  
the card  
from this  
Pocket.

---

Acme Library Card Pocket  
Under Pat. "Ref. Index File."  
Made by LIBRARY BUREAU

